

# **Unilaterale Einführung einer Cash-Flow-Steuer**

*Analyse der Anreize auf Unternehmensebene*

Inauguraldissertation

zur Erlangung des akademischen Grades  
eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften  
der Universität Mannheim

vorgelegt von

Mira Eugenia Bazlen

Baar (Schweiz)

Prodekan

Prof. Dr. Moritz Fleischmann

Referent

Prof. Dr. Ulrich Schreiber

Koreferent

Prof. Dr. Christoph Spengel

Tag der mündlichen Prüfung: 25. Juli 2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>i</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>iv</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>v</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>vi</b>
<b>Symbolverzeichnis</b>	<b>ix</b>
<b>1 Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1 Problemstellung . . . . .	1
1.2 Überblick der bisherigen Untersuchungen zur Cash-Flow-Steuer . . . . .	2
1.3 Probleme der internationalen Unternehmensbesteuerung und empirische Evidenz	4
1.3.1 Grundsätzliche Probleme . . . . .	4
1.3.2 Verrechnungspreisgestaltung . . . . .	8
1.3.3 Fremdfinanzierung . . . . .	11
1.3.4 Immaterielle Wirtschaftsgüter und digitale Wirtschaft . . . . .	14
<b>2 Unternehmensbezogene Cash-Flow-Steuer</b>	<b>19</b>
2.1 Ökonomische Überlegungen . . . . .	19
2.2 Prinzipien grenzüberschreitender Besteuerung . . . . .	25
2.2.1 Grundlegende Zusammenhänge und Fragestellungen . . . . .	25
2.2.2 Quellenprinzip . . . . .	26
2.2.3 Wohnsitzprinzip . . . . .	28
2.2.4 Bestimmungslandprinzip . . . . .	30
2.3 Möglichkeiten grenzüberschreitender Kostenzuweisung . . . . .	35
2.3.1 Grundsätzliche Möglichkeiten . . . . .	35
2.3.2 Bestimmungslandbasierte Zuordnung . . . . .	36
2.3.3 Formelhafte Aufteilung . . . . .	38
2.3.4 Entstehungsortbasierte Zuordnung . . . . .	39
2.4 Vergleich der einzubeziehenden Zahlungsströme . . . . .	41
2.4.1 Zahlungsströme eines Unternehmens . . . . .	41
2.4.2 R-Basis . . . . .	42
2.4.3 R+F-Basis . . . . .	45
2.4.4 Steuerbefreite Transaktionen . . . . .	49
2.4.5 Vergleich von R- und R+F-Basis . . . . .	52
2.5 „Value Added Tax-type“ Destination-based Business Cash-Flow Tax . . . . .	55
2.5.1 Grundlagen . . . . .	55
2.5.2 Verlustverrechnung . . . . .	63

2.5.3	Wirkungen des Grenzausgleichs . . . . .	68
2.5.4	Neutralitätsüberlegungen . . . . .	72
2.5.5	Steuerlicher Anknüpfungspunkt . . . . .	75
<b>3</b>	<b>Wirkung und Anreize der unilateralen Einführung einer VAT-DBCFT</b>	<b>93</b>
3.1	Betrachtung über eine Periode . . . . .	93
3.1.1	Ausgangsmodellierung und Annahmen . . . . .	93
3.1.2	Wirkungen auf ein „stand-alone“-Unternehmen . . . . .	96
3.1.2.1	Importbetrachtung . . . . .	96
3.1.2.2	Exportbetrachtung . . . . .	97
3.1.2.3	Zwischenergebnis . . . . .	98
3.1.3	Wirkungen unter Einbezug eines steuerlichen Anknüpfungspunkts . . .	99
3.1.3.1	Importbetrachtung . . . . .	99
3.1.3.2	Exportbetrachtung . . . . .	102
3.1.3.3	Zwischenergebnis . . . . .	104
3.2	Erweiterte Modellierung über mehrere Perioden . . . . .	105
3.2.1	Anpassungen des Ausgangsmodells und Erweiterung der Annahmen . .	105
3.2.2	Wirkungen auf ein „stand-alone“ Unternehmen . . . . .	109
3.2.2.1	Importbetrachtung . . . . .	109
3.2.2.2	Exportbetrachtung . . . . .	110
3.2.3	Wirkungen unter Einbezug eines steuerlichen Anknüpfungspunkts . . .	114
3.2.3.1	Importbetrachtung . . . . .	114
3.2.3.2	Exportbetrachtung . . . . .	117
3.3	Analyse der Investitionsanreize auf Unternehmensebene . . . . .	120
3.3.1	Anreizstrukturen eines Importeurs . . . . .	120
3.3.1.1	Laufende Besteuerung . . . . .	120
3.3.1.2	Einbezug mehrerer Perioden . . . . .	133
3.3.1.3	Ergebnis der Anreizanalyse eines Importeurs . . . . .	138
3.3.2	Anreizstrukturen eines Exporteurs . . . . .	139
3.3.2.1	Laufende Besteuerung . . . . .	139
3.3.2.2	Einbezug mehrerer Perioden . . . . .	145
3.3.2.3	Ergebnis der Anreizanalyse eines Exporteurs . . . . .	150
3.4	Betrachtung der Finanzierungsentscheidung . . . . .	151
3.4.1	Modellierung der Finanzierungsformen . . . . .	151
3.4.2	Wirkungen durch eine Außenfinanzierung . . . . .	152
3.4.2.1	Betrachtung ohne steuerlichen Anknüpfungspunkt . . . . .	152
3.4.2.2	Betrachtung mit steuerlichen Anknüpfungspunkt . . . . .	153
3.4.3	Wirkungen durch eine Innenfinanzierung . . . . .	157
3.4.3.1	Innenfinanzierung vor Steuern . . . . .	157

3.4.3.2	Interne Eigenkapitalfinanzierung . . . . .	157
3.4.3.3	Interne Fremdkapitalfinanzierung . . . . .	160
3.4.4	Anreize auf die Finanzierungsstruktur . . . . .	166
3.4.4.1	Finanzierung des Importgeschäfts . . . . .	166
3.4.4.2	Finanzierung des Exportgeschäfts . . . . .	167
<b>4</b>	<b>Steuerplanung der Unternehmen</b>	<b>170</b>
4.1	Standortentscheidung . . . . .	170
4.1.1	Wahl des Unternehmensstandorts . . . . .	170
4.1.2	Maßnahmen des Nicht-Reformstaats . . . . .	172
4.2	Gewinnverlagerung . . . . .	174
4.2.1	Steuerplanung mittels Verrechnungspreisen . . . . .	174
4.2.2	Forschung & Entwicklung sowie daraus resultierende Lizenzzahlungen	176
4.2.3	Digitale Wirtschaft . . . . .	180
4.2.4	Reaktion des Nicht-Reformstaats . . . . .	180
4.3	Kostenabzug und Sofortabschreibung . . . . .	182
4.3.1	Strukturierung der Kosten . . . . .	182
4.3.2	Unternehmenskäufe und Wegzugbesteuerung . . . . .	185
4.3.3	Einfluss durch den Nicht-Reformstaat . . . . .	189
4.4	Finanzierung . . . . .	190
4.4.1	Wahl und Strukturierung der Finanzierung . . . . .	190
4.4.2	Einschränkende Maßnahmen des Nicht-Reformstaats . . . . .	192
<b>5</b>	<b>Fazit</b>	<b>193</b>
<b>A</b>	<b>Herleitungen zum Kapitel 3.2</b>	<b>195</b>
A.1	Herleitung zu Gl. 3.23 . . . . .	195
A.2	Herleitung zu Gl. 3.24 . . . . .	196
A.3	Herleitung zu Gl. 3.36 . . . . .	197
<b>B</b>	<b>Herleitungen zum Kapitel 3.3</b>	<b>198</b>
B.1	Herleitung zu Gl. 3.63 . . . . .	198
B.2	Herleitung zu Gl. 3.97 . . . . .	199
<b>Literatur</b>		<b>xv</b>
	Monographien und Beiträge aus Sammelwerken und Konferenzen . . . . .	xv
	Artikel aus Periodika und Working Paper . . . . .	xx
	Internetquellen . . . . .	xxxix
	Berichte, Abkommen, Richtlinien, Gerichtsurteile und Gesetze . . . . .	xxxix

## **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 2.1:	vorläufige Vermutungskette zur Bestimmung eines Anknüpfungspunkts . . .	78
Abb. 2.2:	Vermutungskette zur Bestimmung eines Anknüpfungspunkts . . . . .	82
Abb. 3.1:	Importstruktur ohne Nexus . . . . .	96
Abb. 3.2:	Exportstruktur ohne Nexus . . . . .	97
Abb. 3.3:	Importstruktur mit Nexus . . . . .	100
Abb. 3.4:	Exportstruktur mit Nexus . . . . .	102
Abb. 4.1:	Export- bzw. Importströme einer internen Transaktion . . . . .	175

## Tabellenverzeichnis

Tab. 2.1:	Beispiel zur Eliminierung der Verrechnungspreisgestaltung . . . . .	35
Tab. 2.2:	Zahlungsströme eines Unternehmens . . . . .	42
Tab. 2.3:	Beispiel Real (R)-basierte Besteuerung . . . . .	44
Tab. 2.4:	Beispiel Real und Finanz (R+F)-basierte Besteuerung . . . . .	47
Tab. 2.5:	Mögliche Erfassung von physischen und immateriellen Gütern . . . . .	88
Tab. 3.1:	Asymmetrien ohne Nexus . . . . .	98

## Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
ACE	Allowance for Corporate Equity
GwG	Geldwäschegesetz (Anti-Money Laundering Act (AMLA))
AOA	Authorised OECD Approach
Art.	Artikel
ASCM	Agreement on Subsidies and Countervailing Measures
B2B	Transaktion zwischen zwei oder mehreren Unternehmen (Business-to-Business)
B2C	Transaktion zwischen einem Unternehmen und mindestens einer natürlichen Person (Business-to-Consumer)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BEPS	Base Erosion and Profit Shifting
BGH	Bundesgerichtshof
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BsGaV	Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung
bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CCCTB	Common Consolidated Corporate Tax Base
CF	Cash-Flow
CIT	Einkommensteuer/Körperschaftsteuer
d. h.	das heißt
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DBCFT	bestimmungslandbezogene Unternehmens Cash-Flow-Steuer (Destination-based Business Cash-Flow Tax)
E-Commerce	Electronic Commerce (elektronischer Geschäftsverkehr)
EBA	Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority)
EBIT	Ergebnis vor Zinsen und Steuern
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
evtl.	eventuell
F	Finanz
F&E	Forschung & Entwicklung
G20	Gruppe der Zwanzig
GATS	General Agreement on Trade in Services (Das allgemeine Abkommen über den

	Handel mit Dienstleistungen)
GATT	The General Agreement on Tariffs and Trade (Das allgemeine Zoll- und Handelsabkommen)
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
ggf.	gegebenenfalls
Gl.	Gleichung
HMRC	Her Majesty's Revenue and Customs
HM	Her Majesty's Treasury
i. H. d.	in Höhe des
i. H. v.	in Höhe von
IP-Adresse	Internetprotokoll-Adresse
ISP	Internet Service Provider
IVS	Identity Verification Services
KYC	Know Your Customer
m. E.	meines Erachtens
METR	effektiver Grenzsteuersatz
MNU	Multinationale Unternehmen
MOSS	Mini-One-Stop-Shop
NPV	Kapitalwert
OECD	Organisation for Economic Co-Operation and Development
OECD-MA	OECD-Musterabkommen
OSS	One-Stop-Shop
PSD II	zweite Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Services Directive 2)
R	Real
R+F	Real und Finanz
RFID	Radio-Frequency Identification
RL	Richtlinie
RTS	technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards)
S	Share
s.	siehe
S.	Seite
SCA	starke Kundenauthentifizierung (Strong Customer Authentication)
SIM	Teilnehmer-Identitätsmodul (Subscriber Identity Module)
sog.	sogenannt
T	Steuer
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
UK	Vereinigtes Königreich (Großbritannien)

US	Vereinigte Staaten
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
USt-IdNr.	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
VAT	Mehrwertsteuer (Value-Added Tax)
VAT-DBCFT	mehrwertsteuer-ähnliche bestimmungslandbasierte Unternehmens Cash-Flow-Steuer (Value Added Tax-type Destination-based Business Cash-Flow Tax)
vgl.	vergleiche
VPN	Virtual Private Network (virtuelles privates Kommunikationsnetz)
WTO	World Trade Organization
z. B.	zum Beispiel

## Symbolverzeichnis

$A_0$	Anfangsinvestition
$A_{0,A}^s$	Anfangsinvestition nach Steuern (Exportbetrachtung)
$A_{0,B}^s$	Anfangsinvestition nach Steuern (Importbetrachtung)
$A_t$	periodische Auszahlungen
$\alpha$	Anteil der von der Muttergesellschaft getragenen totalen Kosten
$\beta$	steuerlicher Kostenanteil der Muttergesellschaft an den totalen Kosten
$bm$	Bruttomarge
$BW$	Buchwert
$c$	Kosten
$\hat{c}$	konstante periodische Kosten
$c_0$	Kosten zu Beginn der Investition
$c_t$	periodische Kosten
$C_0$	Kapitalwert vor Steuern
$C_0^s$	Kapitalwert nach Steuern
$C_{0,a}$	Kapitalwert vor Steuern des in $a$ ansässigen Unternehmen mit $a \in A, B$
$C_{0,a}^{CFT}$	Kapitalwert nach Steuern unter einer globalen CF-Steuer
$C_{0,a}^{CIT}$	Kapitalwert nach Steuern unter dem bestehenden Einkommensteuersystem
$C_{0,A}^{M,WVP}$	Kapitalwert nach Steuern mit der Muttergesellschaft als Strategieträger (Export & Wiederverkaufspreismethode)
$C_{0,A}^{T,KA}$	Kapitalwert nach Steuern mit der Tochtergesellschaft als Strategieträger (Export & Kostenaufschlagsmethode)
$C_{0,B}^{M,WVP}$	Kapitalwert nach Steuern mit der Muttergesellschaft als Strategieträger (Import & Wiederverkaufspreismethode)
$C_{0,B}^{T,KA}$	Kapitalwert nach Steuern mit der Tochtergesellschaft als Strategieträger (Import & Kostenaufschlagsmethode)
$C_{0,E}^{CIT}$	Kapitalwert nach dem bestehenden Einkommensteuersystem bei externer Eigenkapitalfinanzierung
$C_{0,E}^{CIT_A^M}$	Kapitalwert nach dem bestehenden Einkommensteuersystem bei externer Eigenkapitalfinanzierung der Muttergesellschaft (Export)
$C_{0,E}^{CIT, \text{Nachteil}}$	Kapitalwertnachteil nach dem bestehenden Einkommensteuersystem aufgrund der Eigenkapitalfinanzierung
$C_{0,E}^{\text{Export}, M}$	Kapitalwert nach Steuern bei externer Eigenkapitalfinanzierung der Muttergesellschaft (Export)
$C_{0,E}^{\text{Export}, T}$	Kapitalwert nach Steuern bei externer Eigenkapitalfinanzierung der Tochtergesellschaft (Export)
$C_{0,E}^{\text{Import}, T}$	Kapitalwert nach Steuern bei externer Eigenkapitalfinanzierung der Tochtergesellschaft (Import)

## Symbolverzeichnis

---

$C_{0,EM}^{CIT,Export}$	Kapitalwert nach dem bestehenden Einkommensteuersystem bei interner Eigenkapitalvergabe durch die Muttergesellschaft (Export)
$C_{0,EM}^{CIT,Import}$	Kapitalwert nach dem bestehenden Einkommensteuersystem bei interner Eigenkapitalvergabe durch die Muttergesellschaft (Import)
$C_{0,EM}^{Export}$	Kapitalwert nach Steuern bei interner Eigenkapitalvergabe durch die Muttergesellschaft (Export)
$C_{0,EM}^{Import}$	Kapitalwert nach Steuern bei interner Eigenkapitalvergabe durch die Muttergesellschaft (Import)
$C_{0,ET}^{CIT,Export}$	Kapitalwert nach dem bestehenden Einkommensteuersystem bei interner Eigenkapitalvergabe durch die Tochtergesellschaft (Export)
$C_{0,ET}^{CIT,Import}$	Kapitalwert nach dem bestehenden Einkommensteuersystem bei interner Eigenkapitalvergabe durch die Tochtergesellschaft (Import)
$C_{0,ET}^{Export}$	Kapitalwert nach Steuern bei interner Eigenkapitalvergabe durch die Tochtergesellschaft (Export)
$C_{0,ET}^{Import}$	Kapitalwert nach Steuern bei interner Eigenkapitalvergabe durch die Tochtergesellschaft (Import)
$C_{0,F}^{CIT}$	Kapitalwert nach dem bestehenden Einkommensteuersystem bei externer Fremdkapitalfinanzierung
$C_{0,F}^{CIT_A^M}$	Kapitalwert nach dem bestehenden Einkommensteuersystem bei externer Fremdkapitalfinanzierung der Muttergesellschaft (Export)
$C_{0,F}^{CIT_A^T}$	Kapitalwert nach dem bestehenden Einkommensteuersystem bei externer Fremdkapitalfinanzierung der Tochtergesellschaft (Export)
$C_{0,F}^{CIT_B^T}$	Kapitalwert nach dem bestehenden Einkommensteuersystem bei externer Fremdkapitalfinanzierung der Tochtergesellschaft (Import)
$C_{0,F}^{Export,M}$	Kapitalwert nach Steuern bei externer Fremdkapitalfinanzierung der Muttergesellschaft (Export)
$C_{0,F}^{Export,T}$	Kapitalwert nach Steuern bei externer Fremdkapitalfinanzierung der Tochtergesellschaft (Export)
$C_{0,F}^{Import,T}$	Kapitalwert nach Steuern bei externer Fremdkapitalfinanzierung der Tochtergesellschaft (Import)
$C_{0,Fin}$	Kapitalwert nach Steuern der Finanzierung auf Unternehmensebene
$C_{0,Fin}^{intern}$	Kapitalwert vor Steuern der Innenfinanzierung
$C_{0,FM}^{CIT,Export}$	Kapitalwert nach dem bestehenden Einkommensteuersystem bei interner Fremdkapitalvergabe durch die Muttergesellschaft (Export)
$C_{0,FM}^{CIT,Import}$	Kapitalwert nach dem bestehenden Einkommensteuersystem bei interner Fremdkapitalvergabe durch die Muttergesellschaft (Import)
$C_{0,FM}^{Export}$	Kapitalwert nach Steuern bei interner Fremdkapitalvergabe durch die Muttergesellschaft (Export)
$C_{0,FM}^{Import}$	Kapitalwert nach Steuern bei interner Fremdkapitalvergabe durch die Mutterge-

	sellschaft (Import)
$C_{0,F_T}^{CIT,Export}$	Kapitalwert nach dem bestehenden Einkommensteuersystem bei interner Fremdkapitalvergabe durch die Tochtergesellschaft (Export)
$C_{0,F_T}^{CIT,Import}$	Kapitalwert nach dem bestehenden Einkommensteuersystem bei interner Fremdkapitalvergabe durch die Tochtergesellschaft (Import)
$C_{0,F_T}^{Export}$	Kapitalwert nach Steuern bei interner Fremdkapitalvergabe durch die Tochtergesellschaft (Export)
$C_{0,F_T}^{Import}$	Kapitalwert nach Steuern bei interner Fremdkapitalvergabe durch die Tochtergesellschaft (Import)
$C_{0,A}^S$	Kapitalwert nach Steuern des (Mutter-) Unternehmens in Land A (Exportbetrachtung)
$C_{0,B}^S$	Kapitalwert nach Steuern des (Mutter-) Unternehmens in Land B (Importbetrachtung)
$C_{0,F}^S$	Kapitalwert der Finanzinstitution nach Steuern
$C_{0,R}^S$	Kapitalwert nach Steuern mit einer R-Basis
$C_{0,Real}$	Kapitalwert der Realinvestition nach Steuern
$C_{0,R+F}$	Kapitalwert nach Steuern mit einer R+F-Basis
$C_{0,Sum}^S$	Summe der Kapitalwerte nach Steuern
$CF_t$	periodischer Cash-Flow / Zahlungsüberschuss
$CF_M$	Zahlungsstrom auf Ebene des Mutterunternehmens
$CF_T$	Zahlungsstrom auf Ebene des Tochterunternehmens
$CF_{vST}$	vor Steuer Cash-Flow für eine Bruttowertsteuer
$\Delta_{0,A}$	Differenz der Kapitalwert nach Steuern der Exportbetrachtung ohne steuerlichen Anknüpfungspunkt
$\Delta_{0,A}^\infty$	Differenz der Kapitalwert nach Steuern der Exportbetrachtung ohne steuerlichen Anknüpfungspunkt für $T \rightarrow \infty$
$\Delta_{0,A}^{Nexus}$	Differenz der Kapitalwert nach Steuern der Exportbetrachtung mit steuerlichem Anknüpfungspunkt
$\Delta_{0,A}^{T=1}$	Differenz der Kapitalwert nach Steuern der Exportbetrachtung ohne steuerlichen Anknüpfungspunkt für $T = 1$
$\Delta_{0,B}^{Nexus}$	Differenz der Kapitalwert nach Steuern der Importbetrachtung mit steuerlichem Anknüpfungspunkt
$E_t$	periodische Zuflüsse
$EW_0$	Ertragswert
$FK_0$	Barwert des Fremdkapitals
$F^-$	Abnahme der Fremdfinanzierung
$F^+$	Zunahme der Fremdfinanzierung
$i$	Zinssatz
$K_0$	Eigen- und Fremdfinanzierungsstrom zu Beginn der Investition

$K_t$	periodische Eigen- und Fremdfinanzierungsströme
$lc$	Lohnkosten (Nettolohnkosten)
$lc_{Brutto}$	Bruttolohnkosten
$nm$	Nettomarge
$p$	Preis
$\hat{p}$	konstanter periodischer Preis
$p_t$	periodischer Umsatz / Preis
$P_E$	Grenzpreis des Erwerbers
$P_V$	Grenzpreis des Veräußerers
$\Pi_a$	Nachsteuergewinn des in $a$ ansässigen Unternehmen mit $a \in A, B$
$\Pi_A$	Nachsteuergewinn des (Mutter-) Unternehmens in Land A (Exportbetrachtung)
$\Pi_A^{M,KA}$	Nachsteuergewinn mit der Muttergesellschaft als Strategieträger (Export & Kostenaufschlagsmethode)
$\Pi_A^{M,WVP}$	Nachsteuergewinn mit der Muttergesellschaft als Strategieträger (Export & Wiederverkaufspreismethode)
$\Pi_A^{T,KA}$	Nachsteuergewinn mit der Tochtergesellschaft als Strategieträger (Export & Kostenaufschlagsmethode)
$\Pi_A^{T,WVP}$	Nachsteuergewinn mit der Tochtergesellschaft als Strategieträger (Export & Wiederverkaufspreismethode)
$\Pi_B$	Nachsteuergewinn des (Mutter-) Unternehmens in Land B (Importbetrachtung)
$\Pi_B^{M,KA}$	Nachsteuergewinn mit der Muttergesellschaft als Strategieträger (Import & Kostenaufschlagsmethode)
$\Pi_B^{M,WVP}$	Nachsteuergewinn mit der Muttergesellschaft als Strategieträger (Import & Wiederverkaufspreismethode)
$\Pi_B^{T,KA}$	Nachsteuergewinn mit der Tochtergesellschaft als Strategieträger (Import & Kostenaufschlagsmethode)
$\Pi_B^{T,WVP}$	Nachsteuergewinn mit der Tochtergesellschaft als Strategieträger (Import & Wiederverkaufspreismethode)
$\Pi_a^{CFT}$	Nachsteuergewinn unter einer globalen CF-Steuer
$\Pi_a^{CIT}$	Nachsteuergewinn unter dem bestehenden Einkommensteuersystem
$q$	Diskontfaktor
$q_A$	Diskontfaktor des in Staat A ansässigen Unternehmens unter Verwendung des Bruttozinssatzes ( $q_A = (1 + i)$ )
$q_{A,s}$	Diskontfaktor des in Staat A ansässigen Unternehmens unter Verwendung des Nettozinssatzes ( $q_{A,s} = (1 + i(1 - \tau_{A,i}))$ )
$q_F$	Diskontfaktor der Finanzinstitution
$r$	Rendite vor Steuern (Bruttorendite)
$r_s$	Rendite nach Steuern (Nettorendite)
$r_s^I$	Mindestrendite nach Steuern der Importbetrachtung ohne Nexus

---

$r_s^{I,N}$	Mindestrendite nach Steuern der Importbetrachtung mit Nexus
$RBF(i, T)$	Rentenbarwertfaktor unter Verwendung des Zinssatz $i$ über $T$ Perioden
$R^-$	reale Abflüsse
$R^+$	reale Zuflüsse
$S_{AfA}$	Steuerersparnis der Abschreibung
$S^-$	Abnahme der Eigenfinanzierung
$S^+$	Zunahmen der Eigenfinanzierung
$t$	Zählvariable der Perioden $t \in 0, \dots, T$
$\tau$	Steuersatz
$\tau_a, \tau_b$	Steuersatz Staat $a, b \in A, B$ und $a \neq b$
$\tau_{a,i}, \tau_{b,i}$	Steuersatz für Zinseinkünfte Staat $a, b \in A, B$ und $a \neq b$
$\tau_{B,Div}$	Dividendensteuersatz Staat B
$\tau_{R+F}$	Steuersatz der R+F-Basis
$\tau_U$	Steuersatz Unternehmen
$T^-$	Steuerzahlungen
$T^+$	Steuererstattungen
$\theta$	Transferierter Steuersatz für eine Bruttowertsteuer
$tp$	(interner) Verrechnungspreis
$tp_B$	steuerlicher Verrechnungspreis des Nicht-Reformstaats B
$t\hat{p}_B$	konstanter steuerlicher Verrechnungspreis des Nicht-Reformstaats B
$tp^{KA}$	Verrechnungspreis der Kostenaufschlagsmethode
$tp_t$	periodischer (interner) Verrechnungspreis
$tp_{a,t}, tp_{b,t}$	periodischer steuerlicher Verrechnungspreis in Staat $a, b \in A, B$ und $a \neq b$
$tp^{WVP}$	Verrechnungspreis der Wiederverkaufspreismethode
$V_0$	Vermögenswert / erwarteter Gewinn nach Steuern
$vp$	Verkaufspreis
$w$	Grenzkosten
$x$	Kostenaufschlag
$z_t$	periodische Vergütung des Kapitalgebers (Zins/Dividende)



# 1 Einleitung

## 1.1 Problemstellung

Die konzeptionelle Idee einer Cash-Flow-Steuer von Brown (1948) als Flat-Tax wurde in der vergangenen Zeit immer wieder als Alternative des derzeitigen Besteuerungssystems diskutiert.<sup>1</sup> Zielsetzung der Reformvorschläge zur Cash-Flow-Besteuerung ist eine signifikante Vereinfachung der internationalen Steuerregeln.<sup>2</sup> Das Nebeneinander von Quellen- und Wohnsitzprinzip, die unterschiedliche Behandlung von Fremdkapital und Eigenkapital, die Notwendigkeit, Gewinne aus verbundenen Unternehmen einzelnen Unternehmensteilen zu zuordnen sowie die technische Entwicklung hin zu einer digitalen Wirtschaft bieten u. a. Spielräume für steuerplanerische Gestaltungsmöglichkeiten.<sup>3</sup> Dabei stellt vor allem die Erfassung digitaler Transaktionen durch die wachsende digitale Wirtschaft ein wichtiges Kriterium des steuerlichen Anknüpfungspunkts dar. Vor dem Hintergrund der Steuerplanung von multinationalen Unternehmen (MNU) und der daraus resultierenden Diskussion der Organisation for Economic Co-Operation and Development (OECD) und G20 im Rahmen des Base Erosion and Profit Shifting (BEPS)-Projekts<sup>4</sup> rücken neben der Reduktion der Möglichkeiten zur Steuerplanung auch die konzeptionelle Auseinandersetzung mit dem derzeitigen Besteuerungssystem in den Fokus der Dissertation. In diesem Zusammenhang wird eine grundlegende Reform der internationalen Besteuerung vorgeschlagen. Die mehrwertsteuer-ähnliche bestimmungslandbasierte Unternehmens Cash-Flow-Steuer (VAT-DBCFT) gilt als ein möglicher Lösungsansatz.<sup>5</sup>

Im Bereich der Unternehmensbesteuerung ist eine Besteuerung wünschenswert, die Investitionsentscheidungen unverändert lässt. Eine Möglichkeit, dieses Ziel national zu erreichen, ist die Einführung einer Cash-Flow-Steuer.<sup>6</sup> Für eine globale Einführung der Cash-Flow-Steuer gilt die Aufteilung des Besteuerungsrechts nach dem Bestimmungslandprinzips im Bereich der Verrechnungspreisproblematik als vorteilhaft, da eine Definition der Quelle und damit die Abgrenzung der Einnahmen entfällt.<sup>7</sup> Weiter vermeidet die Verwendung des Konzepts der Netto-Allphasenumsatzsteuer eine Verlagerung des Problems der Verrechnungspreisbildung auf die Kostenzuteilung.<sup>8</sup> Bei entsprechender Definition der verwendeten Zahlungsströme entfällt zudem die Unterscheidung von Eigen- und Fremdkapital. Ein globaler Systemwechsel zur Cash-

---

<sup>1</sup> Siehe u. a. Kaldor (1969), Andrews (1974), US Treasury (1977), Meade (1978) und Graetz (1979) und in jüngerer Zeit u. a. von Bond und Devereux (2002), Auerbach, Devereux und Simpson (2010), Devereux und de la Feria (2014), Devereux und Vella (2014), Auerbach u. a. (2017a) und Auerbach und Devereux (2018).

<sup>2</sup> Grubert und Newlon 1995, S. 620.

<sup>3</sup> Devereux und Vella 2014, S. 453–457; Culbertson und King 2003, S. 1161–1162; Doernberg u. a. 2001, S. 170–176.

<sup>4</sup> OECD/G20 2015a.

<sup>5</sup> Auerbach u. a. 2017a; Devereux und de la Feria 2014; Devereux und Vella 2014; Ways and Means Committee of the House of Representatives 2016; Patel und McClelland 2017; Pomerleau 2017.

<sup>6</sup> König und Wosnitza 2004, S. 155–157; Wagner und Schwinger 1991, S. 499; Schneider 1992, S. 216–217.

<sup>7</sup> Grubert und Newlon 1995, S. 620; Devereux und Sørensen 2006, S. 25; Pomerleau 2017, S. 10–11.

<sup>8</sup> Grubert und Newlon 1995, S. 620; Devereux und Sørensen 2006, S. 25; Bond und Devereux 2002, S. 4, 6, 21; Müller 2013, S. 23 (Fußnote 146).

Flow-Besteuerung unter Aufgabe des Quellen- und Wohnsitzprinzips gilt jedoch als unrealistisch, weshalb die unilaterale Einführung einer Cash-Flow-Steuer im internationalen Kontext im Rahmen der Arbeit untersucht und weiterentwickelt wird. Besonderer Fokus wird dabei auf die Problematik des steuerlichen Anknüpfungspunkts (Nexus) sowie die Auswirkungen auf die Finanzierungsentscheidung von Unternehmen gelegt, da hier die Hauptproblemfelder liegen.

Im Zentrum der Untersuchung steht die Perspektive der Unternehmen. Untersucht werden die Folgen auf Investitionsentscheidungen sowie die Anreizstrukturen auf Investitionstätigkeiten und Steuerplanungen einer unilateral eingeführten Cash-Flow-Steuer. Aufgrund der unilateralen Einführung kommt es zwangsläufig zu Asymmetrien, da verschiedene Steuersysteme interagieren. Insbesondere die Interaktion einer Cash-Flow-Steuer mit dem Einkommensteuersystem auf Unternehmensebene wurde bisher kaum untersucht. Die Modellierung auf der Unternehmensebene hilft dabei, die Entscheidungen von Unternehmen besser abschätzen zu können.

Vor diesem Hintergrund werden in der Arbeit drei grundsätzliche Fragestellungen geprüft: *i)* Inwieweit die Einführungen einer Cash-Flow-Steuer die derzeitigen Probleme der internationalen Besteuerung lösen kann und in welcher Form eine solche ausgestaltet sein sollte (Kapitel 2). Neben den grundsätzlichen strukturellen Eigenschaften ist die Definition eines steuerlichen Anknüpfungspunkts von besonderem Interesse. *ii)* Die Effekte und Anreize einer unilateral eingeführten VAT-DBCFT auf die Investitionsentscheidung von Unternehmen (Kapitel 3). *iii)* Mögliche Steuerplanungsmöglichkeiten und deren Robustheit gegenüber möglichen Reaktionen der Nicht-Reformstaaten (Kapitel 4).

### 1.2 Überblick der bisherigen Untersuchungen zur Cash-Flow-Steuer

In der „Flow-of-Funds Steuer“ von Brown (1948) werden bereits die Grundzüge einer Cash-Flow-Steuer als Unternehmenssteuer diskutiert. Brown (1948) kam zu dem Erkenntnis, dass sich eine Abschreibung über die wirtschaftliche Nutzungsdauer nachteilig auf Investitionen auswirkt. Zur Kompensation dieses Nachteils wird unter der Annahme eines einheitlichen Steuersatzes eine Sofortabschreibung aller Aufwendungen im Entstehungsjahr bei vollständiger Verlustverrechnung vorgeschlagen.<sup>9</sup> Durch die unmittelbare Berücksichtigung der Ausgaben sowie der Einnahmen entsteht eine Besteuerung der Zahlungsströme (Cash-Flows). Meade (1978) führen diese Idee fort und unterscheiden in ihrem nationalen Reformvorschlag für UK die unternehmensbezogene Cash-Flow-Steuer (dort: „Flow-of-Funds Steuer“) in drei Ausprägungen: *i)* die Real (R)-, *ii)* die Real- und Finanz (R+F)- und *iii)* die Share (S)-basierte Cash-Flow-Steuer. Der Vorschlag bezieht sich explizit auf eine alternative Unternehmenssteuer nach dem Quellenprinzip.<sup>10</sup> Vor dem Hintergrund des Quellenprinzips wird die R+F-basierte Steuer favo-

---

<sup>9</sup> Brown 1948, S. 309–310. Die Wirkung des sofortigen Abzugs würde erhalten bleiben, wenn ein entstandener Verlust verzinst vorgetragen wird und damit der Barwert des Abzugs erhalten bleibt.

<sup>10</sup> Etwa zur gleichen Zeit wurde der Reformvorschlag einer Cash-Flow-Steuer in den USA ebenfalls diskutiert, allerdings mit Blick auf die persönliche Einkommensteuer (US Treasury 1977).

riert, weil sie eine angemessene Bemessungsgrundlage für Finanzinstitutionen bereitstelle.<sup>11</sup> Da diese Schlussfolgerung maßgeblich in dem zugrundeliegenden Quellenprinzip begründet ist, muss die Ausprägung der Cash-Flow-Steuer für das Bestimmungslandprinzip erneut geprüft werden.

Die Einbeziehung der wichtigsten Neutralitätskonzepte der internationalen Besteuerung in Bezug auf die Cash-Flow-Steuer findet sich erstmals bei McLure (1992b). McLure (1992b) zeigt, dass eine enge Kooperation zwischen den beteiligten Staaten bei einer bestimmungslandbezogenen Besteuerung, wie bspw. bei einer Mehrwertsteuer (Value-Added Tax, VAT), nicht zwingend notwendig ist.<sup>12</sup> Die Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen und Handel sowie die Reaktionen anderer Staaten untersuchen Grubert und Newlon (1995) und Grubert und Newlon (1997) anhand eines Reformvorschlags zu einer „Flat-Tax“ in den USA. Die Untersuchungen basieren auf der Idee von Hall und Rabushka (1995).<sup>13</sup> Dabei handelt es sich um eine Cash-Flow-Steuer auf Unternehmensebene. Neben der Einfachheit der Steuer stellten sie die Eliminierung von Gewinnverlagerungsmöglichkeiten fest. Weiter gelangen sie zu der Erkenntnis, dass eine Beendigung von bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen durch die Nicht-Reformstaaten aufgrund des veränderten Steuersystems unwahrscheinlich ist.<sup>14</sup> Aus eben diesem Grund wurde der bolivianische Reformvorschlag von McLure und Zodrow (1996a) nicht umgesetzt, da die USA die Anrechnung einer solchen Steuer für nicht zulässig erachteten. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass es sich bei dem Vorschlag um eine quellenbezogene Cash-Flow-Steuer handelt.<sup>15</sup>

Durch die hohe Komplexität des internationalen Unternehmenssteuerrechts entsteht die Möglichkeit, eine aggressive Steuerplanungspolitik zu betreiben.<sup>16</sup> Da diese Steuerplanungsmöglichkeiten auf systematische Probleme der internationalen Besteuerung zurückzuführen sind, werden fundamentale Änderungen im Steuersystem - wie etwa eine bestimmungslandbezogene Cash-Flow-Besteuerung - wieder diskutiert.<sup>17</sup> Die Modellierung von zwei Varianten der bestimmungslandbezogenen Cash-Flow-Steuer von Bond und Devereux (2002) zeigt den Einfluss auf die Standortentscheidung und die nationale Wohlfahrt. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass eine „VAT“-Form der bestimmungslandbezogenen Cash-Flow-Steuer keine Verzerrungen auf Produktions-, Investitions- und Standortentscheidungen ausübt und die nationalen individuellen Nutzenfunktionen nicht verändert, soweit die Steuereinnahmen als eine Art pauschale Transferleistung zurückgezahlt werden. Die zweite untersuchte Steuer ist eine „vollständig“ bestimmungslandbezogene Cash-Flow-Steuer, unter der die Änderungen der Wohlfahrt vom Steuersatz abhängig sind. Eine eingehende Auseinandersetzung möglicher Unternehmenssteu-

<sup>11</sup> Meade 1978, S. 257-258.

<sup>12</sup> McLure 1992b, S. 151.

<sup>13</sup> Der Reformvorschlag wurde unter dem Namen „Armey-Shelby Flat Tax Plan“ diskutiert.

<sup>14</sup> Grubert und Newlon 1995, S. 641–642.

<sup>15</sup> Avi-Yonah 2013.

<sup>16</sup> Empirische Evidenz zur aktuellen Steuerplanungsproblematik und die zugrunde liegenden systematischen Probleme finden sich unter Kapitel 1.3.

<sup>17</sup> Devereux und Vella 2014, S. 450.

ersysteme in den Dimensionen „Bemessungsgrundlage“ und „Besteuerungsort“ findet sich bei Auerbach, Devereux und Simpson (2010). Dabei wird eine bestimmungslandbezogene Unternehmenssteuer als Erweiterung der „Flow-of-Funds Steuer“ nach Meade (1978) vorgeschlagen. Sie lässt die Investitionsentscheidungen unverzerrt und reduziert wesentlich die Möglichkeiten der Gewinnverlagerung.<sup>18</sup> Ebenfalls zu dem Ergebnis, dass eine Verschiebung des Steuersystems von einer quellenbezogenen hin zu einer bestimmungslandbezogenen Besteuerung die Wohlfahrt der nationalen Einwohner steigern kann, kommen Auerbach und Devereux (2018). Sie untersuchen die symmetrische Einführung einer Cash-Flow-Steuer nach dem Quellen- und Bestimmungslandprinzip. Damit entsteht jedoch für die Steuerbehörden einen Zielkonflikt. Die Quellensteuer verzerrt zwar die Investitionsentscheidungen, aber das Steueraufkommen wird von nicht ansässigen Unternehmen mitgetragen. Das Bestimmungslandprinzip verzerrt die Investitionsentscheidungen dagegen nicht, wobei das Steueraufkommen ausschließlich von den Inländern getragen wird.<sup>19</sup> Eine grundsätzliche Darstellung dieser Form der Cash-Flow-Besteuerung unter der Annahme einer offenen Volkswirtschaft findet sich bei Barker (2012). Devereux und de la Feria (2014) erarbeiten einen konkreten Diskussionsentwurf für eine tatsächliche Umsetzung und Implementierung einer bestimmungslandbasierten Cash-Flow-Steuer.

Den Schwerpunkt auf die Investitionsentscheidungen einer multinationalen Gruppe und damit auf die Unternehmen legt Schreiber (2013). Er untersucht die Einführung einer bestimmungslandbasierten Unternehmens Cash-Flow-Steuer, die auf reale Transaktionen erhoben wird (R-basiert). Es bestätigen sich die Ergebnisse der vorherigen Untersuchungen. Eine globale (koordinierte) Einführung führt zur Reduktion der Komplexität der internationalen Besteuerung und beeinflusst die Investitionsentscheidung von Unternehmen nicht. Unter einer unilateralen Einführung kann gezeigt werden, dass sich die Komplexität zwar ebenfalls reduziert, jedoch für Unternehmen Investitionsanreize entstehen.

### **1.3 Probleme der internationalen Unternehmensbesteuerung und empirische Evidenz**

#### **1.3.1 Grundsätzliche Probleme**

Im Fokus der internationalen Besteuerung steht vor allem die Begrenzung der Möglichkeiten der internationalen Gewinnverlagerung von multinational tätigen Unternehmen unter Ausnutzung des Steuersatzgefälles, um die Konzernsteuerquote zu senken.<sup>20</sup> Die grundsätzlichen Probleme der aktuellen internationalen Besteuerung gehen im Grunde auf die Frage der Aufteilung von Unternehmensgewinnen auf die involvierten Staaten zurück. Ist ein Unternehmen in mehr als einem Staat tätig oder unterscheidet sich der Ort der Ansässigkeit vom Verkaufsort der Produkte oder Leistungen, haben prinzipielle beide Staaten die Möglichkeit, Steuern zu erheben. Dabei es kann neben der bereits erwähnten steuerplanerischen Optimierung der Konzernsteuerquote auch zu einer Doppelbesteuerung der Unternehmen kommen. Erheben beide

---

<sup>18</sup> Auerbach, Devereux und Simpson 2010.

<sup>19</sup> Auerbach und Devereux 2018.

<sup>20</sup> US Senat 2013; HMRC 2012; OECD/G20 2015d.

Staaten auf denselben Gewinn Steuern, werden aufgrund der Doppelbesteuerung grenzüberschreitende Investitionen unattraktiver. Es bedarf daher einer abgestimmten Aufteilung der internationalen Unternehmensgewinne.

Innerhalb der OECD bzw. bereits im „1920 Compromise“<sup>21</sup> hat man sich darauf verständigt, das bevorzugte Besteuerungsrecht für aktives Einkommen (bspw. aus der unternehmerischen Geschäftstätigkeit) dem Quellenstaat und passives Einkommen (bspw. Dividenden, Zins und Lizenz Einkünfte) dem Sitzstaat zu erteilen.<sup>22</sup> Dieses Vorgehen findet sich entsprechend im OECD-Musterabkommen wieder, nach welchem die abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen den Staaten nachgebildet sind.<sup>23</sup> Die Gegebenheiten der Weltwirtschaft haben sich in vielen Aspekten, wie etwa Technologie, Transport und Finanzierung, erheblich verändert und damit das zugrundeliegende System geschwächt bzw. dessen Grundkonzepte in Frage gestellt. Unternehmen sind zunehmend in der Lage, ihren Sitz und Standort für die jeweiligen Funktionen unabhängig von Absatzmärkten entsprechend den Funktionen zu verlagern, Produktionsorte flexible zu gestalten und damit ein einheitliches Unternehmen in einen multinationalen Unternehmensverbund aufzuspalten.<sup>24</sup> Die Aufspaltung von Unternehmensaktivitäten auf verschiedene Standorte, die erhöhte Mobilität und die damit verbundene gestiegene Integration der Wirtschaft haben zur Folge, dass es schwieriger wird, eine exakte Zuteilung der Einzelbeiträge zum Gesamtergebnis vorzunehmen. So bilden u. a. die Kriterien für eine wirtschaftliche Präsenz zunehmend nicht mehr die ökonomische Realität ab. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Finanzierung und der digitalen Wirtschaft.<sup>25</sup> Die Mobilität von Unternehmen hat weiter zur Folge, dass die Ansässigkeit von Unternehmen weitestgehend nicht mehr mit der Ansässigkeit seiner Anteilseigner übereinstimmen muss. Das Konzept der Wohnsitzbesteuerung auf Unternehmensebene wird in der Folge zu einer Art Quellenbesteuerung herangezogen.<sup>26</sup> Die eigentlich als Vorabbesteuerung für die Einkommensteuer gedachte Unternehmensbesteuerung<sup>27</sup> dient aktuell der Abgrenzung der Gewinne zwischen den verschiedenen Staaten. Durch die Globalisierung und die damit einhergehende einfachere Beschaffung und höhere Verfügbarkeit von Informationen verliert der ursprüngliche Standort für Unternehmen an Bedeutung und der Aktionsradius für eine Standortwahl wächst.<sup>28</sup> Losgelöst von der Frage, ob eine vollständige Harmonisierung der weltweiten Steuersysteme ökonomisch sinnvoll ist,<sup>29</sup> ergeben sich für Unternehmen Gestaltungsspielräume durch die Ausnutzung von Lücken im

<sup>21</sup> Graetz 2001, S. 261–263; Graetz und O’Hear 1997, S. 1026.

<sup>22</sup> Graetz 2001, S. 261–263; Graetz und O’Hear 1997, S. 1026; Devereux und Vella 2014, S. 450; Warren 1994, S. 599–601; Avi-Yonah 1996, S. 1303, 1306, 1318–1324.

<sup>23</sup> OECD 2010; Devereux und Vella 2014, S. 450.

<sup>24</sup> Gordon und Hines Jr. 2002, S. 1937–1938; Griffith, Hines Jr. und Sørensen 2008, S. 5; Desai 2009, S. 1271–1274; Schön 2009, S. 67–69; Devereux und Vella 2014, S. 453; Schreiber 2015.

<sup>25</sup> Devereux und Vella 2014, S. 453; Desai 2009, S. 1271–1274; Schön 2009, S. 67–69; Gordon und Hines Jr. 2002, S. 1937–1938; Griffith, Hines Jr. und Sørensen 2008, S. 5; Schreiber 2015.

<sup>26</sup> Schön 2009, S. 69.

<sup>27</sup> Schön 2009, S. 69.

<sup>28</sup> Brauner 2014, S. 64; McCracken 2002, S. 1871–1872.

<sup>29</sup> Schön 2009, S. 78; Roin 2001, S. 545–546.

Zusammenspiel der Regelungen einzelner Staaten. Weiter fehlen den Steuerbehörden vermehrt notwendige Informationen, um ihren Steueranspruch durchsetzen zu können.<sup>30</sup>

Ein weiterer kritischer Aspekt hinsichtlich der Aufteilung des Besteuerungsrechts zwischen Staaten sind die Interessen der Staaten selbst. Diese können in Konflikt mit den Grundsätzen der internationalen Besteuersystematik geraten. Zur Sicherung des Steueraufkommens konkurrieren Staaten untereinander um die Standortattraktivität für Investitionen. Für einen Staat kann es sinnvoll sein, eine Investition nur sehr gering zu besteuern, um die realwirtschaftlichen Aktivitäten der Unternehmen vor Ort zu sichern. Ebenso kann es unter diesen Gesichtspunkten von Interesse sein, die eigene Wirtschaft mit steuerlich günstigen Vorschriften zu stärken, um ihr auf dem globalen Markt einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.<sup>31</sup> Dieser Wettbewerbseffekt ist einerseits sehr sinnvoll, da er die Staaten in ihrer Steuererhebung mäßigt,<sup>32</sup> andererseits destabilisiert er das System der internationalen Besteuerung.<sup>33</sup> Durch sehr geringe bzw. Nullsteuersätze in einigen Ländern<sup>34</sup> ist es Unternehmen möglich, ihre Gewinne einer sehr geringen effektiven Steuerlast auszusetzen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es Unternehmen - neben der Verlagerung von steuerlich abzugsfähigen Zahlungen in Hochsteuerstaaten an ein verbundenes Unternehmen - gelingt, deren korrespondierende Einkünfte in Niedrigsteuerstaaten zu vereinnahmen.<sup>35</sup> Das Abwandern von Unternehmen, Investitionen und Funktionen versuchen Staaten dabei, mit einer Wegzugbesteuerung zu vermeiden, um ihr Steueraufkommen zu schützen.<sup>36</sup>

Dass Gewinnsteuern die Standortwahl einer Investition beeinflussen, belegen empirische Studien. Heckemeyer und Overesch (2012) weisen in ihrer Meta-Analyse über den Einfluss der internationalen Besteuerung auf die Investitionstätigkeit von Unternehmen im Rahmen von Direktinvestitionen nach,<sup>37</sup> dass die Wahrscheinlichkeit einer Ansiedlung bei einem Steuersatzanstieg von einem Prozentpunkt um 2,58% sinkt.<sup>38</sup> Ebenso sinkt die Anzahl von Tochtergesellschaften um 1,87% bei gleichem Steuersatzanstieg um einen Prozentpunkt.<sup>39</sup> Bei gegebener Standortwahl nimmt der Umfang des investierten Kapitals zwar bei einer Steuererhöhung von einem Prozentpunkt absolut nur um 0,94% ab, dafür ist dieser Wert hoch signifikant.<sup>40</sup> Weiter

<sup>30</sup> McCracken 2002, S. 1872–1873; Doernberg u. a. 2001, S. 388–389.

<sup>31</sup> Devereux und Vella 2014, S. 450, 468–469.

<sup>32</sup> Schön 2009, S. 78; Roin 2001, S. 545–546.

<sup>33</sup> Devereux und Vella 2014, S. 452.

<sup>34</sup> KPMG 2017.

<sup>35</sup> Schreiber 2015, S. 103.

<sup>36</sup> Schreiber 2017, S. 451; Bärsch, Olbert und Spengel 2017a, S. 1680; Bärsch, Olbert und Spengel 2017b, S. 29.

<sup>37</sup> Die beiden vorangegangenen Meta-Studien von De Mooij und Ederveen (2003) und Feld und Heckemeyer (2011) kommen zu einem ähnlichen Reduktionsumfang von Direktinvestitionen bei einem Ein-Prozentpunkte Anstieg des Steuersatzes.

<sup>38</sup> Verwendete Studien zur Standortentscheidung sind u. a. Devereux und Griffith (1998) als einflussreiche Studie US-amerikanischer Unternehmen innerhalb Europas und Buettner und Ruf (2007) zur Standortwahl von Tochtergesellschaften deutscher Muttergesellschaften.

<sup>39</sup> Zugrundeliegende Primärstudien sind u. a. Stöwhase (2005), Overesch und Wamser (2009) und Overesch und Wamser (2010b).

<sup>40</sup> Dieser Wert basiert auf den drei mikrodatenbasierten Studien von Desai, Foley und Hines Jr. (2004b), Buettner

zeigt die Meta-Analyse in Bezug auf die internationale Kapitalallokation auf, dass sich das gehaltene Kapital von internationalen Unternehmen bei einer Erhöhung des relevanten Steuersatzes um 1 Prozentpunkt um 2,55% reduziert. Die Nicht-Existenz des Zusammenhangs zwischen Steuern und internationaler Kapitalallokation wird daher als Hypothese stets abgelehnt.<sup>41</sup>

Die Investitionsentscheidung wird neben der Investitionsbesteuerung direkt auf der Ebene einer Tochtergesellschaft zusätzlich von der Besteuerung der Repatriierung der Auslandsgewinne auf der Ebene der Muttergesellschaft beeinflusst. So zeigen empirische Studien einen negativen Zusammenhang zwischen dem Umfang der Auslandsinvestition und der Besteuerung der Muttergesellschaft.<sup>42</sup> Soweit ein Staat hohe Repatriierungssteuern erhebt, wird er auch bei der Wahl des Hauptsitzes nach einer Akquisition oder eines Zusammenschlusses signifikant weniger attraktiv.<sup>43</sup> Ebenso wächst die Wahrscheinlichkeit einer Sitzverlagerung der Muttergesellschaft, wenn diese in einem Anrechnungsstaat ansässig ist und ihre Tochtergesellschaften niedrig besteuert werden.<sup>44</sup> Vor dem Hintergrund der aufgeführten empirischen Studien ist davon auszugehen, dass Steuern einen Einfluss auf die Standortwahl haben.<sup>45</sup>

Der Staat befindet sich also in dem Spannungsfeld, einerseits als Investitionsstandort attraktiv zu sein, andererseits sicherzustellen, dass Unternehmensgewinne wenigstens in einem Staat einer als fair erachteten Besteuerung unterliegen.<sup>46</sup> Aus diesem Grund wird selbst bei der Lösung aller von der OECD im BEPS-Projekt genannten Probleme, das Grundproblem der konkurrierenden Staaten nicht behoben sein. Diese instabile Systematik der internationalen Besteuerung bleibt daher bestehen. Die Einigung auf die Besteuerung bestimmter Einkünfte alleine erzeugt noch keine stabile Lösung. Denn ein einzelner Staat wird immer einen Anreiz haben, durch Abweichung von der Vereinbarung, durch Nicht-Besteuerung oder Senkung des Steuersatzes, sich besser zu stellen. Selbst rechtlich bindende Abkommen über die Besteuerung werden das Wettbewerbsproblem nicht eliminieren, sondern höchstens reduzieren.<sup>47</sup>

Die Steuerplanung wird im Kontext der internationalen Besteuerung insoweit positiv gesehen, als sie Investitionen auch in Staaten mit einer vergleichsweise hohen Ertragssteuerbelastung ermöglicht. Denn kann die effektive Steuerbelastung durch Steuerplanung gesenkt werden, spielt die tarifliche Steuerbelastung hinsichtlich der Standortwahl eine untergeordnete Rolle. Reale Investitionsfolgen können trotz des internationalen Steuerwettbewerbs der Staaten ausbleiben.<sup>48</sup> Regelmäßig verursacht Steuerplanung aber auch Steuerplanungskosten. Somit kann die Argumentation, die Möglichkeit der Steuerplanung beseitige das Problem der internationa-

---

und Wamser (2009) und Overesch und Wamser (2010b)

<sup>41</sup> Heckemeyer und Overesch 2012, S. 453–457.

<sup>42</sup> Smart 2011; Barrios u. a. 2012; Becker und Riedel 2012.

<sup>43</sup> Huizinga und Voget 2009.

<sup>44</sup> Voget 2011.

<sup>45</sup> Feld und Heckemeyer 2011; Heckemeyer und Overesch 2012; Dharmapala 2014.

<sup>46</sup> Devereux und Vella 2014, S. 452; Devereux, Griffith und Klemm 2002, S. 474–475.

<sup>47</sup> Devereux und Vella 2014, S. 468–469.

<sup>48</sup> Overesch 2009; Grubert 2003; Fell und Schreiber 2017, S. 4.

len Besteuerung, zu keiner effizienten Lösung führen.<sup>49</sup>

### 1.3.2 Verrechnungspreisgestaltung

Finden zwischen verbundenen Unternehmensteilen Transaktionen statt, müssen diese bewertet werden, um den Gewinn der jeweiligen Unternehmensteile bestimmen zu können. Ein Verrechnungspreis muss gebildet werden. Bei den Transaktionen kann es sich um ein Produkt, eine Finanzierungsdienstleistung, sonstige Dienstleistungen oder das Verwerten von Lizenzrechten und Patenten handeln. Diese Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen sind nach dem international anerkannten Fremdvergleichsgrundsatz (Arm's-Length-Principle) abzurechnen.<sup>50</sup>

Zentraler Ausgangspunkt der Verrechnungspreisbestimmung gemäß der OECD ist die Funktions- und Risikoanalyse. Als Ergebnis dieser Analyse resultiert eine Klassifizierung der Unternehmen in *i*) Entrepreneur, *ii*) Mittelunternehmen und *iii*) Routineunternehmen. Aus dieser Klassifizierung bestimmt sich die Zuordnung der Gewinne. Allgemein kann gesagt werden, dass dem Routineunternehmen lediglich eine geringe, aber stabile Rendite zusteht, während der Entrepreneur den Residualgewinn erhält.<sup>51</sup> Seit dem BEPS-Projekt weicht die primär auf Verträgen basierende Gewinnzuteilung zugunsten der Aufteilung anhand der tatsächliche „ökonomische“ Aktivität und Wertschöpfung ab.<sup>52</sup> Auf die Wertschöpfung abzustellen, führt laut Schreiber (2015) allerdings zu einem Zirkelschluss. Die Wertschöpfung eines Unternehmens definiert sich aus der Differenz der bezogenen Vorleistungen und ihrem Umsatz. Fällt eine Transaktion innerhalb des Unternehmensverbunds an, so bestimmt sich die Wertschöpfung direkt aus dem Umsatz mit Dritten und dem Verrechnungspreis als Preis für die internen Vorleistungen oder aus dem Verrechnungspreis als Vergütung der intern getätigten Leistungen abzüglich der externen Kosten. Wird nun die Wertschöpfung zur Bestimmung des Verrechnungspreises herangezogen, setzt dies die Kenntnis des Verrechnungspreises voraus, den es zu ermitteln gilt.<sup>53</sup> Zunehmend problematisch sehen Devereux und Vella (2014) die nicht klar definierten Begriffe der OECD, insbesondere den Orte der ökonomischen Aktivität, der Wertschöpfung oder der wesentlichen Tätigkeit. Ihr Vergleich der verschiedenen Aktionen des BEPS-Aktionsplans kommt zu dem Ergebnis, dass diese Begriffe je nach Sachverhalt anders definiert werden, sich aber auch die Beziehung der Begriffe zueinander verändert. Dies erhöht die zunehmende Unsicherheit, wo genau der Gewinn zu versteuern ist.<sup>54</sup>

Betrachtet man den Unternehmensverbund als Ganzes, ist festzuhalten, dass der aufzuteilende Gesamtgewinn durch Zusammenwirken der einzelnen Unternehmensteile entsteht. Durch

---

<sup>49</sup> Keuschnigg und Devereux 2013.

<sup>50</sup> Luckhaupt 2013, S. 25; Devereux und Vella 2014, S. 454; Schreiber 2015, S. 115; Borstell 2015, Kap. C Tz. 1-4; Grubert 2015, S. 46.

<sup>51</sup> OECD 2018, Tz. 1.33; Cordes 2014, Tz. 8.65, 8.66; BMF-Schreiben v. 12.04.2005.

<sup>52</sup> OECD 2013, S. 20; OECD/G20 2015c, Tz. 6.32; G20 Leaders 2013, S. 12.

<sup>53</sup> Schreiber 2015, S. 116.

<sup>54</sup> Devereux und Vella 2014, S. 464–468.

die Zusammenschließung der Unternehmen muss ein Synergieeffekt entstehen, da sich sonst die einzelnen Unternehmen am Markt besser stellen würden. Die Entstehung von Konzernen setzt somit die Erlangung von Synergieeffekten voraus. Der einzelne Wertbeitrag kann damit auch nicht eindeutig vom Synergieeffekt abgegrenzt werden. Infolgedessen ist es nicht möglich, eine Zuordnung der Wertbeiträge ohne Willkür vorzunehmen; einen konzeptionell richtigen Wert gibt es daher nicht.<sup>55</sup> Soweit es um Transaktionen geht, die regelmäßig auch unter fremden Dritten stattfinden, kann es bei ausreichender Informationslage dennoch möglich sein, einen tatsächlichen Fremdvergleichspreis zu bestimmen. Da der Gewinn aus der Synergie der Unternehmung nicht logisch zugeordnet werden kann, werden Unternehmen immer in der Lage sein, die Bemessungsgrundlage steueroptimal auf die beteiligten Staaten zu verteilen.<sup>56</sup> Insbesondere gilt dies für firmenspezifische Wirtschaftsgüter, für die regelmäßig keine Vergleichstransaktionen unter fremden Dritten vorliegen.<sup>57</sup>

Heckemeyer und Overesch (2013) zeigen, dass die Gewinnverlagerung mittels Verrechnungspreisen tatsächlich stattfindet. In ihrer Meta-Studie gelangen sie zu einer Konsensschätzung, nach der bei einem Ein-Prozentpunkte-Anstieg des Steuersatzunterschieds zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft, z. B. auf Seiten der Muttergesellschaft, der ausgewiesene Vorsteuergewinn der Tochtergesellschaft um 0,8% Prozentpunkte ansteigt. Ungefähr zwei Drittel der Gewinnverlagerungen sind dabei den nicht-finanziellen Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen zuzuordnen.<sup>58</sup> Der Unterschied ist darauf zurückzuführen, dass bei Realtransaktionen der Residualgewinn verlagert werden kann; im Gegensatz zu Finanzierungstransaktionen, bei denen die Normalverzinsung am Markt betroffen ist.<sup>59</sup> Werden wie in der Meta-Analyse von Heckemeyer und Overesch (2012, S. 460–461) nur die Studien herangezogen, die als relevante Größe das EBIT verwenden, bleiben die Studienergebnisse von Steuerplanung mittels Fremdfinanzierung unbeeinflusst. Der Gewinnausweis (EBIT) einer Tochtergesellschaft reagiert dabei weiterhin signifikant auf die Höhe der lokalen Steuerbelastung. Im Vergleich zum Gewinnausweis nach Zinsen ist die Reagibilität zwar um die Hälfte reduziert, es legt aber dennoch die tatsächliche Verwendung von Verrechnungspreisen als Steuerplanungsvehikel nahe.<sup>60</sup>

Bereits Hines Jr. und Rice (1994) zeigen, dass mittels interner Transaktionen Gewinnverlagerungen von US-Konzernen gezielt in Steueroasen stattfinden. Diese erfolgen nach ihrer Studie sowohl in Buchgewinnverlagerungen, als auch in realen Investitionseffekten. Der Kapital- und Arbeitseinsatz einer Tochtergesellschaft dient ihnen als Schätzer des „wahren“ Gewinn, des-

<sup>55</sup> Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 871; Luckhaupt, Overesch und Schreiber 2012, S. 100–106; Ewert und Wagenhofer 2014, S. 569; Devereux und Vella 2014, S. 454, 468; Schreiber 2015, S. 116–117; Coase 1937, S. 387–389, 391; Williamson 2002, S. 171–195; Ault und Bradford 1990, S. 30–31; Hongler und Pistone 2015, S. 17–19; Bradford 2001, S. 1453–1454; Fell und Schreiber 2017, S. 3–4.

<sup>56</sup> Devereux und Vella 2014, S. 455–457.

<sup>57</sup> OECD 2018, Tz. 1.11; Vögele und Raab 2015, Kap. D Tz. 450–461; Engler u. a. 2015, Kap. O Tz. 49–50.

<sup>58</sup> Heckemeyer und Overesch 2013, S. 22–23, 25–26 Zur Unterscheidung zwischen Gewinnverlagerung durch Finanzierungs- und Realtransaktionen machen sich die Studien in ihrer Untersuchung die Differenz in den Größen Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) und Gesamtgewinn zunutze.

<sup>59</sup> Schreiber 2015, S. 112.

<sup>60</sup> Heckemeyer und Overesch 2012, S. 460–461.

sen Abweichungen vom tatsächlichen Vorsteuergewinn (EBIT) durch den steuerlichen Anreiz („verlagerte Gewinn“) erklärt wird.<sup>61</sup> Ebenso weist ein Vergleich von Handelsströmen innerhalb international verbundener Unternehmen mit denen von unabhängigen Dritten von Clausing (2003) Gewinnverlagerungen nach. Die Ausnutzung von Import- und Exportpreisen<sup>62</sup> zeigt, dass innerhalb eines solchen Verbunds ein signifikanter Zusammenhang zwischen den Steuersätzen und den internen Verrechnungspreisen besteht. Bei fremden Dritten lässt sich solch ein Zusammenhang nicht zeigen.<sup>63</sup>

Deutliche Hinweise auf Gewinnverlagerungen europäischer Unternehmen finden Egger, Eggert und Winner (2010). Der Vergleich von Unternehmen mit ausländischen Tochtergesellschaften gegenüber rein nationalen Unternehmen zeigt im Hinblick auf den ausgewiesenen Gewinn und deren Steuerzahlung signifikante Steuerersparnisse von Unternehmen, die die Möglichkeit haben, Gewinne zu Tochtergesellschaften ins Ausland zu verlagern. Dementsprechend sind die Gewinnsteuerzahlungen von multinationalen Unternehmen im Vergleich zu rein nationalen Unternehmen in Hochsteuerländer niedriger.<sup>64</sup> Dischinger, Knoll und Riedel (2014) stellen bei der Gewinnverlagerung innerhalb der EU fest, dass Gewinne signifikant seltener von einer Muttergesellschaft hin zu Tochtergesellschaften, als von Tochtergesellschaften hin zu ihrer Muttergesellschaft verlagert werden. Die Verlagerung bei einer Tochtergesellschaft in einem Hochsteuerland hin zur Muttergesellschaft ist ferner substantiell höher.<sup>65</sup> Ein ähnlicher Effekt ist aus US-Sicht zu beobachten. Dies ergibt sich aus einer Studie von Desai, Foley und Hines Jr. (2003), nach der Gewinnverlagerung innerhalb der EU signifikant sensitiver auf ein Steueratzgefälle reagieren verglichen zu anderen Standorten von US-MNU.<sup>66</sup>

Im Ergebnis zeigen die Studien, dass die Methoden zur Verrechnungspreisermittlung durchaus Spielräume für Gewinnverlagerungen zulassen. Dabei ist vor allem die Erkenntnis von Bedeutung, dass die steuerlichen Anreize von den Unternehmen ausgenutzt werden. Infolgedessen nehmen Steuerbelastungen Einfluss auf die Entscheidungen von Unternehmen.

Vor diesem Hintergrund sollten, um Kosten der Steuerplanung zu vermeiden und somit eine investitionsneutrale Besteuerung sicherzustellen, alternative Methoden der Gewinnaufteilung zwischen verschiedenen Staaten diskutiert werden. Dabei sollten Gestaltungsspielräume für Unternehmen möglichst gering gehalten werden. Eine Möglichkeit stellt dabei der Wechsel zum Bestimmungslandprinzip dar.

---

<sup>61</sup> Hines Jr. und Rice 1994; Dharmapala 2014, S. 424–425.

<sup>62</sup> Clausing (2003) nutzt die statistisch erfassten Daten der USA. Die Daten sind gekennzeichnet in abhängige und unabhängige Akteure.

<sup>63</sup> Clausing 2003.

<sup>64</sup> Egger, Eggert und Winner 2010.

<sup>65</sup> Dischinger, Knoll und Riedel 2014.

<sup>66</sup> Desai, Foley und Hines Jr. 2003.

### 1.3.3 Fremdfinanzierung

In den meisten Steuersystemen werden Eigenkapital- und Fremdkapitalfinanzierung asymmetrisch behandelt.<sup>67</sup> Im Gegensatz zu Eigenkapitalzinsen bzw. Dividendenzahlungen sind Fremdkapitalzinsen in der Regel von der Bemessungsgrundlage abzugsfähig. Infolgedessen entsteht in Abhängigkeit des Steuersatzes bei der kapitalaufnehmenden Gesellschaft i. H. d. Fremdkapitalzinses eine Steuerersparnis.<sup>68</sup> Die korrespondierenden Zinseinnahmen unterliegen auf der Empfängerseite der Besteuerung. Vergleicht man die Behandlung des Eigenkapitals, werden die Dividenden beim Empfänger besteuert, ohne dass eine korrespondierende Steuerersparnis auf der Gesellschaftsebene erfolgt.<sup>69</sup> Der Vorteil des Fremdkapitals entsteht daher zum einen im Vergleich zum Eigenkapital, welches keinen korrespondierenden Steuerabzug erfährt. Zum anderen kann sich ein Vorteil ergeben, wenn die Zinseinnahmen niedriger besteuert werden, als der Zinsabzug. Es entsteht das sog. „Tax Shield“.<sup>70</sup>

Im internationalen Kontext kann insbesondere ein Steuersatzgefälle zwischen zwei Staaten für die Steuerplanung genutzt werden. Da die Fremdfinanzierungszinsen abzugsfähig sind, schmälern sie den Gewinn der betreffenden Gesellschaft und senken infolgedessen die Gewinnsteuerzahlung der fremdfinanzierten Gesellschaft. Die Zinseinkünfte werden bei der finanzierenden Gesellschaft besteuert, weshalb sich die Fremdfinanzierung immer dann lohnt, wenn die Gewinnbesteuerung der fremdfinanzierten Gesellschaft höher ist, als die Zinsbesteuerung der Finanzierungsgesellschaft.<sup>71</sup> Je höher die lokale Steuerbelastung im Vergleich zur Finanzierungsgesellschaft ist, desto stärker sollte sich eine Tochtergesellschaft mit Fremdkapital finanzieren, weil dann der steuerliche Vorteil des Zinsabzugs zunimmt.<sup>72</sup> Zur Gewinnverlagerung kann dieser Vorteil mit dem gezielten Einsatz von Finanzierungsstrukturen genutzt werden. Ziel der Steuerplanung ist es, die Gewinne aus Hochsteuerstaaten mittels Zinsaufwendungen in den Niedrigsteuerstaat zu verlagern. Zu diesem Zweck wird eine Finanzierungsgesellschaft in einem Niedrigsteuerstaat angesiedelt.<sup>73</sup> Die OECD sieht deshalb im Verhältnis von verbundenen Gesellschaften das Problem übermäßiger Fremdfinanzierung von Tochtergesellschaften durch steuerbegünstigte Finanzierungsholdings.<sup>74</sup> Der Zinssatz bei internen Fremdfinanzierungen ist ebenso ein Verrechnungspreis und entsprechend anfällig für Manipulationen, wenn auch im geringeren Ausmaß. Darlehenszinssätze sind einfacher auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.<sup>75</sup> Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass innerhalb von MNU in Ländern mit hohen

<sup>67</sup> Für die Behandlung und den Vorteil von Fremdkapital in Deutschland siehe Schreiber (2017, S. 817–836).

<sup>68</sup> Entsprechen sich Soll- und Habenzins, resultiert daraus noch kein Kapitalwertvorteil, soweit die Alternative demselben Steuersatz unterliegt (Modigliani und Miller 1963).

<sup>69</sup> Um einen Kaskadeneffekt bei mittelbaren Beteiligungen zu verhindern, werden Dividendenzahlungen an Unternehmen in DBA oft freigestellt oder unterliegen nur einem sehr niedrigen Steuersatz (Schreiber 2017, S. 456, 534–536, 923).

<sup>70</sup> Schreiber 2017, S. 817–822, 924–926; OECD/G20 2015e, S. 15, Tz. 2.

<sup>71</sup> OECD/G20 2015e, S. 15, Tz. 1-2; Schreiber 2017, S. 924–926, 975; Culbertson und King 2003.

<sup>72</sup> Heckemeyer und Overesch 2012, S. 462.

<sup>73</sup> OECD/G20 2015e, S. 15, Tz. 1-2; Schreiber 2017, S. 924–926, 975.

<sup>74</sup> OECD/G20 2015e, S. 15, Tz. 3.

<sup>75</sup> Schreiber 2015, S. 112; OECD 2013, S. 17.

Steuersätzen relativ mehr Fremdfinanzierungen vorzufinden sind, wie in Ländern, die Einkünfte niedrig besteuern.<sup>76</sup>

Der Einsatz von Fremdkapital wurde in empirischen Studien untersucht, in dem u. a. die Emissionen von Anleihen durch ausländische Tochtergesellschaften von US-Konzernen beobachtet wurden. Bspw. haben Newberry und Dhaliwal (2001) nachweisen können, dass bei einem im Vergleich zum ausländischen Steuersatz niedrigeren US-Steuersatz, die Wahrscheinlichkeit eine Anleihe durch die ausländische Tochtergesellschaft zu emittieren höher ist. Infolgedessen scheint die Zuordnung von Zinsaufwendungen und Zinserträgen innerhalb eines Konzerns, von den Steuersätzen beeinflusst zu sein.<sup>77</sup> Den Fremdkapitalanteil am Gesamtkapital von ausländischen Tochtergesellschaften US-basierter Konzerne untersuchen Desai, Foley und Hines Jr. (2004a). Gemäß ihrer Studie nimmt mit steigenden ausländischen Steuersätzen der Anteil des Fremdkapitals zu.<sup>78</sup> Der Zusammenhang zwischen Steuersatzunterschieden und Kapitalstruktur der ausländischen Tochtergesellschaften können Huizinga, Laeven und Nicodeme (2008) auch im europäischen Raum nachweisen. Die Studien von Mintz und Weichenrieder (2010) und Buettner u. a. (2009) zeigen, dass sich der Fremdkapitalanteil einer ausländischen Tochtergesellschaft mit deutscher Muttergesellschaft erhöht, wenn der ausländische Steuersatz steigt. Insgesamt zeigt sich in der Meta-Analyse von Feld, Heckemeyer und Overesch (2013) ein substantieller Einfluss des Steuersatzes auf die Fremdkapitalquote.<sup>79</sup>

Bezieht man nur konzerninterne Fremdfinanzierungen mit ein, zeigt sich in der Meta-Studie von Heckemeyer und Overesch (2012) eine besondere Flexibilität der konzerninternen Fremdfinanzierungen. Im Vergleich zum gesamten Fremdkapital reagiert das konzerninterne Fremdkapital um 50-100% stärker auf Steuersatzveränderungen.<sup>80</sup> In einer auf Deutschland bezogenen Studie lässt sich bei deutschen Tochtergesellschaften mit einer ausländischen Muttergesellschaft eine Abhängigkeit des internen Fremdfinanzierungsvorteils vom Steuersatzdifferential zeigen. Es findet sich aber kein signifikanter Einfluss auf die Kapitalstruktur der deutschen Tochtergesellschaft.<sup>81</sup> Eine Erklärung dieses Ergebnisses geben Overesch und Wamser (2010a) in ihrer Untersuchung der steuerlichen Beschränkungen von Fremdfinanzierungen in einem Quasi-Experiment.<sup>82</sup> Sie können belegen, dass Finanzierungsbeschränkungen (Zinsschranken) für deutsche Töchter wirksam sind.<sup>83</sup> Bei einer Betrachtung des umgekehrten Falls kommen Buettner u. a. (2012) zu dem Ergebnis, dass bei einer ausländischen Tochtergesellschaft mit deutscher Muttergesellschaft die interne Fremdfinanzierung grundsätzlich ansteigt, wenn sich der gesetzliche Steuersatz bei der Tochtergesellschaft erhöht. Die Berücksichtigung

---

<sup>76</sup> Schreiber 2017, S. 975.

<sup>77</sup> Newberry und Dhaliwal 2001.

<sup>78</sup> Desai, Foley und Hines Jr. 2004a.

<sup>79</sup> Feld, Heckemeyer und Overesch (2013) schätzen in einen positiven Zusammenhang mit einem Anstieg von 2,7 Prozentpunkte der Fremdkapitalquote bei einem Anstieg des Grenzsteuersatzes um 10 Prozentpunkte.

<sup>80</sup> Heckemeyer und Overesch 2012, S. 462–464.

<sup>81</sup> Ramb und Weichenrieder 2005.

<sup>82</sup> Die Steuerreformen zur Zinsschranke in 2001 und 2004 dienen als natürliches Experiment.

<sup>83</sup> Overesch und Wamser 2010a.

einer Zinsschranke verändert diesen Zusammenhang relativ stark. Soweit die Grenze der Restriktion erreicht wird, sinkt der Anreiz, internes Fremdkapital einzusetzen.<sup>84</sup> Die Wirksamkeit einer Zinsschranke ist indes vielfach belegt,<sup>85</sup> wobei eine negative Wechselwirkung mit Investitionen anzunehmen ist.<sup>86</sup> Eine neuere Studie von Overesch und Wamser (2014) untersucht bilaterale interne Darlehensbeziehungen zwischen ausländischen Gesellschaften innerhalb eines MNU mit deutscher Muttergesellschaft. Die Steuerelastizität der internen Verschuldung übersteigt dabei die der bisherigen Untersuchungen deutlich. Dies wird mit der exakten Beobachtung der bilateralen Verträge begründet, da das Steuersatzdifferential zwischen Gläubiger und Schuldner zugrunde gelegt wird, und kein Konzernsteuerdurchschnitt. Gerade die Finanzierung über eine zwischengeschaltete Einheit wird als sehr flexibles Vehikel angesehen, um auf steuerliche Rahmenbedingungen zu reagieren.<sup>87</sup> Ruf (2011) weist diesbezüglich bereits nach, dass der Einfluss von Holdingstrukturen übersehen und der Steuereffekt damit unterschätzt wurde.<sup>88</sup> Weiter untersucht Ruf (2011) das Zusammenwirken von Verrechnungspreisen, die für allgemeine Dienstleistungen, etc. eine Rolle spielen und denen, die für Finanzierungsdienstleistungen von Interesse sind. Er kann zeigen, dass der Anreiz zur Fremdfinanzierung relativ gering ist, wenn die Tochtergesellschaft gewinnorientierte Methoden zur Verrechnungspreisbestimmung anwendet.<sup>89</sup>

Die stetige Entwicklung im Finanzsektor führt zu einer höheren Komplexität bei der Einteilung von hybriden Finanzinstrumenten in Eigen- und Fremdkapital, so dass die Einteilung aus einer ökonomischen Finanzierungsperspektive teils bedeutungslos geworden ist. Durch gezielte Gestaltungsmöglichkeiten von Finanzinstrumenten lassen sich für die Finanzierungsfrage die Vorteile der Eigenkapital- und Fremdkapitalfinanzierung kombinieren, so dass es für Unternehmen keine „entweder-oder“-Entscheidung mehr darstellt.<sup>90</sup> Hybride Finanzierungsinstrumente können steuerlich sowohl dem Eigenkapital also auch dem Fremdkapital zugeordnet werden. Da die Steuersysteme nicht harmonisiert sind, kommt es zu kollidierenden Einschätzungen. Gelingt es, ein Finanzierungsvehikel so zu gestalten, dass in einem Staat die Zinsabzugsfähigkeit erhalten bleibt und im anderen Staat die korrespondierenden Zinseinnahmen in Form von steuerfreien Eigenkapitalausschüttungen vereinnahmt werden können, unterliegen die Einkünfte in keinem Staat der Besteuerung.<sup>91</sup> Die doppelte Nicht-Besteuerung wie-

---

<sup>84</sup> Buettner u. a. 2012.

<sup>85</sup> Studien die sich mit der Zinsschranke befassen sind u.a. Buettner u. a. (2008), Weichenrieder und Windischbauer (2008), Wamser (2008), Overesch und Wamser (2010a) und Overesch und Wamser (2014) .

<sup>86</sup> Buettner u. a. 2008; Schreiber 2017, S. 269–270; Schreiber 2015, S. 105, 112. Die deutsche Zinsschranke trifft dabei sowohl rein nationale als auch internationale Sachverhalte und beschränkt somit auch Investitionen, die keine Steuerplanung betreiben (Schreiber 2017, S. 269–270; Schreiber 2015, S. 105, 112).

<sup>87</sup> Overesch und Wamser 2014.

<sup>88</sup> Ruf 2011. Diese wird mit den Einfluss von Holdinggesellschaften auf das Fremdfinanzierungsvolumen begründet.

<sup>89</sup> Ruf 2011.

<sup>90</sup> Barker 2012, S. 964; Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 857–860; Culbertson und King 2003, S. 1161–1166.

<sup>91</sup> Brauner 2014, S. 79–80, 82–83; OECD/G20 2015f; Culbertson und King 2003.

derspricht dem Prinzip der Einmal-Besteuerung in der internationalen Besteuerung und führt zu ungewollten Wettbewerbsvorteilen sowie Ineffizienzen zwischen den Unternehmen.<sup>92</sup> Die Ausnutzung der hybriden Finanzierungsinstrumente fasst das BEPS-Projekt unter sog. „Hybrid Mismatch Arrangements“ zusammen.<sup>93</sup> Um das Problem im gegenwärtigen System zu lösen, bedarf es der Kooperation der Staaten untereinander.<sup>94</sup>

Im Ergebnis legen die empirischen Befunde nahe, dass die Höhe des Fremdkapitals durch steuerplanerische Gründe beeinflusst wird. Ebenso werden auch die Finanzierungsstrukturen über zwischengeschaltete Einheiten bzw. Holdings optimiert und die interne Fremdfinanzierung zur Gewinnmaximierung genutzt. Die Ursache dieser Form der Steuerplanung ist in der Abzugsfähigkeit der Fremdkapitalzinsen begründet. Diese ermöglicht das Ausnutzen eines Steuersatzgefälles zwischen verbundenen Gesellschaften. Weitere Ursache von Steuerplanungsmöglichkeiten mittels Fremdfinanzierung ist in der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung von Eigen- und Fremdkapital begründet. Diese schafft neben dem grundsätzlichen Vorteil der Fremdfinanzierung gegenüber Eigenkapital die Möglichkeit, Zinseinkünfte in keinem Staat der Besteuerung zu unterwerfen. Dies ist dann möglich, wenn die beteiligten Staaten keine übereinstimmende Klassifizierung von Eigen- bzw. Fremdkapitalzinsen vornehmen. Hinzukommt die stetige Entwicklung der Finanzinstrumente, weshalb eine Zuordnung der Zinseinkommen zu Eigen- bzw. Fremdkapital im internationalen Kontext wahrscheinlich nie konfliktfrei erfolgen kann. Zur Lösung der damit verbundenen Gewinnverlagerung mittels hybrider Gestaltungen bedarf es entweder einer Kooperation oder der Beseitigung der Asymmetrie zwischen Eigen- und Fremdkapital.

### 1.3.4 Immaterielle Wirtschaftsgüter und digitale Wirtschaft

Immaterielle Wirtschaftsgüter wie etwa Marken, Patente, Know-How oder Produktionstechnologien sind für MNU immer bedeutender und dabei besonders anfällig für Gewinnverlagerungen. Dies deshalb, weil für diese oftmals keine vergleichbaren Transaktionen zwischen fremden Dritten beobachtet werden können und infolge dessen ein großer Spielraum für die Festsetzung eines Verrechnungspreises besteht.<sup>95</sup> Dabei kann sowohl der Entstehungsprozess selbst, d. h. die Forschung & Entwicklung (F&E), als auch die Verwertung der daraus entstehenden firmenspezifischen immateriellen Wirtschaftsgüter für die Steuerplanung von Interesse sein. Ebenso problematisch ist der Bereich des Electronic Commerce (elektronischer Geschäftsverkehr, E-Commerce). Denn ein bedeutender Teil der Wirtschaft findet mittels rein digitaler Produkte statt. Anders als bei der zuvor angesprochenen Steuerplanung sehen sich Staaten hierbei dem Problem der korrekten Erfassung der getätigten Umsätze gegenüber. Im Rahmen dessen stellen sich grundsätzlich zwei Fragen: *i*) ab wann ein steuerlicher Anknüpfungspunkt bei

---

<sup>92</sup> Eine grundsätzliche Diskussion zum Prinzip der einmaligen Besteuerung findet sich bei Avi-Yonah (2014b).

<sup>93</sup> Brauner 2014, S. 79–80, 82–83; OECD/G20 2015f.

<sup>94</sup> Brauner 2014, S. 79–80, 93; Avi-Yonah 2014b.

<sup>95</sup> Hiemann und Reichelstein 2012, S. 11; Vögele und Raab 2015, Kap. D Tz. 450–461; Engler u. a. 2015, Kap. O Tz. 49–50.

rein digitalen Transaktionen und Geschäftsbeziehungen vorliegt und *ii*) wie Geschäftsvorgänge, mangels physischer Komponente, erfasst werden können.

Für die Forschung und Entwicklung ist zunächst der Kostenabzug für die Besteuerung von Bedeutung. Die Frage, ob die zugehörigen Kosten als Aufwand und damit sofort zum Abzug gebracht werden, oder als Herstellkosten eines Wirtschaftsgutes gewertet werden müssen, ist lediglich eine Frage der zeitlichen Erfassung der Kosten (Zeiteffekt), der hier nicht diskutiert werden soll. Der Kostenabzug sollte, um die Steuerersparnis hierdurch zu maximieren, möglichst in einem Unternehmensteil mit einem relativ hohen Steuersatz erfolgen. Auf der Einnahmenseite trägt die Nutzung des immateriellen Wirtschaftsguts regelmäßig zur konzernweiten Gewinnerzielung bei. Im Rahmen der internationalen Gewinnaufteilung sind für die Nutzung von immateriellen Werten Lizenzzahlungen an den Eigentümer des immateriellen Wirtschaftsguts zu entrichten. Im Gegensatz zum Kostenabzug ist bei den Lizenzzahlungen Zielsetzung, die Einkünfte in einem relativ niedrig besteuerten Unternehmensteil anfallen zu lassen. Die Steuerplanung ist daher vergleichbar zum Zinsabzug.<sup>96</sup> Da sich der wirtschaftliche Vorteil immaterieller Wirtschaftsgüter nicht aufbraucht, sondern über mehrere Perioden nutzbar ist, muss diese Steuerplanung im Vergleich zu einem Darlehen nicht an eine Laufzeit gebunden werden.<sup>97</sup> In einigen Staaten wurden zur Erhöhung der Standortattraktivität spezielle Patentbox-Regime eingeführt, unter denen immaterielle Wirtschaftsgüter einer begünstigten Besteuerung unterliegen.<sup>98</sup> Die Verlagerung eines immateriellen Wirtschaftsguts in einen Niedrigsteuerstaat löst nach dessen Fertigstellung regelmäßig eine „Exit“-Besteuerung (Wegzugbesteuerung) aus, die die Verlagerung aufgrund von Zeit- und Steuersatzeffekten unattraktiv werden lässt.<sup>99</sup> Eine Möglichkeit, die Wegzugbesteuerung zu umgehen, stellt dabei die Auftragsforschung dar, wobei die entwickelten immateriellen Wirtschaftsgüter direkt der lizenzierenden Gesellschaft im Niedrigsteuerstaat zugerechnet werden.<sup>100</sup> Dabei finanziert bspw. die in einem Niedrigsteuerstaat ansässige Muttergesellschaft die F&E-Tätigkeit der Forschungsgesellschaft. Diese Finanzierung wird mit einem Kostenfinanzierungsvertrag vereinbart, aufgrund dessen nach abgeschlossener Entwicklung sämtliche Rechte bei der Muttergesellschaft angesiedelt sind. Dieses Vorgehen ist auch unter der Beteiligung mehrerer Parteien möglich.<sup>101</sup> Da diese Güter zumeist hoch mobil und einzigartig sind, ist die Ermittlung eines Fremdvergleichspreises äußerst schwierig.<sup>102</sup>

Empirische Studien zeigen, dass insbesondere Transaktionen, die immaterielle Güter und geistiges Eigentum betreffen, innerhalb der verbundenen Unternehmen für eine Gewinnverlagerung anfällig sind.<sup>103</sup> Grubert (2003) untersucht u. a. das Verhältnis zwischen dem Vorsteuerge-

<sup>96</sup> Jacobs u. a. 2016, S. 1113–1116.

<sup>97</sup> Hiemann und Reichelstein 2012, S. 11.

<sup>98</sup> Eynatten 2008; Endres und Spengel 2015, S. 510–511.

<sup>99</sup> Schreiber 2017, S. 557–558, 947–956.

<sup>100</sup> Jacobs u. a. 2016, S. 1117–1118.

<sup>101</sup> Jacobs u. a. 2016, S. 1112–1121; Brauner 2010, S. 555–561; Devereux und Vella 2014, S. 455–456.

<sup>102</sup> Luckhaupt, Overesch und Schreiber 2012, S. 95, 101.

<sup>103</sup> Grubert 2003; Schreiber und Overesch 2010.

winn einer Tochtergesellschaft und dem lokalen Steuersatz, sowie zur F&E-Intensität der Muttergesellschaft. Er zeigt, dass die Tochtergesellschaften F&E-intensiver Muttergesellschaften deutlich sensitiver bzgl. des lokalen Steuersatzes sind. Die Beeinflussung des Steuersatzes auf die Standortwahl von Tochtergesellschaften, die in der F&E tätig sind, bestätigen Overesch und Wamser (2009). Insgesamt sind F&E-intensive Unternehmen überverhältnismäßig oft sowohl in Hochsteuerländern als auch in Niedrigsteuerländern aktiv, so dass der Steuernachteil des einen Landes mit dem Steuervorteil des andern ausgeglichen werden könnte.<sup>104</sup> Dabei ist insbesondere die ausgeprägte Präsenz von Tochtergesellschaften mit Immaterialgütern in Niedrigsteuerländern empirisch gut belegt.<sup>105</sup> Bei US-Unternehmen lässt sich sogar eine signifikante Zuordnung immaterieller Wirtschaftsgüter zu niedrig besteuerten Staaten beobachten.<sup>106</sup> Zudem steigt die Wahrscheinlichkeit eines US-MNU, in eine Steueroase zu investieren, wenn firmenspezifische Transaktionen relativ häufig getätigt werden.<sup>107</sup> Ähnliche Effekte lassen sich für europäische Tochtergesellschaften beobachten. Je niedriger ihr Steuersatz im Vergleich zum Konzerndurchschnitt ist, desto mehr immaterielle Wirtschaftsgüter sind ihnen zugeordnet.<sup>108</sup> Dischinger und Riedel (2011) konnten belegen, dass MNU in der Europäischen Union (EU) immaterielle Güter unverhältnismäßig oft in Niedrigsteuerländern angesiedelt sind. So steigt der Umfang an Immaterialgütern in einer Tochtergesellschaft um 2,2% an, wenn der Unterschied zum Durchschnittssteuersatz aller anderen Tochtergesellschaften um ein Prozentpunkt sinkt. Karkinsky und Riedel (2012) stellen nicht alleine auf Tochtergesellschaften ab, sondern untersuchen gezielt die Patentanmeldungen. Sie können zeigen, dass diese eher von einer Tochtergesellschaft in einem Land vorgenommen werden, in dem ein niedriger Steuersatz gilt.<sup>109</sup> Die empirischen Befunde unterstützen die Theorie, dass gerade aufgrund der mangelnden Vergleichbarkeit der Transaktionen zu solchen unter fremden Dritten, die Spielräume für eine Gewinnverlagerung groß sind.<sup>110</sup>

Die technologische Entwicklung führt zunehmend dazu, dass Konzepte der internationalen Besteuerung neu definiert werden müssen, um eine Erfassung der digitalen Transaktionen überhaupt zu ermöglichen. Im Zuge der Digitalisierung und der Datenübertragung via Internet oder anderer moderner Kommunikationstechnologien verlieren der physische Anknüpfungspunkt und Staatsgrenzen zunehmend an Bedeutung für Geschäftsbeziehungen. So kann eine Software zentral auf einem Server in einem Staat befinden, während die Nutzer aus einer Vielzahl von anderen Staaten auf diesen Server zugreifen, um die Software zu verwenden.<sup>111</sup> Handelt es sich dabei um ein zentrales Zugriffsrecht innerhalb eines Unternehmensverbunds, ist zu klären, ob jeder Zugriff auf die Software eine Transaktion darstellt, für die eine Lizenzgebühr

---

<sup>104</sup> Grubert 2003.

<sup>105</sup> siehe u. a. Grubert und Slemrod (1998), Grubert (2003) und Desai, Foley und Hines Jr. (2006).

<sup>106</sup> Mutti und Grubert 2009.

<sup>107</sup> Grubert und Slemrod 1998; Desai, Foley und Hines Jr. 2006; Hines Jr. und Rice 1994.

<sup>108</sup> Karkinsky und Riedel 2012; Griffith, Miller und O'Connell 2014.

<sup>109</sup> Karkinsky und Riedel 2012.

<sup>110</sup> Schreiber 2015, S. 112.

<sup>111</sup> Doernberg u. a. 2001, S. 162–164.

zu entrichtet ist. Dabei sind die Dienstleistungen und Waren im Bereich des E-Commerce vielfältig, wie etwa Sicherheits- und Zahlungstechnologien, die Bereitstellung von Speicherkapazitäten und Kommunikationssoftware oder einfache Audio-, Bild- und Textdateien.<sup>112</sup> Unter den Begriff E-Commerce ist daher jede wirtschaftliche Tätigkeit, die mittels elektronischer Netzwerke zu Stande kommt, zu subsumieren.<sup>113</sup> Die Egalität von Standorten stellt damit zunehmend die Konzepte der internationalen Besteuerung in Frage. Die traditionellen Besteuerungsregime knüpfen entweder an eine formale Ansässigkeit oder physische Präsenz an.<sup>114</sup> Da immaterielle Güter und Dienstleistungen selbst keinen eindeutigen physischen Zugriffspunkt besitzen, ist zu klären, was ein Anknüpfungspunkt darstellen kann.<sup>115</sup> Im Bereich des Online-Marketing verdeutlicht sich die zunehmende Komplexität der Lokalisierung eines solchen Anknüpfungspunkts. Das Erreichen der Zielkunden ist vollständig unabhängig vom Aufenthaltsort des Dienstleistungsunternehmens, welches die Marketingdienstleistung erstellt, die Server zur Verfügung stellt oder die Plattform betreibt, auf der die Marketingleistung durchgeführt wird. Es bedarf für die Transaktionen im Bereich des E-Commerce keiner physischen Präsenz, insbesondere soweit die Leistung selbst ebenfalls in digitaler Form erfolgt.<sup>116</sup> Die verwendeten Technologien führen darüber hinaus zu einer Zunahme der Mobilität von Mitarbeitern und Geschäftsführung. Dies deshalb, weil sie vielfach ihre Funktionen unabhängig vom Ort ausführen können, so dass ein steuerlicher Anknüpfungspunkt in Ländern vermieden werden kann.<sup>117</sup> Ebenso kann die Anzahl der notwendigen Standorte reduziert werden, da Aufgaben und Funktionen von einem zentralen Standort übernommen werden können. Der Verkaufsentwickler eines Flugtickets ist nicht mehr notwendig, wenn der Kunde die Buchung selbst über eine Webseite tätigen kann.<sup>118</sup> Der Ort der Gewinnerzielung ist nicht mehr eine Frage zwischen unterschiedlichen Unternehmensstandorten, sondern viel mehr eine grundsätzliche Frage darüber was, wer, wie und wo zum Gewinn beiträgt.<sup>119</sup> Dies führt zwangsläufig zurück zur Diskussion über die Aufteilung der Besteuerungsrechte zu Beginn des Kapitels. Denn die Funktionsweise und die Verortung der digitalen Wirtschaft stimmen nicht mit der Definition der Quelle, wie sie dem „1920 Compromise“ zugrunde liegt, überein.

Die mangelnde Vergleichbarkeit von immateriellen Wirtschaftsgütern und die zunehmende Unabhängigkeit von physischen Orten führen zu einer Erhöhung der steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten. Die Nutzung immaterieller Wirtschaftsgüter als Mittel zur Gewinnverlagerung legen die empirischen Studien nahe. Insbesondere die Standortwahl für Tochtergesellschaften, die Immaterialgüter halten, weist auf einen Zusammenhang zwischen der Höhe des Steuer-

---

<sup>112</sup> Doernberg u. a. 2001, S. 37–65.

<sup>113</sup> Picot, Reichwald und Wigand 2008, S. 274–276; Abrams und Doernberg 1997, S. 1573; Brunsbach 2003, S. 6–7.

<sup>114</sup> Avi-Yonah 1997, S. 516; Pinto 2003, S. 58–63.

<sup>115</sup> Jacobs u. a. 2016, S. 338–339.

<sup>116</sup> Pinto 2003, S. 58–59.

<sup>117</sup> Brunsbach 2003, S. 131; Jacobs u. a. 2016, S. 341–343; Avi-Yonah 2014a, S. 176–181.

<sup>118</sup> Pinto 2003, S. 61–62; Picot, Reichwald und Wigand 2008, S. 308–312.

<sup>119</sup> Doernberg u. a. 2001, S. 170–173.

satzes und der Nutzung von Immaterialgütern hin. Ebenso lässt die Entwicklung im Bereich der digitalen Wirtschaft auf eine Verschärfung des Problems der korrekten Zuordnung des Besteuerungsrechts nach der derzeitigen Besteuerung schließen. Dies deshalb, weil ein physischer Anknüpfungspunkt nicht länger notwendig ist und eine erhöhte Mobilität die Erfassung schwieriger werden lässt. Für den Erhalt einer systematischen Erfassung des ökonomischen Gewinns ist daher eine grundsätzliche Neudefinition der Anknüpfungspunkte der Besteuerung erforderlich.

## 2 Unternehmensbezogene Cash-Flow-Steuer

### 2.1 Ökonomische Überlegungen

#### (a) Zielsetzung

Ziel einer unternehmensbezogenen Cash-Flow-Steuer ist es, eine investitionsneutrale Besteuerung zu erreichen. Die Zielsetzung einer investitionsneutralen Besteuerung im internationale Produktionseffizienztheorem begründet, welches sich mit der Forderung nach Entscheidungsneutralität<sup>120</sup> der Unternehmensbesteuerung (Produktionssektor) deckt.<sup>121</sup> Sollte ein Staat aufgrund unvollständiger Informationen nur verzerrende Steuern erheben können, leitet sich daraus ab, die Konsumententscheidung zu verzerren und die Unternehmensentscheidungen unverzerrt zu lassen.<sup>122</sup> Wird auf Unternehmensebene verzerrend besteuert, führt dies zu einem ineffizienten Angebot am Markt und einer Verschwendung von Ressourcen. Im Gegensatz dazu ändert eine Verzerrung der Konsumententscheidung zwar die Verteilung der Güter, ermöglicht aber eine optimale Produktionsentscheidung.<sup>123</sup> Die Investitionsneutralität stellt im Bereich der Entscheidungsneutralität zusammen mit der Finanzierungsneutralität ein grundlegendes Konzept dar, da sich viele Entscheidungen unter Betrachtung der daraus resultierenden Ein- und Auszahlungen diesen Neutralitätskonzepten zuordnen lassen. Die Investitionsneutralität interessiert vor allem deshalb, weil in vielen Fällen ein Investitionsproblem in der Form von heutigen Auszahlungen und zukünftigen Einzahlungen vorliegt.<sup>124</sup> Als mikroökonomisches Kriterium verlangt die Investitionsneutralität nicht nur die Erhaltung des gesamten Investitionsvolumens, sondern auch, die Entscheidung zwischen verschiedenen Projekten nicht zu verzerren. Daraus ergeben sich die geforderten Kriterien der Rangfolgeinvarianz zwischen Investitionen und der Vorzeichenerhalt einer Investition, wodurch der Investitionsumfang erhalten bleibt.<sup>125</sup> Die Finanzierungsneutralität garantiert darüber hinaus, dass es zu keiner Verzerrung der Finanzierungsentscheidung kommt.<sup>126</sup>

#### (b) Eigenschaften

Um die geforderten Kriterien zu erreichen, muss die Zielgröße des Steuerpflichtigen mit einem einheitlichen, über die Zeit konstanten, linearen Steuersatz  $\tau$  besteuert werden (Tarifmonismus). Dies deshalb, weil eine solche Besteuerung der Zielgröße lediglich eine linear-homoge-

---

<sup>120</sup> Entscheidungsneutrale Steuern lassen zwar die relativen Preise auf dem Markt unverändert (Elschen 1991, S. 109), sie sind aber nicht zu erreichen, da selbst erstbeste Steuern die relativen Preise verändern (Homburg 2015, S. 240–241).

<sup>121</sup> Homburg 2015, S. 241–242.

<sup>122</sup> Schreiber, Homburg und Lang 2005, S. 18–19.

<sup>123</sup> Homburg 2015, S. 163–164. Homburg (2015) stellt den Vergleich an, wonach Konsumineffizienz zwar zur Wahl des falschen Kuchenstücks führt, Produktionseffizienz den Kuchen dagegen verkleinert.

<sup>124</sup> König und Wosnitza 2004, S. 144.

<sup>125</sup> Homburg 2015, S. 242.

<sup>126</sup> Schreiber 2017, S. 689, 704–707.

ne Transformation ebendieser ist und daher die Investitionsentscheidung nicht ändern kann.<sup>127</sup> Der Kapitalwert (NPV) stellt eine solche Zielgröße des Steuerpflichtigen dar.<sup>128</sup> Wird der NPV direkt besteuert, ergibt sich als Grundlage der Besteuerung nicht mehr eine fiktive Einkommensgröße (Gewinn), sondern es wird direkt auf den Zahlungsstrom (Cash-Flow) abgestellt. D. h. sowohl die Anfangsauszahlung als auch sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind direkt der Besteuerung zu unterwerfen. Aufgrund der damit entstehenden systematischen Sofortabschreibung der Investitionsausgaben bei voller Besteuerung aller Zahlungsüberschüsse kommt es zur Zielgrößenbesteuerung. Diese Systematik der Zielgrößenbesteuerung lässt sich anhand der Betrachtung des NPV zeigen. Der NPV vor Steuern ergibt sich aus:

$$C_0 = A_0 + \sum_{t=1}^T (E_t - A_t)(1+i)^{-t}. \quad (2.1)$$

Dieser setzt sich zusammen aus der Anfangsinvestition  $A_0$  und den periodischen Zuflüssen  $E_t$  abzüglich der entsprechenden periodischen Auszahlungen  $A_t$ , wobei  $t$  die einzelnen Perioden kennzeichnet. Unter der Annahme, dass  $0 \leq \tau \leq 1$  gilt, führt die Besteuerung in Form der geforderten Transformation des NPV (Zielgrößenbesteuerung) zu einem NPV nach Steuern von

$$C_0^s = (1 - \tau)C_0 = -(1 - \tau)A_0 + \sum_{t=1}^T (1 - \tau)(E_t - A_t)(1+i)^{-t}. \quad (2.2)$$

Im Folgenden wird für  $E_t - A_t$  vereinfachend die Summe der periodischen Zahlungsüberschüsse  $CF_t$  verwendet. Gleichung (Gl.) (2.2) zeigt, dass unabhängig davon, ob die Zielgröße (NPV) im Investitionszeitpunkt  $t = 0$  besteuert wird oder die periodischen Zahlungsüberschüsse (Cash-Flow) besteuert werden, sich dasselbe Ergebnis ergibt: eine proportionale Kürzung des NPV mit dem Steuersatz  $\tau$ . Die Investitionsneutralität ist daher gewahrt.<sup>129</sup> Nimmt man an, dass das in  $t = 0$  eingesetzte Kapital zuvor einer Besteuerung unterlag, wird dies zunächst entsteuert, um in den Folgeperioden den gesamten Kapitalzufluss zu besteuern. Durch diese proportionale Kürzung des Kapitalwerts vor Steuern bleibt die intertemporale Neutralität bestehen.<sup>130</sup> Weiter zeigt sich dabei die Bedeutung der Sofortabschreibung. Die unmittelbare zeitliche Verknüpfung aller Zahlungsströme mit der Besteuerung ist folglich ein entscheidendes Merkmal für eine investitionsneutrale Cash-Flow-Besteuerung.<sup>131</sup> Der Kostenabzug, wie bspw. die Sofortabschreibung der Anfangsinvestition, muss daher zwingend an eine tatsächliche Steuerersparnis oder -erstattung zum Entstehungszeitpunkt geknüpft sein oder es muss ein äquivalenter Vortrag der Steuerersparnis erfolgen.

Dabei ist festzuhalten, dass hier nicht von einer Cash-Flow-Bestimmung im Sinne der Fi-

<sup>127</sup> König und Wosnitza 2004, S. 155–156. Der Nachweis der Investitionsneutralität bei realwirtschaftlichen Zahlungsüberschüssen als Bemessungsgrundlage geht auf Brown (1948) zurück.

<sup>128</sup> König und Wosnitza 2004, S. 155–156.

<sup>129</sup> König und Wosnitza 2004, S. 155–157; Wagner und Schwinger 1991, S. 499; Schneider 1992, S. 216–217.

<sup>130</sup> Hiller 2003, S. 251–252.

<sup>131</sup> Rose 1991, S. 31.

finanzierungsrechnung gesprochen wird, sondern von den tatsächlichen Zahlungsströmen. Einnahmen fließen grundsätzlich mit Erhalt in die Bemessungsgrundlage ein, ebenso werden Ausgaben berücksichtigt, wenn die Zahlung geleistet wurde (pagatorische Betrachtung). Da die Steuererhebung periodisch erfolgt, basiert die Steuer dennoch auf einer periodengerechten Abgrenzung. Fallen Entstehung einer Forderung bzw. Verbindlichkeit und deren tatsächlicher Zahlungseingang - bzw. -ausgang auseinander, wird der Entstehungszeitpunkt für die Steuererhebung relevant. Eine Aktivierung und Abschreibung hat jedoch steuerlich keine Relevanz. Der Zahlungsüberschuss bzw. das Zahlungsdefizit bildet folglich die Bemessungsgrundlage. Im Ergebnis unterliegt der frei verfügbare Zahlungsüberschuss nach der Investitionstätigkeit der Besteuerung.<sup>132</sup>

In der Folge ergibt sich weiter, dass die Grenzinvestition steuerfrei ist. Dies deshalb, weil bei einer Grenzinvestition die Anfangsauszahlung exakt dem Ertragswert aller zukünftigen Zahlungsüberschüsse gleicht.<sup>133</sup> Erzielt eine Investition bspw. vor Steuern einen Ertragswert von 1, so muss die Anfangsauszahlung dieser Investition ebenfalls genau 1 betragen, um eine Grenzinvestition darzustellen. Durch die sofortige Abschreibung der Anfangsauszahlung von 1 ergibt sich bei einem Steuersatz von  $\tau$  eine Steuerersparnis i.H.v.  $-\tau$  und die Investition kann für reale  $1 - \tau$  erworben werden. Die mit der Investition zusammenhängenden Zahlungsüberschüsse betragen im Barwert 1 und unterliegen ebenfalls im Barwert der Besteuerung von  $\tau$ . Dadurch verbleibt im Barwert ein Zahlungsüberschuss nach Steuern von  $1 - \tau$ . Im Ergebnis gleichen sich bei einer Grenzinvestition Steuerzahlung und Steuerersparnis aus, wodurch die Grenzinvestition effektiv nicht besteuert wird.<sup>134</sup> Dementsprechend beträgt auch der effektive Grenzsteuersatz (METR) bei der unternehmensbezogenen Cash-Flow-Steuer Null. Ein Grenzsteuersatz von Null stellt dabei sicher, dass es keine Verzerrung zwischen Gegenwartskonsum und zukünftigem Konsum entsteht (intertemporale Neutralität). In einer rein nationalen Betrachtung sichert der Grenzsteuersatz von Null weiter eine unverzerrte Besteuerung.<sup>135</sup>

Durch den Abzug sämtlicher betrieblich veranlasster Ausgaben von den steuerbaren Einnahmen zum Zeitpunkt der Entstehung, sowie durch die Besteuerung mit einem einheitlichen Steuersatz für (positive) Zuflüsse und (negative) Abflüsse, wird die Besteuerung der ökonomischen Rente erreicht.<sup>136</sup> Wird eine Steuer lediglich auf die ökonomische Rente erhoben, d. h. auf den Teil des Gewinns, der über den alternativen Kapitalkosten (Normalverzinsung) liegt, bleibt die Rendite unverändert.<sup>137</sup> Diese Eigenschaft zeigt sich in der Betrachtung der Bald-

<sup>132</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 9; Schreiber 2017, S. 698.

<sup>133</sup> Devereux und Sørensen 2006, S. 28; Auerbach u. a. 2017a, S. 10; Barker 2012, S. 1004; Rose 1991, S. 31.

<sup>134</sup> Grubert und Newlon 1995, S. 621.

<sup>135</sup> Bond und Devereux 2002, S. 4; McLure und Zodrow 1996a, S. 100; Devereux und Sørensen 2006, S. 28.

<sup>136</sup> Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 842; Devereux und Sørensen 2006; Schreiber 2013; Meade 1978; Auerbach, Devereux und Simpson 2010; Müller 2013, S. 27–28. Ausgaben, welche ein Unternehmen bspw. für seinen Anteilseigner übernimmt, und bei denen es sich folglich Konsumausgaben handelt, dürfen nicht abzugsfähig sein.

<sup>137</sup> Devereux und Sørensen 2006, S. 28; Auerbach u. a. 2017a, S. 10; Barker 2012, S. 1004. In der NPV-Betrachtung in Gl. (2.2) spiegeln sich die alternativen Kapitalkosten des Unternehmens im Diskontzins wieder.

win-Rendite

$$r_s = \sqrt[T]{\frac{(1-\tau)EW_0(1+i)^T}{(1-\tau)A_0}} - 1 = \sqrt[T]{\frac{EW_0(1+i)^T}{A_0}} - 1 = r. \quad (2.3)$$

Dabei beschreibt  $EW_0$  den Ertragswert der Investition.<sup>138</sup> Der Ertragswert der Investition bestimmt sich aus der Summe der diskontierten Zahlungsüberschüsse, wobei die Anfangsinvestition vernachlässigt wird. Dies entspricht dem zweiten Summand aus Gl. (2.1). Die Gl. (2.3) zeigt, dass die Besteuerung das Verhältnis von Anfangsauszahlung und Ertragswert unverändert belässt, da alle Zahlungsströme gleichmäßig um  $(1-\tau)$  gekürzt werden.<sup>139</sup> Durch den sich daraus ergebenden Erhalt der Rendite sind die Voraussetzungen von Rangfolgeinvarianz und gleichem Investitionsumfang für die Investitionsneutralität erfüllt.<sup>140</sup> Im Ergebnis zeigt sich, dass die Cash-Flow-Steuer die Unternehmensbesteuerung von der Investitionsentscheidung trennt.<sup>141</sup>

Die Eigenkapitalrendite bleibt unabhängig von einer Besteuerung erhalten, da Zahlungsströme, die das Eigenkapital betreffen, steuerlich keine Berücksichtigung erfahren.<sup>142</sup> Werden Fremdkapitalströme ebenfalls steuerlich nicht berücksichtigt (R-Basis), kann es zu keiner Veränderung der Rendite auf Grund der Besteuerung kommen. Folglich bleibt die Wahl der Finanzierung durch die Cash-Flow-Steuer unverändert. Werden dagegen die Fremdkapitalströme steuerlich berücksichtigt (R+F-Basis), gilt für die Finanzinvestition bzw. aus der Unternehmensperspektive für die Finanzierungsströme ebenfalls, dass sich die Rendite auf Grund der Besteuerung nicht verändert.<sup>143</sup> Dies deshalb, weil die Zahlungsströme der Finanzinvestition bzw. der Finanzierung steuerlich genauso berücksichtigt werden, wie die einer Realinvestition. Die Bruttorendite gleicht in allen Finanzierungsformen der Nettorendite, so dass folglich die Normalverzinsung steuerfrei ist. Die Cash-Flow-Steuer beeinflusst daher nicht die Transformationsrate vom Gegenwartskonsum in den zukünftigen Konsum. Die Finanzierungsneutralität ist damit gewährleistet.<sup>144</sup>

Die ökonomische Rente kann als unternehmensspezifische Risikoprämie aufgefasst werden, da er die Normalverzinsung übersteigt. Infolgedessen setzt sich die geforderte Gesamtverzinsung für die Anteilseigner aus der risikofreien Normalverzinsung zuzüglich eines Aufschlag für das spezifische Risiko der Investition zusammen.<sup>145</sup> Da die Normalverzinsung steuerfrei bleibt, wird lediglich die Risikoprämie versteuert. So lange diese gleichmäßig und proportional über alle Investitionen besteuert wird, resultiert daraus keine Verzerrung der Investitionsent-

<sup>138</sup> König und Wosnitza 2004, S. 161; Schneider 1992, S. 216–217.

<sup>139</sup> König und Wosnitza 2004, S. 161; Schneider 1992, S. 216–217. Eine Herleitung der Investitionsneutralität anhand der Kapitalkosten findet sich bei Wagner und Schwinger (1991, S. 509).

<sup>140</sup> Meade 1978, S. 232; König und Wosnitza 2004, S. 156.

<sup>141</sup> Devereux und Sørensen 2006, S. 28; Auerbach u. a. 2017a, S. 10; Barker 2012, S. 1004.

<sup>142</sup> Davon ausgenommen ist eine S-basierte Cash-Flow-Steuer. Diese besteuert jedoch nur die Eigenkapitalströme auf Ebene des Anteilseigners und wird hier nicht betrachtet.

<sup>143</sup> Eine ausführlichere Diskussion der Behandlung der Finanzierungsströme findet sich in Kapitel 2.4.

<sup>144</sup> Wagner und Schwinger 1991, S. 498–499; Schreiber 2017, S. 705.

<sup>145</sup> Barker 2012, S. 1009–1010.

scheidung.<sup>146</sup> Ferner, wird ein Steueraufkommen nur generiert, wenn die Investition vorteilhaft ist, d. h. einen positiven Kapitalwert aufweist.<sup>147</sup> Insgesamt wird also nur der Teil besteuert, der zum Konsum zur Verfügung steht.<sup>148</sup> Anders ausgedrückt kann der Staat durch die sofortige Beteiligung an allen Einnahmen und Kosten als Shareholder des Unternehmens betrachtet werden.<sup>149</sup>

Der wesentliche Unterschied zu einer tatsächlichen Konsumsteuer, wie bspw. der VAT, ist die Abzugsfähigkeit der Lohnkosten unter einer Cash-Flow-Steuer. Die Cash-Flow-Steuer ist als Gewinnsteuer konzipiert und lässt daher die Lohnkosten zum Abzug zu.<sup>150</sup> In der Form der unternehmensbezogenen Cash-Flow-Steuer birgt die Abzugsfähigkeit der Lohnkosten beim Unternehmer, der selbst für sein Unternehmen arbeitet, ein Konfliktpotenzial.<sup>151</sup> Denn die Abgrenzung zwischen Unternehmensgewinn und Lohn für die Tätigkeiten des Unternehmens lässt sich kaum bestimmen. Soweit der Lohn einer Steuer auf persönlicher Ebene unterliegt, stellt sich hier insbesondere die Frage eines möglichen Steuersatzunterschieds. Entsprechen sich die Steuersätze für Löhne und Unternehmensgewinne, gibt es keinen Anreiz, den Lohn steuerplanerisch zu optimieren. Damit dies gilt, müssen persönliche Abzugsmöglichkeiten (Freibeträge, etc.) unabhängig vom ausgewiesenen Lohn abzugsfähig sein. Alternativ können Lohnkosten generell nicht zum Abzug zugelassen werden.

### *(c) Vorteile*

Die Cash-Flow-Steuer ist nicht die einzige Form der Besteuerung, die die Investitionsneutralität sicherstellt. Eine Einkommensteuer würde unter Berücksichtigung einer ökonomischen Abschreibung ebenfalls zur Investitionsneutralität führen.<sup>152</sup> Ein entscheidender Unterschied ist jedoch der personelle Charakter einer Einkommensteuer im Gegensatz zur Fokussierung auf das wirtschaftliche Ziel bei einer Cash-Flow-Steuer.<sup>153</sup> Problematisch an einer Einkommensteuer ist zunächst, dass Einkommen selbst nicht greifbar ist. Es bezieht sich auf eine konsumierende bzw. vermögensaufbauende Einheit, deren Reinvermögenszuwachs einer Periode besteuert werden soll. Das Einkommen beschreibt daher den Vermögensaufbau und den Konsum eines Steuerpflichtigen. Der personelle Charakter macht die Verortung von Zahlungsströmen schwierig. Dies deshalb, weil die Steuer bspw. nicht einfach mit dem Produktionsort verknüpft werden kann.<sup>154</sup> Mit Blick auf die internationale Besteuerung bedingt dies immer eine Abgrenzung von Einnahmen und Kosten, um eine Gewinnermittlung zu ermöglichen. Die notwendigen Definitionen einer Bemessungsgrundlage unter einer (nicht) ökonomischen Einkommensteuer lassen

<sup>146</sup> Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 842; Mirrlees u. a. 2011.

<sup>147</sup> Grubert und Newlon 1995, S. 621; Bond und Devereux 2002, S. 4.

<sup>148</sup> Barker 2012, S. 974.

<sup>149</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 10.

<sup>150</sup> Bond und Devereux 2002, S. 4; Devereux und Sørensen 2006, S. 29; Auerbach u. a. 2017a, S. 16.

<sup>151</sup> Richter 2017, S. 281.

<sup>152</sup> Die Herleitung und Darstellung der ökonomischen Abschreibung und der dadurch entstehenden Investitionsneutralität findet sich u. a. bei König und Wosnitza (2004, S. 163–176) und Homburg (2015, S. 242–245)

<sup>153</sup> Bach 1993, S. 19.

<sup>154</sup> Ault und Bradford 1990, S. 30–32; Schanz 1896, S. 7.

infolgedessen immer Räume zur Minimierung der Steuerzahlung. Selbst die Ermittlung der ökonomischen Abschreibungen ist auf Markttransaktionen und Bewertungskonventionen angewiesen.<sup>155</sup> Dagegen bezieht sich eine Cash-Flow-Steuer auf eine beobachtbare ökonomische Größe. Ebenso wird aufgrund der steuerlichen Anknüpfung an den Zahlungsüberschuss bzw. das Zahlungsdefizit eine einheitliche Bemessungsgrundlage verwendet (Bemessungsgrundlagenmonismus).

Unter administrativen Gesichtspunkten ist ein entscheidendes Merkmal der Cash-Flow-Besteuerung die Sofortabschreibung. Durch den sofortigen Ausgabenabzug kommt es zu einer deutlichen Vereinfachung in der Bestimmung der Bemessungsgrundlage. Eine Buchführung in Bezug auf die Bestandskonten für die Steuerberechnung wäre nicht notwendig, da keine Abschreibungen zur Periodisierung der Selbstkosten notwendig sind. Unter den sofortigen Abzug fallen alle Investitionsaufwendungen inklusive der unter dem Einkommensteuersystem nicht abschreibbaren Güter, wie Grund und Boden. Wobei die Behandlung der Fremdfinanzierung und die damit verbundenen Zinserträge bzw. -aufwendungen von der jeweiligen Form der unternehmensbezogenen Cash-Flow-Steuer abhängt.<sup>156</sup> Die Verwendung des realisierten Cash-Flows ist eine leicht zu kontrollierende Größe und mit der Eliminierung von Bewertungs- und Ansatzvorschriften vereinfacht sich die Steuererhebung.<sup>157</sup>

### *(d) Fazit*

Für die Cash-Flow-Besteuerung lässt sich bisher folgendes festhalten: Durch die einheitliche Bemessungsgrundlage (Bemessungsgrundlagenmonismus) bei einem einheitlichen Steuersatz (Tarifmonismus) ist dieses Steuersystem neutral bzgl. der Investitionsentscheidung und erfüllt auch die Voraussetzung einer Finanzierungsneutralität. Das System ist infolgedessen in sich konsistent. Eine weitere Eigenschaft aufgrund der Sofortabschreibung ist die intertemporale Neutralität, wodurch die zeitliche Konsumententscheidung nicht verändert wird. Eine notwendige Voraussetzung dafür ist jedoch ein über die Zeit konstanter und proportionaler Steuersatz.<sup>158</sup> Die Voraussetzungen eines über die Zeit konstanten und proportionalen Steuersatzes scheinen unter der Berücksichtigung, dass in Deutschland seit der Unternehmenssteuerreform 2008 der Körperschaftsteuersatz 15% beträgt, im Bereich der Unternehmensbesteuerung ein geringeres Problem.

---

<sup>155</sup> Hiller 2003, S. 40; Homburg 2015, S. 247–248.

<sup>156</sup> McLure und Zodrow 1996a, S. 98; Barker 2012, S. 972, 974.

<sup>157</sup> Rose 1991, S. 31.

<sup>158</sup> Hiller 2003, S. 40; Kruschwitz, Schneider und Husmann 2003, S. 328. Intersektorale Neutralität ist gegeben, wenn die Besteuerung Entscheidungen zwischen verschiedenen Investitions-, Finanzierungs- und Rechtsformalternativen nicht beeinflusst, mithin also Investitions-, Finanzierungs- und Rechtsformneutralität vorliegt (Kruschwitz, Schneider und Husmann 2003, S. 328). Da die Steuer unabhängig der Rechtsform für sämtliche Unternehmen betrachtet wird, wird die Rechtsformneutralität ebenfalls erfüllt. Sie wird jedoch nicht weiter diskutiert.

## 2.2 Prinzipien grenzüberschreitender Besteuerung

### 2.2.1 Grundlegende Zusammenhänge und Fragestellungen

Die Frage, ob ein Staat Einkünfte besteuert, richtet sich nach der Definition der Steuerpflicht. Dabei ist auch unter einer Cash-Flow-Steuer zwischen der sachlichen und der persönlichen Steuerpflicht zu unterscheiden. Auf Ebene der persönlichen Steuerpflicht stellen Staaten meist sowohl auf das Wohnsitzprinzip, also die Ansässigkeit einer Firma bzw. Person, als auch auf das Quellenprinzip, d. h. auf den Ort, an dem die Einkünfte erwirtschaftet worden sind, ab. Beide Prinzipien werden zusätzlich ergänzt durch das Nationalitätsprinzip. Dieser Pluralismus der Anknüpfungspunkte für die Steuerpflicht löst potenzielle Konflikte - wie etwa eine Doppelbesteuerung bei internationalen Transaktionen aus - da beim Auseinanderfallen der Quelle der Einkünfte und der Ansässigkeit mindestens zwei Staaten die persönliche Steuerpflicht bejahen. Im Rahmen der sachlichen Steuerpflicht wird zwischen dem Welteinkommensprinzip und dem Territorialprinzip unterschieden. Das Welteinkommensprinzip legt das gesamte weltweite Einkommen des Steuerpflichtigen für die Steuererhebung zugrunde. Dagegen beschränkt sich das Territorialprinzip auf das Einkommen, das einem bestimmten Territorium zugeschrieben wird. Dabei sind zwei Ausprägungen denkbar. Erstens kann sich das Territorium auf die Quelle der erwirtschafteten Einkünfte beziehen, zweitens auf den Bestimmungsort der Einkünfte. Als Ergebnis des Zusammenspiels des Quellenprinzips in Verbindung mit dem Territorialprinzip wird aktives Einkommen überwiegend an der Quelle besteuert. Hingegen wird durch das Zusammenspiel von Wohnsitzprinzip mit dem Welteinkommensprinzip passives Einkommen am Wohnsitz besteuert.<sup>159</sup>

Unter der Annahmen einer vollharmonisierten Besteuerung sind die Besteuerungsprinzipien lediglich für die Allokation der Einkünfte von Bedeutung.<sup>160</sup> Aufgrund der fehlenden Harmonisierung der Besteuerungsregeln und dem Nebeneinander von Quellen- und Wohnsitzprinzip kommt es zu dem eingangs erläuterten Problem der internationalen Besteuerung.<sup>161</sup> Bei der Allokation der Gewinne kann es dabei zu Doppelbesteuerungen bzw. doppelten Nicht-Besteuerungen kommen. Durch die zunehmende Digitalisierung der Wirtschaft und der damit einhergehenden Mobilität von Standorten ist die Gewinnaufteilung jedoch keine alleinige Frage der Zuordnung einer bekannten Bemessungsgrundlage zu unterschiedlichen Unternehmensstandorten, sondern viel mehr eine grundsätzliche Frage, was, wer, wie und wo zum Gewinn beiträgt.<sup>162</sup> Für die betrachtete Cash-Flow-Besteuerung resultiert aus dieser Problematik die Frage, ob es möglich ist, den Ort, dem die Zahlungsüberschüsse zugeordnet werden, zu lokalisieren und für die Besteuerung zu isolieren. Mit dem Ergebnis, dass ein Konflikt der Zuteilung der Bemessungsgrundlage vermieden wird. Dies ist vor allem bei multinationalen Unternehmensgruppen

<sup>159</sup> Devereux und de la Feria 2014, S. 5; Homburg 2015, S. 273–274; Schreiber, Homburg und Lang 2005, S. 17; Graetz 2001, S. 261–263; Graetz und O’Hear 1997, S. 1026; Devereux und Vella 2014, S. 450.

<sup>160</sup> Homburg 2015, S. 271–275, 305–310; Barker 2010, S. 687–690; Schreiber, Homburg und Lang 2005, S. 17.

<sup>161</sup> Die wichtigsten Probleme sind in Kapitel 1.3 skizziert.

<sup>162</sup> Doernberg u. a. 2001, S. 170–173.

von Bedeutung.<sup>163</sup> Dem schließt sich die Frage der Durchsetzung des Steueranspruchs auf administrativer Ebene an.

Vor diesem Hintergrund soll das Ziel der internationalen Besteuerung, die Investitionsentscheidungen, insbesondere die Standortentscheidung von Unternehmen nicht zu beeinflussen, erreicht werden. D. h. die Steuerbelastung von Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen sind von der Investitionsentscheidung zu lösen.<sup>164</sup> Durch den Erhalt von Investitionsentscheidungen mittels einer neutralen Besteuerung wird der Wohlfahrtsverlust aufgrund der Steuererhebung minimiert. Die Besteuerung wird als effizient angesehen, wenn die Ressourcen weiterhin gewinn- bzw. outputmaximierend eingesetzt werden und keine weiteren Planungskosten der Besteuerung anfallen. Somit wird die Gesamtwohlfahrt maximiert, wenn die Entscheidungen - auch bzgl. des Ortes - genauso getroffen werden, wie vor der Besteuerung (Neutralität der Besteuerung).<sup>165</sup>

### 2.2.2 Quellenprinzip

Nach dem Prinzip der territorialen Quellenbesteuerung soll unter der Cash-Flow-Steuer der zuvor definierte Zahlungsüberschuss<sup>166</sup> an der Quelle erhoben werden. D. h. die Steuer wird dort erhoben, wo das Gut produziert bzw. die Dienstleistung erbracht wird. Gemeint ist damit der Ort, an dem die Leistungserbringung tatsächlich stattfindet oder als Faktor in die Produktion einfließt. Besteuert wird der Zahlungsüberschuss, der auf dem Territorium des Staats erwirtschaftet wird, auf dem die Leistung erbracht wird. Infolgedessen werden unter der Cash-Flow-Steuer Exporte besteuert und Importe von der Steuer befreit. Importe sind danach als Kosten von der inländischen Bemessungsgrundlage abzugsfähig, ohne zuvor einer Besteuerung im Quellenstaat unterlegen zu haben.<sup>167</sup> Aufgrund dessen wird lediglich die nationale *Produktion*, d. h. die nationale Wertschöpfung, erfasst. Die Normalverzinsung ist dabei ausgenommen, da sie unter einer Cash-Flow-Steuer steuerfrei bleiben soll. Das Gesamteinkommen bestimmt sich anhand des Erlöses, der im Inland erzielt wurde. Dieser ergibt sich durch in- oder ausländisch produzierte Güter und Dienstleistungen, abzüglich der Gesamtkosten, die von diesen Gütern und Dienstleistungen verursacht wurden, unabhängig vom Entstehungsort.<sup>168</sup> Durch die Nichtbesteuerung sämtlicher Importe verbleibt nur der Teil der Produktion, der im Inland hergestellt wurde (nationale Produktion). Vice versa werden die Exporte besteuert, um die nationale Produktion unabhängig vom Verkaufsort zu erfassen. Das Inland verzichtet auf die Besteuerung des inländischen Konsums der im Ausland erzeugten wirtschaftlichen Renditen. Denn Importe werden keiner Besteuerung unterworfen. Es entsteht im Gegenzug aber ein Besteuerungsrecht

---

<sup>163</sup> Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 839.

<sup>164</sup> Fell und Schreiber 2017, S. 3–5.

<sup>165</sup> Barker 2010, S. 654–655.

<sup>166</sup> Das Äquivalent unter einer Einkommensteuer wäre der Gewinn.

<sup>167</sup> Bradford 2001, S. 1452; Barker 2010, S. 691.

<sup>168</sup> Bradford 2001, S. 1452; Barker 2010, S. 690–691.

bzgl. im Inland produzierter wirtschaftlicher Renditen, die außerhalb konsumiert werden.<sup>169</sup> Die Besteuerung erfasst somit die Steigerung der nationalen Konsumkraft.<sup>170</sup> Folglich gleicht die Bemessungsgrundlage dem nationalen Konsum zuzüglich des Außenbeitrags in Form einer Cash-Flow-Besteuerung.<sup>171</sup>

Eine Differenzierung auf der Einnahmenseite zwischen Export und nationalen Erlösen entfällt. Ebenso ist auf der Ausgabenseite die Herkunft der bezogenen Dienstleistungen bzw. Produktionsfaktoren für die Zulässigkeit eines Abzugs unerheblich. Dies gilt insbesondere auch für Zins- und Lizenzeinkünfte. Diese werden im Exportland als Einnahme besteuert und sind als Zahlungen im Importland abzugsfähig. Gerade bei importierten Produktionsfaktoren ist die Höhe der Anschaffungskosten für das Steueraufkommen bzw. den daraus resultierenden Steuerersparnissen erheblich. Denn Importkosten mindern die Bemessungsgrundlage und infolgedessen die Steuerlast. Um die Zahlungsüberschüsse für den jeweiligen Staat (Territorium) abgrenzen zu können, müssen jedoch innerhalb verbundener Unternehmen Einnahmen und Kosten der jeweiligen Einheit klar zugeteilt werden. Denn eine Leistung zwischen Unternehmensteilen eines MNU führt einerseits zu Ertrag (nationales Einkommen) bei der leistenden Einheit und andererseits zu Aufwand (ausländisches Einkommen) bei der empfangenden Einheit. Die Notwendigkeit einer Unterscheidung zwischen nationalem und ausländischem Einkommen bedingt demzufolge auch unter einer Cash-Flow-Steuer die Bildung von Verrechnungspreisen.<sup>172</sup>

Nimmt man an, dass ein im Ausland produziertes Gut ohne einen weiteren Wertbeitrag und daher ohne Kostenaufschlag im Importstaat (Inland) veräußert wird, gleichen sich der Erlös aus der Veräußerung und die Kosten des Imports im Importstaat exakt aus. Folglich kommt es zu keiner Besteuerung. Die Besteuerung findet ausschließlich am ausländischen Produktionsort (Exportstaat) statt. Die Rendite eines Investors nach Steuern ist daher von Standort der Investition abhängig. Um die Rendite zu maximieren, wird bei gegebener Rendite vor Steuern der Standort mit dem niedrigsten Steuersatz gewählt. Steuern erhalten somit einen Einfluss auf den Ort der Investition.<sup>173</sup> Insofern kommt es auch unter der quellenbezogenen Cash-Flow-Steuer zu Spielräumen bei der Gewinnzuordnung durch Verrechnung konzerninterner Leistungsbeziehungen. Denn die Zuordnung der individuellen Wertbeiträge bleibt aufgrund von konzerninternen Synergien weiterhin nicht eindeutig identifizierbar. Diese können genutzt werden, um möglichst viele Zahlungsüberschüsse beim niedrig besteuerten Unternehmensteil anfallen zu lassen. In Ermangelung des physischen Anknüpfungspunkts verschärft sich diese Problem insbesondere bei immateriellen und digitalen Produkten.<sup>174</sup>

<sup>169</sup> Fox und Yang 2016, S. 285; Homburg 2015, S. 274; Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 841; Barker 2012, S. 977.

<sup>170</sup> Barker 2012, S. 976–977; Barker 2010, S. 690–691.

<sup>171</sup> Grubert und Newlon 1995, S. 628; Barker 2010, S. 691.

<sup>172</sup> Bradford 2001, S. 1545–1455.

<sup>173</sup> Jacobs u. a. 2016, S. 19–23.

<sup>174</sup> Barker 2012, S. 978; Bradford 2001, S. 1453; Luckhaupt, Overesch und Schreiber 2012, S. 100–106; Fell und Schreiber 2017, S. 3–4; Coase 1937, S. 387–389, 391; Williamson 2002, S. 171–195; Ault und Bradford 1990, S. 30–31; Hongler und Pistone 2015, S. 17–19; Bradford 2001, S. 1453–1454; Auerbach, Devereux und

Die Frage nach der Definition einer Quelle selbst ist abhängig von den getroffenen Konventionen. Die Definition einer Quelle weist dem Zahlungsüberschuss einem Ort zu, der jedoch durch den Rückgriff auf den juristischen Begriff „Ort“ ohne ökonomischen Gehalt ist, sondern sich ebenfalls auf Konventionen stützt.<sup>175</sup> Die Bestimmung erfolgt somit über einen physischen Anknüpfungspunkt, wie etwa eine Betriebsstätte. Je nach Art und Umfang der physischen Präsenz entsteht unter der Cash-Flow-Steuer unter Umständen eine beschränkte Steuerpflicht in diesem Land und somit die Verpflichtung, dieser Quelle einen Zahlungsüberschuss zuzuordnen. Sinn und Zweck der Regeln ist dabei, vor allem einer als fair geltenden Steueraufkommensverteilung zu dienen.<sup>176</sup>

Im Ergebnis nimmt eine Cash-Flow-Steuer unter dem Quellenprinzip Einfluss auf die Investitionsentscheidung. Dies deshalb, weil die Abgrenzung der Zahlungsüberschüsse für interne Transaktionen für die Gesamtsteuerlast ausschlaggebend ist und somit Gestaltungsspielräume entstehen. Diese Abgrenzung führt weiter dazu, dass die Definition der Quelle selbst von Bedeutung wird. Es handelt sich dabei jedoch um keine beobachtbare Größe, sondern um eine Konvention. Folglich kann auch diese für Steuergestaltungen genutzt werden.

### 2.2.3 Wohnsitzprinzip

Erfolgt die Cash-Flow-Besteuerung nach dem Wohnsitzprinzip in Verbindung mit dem Welteinkommensprinzip, versteuert der Steuerpflichtige sein weltweites Einkommen im Ansässigkeitsstaat.<sup>177</sup> Als Grundlage der Steuererhebung wird auf die personelle Verbindung zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Staat abgestellt.<sup>178</sup> Dasselbe gilt auch für Unternehmen, wobei insoweit die Frage nach den Kriterien der Erfüllung der Ansässigkeit einer Definition bedarf. In diesem Zusammenhang sind zwei Formen denkbar: *i*) das alleinige Abstellen auf die natürliche Person, die hinter einem Unternehmen steht oder *ii*) das Anerkennen juristischer Personen und damit das Abstellen auf deren mögliche Ansässigkeit (Sitz/Geschäftsführung) selbst.<sup>179</sup>

In der Reinform des Wohnsitzprinzips in Verbindung mit dem Welteinkommensprinzip wird durch sämtliche juristische Personen hindurchgeschaut und das Einkommen im Sitzstaat des Investors besteuert. Dadurch bleibt weiterhin der inländische Steuersatz des Investors für die Investitionsentscheidung relevant. Die Kapitalwerte werden sowohl bei einer Investition im Inland als auch im Ausland mit demselben Steuersatz gekürzt. Der Ort der Investitionsentscheidung ist daher nicht von der Besteuerung beeinflusst (= Kapitalexporthneutralität). Bzgl. der Frage, wo investiert wird, kommt es zu keiner Verzerrung. Investitionen werden dort durchgeführt,

---

Simpson 2010, S. 871. Eine ausführliche Diskussion ist Kapitel 1.3 zu entnehmen.

<sup>175</sup> Die Argumentation ist abgeleitet von der Analyse zur Quellenbesteuerung unter einer Einkommensteuer von Schreiber, Homburg und Lang (2005, S. 12, 15–17) und Ault und Bradford (1990, S. 30–32).

<sup>176</sup> Schreiber, Homburg und Lang 2005, S. 12.

<sup>177</sup> Homburg 2015, S. 274; Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 841.

<sup>178</sup> Schreiber 2017, S. 445; Ault und Bradford 1990, S. 12; Homburg 2015, S. 291.

<sup>179</sup> Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 879.

wo der Kapitalwert vor Steuern am höchsten ist.<sup>180</sup>

Zur Ermittlung des Einkommens werden unter einer Cash-Flow-Steuer sämtliche Zahlungsüberschüsse eines Unternehmens, inklusive der Zahlungsüberschüsse der verbundenen Unternehmen, zusammengenommen. Im Gegensatz zum Quellenprinzip ist es irrelevant, wo die Zahlungsüberschüsse entstanden sind.<sup>181</sup> Wird auf den einzelnen Investor abgestellt, muss das Einkommen des Unternehmens für alle Investoren einheitlich ermittelt und im Anschluss entsprechend den Beteiligungsquoten den Investoren zugerechnet werden. Hinsichtlich der Besteuerung kommt der Steuersatz am Wohnsitz des jeweiligen Investors zu Anwendung. Zur Senkung der Steuerbelastung müsste die Person selbst umziehen. Grundsätzlich werden jedoch natürliche Personen im Vergleich zu Unternehmen als immobiler angesehen.<sup>182</sup> Wird die Steuer auf Ebene des Investors erhoben, handelt es sich um eine Anteilseignerbesteuerung. Ziel ist jedoch eine direkte Unternehmensbesteuerung. Wird die Steuer auf Unternehmensebene erhoben, wird das Unternehmen an den Wohnsitzstaaten der jeweiligen Investoren zu deren Steuersätzen steuerpflichtig. In Abhängigkeit der Beteiligungsstruktur ist dies mit einem hohen Deklarationsaufwand der Unternehmen verbunden. Weiter muss das Unternehmen seine Anteilseigner kennen. Je nach Gesellschaftsform kann dies ein Problem darstellen, z. B. bei anonymen Publikumsgesellschaften. Soweit die Unternehmen außerhalb des Staates liegen, muss die Annahme der Steuerehrlichkeit getroffen werden. Dies deshalb, weil die Durchsetzungsmöglichkeiten außerhalb der eigenen Gerichtsbarkeit liegen. Im Fall von mittelbaren Beteiligungen dürfte alleine die Entdeckungswahrscheinlichkeit des Steueranspruchs äußerst gering sein.<sup>183</sup>

Dienen dagegen die Unternehmen selbst als Steuersubjekt, unterliegen die Zahlungsüberschüsse dem Steuersatz des Ansässigkeitsstaats der Unternehmen. Zumeist wird auf den Sitz oder die Geschäftsleitung abgestellt.<sup>184</sup> Die Besteuerung von Gewinnen ausländischer Gesellschaften, an denen inländische Personen beteiligt sind, kann solange aufgeschoben werden, wie die Gewinne nicht repatriiert werden.<sup>185</sup> Gleiches gilt für das Verhältnis zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften. Es wäre auch denkbar, auf die letzte Gesellschaft für die Besteuerung abzustellen und den gesamten Unternehmensüberschuss dort zu ermitteln. Verrechnungspreise würden dann auch keine Rolle spielen. Dennoch müsste für jedes verbundene Unternehmen eine Ermittlung des Zahlungsüberschusses erfolgen, selbst wenn alle Einkünfte schlussendlich konsolidiert werden. Im Ergebnis gilt hier dasselbe Problem, wie bei der natürlichen Person: die gesamte Struktur zu erfassen ist schwer durchsetzbar und bedarf der Steuerehrlichkeit.<sup>186</sup> Zu dem ist die übergeordnete Holdinggesellschaft, unter der die Zahlungsüberschüsse verrech-

<sup>180</sup> Homburg 2015, S. 306–307; Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 880–881; Schreiber 2017, S. 711.

<sup>181</sup> Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 881.

<sup>182</sup> Devereux und de la Feria 2014, S. 2; Schreiber 2017, S. 711.

<sup>183</sup> Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 880.

<sup>184</sup> Homburg 2015, S. 273; Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 881; OECD-Musterabkommen 2014, Art. 4.

<sup>185</sup> Schreiber 2017, S. 934.

<sup>186</sup> Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 882.

net und besteuert werden, hoch mobil.<sup>187</sup> Weiter wäre die Behandlung bei mehreren beteiligten Unternehmen, z. B. Joint Ventures, ein neues Problem, weil insoweit nicht einfach der gesamte Unternehmensüberschuss hinzugerechnet werden kann.

Im Ergebnis birgt das Wohnsitzprinzip in Verbindung mit dem Welteinkommensprinzip in seiner Reinform große Vorteile für die internationale Besteuerung. Dies deshalb, weil der Investor unabhängig vom Investitionsstandort stets der Besteuerung seines Ansässigkeitsstaats unterliegt. Folglich werden die Nettorenditen für die Investitionsentscheidung ausschlaggebend und es kommt zu keiner Verzerrung der Investitionsentscheidung. Auf Ebene des persönlichen Investors wird eine direkte Unternehmensbesteuerung nicht erreicht. Eine Erhebung auf Unternehmensebene bedarf einer hohen Verfügbarkeit von Informationen. Das Abstellen auf das Unternehmen selbst erlaubt hingegen eine mögliche Einflussnahme auf den Steuersatz und den Besteuerungszeitpunkt aufgrund der erhöhten Mobilität von Unternehmen. Aufgrund der schwierigen Durchsetzung der Steuer bzw. der Steuergestaltungsmöglichkeit hinsichtlich der Ansässigkeit eines Unternehmens wird das Wohnsitzprinzip für die weitere Untersuchung verworfen.<sup>188</sup>

### 2.2.4 Bestimmungslandprinzip

#### (a) Grundzüge

Im Gegensatz zu den beiden vorherigen Prinzipien wird unter dem Bestimmungslandprinzip am Ort der Bestimmung besteuert. D. h. die Steuern werden dort erhoben, wo das Produkt oder die Dienstleistung verbraucht werden.<sup>189</sup> Die Steuerpflicht wird entsprechend dem Bestimmungsort einer Transaktion zugeordnet. Der Produktionsstandort des Unternehmens ist unbeachtlich. Der Verkauf in einem Staat löst damit im Empfangsstaat die Steuerpflicht aus. Der Empfangsstaat ist dabei der Ort, an dem sich der Käufer befindet. Ob es sich dabei um eine inländische oder grenzüberschreitende Transaktion handelt, ist für die Begründung der Steuerpflicht unerheblich. Konzeptionell folgt aus der Besteuerung am Bestimmungsort, dass Exporte steuerfrei zu stellen sind bzw. die darauf lastenden Steuern vom Exportstaat erstattet werden. Ein Staat verzichtet unter dem Bestimmungslandprinzip somit auf die Besteuerung sämtlicher im Ausland erwirtschafteter Einnahmen. Importe unterliegen im Gegenzug der Besteuerung bzw. - je nach Erhebungsform - mindern sie im Inland beim importierenden Unternehmen die steuerliche Bemessungsgrundlage nicht. Alle Importtransaktionen, insbesondere eingeführte Güter, Dienstleistungen und immaterielle Nutzungsrechte, werden im Ergebnis an ihrem Bestimmungsort der Besteuerung unterworfen. Die Wirkungsweise ist dabei ähnlich der VAT, bei Erhaltung der Abzugsfähigkeit von Lohnkosten. Dementsprechend entsteht die finale Steuerlast

---

<sup>187</sup> Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 882. Voget (2011) zeigt die Mobilität von Muttergesellschaften in Bezug auf einen Anstieg von Repatriierungssteuern.

<sup>188</sup> Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 879–882.

<sup>189</sup> Auerbach 2010, S. 3.

im Land des letzten Käufers.<sup>190</sup> Bei Investitionen im Ausland sind deren Anfangsauszahlungen wie Exporte steuerfrei zu stellen. Der Besteuerungsort der zugehörigen Einzahlungen hängt folglich ebenfalls von deren Bestimmungsort ab.<sup>191</sup>

Zielsetzung ist allein, den nationalen Konsum zu erfassen, unabhängig vom Produktionsort. Eine bestimmungslandbezogene Besteuerung ist daher in Bezug auf den nationalen Konsum neutral.<sup>192</sup> Dies deshalb, weil sich der Wert des Konsums anhand der Einnahmen aller inländischen Verkäufe (Exporte sind nicht steuerbar) abzüglich der Normalverzinsung bestimmt.<sup>193</sup> Durch die Abzugsfähigkeit der Lohnkosten wird das Arbeitseinkommen nicht besteuert. Das Gesamteinkommen ermittelt sich daher anhand des Umsatzes innerhalb eines Staats abzüglich der exportierten Waren und Dienstleistungen, vermindert um die je nach Erhebungsform zugehörigen Kosten.<sup>194</sup> Ob der Kostenabzug sämtliche im Inland entstandenen Kosten umfasst (Entstehungsortprinzip), entsprechend einer verursachungsgerechten Zuordnung zum jeweiligen Umsatz (Bestimmungslandprinzip) oder mittels einer formelhaften Kostenzuteilung erfolgt, hängt von der konkreten Konzeption der bestimmungslandbasierten Cash-Flow-Steuer ab. Darüber hinaus müssen sich alle Transaktionen zwischen den Unternehmen saldieren. Dies deshalb, weil die Bemessungsgrundlage alleine vom nationalen Konsum getragen werden soll. Entscheidend ist, dass dabei nicht der Endkonsument als direkter Anknüpfungspunkt der Unternehmensbesteuerung verstanden wird, sondern vielmehr auf das Ende der Transaktion (Verbrauch des Produkts oder Dienstleistung) abgestellt wird.<sup>195</sup> In Summe wird besteuert, was innerhalb einer Jurisdiktion von den verfügbaren Verbrauchsgütern konsumiert wird.<sup>196</sup>

*(b) Neutralität des Investitionsorts*

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass keine Steuern auf die ausländische Geschäftstätigkeit eines Unternehmens erhoben werden. Es kommt unter einer bestimmungslandbezogenen Cash-Flow-Besteuerung nicht auf die Ansässigkeit eines Unternehmens an.<sup>197</sup> Für die Entstehung einer Steuerpflicht ist der Bestimmungsort maßgeblich und damit vollständig losgelöst vom Ort der Produktion bzw. der Wertschöpfung. Wird zunächst lediglich die Einnahmenseite betrachtet und die Kostenseite ausgeklammert, beeinflusst der Standort des Unternehmens die Steuerlast nicht. Somit kann die Investitionsentscheidung unabhängig von der Besteuerung getroffen werden.<sup>198</sup> Infolgedessen reduziert sich auch der Anreiz, Gewinne oder den Sitz des

<sup>190</sup> Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 839, 841, 883; Grubert und Newlon 1995, S. 623; Bradford 2001, S. 1452; Auerbach u. a. 2017a, S. 13–15; Auerbach 2010, S. 10.

<sup>191</sup> Grubert und Newlon 1995, S. 623.

<sup>192</sup> Pomerleau 2017, S. 5–6. Der Konsum bezieht sich dabei auf die nationale Kaufkraft. Die bestimmungslandbezogene Unternehmens Cash-Flow-Steuer (Destination-based Business Cash-Flow Tax, DBCFT) ist gerade keine Konsumsteuer.

<sup>193</sup> Barker 2012, S. 976–978; Bradford 2001, S. 1452; Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 839, 883–885.

<sup>194</sup> Barker 2012, S. 976–977; Auerbach u. a. 2017a, S. 16.

<sup>195</sup> Die genaue Umsetzung wird in Kapitel 2.5.5 diskutiert.

<sup>196</sup> Barker 2012, S. 976–977.

<sup>197</sup> Bradford 2001, S. 1454.

<sup>198</sup> Devereux und Sørensen 2006, S. 25.

Unternehmens zu verlagern.<sup>199</sup> Unter Wettbewerbsgesichtspunkten kann das Unternehmen seine Waren zu Nettopreisen exportieren und unterliegt, soweit der Verkaufsstaat ebenfalls nach dem Bestimmungslandprinzip besteuert, nur der Besteuerung am Verkaufsort. D. h. alle Unternehmen nehmen gleichberechtigt am Wettbewerb im Verkaufsstaat teil. Dies deshalb, weil alle derselben Besteuerung unterliegen.<sup>200</sup> Insbesondere die Bilanzierung bzw. Verortung von Immaterialgütern hat daher keinen Einfluss auf die Besteuerung der Einnahmen. Weiter ist mit der Verknüpfung zum Endverbraucher die Verortung der Bemessungsgrundlage relativ immobil, da das Unternehmen keinen direkten Einfluss auf den Konsumenten nehmen kann, um den Verkaufsort zu verlagern.<sup>201</sup> Diese Immobilität des steuerlichen Anknüpfungspunkts erzeugt im Ergebnis eine unverzerrte Investitionsentscheidung hinsichtlich Ort und Umfang der Investition.<sup>202</sup> Die Zuteilung der Kosten zum Entstehungsort, zu den Umsätzen oder gemäß einer formelhaften Aufteilung könnte dagegen zu einer Verzerrung führen und ist folglich von der gewählten Konzeption abhängig.<sup>203</sup>

### *(c) Administrative Erfassung*

Die Nichtbesteuerung von ausländischen Einkünften bedeutet auch eine Vereinfachung des Steuersystems. Denn es besteht keine Notwendigkeit, die Einnahmen aus Auslandsinvestitionen zu definieren, um sie der Besteuerung unterwerfen zu können.<sup>204</sup> Der Vorteil der fehlenden Notwendigkeit einer physischen Präsenz im Bestimmungsland für die Besteuerung ist jedoch mit potenziellen Nachteilen verbunden. Dadurch wird das Abgrenzungsproblem, ab wann eine solche physische Präsenz besteht, hinfällig. Eine physische Schnittmenge zwischen Besteuerungsstaat und dem steuerpflichtigen Unternehmen, wie etwa unter dem Quellenprinzip, bedarf es nicht mehr. Infolgedessen ist die Definition, wer steuerpflichtig werden kann, weitreichender, denn der bloße wirtschaftliche Kontakt kann ausreichend sein, um eine Steuerpflicht zu begründen. Allerdings wirft dies Fragen nach der Erhebung und Durchsetzung der Besteuerung auf, wenn es an einem physischen Anknüpfungspunkt fehlt.<sup>205</sup> Entscheidend für die Steuerpflicht ist der Ort der Bestimmung. Dieser ist klar vom Anknüpfungspunkt einer Konsumsteuer zu unterscheiden, denn Konsumort und Bestimmungsort müssen nicht identisch sein. Der Ort der Bestimmung fällt zumeist mit dem Verkaufsort überein. Dieser Zusammenhang muss aber nicht zwangsläufig bestehen. Es ist daher unablässig, den Bestimmungsort genauer zu definieren und ggf. Vermutungsregeln aufzustellen.<sup>206</sup>

In der Durchsetzbarkeit der Besteuerung hat die bestimmungslandbezogene Cash-Flow-

---

<sup>199</sup> Schizer 2017, S. 1455–1456.

<sup>200</sup> Auerbach 2010, S. 11.

<sup>201</sup> Schizer 2017, S. 1456.

<sup>202</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 4, 7. Der Erhalt des Investitionsumfangs ist in der Cash-Flow-Besteuerung begründet (s. Kapitel 2.1).

<sup>203</sup> Im nachfolgenden Kapitel 2.3 werden drei Möglichkeiten zu Erhebung der bestimmungslandbasierten Cash-Flow-Steuer vorgestellt.

<sup>204</sup> Grubert und Newlon 1995, S. 635.

<sup>205</sup> Devereux und Sørensen 2006, S. 28–29.

<sup>206</sup> Devereux und de la Feria 2014, S. 16. Dies findet sich in Kapitel 2.5.5.

Steuer den Vorteil, dass sich die Bemessungsgrundlage bzgl. der Einnahmen auf eine einfach zugängliche Größe bezieht. Die Anknüpfung an den Käuferort besitzt einen klaren Zugang für die Erhebung. Insgesamt ist die Unternehmensbesteuerung unter solch einem Regime größtenteils unvermeidbar und leicht zu beobachten, da die Exporte steuerfrei sind und Importe zwischen Unternehmen steuerlich keine Auswirkung haben.<sup>207</sup> Weiter erfordert die Konzeption von steuerfreien Exporten und direkter bzw. indirekter Importbesteuerung keine laufende Kooperation (Informationsaustausch) zwischen Staaten, um die Bemessungsgrundlage zu ermitteln. Die Selbstständigkeit der Steuererhebung einzelner Staaten wird erhöht, ohne dabei einen Doppelbesteuerung in Kauf nehmen zu müssen.<sup>208</sup> Ein Netzwerk aus DBA ist daher nicht notwendig. Je nach Erhebungsform kann sich jedoch ein Kooperationsbedarf zur Ermittlung des Kostenabzugs für die jeweiligen Umsätze ergeben.<sup>209</sup>

*(d) Eliminierung der Verrechnungspreisgestaltung*

Die grundsätzliche Problematik der Bepreisung von Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen kann unter dem Bestimmungslandprinzip auf zwei Arten gelöst werden. Ersten kann ganz grundsätzlich der Abzug des importierten Produktionseinsatzes bei verbundenen Unternehmen versagt werden. Der Preis, zu dem die Leistung einem verbundenen Unternehmen überlassen wird, findet so dann keine Berücksichtigung in der Bemessungsgrundlage des erwerbenden Unternehmens. Dadurch kommt es indirekt zu einer vollständigen Besteuerung der internen Transaktion (Import). D. h. ein Unternehmen exportiert steuerfrei an ein verbundenes Unternehmen, welches die Kosten des Imports nicht abziehen kann. Generiert das erwerbende Unternehmen mittels der internen Transaktion (Import) wiederum Einnahmen, stehen diesen keine Kosten gegenüber. Folglich wird die Importbesteuerung bei der Generierung externer Umsätze nachgeholt.<sup>210</sup> Einer Verrechnungspreisbildung bedarf es in diesem Fall nicht. Zweitens kann die interne Transaktion (Import) auch in den Händen des importierenden Unternehmensteils besteuert werden, wodurch die Kosten beim erwerbenden Unternehmensteil abzugsfähig werden. Die Importsteuern erhebt jedoch derselbe Staat zum identischen Steuersatz auf derselben Bemessungsgrundlage, der auch den Abzug in eben dieser Höhe zum selben Zeitpunkt gestattet. Infolgedessen heben sich die Importbesteuerung und der Abzug auf. Die Bewertung des Imports wird für die Besteuerung irrelevant.<sup>211</sup> Ein Verrechnungspreis wird bei dieser Methode zwar verwendet, hat jedoch keinerlei Auswirkung auf die Gesamtsteuerlast des Gesamtunternehmens. Zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage bedarf es einer Bepreisung der internen Transaktion, damit eine Steuerzahllast für den importierenden und eine Steuererstattung für den erwerbenden Unternehmensteil ermittelt werden kann. Die Höhe dieses Preises ist aufgrund der Saldierung von Steuerzahlung und -erstattung sowohl für das Unternehmen als

<sup>207</sup> Barker 2012, S. 62, 978; Auerbach u. a. 2017a, S. 27.

<sup>208</sup> McLure 1992b, S. 151; Barker 2012, S. 978; Auerbach u. a. 2017a, S. 27.

<sup>209</sup> McLure 1992b, S. 151; Avi-Yonah 2000, S. 1674.

<sup>210</sup> Bradford 2001, S. 1453–1454.

<sup>211</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 27–28, 40–41; Barker 2012, S. 976–977.

auch für den Staat unerheblich. Bei einer späteren Generierung von externen Umsätzen steht den Einnahmen die Steuererstattung der Importkosten zum Importzeitpunkt gegenüber. Um sicherzustellen, dass es zu keiner Steuererstattung ohne entsprechende Steuerzahlung kommt, darf der Steuerabzug nur gewährt werden, wenn ein Nachweis über die Leistung der Steuerzahlung erfolgt. Dies könnte ähnlich einer VAT erfolgen. Im Ergebnis folgt aus der Freistellung des Exports und der Besteuerung des Imports die Unabhängigkeit der Cash-Flow-Besteuerung von Verrechnungspreisen für interne Transaktionen. Nach demselben Vorgehen müssen Lizenzzahlungen und Leasingraten erfasst werden, so dass ausländische Lizenzeinkünfte steuerfrei gestellt werden und Lizenzzahlungen an ausländische Unternehmen nicht abzugsfähig sind.<sup>212</sup>

Unter Staaten, die nach dem Bestimmungslandprinzip besteuern, ist eine Verlagerung der Gewinne mittels Verrechnungspreisgestaltung nicht mehr möglich. Wird ein Immaterialgut in einem anderen Staat verwendet und fallen dafür Lizenzzahlungen an, sind die Lizenzeinnahmen im Ansässigkeitsstaat des Lizenzgebers steuerfrei (=Exporttransaktion). Weiter wird der Import der Nutzung des Immaterialguts direkt oder indirekt besteuert. Für das Gesamtunternehmen selbst saldieren sich bis dahin sämtliche Steuerzahlungen bzw. -erstattungen. Erst bei einem Umsatz mit einem Dritten entsteht eine effektive Steuerlast am Käuferort. Somit werden durch die bestimmungslandbezogene Cash-Flow-Steuer Möglichkeiten zur Gewinnverlagerung mittels Verrechnungspreisgestaltung von MNUs beseitigt.<sup>213</sup>

Das folgende Beispiel verdeutlicht die Eliminierung der Gewinnverlagerung mittels Verrechnungspreisen. Die Unternehmen M und T bilden zusammen eine internationale Unternehmensgruppe, wobei M in Staat A und T in Staat B steuerlich ansässig sind. Beide Staaten besteuern nach dem Bestimmungslandprinzip mit einem Steuersatz von  $\tau_A$  respektive  $\tau_B$ . M produziert ein Vorprodukt in Staat A, welches T in Staat B fertigstellt und dort an einen Dritten zum Preis  $p$  verkauft. Die Kosten für die Weiterverarbeitung durch T betragen zur Vereinfachung Null. M verkauft das Vorprodukt zum Verrechnungspreis  $tp$  an T. Die Einnahmen i. H. v.  $tp$  von M werden in Staat A steuerfrei gestellt, da es sich um einen Export handelt.

Unter der ersten Alternative finden Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen keine steuerliche Berücksichtigung. D. h. in Staat B wird der Import von M nicht besteuert, während T die Kosten für das Vorprodukt in Staat B steuerlich nicht geltend machen kann. Folglich muss T bei der Weiterveräußerung an den Dritten Einnahmen i. H. v.  $p$  in Staat B versteuern, ohne einen Kostenabzug geltend machen zu können. Es fallen Steuern i. H. v.  $p\tau_B$  an. Da der Verrechnungspreis weder bei M noch bei T in der Bemessungsgrundlage berücksichtigt wird, kann keine Gewinnverlagerung erfolgen.

Unter der zweiten Alternative kann T die Kosten  $tp$  geltend machen. Entsprechend muss M die Einnahmen aus dem Verkauf in Staat B ebenfalls der Besteuerung unterwerfen. Daraus folgt, dass M in Staat B Steuern i. H. v.  $tp\tau_B$  entrichten muss. T erhält weiterhin steuerpflichtige

---

<sup>212</sup> Grubert und Newlon 1995, S. 623.

<sup>213</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 40–41; Grubert und Newlon 1995, S. 620; Devereux und Sørensen 2006, S. 25; Pomerleau 2017, S. 10–11.

Einnahmen i. H. v.  $p$ , kann nun aber die Kosten  $tp$  steuerlich abziehen und muss somit Steuern i. H. v.  $(p - tp)\tau_B$  entrichten. In Summe ändert sich die Steuerzahlung der beiden Unternehmen insgesamt nicht, denn es gilt  $tp\tau_B + (p - tp)\tau_B = p\tau_B$ . Dabei zeigt sich, dass sich Steuerzahlung und Steuererstattung entsprechen und ebenfalls kein Einfluss auf die Steuerzahlung mit Hilfe der Verrechnungspreise genommen werden kann. Tabelle 2.1 fasst die Ergebnisse zusammen.<sup>214</sup>

Tab. 2.1: Beispiel zur Eliminierung der Verrechnungspreisgestaltung

	M	T	$\Sigma$
Zahlungsstrom vor Steuern	$+tp$	$+p - tp$	$p$
1. Alternative			
Steuern in B	-	$+p \cdot \tau_B$	$+p \cdot \tau_B$
Zahlungsstrom nach Steuern	$+tp$	$+p(1 - \tau_B) - tp$	$p(1 - \tau_B)$
2. Alternative			
Steuern in B	$+tp \cdot \tau_B$	$(+p - tp)\tau_B$	$+p \cdot \tau_B$
Zahlungsstrom nach Steuern	$+tp$	$(+p - tp)(1 - \tau_B)$	$p(1 - \tau_B)$

### (e) Fazit

Unter der Besteuerung auf Grundlage des Bestimmungslandprinzips können Unternehmen ihre Investitionsentscheidung unabhängig von der Besteuerung treffen.<sup>215</sup> Ebenso stellt der steuerliche Anknüpfungspunkt des Käuferorts einen relativ immobilien Ort der Besteuerung dar. Somit bleibt die Investitionsentscheidung unverzerrt.<sup>216</sup> Der geringe Kooperationsbedarf zwischen den einzelnen Staaten ist ebenfalls vorteilhaft.<sup>217</sup> Weiter sorgt das Bestimmungsland bei einer weltweiten Einführung für eine Eliminierung der Gewinnverlagerung mit Hilfe von Verrechnungspreisen. Eine Verlagerung der Gewinne durch eine Manipulation der Verrechnungspreise ist aufgrund der Struktur von steuerfreiem Export und voller Besteuerung des Imports nicht möglich.<sup>218</sup> Kritisch ist jedoch die Zuordnung des Kostenabzugs, da vergleichbare Auswirkungen wie unter der Verrechnungspreisgestaltung eintreten können. Im Ergebnis stellt die Besteuerung nach dem Bestimmungslandprinzip eine Alternative zu den bisherigen Besteuerungskonzepten dar und wird im weiteren Verlauf der Arbeit genauer untersucht.

## 2.3 Möglichkeiten grenzüberschreitender Kostenzuweisung

### 2.3.1 Grundsätzliche Möglichkeiten

Das Bestimmungslandprinzip knüpft die sachliche Steuerpflicht an den Bestimmungsort an, wodurch das Besteuerungsrecht der Einnahmen eindeutig zugeordnet wird. Da es unter einer Cash-Flow-Steuer zur Steuererhebung keiner Notwendigkeit bedarf, die Einnahmen mit

<sup>214</sup> Bei Auerbach u. a. (2017b, S. 789–790) findet sich ein gutes Beispiel.

<sup>215</sup> Devereux und Sørensen 2006, S. 25.

<sup>216</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 4, 7.

<sup>217</sup> McLure 1992b, S. 151; Barker 2012, S. 978; Auerbach u. a. 2017a, S. 27.

<sup>218</sup> Devereux und Sørensen 2006, S. 28.

den Ausgaben zu verrechnen, können die Einnahmen unabhängig von den Kosten direkt am Verkaufsort erfasst werden. Um die Besteuerung der ökonomischen Rente unter einer Cash-Flow-Steuer sicherzustellen, müssen die Kosten im Zeitpunkt ihrer Entstehung steuerlich zum Abzug zugelassen werden. Die Allokation der Kosten, d. h. die Frage in welchem Staat die Kosten grenzüberschreitender Transaktionen abzugsfähig sind, ist noch nicht bestimmt. Je nach dem, wie und wo der Kostenabzug erfolgt, entstehen unterschiedliche Cash-Flow-Steuersysteme. Diese unterscheiden sich bspw. in der Durchsetzbarkeit der Steuer, im Kooperationsbedarf zwischen den Staaten bzgl. der Steuererhebung sowie in der Steuerplanungsanfälligkeit.<sup>219</sup> Grundsätzlich besteht die Möglichkeit einer verursachungsgerechten Zuordnung der Kosten zu den jeweiligen Umsätzen. D. h. das Bestimmungslandprinzip wird sowohl auf die Einnahmen als auch auf die Ausgaben angewendet. Als weitere Möglichkeit können die Kosten gemäß einer formelhaften Aufteilung dem jeweiligen Staat zugewiesen werden. Schließlich könnten die Kosten am Ort ihrer Entstehung vollumfänglich und damit unabhängig von Bestimmungsort des Umsatzes berücksichtigt werden (Entstehungsortprinzip).

### 2.3.2 Bestimmungslandbasierte Zuordnung

Die konsequente Umsetzung des Bestimmungslandprinzips ordnet die Kosten verursachungsgerecht dem jeweiligen Umsatz zu. Alle Kosten, die mit der Herstellung eines Guts oder der Erbringung einer Leistung in Verbindung stehen, werden dabei im Bestimmungsland abgezogen; unabhängig vom Ort ihrer Entstehung.<sup>220</sup> Steuern werden somit auf den Verkauf im Bestimmungsland abzüglich der dazugehörigen Produktionskosten für den betreffenden Umsatz erhoben, d. h. alle zahlungswirksamen Aufwendungen, die zur Herstellung, entstehen sind abzugsfähig, losgelöst vom Entstehungsort.<sup>221</sup> Folglich wird der weltweite Zahlungsüberschuss eines internationalen Unternehmens anhand des Orts, an dem eine Transaktion bzw. der Verkauf an Dritte endet, aufgeteilt. Dies erfordert die Aufteilung der Investition insgesamt in einen inländischen und ausländischen Teil. Im Ergebnis wird der Cash-Flow als Ganzes dem jeweiligen Bestimmungsland zugewiesen.<sup>222</sup> Diese Vorgehen wird auch als „Full“ Destination-based Cash-Flow Tax bezeichnet.<sup>223</sup>

Für die Bestimmung des steuerbaren Cash-Flows müssen variable und fixe Kosten auf die jeweiligen Produkte und Dienstleistungen aufgeteilt werden.<sup>224</sup> Infolgedessen wird eine systematische Allokation der Fixkosten zu den jeweiligen Umsätzen erforderlich, da diese gleichermaßen Aufwendungen für die erzielten Einnahmen darstellen und entsprechend dem Verkaufsstaat zugeordnet werden müssen. Grundsätzlich wäre es denkbar, die variablen Kosten der Kostenrechnung zu entnehmen, wobei sichergestellt sein müsste, dass es keine spezielle steuerliche

---

<sup>219</sup> Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 883.

<sup>220</sup> Bond und Devereux 2002, S. 16.

<sup>221</sup> Bond und Devereux 2002, S. 4, 6, 16; Devereux und Sørensen 2006, S. 28.

<sup>222</sup> Bond und Devereux 2002, S. 4, 16.

<sup>223</sup> Devereux und Sørensen 2006, S. 28.

<sup>224</sup> Devereux und Sørensen 2006, S. 28.

Kostenrechnung gibt, um steuerplanerisch den Kostenabzug zu optimieren.<sup>225</sup> Bezüglich der Verteilung der Fixkosten stellt sich die Frage nach der Zuordnung zwischen verschiedenen Produktgruppen und Absatzmärkten. Auch liegt es in der Natur der Fixkosten, dass der Zuordnung eine grundsätzliche Willkür innewohnt.<sup>226</sup> Bond und Devereux (2002) diskutieren verschiedene Möglichkeiten der Fixkostenzuordnung. Dem Konzept der vollständigen Anwendung des Bestimmungslandprinzips, wie etwa der „Full“ Destination-based Cash-Flow Tax, am nächsten kommt die Aufteilung der Fixkosten entsprechend des Umsatzverhältnisses. Dabei entsteht eine Art formelhafte Aufteilung und führt zum Einbezug der Steuerersparnis in die Gewinnmaximierung in Abhängigkeit vom Umsatz. Infolgedessen wird die Investitionsentscheidung beeinflusst.<sup>227</sup>

Die Zuordnung der Fixkosten schafft dabei ähnliche Gestaltungsspielräume wie beim derzeitigen Verrechnungspreissystem. Das Problem würde daher von der Einnahmen-, auf die Ausgabenseite verlagert werden.<sup>228</sup> Dies deshalb, weil die Steuerlast auf einen Import durch den Abzug der Produktionskosten verringert wird. Je nach Steuersatzgefälle entsteht daher der Anreiz, die Kosten eines Produkts oder einer Dienstleistung möglichst hoch bzw. niedrig auszuweisen, um somit die Zahlungsüberschüsse in den Staat zu verschieben, der eine relativ niedrigere Steuerlast aufweist. Hinzu kommt, dass bei verbundenen Unternehmen mit vielen verschiedenen Aktivitäten an vielen verschiedenen Standorten die Kostenzuteilung schwer nachzuprüfen ist.<sup>229</sup> Um einen doppelten Kostenabzug zu vermeiden, wäre eine Kooperation zwischen den Staaten notwendig. Ohne einen Austausch zwischen den Ländern gibt dies Anlass, die Steuerplanungsresistenz einer solchen Steuer zu hinterfragen.<sup>230</sup>

Weiter muss auch unter diesem Konzept eine Sofortabschreibung der Ausgaben gewährleistet sein, um das Ziel der Besteuerung der ökonomischen Rente der Cash-Flow-Besteuerung zu erhalten. Kosten fallen naturgemäß vor, zusammen oder nach den Einnahmen an, so dass bei einem zeitlichen Auseinanderfallen der steuerlichen Erfassung von Einnahmen und Ausgaben grenzüberschreitender Transaktionen die Umsetzung problematisch wird. Theoretisch müsste der importierende Staat die Kosten in seinem Land zum Abzug zulassen, ohne das Wissen, ob und in welcher Höhe der Umsatz tatsächlich in seinem Staat realisiert wird. Erfasst der Staat alternativ die Zahlungsströme erst im Zeitpunkt des Verkaufs, müssten die Kosten grundsätzlich verzinst vorgetragen werden, um die Normalverzinsung steuerfrei zu belassen. Ein ähnliches Problem ergibt sich bei Verlustgeschäften. Fraglich ist, inwieweit ein Staat, der einen reinen Verkaufsort eines Unternehmens darstellt, Steuern erstattet, die aus einen Verlust-

<sup>225</sup> Bond und Devereux 2002, S. 21. Die innerbetriebliche Leistungsverrechnung unterliegt zwar einer gewissen externen Kontrolle, z. B. durch die Wirtschaftsprüfung; eine theoretisch eindeutige Erfolgs- bzw. Kostenzuteilung existiert jedoch nicht (Frebel 2006, S. 180; Luckhaupt 2013, S. 152–153).

<sup>226</sup> Bond und Devereux 2002, S. 21.

<sup>227</sup> Bond und Devereux 2002, S. 20–21.

<sup>228</sup> siehe u. a. Auerbach, Devereux und Simpson 2010; Bond und Devereux 2002, S. 20–21; Miller 1984; Paschke 2007.

<sup>229</sup> Müller 2013, S. 20; Devereux und Sørensen 2006, S. 28.

<sup>230</sup> Devereux und Sørensen 2006, S. 28.

geschäft resultieren. Gleichwohl ist ein solcher Verlust nach dem Bestimmungslandprinzip dem Verkaufsort zuzuordnen. Erwirtschaftet das Unternehmen langfristig keinen Gewinn, mit denen ein verzinslicher Vortrag verrechnet werden könnte, resultiert aus der Nicht-Berücksichtigung eine Durchbrechung der Steuersystematik.

Im Ergebnis wird durch die konsequente Umsetzung des Bestimmungslandprinzips das Problem der Gewinnermittlung von verbundenen Unternehmen zum Großteil von der Bestimmung der Einnahmen hin zur Bestimmung der Ausgaben verlagert. Dies würde erneut eine Kooperation zwischen den Staaten voraussetzen. Hinzukommt der Umgang mit Verlusten bzw. von Anfangsinvestitionen als Problemfeld. Aufgrund der zu erwartenden Schwierigkeiten ist nicht zu einem solchen System zu raten.<sup>231</sup>

### 2.3.3 Formelhafte Aufteilung

Eine indirekte Zuteilung der Kosten entsteht bei der Aufteilung des Zahlungsüberschusses als Ganzes. Dabei wird für die Verteilung des Cash-Flows der Umsatz eines Landes als Faktor verwendet. Infolgedessen wird der direkte Bezug zwischen Kosten und Umsatz bzw. Transaktion für die Berechnung der Bemessungsgrundlage aufgegeben und durch die durchschnittlichen Kosten des Unternehmens pro Umsatz ersetzt. Der Umsatz ist dabei einziger Faktor in einer Formel, nach dem der Zahlungsüberschuss am Ende einer Periode den Staaten, in denen Umsätze getätigt wurden, zugeteilt wird. Somit wird nur der positive Cash-Flow besteuert, der den inländischen Umsätzen zugeordnet werden kann.<sup>232</sup> Durch den einzig verwendeten Faktor „Umsatz“ als Verteilungsschlüssel entsteht eine Besteuerung nach dem Bestimmungslandprinzip. Entscheidend ist, dass die Größe „Umsatz“ am Verkaufsort (Käuferort) erfasst wird, unabhängig davon, ob dort ein Standort des Unternehmens ansässig ist oder nicht. Somit gelingen die Steuerfreistellung von Exporten und die volle Besteuerung von Importen. Das Vorgehen wird auch als Formula Apportionment Destination-based Cash-Flow Tax beschrieben.<sup>233</sup>

Bei einer formelhaften Aufteilung muss zunächst der gesamte Zahlungsüberschuss eines Unternehmens berechnet werden. Dies kann prinzipiell jeder Staat für sich genommen vornehmen. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, sollte die Berechnung des jeweiligen Zahlungsüberschusses jedoch nach einer einheitlichen Regel erfolgen. Weiter führt ein rein nationales Vorgehen nicht zur Lösung der Verrechnungspreisproblematik.<sup>234</sup> Dies deshalb, weil auch alle nicht-nationalen Umsätze, d. h. auch interne Exporte, bepreist werden müssten, um den anteiligen nationalen Umsatz des Unternehmens berechnen zu können. Durch die Höhe des Exportpreises an ein verbundenes Unternehmen kann der Anteil des nationalen Umsatzes am Gesamtumsatz beeinflusst werden. Um dies zu vermeiden, muss die Definition eines Unternehmens entsprechend auf das Konzernergebnis ausgeweitet werden. Daraus folgt, dass

---

<sup>231</sup> Devereux und Sørensen 2006, S. 28.

<sup>232</sup> Müller 2013, S. 21.

<sup>233</sup> Das Vorgehen ist vergleichbar mit dem von der EU Kommission wiederholt vorgebrachten Vorschlag einer Common Consolidated Corporate Tax Base (CCCTB) (European Commission 2016).

<sup>234</sup> Müller 2013, S. 40–43.

verbundene Unternehmensteile auch bei rechtlich selbständigen Gesellschaften mit in den Zahlungsüberschuss der Konzern-Muttergesellschaft einbezogen werden. Andernfalls kürzen sich die Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmensteilen nicht. Für die Besteuerung relevant sind somit nur Umsätze mit Dritten.<sup>235</sup> Die Außenumsätze eines Unternehmens pro Staat, bezogen auf den Gesamtumsatz, bestimmen den Verteilungsschlüssel für die zu versteuernden Zahlungsüberschüsse des jeweiligen Landes. Da der Verrechnungspreis nur innerhalb der Staaten, die eine solche Formel anwenden, entfällt, sollte die Gruppe der kooperierenden Staaten möglichst groß sein. An den Außengrenzen der kooperierenden Staaten bedarf es zur Bestimmung des anteiligen Umsatzes weiterhin eines Verrechnungspreises, um den Gesamtumsatz zu bestimmen.<sup>236</sup> Das Vorgehen erfordert daher eine hohe Kooperation zwischen den betreffenden Staaten bzgl. der notwendigen Vereinheitlichung und Überwachung der übermittelten Ergebnisse. Dies wird als äußerst problematisch eingestuft.<sup>237</sup>

Im Ergebnis erfordert eine formelhafte Aufteilung der Zahlungsüberschüsse, selbst bei nur einem einzigen Faktor („Umsatz“), einen „enormen“ Kooperationsaufwand der betreffenden Staaten.<sup>238</sup> Die mangelnde Kontrolle und das Vertrauen auf die Richtigkeit der Angaben anderer Finanzbehörden stellt dabei ein gravierendes Problem dar. Zusätzlich wird ein Verrechnungspreis nur innerhalb der Staaten vermieden, die eine solche Formel anwenden. Eine Umsetzung der formelhaften Zuteilung von Zahlungsüberschüssen findet daher in der Literatur keinen Zuspruch.<sup>239</sup>

### 2.3.4 Entstehungsortbasierte Zuordnung

Werden Kosten am Ort ihrer Entstehung zum Abzug zugelassen (Entstehungsortprinzip), kommt es zu einer asymmetrischen steuerlichen Behandlung zwischen der Einnahmen- und der Ausgabenseite.<sup>240</sup> Denn die Einnahmen unterliegen weiterhin am Verkaufsort der Besteuerung, während die Kosten an dem Ort steuerlich berücksichtigt werden, an dem sie entstanden sind; teils wird hier von der Quelle der Kosten gesprochen. Der Kostenabzug erfolgt im Ergebnis losgelöst von dem ihm zugeordneten Produkt und dessen Bestimmung.<sup>241</sup> Ein exportierendes Unternehmen behält dabei seinen Anspruch auf einen Steuerabzug der im Inland entstandenen Kosten, während der Export weiterhin steuerfrei bleibt. Folglich entsteht ein ähnliches Vorgehen wie unter einer grenzüberschreitenden VAT nach dem Konzept der Netto-Allphasenumsatzsteuer. Diese gewährt einem Unternehmen ebenfalls die Erstattung der Vorsteuer unabhängig

<sup>235</sup> Schreiber 2004, S. 219; Oestreicher u. a. 2008, S. 316–317; Müller 2013, S. 43.

<sup>236</sup> Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 883.

<sup>237</sup> Müller 2013, S. 40–43; Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 883. Die Diskussion ist in diesem Punkt vergleichbar mit der Auseinandersetzung in Bezug auf die Administirebarkeit der CCCTB (Czakert 2008, S. 159–161).

<sup>238</sup> Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 883.

<sup>239</sup> Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 883; Bond und Devereux 2002, S. 20–21.

<sup>240</sup> Bond und Devereux 2002, S. 4–6; Devereux und Sørensen 2006, S. 29.

<sup>241</sup> Bond und Devereux 2002, S. 22; Devereux und Sørensen 2006, S. 29; Hirschler und Zagler 2010, S. 135; Müller 2013, S. 24.

davon, ob die Weiterverwendung des Produktes bzw. der Dienstleistung im In- oder Ausland belegen ist. Deshalb wird bei dieser Form der bestimmungslandbezogenen Cash-Flow-Steuer von einer VAT-DBCFT gesprochen.<sup>242</sup>

Das Entstehungsortprinzip beschränkt steuerliche Planungsmöglichkeiten, denn die Kosten müssen tatsächlich dem jeweiligen Land entspringen, um steuerlich abzugsfähig zu sein. Eine Gewinnverlagerung durch die reine Zuweisung von Kosten zu einem anderen Unternehmensteil ist nicht möglich.<sup>243</sup> Damit sich der Nachsteuergewinn mittels einer Verlagerung der Kosten tatsächlich verändert, ist ein reines „Durchschleusen“ der Kosten über ein Hochsteuerland nicht ausreichend. Denn wird ein Produkt lediglich importiert, um im Anschluss wieder exportiert zu werden, entsteht im „Transitstaat“ eine effektive Steuererstattung nur in Höhe der Löhne und der echten zusätzlichen Kosten. Durch die vollständige Besteuerung von Importen ist das Importieren eines Kostenabzugs ausländischen Ursprungs nicht möglich. Ebenso nimmt die Zuordnung von immateriellen Wirtschaftsgütern innerhalb eines Konzerns keinen Einfluss auf die Besteuerung. Lediglich die Forschungs- und Entwicklungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern sind am Ort ihrer Entstehung steuerlich abzugsfähig. Wird das immaterielle Wirtschaftsgut später verlagert, handelt es sich um einen steuerfreien Export. Beim Import wird das Wirtschaftsgut vollständig besteuert und der Erwerber kann im Gegenzug den Preis als Kosten in Abzug bringen. Im Ergebnis ist die Verlagerung steuerfrei. Das gleiche Ergebnis entsteht im Rahmen der Auftragsforschung. Erfolgt die spätere Nutzung entgeltlich in Form von Lizenzzahlungen, so ist diese am Ort der Lizenznutzung als Import vollständig zu versteuern. Die Verlagerung des immateriellen Wirtschaftsguts in einen Niedrigsteuerstaat ist daher ohne Effekt, da die Einnahmen als Export steuerfrei sind und am Bestimmungsort der Nutzung der vollständigen Besteuerung unterliegen. Beim Erwerber entsteht dabei zwar ein Kostenabzug für die Lizenznutzung, dem gegenüber steht allerdings die Importbesteuerung des Lizenzgebers. Innerhalb einer Unternehmensgruppe entsteht insoweit kein Effekt. Eine Einflussnahme auf den Nachsteuergewinn bedarf für ein immaterielles Wirtschaftsgut ebenso einer tatsächlichen Verlagerung der Kostenentstehung. Im Ergebnis sind die Steuerplanungsmöglichkeiten stark eingeschränkt, da es einer realen Verlagerung von Investitionen bzw. Kosten bedarf.<sup>244</sup>

Ein administrativer Vorteil entsteht durch die Vermeidung der Aufteilung von Kosten respektive Einnahmen zwischen nationalen und internationalen Verkäufen. Lediglich inländische Kosten und importierte Aufwendungen müssen identifiziert werden. Daher sind die Steuerbehörden nicht auf die Kooperation anderer Staaten angewiesen, um die Richtigkeit der Steuern zu prüfen.<sup>245</sup> Daraus ergibt sich auch eine bedeutende Vereinfachung der Steuererhebung, da umfangreiche Vorschriften zur Gewinnaufteilung zwischen den beteiligten Staaten entfallen.<sup>246</sup>

---

<sup>242</sup> Die genaue Erhebung der VAT-DBCFT wird im Kapitel 2.5 besprochen.

<sup>243</sup> Bond und Devereux 2002, S. 21.

<sup>244</sup> Auerbach und Holtz-Eakin 2016, S. 13; Auerbach u. a. 2017a, S. 12, 23–24.

<sup>245</sup> Devereux und Sørensen 2006, S. 29.

<sup>246</sup> Pomerleau 2017, S. 11–12.

Im Ergebnis führt diese Zuordnung zu einer deutlichen Vereinfachung der Durchführbarkeit, da zur Steuererhebung bzw. -prüfung keine Kooperation mit einem anderem Staat bestehen muss bei gleichzeitiger Vermeidung einer Doppelbesteuerung bzw. doppelten Nichtbesteuerung. Ebenso sind Steuergestaltungen von Seiten der Unternehmen deutlich erschwert. Die Zuordnung der Kosten am Entstehungsort ist daher eine Eigenschaft für ein alternatives Besteuerungssystem der grenzüberschreitenden Unternehmensbesteuerung, die weiter verfolgt wird.

## 2.4 Vergleich der einzubeziehenden Zahlungsströme

### 2.4.1 Zahlungsströme eines Unternehmens

Dem Ziel der Cash-Flow-Besteuerung entsprechend ist es nur folgerichtig, die Bemessungsgrundlage an den Zahlungsströmen eines Unternehmens festzumachen. Dafür ist nach Meade (1978) zwischen den verschiedenen Bestandteilen des Cash-Flows zu unterscheiden. Der gesamte Cash-Flow eines Unternehmens kann in die nachfolgenden Bereiche aufgeteilt werden:

- R: reale Zahlungsflüsse, die sämtliche Käufe und Verkäufe realer Güter und Dienstleistungen beinhalten,
- F: finanzielle Zahlungsströme, die sich aus der Aufnahme und Gewährung von Geldmitteln zusammensetzen, ausgenommen der Eigenkapitalfinanzierung,
- S: Zahlungsströme aus Beteiligungsvermögen, die alle Transaktionen von Gesellschaftsanteilen sowie Dividendenzahlungen beinhalten, und
- T: steuerliche Zahlungsflüsse.

Die Tabelle 2.2 zeigt Beispiele für die jeweiligen Zahlungsströme.<sup>247</sup> Alle Zahlungsströme auf Unternehmensebene müssen sich logischerweise ausgleichen, so dass deren Summe Null beträgt. Dies deshalb, da jedem Zahlungsmittelzufluss entweder eine Investition oder aber eine Zahlung an die Anteilseigner gegenübersteht und eine Steuerzahlung auslöst. Entsprechendes gilt für einen Zahlungsmittelabfluss.<sup>248</sup> Die Abgrenzung der Zahlungsströme, die die Bemessungsgrundlage bilden, wäre daher nicht weiter von Bedeutung.<sup>249</sup> Es ergeben sich drei potentielle Bemessungsgrundlagen für eine Cash-Flow-Steuer: *i*) die R-Basis, *ii*) die R+F-Basis oder *iii*) die S-Basis.<sup>250</sup> Dabei werden die R- sowie die R+F-Basis auf Unternehmensebene

<sup>247</sup> Die Tabelle weicht von der Aufteilung nach Meade (1978, S. 231) ab. Die dortige Zuteilung betrachtet die Gesellschaftsanteile ausländischer Unternehmen als finanziellen Zahlungsstrom. Dies ist darin begründet, dass die Cash-Flow-Besteuerung als Quellensteuer aus nationaler Sicht und die R+F-Basis als Gegenstück zur S-Basis konstruiert wurde (Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 842; Auerbach u. a. 2017a, S. 10, 46). Unter einer bestimmungslandbezogenen Cash-Flow-Steuer würde eine solche Definition, je nach Regelung, jedoch zu einer Doppelbesteuerung oder einer übermäßigen Entlastung führen.

<sup>248</sup> King 1987, S. 379–380; Wagner und Schwinger 1991, S. 500–503. Dies entspricht der Logik der doppelten Buchführung (King 1987, S. 379–380).

<sup>249</sup> Wagner und Schwinger 1991, S. 498–499; Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 842, 857, 874; Auerbach u. a. 2017a, S. 49.

<sup>250</sup> Meade 1978, S. 230–231. Bei Auerbach, Devereux und Simpson (2010, S. 842), Hiller (2003, S. 46) und Auerbach u. a. (2017a, S. 45) findet sich eine vereinfachte Übersicht der Zahlungsströme und der Steuerbasis.

erhoben, während die S-Basis indirekt die Unternehmensgewinne durch die Besteuerung der Ausschüttungen an die Gesellschafter erhebt.<sup>251</sup> Ziel ist es jedoch, eine direkte Unternehmensbesteuerung zu erhalten, weshalb diese Form der Cash-Flow-Besteuerung nicht weiter verfolgt wird.

Tab. 2.2: Zahlungsströme eines Unternehmens

Einnahmen		Ausgaben	
Reale Zahlungsströme			
$R^+$	Verkauf von Produkten, Dienstleistungen sowie Anlage- und Umlaufvermögen	$R^-$	Kauf von Materialien, Rohstoffen, Anlage- und Umlaufvermögen sowie Löhne und Gehälter
Finanzierungszahlungsströme - Fremdkapital			
$F^+$	Zunahme von Verbindlichkeiten, Kontokorrentkrediten und anderen Fremdmitteln, Abnahme von Forderungen, anderen Darlehensgewährungen und sowie erhaltene Zinszahlungen	$F^-$	Abnahme von Verbindlichkeiten, Kontokorrentkrediten und anderen Fremdmitteln, Zunahme von Forderungen, anderen Darlehensgewährungen und sowie geleistete Zinszahlungen
Finanzierungszahlungsströme - Eigenkapital			
$S^+$	Zunahmen der eigenen ausgegebenen Anteile, Abnahme von Gesellschaftsanteilen anderer Unternehmen, erhaltene Dividenden anderer Unternehmen	$S^-$	Abnahmen der eigenen ausgegebenen Anteile, Zunahme von Gesellschaftsanteilen anderer Unternehmen, geleistete Dividenden
Steuerliche Zahlungsströme			
$T^+$	Steuererstattungen	$T^-$	Steuerzahlungen
Gesamteinnahmen: $R^+ + F^+ + S^+ + T^+$		Gesamtausgaben: $R^- + F^- + S^- + T^-$	

Quelle: basierend auf Meade (1978, S. 231) und Hiller (2003, S. 46).

### 2.4.2 R-Basis

Unter einer R-basierten Cash-Flow-Steuer werden nur die realwirtschaftlichen Zahlungsströme zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage herangezogen. Zuflüsse durch den Verkauf von Gütern und Dienstleistungen erhöhen die steuerliche Bemessungsgrundlage, Aufwendungen für Güter und Dienstleistungen, wie bspw. Material, Personalaufwand und Anlagevermögen, mindern die steuerliche Bemessungsgrundlage. Durch die Cash-Flow-Besteuerung werden die Zahlungsströme nach dem Zufluss- und Abflussprinzip erfasst, so dass 100% der Kosten im Zeitpunkt des Abflusses abgezogen (Sofortabschreibung) und Einnahmen mit ihrem Zufluss erfasst werden. Nicht berücksichtigt werden Finanztransaktionen bzw. das Eigenkapital betreffende Transaktionen (Kapitalein- bzw. -auszahlungen, Zinszahlungen bzw. -einnahmen sowie Dividenden). Infolgedessen sind Investitionsausgaben in Form von Sachinvestitionen sofort abzugsfähig (Sofortabschreibung), Finanzinvestitionen bzw. -transaktionen hingegen nicht. Letz-

<sup>251</sup> Knirsch und Niemann 2008; Meade 1978, S. 233–235; King 1987, S. 379–381; Wagner und Schwinger 1991, S. 500–503; Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 842.

tere sind grundsätzlich nicht steuerbar.<sup>252</sup> Grenzüberschreitende Finanzzahlungen werden ebenfalls nicht in die Bemessungsgrundlage inkludiert.<sup>253</sup> Die Unternehmensfinanzierung ist für die Berechnung der Steuern unerheblich.<sup>254</sup>

Im Falle eines produzierenden Unternehmens erfolgt die Besteuerung unter R-Basis wie folgt: Eine Unternehmen kann in  $t = 0$  eine Investition mit einer Anfangsauszahlung von 100 durchführen. Es ergibt sich daher eine negative Bemessungsgrundlage in Höhe der Investitionsausgaben von 100. Die oben genannte Sofortabschreibung entsteht. Erzielt das Unternehmen in  $t = 1$  Einnahmen aus dem Verkauf von Waren von 121, erhöht dies den Cash-Flow und fließt, da der R-Basis zugehörig, in die Bemessungsgrundlage mit ein. Unterliegt das Unternehmen dem Steuersatz  $\tau_U$ , entsteht folglich in  $t = 0$  eine Steuererstattung i. H. v.  $-100 \cdot \tau_U$ , dem Steuerzahlungen in  $t = 1$  i. H. v.  $121 \cdot \tau_U$  gegenüberstehen.

Die Kapitalbeschaffung kann auf drei Wegen erfolgen. Ersten kann das Unternehmen sein Eigenkapital erhöhen, zweiten Fremdkapital aufnehmen oder drittens, falls vorhanden, zuvor erwirtschaftete Zahlungsüberschüsse verwenden. In den ersten beiden Fällen handelt es sich um einen Zufluss an Geldmitteln, während im dritten Fall dieser bereits durch den Verkauf von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen vorgelagert stattgefunden hat. Demgegenüber steht der Zahlungsmittelabfluss in Höhe der Investitionsausgabe. In Summe ergibt sich ein Cash-Flow von Null.<sup>255</sup> Da unter der R-basierten Besteuerung sämtliche Finanzierungswege für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage ignoriert werden, hat die Art der Finanzierung keinen Einfluss auf die Besteuerung des Unternehmens. Der gesamte Cash-Flow des Unternehmens nach Steuern ergänzt sich daher um den Cash-Flow der Finanzierung vor Steuern.

Das Beispiel wird um eine verbundene Finanzierungsgesellschaft (Kapitalgeber) erweitert, die das Kapital i. H. v. 100 in  $t = 0$  in Form von Eigenkapital bzw. Fremdkapital zur Verfügung stellt, welches in  $t = 1$  zurückgezahlt wird. Der Cash-Flow des Unternehmens erhöht bzw. vermindert sich entsprechend. Fallen Dividendenzahlungen oder Fremdfinanzierungszinsen in Höhe der Normalverzinsung (hier: 10%) an, reduziert sich der Cash-Flow des Unternehmens ebenfalls. Infolgedessen entspricht der Gesamt Cash-Flow des Unternehmens in  $t = 0$  der Steuererstattung i. H. v.  $-100 \cdot \tau_U$  ( $= +100 - 100(1 - \tau_U)$ ). In  $t = 1$  beläuft sich der Gesamt-Cash-Flow auf  $11 - 121 \cdot \tau_U$  ( $= 121(1 - \tau_U) - 100 - 10$ ). Im Gegensatz dazu trägt die Finanzierungsgesellschaft keine Steuerlast auf ihre Zins- bzw. Dividendeneinkünfte von 10. Ebenso werden die Kapitalein- bzw. -rückzahlungen steuerlich ignoriert. Der Cash-Flow der Finanzierungsgesellschaft beläuft sich damit auf  $-100$  in  $t = 0$  und  $+110$  in  $t = 1$ .

Fasst man beide Unternehmensteile - Finanzierungsgesellschaft und investierende Unter-

<sup>252</sup> Kay und King 1990; Wagner und Schwinger 1991, S. 502–503; Grubert und Newlon 1995, S. 622; Bond und Devereux 2002, S. 3; King 2009; Barker 2010, S. 689.

<sup>253</sup> Meade 1978, S. 230–231; Suttman 2007.

<sup>254</sup> Kay und King 1990; Wagner und Schwinger 1991, S. 502–503; Grubert und Newlon 1995, S. 622; Bond und Devereux 2002, S. 3; King 2009; Barker 2010, S. 689.

<sup>255</sup> Der Gewinn zur Selbstfinanzierung wird annahmegemäß in derselben Periode erwirtschaftet, so dass das Unternehmen einen Cash-Inflow von 100 erhält und durch die Investition einen Cash-Outflow von 100 erzeugt.

nehmen - zusammen, resultiert hieraus genau der realwirtschaftliche Zahlungsstrom. Dieser realwirtschaftliche Zahlungsstrom unterliegt der Besteuerung beim investierenden Unternehmen, obwohl ein Teil des Zahlungsstroms an den Kapitalgeber weitergegeben wird. Das Beispiel zeigt, dass die Finanzierungsströme keiner direkten Besteuerung unterliegen. Gleichwohl unterliegen die Finanzierungsströme einer indirekten Besteuerung beim realwirtschaftlich tätigen Unternehmen. Tabelle 2.3 fasst die Ergebnisse zusammen.

Tab. 2.3: Beispiel R-basierte Besteuerung

	$t = 0$	$t = 1$
Unternehmen		
$A_0/CF_t$	-100	+121
$K_t$	+100	-110
BMG	-100	+121
Steuern	$-100 \cdot \tau_U$	$121 \cdot \tau_U$
Cash-Flow nach Steuern	$-100 \cdot \tau_U$	$11 - 121 \cdot \tau_U$
Finanzierungsgesellschaft		
$K_t$	-100	+110
BMG	0	0
Steuern	$0 \cdot \tau_U$	$0 \cdot \tau_U$
Cash-Flow nach Steuern	-100	+110
Gesamt Cash-Flow vor Steuern	-100	+121
Gesamt-BMG	-100	+121
Gesamt-Steuern	$-100 \cdot \tau_U$	$121 \cdot \tau_U$
Gesamt Cash-Flow nach Steuern	$-100(1 - \tau_U)$	$121(1 - \tau_U)$

Die zugehörige Kapitalwertrechnung des Unternehmens vor Steuern setzt sich zusammen aus

$$C_0 = +K_0 - A_0 + \sum_{t=1}^T \frac{CF_t - K_t}{q^t}, \quad (2.4)$$

wobei  $A_0$  aus der Gruppe der  $R^-$  Zahlungsströme sind,  $CF_t$  die Summe der Einnahmen  $E_t$  und Ausgaben  $A_t$  aus dem Bereich von  $R^+$  bzw.  $R^-$  sind und  $K_0$  bzw.  $K_t$  den zugehörigen Finanzierungsstrom aus der Gruppe der Zahlungsströme  $F^+$  bzw.  $F^-$  oder  $S^+$  bzw.  $S^-$  darstellen. Der Diskontfaktor wird mit  $q^{-t}$  beschrieben. Unter einer R-basierten Besteuerung ergibt sich ein Kapitalwert nach Steuern

$$C_{0,R}^S = -(1 - \tau)A_0 + (1 - \tau) \sum_{t=1}^T \frac{CF_t}{q^t} + FK_0. \quad (2.5)$$

Die Finanzierungsströme werden zusammengefasst als  $FK_0 = K_0 + \sum_{t=1}^T \frac{-K_t}{q^t}$  dargestellt und unterliegen keiner Besteuerung.<sup>256</sup> Eine Besteuerung der ökonomischen Rente erfolgt nur auf Ebene der realen Zahlungsströme.

<sup>256</sup> Müller 2013, S. 28; Schreiber 2017, S. 698.

Unter der Annahme eines vollkommenen Kapitalmarkts kann am Kapitalmarkt keine Rendite erwirtschaftet werden. Es gilt  $FK_0 = 0$ . Unter den Bedingungen des perfekten Kapitalmarkts entspricht der Barwert der Nettozinsen eines Kredits genau dem Auszahlungsbetrag, somit gleichen sich die Zahlungen exakt aus. Dem Fremdkapitalgeber fällt daher keine ökonomische Rente zu, sondern lediglich die Normalverzinsung des Kapitals.<sup>257</sup> Die Besteuerung des realen Zahlungsstroms erfasst daher die gesamte ökonomische Rente. Es lässt sich erneut das Ergebnis der proportionalen Kürzung des Kapitalwerts durch die Cash-Flow-Steuer zeigen.<sup>258</sup>

Bei einem unvollkommenen Kapitalmarkt unterliegt die ökonomische Rente bzw. Wertschöpfung eines Kapitalgebers durch die Verteilung von Finanzmitteln ebenfalls der Besteuerung. Aufgrund der R-Basis findet diese jedoch nicht direkt beim Kapitalgeber statt, sondern wird indirekt im Rahmen der Realinvestitionsströme beim investierenden Unternehmen besteuert. Es wird somit die realwirtschaftliche Wertschöpfung insgesamt erfasst, die die Zinserträge erwirtschaftet. Dies erfolgt, ähnlich einer VAT, mittels einer Art „Input“-Besteuerung, da die Kosten der Finanzierung des Unternehmens nicht abzugsfähig sind und somit voll besteuert werden. Im Gegenzug dazu ist jedoch auch die Anfangsinvestition voll abzugsfähig, unabhängig von der Art der Finanzierung.<sup>259</sup> Dem Bestimmungslandprinzip entsprechend ist aufgrund der indirekten Besteuerung in Form der Versagung des Kostenabzugs für die Wertschöpfung der Finanzdienstleistung letztendlich der Steuersatz im Staat des Käuferorts von Bedeutung. Exportiert das kapitalaufnehmende Unternehmen seine Waren und Dienstleistungen, bleibt die Finanzierung ebenso steuerfrei.

### 2.4.3 R+F-Basis

Die R+F-basierte Cash-Flow-Steuer unterscheidet sich von der R-basierten Cash-Flow-Steuer durch den Einbezug der Finanzierungsströme des Fremdkapitals in die Bemessungsgrundlage.<sup>260</sup> Damit erhöhen sämtliche Finanzeinkünfte (Zinsen, etc.) sowie der Erhalt von Fremdkapital den steuerbaren Cash-Flow. Im Gegenzug sind Zinszahlungen und Tilgungen steuerlich abzugsfähig.<sup>261</sup> Soweit eine Realinvestition mit Fremdkapital finanziert wird, steht den Investitionsausgaben das erhaltene Fremdkapital gegenüber. Im investierenden Unternehmen verbleibt lediglich die Differenz aus Investitionskosten und Fremdkapital als negativer Zahlungsüberschuss. Im Vergleich zur R-Basis fällt die Steuererstattung um das erhaltene Fremdkapital geringer aus. Korrespondierend führt die Vergabe von Fremdkapital auf Ebene des Darlehensgebers (Finanzinstitution) zu einer steuerlich abzugsfähigen Ausgabe. Die Bemessungsgrundlage wird im Ergebnis auf die einzelnen Beteiligten (hier: investierendes Unternehmen und Finanzinstitution) aufgeteilt.<sup>262</sup>

<sup>257</sup> Krause-Junk 1999, S. 127; Bond und Devereux 2003, S. 1296; Schreiber 2017, S. 698.

<sup>258</sup> König und Wosnitza 2004, S. 155–157; Wagner und Schwinger 1991, S. 499; Schneider 1992, S. 216–217.

<sup>259</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 45–52; Meade 1978, S. 233; Bach 1999, S. 93; Bond und Devereux 2003, S. 1299, 1304.

<sup>260</sup> Grubert und Newlon 1995, S. 622.

<sup>261</sup> Meade 1978, S. 244.

<sup>262</sup> Bond und Devereux 2003, S. 1304; Auerbach u. a. 2017a, S. 46–49.

Für das Unternehmen des obigen Beispiels ändert sich im Falle der Eigenkapital- bzw. Selbstfinanzierung im Rahmen einer R+F-basierten Besteuerung nichts. Wird das Beispiel durch eine verbundene Finanzierungsgesellschaft zur vollständigen Fremdfinanzierung erweitert, steht dem Investitionsbetrag von 100 in  $t = 0$  korrespondierend die Aufnahmen des Darlehens (Zunahme von Verbindlichkeiten) von 100 gegenüber. Folglich ist die Darlehensaufnahme einem Zahlungsmittelzufluss gleichgestellt, während die Investitionsausgabe einen Zahlungsmittelabfluss zur Folge hat. Auf Ebene des Unternehmens finden beide Zahlungsströme Eingang in die Bemessungsgrundlage und saldieren sich zu Null. Auf Ebene der Finanzierungsgesellschaft fließt aufgrund der Darlehensvergabe (Zunahmen von Forderungen) Kapital i. H. v. 100 ab (Zahlungsmittelabfluss). Der Zahlungsmittelabfluss mindert die Bemessungsgrundlage der Finanzierungsgesellschaft. Dies führt zu einer Steuerersparnis i. H. v.  $100\tau_U$ . Die Summe der Zahlungsströme der verbundenen Unternehmen führen für das Gesamtunternehmen zu den gleichen steuerlichen Folgen wie unter der R-Basis. Die Steuerersparnis erfolgt jedoch auf der Ebene der Finanzierungsgesellschaft und nicht wie bei der R-Basis auf Ebene des Unternehmens. In  $t = 1$  werden wie zuvor Einnahmen von 121 durch den Verkauf von Waren generiert und entsprechend in der Bemessungsgrundlage des Unternehmens berücksichtigt. Zusätzlich fallen für die Finanzierung des Investitionsbetrags Kosten (Zinsen) an sowie die Rückzahlung des geliehenen Kapitals (Tilgung). Unterstellt man eine vom Fremdkapitalgeber geforderte Verzinsung von 10%, betragen die Zinsaufwendung 10. Zusätzlich fließt eine Tilgung von 100 an den Gläubiger. Beim Unternehmen beträgt der Zahlungsüberschuss in  $t = 1$  somit 11 ( $= +121 - 100 - 10$ ). Dieser entspricht den zu versteuernden Einnahmen. Beim Fremdkapitalgeber entstehen entsprechend Einnahmen von 110 ( $= +100 + 10$ ), die der Besteuerung unterliegen. Zusammengefasst betragen die Einnahmen über den Unternehmensverbund 121. In Summe entspricht der zu versteuernde Gesamt-Cash-Flow unter der R+F-Basis der Bemessungsgrundlage unter einer R-Basis. Tabelle 2.4 fasst das Beispiel zusammen.

Bei grenzüberschreitenden Finanzierungen ist nach dem Bestimmungslandprinzip der Ort der Bestimmung mit dem Ort der Verwendung der Geldmittel gleichzusetzen. Wird ein Darlehen im Ausland aufgenommen, handelt es sich infolgedessen um einen Kapitalimport. Der Ansässigkeitsstaat des Darlehensnehmers (Importstaat) unterwirft die Finanzaufwendungen (Erhalt des Darlehensbetrags) vollständig der Besteuerung beim Darlehensnehmer. Korrespondierend ist die Finanzaufzahlung beim Darlehensgeber (Auszahlung des Darlehensbetrags) im Importstaat steuerlich abzugsfähig (Steuererstattung). Bei der Rückzahlung des Darlehens kehren sich die Zahlungsströme sowie die daran anknüpfenden Steuerfolgen um. Der Importstaat besteuert die Tilgung des Darlehens beim Darlehensgeber und gewährt dem Darlehensnehmer einen Steuerabzug. Die Zinszahlungen, die mit dem Darlehen in Zusammenhang stehen, sind als Vergütung des Kapitalimports aufzufassen. Folglich unterliegt der Darlehensgeber im Importstaat mit den Zinseinnahmen der Besteuerung. Entsprechend sind die Zinsaufwendungen beim Darlehensnehmer steuerlich abzugsfähig. Aus Sicht des Sitzstaats des Darlehensgebers (Exportstaat) handelt es sich bei der Darlehensvergabe (Finanztransaktion) um einen Export. Die Auszah-

Tab. 2.4: Beispiel R+F-basierte Besteuerung

	$t = 0$	$t = 1$
Unternehmen		
$A_0/CF_t$	-100	+121
$K_0/K_t$	+100	-110
BMG	0	+11
Steuern	$0 * \tau_U$	$11 * \tau_U$
Cash-Flow nach Steuern	0	$11(1 - \tau_U)$
Finanzierungsgesellschaft		
$K_0/K_t$	-100	+110
BMG	-100	+110
Steuern	$-100 * \tau_U$	$110 * \tau_U$
Cash-Flow nach Steuern	$-100(1 - \tau_U)$	$110(1 - \tau_U)$
Gesamt Cash-Flow vor Steuern	-100	+121
Gesamt-BMG	-100	+121
Gesamt-Steuern	$-100 * \tau_U$	$121 * \tau_U$
Gesamt Cash-Flow nach Steuern	$-100(1 - \tau_U)$	$121(1 - \tau_U)$

lung des Darlehensbetrags sowie die Zinszahlungen und die Rückzahlung des Darlehens werden steuerfrei gestellt.<sup>263</sup> Für die Besteuerung ist folglich nur der Steuersatz des Staats relevant, in dem der Darlehensnehmer ansässig ist (Bestimmungsland). Der Sitz des Darlehensgebers ist für die Besteuerung unerheblich. Das Ergebnis des oben betrachteten Beispiels ändert sich unter Berücksichtigung einer grenzüberschreitenden Finanzierung nicht. Auch die Ansiedlung einer Finanzierungsgesellschaft in einem Staat, der diese steuerlich begünstigt, ist ohne Wirkung auf die Steuerlast des Unternehmensverbunds. Im Ergebnis ist ein Auseinanderfallen der Steuersätze für die Besteuerung des Finanzierungsgewinns und eine Ausnutzung des Steuersatzgefälles nicht möglich.<sup>264</sup> Wenn sichergestellt wird, dass Gläubiger und Schuldner demselben Steuersatz unterliegen, folgt daraus, dass die Aufteilung des Zahlungsstroms in einen Finanzierungsteil und einen realwirtschaftlichen Teil für die Steuererhebung bedeutungslos ist.<sup>265</sup>

Der Kapitalwert des Unternehmens unter einer R+F-Basis bestimmt sich wie folgt:

$$C_{0,R+F}^S = -(1 - \tau)A_0 + (1 - \tau) \sum_{t=1}^T \frac{CF_t}{q^t} + \left( K_0 - \sum_{t=1}^T \frac{K_t}{q^t} \right) (1 - \tau), \quad (2.6)$$

mit  $K_0$  als Zahlungsstrom aus der Gruppe  $F^+$  bzw.  $K_t$  als Zahlungsströme aus der Gruppe  $F^-$ . Unter der Annahme eines vollkommenen Kapitalmarkts gilt  $K_0 - \sum_{t=1}^T \frac{-K_t}{q^t} = FK_0 = 0$ .  $C_{0,R+F}^S$  entspricht daher  $C_{0,R}^S$ . Der Kapitalwert des Unternehmens wird proportional um den Steuersatz gekürzt ( $C_{0,R+F}^S = C_0(1 - \tau)$ ). Der Kapitalwert der Finanzinvestition  $C_{0,F}^S$  nach Steuern ergibt

<sup>263</sup> Auerbach u. a. 2017b, S. 791; Auerbach u. a. 2017a, S. 56–58.

<sup>264</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 56–57.

<sup>265</sup> Bond und Devereux 2003, S. 1297–1301.

sich aus

$$C_{0,F}^s = -(1 - \tau)K_0 + (1 - \tau) \sum_{t=1}^T \frac{K_t}{q_F^t}, \quad (2.7)$$

mit dem Diskontfaktor des durchführenden Unternehmens (Finanzierungsgesellschaft, Finanzinstitution, Darlehensgeber, bspw.)  $q_F^t$ .

Sind investierendes Unternehmen und Finanzierungsgesellschaft verbundene Unternehmen, entspricht der Kapitalwert des Unternehmensverbunds nach Steuern der Summe aus  $C_{0,R+F}^s$  und  $C_{0,F}^s$ . Unter der Annahme eines einheitlichen und konstanten Zinsfaktor  $q^t = q_F^t$  für beide Unternehmensteile beträgt der Gesamtkapitalwert nach Steuern

$$C_{0,Sum}^s = C_{0,Real}^s = -(1 - \tau)A_0 + (1 - \tau) \sum_{t=1}^T \frac{CF_t}{q^t}. \quad (2.8)$$

Dieser entspricht dem Kapitalwert der Realinvestition  $C_{0,Real}$ . Dieser ist unabhängig von Finanzierungskosten. Da der Kapitalwert der Finanzierung Null beträgt, gleicht die Finanzierungsrendite der Normalverzinsung. Eine ökonomische Rente wird auf Ebene der Finanzierungsgesellschaft somit nicht erwirtschaftet. Im Ergebnis werden nach diesem System der Cash-Flow-Besteuerung keine Steuer auf die Finanzierungsrendite erhoben.<sup>266</sup>

Davon abweichend kann unter einem unvollkommenen Kapitalmarkt sowohl das investierende Unternehmen als auch die Finanzierungsgesellschaft eine ökonomische Rente erwirtschaften. Hinsichtlich der Aufteilung der ökonomischen Rente zwischen der Finanzierungsgesellschaft (Darlehensgeber) und dem investierenden Unternehmen (Darlehensnehmer) kommt es auf die jeweiligen Marktbedingungen an. Soweit der Steuersatz des Darlehensnehmers dem Steuersatz des Darlehensgebers entspricht, hat die Aufteilung der ökonomischen Rente keine Wirkung.<sup>267</sup> Denn dem Einkommen aus einer Finanzinvestition steht stets einen korrespondierende Finanzierungsaufwendung gegenüber. Die Summe der Zahlungsströme und der Besteuerung bleiben dadurch unverändert.<sup>268</sup> Die Cash-Flow-Steuer unter der R+F-Basis kürzt weiterhin den Kapitalwert des investierenden Unternehmens vor Steuern proportional. Die Finanzierungsentscheidung wird folglich durch eine Besteuerung nicht beeinflusst.<sup>269</sup> Dies lässt sich anhand des Einflusses der Cash-Flow-Steuer auf den Zinssatz zeigen. Der Fremdkapitalzins bleibt durch die Einführung einer R+F-basierten Cash-Flow-Steuer unverändert, da gilt:

$$r_s = \frac{-K_0(1 - \tau) + K_0(1 + r)(1 - \tau)}{K_0(1 - \tau)} = r. \quad (2.9)$$

<sup>266</sup> Grubert und Newlon 1995, S. 622; US Treasury 1977, S. 123–125; Bond und Devereux 2003, S. 1295–1300; Schreiber 2017, S. 698.

<sup>267</sup> Bond und Devereux 2003, S. 1304–1305.

<sup>268</sup> Dem liegt die Annahme zugrunde, dass die Zahlungsströme periodengleich erfasst werden. Die Bewertung in Barwerten kann davon abweichen, ist jedoch in den abweichenden Kapitalkosten vor Steuern begründet. Der Unterschied entspricht der Differenz des periodischen Kapitalkostenunterschieds. Die Besteuerung nimmt darauf keinen Einfluss.

<sup>269</sup> Wagner und Schwinger 1991, S. 498–499.

Die Bruttorendite  $r$  stimmt mit der Nettorendite  $r_s$  überein, wobei  $K_0$  die Auszahlung für den Erwerb einer Finanzinvestition vor Steuern ist.<sup>270</sup>

#### 2.4.4 Steuerbefreite Transaktionen

Unter der bisherigen Betrachtung ist die vollständige Besteuerung der ökonomischen Rente stets sichergestellt, da sämtliche Unternehmen der Besteuerung unterliegen. Werden steuerbefreite Unternehmen in die Analyse miteinbezogen, ist die vollständige Besteuerung der ökonomischen Rente nicht mehr sichergestellt. Dies trifft auch dann zu, wenn natürliche Personen unter einer VAT-DBCFT keiner Besteuerung unterliegen.<sup>271</sup>

Wird eine Realinvestition steuerlich befreit, folgt unter der R-Basis, dass der entsprechende Finanzierungsteil ebenfalls steuerbefreit wird. Damit wird, soweit es sich um eine Fremdfinanzierung handelt, auch der Teil einer evtl. finanzwirtschaftlichen Rendite steuerfrei gestellt.<sup>272</sup> Da es sich um eine steuerbefreite Investition handelt, ist es m. E. folgerichtig auch die zugehörige Finanzierung steuerfrei zu stellen. Denn ansonsten kommt es zu einer Verzerrung bei der Wahl der Finanzierung. Durch eine Ausnahmeregel, welche den Finanzierungsteil eines steuerbefreiten Unternehmens der Besteuerung unterwirft, wird einerseits lediglich der Fremdkapitalzins besteuert,<sup>273</sup> nicht hingegen der Eigenkapitalzins und andererseits werden die Kapitalkosten der steuerbegünstigten Investition erhöht. Ein positiver Investitionsanreiz würde dadurch gemindert. Ebenso durchbricht es die Systematik einer realwirtschaftlichen Besteuerung, indem vereinzelt Fremdkapitalströme hinzugenommen werden.

Im Gegensatz dazu werden unter der R+F-Basis unabhängig von der Besteuerung der Realinvestition die Zinseinnahmen bzw. Kapitalrückzahlung beim Fremdkapitalgeber besteuert und die Kapitalausgaben steuerlich abgezogen. Dagegen führen die Finanzierungsströme aufgrund der Steuerbefreiung zu keinerlei Steuererstattung bzw. Steuerzahlung beim Unternehmen. Unter einem solchen Vorgehen wird der Fremdkapitalgeber, soweit er eine ökonomische Rente erwirtschaftet, besteuert. Die Realinvestition bleibt indes steuerfrei.<sup>274</sup> Insoweit entsteht für den Fremdkapitalgeber kein Unterschied in der Besteuerung, ob eine steuerbefreite oder besteuerte Investition finanziert wird. Die Wirkung auf die Investition ist abhängig von der Fähigkeit des Fremdkapitalgebers, die Steuern auf die Unternehmen überwälzen zu können. Erhöht sich der Zins bei einer steuerpflichtigen Gesellschaft, verändert sich gemäß Gl. (2.9) der Nettozins im Verhältnis zum Bruttozins nicht. Dies deshalb, weil sich Steuereinnahmen und -erstattung gegenüberstehen. Im Gegensatz dazu wird die Steuerbelastung bei der befreiten Gesellschaft definitiv, da es keine korrespondierende Steuererstattung auf Unternehmensebene gibt. Um dies zu vermeiden, müssten die Finanzierungsströme auch bei der Finanzierungsgesellschaft steuerfrei gestellt werden. Dadurch wird das Ergebnis der R-Basis erreicht.

<sup>270</sup> Wagner und Schwinger 1991, S. 498–499.

<sup>271</sup> Bach 1999, S. 93–94; Auerbach u. a. 2017a, S. 52–55; Meade 1978, S. 240, 259 ff.

<sup>272</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 52–53; Bach 1999, S. 93–94; Meade 1978, S. 240, 259–260.

<sup>273</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 52–55.

<sup>274</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 52–53.

Natürliche Personen fallen nicht unter die VAT-DBCFT. Sie sind sozusagen steuerbefreit. Unter einer R-Basis entsteht das grundsätzliche Problem, dass die finanzwirtschaftliche Rendite eines Fremdkapitalgebers nicht im Rahmen einer steuerpflichtigen Realinvestition der natürlichen Person besteuert wird.<sup>275</sup> Somit ist die Konzeption der R-Basis, mögliche finanzwirtschaftliche Renditen im Rahmen der Realinvestition zu besteuern, nicht ohne weiteres durchführbar. Folglich muss bei natürlichen Personen sichergestellt werden, dass die Systematik der Steuer nicht umgangen und für steuerplanerische Zwecke ausgenutzt wird. Kann aufgrund eines perfekten Kapitalmarkts keine höhere finanzwirtschaftliche Rendite als die Normalverzinsung erreicht werden, ist dieser Vorgang ohne größere Bedeutung. Die Normalverzinsung ist steuerfrei. Die Notwendigkeit der Fremdfinanzierung gegenüber Privatpersonen nachzugehen, zeigt sich im Falle eines Finanzierungskaufs (bzw. Ratenkaufs). Bei einem Konsumkredit stellt die Finanzierung selbst das veräußerte Produkt dar. Bietet ein Unternehmen dem Konsumenten sowohl die realwirtschaftliche (Verkauf eines Produkts) als auch die finanzwirtschaftliche (Finanzierung des Kaufs) Leistung an, ergibt sich unter einer R-basierten VAT-DBCFT der Anreiz, einen Teil der realwirtschaftlichen zur finanzwirtschaftlichen Leistung zu verschieben. Durch einen überhöhten Zinssatz auf die Finanzierungsleistung reduziert sich der steuerpflichtige Realanteil beim Unternehmen. Eine indirekte Besteuerung aufgrund eines verminderten steuerlichen Kostenabzug entfällt, da die natürliche Person nicht steuerpflichtig ist.<sup>276</sup> Wird z. B. ein Gut zu 100 ohne Finanzierung verkauft, muss das Unternehmen 100 versteuern. Stellt das Unternehmen dagegen eine zusätzliche Finanzierung zur Verfügung, ändert sich aus steuerlicher Sicht grundsätzlich nichts. Es bleibt bei den 100 steuerpflichtigen Einnahmen. Wird angenommen, dass die Normalverzinsung des Unternehmens 10% beträgt, erhält das Unternehmen bei einem Verkaufspreis von 90 weiterhin in Barwerten 100 Einnahmen, wenn 50 zu einem Zinssatz von 32% über eine Periode finanziert werden. Das Unternehmen erhält zum Verkaufszeitpunkt Nettoeinnahmen von 40 ( $= 90 - 50$ ). Eine Periode später fließen dem Unternehmen Finanzeinnahmen i. H. v. 66 ( $= 16 + 50$ ) zu, die steuerlich nicht erfasst werden. In Summe erhält das Unternehmen Zahlungen von 100 ( $= 40 + \frac{66}{1,1}$ ). Zu versteuern sind in diesem Fall jedoch lediglich 90 statt 100 wie beim Verkauf des Gutes ohne Finanzierung. Ist eine steuerliche Korrektur auf den Ausgangspreis von 100 möglich, wäre die Konstellation unproblematisch. Aufgrund der Erkenntnisse aus der Bestimmung von Fremdvergleichspreisen zwischen verbundenen Unternehmen kann davon nicht ausgegangen werden, dass der Ausgangspreis für steuerliche Zwecke sicher ermittelt werden kann.

Als mögliche Lösung schlagen Auerbach u. a. (2017a) vor, die Finanzierungsströme gegenüber natürlichen Personen in die Bemessungsgrundlage von Unternehmen miteinzubeziehen.<sup>277</sup> Die Finanzierungsströme im Verhältnis zu anderen Unternehmen bleiben gemäß der

---

<sup>275</sup> Hiller 2003, S. 246–247; Poddar und English 1997, S. 90–101.

<sup>276</sup> Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 861; Auerbach u. a. 2017a, S. 54–55.

<sup>277</sup> Auerbach u. a. (2017a, S. 54–55) schlagen dieses Vorgehen auch in Bezug auf steuerbefreite Unternehmen vor, wobei zu klären ist, ob dies nicht die Ziele der Steuerbefreiung mindert. Der Vorschlag von Auerbach u. a. (2017a, S. 54–55) basiert auf den Erkenntnissen von Huizinga (2002) zur Besteuerung der Finanzierungsströ-

R-Basis weiterhin steuerfrei. Damit die Finanzierungsentscheidung nicht verzerrt wird, dürften lediglich Konsumkredite mit in die Bemessungsgrundlage des Fremdkapitalgebers einbezogen werden. Finanziert eine Privatperson die Eigenkapitalinvestition in ein Unternehmen fremd, unterliegt der Fremdkapitalgeber der Besteuerung, wenn sämtliche Finanzströme an Privatpersonen der Bemessungsgrundlage hinzugefügt werden. Überwälzt der Fremdkapitalgeber die Steuerlast auf die Privatperson, entstehen der Privatperson höhere Kapitalkosten. Tritt ein Unternehmen oder der Fremdkapitalgeber selbst an die Stelle des privaten Investors, müsste der Fremdkapitalgeber keine Steuern zahlen und könnte bei derselben Nachsteuerrendite niedrigere Kapitalkosten verlangen. Folglich kann es zu Verzerrungen der Finanzierungsentscheidung kommen.<sup>278</sup> Für grenzüberschreitende Finanztransaktionen mit natürlichen Personen würde unter der Hinzunahme der Finanztransaktionen im Rahmen von Konsumkrediten entsprechend eine Steuerpflicht im Sitzstaat der natürlichen Person (Bestimmungsland) begründet. Der Fremdkapitalgeber exportiert die Zahlungsströme steuerfrei und unterliegt den steuerlichen Rahmenbedingungen im Ansässigkeitsstaat des Darlehensnehmers.<sup>279</sup>

Werden unter der R+F-Basis alle Finanzierungsströme, d. h. unabhängig von den Eigenschaften als Privatperson oder Unternehmen, miteinbezogen, ergibt sich ein analoges Problem der korrekten Erfassung der Finanzierungsströme. Nimmt eine Privatperson z. B. eine Anleihe über eine Bank auf, handelt es sich beim Finanzinstitut zunächst um einen steuerpflichtigen Zufluss. Bei der Auszahlung an eine Privatperson erhält das Finanzinstitut eine Steuererstattung. Eine korrespondierende Besteuerung bei der Privatperson findet nicht statt. Der finanzwirtschaftliche Teil der Rendite, welcher an die Privatperson fließt, bleibt im Ergebnis steuerfrei. Bei der Fremdfinanzierung einer Realinvestition korrespondiert der Steuerabzug auf Unternehmensebene mit einer Steuerzahlung beim Finanzinstitut. Dieser Steuerzahlung steht jedoch i. H. d. Auszahlungsbetrags an die Privatperson wiederum eine Steuererstattung gegenüber. Nimmt dagegen ein Unternehmen, an dem die Privatperson mit Eigenkapital beteiligt ist, die Anleihe auf und schüttet eine Dividende in entsprechender Höhe aus, wird die Auszahlung von der Bank beim Unternehmen korrespondierend versteuert. Die Privatperson erhält den versteuerten Auszahlungsbetrag als Dividende. Da Eigenkapitalzahlungen unter der R+F-Basis nicht zur Bemessungsgrundlage zählen, findet keine erneute Steuerbefreiung statt. Die gleiche Problematik ergibt sich bei der Aufnahme eines Darlehens von einer Privatperson zur Finanzierung einer Eigenkapitaleinlage in einem Unternehmen. Die ökonomische Rente des Unternehmens wird vollständig versteuert, da es sich bei Dividenden um nicht abzugsfähige Eigenkapitalkosten handelt. Das Finanzinstitut versteuert zusätzlich die Rendite aus der Kapitalvergabe an die Privatperson. Findet die Fremdfinanzierung unmittelbar zwischen Unternehmen und Privatperson statt, löst dies beim Unternehmen abzugsfähige Fremdfinanzierungskosten aus. Die Rendite aus der Finanzierung unterliegt bei der Privatperson jedoch keiner Besteuerung. Die Besteuerung verzerrt

---

me unter einer VAT.

<sup>278</sup> Zur Grundsätzlichen Problematik von konsumtiver und investiver Kapitalaufnahme vgl. Hiller (2003, S. 245–247, 268–270).

<sup>279</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 60.

somit zwischen der Eigenkapital- und Fremdfinanzierung. Folglich müssen entweder sämtliche Finanzzahlungsströme für Privatpersonen mit in die R+F-basierte Cash-Flow-Besteuerung miteinbezogen werden<sup>280</sup> oder es müssen die Finanzierungsströme an Privatpersonen bei der R+F-Basis ausgeschlossen werden. Um das oben beschriebene Problem des Finanzierungskaufs nicht erneut zu erhalten, müssten die Finanzierungsströme in Form eines Konsumkredits von der Ausnahme ausgenommen sein. Insoweit gelangt man zu einem ähnlichen Ergebnis wie unter der R-Basis.

### 2.4.5 Vergleich von R- und R+F-Basis

Von einem konzeptionellen Standpunkt aus führt unter bestimmten Annahmen sowohl die R-basierte als auch die R+F-basierte Besteuerung zum gleichen Ergebnis. Die Frage ist letztendlich, ob die Wertschöpfung der finanzwirtschaftlichen Zahlungsströme indirekt im Rahmen der realwirtschaftlichen Zahlungsströme beim Unternehmen als R-basierte Cash-Flow-Steuer erfasst wird oder direkt beim Finanzinstitut unter der R+F-Basis.<sup>281</sup> Dabei ist wichtig, dass alle Zahlungen auch tatsächlich erfasst werden können und bei einer Transaktion zwischen Unternehmen derselbe Steuersatz gemäß dem Bestimmungslandprinzip Anwendung findet.

Die Anwendung der R- oder der R+F-Basis hat dahingegen einen Einfluss auf die administrative Durchführbarkeit. Die Nichtbesteuerung der Finanztransaktionen unter der R-Basis bedeutet eine signifikante Vereinfachung des Steuersystems unter der VAT-DBCFT. Diese benötigt nur ein Minimum an Informationen, da lediglich der beobachtbare reale Cash-Flow als Bemessungsgrundlage verwendet wird. Zu den notwendigen Informationen für die Steuererhebung zählt jedoch die realen von den finanziellen Zahlungsströmen unterscheiden zu können, insbesondere bei Banken.<sup>282</sup> Werden die Finanzströme jedoch inkludiert (R+F-Basis), vergrößert sich die Bemessungsgrundlage um die Finanzierungsströme, was eine Erhöhung der Komplexität zur Folge hat. Sollte es administrativ nicht möglich sein sowohl den Leistenden als auch den Zahlungsempfänger zu besteuern, treten zudem Steuerwirkungen auf.<sup>283</sup> In Bezug auf die (grenzüberschreitende) Administration der Steuer für Unternehmen und Finanzverwaltungen ist die R-Basis zu bevorzugen.<sup>284</sup>

Zinseinkünfte oder erhaltene Dividenden werden im Rahmen einer R-basierten Steuer nicht miteinbezogen. Korrespondierend sind Zinsaufwendungen und Dividendenauszahlungen nicht abzugsfähig. Für ein Unternehmen ist damit die Entscheidung über die Art der Finanzierung von der Besteuerung unabhängig. Auch Kapitalerträge müssen nicht gesondert erfasst werden. Dies deshalb, weil diese den steuerfreien Finanzierungsströmen zuzuordnen sind. Durch

---

<sup>280</sup> Wie eine R+F-basierte Cash-Flow-Steuer unter Einbezug der privaten Haushalte funktioniert findet sich bei Hiller (2003, S. 255–258).

<sup>281</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 45–52; Meade 1978, S. 233; Bach 1999, S. 93; Bond und Devereux 2003, S. 1299, 1304.

<sup>282</sup> Bond und Devereux 2003, S. 1303; Bach 1993.

<sup>283</sup> Bond und Devereux 2003, S. 1297–1301; Auerbach u. a. 2017a, S. 56–57.

<sup>284</sup> Bond und Devereux 2003, S. 1305–1306.

die Nichtbesteuerung von Finanztransaktionen ist eine Steuerplanung mittels Fremdfinanzierung nicht möglich.<sup>285</sup> Dagegen bleibt die Diskriminierung zwischen Eigen- und Fremdkapital unter der R+F-basierten VAT-DBCFT weiterhin bestehen. Zwar entsteht grundsätzlich unter der R+F-Basis ebenfalls eine Finanzierungsneutralität, jedoch bedarf es einer Grenzziehung zwischen Eigen- und Fremdkapitalzahlungsströmen. Eine Grenzziehung schafft für Unternehmen den Anreiz, die Eigen- bzw. Fremdkapitalzahlungsströme dem jeweiligen steuerlich günstigeren Zahlungsstrom zuzuordnen. Ebenso bietet die korrekte Einordnung hybrider Finanzinstrumente Gestaltungsspielräume.<sup>286</sup> Mit Blick auf die Vermeidung von Steuerplanungsmöglichkeiten ist in diesem Punkt die R-Basis vorzuziehen.

Da im Rahmen der R-basierten Besteuerung die ökonomische Rente vollständig der realwirtschaftlichen Wertschöpfung zugeordnet wird, werden Finanzinstitute regelmäßig keine eigene positive realwirtschaftliche Rendite erwirtschaften. Beim Finanzinstitut ist aufgrund der steuerlichen Nicht-Berücksichtigung der Darlehensvergabe grundsätzlich von einer dauerhaft negativen Bemessungsgrundlage auszugehen. Die zugehörigen Kosten zur Generierung der Finanzierungsrendite, die bei dem Finanzinstitut entstehen und der realen Ebene zuzuordnen sind, wie etwa Lohnkosten, sind steuerlich dennoch abzugsfähig und führen zu einer Steuererstattung beim Finanzinstitut.<sup>287</sup> Im Sinne einer neutralen Besteuerung wäre bei einem steuerlichen Verlust eine Steuererstattung vorzunehmen. Die gesellschaftliche Wahrnehmung sowie die Haltung der Finanzverwaltungen gegenüber einer Steuererstattung für Finanzinstitute wird in der Literatur als kritisch erachtet.<sup>288</sup> Dabei handelt es sich um keine definitive Zahllast für den Staat oder eine Subventionierung von Finanzinstituten, sondern um die Zusammenführung der versteuerten Einnahmen mit den zugehörigen Kosten, die nicht zwischen Unternehmen und Finanzinstitut aufgeteilt werden mussten. Jedes Unternehmen mit überwiegendem Finanzgeschäft würde daher ebenfalls unter den Gesichtspunkten der R-Basis regelmäßig realwirtschaftliche Verluste erwirtschaften.<sup>289</sup> Dies scheint zunächst ein Nachteil der R-Basis, denn unter der R+F-Basis wird den Finanzinstituten ebenfalls eine positive Bemessungsgrundlage zugerechnet, die den Kosten gegenübersteht. In einer rein nationalen Betrachtung ist eine dauerhafte steuerliche Verlustsituation des Finanzinstituts unter der R+F-Basis daher nicht zu erwarten. In einer grenzüberschreitenden Finanzierung wird das Finanzinstitut mit den positiven Zahlungsüberschüssen der Finanzierungstätigkeit im Ausland (Importstaat) steuerpflichtig. Die realwirtschaftlichen Kosten sind dagegen weiterhin im Sitzstaat des Finanzinstituts (Inland, Exportstaat) steuerlich abzugsfähig. Eine negative Bemessungsgrundlage würde somit nicht verhindert werden. Die

<sup>285</sup> Bradford 2001, S. 1453; Bond und Devereux 2002, S. 3–4; Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 860.

<sup>286</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 52; Bach 1993.

<sup>287</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 50, 76–77; Bach 1992, S. 325.

<sup>288</sup> McLure und Zodrow 1996b, S. 75; Krause-Junk 1999, S. 127; Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 884; Müller 2013, S. 26; Auerbach u. a. 2017a, S. 50, 77. Eine ausführliche Diskussion zu Verlustbehandlung findet sich in Kapitel 2.5.2. Das Problem der gesellschaftlichen Wahrnehmung der Steuer als Art Subvention der Banken soll hier nicht thematisiert werden. Siehe dazu McLure und Zodrow (1996b, S. 75), Auerbach u. a. (2017a, S. 50, 77) und Krause-Junk (1999, S. 127).

<sup>289</sup> Bach 1992, S. 325; Auerbach u. a. 2017a, S. 76–77.

R+F-Basis führt im grenzüberschreitenden Kontext zu keinem anderen Ergebnis.

Bei der R+F-basierten Besteuerung ist es möglich, die Steuerzahlung in die Zukunft zu verlagern. Indem der Gewinn nicht ausgekehrt, sondern in Finanzmittel angelegt wird, kann die Besteuerung der ökonomischen Rente aufgrund des Steuerabzugs der Finanzausgaben verschoben werden.<sup>290</sup> Der Ausschüttungszeitpunkt ist jedoch unerheblich, da die Steuerzahlung auf Unternehmensebene entsprechend ansteigt, während bei direkter Ausschüttung oder Nichtanlage der Anlagebetrag außerhalb des Unternehmens geschmälert wird. Die Investitionsentscheidung hängt davon ab, wo die höhere Nettoverzinsung erzielt werden kann.<sup>291</sup> Diese Einschätzung ist dann problematisch, wenn die entsprechenden Kennzahlen der Anreizsysteme die aufgeschobene Steuerzahlung nicht berücksichtigen, da der Aufschub weit genug in der Zukunft liegt. Daraus entsteht das Risiko der Überinvestition, um die Gewinne und das Kapital im Unternehmen zu belassen.<sup>292</sup> Vor diesem Hintergrund ist die R- der R+F-Basis vorzuziehen, weil sie risikoärmer ist. Unter der R-Basis führen nur realwirtschaftliche Investitionen zur Steuerreduktion, so dass eine Verschiebung der Steuerzahlung durch die Anlage in eine Finanzinvestition nicht möglich ist.

Da ein Finanzinstitut nicht nur Finanzprodukte, sondern auch Dienstleistungen verkauft, muss unter einer R-basierten Cash-Flow-Steuer zwischen Zinsen und Gebühren unterschieden werden. Insbesondere ist ein substantieller Anteil des erhobenen Zinssatzes dem Dienstleistungsbereich zuzuordnen, der nicht gleichmäßig und separat als Gebühr für alle Dienstleistungen erhoben wird.<sup>293</sup> Grundsätzlich führt eine Gebühr beim Unternehmen zum Steuerabzug und unterliegt bei der Bank der Besteuerung. Erfolgt diese Trennung zwischen Gebühren und Zinsen nicht, bleibt bei der R-Basis die ökonomische Rente nicht steuerfrei. Die Steuergestaltung, eine Gebühr in Form eines höheren Zinssatzes zu verrechnen, führt beim Unternehmen zu einem geringeren Steuerabzug. Durch den wegfallenden Gebührenabzug erhöht sich der Zahlungsüberschuss des Unternehmens, so dass die Gebühren indirekt steuerlich erfasst werden. Es findet daher eine Verschiebung der Bemessungsgrundlage zwischen den Steuerpflichtigen statt; weg von der Bank hin zum Unternehmen. Solange die Steuersätze beider Unternehmen gleich sind, hat dies keine Auswirkung.<sup>294</sup> Im Rahmen des Bestimmungslandprinzips bemisst sich der relevante Steuersatz nach dem Ort, an dem die Zinsen bzw. die Dienstleistung anfallen. Es kann somit kein Nachteil der R-Basis festgestellt werden, da es lediglich zu einer Verschiebung der Bemessungsgrundlage zwischen den steuerpflichtigen Unternehmen kommt. Bei isolierter Betrachtung des unabhängigen Finanzinstituts ist dieses Vorgehen gleichwohl von Vorteil, da es beim Erhalt der Einnahmen seine Steuerlast minimiert. Das kapitalaufnehmende Unternehmen kommt für diesen Vorteil des Finanzinstituts auf. Bei verbundenen Unternehmen entsteht da-

---

<sup>290</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 51.

<sup>291</sup> Die Diskussion weist Parallelen zur Diskussion der Selbstfinanzierung unter dem Shareholder-Relief System auf (Sinn 1991; Schreiber 2017, S. 801).

<sup>292</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 51; Schreiber 2017, S. 801.

<sup>293</sup> Barker 2012, S. 978–980; Auerbach u. a. 2017a, S. 76; Poddar und English 1997, S. 90–91.

<sup>294</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 52.

her keine Wirkung dieser Steuergestaltung. Unterscheiden sich die Steuersätze, ergeben sich Möglichkeiten zur steuerlichen Optimierung bei verbunden Unternehmen.

Der Vergleich zeigt, dass die R-Basis durch die Grenzziehung zwischen realen und finanziellen Zahlungsströmen die Problematik der Steuerplanung durch den Einsatz von Fremdkapital verhindert.<sup>295</sup> Darüber hinaus führt die R-Basis zu einer Vereinfachung des Steuersystems, da weniger Informationen zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage zur Verfügung stehen müssen. Ebenso muss keine korrespondierende Besteuerung der Finanzierungsströme wie bei der R+F-Basis sichergestellt werden.<sup>296</sup> Der R-Basis wird entgegengehalten, dass Finanzinstitute im Gegensatz zur R+F-Basis regelmäßig eine negative Bemessungsgrundlage erwirtschaften. Dem ist zu entgegnen, dass dieser Vorteil der R+F-Basis nur bei rein nationaler Betrachtung gilt. Im grenzüberschreitenden Fall entsteht auch unter der R+F-Basis eine negative Bemessungsgrundlage. Es handelt sich um eine grundsätzliche Thematik der VAT-DBCFT.<sup>297</sup> Weiter kann es bei der Grenzziehung zwischen realen und finanziellen Zahlungsströmen (Zins versus Gebühr) unter der R-Basis zur Verschiebung der Bemessungsgrundlage zwischen den Steuerpflichtigen kommen. Dies hat jedoch keine steuersystematischen Auswirkungen, da stets die gesamte ökonomische Rente zum selben Steuersatz in derselben Periode der Besteuerung unterliegt.<sup>298</sup> Unter der R+F-Basis kann es jedoch aufgrund eines Aufschubs von Steuerzahlungen zu fehlerhaften Investitionsanreizen und damit zur Gefahr von Überinvestitionen kommen. Aufgrund der administrativen Vorteile und der Vermeidung von Steuerplanungsmöglichkeiten unter einer R-Basis gegenüber dem Risiko der Überinvestition unter einer R+F-Basis wird im Ergebnis der R-Basis der Vorzug gegeben.

## 2.5 „Value Added Tax-type“ Destination-based Business Cash-Flow Tax

### 2.5.1 Grundlagen

#### (a) *Eigenschaften*

Die VAT-DBCFT ist ein viel diskutierter Vorschlag für eine Cash-Flow basierte Reform der Unternehmensbesteuerung.<sup>299</sup> Nach der VAT-DBCFT werden gemäß des Bestimmungslandprinzips Einnahmen nur am Ort der Bestimmung des Produktes oder der Leistung besteuert. Ferner sind die Kosten am Ort ihrer Entstehung abzugsfähig.<sup>300</sup> Darüber hinaus wird die periodengerechte Bilanzierung für steuerliche Zweck durch eine sofortige Aufwandserfassung ersetzt, mit der Folge, dass lediglich die ökonomische Rente besteuert wird.<sup>301</sup>

<sup>295</sup> Bradford 2001, S. 1453; Bond und Devereux 2003, S. 3–4; Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 860.

<sup>296</sup> Bond und Devereux 2003, S. 1297–1305; Auerbach u. a. 2017a, S. 56–57; Bach 1999.

<sup>297</sup> McLure und Zodrow 1996b, S. 75; Krause-Junk 1999, S. 127; Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 884; Müller 2013, S. 26; Auerbach u. a. 2017a, S. 50, 58, 77. Für die Diskussion zum Umgang mit einer negativen Bemessungsgrundlage sei auf Kapitel 2.5.2 verwiesen.

<sup>298</sup> Barker 2012, S. 978–980; Auerbach u. a. 2017a, S. 52, 76; Poddar und English 1997, S. 90–91.

<sup>299</sup> siehe u. a. Devereux und de la Feria 2014; Auerbach u. a. 2017a; Auerbach und Devereux 2018.

<sup>300</sup> Devereux und Sørensen 2006, S. 27–29; Hirschler und Zagler 2010, S. 135; Auerbach u. a. 2017a, S. 14; Bond und Devereux 2002, S. 22.

<sup>301</sup> Graetz 2017, S. 121; Pomerleau 2017, S. 2–3.

Das Bestimmungslandprinzip impliziert Steuerfreiheit für Exporte und eine vollständige Besteuerung für Importe.<sup>302</sup> Dies bedeutet, dass ein Staat Einnahmen nur insoweit besteuert, als das Produkt oder die Leistung im Inland verwertet wird. Die gilt selbst dann, wenn die gesamte Wertschöpfung auf dem Territorium des Staats stattfindet. Folglich werden sowohl Unternehmen besteuert, die im inländischen Markt angesiedelt sind, als auch solche, die den inländischen Markt von außerhalb bedienen.<sup>303</sup> Die Wertschöpfung und folglich das Besteuerungsrecht wird entsprechend dem Bestimmungslandprinzip vollständig dem Bestimmungsland zugeordnet.<sup>304</sup> Das Ergebnis ist eine indirekte Besteuerung des nationalen Konsums bei vollständigem Lohnkostenabzug.<sup>305</sup> Es besteht daher eine direkte Verbindung zwischen der Bemessungsgrundlage und dem gesellschaftlichen Nutzen, den ein Unternehmen aus der Gesellschaft entnimmt.<sup>306</sup>

Ebenso ist die Vermeidung der Verrechnungspreisproblematik ein entscheidender Vorteil der VAT-DBCFT. Da das Besteuerungsrecht für die Gesamtwertschöpfung beim Bestimmungsland liegt und sich der Kostenabzug nach dem Entstehungsstaat richtet, kann mit einer gezielten Preisgestaltung bei grenzüberschreitenden Transaktionen kein Einfluss mehr auf den Nachsteuergewinn genommen werden.<sup>307</sup> Einerseits befindet sich der Anknüpfungspunkt an einem relativ immobilen Ort, da auf den Käufer nur bedingt Einfluss genommen werden kann.<sup>308</sup> Andererseits kann eine Gewinnverlagerung mangels fehlender Gewinnaufteilung zwischen den beteiligten Staaten nicht wie unter der derzeitigen Einkommensbesteuerung stattfinden, denn Verkaufserlöse durch ausländische Konsumenten werden nicht länger in die Bemessungsgrundlage des Inlands einbezogen.<sup>309</sup> Die Überlegung, im Konzern ein Produkt oder eine Leistung vergünstigt oder überhöht zu verkaufen, bleibt ohne Effekt auf die Konzernsteuerlast. Wird das Gut vergünstigt importiert, sinkt zwar die Steuerzahlung im Importstaat, gleichzeitig sinkt jedoch auch die Steuerersparnis für den resultierenden Kostenabzug in eben dieser Höhe. Der Betrag der Steuerersparnis und der korrespondierenden Steuerzahlung des Imports sind identisch und saldiert sich auf Null.<sup>310</sup> Dies ergibt dasselbe Ergebnis wie bei einer ausschließlichen steuerlichen Berücksichtigung von Außenumsätzen des Konzerns, da sich alle Innenumsätze steuerlich saldieren.

Da es sich bei der VAT-DBCFT um eine Cash-Flow-Steuer handelt, unterliegt lediglich die ökonomische Rente der Steuer. Dabei ist in einem rein nationalen Kontext die Investitions-

---

<sup>302</sup> Graetz 2017, S. 121; Pomerleau 2017, S. 2–3; Müller 2013, S. 36.

<sup>303</sup> Devereux und Sørensen 2006, S. 28.

<sup>304</sup> Devereux und Sørensen 2006, S. 28–29; Schreiber 2013, S. 315.

<sup>305</sup> Devereux und Sørensen 2006, S. 29; Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 839, 885. Richter (2017, S. 279) stellt dabei fest, dass die Steuerreform 2007 in Deutschland mit der Anhebung der Mehrwertsteuer um 3 Prozentpunkte bei gleichzeitiger Absenkung der Arbeitslosenversicherung um 2,3 Prozentpunkte eine vergleichbare Wirkung entfaltet. Für eine uneingeschränkt Parallele hätte der Beitragssatz ebenfalls um 3 Prozentpunkte fallen müssen.

<sup>306</sup> Barker 2012, S. 1010.

<sup>307</sup> Schreiber 2013, S. 315; Hirschler und Zagler 2010, S. 135–137.

<sup>308</sup> Schizer 2017, S. 1456.

<sup>309</sup> Devereux und Sørensen 2006, S. 29.

<sup>310</sup> Grubert und Newlon 1995, S. 620; Devereux und Sørensen 2006, S. 25.

neutralität sichergestellt.<sup>311</sup> Bei der grenzüberschreitenden Besteuerung wird die ökonomische Rente lediglich insoweit von einem Staat besteuert, als er durch den Konsum der ansässigen Bevölkerung dieses Staats erzeugt wurde. Die Besteuerung unterscheidet insoweit nicht zwischen inländisch und ausländisch produzierten Waren und Dienstleistungen. Einem Staat ist es unter diesem System nicht mehr möglich, Renditen der Besteuerung zu unterwerfen, die durch ausländische Konsumenten erzeugt werden. Insofern wird gemäß dem Bestimmungslandprinzip die Investitions- und Standortentscheidung eines Unternehmens nicht verzerrt.<sup>312</sup> Aufgrund des Kostenabzugs am Entstehungsort ist die Höhe des Steuersatzes im Entstehungsort für die Steuerersparnis des Kostenabzugs maßgeblich. Es entsteht der Anreiz, die Investition möglichst in dem Staat mit dem höchsten Steuersatz anzusiedeln. Soweit es jedoch zu Wechselkurs- bzw. Preisanpassungen aufgrund der Einführung der VAT-DBCFT kommt, bleibt die Investitionsneutralität bestehen.<sup>313</sup>

Die Bemessungsgrundlage wird durch den inländischen Verkaufspreis im Bestimmungsland bestimmt. Davon dürfen Vorumsätze bzw. Steuervergütungen ebenso wie Lohnkosten abgezogen werden. Zins- bzw. Kapitalrückzahlungen sind aufgrund der R-Basis nicht abzugsfähig und Zinseinkünfte bzw. eine Kapitalaufnahme werden nicht besteuert.<sup>314</sup> Die gesamte ökonomische Rente wird nicht in einen finanzwirtschaftlichen und einen realwirtschaftlichen Teil aufgeteilt, sondern vollständig beim investierenden Unternehmen versteuert.<sup>315</sup> Dadurch erreicht die R-Basis Finanzierungsneutralität. Dies deshalb, weil der steuerliche Unterschied zwischen Eigen- und Fremdkapital nicht existiert. Die Steuerplanung mittels hybrider Finanzinstrumente sowie eine steuerliche Optimierung der internen Finanzierung innerhalb eines Unternehmensverbunds werden aus diesem Grund ebenfalls verhindert.

#### *(b) Erhebungsform*

Die VAT-DBCFT fußt bzgl. der Art der Erhebung auf dem Konzept der Netto-Allphasenumsatzsteuer.<sup>316</sup> Die Bestimmung der abzuführenden Steuer erfolgt anhand des Verkaufspreises auf der jeweiligen Wertschöpfungsebene. Die Steuern, die hierbei auf der jeweils vorhergehenden Wertschöpfungsebene erhoben wurden, sind beim erwerbenden Unternehmen abzugsfähig und werden im Rahmen eines Vorsteuer- bzw. Vorumsatzabzugs erstattet.<sup>317</sup> Da Löhne und Gehälter ebenfalls zum Abzug zugelassen werden, zuvor aber nicht besteuert wurden, müssen

<sup>311</sup> Hirschler und Zagler 2010, S. 139.

<sup>312</sup> Devereux und Sørensen 2006, S. 29; Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 885; Musgrave 2000, S. 98.

<sup>313</sup> Schreiber 2013, S. 314–315; Auerbach und Holtz-Eakin 2016, S. 13; Auerbach u. a. 2017a, S. 12, 23–24. Kapitel 2.5.4 betrachtet dies ausführlich.

<sup>314</sup> Devereux und Sørensen 2006, S. 28–29; Schreiber 2013, S. 313–315, 322; Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 883–886. Unter einer R+F-basierten Form bleibt die Abzugsfähigkeit von Zins- bzw. Kapitalrückzahlungen erhalten und dementsprechend müssen Zinserträge bzw. eine Kapitalaufnahme versteuert werden.

<sup>315</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 45–52; Meade 1978, S. 233; Bach 1999, S. 93; Bond und Devereux 2003, S. 1299, 1304; Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 842, 857, 874. Anders erfolgt diese Aufteilung unter einer R+F-basierten Steuer (Bond und Devereux 2003, S. 1304; Auerbach u. a. 2017a, S. 46–49). Eine Diskussion der möglichen Bemessungsgrundlagen findet in Kapitel 2.4 statt.

<sup>316</sup> Müller 2013, S. 24.

<sup>317</sup> Müller 2013, S. 23; Schreiber 2013, S. 321–322.

diese Zahlungen neben dem Vorsteuer- bzw. Vorumsatzabzug ebenfalls von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Ansonsten folgt bei einer vollständigen Besteuerung des Verkaufspreises unter der ausschließlichen Berücksichtigung eines Vorsteuerabzugs eine Besteuerung der Lohnkosten entsprechend der Umsatzsteuer. Da auf den Lohnkosten keine Vorsteuer lastet, kann diese nicht erstattet werden. Somit verbleiben nur die Steuern auf den jeweiligen Wertzuwachs (Value Added) aus Nicht-Arbeitseinkommen als definitive Steuerbelastung erhalten.<sup>318</sup> Der entscheidende Unterschied zu einer herkömmlichen VAT ist der vollständige Abzug sämtlicher Kosten am Ort ihrer Entstehung, insbesondere des Lohnkostenabzugs, unabhängig vom Verkaufspunkt der Güter oder Leistungen.<sup>319</sup>

Die Bemessungsgrundlage erfasst daher alle inländischen Einnahmen (Cash-Inflows) abzüglich aller Kosten durch inländische Aufwendungen oder Löhne (Cash-Outflows).<sup>320</sup> Die Verknüpfung der VAT-Systematik mit dem Bestimmungslandprinzip hat somit zur Folge, dass beim Export vom Quellenstaat keine Steuern auf diese Einnahmen erhoben werden, der Steuerabzug aber auf die bereits versteuerten Vorprodukte erhalten bleibt (Vorumsatzabzug).<sup>321</sup> Importe erhalten jedoch keine Rückerstattung möglicher darauf lastender ausländischer Steuern oder einen Vorumsatzabzug, sondern unterliegen vollständig der Besteuerung.<sup>322</sup> Ein ausländisches Unternehmen hat keine Möglichkeit, einen Kostenabzug im Inland (Bestimmungsland) zu erhalten, selbst bei einer vollständigen Besteuerung im Bestimmungsland.<sup>323</sup>

Dieses Vorgehen hat den administrativen Vorteil, dass dem Unternehmen nur der Ort des direkten Käufers für die Steuererhebung bekannt sein muss und dennoch der finale Konsum besteuert wird.<sup>324</sup> Entsprechend dem VAT-System werden zwar Steuern beim verkaufenden Unternehmen erhoben, diese kann jedoch das erwerbende Unternehmen in gleicher Höhe in Form eines Kostenabzugs geltend machen. Liegt ein Export vor, werden keine Steuern erhoben. Bei importierten Zwischenprodukten oder Dienstleistungen gilt dieselbe Korrespondenz von Steuerzahlung und Kostenabzug. Diese werden entweder im Importstaat nicht besteuert und sind folglich nicht abzugsfähig (indirekt Besteuerung), oder sie werden vom Importunternehmen vollständig besteuert und können daher beim Käufer abgezogen werden.<sup>325</sup> Aus diesem Vorgehen folgt, dass der Steuerlast bis zum Verkauf an einen Endkonsumenten eine korrespondierende Steuerersparnis gegenübersteht. Erst beim Verkauf an den Endkonsumenten wird die Steuerlast definitiv.

Eine Möglichkeit der Steuererhebung ist, die Steuer an die jeweilige Transaktion (transaktionsbezogene Bemessungsgrundlage) des Unternehmens anzuknüpfen; ähnlich einer VAT in-

---

<sup>318</sup> Devereux und Sørensen 2006, S. 29.

<sup>319</sup> Bond und Devereux 2002, S. 4, 6, 21–22; Müller 2013, S. 23 (Fußnote 146).

<sup>320</sup> Devereux und Sørensen 2006, S. 29.

<sup>321</sup> Devereux und Sørensen 2006, S. 29; Müller 2013, S. 47.

<sup>322</sup> Bond und Devereux 2002, S. 4, 21–22.

<sup>323</sup> Devereux und Sørensen 2006; Bond und Devereux 2002, S. 4, 6, 21.

<sup>324</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 15.

<sup>325</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 15.

nerhalb der EU.<sup>326</sup> Ebenso kann die Steuer insgesamt auf den steuerpflichtigen Zahlungsüberschuss (unternehmensbezogene Bemessungsgrundlage) des Unternehmens erhoben werden.<sup>327</sup> Durch die Verknüpfung der VAT-Systematik mit einer Cash-Flow-Unternehmenssteuer werden indirekte mit direkten Steuercharakteristika kombiniert, so dass die VAT-DBCFT einen hybriden Charakter erhält.<sup>328</sup> Findet die Erhebung transaktionsbezogen statt, entsteht die Steuerschuld bei jeder Transaktion. Wird eine Ware oder Dienstleistung verkauft, löst dies automatisch einen Steuertatbestand aus. Gleiches muss aufgrund der Symmetrie beim Einkauf von Waren oder Dienstleistungen gelten und eine Steuererstattung begründen. Bezüglich des Arbeitsentgelts bedarf es eines separaten Abzugs, da die Lohnkosten keine Vorsteuer enthalten bzw. keinen Vorumsatz im klassischen Sinne darstellen. Ohne einen Abzug, der durch eine Lohnauszahlung verursacht ist, wäre das Ziel einer Cash-Flow-Steuer nicht erreicht.<sup>329</sup> Die Steuer wird somit auf den einzelnen Cash-Flow berechnet. Zur Ermittlung der verbleibenden Steuerzahlung müssen innerhalb einer Periode die einzelnen Steuerschulden und Steuererstattungen verrechnet werden. Wird die VAT-DBCFT dagegen unternehmensbezogen erhoben, gleichen die Zahlungszuflüsse den steuerpflichtigen Einnahmen. Von diesen sind die Zahlungsabflüsse in Form von erworbenen Gütern und Dienstleistungen sowie Löhnen im Zeitpunkt ihrer Entstehung abzugsfähig. Somit bestimmt sich die Bemessungsgrundlage ähnlich einer Unternehmensgewinnsteuer anhand der angefallenen Cash-Flows.<sup>330</sup> Die Steuer wird somit nicht auf die einzelnen Cash-Flows erhoben, sondern auf die Summe der Cash-Flows einer Periode.

Grundsätzlich führen beide Erhebungsmethoden zum gleichen Ergebnis. Durch die Verwendung der Cash-Flows als Bemessungsgrundlage ist es für den Kostenabzug und die Einnahmenerfassung unerheblich, ob diese getrennt als Steuererstattung und Steuerzahlung erfasst werden, um im Anschluss verrechnet zu werden, oder ob die Kosten mit den periodengleichen Einnahmen direkt verrechnet werden, um die Differenz (Zahlungsüberschuss/-defizit) zu besteuern. Durch das VAT-Element des Kostenabzugs am Entstehungsort entfällt die Aufteilung der Kosten zu den zugehörigen Einnahmen im Bestimmungsland, so dass ein Abzug infolge der getätigten Transaktionen ebenso durchsetzbar erscheint, wie der Abzug auf Unternehmensebene von den inländischen Einnahmen. Ein Unterschied kann sich aus der Ausgestaltung der Steuerberechnung ergeben. Eine transaktionsbezogene Steuererhebung wird typischerweise mit einer Erhebung als Nettowertsteuer mit Vorsteuerabzug verbunden. Eine unternehmensbezogene Steuererhebung wird vorzugsweise als Bruttowertsteuer mit Vorumsatzabzug umgesetzt. Beide Erhebungsformen können ineinander umgerechnet werden und je nach Betrachtung zu gleichen Cash-Flows nach Steuern führen.<sup>331</sup>

<sup>326</sup> Bond und Devereux 2002, S. 21–22; Müller 2013, S. 46–48.

<sup>327</sup> Hirschler und Zagler 2010, S. 135; Müller 2013, S. 48.

<sup>328</sup> Müller 2013, S. 47.

<sup>329</sup> Müller 2013, S. 48.

<sup>330</sup> Hirschler und Zagler 2010, S. 135; Müller 2013, S. 48.

<sup>331</sup> Müller (2013) stellt dagegen bei den Erhebungsformen einen Unterschied in den Cash-Flows fest. In den dort gewählten Beispielen wird die Nettowertsteuer mit Vorsteuerabzug mit der Bruttowertsteuer mit Vorumsatzabzug ohne eine Anpassung des Steuersatzes verglichen. Ebenso wird in einem Fall die Überwälzung der Steuer

Unter einer Nettowertsteuer mit Vorsteuerabzug wird die Annahme getroffen, dass die Steuer überwältzt wird und sich daher der Verkaufspreis um die zu zahlende Steuer erhöht. Somit bleibt der Vorsteuer-Cash-Flow auch nach Steuern erhalten, da die Steuer zunächst zum Cash-Flow hinzu addiert wird, um anschließend als Steuer abgeführt zu werden. Im Ergebnis trägt der Endkonsument die Steuerlast und der Vorsteuer-Cash-Flow entspricht dem Nachsteuer-Cash-Flow. Damit die Steuerberücksichtigung der Lohnauszahlungen keinen erhöhenden Effekt auf den Nachsteuer-Cash-Flow hat, müsste daher ebenfalls die Annahme getroffen werden, dass die Löhne um die Steuererstattung ansteigen. Andernfalls würde sich nach der Einführung der VAT-DBCFT der Cash-Flow um die Steuererstattung aus dem Lohnkostenabzug erhöhen.

Kauft das Unternehmen Z Waren und Dienstleistungen vom Unternehmen X, fallen bei Z vor Steuern Kosten i. H. v. 100 an. Die Lohnkosten bei Z betragen 10. Durch den Verkauf an den Endkonsumenten C erzielt Z Einnahmen i. H. v. 120. Der Steuersatz unter der Nettowertsteuer mit Vorsteuerabzug sei  $\tau = 10\%$ . Die Steuer wird vom Unternehmen X auf die Kosten  $c$  addiert. Daraus ergibt sich ein Verkaufspreis  $vp$  nach Steuern von 110 ( $vp = c(1 + \tau)$ ). X führt vergleichbar der Netto-Allphasenumsatzsteuer die Steuern i. H. v.  $c \cdot \tau = 10$  ab. Im Gegenzug erhält Z einen Vorsteuerabzug von  $10 = c \cdot \tau$ . Somit ergibt sich mit Bezug auf die Kosten ein Nachsteuer-Cash-Flow von  $100(1 + \tau - \tau) = 100$ . Gleiches gilt bzgl. der Einnahmen von Z. Ebenso wird die Steuer auf den Nettoverkaufspreis des C addiert und als Steuer abgeführt. Daraus ergibt sich ein Zahlungsstrom von  $120(1 + \tau - \tau)$ . Berechnet man den Steuerabzug für die Lohnkosten  $lc$  nun lediglich als  $lc \cdot \tau$ , ergibt sich für Z ein Nachsteuer-Cash-Flow von  $-100(1 + \tau - \tau) - 10(1 - \tau) + 120(1 + \tau - \tau) = 10 + 10\tau = 11$ . Wendet man das Besteuerungsverfahren systematisch auch auf die Lohnkosten an, müssten diese nach Steuern ebenfalls um  $(1 + \tau)$  steigen. Da hier jedoch keine Vorsteuer ausgewiesen wird, sind die Lohnkosten als Bruttopreis zu verstehen, so dass für die Bemessungsgrundlage zunächst der Nettopreis errechnet werden müsste. Die Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug beträgt daher  $\frac{lc_{Brutto}}{1 + \tau}$ . Insgesamt führt dies zu einer Steuererstattung von  $lc_{Brutto} \frac{\tau}{1 + \tau}$ , wobei  $\frac{\tau}{1 + \tau}$  exakt der Umrechnung des Nettowertsteuersatzes in einen Bruttowertsteuersatz beträgt. Unter der Annahme, dass die Lohnkosten ebenfalls um  $(1 + \tau)$  steigen, erhält man daher Bruttolohnkosten von  $lc_{Brutto} = lc(1 + \tau)$ , woraus sich der Nachsteuer-Cash-Flow von  $-100(1 + \tau - \tau) - lc_{Brutto}(1 - \frac{\tau}{1 + \tau}) + 120(1 + \tau - \tau) = 10$  ergibt.

Dagegen wird unter der Konzeption einer Bruttowertsteuer die Annahme getroffen, dass die Steuer nicht überwältzt wird. Es gilt die Identität von Steuerschuldner und Steuerzahler. Verglichen mit dem Vorsteuer-Cash-Flow verringert sich daher der Nachsteuer-Cash-Flow proportional um die Steuer. Eine gesonderte Annahme über den Abzug der Lohnkosten ist nicht notwendig. Diese können ebenso wie ein Vorumsatz geltend gemacht werden. Zur Vergleichbarkeit der Ergebnisse entsprechen die Preise den Bruttopreisen im vorherigen Beispiel. Zudem wird der Steuersatz umgerechnet in  $\theta = \frac{\tau}{1 + \tau} = \frac{1}{11}$ . Die Kosten betragen somit  $c = 110$ , die Löhne erhöhen sich auf 11 und der Verkaufspreis beträgt für den Endkonsumenten wie unter der Nettowertsteuer  $p = 132$ . Der Vorsteuer-Cash-Flow beträgt daher  $CF_{vSt} = 110 - 11 - 132 = 11$ ,

implizit angenommen, während sie im anderen Fall unterlassen wird.

woraus sich ein Nachsteuer-Cash-Flow von  $-110(1-\theta) - 11(1-\theta) + 132(1-\theta) = CF_{vSt}(1-\theta) = 10$  ergibt. Z erhält insgesamt eine Steuererstattung von  $10 + 1 = 11$ . Dieser Steuererstattung stehen ebenso wie im voranstehenden Beispiel Steuerzahlungen i. H. v.  $110\theta = 10$  von X gegenüber.

Beide Erhebungsformen führen bei entsprechenden Annahmen zum selben Ergebnis. Da die Arbeit zum Ziel hat, die Anreize der Unternehmen festzustellen, würde die Annahme der Steuerüberwälzung die Identifizierung eines eindeutigen Effekts erschweren. Ebenso ist es ungewiss, ob eine solche Überwälzung tatsächlich stattfindet. Wagner und Weber (2016) betrachten die Überwälzung innerhalb der deutschen VAT und kommen zu dem Schluss, dass eine asymmetrische Überwälzung abhängig von der Richtung einer Steuersatzänderung stattfindet. Somit kann auch die Irrelevanz der Netto-Allphasenumsatzsteuer für die Investitionsentscheidung nicht zweifelsfrei bestätigt werden.<sup>332</sup> Im Folgenden wird daher angenommen, dass die VAT-DBCFT als unternehmensbezogene Bruttowertsteuer erhoben wird.

### (c) Offene Probleme

Ein möglicher Nachteil der VAT-DBCFT könnte bei Erhalt des Steuersatzes der hohe absolute Zahlungsstrom zwischen den Unternehmen und der Finanzverwaltung sein. Dies deshalb, weil die Steuerzahlungen und -erstattungen direkt mit den Zahlungsströmen verknüpft sind.<sup>333</sup> Insbesondere die steuerliche Berücksichtigung von negativen Zahlungsüberschüssen, die konzeptionell zu Auszahlungen an das steuerpflichtige Unternehmen führen (Steuererstattungen), wird in der Literatur als kritisch erachtet.<sup>334</sup> Als Alternative zur Steuererstattung bei negativen Zahlungsüberschüssen werden die Verrechnung mit anderen Steuern,<sup>335</sup> die Einführung einer Gruppenbesteuerung<sup>336</sup> oder die Einführung des OSS-Verfahrens<sup>337</sup> angeführt. Devereux und de la Feria (2014) greifen das One-Stop-Shop (OSS)-Verfahren der Europäischen Kommission zur Erhebung der VAT auf, welches in Form des Mini-One-Stop-Shops (MOSS) für elektronische Dienstleistungen Anwendung findet. Dabei erhebt bspw. der Exportstaat stellvertretend die Steuern für den Importstaat, so dass die Auszahlung einer Steuererstattung an ein Unternehmen weniger wahrscheinlich wird.<sup>338</sup>

Bei einer unilateralen Einführung der VAT-DBCFT besteht die Gefahr, dass ein Nicht-Reformstaat die VAT-DBCFT nicht als direkte Unternehmenssteuer anerkennt. Inländische Verkäufe von im Ausland ansässigen Unternehmen könnten in der Folge doppelt besteuert werden. Da die bestehenden DBA nur für Unternehmenssteuern gelten, kann dieses Problem auch nicht

<sup>332</sup> Wagner und Weber 2016, S. 402–404, 419.

<sup>333</sup> Hirschler und Zagler 2010, S. 139.

<sup>334</sup> Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 884; Müller 2013, S. 26; Devereux und de la Feria 2014, S. 18–22.

<sup>335</sup> Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 884.

<sup>336</sup> Müller 2013, S. 26.

<sup>337</sup> Devereux und de la Feria 2014, S. 18–21.

<sup>338</sup> Devereux und de la Feria 2014, S. 19–20. Eine ausführliche Betrachtung der Verlustverrechnung folgt in Kapitel 2.5.2.

durch die bestehenden DBA gelöst werden.<sup>339</sup> Ferner kann die VAT-DBCFT grundsätzlich auch als eine Form des „treaty override“ gewertet werden und die Beendigung des Abkommens zur Folge haben.<sup>340</sup> Zu beachten ist, dass ein exportierendes Unternehmen im Reformstaat keiner Besteuerung unterliegt. Eine sich anschließende Besteuerung im Nicht-Reformstaat entspräche sodann dem grundsätzlichen Vorgehen einer VAT-DBCFT. Ein Unternehmen, welches in den Reformstaat importiert, sähe sich zum einen der Besteuerung in seinem Ansässigkeitsstaat und zum anderen der vollständigen Importbesteuerung gemäß der VAT-DBCFT im Reformstaat (Importstaat) gegenüber.

Neben der Doppelbesteuerungsgefahr, die sich aus einer unilateralen Einführung ergibt, wird vielfach die Konformität mit den World Trade Organization (WTO)-Regeln diskutiert. Da es sich um eine direkte Steuer handelt, könnte die Nichtbesteuerung der Exporte als Subvention und die Importbesteuerung ohne Möglichkeit der Kostenanrechnung als Diskriminierung gewertet werden. Für die Exporte könnte die Systematik des Besteuerungsregimes dazu führen, dass das Vorliegen einer Subvention verneint wird. Dagegen ist die Verletzung der WTO-Regeln bei der Importbesteuerung kritischer, da die Systematik des Besteuerungsregimes keine Beachtung findet. Allerdings wird der Ausnahmetatbestand der indirekten Steuern als Indiz gewertet, dass eine Besteuerung nach dem Bestimmungslandprinzip grundsätzlich als Regelkonform eingestuft werden kann.<sup>341</sup>

Unter der VAT-DBCFT sind durch den Grenzausgleich Preisanpassungen wahrscheinlich. Da Exporte steuerfrei bleiben, während Importe voll besteuert werden, müssen die Preise um den Betrag der Steuern in der nationalen Währung fallen, oder das nationale Preisniveau muss ansteigen, um das Gleichgewicht zwischen dem inländischen und dem ausländischen Markt wiederherzustellen.<sup>342</sup> Grundsätzlich ist dabei zu unterscheiden, ob Wechselkurse flexibel reagieren können oder festgeschrieben sind und sich damit die Preise und Löhne an die veränderte Besteuerung anpassen.<sup>343</sup> In den Berechnungen zur Investitionsneutralität von Bond und Devereux (2002) lässt sich dieser Mechanismus der Preisanpassung erkennen.<sup>344</sup>

Entscheidend für die Umsetzung der VAT-DBCFT ist die genaue Bestimmung des Käuferorts und damit die exakte Definition des Bestimmungslands. Die bisherige Definition einer Betriebsstätte nach Artikel 7 des OECD-Musterabkommens (OECD-MA) knüpft an eine physische Präsenz an. Dadurch werden Möglichkeiten geschaffen, der Besteuerung am Bestimmungsort zu entgehen. Gelingt es nicht, den steuerlichen Anknüpfungspunkt gesichert festzustellen, entsteht ein möglicher Ansatzpunkt der Steuerplanung.<sup>345</sup>

---

<sup>339</sup> Devereux und Sørensen 2006, S. 29.

<sup>340</sup> Schön 2016, S. 2–3; Becker und Englisch 2017b, S. 108.

<sup>341</sup> Grinberg 2017, S. 805, 808; Becker und Englisch 2017a, S. 15–17; Becker und Englisch 2017c, S. 36–37; Schön 2016, S. 11–12. Eine eingehende Untersuchung findet sich in Kapitel 2.5.3.

<sup>342</sup> Devereux und Sørensen 2006, S. 29.

<sup>343</sup> Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 885–886.

<sup>344</sup> In Kapitel 2.5.3 wird dieser genauer dargestellt.

<sup>345</sup> Müller 2013, S. 26; Avi-Yonah und Clausing 2017, S. 246; Hariton 2017, S. 120–121. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem steuerlichen Anknüpfungspunkt und den Durchsetzungsmöglichkeiten findet deshalb

## 2.5.2 Verlustverrechnung

Ein negativer Zahlungsüberschuss (Verlust) entsteht, wenn die Auszahlungen die Einzahlungen übersteigen. Der Systematik der VAT-DBCFT folgend, resultiert daraus eine Steuererstattung, d. h. eine Auszahlung der Steuerersparnis an die Unternehmen. Dies, um die Neutralität des Besteuerungssystems zu erhalten.<sup>346</sup> Um keinen verzinslichen Verlustvortrag bzw. -rücktrag einführen zu müssen, mit dem die Problematik einer Zinsbestimmung einhergeht,<sup>347</sup> werden folgende Möglichkeiten angeführt: *i*) eine Verrechnung mit anderen zu erhebenden Steuern,<sup>348</sup> *ii*) die Einführung einer Gruppenbesteuerung<sup>349</sup> oder *iii*) das OSS-Verfahren, unter dem der Ansässigkeitsstaat des Unternehmens im Auftrag der beteiligten Staaten eine zentrale Steuererhebung der VAT-DBCFT durchführt.<sup>350</sup> Unter dem OSS-Verfahren werden die Steuern weiterhin nach dem Bestimmungslandprinzip erhoben. Das Unternehmen führt diese allerdings an den Staat ab, in dem das Unternehmen ansässig ist. Produziert ein Unternehmen im Staat A und verkauft die Waren im Staat B, führt das Unternehmen seine gesamten Steuern an den Staat A ab. Diese setzen sich aus der Besteuerung der Einnahmen aus dem Verkauf in Staat B, welche dem Steuersatz  $\tau_B$  unterliegen, und dem Steuerabzug der Kosten, die in Staat A entstanden sind und somit dem Steuersatz  $\tau_A$  unterliegen zusammen. Staat A muss dem Unternehmen somit keine Erstattung ausbezahlen, jedoch die für Staat B erhobenen Steuern an diesen abführen. Devereux und de la Feria (2014) gehen davon aus, dass sich die Zahlungen im Aggregat ausgleichen und somit keine negativen Steuerzahlungen bestehen bleiben.<sup>351</sup> Das OSS-Verfahren benötigt jedoch eine Kooperation und Vertrauen zwischen den beteiligten Staaten und ist für eine unabhängige Einführung kaum geeignet. Der Umstand des negativen Zahlungsüberschusses in einem einzelnen Staat bleibt darüber hinaus weiterhin bestehen.

Ein negativer Zahlungsüberschuss unter der VAT-DBCFT ist nicht immer gleichbedeutend mit einer tatsächlichen Verlustsituation des Unternehmens. Der Ursprung des negativen Zahlungsüberschusses kann ebenso in der Exporttätigkeit eines Unternehmens begründet sein. Produziert ein Unternehmen im Staat A und verkauft die fertigen Güter im Staat B, führt dies zu einer negativen Bemessungsgrundlage in A, da die Ausgaben am Entstehungsort abgezogen und die Einnahmen am Bestimmungsort besteuert werden. Wird der größere Anteil der Produktion exportiert, kann eine negative Bemessungsgrundlage ein dauerhafter Zustand werden. In diesem Fall ist für ein Unternehmen weder ein Verlustrücktrag, noch ein Verlustvortrag von Bedeutung, selbst wenn eine Verzinsung des Verlustes vorgenommen wird, da es an ausreichend positiven Einnahmen am Produktionsstandort fehlt.<sup>352</sup> Erfolgt die Berücksichtigung der

in Kapitel 2.5.5 statt.

<sup>346</sup> König und Wosnitza 2004, S. 161; Schneider 1992, S. 216–217; Hiller 2003, S. 252; Auerbach u. a. 2017a, S. 71–73.

<sup>347</sup> Bond und Devereux 1995, S. 70; Bond und Devereux 2003, S. 1296.

<sup>348</sup> Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 884; Auerbach u. a. 2017a, S. 77.

<sup>349</sup> Müller 2013, S. 26; Auerbach u. a. 2017a, S. 77.

<sup>350</sup> Devereux und de la Feria 2014, S. 19–20.

<sup>351</sup> Devereux und de la Feria 2014, S. 20–21.

<sup>352</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 74.

steuerlichen Abzüge nicht in Form einer tatsächlichen Entlastung, sind Verzerrungen der Standortentscheidung eine mögliche Folge, so dass Teile der Effizienzeigenschaften der betrachteten Cash-Flow-Besteuerung verloren gehen können.<sup>353</sup> Steht bspw. ein Unternehmen bei gegebenem Verkaufsort im Staat B vor der Entscheidung, die Produktion im Staat B oder im Staat A anzusiedeln, ist diese, ausgehend davon, dass alle außersteuerlichen Parameter identisch sind, von der tatsächlichen Entlastung der Abzüge abhängig. Im Verkaufsstaat B sind die entsprechenden Einnahmen steuerbar, weshalb ein Abzug der Kosten zu einer tatsächlichen Steuerentlastung führt. Gewährt Staat A eine Verlustberücksichtigung nur bei steuerlichen Einnahmen, führen die fehlenden Einnahmen im Staat A dazu, dass die Kosten zwar steuerlich abzugsfähig sind, aber eine tatsächliche Entlastung nicht stattfindet. Mangels der sofortigen oder zukünftigen Verrechnungsmöglichkeiten entsteht ein Nachteil gegenüber der Ansiedlung im Staat B.<sup>354</sup> Die Behandlung von Verlusten hängt in diesem Fall direkt mit der Abzugsmöglichkeit der Kosten zusammen und kann daher die Standortwahl entscheidend beeinflussen.

Ein vollständiger Kostenabzug, ohne den gleichen Umfang der Einnahmenbesteuerung, ist in eigenen Ländern unter den derzeitigen Unternehmenssteuersystemen bereits umgesetzt.<sup>355</sup> In Großbritannien ist der Zinsabzug eigenfinanzierter Investitionen ausländischer Tochtergesellschaften selbst dann möglich, wenn die Einnahmen dieser Tochtergesellschaften im Inland steuerbefreit sind. Das Vorgehen wird durch Wettbewerbsvorteile begründet.<sup>356</sup> Daraus lässt sich folgern, dass Staaten durchaus Wettbewerbsgesichtspunkte berücksichtigen. Einerseits kann die steuerliche Nichtberücksichtigung von Kosten exportierter Güter einen Standortnachteil bedeuten, da Firmen mit ausländischen Absatzmärkten einen wirtschaftlich günstigeren Standort aufgrund der Beschränkung des Kostenabzugs nicht wählen. Andererseits kann der Wettbewerbsgedanke dazuführen, dass ein höherer Kostenabzug, als aufgrund der tatsächlich entstandenen Kosten, ermöglicht wird, oder aber bei einem verzinslichen Vortrag ein überhöhter Zinssatz gewährt wird, um den eigenen Standort attraktiver zu gestalten.<sup>357</sup>

Das Gegenstück zum Kostenabzug exportierter Waren und Dienstleistungen bilden die Importe. Diese werden ohne jeglichen Steuerabzug vollständig dem inländischem Steuersatz unterworfen. Unter dem System der VAT-DBCFT gewährt ein Staat Erstattungen, ohne die dazugehörigen Steuereinnahmen zu erheben, während der andere Staat Steuereinnahmen bekommt, ohne die dazugehörigen Steuererstattungen zu gewähren. In der Gesamtheit kommt es daher auf die Handelsbilanz eines Staates an, ob die Steuererstattungen dank höherer Exporte oder die Steuereinnahmen dank höherer Importe überwiegen.<sup>358</sup>

Am Beispiel der Exporte lässt sich gut die Zusammensetzung einer Steuererstattung zeigen. Übersteigen die Exporte den nationalen Verkauf, basiert die Steuererstattung auf dem steu-

---

<sup>353</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 74.

<sup>354</sup> Die Beschreibung ist in Anlehnung an das Beispiel Auerbach u. a. 2017a, S. 74 gestaltet.

<sup>355</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 74–75.

<sup>356</sup> HM Treasury 2010, S. 13–14; Auerbach u. a. 2017a, S. 75.

<sup>357</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 75–76.

<sup>358</sup> Devereux und de la Feria 2014, S. 20–21; Auerbach u. a. 2017a, S. 75.

erlichen Abzug der Kosten. Diesem stehen aufgrund des Exports keine steuerbaren Einnahmen gegenüber. Diese Kosten setzen sich aus den Kosten für eingekaufte Waren und Dienstleistungen sowie den Lohnkosten zusammen. Finanzierungsströme werden hierbei zunächst ausgeklammert, da ihre Berücksichtigung von der Form der VAT-DBCFT abhängt.<sup>359</sup> Damit die Inputfaktoren für die fertigen Produkte oder Dienstleistungen abzugsfähig sind, müssen diese zuvor einen Cash-Outflow verursacht haben. Dies kann entweder durch Bezahlung eines internen oder externen Lieferanten erfolgen, oder durch die Bezahlung von Löhnen und Gehältern. Vom Staat finanziell zu tragen sind dabei nur die Erstattungen des Lohnkostenabzugs. Denn für sämtliche eingesetzten Vorprodukte und eingekauften Dienstleistungen, die als Kosten geltend gemacht wurden, sind bereits Steuern vom Staat vereinnahmt worden.<sup>360</sup> Jedem Cash-Outflow steht, mit Ausnahme der Lohnkosten, auch ein Cash-Inflow in einem Unternehmen gegenüber, der dort bereits besteuert wurde. Die gleiche Systematik, die die Verrechnungspreisproblematik löst, führt dazu, dass die Staaten keine finanziellen Lasten beim Kostenabzug von exportierten Waren und Dienstleistungen tragen. Hier ist die Systematik gerade umgekehrt. Dem steuerlich absetzbaren Einkauf geht ein steuerpflichtiger Verkauf in derselben Höhe zur selben Periode voraus, so dass sich die Steuerzahlungen exakt ausgleichen. Es verbleibt als nur der Abzug auf die Arbeitseinkommen. Daraus folgt das zuvor beschriebene Ziel, lediglich den nationalen Konsum abzüglich des Arbeitseinsatzes zu besteuern. Waren und Dienstleistungen, die exportiert werden, sollen nicht besteuert werden, folglich auch nicht deren Vorprodukte, da einzig dem Bestimmungsland deren Besteuerung obliegt. Die Vorleistungen werden sozusagen entsteuert und belasten den Staat nicht, da dieser die entsprechenden Steuereinnahmen bereits erhalten hat.<sup>361</sup> Die Lohnkosten stellen dagegen Steuererstattungen ohne eine solche Gegenfinanzierung dar. Es stellt sich die Frage, inwieweit der Staat diese Erstattungen mit der Besteuerung der Löhne ausgleichen kann. Eine Lösungsmöglichkeit des Problems wäre, die Unternehmen zu verpflichten, eine Lohnsteuer ihrer Arbeitnehmer einzubehalten und abzuführen und eine Verrechnung dieser mit den Unternehmenssteuern zuzulassen. Hierdurch könnten übermäßige Steuererstattungen vermieden werden.<sup>362</sup> Dabei ist die Äquivalenz der Besteuerungsform, nämlich eine klassische VAT mit Subventionierung der Arbeitseinkommen, gut zu sehen.<sup>363</sup> Betrachtet man die Lohnsteuer als äquivalent zur Besteuerung eingekaufter Dienstleistungen, bei der die Vergütung in Form von Gehalt anstelle einer in Rechnung gestellten Forderung erfolgt, ergibt sich ein steuerplanerisches Argument für den Abzug. Durch Versagung des Lohnkostenabzugs wäre der Ausweis als externe Dienstleistung eine denkbare, steuerplanerische Folge. Es wäre für ein Unternehmen steuerlich günstiger, die Arbeitskräfte als Freiberufler oder Selbstständige zu engagieren.

<sup>359</sup> Einen Auseinandersetzung mit den Finanzierungsströmen findet sich in Kapitel 2.4.

<sup>360</sup> Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 884. Sollten die Löhne niedriger besteuert werden als der Cash-Flow der Unternehmen, entsteht für den Staat eine tatsächliche Steuerlast. (Miller 2017b, S. 307; Miller 2017a, S. 1127).

<sup>361</sup> Hiller 2003, S. 36.

<sup>362</sup> Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 884.

<sup>363</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 16.

Ebenso können Verluste durch hohe (Anfangs-) Investitionen entstehen, denen erst in Zukunft positive Zahlungsströme gegenüberstehen. Der Verlauf der Zahlungsströme schlägt sich durch die sofortige Abschreibung auch steuerlich in einem Verlust nieder. Die Erhaltung der sofortigen steuerlichen Berücksichtigung des Verlusts ist Voraussetzung für die neutrale Besteuerung. Alternativ müssten die Verluste verzinslich vorgetragen werden können.<sup>364</sup> Da die Normalverzinsung zur Erreichung der Neutralität steuerfrei ist, würde diese ohne eine sofortige Berücksichtigung oder einen verzinslichen Vortrag im Verlustfall mit besteuert werden. Tätigt ein Unternehmen eine Investition von 100 in  $t = 0$ , woraus in  $t = 1$  ein Zahlungsüberschuss von 111 ergibt, resultiert in  $t = 0$  bei einem Steuersatz  $\tau = 50\%$  eine Steuererstattung von 50. Dem gegenüber steht in  $t = 1$  eine Steuerzahlung von 55,5. Legt man einen Zinssatz von 10% zugrunde, entspricht das zusammengenommen einer Steuerzahlung von 0,5 in  $t = 1$  ( $-50 \cdot 1,10 + 55,5 = 0,5$ ). Soll keine Steuererstattung erfolgen, erhält man eine äquivalente Besteuerung durch einen Steuerabzug von  $50 \cdot 1,10 = 55$  in  $t = 1$ , was einem verzinslichen Verlustvortrag entspricht. Wird der Verlustvortrag ohne Verzinsung gestattet, würde eine Steuerzahlung von  $(111 - 100) \cdot 0,5 = 5,5$  entstehen und die vormals vorteilhafte Investition lohnt nicht mehr ( $100 - \frac{111 - 5,5}{1,10} = -4,09$ ).<sup>365</sup> Somit müsste ein Staat unter Verwendung eines verzinslichen Verlustvortrags keine Steuererstattung gewähren, ohne die neutrale Besteuerung aufzugeben. Jedoch müsste dazu ständig ein Zinssatz für den Verlustvortrag bestimmt werden. Solange sichergestellt ist, dass der verzinsliche Verlustvortrag tatsächlich zu einem späteren Zeitpunkt an das Unternehmen fließt, genügt selbst unter der Risikoannahme der risikolose Zinssatz zur Bestimmung der Verzinsung des Verlustvortrags. Dies deshalb, da die Steuerersparnis selbst sicher ist. Ansonsten ist eine höhere Verzinsung notwendig, um den gewünschten Effekt zu erreichen, da das Risiko, dass es zu keiner Steuerersparnis kommt, ebenfalls abgedeckt werden muss.<sup>366</sup> Auerbach u. a. (2017a) weisen darauf hin, dass die Verzinsung des Verlustvortrags in diesem Fall ähnlich des Zinsabzugs des eingesetzten Eigenkapitals unter einer Allowance for Corporate Equity (ACE) ist. Da der Verlust in diesem Fall durch das eingesetzte Eigenkapital für die Investition entsteht, stellt die Verzinsung des Verlusts die Opportunitätskosten der Finanzierung dar.<sup>367</sup> Betrachtet man die Gesamtinvestition, werden bei einem sofortigen Verlustausgleich im Gegenzug die daraus resultierenden positiven Zuflüsse ohne Berücksichtigung der Anfangsinvestition vollständig besteuert. Es handelt sich lediglich um eine Frage der zeitlichen Verteilung der Bemessungsgrundlage, wobei durch den sofortigen Verlustausgleich die mit Unsicherheit behaftete Bestimmung eines Zinssatzes für einen Verlustvortrag entfällt und damit zu bevorzugen ist.

Der sofortige Verlustausgleich wird vielfach als problematisch dargestellt. Tatsächlich findet unter einer VAT dasselbe statt. Unter einer VAT erfolgt für die eingesetzten Aufwendungen eine sofortige Erstattung, ohne dass nachfolgende Einnahmen gesichert sind. Es handelt sich

<sup>364</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 71–73.

<sup>365</sup> Beispiel in Anlehnung an Auerbach u. a. 2017a, S. 72–73

<sup>366</sup> Bond und Devereux 1995, S. 70; Bond und Devereux 2003, S. 1296.

<sup>367</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 72–73.

um ein analoges Problem. Die Auszahlung der Vorsteuer unter einer VAT wird meist als ein Art Erstattung bereits gezahlter VAT angesehen. Dieser Auffassung kann soweit gefolgt werden, da die Steuerreduktion genau den Betrag umfasst, der als Steuer auf dem Kapitaleinsatz zuvor erhoben wurde.<sup>368</sup> Der Kapitaleinsatz wird von den zuvor erhobenen Steuern wieder entlastet, worauf die Akzeptanz der Mehrwertsteuererstattung beruht. Fügt man diesem VAT-Vorgehen einen zusätzlichen Abzug für Lohnkosten hinzu, erhält man dasselbe Ergebnis, verglichen mit einer Steuererstattung unter der Cash-Flow-Steuer. Die Investitionsausgaben wurden unter einer Cash-Flow-Steuer ebenfalls zuvor vom Lieferanten als Einnahmen versteuert. Somit findet unter der VAT-DBCFT grundsätzlich das gleiche Prinzip Anwendung, wie unter einer VAT.<sup>369</sup>

Schließlich kann eine negative Bemessungsgrundlage auch durch eine echte Verlustsituation entstehen. Berücksichtigt man die Erkenntnis aus den vorherigen Verlustursachen, kann die echte Verlustsituation nicht als problematisch eingeschätzt werden. Ähnlich wie bei den Exportfällen stehen den Steuererstattungen auch hier keine Einnahmen gegenüber. Jedoch fehlt es an ausgleichenden „Importeinnahmen“. Als finanziell zu tragenden Belastungen für einen Staat bleiben dennoch nur die Lohnkosten bestehen. Wie zuvor dargelegt, existieren für sämtliche eingekauften Cash-Outflows entsprechend versteuerte Cash-Inflows von der Verkäuferseite, so dass sich diese exakt ausgleichen. Die steuerplanerischen Möglichkeiten, einen Vorteil aus der Verlustnutzung zu ziehen, sind daher begrenzt. Durch die Periodengleichheit von Verkaufsbesteuerung und Kostenabzug führt die Höhe des Verkaufspreises in der Gesamtbetrachtung über alle beteiligten Unternehmensteile zu keiner veränderten Steuerlast. Dagegen kann durchaus ein Anreiz bestehen, lohnkostenintensive Arbeiten in einen Staat mit hohem Steuersatz zu verlagern, um einen möglichst hohen Lohnkostenabzug zu erhalten. Hat ein Unternehmen Unternehmensteile in den Staaten A und B, während der Endkonsument in C ansässig ist, wäre eine denkbare steuerplanerische Möglichkeit, ein Produkt aus A mit Verlust über den Unternehmensteil B nach C zu verkaufen.

Das nachstehende Beispiel zeigt dies: Die Produktionskosten in A sind 100 und der Verkaufspreis in C ist 140. Wird direkt an den Endkonsumenten verkauft, fallen, mit den Steuersätzen  $\tau_A$  und  $\tau_C$  für das jeweilige Land, unter einer VAT-DBCFT Steuern i. H. v.  $140 \cdot \tau_C - 100 \cdot \tau_A$  an. Verkauft das Unternehmen das Produkt zunächst nach B und von dort weiter zum Endkonsumenten nach C, ändert sich unter der Annahme, dass in B keine weiteren zusätzlichen Lohnkosten anfallen, an der Gesamtsteuerbelastung nichts. Würde ein Verkauf zu 150 zwischen den Unternehmensteilen in A und B stattfinden, gilt auch hier, dass ein möglicher Verrechnungspreis keinen Einfluss nimmt. Es ergibt sich in Summe für beide Unternehmensteile schlicht  $+140 \cdot \tau_C + 150 \cdot \tau_B - 150 \cdot \tau_B - 100 \cdot \tau_A$ , wobei das vorherige Ergebnis wiederhergestellt ist. Würden zusätzliche Lohnkosten anfallen, würden diese die Steuerbelastung mindern, wären jedoch auch als echte Kosten zu tragen. Ähnlich sieht es mit Aufwendung durch Anschaffungen von fremden Dritten aus. Zum einen sind die Kosten tatsächlich zu tragen, so dass der Nach-

<sup>368</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 73.

<sup>369</sup> Hiller 2003, S. 36; Auerbach u. a. 2017a, S. 73.

steuergewinn sich ebenfalls reduziert. Es findet durch den Steuerabzug maximal eine Kostenreduktion statt. Zum anderen hat der Staat auch diese Steuerersparnis bereits vereinnahmt und gibt diese nur verwaltend weiter. Im Ergebnis wird am Ende der nationale Konsum abzüglich des Arbeitseinsatzes besteuert.

Insgesamt scheint eine sofortige Berücksichtigung von Verlusten angebracht und durchführbar. Eine verzinsliche Verlustberücksichtigung in der Vorperiode bzw. in den Folgeperioden ist nur hilfreich, wenn zukünftige Zahlungsüberschüsse zu erwarten sind, was bei exportstarken Unternehmen regelmäßig nicht der Fall sein wird.<sup>370</sup> Dadurch sind Effizienz und Neutralität der Besteuerungsform u. a. nicht mehr gewährleistet.<sup>371</sup> Soweit keine Lohnkosten vorliegen, scheint aufgrund der Korrespondenz von Steuerzahlung und -erstattung eine sofortige Erstattung möglich. Die Tatsache, dass die Berücksichtigung der nationalen Lohnkosten den effektiv zu erstattenden Teil ausmacht, lässt die Alternative der Verrechnung mit anderen Steuerarten, insbesondere der Lohnsteuer, sinnvoll erscheinen.<sup>372</sup> Dabei ist es entscheidend, die korrespondierenden Steuereinnahmen sicherzustellen. Denkbar ist bspw., dass der Abzug der Kosten nur mit Nachweis der Steuerabgabe auf Verkäuferseite erfolgt. Ebenso könnte eine Gruppenbesteuerung<sup>373</sup> zu einer Reduktion dieser Unsicherheit führen.

### 2.5.3 Wirkungen des Grenzausgleichs

Das Bestimmungslandprinzip wird durch die Nichtbesteuerung des Exports bei vollständiger Besteuerung des Imports oft als Subvention der nationalen Wirtschaft aufgefasst.<sup>374</sup> Das steuerliche Vorgehen wird in der Literatur häufig unter dem Begriff „Border Adjustments“ (Grenzausgleich) subsumiert. Unter einem Grenzausgleich werden prinzipiell Steuern erhoben bzw. freigestellt, wenn Waren und Dienstleistungen von einem Staat in einen anderen überführt werden. Zur Erreichung des Bestimmungslandprinzips erzeugt der Grenzausgleich eine Steuerreduktion, wenn Waren oder Dienstleistungen den Staat verlassen und in anderen Volkswirtschaften ihren Bestimmungsort haben. Ebenso erfolgt die Besteuerung von importierten Gütern und Dienstleistungen unter dem Grenzausgleich. Unter der betrachteten Cash-Flow-Steuer nach dem Bestimmungslandprinzip verhindert der Grenzausgleich das Verschieben der steuerlichen Bemessungsgrundlage zwischen den Staaten.<sup>375</sup>

Der mögliche Wettbewerbsvorteil durch eine solche Form der internationalen Besteuerung hängt langfristig von der Anpassung der Preise, Löhne und Wechselkurse ab. Können sich die Wechselkurse anpassen, führt die Steuerfreiheit von Exporten insoweit zu einer Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit, als zuvor Steuern auf diese erhoben wurden. Dadurch erhöht sich

---

<sup>370</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 74–75.

<sup>371</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 74; Bond und Devereux 1995, S. 70; Bond und Devereux 2003, S. 1296.

<sup>372</sup> Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 884; Auerbach u. a. 2017a, S. 77.

<sup>373</sup> Müller 2013, S. 26.

<sup>374</sup> Becker und Englisch 2017c, S. 36; Graetz 2017, S. 136; Auerbach und Holtz–Eakin 2016, S. 4; Bärsch, Olbert und Spengel 2017b, S. 28–29; Bärsch, Olbert und Spengel 2017a, S. 1680.

<sup>375</sup> Auerbach und Holtz–Eakin 2016, S. 2.

die ausländische Nachfrage nach den exportierten Waren und Dienstleistungen. Die gesteigerte Nachfrage hat ebenfalls eine erstarkende Währung des Exportstaats zur Folge, weshalb sich die Nachfrage in Ausland wiederum absenkt. Gleichzeitig werden durch die starke Währung Importe günstiger, so dass es zu einem Anstieg an importierten Gütern und Dienstleistungen kommt. Allerdings werden auch die Importe besteuert, so dass diese teurer werden und die Nachfrage nachlässt. Dies wiederum hat ein Absenken der Währung zur Folge. Nimmt man beide Komponenten zusammen, senkt sich die zuvor erstarkte Währung soweit ab, dass die Wechselkursanpassung die Preisänderungen aufgrund der Besteuerung gerade auffängt. Es kommt daher im Ergebnis zu keiner Änderung im Wettbewerb.<sup>376</sup> Die Wechselkursanpassung birgt allerdings das Risiko, dass ausländisches Vermögen niedriger bewertet wird.<sup>377</sup> Bei flexiblen Wechselkursen findet eine Neubewertung der Währung statt. Eine durch die Einführung der VAT-DBCFT stärkere Währung des Exportstaats führt dazu, dass inländisches Vermögen im ausländischen Besitz positive Mitnahmeeffekte erzielt, während ausländisches Vermögen, welches sich im inländischen Besitz befindet, negative Effekte durch die Neubewertung erfährt.<sup>378</sup>

Bei fixen Wechselkursen wie etwa im Euroraum werden exportierte Güter und Dienstleistungen aufgrund der Steuerbefreiung auf dem Weltmarkt günstiger. Exporte werden dadurch begünstigt. Im Gegenzug werden Importe teuer, da sie vollständig der Steuer unterliegen, während kein Kostenabzug im Importstaat zulässig ist. Es entsteht ein Anreiz, Aktivitäten im Inland durchzuführen. Dieser kurzfristige Effekt entspricht dem einer Abwertung der Währung. Langfristig ist mit Preisanpassungen zu rechnen. Durch die gesteigerte Nachfrage inländischer Produktion steigt die Nachfrage von Arbeit, damit steigt der Druck auf die Löhne. Höhere Löhne führen zu höheren Kosten und damit zu höheren Preisen. Die gestiegenen Preise der inländischen Produktion erhöhen die Exportpreise gleichermaßen. Ebenso erhöht sich durch den Preisanstieg die Relation der Importe zu den inländisch produzierten Gütern. Das ursprüngliche Gleichgewicht ist langfristig wieder erreicht. Die Effekte von Import und Export gleichen sich aus.<sup>379</sup>

Die Ergebnisse der beiden Fälle hängen dementsprechend von der Flexibilität der Preise bzw. der Wechselkurse ab. Mittel- und langfristig ist davon auszugehen, dass die Preis- und Wechselkursanpassungen ein ausreichendes Maß an Flexibilität aufweisen. Der Grad der Anpassung kann auf kurze Sicht durchaus anders bewertet werden, so dass es zu substantiellen Abweichungen der beschriebenen Ergebnisse kommen kann.<sup>380</sup> Da es Ziel der Arbeit ist, die

<sup>376</sup> Feldstein 2017; Auerbach und Holtz–Eakin 2016, S. 4–5; Viard 2009, S. 1139–1141; Viard 2017b, S. 360; Becker und Englisch 2017b, S. 105.

<sup>377</sup> Viard 2009, S. 1142; Desai 2017; Graetz 2017, S. 128.

<sup>378</sup> Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 885; Devereux und Sørensen 2006, S. 29.

<sup>379</sup> Auerbach und Holtz–Eakin 2016, S. 4; Auerbach u. a. 2017a, S. 17–18. Cui (2017, S. 336–337) merkt zu diesem Ergebnis kritisch an, dass bei einer vollständigen Preisanpassung die Steuern auf die Einnahmen nicht mehr von den Unternehmenseigentümern getragen werden, soweit diese nicht im Konsumland leben. Durch die vollständige Anpassung der Preise findet eine Überwälzung der Steuer statt. Die Unternehmensgewinne würden so effektiv nicht besteuert werden. Dieser Effekt scheint jedoch nicht exklusiv in der VAT-DBCFT zu liegen, da er auch bei einer Überwälzung der bisherigen Steuern auftreten kann.

<sup>380</sup> Becker und Englisch 2017a, S. 7; Graetz 2017, S. 126–127. Desai, Foley und Hines Jr. (2004b) und Buettner

grundsätzlichen Effekte auf die Investitionsentscheidung festzustellen, werden in der folgenden Analyse keine Wechselkursanpassungen berücksichtigt, um keine Verzerrungen durch Preiseffekte zu erhalten.<sup>381</sup>

Obwohl der Grenzausgleich unter den oben genannten Annahmen aus volkswirtschaftlicher Perspektive zu keinen Wettbewerbsverzerrungen führt, gibt es erhebliche Bedenken bzgl. der Konformität des Bestimmungslandprinzips unter einer unternehmensbezogenen Cash-Flow-Steuer mit den WTO-Regelungen.<sup>382</sup> Denn nach Art. XVI GATT bzw. 3.1 (a) ASCM könnte die Steuerbefreiung von Exporten als verbotene steuerliche Exportsubvention klassifiziert werden. Die vollständige Besteuerung des Imports könnte als ein Verstoß gegen den Grundsatz der Inländergleichbehandlung und damit eine Diskriminierung nach Art. III 2 oder III 4 GATT darstellen.<sup>383</sup> Die Argumentation stützt sich neben der Begleitdokumentation zum GATT<sup>384</sup> ebenso auf die rechtsverbindlichen Erläuterungen zum Art. XVI GATT und Art. 1.1 (a) (1) (ii) ASCM.<sup>385</sup> Nach Art. XVII GATS gilt für Dienstleistungen die gleiche Argumentation.<sup>386</sup> Eine solche Art von Grenzausgleich wird nur im Rahmen von indirekten Steuern, insbesondere der VAT, als zulässig erachtet,<sup>387</sup> jedoch nicht für eine Cash-Flow-Steuer. Dies deshalb, weil diese durch die Abzugsmöglichkeit von Lohnkosten zu den direkten Steuern gezahlt wird.

Die Regeln der WTO bzgl. einer Export-Subvention und einer Import-Diskriminierung sind nicht symmetrisch, weshalb eine getrennte Betrachtung notwendig ist.<sup>388</sup> Wenn die Steuerfreiheit von Exporten durch eine konsistente Anwendung des Steuersystems erreicht wird, stellt dies keine Subvention dar.<sup>389</sup> Der Grund der Steuerbefreiung der betrachteten Cash-Flow-Steuer liegt nicht darin, etwas aus der Bemessungsgrundlage herauszulassen, um Konflikte bzw. Steuerplanungsmöglichkeiten mittels Verrechnungspreisen zu umgehen oder die internationale Administration zu minimieren, sondern dient der Erreichung des Bestimmungslandprinzips.<sup>390</sup> Die Zuordnung des Besteuerungsrechts soll damit zum Konsumort verlagert werden. Darin begründet sich auch die Akzeptanz dieser Besteuerungssystematik bzgl. der indirekten Steuern.<sup>391</sup>

---

und Wamser (2009) stellen die vollständige Anpassung der Wechselkurse anhand des Einflusses der VAT auf ausländische Direktinvestitionen in Frage. Grundsätzlich hat Auerbach (1997) bereits gezeigt, dass ein Grenzausgleich in der beschriebenen Form keinen Einfluss auf den internationalen Handel nehmen kann. Desai und Hines Jr. (2005) zeigten in ihrer Studie sogar einen Rückgang an Exporten unter einer VAT.

<sup>381</sup> Diese Annahmen kommt der von Heinemann und Spengel (2017, S. 2) beschriebenen Situation in der EU nahe, da dort keine Wechselkursanpassungen möglich sind und die Arbeitsmärkte nur wenig flexible sind.

<sup>382</sup> Cui 2017, S. 331–334; Desai 2017, S. 3; Becker und Englisch 2017b, S. 107; Boadway und Tremblay 2014, S. 47; Weisbach 2003, S. 212–213; Hufbauer und Lu 2017.

<sup>383</sup> Schön 2016, S. 11; Becker und Englisch 2017b, S. 107–108; Hufbauer und Lu 2017, S. 4–5.

<sup>384</sup> GATT 1970.

<sup>385</sup> Becker und Englisch 2017c, S. 36.

<sup>386</sup> Schön 2004, S. 284; Becker und Englisch 2017b, S. 107–108; Becker und Englisch 2017c, S. 36; Hufbauer und Lu 2017, S. 5.

<sup>387</sup> Boadway und Tremblay 2014, S. 47; McLure Jr. und Hellerstein 2002, S. 2; Becker und Englisch 2017b, S. 107–108; Becker und Englisch 2017c, S. 36.

<sup>388</sup> Grinberg 2017, S. 805.

<sup>389</sup> Grinberg 2017, S. 808; Becker und Englisch 2017c, S. 36; Hufbauer und Lu 2017, S. 5.

<sup>390</sup> Becker und Englisch 2017a, S. 16–17; Becker und Englisch 2017c, S. 36.

<sup>391</sup> GATT 1970.

Ebenso soll durch dieses Vorgehen die Nichtbesteuerung der Grenzinvestition und die Standortneutralität erreicht werden. Die Exportfreistellung resultiert daher aus der inneren Logik des Steuersystems und nicht aus einer Nichtbesteuerung von Einkünften, die anderenfalls besteuert würden. Eine Subvention im Sinne des Art. 1.1 (a) (1) (ii) ASCM liegt infolgedessen nicht vor.<sup>392</sup>

Kritisch wird dagegen die vollständige Importbesteuerung gesehen. Nach Art. III GATT darf die Steuerlast von importierten Waren nicht höher liegen, als bei denselben inländisch produzierten Gütern.<sup>393</sup> Im Bestimmungsland sind jedoch nur Kosten abzugsfähig, deren Entstehungsort sich dort befindet. In der Folge unterliegen importierte Waren einer vollständigen Besteuerung im Bestimmungsland, während im Bestimmungsland produzierte Waren einen Kostenabzug bzgl. der dort entstandenen Kosten erhalten. Die Steuerlast im Bestimmungsland variiert folglich in Abhängigkeit des Entstehungsorts der Kosten. Es scheint eine Verletzung der WTO-Regeln vorzuliegen.<sup>394</sup> Zur Überprüfung der Inländergleichbehandlung wird ausschließlich die Belastungswirkung verglichen, während die Systematik der Besteuerung außer Acht gelassen wird.<sup>395</sup> Die Verletzung nach Art. III GATT bzw. Art. XVII GATS entsteht deshalb, selbst wenn die Benachteiligung des Imports aus der inneren Logik des Systems erfolgt.<sup>396</sup>

Ein Verstoß gegen die WTO-Regelungen aufgrund des Bestimmungslandprinzips im Rahmen der Unternehmensbesteuerung wird insbesondere hinterfragt, da für indirekte Steuern die Anwendung dieses Prinzips zur Ausnahme geführt hat.<sup>397</sup> Ebenso wird in der Literatur angeführt, dass eine DBCFT nicht als protektionistische Steuer aufgefasst werden kann, da sie die relativen Güterpreise unverändert lässt.<sup>398</sup> Aus ökonomischer Sicht ist die rechtliche Argumentation kaum nachvollziehbar. Dies deshalb, weil eine der VAT-DBCFT äquivalente VAT mit Subvention für Löhne und Gehälter nicht gegen die WTO-Regelungen verstoßen würde und somit keine neue Verhandlung der Handelsabkommen notwendig wäre.<sup>399</sup>

Es wird in diesem Zusammenhang allerdings darauf hingewiesen, dass die Feststellung solch eines Verstoßes langwierig ist und schlussendlich nicht das Besteuerungsregime verpflich-

<sup>392</sup> Becker und Englisch 2017a, S. 16–17; Becker und Englisch 2017c, S. 36–37. Die gegenläufige Argumentation, nach der die Steuer vor allem dem Zweck der Vermeidung von Steuerplanung und der Erleichterung der internationalen Kooperation dient, findet sich bei Schön (2016, S. 14–16). Er kommt daher auch zu dem Ergebnis, dass es sich um eine unerlaubte Subvention im Sinne von Art. 16 GATT und dem ASCM handelt. Ebenfalls kritisch zu dieser Argumentation äußert sich Graetz (2017, S. 136–137).

<sup>393</sup> Grinberg 2017, S. 805; Hufbauer und Lu 2017, S. 4.

<sup>394</sup> Schön 2016, S. 11–12; Grinberg 2017, S. 805.

<sup>395</sup> Becker und Englisch 2017b, S. 108; Becker und Englisch 2017a, S. 15–16; Becker und Englisch 2017c, S. 36–37.

<sup>396</sup> Alcover und Garcés 2016, S. 362–363; Muller 2016, S. 837–838; Becker und Englisch 2017a, S. 16.

<sup>397</sup> Schön 2016, S. 12. Schön (2016) führt an, dass eine Ausnahme für direkte Steuern zuvor lediglich nicht diskutiert wurde, da das Bestimmungslandprinzip mit Bezug auf die Unternehmensbesteuerung nicht als relevantes Konzept betrachtet wurde. Wird das Prinzip im Rahmen einer DBCFT eingeführt, müsste für eine Aufnahme in die Ausnahmetatbestände plädiert werden.

<sup>398</sup> Richter 2017, S. 280–281.

<sup>399</sup> Hufbauer, Gabyzon u. a. 1996, S. 63–64; President's Advisory Panel 2005, S. 171; Schön 2016, S. 10–16; Auerbach u. a. 2017a, S. 82–83; Hufbauer und Lu 2017, S. 4.

tend zurückgenommen werden müsste. Dennoch erhalten die Handelspartner die Ermächtigung zu Sanktionen und Gegenmaßnahmen. Inwieweit ein evtl. daraus resultierender Handelskrieg im Interesse der beteiligten Staaten ist, wird durchaus kritisch gesehen.<sup>400</sup> Die häufige Kritik an der VAT-DBCFT aufgrund eines möglichen Verstoßes der WTO-Regel hat seine Berechtigung, die Aufgabe der Reform hin zu einer VAT-DBCFT scheint hier aber zu kurz gegriffen.<sup>401</sup> Um dies genauer beurteilen zu können, bedarf es des Einbezugs der Anreize auf Unternehmensebene durch die Reform.

Im Rahmen abgeschlossener DBA hängt die Bewertung, ob es sich um einen Abkommensverstoß handelt, ebenfalls von der Klassifizierung der VAT-DBCFT ab. Als Äquivalent zur Einkommensteuer könnte ein Unternehmen das Abkommen zwar anwenden; es ist jedoch davon auszugehen, dass die Besteuerung nach dem Bestimmungslandprinzip ein Verstoß gegen die vereinbarten Bestimmungen des DBA darstellt. Ebenso werden Definitionen zum steuerlichen Anknüpfungspunkt signifikant abweichen, um eine Besteuerung aller Importe zu ermöglichen. Die bisherigen Regelungen beruhen auf grundsätzlich verschiedenen Annahmen, da sie entweder das Quellen- oder Wohnsitzprinzip zugrunde legen. Dieses Problem kann nur durch Neuverhandlung oder Beendigung der Abkommen beseitigt werden.<sup>402</sup> Sollte die VAT-DBCFT nicht als Einkommensteuer anerkannt werden, liegt zwar kein Verstoß gegen das DBA vor, jedoch können sich die Unternehmen nicht darauf berufen.<sup>403</sup>

### 2.5.4 Neutralitätsüberlegungen

Eine Eigenschaft der vorgestellten VAT-DBCFT ist die Investitionsneutralität und insbesondere die Standortneutralität von Unternehmen. Bei einer globalen Einführung mit gleichen Steuersätzen ist diese Eigenschaft sichergestellt. Wird die VAT-DBCFT global mit unterschiedlichen Steuersätzen eingeführt, ist zu klären, in wieweit Anreize für eine steuerinduzierte Standortentscheidung entstehen können.

Bei unterschiedlichen Steuersätzen ist zwischen der Besteuerung der Einnahmen und der Steuerersparnis der Ausgaben zu unterscheiden.<sup>404</sup> Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Konsumenten relativ immobil sind, weshalb der Einfluss auf die Besteuerung der Einnahmen nur in speziellen Ausnahmen möglich scheint. Dies kann nur der Fall sein, wenn Konsumenten tatsächlich auf hohe Steuersätze reagieren.<sup>405</sup> Nach dem Bestimmungslandprinzip unterliegen alle Güter und Dienstleistungen, die in einem Staat verkauft oder erbracht werden, demselben inländischen Steuersatz. Zusammen mit der Freistellung der Exporte kommt es zu einer Angleichung der Nettopreise. Infolgedessen ist der Standort des Unternehmens für die Besteuerung

---

<sup>400</sup> Becker und Englisch 2017b, S. 108; Avi-Yonah und Clausing 2017, S. 245; Hufbauer und Lu 2017, S. 3.

<sup>401</sup> Grinberg (2017) formuliert einen Vorschlag, die DBCFT mit den WTO-Regel konform umzusetzen.

<sup>402</sup> Schön 2016, S. 2–3; Graetz 2017, S. 140; Auerbach u. a. 2017a, S. 82.

<sup>403</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 82.

<sup>404</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 12, 23–24.

<sup>405</sup> Schizer 2017, S. 1456; Auerbach u. a. 2017a, S. 23.

der Einnahmen unerheblich.<sup>406</sup> Betrachtet man den Kostenabzug, folgt zunächst ein Anreiz den Kostenabzug zum höchsten Steuersatz zu verlagern und die Steuerersparnis bzw. -erstattung zu maximieren. Damit dies gelingen kann, wäre eine reale Verschiebung der Investition notwendig.<sup>407</sup>

Bond und Devereux (2002) zeigen, entgegen dem Anreiz der Standortverlagerung zwecks Maximierung der Steuerersparnis, in ihrem Modell die grundsätzliche Investitionsneutralität, sowie die Erhaltung der Standortneutralität. Es wird eine kleine offene Volkswirtschaft mit zwei Gütern angenommen. Gut 2 sieht sich einem perfekten Wettbewerb gegenüber, während Gut 1 von einem Monopolisten, entweder im Inland oder im Ausland, produziert wird. Nur der inländische Staat erhebt Steuern, in Form einer VAT-DBCFT. Aus der Gewinnmaximierung unter einem perfektem Wettbewerb ergibt sich, dass nach Einführung der Steuer der Preis von Gut 2 um  $1/(1 - \tau)$  steigt. Da Löhne die einzigen Kosten für dieses Gut darstellen, gilt Grenzerlös gleich Grenzkosten ( $p_2 = w$ ). Durch die Steuererhebung bleibt das inländische Verhältnis von Konsumentenpreis  $p_2$  und Löhnen  $w$  gleich. Dies deshalb, weil beide der Besteuerung i. H. v.  $(1 - \tau)$  unterliegen. Die exportierten Güter sind im Inland steuerbefreit und im Ausland werden keine Steuern erhoben. Dadurch bleibt der ausländische Preis unverändert. Aufgrund der Steuerersparnis von  $(1 - \tau)$  auf die inländischen Lohnkosten müssen die Lohnkosten um  $1/(1 - \tau)$  steigen, um die Bedingung eines perfekten Wettbewerbs zu erhalten. Folglich steigt auch der Konsumentenpreis von Gut 2 um  $1/(1 - \tau)$ . Das Arbeitsangebot bleibt somit unverändert, da die relativen Preise unverändert sind. Durch die Abhängigkeit der Nachfragefunktion von Gut 1, welches sich dem Monopol gegenüber sieht, bezüglich des Preises von Gut 2 und des Anstiegs der Löhne, entfällt beim Nachsteuergewinn des Monopolisten der Steuerterm. Ferner wird in dem Modell angenommen, dass die weiteren Produktionskosten für Kapital und Fixkosten importiert werden und die Steuer vom Monopolisten zu tragen ist. Infolgedessen gleichen sich Steuerzahlung und Steuererstattung aus und beeinflussen den Nachsteuergewinn nicht.<sup>408</sup> Somit bleibt die optimale Verkaufsentscheidung in jedem Land unverändert. Gleiches gilt für den Preis von Gut 1 im ausländischen Markt. Der inländische Preis von Gut 1 spiegelt dies ebenfalls wieder. Denn er steigt im selben Verhältnis von  $1/(1 - \tau)$ . Das gleiche Ergebnis wird bei einer Verlagerung der Produktion ins Ausland erreicht. Der Konsum der beiden Güter bleibt daher in beiden Ländern unverändert, da alle Preise inklusive der Löhne im Inland im selben Verhältnis steigen. Der gesteigerte Umsatz durch die höheren Preise entspricht dabei exakt der Steuerzahlung, so dass die Steuer somit in Form von höheren Preisen vollständig an die Konsumenten weitergegeben wird. Die Standortentscheidung des Monopolisten bleibt daher unverändert. Es entsteht der Effekt einer Pauschalsteuer auf den Konsum der Einkommen, die nicht aus Löhnen

<sup>406</sup> Devereux und Sørensen 2006, S. 25; Auerbach 2010, S. 11.

<sup>407</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 12, 23–24.

<sup>408</sup> Im Grundsatz spiegelt diese Annahme bei einer Gesamtbetrachtung wieder, dass die Steuerzahlung auf Vor- bzw. Zwischenprodukte einer VAT entsprechend durch die Steuererstattung beim Käufer keine verzerrende Wirkung hat.

bezogen werden.<sup>409</sup>

Die Modellierung von Bond und Devereux (2002) bestätigt die Argumentation aus Kapitel 2.5.3. Der Anreiz, die Kosten im Staat mit dem höchsten Steuersatz anfallen zu lassen, müsste zur Wiederherstellung eines Gleichgewichts durch eine Anpassung der Wechselkurse bzw. bei festgeschriebenen Wechselkursen durch eine Erhöhung von Preisen und Löhnen ausgeglichen werden.<sup>410</sup> Unter der Annahme, dass der Konsum unabhängig von den Steuersätzen konstant bleibt, kann ein Unternehmen bei einer globalen Einführung zunächst seinen Nachsteuergewinn maximieren, indem es die Kosten in den Staat mit dem höchsten Steuersatz verlagert. Wie zuvor beschrieben, kann das Unternehmen keinen Einfluss auf die Besteuerung des Konsums nehmen, so dass die Steuerbelastung der Einnahmen als gegeben betrachtet werden kann. Wenn die Kosten unabhängig vom Ort identisch sind, führt ein hoher Steuersatz bei gleichen Kosten vor Steuern zu niedrigen Kosten nach Steuern. Dies deshalb, weil die Steuerentlastung höher ausfällt. Der Nachsteuergewinn steigt mit einem höheren Steuersatz. Folgt man der Annahme der Preis- bzw. Wechselkursanpassung, sind die Kosten vor Steuern nicht mehr identisch. Ein höherer Steuersatz bedingt somit schlussendlich auch höhere Kosten. Die Steigerung der Kosten gleicht, den Annahmen folgend, exakt den Mehrgewinn aus. Ebenso steigt der Verkaufspreis im Staat mit dem höheren Steuersatz, wobei die Mehreinnahmen ebenfalls von der höheren Steuerbelastung ausgeglichen werden. Insgesamt erhält das Unternehmen nach den Preis- bzw. Wechselkursanpassungen einen Nachsteuergewinn, der unabhängig vom Ort der Kostenentstehung dem Nachsteuergewinn bei identischen Steuersätzen entspricht.<sup>411</sup> Folgt man der Annahme der Anpassung der Preise bzw. Wechselkurse nicht, bleibt es bei einem Anreiz der Kostenverlagerung in den Staat mit einem höheren Steuersatz. Wobei zu bedenken ist, dass die Kosten nur an ihrem Entstehungsort geltend gemacht werden können und es somit einer realen Verlagerung des Entstehungsorts der Kosten bedarf. Eine reine Kostenverlagerung vergleichbar der aktuell beobachteten Gewinnverlagerung ist nicht möglich.

Wird die Steuer unilateral eingeführt, bleiben die effizienten Eigenschaften mit Bezug auf den Reformstaat als Investitionsstandort erhalten. Werden die Nicht-Reformstaaten in die Betrachtung miteinbezogen, wird die Standortentscheidung verzerrt. Da die VAT-DBCFT keine Steuern auf ausländische Geschäftstätigkeiten erhebt, gleichzeitig aber die im Inland entstandenen Kosten zum Abzug zulässt, entsteht der Anreiz eine Investition bzw. das Unternehmen in den Reformstaat zu verlagern. Nach Auerbach u. a. (2017a) ist dieser Anreiz unabhängig von der Höhe des Steuersatzes in den betroffenen Staaten. Unter einer VAT-DBCFT sind Exporte steuerfrei. Dies entspricht einem Quellensteuersatz von Null. Im Vergleich zu einer quellenbezogenen Einkommensteuer ist der Quellensteuersatz der VAT-DBCFT stets geringer. Der

---

<sup>409</sup> Bond und Devereux 2002, S. 21–25; Martin 2018, S. 2633, 2637. Den Effekt steigender Löhne sieht Graetz (2017, S. 135) kritisch, da die Abzugsfähigkeit der Lohnkosten den Unternehmen zugutekommt und nicht direkt den Arbeitnehmern. Das Unternehmen müsste daher erst die Löhne anheben, damit die Löhne tatsächlich steigen. Kurzfristig ist es daher ungewiss, ob es tatsächlich zu einer Erhöhung der Löhne kommt.

<sup>410</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 23–26.

<sup>411</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 23–26.

Vorteil aus dem Kostenabzug hat bei entsprechender Annahme keine Auswirkung, da er sich durch eine Anpassung der relativen Preise ausgleicht.<sup>412</sup> Diesen Anreiz gilt es in den folgenden Kapiteln hinsichtlich der Investitionsentscheidungen von Unternehmen genauer zu analysieren. Aufgrund der unilateralen Einführung der Steuer entsteht zwangsläufig eine Asymmetrie in der Besteuerung, die eine globale Neutralität nicht zulässt und somit die Frage von möglichen Anreizen und Steuerplanungsmöglichkeiten aufwirft.

### 2.5.5 Steuerlicher Anknüpfungspunkt

#### (a) Grundprinzip

Unter dem Bestimmungslandprinzip ist der steuerliche Anknüpfungspunkt auf den Bestimmungsort definiert. Nach der Definition der OECD VAT-Richtlinien gilt als Bestimmungsort für international gehandelte Dienstleistungen und Immaterialgüter der Konsumort der erbrachten Lieferung oder Leistung.<sup>413</sup> Es ist jedoch zwischen der Definition des Bestimmungsorts im Rahmen einer Konsumsteuer, wie der VAT, und einer Unternehmenssteuer nach dem Bestimmungslandprinzip, wie der hier betrachteten VAT-DBCFT, zu unterscheiden. Die zugrunde liegende Idee der VAT-DBCFT ist die Erreichung einer möglichst neutralen Besteuerung, wodurch Steuerplanungsmöglichkeiten minimiert werden sollen. Der steuerliche Anknüpfungspunkt (Nexus) der VAT-DBCFT sollte daher an einem möglich immobilen Ort definiert und unabhängig von der Ansässigkeit des Unternehmens sein.<sup>414</sup> Bei einer VAT soll dagegen die Steuer am Konsumort anfallen, da der Konsum Gegenstand der Besteuerung ist. Der Bestimmungsort ist dabei als Vermutungsregel für den Ort des Konsums aufzufassen<sup>415</sup> und zielt darauf ab, die Steuer an dem Ort zu erheben, an dem der Endkonsument ansässig ist.<sup>416</sup> Die Ermittlung der Ansässigkeit des Endkonsumenten kann jedoch problematisch sein.<sup>417</sup> Die Durchsetzung des Besteuerungsrechts unter der VAT-DBCFT wäre bei einem solchen Vorgehen gefährdet. Sollte der Konsumort und der Ort, an dem das Unternehmen mit diesem in Kontakt tritt, auseinander fallen, wäre außerdem das Ziel der VAT-DBCFT, das Unternehmen an einem relativ immobilen Ort zu besteuern, nur schwer durchzusetzen. Die unreflektierte Übertragung der Definition einer VAT ist somit nicht zielführend.<sup>418</sup> Darüber hinaus soll nach der VAT-DBCFT das Unternehmen (Unternehmenssteuer) und nicht der Konsum (VAT) besteuert werden.

Damit der Staat am Verkaufsort sein Besteuerungsrecht auch durchsetzen kann, benötigt er die Legitimation, die Einkünfte eines Unternehmens zu besteuern. Ferner muss der Staat auch die Mittel besitzen, sein Besteuerungsrecht rechtlich wie auch faktisch durchsetzen zu kön-

<sup>412</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 39–40.

<sup>413</sup> OECD 2014, S. 38; Avi-Yonah 2000, S. 1670–1671.

<sup>414</sup> Devereux und de la Feria 2014, S. 3, 10; Auerbach u. a. 2017a, S. 15; Devereux und Vella 2018, S. 555.

<sup>415</sup> de la Feria 2009, S. 979; Devereux und de la Feria 2014, S. 9.

<sup>416</sup> Millar 2009, S. 284, 296; Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 883.

<sup>417</sup> Grubert und Altshuler 2013, S. 707; Grubert 2015, S. 53–54.

<sup>418</sup> Devereux und de la Feria 2014, S. 10–11.

nen.<sup>419</sup> Die Legitimation einen Sachverhalt zu besteuern, wird grundsätzlich damit begründet, dass ein hinreichend enger Zusammenhang zwischen dem Steuern erhebenden Staat und den Einkünften besteht. Es steht außer Frage, dass unter dem Bestimmungslandprinzip eine solche Verbindung besteht, da erst durch den Verkaufsvorgang Einnahmen und Gewinne erzielt werden.<sup>420</sup> Die Bedeutung dieses Arguments zeigt sich insbesondere anhand der öffentlichen Diskussion, dass multinationale Konzerne ihre Gewinne nicht in den Ländern versteuern, in denen ein Großteil ihrer Umsätze erzielt wird.<sup>421</sup> Wenn man den Umsatzort als Ursprung der Einkünfte anerkennt, kann man das Äquivalenzprinzip ebenfalls als Begründung der Legitimation des Besteuerungsrechts anführen. Danach wird der Staat durch seine Leistungen, bspw. den Schutz von Patenten und Markenzeichen, im Zusammenhang mit der Einkünfterzielung des Unternehmens legitimiert Steuern zu erheben.<sup>422</sup> Da die Einkünfte innerhalb des Bestimmungslands vereinnahmt werden, sollte nach dem Territorialprinzip das Bestimmungsland auch die Berechtigung erhalten, Steuern auf Einnahmen innerhalb seiner Grenzen erheben zu dürfen.<sup>423</sup>

Aufgrund der Digitalisierung der Wirtschaft ist es möglich, die Produktion fast vollständig zu automatisieren oder die Entwicklungsarbeit dezentralisiert zu organisieren. Dadurch wird es immer schwieriger den Ort, an dem die Wertschöpfung erfolgt, zu bestimmen. Vor dem Hintergrund, dass selbst Konsumenten durch die zur Verfügungstellung ihrer Daten und Informationen einen Teil zur Wertschöpfung von Unternehmen beitragen, ist der Konsumort ein legitimer Ort der Besteuerung.<sup>424</sup>

Für das Erlangen der Vorteile der Besteuerung nach dem Bestimmungslandprinzip ist es elementar, dass der Staat die Fähigkeit der Durchsetzung seines Besteuerungsrechts besitzt. Denn nur so können Steuern zuverlässig erhoben und ein gesichertes Steueraufkommen erzielt werden.<sup>425</sup> Im Sinne der Souveränität eines Staates sollte dies möglichst ohne Kooperations- bzw. Koordinationsaufwand mit anderen Staaten verbunden sein. Entsprechend muss der Bestimmungsort zuverlässig und eindeutig bestimmt werden können. Ein erster Schritt wäre das Begründen einer Betriebsstätte bereits mit dem Verkauf im entsprechenden Land zu definieren. Die derzeitige Definition einer Betriebsstätte nach dem OECD-MA<sup>426</sup> müsste dahingehend erweitert werden, dass sämtliche Verkaufsaktivitäten und Dienstleistungen im Bestimmungsland zur Begründung einer Betriebsstätte führen. Folglich ist eine physische Präsenz für die Begründung der Betriebsstätte nicht mehr notwendig.<sup>427</sup> Im B2C-Bereich kann dies zu einer Vielzahl

---

<sup>419</sup> Hellerstein 2003; Hellerstein 2014, S. 346–347; Devereux und de la Feria 2014, S. 11–15.

<sup>420</sup> Devereux und de la Feria 2014, S. 11–13; Devereux und Vella 2018, S. 555.

<sup>421</sup> HMRC 2012, S. 10; Ebrahimi 2012; Bergin 2012; Syal und Wintour 2012.

<sup>422</sup> Frebel 2006, S. 48–49; Devereux und de la Feria 2014, S. 12; Devereux und Vella 2018, S. 556.

<sup>423</sup> Musgrave und Musgrave 2000, S. 314; Kaufman 1998, S. 191–192.

<sup>424</sup> Avi-Yonah 2000, S. 1588–1592; Pinto 2003, S. 58–59; Brunsbach 2003, S. 38–39; Collin und Colin 2013, S. 7–8, 27; Devereux und Vella 2018, S. 551, 555–556.

<sup>425</sup> Devereux und de la Feria 2014, S. 14–15; Hellerstein 2003.

<sup>426</sup> OECD-Musterabkommen 2014, Art. 5.

<sup>427</sup> Avi-Yonah 1997, S. 535–536; Avi-Yonah 2000, S. 1587, 1671; Schreiber 2013, S. 322; Müller 2013, S. 56. Faktisch wird der Grenzwert einer physischen Präsenz zur Begründung einer Betriebsstätte abgeschafft. Dies verstößt jedoch nicht gegen die Grundsätze des internationalen Rechts (Schön 2009, S. 100; Schreiber 2013,

an steuerlichen Registrierungen in den jeweiligen Staaten der Konsumenten für ein Unternehmen bedeuten.<sup>428</sup> Um dieser Problematik zu begegnen, könnte eine Umsatzschwelle eingeführt werden.<sup>429</sup> Durch die Besteuerung eines reinen Importvorgangs erfolgt die Begründung einer Betriebsstätte mit der Registrierung im Bestimmungsland. Dadurch besteht die Möglichkeit einen fiktiven Unternehmensstandort zu erschaffen um mit Hilfe des steuerlichen Anknüpfungspunkts Steuerplanung zu betreiben.

Grundsätzlich wird unter dem Bestimmungsort das Ende der Transaktion verstanden. Ein Verkaufsvorgang löst daher für ein Unternehmen am Endpunkt der Transaktion die Steuerpflicht aus.<sup>430</sup> Für die Definition eines Nexus wurde in Kapitel 2.5.1 festgestellt, dass es unter einer VAT-DBCFT nicht notwendig ist, den Endkonsumenten zu kennen, da nur der direkte Abnehmer (Käufer) steuerlich interessiert.<sup>431</sup> Die Vermutungsregeln einer VAT über den Ort des Konsums bieten jedoch einen guten Ausgangspunkt für die Diskussion eines steuerlichen Anknüpfungspunkts (Bestimmungsort) unter einer VAT-DBCFT. Unterschieden wird zumeist zwischen greifbaren und immateriellen Kriterien, die als Vermutungsregeln für die VAT eingesetzt werden. Die greifbaren Kriterien orientieren sich an physischen Gegenständen wie Waren und Grundstücken.<sup>432</sup> Bei einem physischen Gut wird für das Besteuerungsrecht auf den Ort abgestellt, an dem es sich am Ende einer Transaktion befindet. Dieser wird als Bestimmungsort definiert. Der Aufenthaltsort des Käufers, dessen Ansässigkeit oder der Sitz seiner Geschäftstätigkeit können Hinweise auf den Endpunkt der Transaktion liefern.<sup>433</sup> Ebenso sind der Ort, an dem ein Grundstück belegen ist oder an dem eine Dienstleistung erbracht wird, gängige Vermutungsregeln der VAT-Systeme zur Bestimmung des Besteuerungsrechts eines Staates.<sup>434</sup> Für die Steuerpflicht eines Unternehmens käme es daher auf den physischen Bezugsort von Transaktionen als steuerlicher Anknüpfungspunkt an.

Dagegen zielen immaterielle Kriterien auf die Eigenschaften von Personen ab. Dabei wird vor allem auf den Aufenthaltsort der Personen im Zusammenhang mit der Transaktion eines Gutes oder einer Dienstleistung abgestellt. Die immateriellen Anknüpfungspunkte unterscheiden zwischen dem Ort, der Ansässigkeit oder dem Geschäftssitz des Verkäufers, des Käufers, des Konsumenten und dem Ort, an dem die Lieferung bzw. Leistung effektiv Verwendung findet.<sup>435</sup> Da der Ort des Verkäufers den Beginn der Transaktion markiert, kann dieser unter einer VAT-DBCFT keine Anwendung finden. Das Kriterium des Käuferorts definiert sich über den

---

S. 322). Die Notwendigkeit einer physischen Präsenz wird in einer aktuellen Entscheidung des US Supreme Court, *South Dakota v. Wayfair, Inc.*, et al., ebenfalls für nicht notwendig erachtet (*South Dakota v. Wayfair, Inc.*, et al., 585 U.S. (June 21, 2018) 2018).

<sup>428</sup> Devereux und de la Feria 2014, S. 17.

<sup>429</sup> Avi-Yonah 1997, S. 535–536; Hellerstein 1997, S. 501–502; Hongler und Pistone 2015, S. 25–26.

<sup>430</sup> Avi-Yonah 2000, S. 1971–1672; Auerbach u. a. 2017a, S. 15.

<sup>431</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 15.

<sup>432</sup> Millar 2009, S. 297.

<sup>433</sup> Millar 2009, S. 297, 301–303; Devereux und de la Feria 2014, S. 15.

<sup>434</sup> Devereux und de la Feria 2014, S. 15.

<sup>435</sup> Millar 2009, S. 297.

Aufenthaltsort, die Ansässigkeit oder den Geschäftssitz des Käufers respektive des Käuferunternehmens. Das Kriterium knüpft insoweit an die rechtlichen Verpflichtungen eines Vertrags an, da gegenüber dem Käufer die vertragliche Verpflichtung zur Erfüllung des Kaufs besteht.<sup>436</sup> Zu unterscheiden ist dieser vom Konsumenten, der unabhängig vom rechtlichen Käufer, die Leistung oder Lieferung erhält.<sup>437</sup> Der Ort, an dem das Gut effektiv verwendet wird, dürfte einer ähnlichen Problematik unterliegen wie der Konsumort. Beide sind von außen von einem Verkaufsunternehmen nur schwer in Erfahrung zu bringen und sind daher als Vermutungsregel für den Bestimmungsort (steuerlichen Anknüpfungspunkt) ungeeignet.<sup>438</sup> Aufgrund der Prämisse, an einem möglichst immobilien Anknüpfungspunkt zu besteuern und der Tatsache, dass eine Verbindung zum Konsum weder gegeben noch notwendig ist, legt für die Definition des Bestimmungsorts - und damit des steuerlichen Anknüpfungspunkts - den Ort des Käufers nahe.<sup>439</sup>

In den meisten Fällen wird der Käuferort als Vermutungsregel für den Bestimmungsort ausreichen. Die Verwendung von einer Vermutungsregel ist von Vorteil, da so Möglichkeiten zur Steuerumgehung bzw. -vermeidung reduziert werden.<sup>440</sup> Die Reduzierung auf eine einzige Vermutungsregel beseitigt auch viele bekannte Probleme der VAT.<sup>441</sup> Dennoch ist zu beachten, dass der Käuferort nicht zwingend identisch mit dem Ort ist, an dem das Gut gekauft oder geliefert wird bzw. an dem sich der Käufer bei Vertragsabschluss befindet. Es kann daher zu einer Abweichung von Käuferort und physischen Bezugsort kommen. Im Folgenden ist daher abzuwägen, ob die Vermutungsregel für den Bestimmungsort zur Definition des steuerlichen Anknüpfungspunkts den physischen Bezugsort (inkl. elektronischer Waren und Dienstleistungen) oder den Käuferort vorziehen sollte. Abbildung (Abb.) 2.1 zeigt den bisherigen Zusammenhang der Vermutungsregeln.

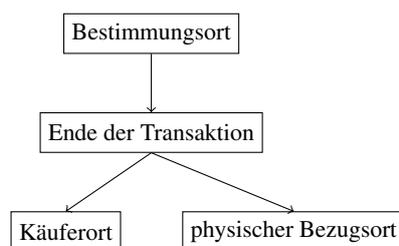


Abb. 2.1: vorläufige Vermutungskette zur Bestimmung eines Anknüpfungspunkts

Zur Definition des Käuferorts bietet es sich an, zwischen B2B- und B2C-Geschäften zu unterscheiden. In der Ausführung zum Käuferort als Bestimmungsort wurde der Käufer als rechtlicher Vertragspartner gegenüber dem eine vertragliche Verpflichtung besteht, identifiziert.<sup>442</sup>

<sup>436</sup> Devereux und de la Feria 2014, S. 1–2, 10, 16; Millar 2009, S. 297–298.

<sup>437</sup> In den meisten Fällen wird der Käufer mit dem Konsumenten übereinstimmen (Millar 2009, S. 297–298).

<sup>438</sup> Grubert und Altshuler 2013, S. 707; Grubert 2015, S. 53–54; Devereux und de la Feria 2014, S. 10–11.

<sup>439</sup> Devereux und de la Feria 2014, S. 3, 10; Auerbach u. a. 2017a, S. 15.

<sup>440</sup> Devereux und de la Feria 2014, S. 1–2, 10, 16.

<sup>441</sup> Devereux und de la Feria 2014, S. 16.

<sup>442</sup> Devereux und de la Feria 2014, S. 16; Millar 2009, S. 297–298.

Im B2C-Bereich wird für die meisten Fälle die Rechnungsadresse als Vermutung für den Vertragspartner und damit den Käufer- bzw. Bestimmungsort ausreichen. Dies deshalb, weil ein nachträglicher Transport von Waren unwahrscheinlich ist, so dass der Ort, an dem geleistet wird auch dem Bestimmungsort entspricht. Ergibt sich ferner kein steuerlich bedingter Preisunterschied durch den Kauf an einem anderen Ort, fehlt es an einem Anreiz, der den zusätzlichen Aufwand eines nachträglichen Transports der Ware begründen würde.<sup>443</sup> Ergeben sich Preisdifferenzen durch unterschiedliche Steuersätze, ist ein Einkaufstourismus nicht auszuschließen.<sup>444</sup> Im Sinne eines immobilen Anknüpfungspunkts für die Besteuerung wäre die selbstbestimmte temporäre Verlagerung des Käuferorts durch das Einkaufsverhalten des Käufers unerwünscht. Die Besteuerung sollte demnach an die Ansässigkeit des Käufers geknüpft sein. Praktisch wird es für ein Unternehmen jedoch kaum möglich sein, die Ansässigkeit ihrer Kunden zu prüfen. Bedenkt man weiter, dass für den Käuferort der rechtliche Bezugspunkt der vertraglichen Verpflichtung definiert wurde, scheint die Verwendung des tatsächlichen Kaufortes und damit der Ort, an dem sich der Käufer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses befunden hat, folgerichtig.<sup>445</sup> Weiter kann das Unternehmen selbst nur sehr begrenzt direkten Einfluss auf diese Form der Steuergestaltung nehmen, so dass der Anknüpfungspunkt aus Unternehmenssicht eine gewisse Immobilität behält. Bei Versandgeschäften ist der Käuferort dagegen in Form einer Liefer- bzw. Rechnungsadresse eindeutig zu identifizieren. Bei abweichendem Rechnungs- und Lieferort stellt sich die Frage, welcher Ort zutreffender für die Bestimmung des Käuferorts ist. Da der Lieferort Aufschluss über die Verortung der Ware am Ende der Transaktion gibt, kann der Lieferort als Bestimmungsort der Ware selbst verwendet werden. Dem gegenüber identifiziert die Rechnungsadresse den rechtlichen Vertragspartner gegenüber dem eine Forderung geltend gemacht werden kann und eine vertragliche Verpflichtung besteht. Die Rechnungsanschrift dient daher als Vermutung für die rechtliche Ansässigkeit des Käufers.<sup>446</sup> Um das Ziel eines möglichst immobilen Anknüpfungspunkts zu erreichen, ist der Rechnungsanschrift als Vermutung der Ansässigkeit des Käufers vor dem Bestimmungsort der Ware selbst der Vorzug als steuerlicher Anknüpfungspunkt zu geben.<sup>447</sup>

Bei einem Verkauf an ein Unternehmen (B2B), kann die Rechnungsanschrift nur ein Hinweis sein, wo sich das Ende der Transaktion befindet. Einem Unternehmen ist es möglich, seine Rechnungsanschrift oder auch seine Ansässigkeit nahezu überall anzusiedeln, bspw. in einer Steueroase. Für ein veräußerndes Unternehmen entsteht der Anreiz mit dem erwerbenden Un-

<sup>443</sup> Avi-Yonah 2000, S. 1671–1672; Hellerstein 1997, S. 487–488; Devereux und Vella 2018, S. 555.

<sup>444</sup> Romero-Jordán, García-Inés und García 2013, S. 407, 412; Kennedy u. a. 2017, S. 2–4, 13, 16.

<sup>445</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 80.

<sup>446</sup> Leipold 2018, Tz. 370, 375–377; Korn 2017, Tz. 7, 67–68. Dabei ist zu beachten, dass die Rechnung selbst keine rechtserheblichen Willenserklärungen darstellt und daher auch keine zivilrechtlichen oder andere Folgen auslöst. Sie dient viel mehr als realaktähnliche Mitteilung von bereits bekannten Fakten und Vereinbarungen aus einem zuvor geschlossenen schuldrechtlichen Vertrag. Weiter dient sie im Handelsrecht und im Rahmen der Ertragssteuer als Buchungsbeleg bzw. Nachweis einer Betriebsausgabe. Anders ist die Bedeutung für die Umsatzsteuer. Dort ist die Rechnung materiell-rechtliche Voraussetzung zum Vorsteuerabzug (Korn 2017, Tz. 5-9).

<sup>447</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 78.

ternehmen über einen für ihn steuergünstigeren Verkaufsort (Käuferort) zu verhandeln. Gerade bei wesentlichen Geschäftsbeziehungen ist eine Kooperation zur Steuerminimierung vorstellbar. Für das erwerbende Unternehmen entsteht allerdings der gegenläufige Anreiz, den Kauf in einem möglichst hoch besteuerten Staat zu realisieren, um den Steuerabzug zu maximieren.<sup>448</sup> Diese gegenläufigen Anreize grenzen den Spielraum einer kooperativen Steuerplanung ein und können gleichzeitig genutzt werden, um die Importbesteuerung sicher zu stellen.<sup>449</sup> Mittels einer Unternehmenskennzeichnung auf der Transaktionsbestätigung, Rechnung oder dem Vertrag, kann das veräußernde Unternehmen mit dem erwerbenden Unternehmen verknüpft werden, so dass der Zugriff der Steuerbehörden auf beide Unternehmen sichergestellt ist. Sollte das Importunternehmen den Verkauf nicht steuerlich erfassen, könnte dies spätestens beim Kostenabzug des Käufers nachgeholt werden oder im Falle einer fehlenden Kennzeichnung der Kostenabzug versagt werden. Die Vergabe und Prüfung der Kennzeichnung kann in Anlehnung der USt-IdNr. gestaltet werden.<sup>450</sup> Dennoch erfährt der Käuferort als Anknüpfungspunkt in seiner Ausprägung als rechtlicher Bezugspunkt im Bereich von Unternehmenstransaktionen eine gewisse Mobilität. Im Gegensatz dazu kann das Verkaufsunternehmen, mit Ausnahme von Absprachen zwischen den Akteuren, keinen direkten Einfluss auf den Käuferort nehmen. Fraglich ist jedoch inwieweit der Verkäufer jeden Lieferort ohne Anpassung des Preises bzw. Weiterverrechnung seiner Transportkosten akzeptiert. Dem Trade-off zwischen Käufer und Verkäufer kommt somit eine zentrale Bedeutung für die Immobilität des Käuferorts als Anknüpfungspunkt zu.

Die in Kapitel 2.2.4 beschriebene Unabhängigkeit der VAT-DBCFT von Verrechnungspreisen fußt auf der Erfassung des Preises sowohl im Rahmen der Importbesteuerung beim veräußernden Unternehmensteil als auch in Form von steuerlichem Aufwand beim erwerbenden Unternehmensteil. Die Alternative, die internen Transaktionen nicht zu erfassen, stellt lediglich eine Saldierung beider Vorgänge dar. Entscheidend ist die Sicherstellung der Besteuerung des Verkaufs- und Kaufvorgangs. D. h. der Kostenabzug setzt eine tatsächlich gezahlte Steuer vom verkaufenden Unternehmensteil voraus. Ist die Voraussetzung nicht erfüllt, wird der Kostenabzug des Käufers versagt. Im Ergebnis folgt daraus eine indirekte Besteuerung beim kaufenden Unternehmensteil. Diese Systematik gilt gleichermaßen für interne wie externe Transaktionen. Die Unterscheidung zwischen einer Transaktion mit Dritten und einer internen Transaktion wäre damit lediglich für das Unternehmen selbst interessant. Um die interne Transaktion steuerlich erfassen zu können, muss durch die Definition des Käuferorts eine Verrechnung zwischen den Beteiligten ermöglicht werden. D. h. die Erweiterung der Betriebsstättendefinition muss es jedem Teil eines Unternehmensverbands ermöglichen, eigenständig die Kriterien eines Käuferorts zu erfüllen. Die Begründung einer Betriebsstätte durch einen einzelnen Einkaufsvorgang ermöglicht es jedoch, auch bei der alleinigen Nutzung der Rechnungsanschrift (Briefkastenge-

---

<sup>448</sup> Avi-Yonah 2000, S. 1672.

<sup>449</sup> Dieser Trade-off wird in der VAT zu Sicherstellung der Besteuerung genutzt (Slemrod und Gillitzer 2014, S. 9).

<sup>450</sup> Avi-Yonah 2000, S. 1673.

sellschaft) eine solche am steueroptimalen Ort anzusiedeln und damit den Ort des Kostenabzugs frei zu gestalten. Berücksichtigt man dabei, dass der Kostenabzug nur dann wirtschaftlich einen echten Steuerabzug darstellt, wenn er erstmals, d. h. beim Zugang von außerhalb der Unternehmensgruppe, im Unternehmen berücksichtigt wird,<sup>451</sup> folgt bei einer isolierten steuerlichen Betrachtung ein maximaler Gestaltungsspielraum für das erwerbende Unternehmen. Ein Unternehmen könnte bspw. seinen gesamten Einkauf über eine Einkaufsgesellschaft im Hochsteuerland abwickeln, in dem die Einkaufsgesellschaft als Vertragspartner nach außen auftritt, während Waren und Dienstleistungen direkt an ihren Verwendungsort geliefert bzw. dort erbracht werden. Die Steuerersparnis würde somit maximiert werden, ohne dass zusätzliche Transportkosten für den „Umweg“ der Waren oder Dienstleistungen anfallen würden. Eine interne Verrechnung hätte keine weitere Bedeutung für das Unternehmen, da sich Steuererstattung und Steuerzahlung für den Unternehmensverbund entsprechen.

Alternativ könnte das Ende der Transaktion und damit der steuerliche Anknüpfungspunkt anhand des Warenflusses ermittelt werden. Soweit es sich um ein physisches Gut handelt, ist der Warenfluss nachvollziehbar und kann entsprechend von einer Steuerbehörde überprüft bzw. bereits bei Grenzübertritt steuerlich erfasst werden.<sup>452</sup> Bei einer Anknüpfung an den Ort der Ware wäre eine Gestaltung über die tatsächliche Veränderung des Warenflusses möglich, wenn man für die Besteuerung des Verkäufers auf den Verkaufszeitpunkt abstellt. Der tatsächliche Transport und ein damit verbundener Folgetransport würden aufgrund der zusätzlichen Transportkosten die Steuergestaltung allerdings weniger attraktiv werden lassen. Auf einen Zeitpunkt nach dem Verkaufszeitpunkt abzustellen würde das Cash-Flow-Prinzip gefährden, da der zeitliche Zusammenhang zwischen Zahlungsströmen und Steuerzahlung auseinanderfallen könnte. Ferner hat das veräußernde Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt keinen unmittelbaren Einfluss mehr auf die Ware. Denn eine Überprüfung des Standorts zu einem späteren Zeitpunkt ist dem veräußernden Unternehmen ohne die Angaben des erwerbenden Unternehmens nicht möglich. Zumal die Ware oder Dienstleistung ggf. gleichzeitig an mehreren Orten verwendet werden und dadurch eine Aufteilung des Preises bzw. der Kosten notwendig würde. Im B2B-Bereich muss eine Lieferadresse gleichzeitig eine Betriebsstätte des erwerbenden Unternehmens (Empfangsbetriebsstätte) und damit die Ansässigkeit des Käufers an diesem Ort begründen. Zur Bestimmung des Käuferorts bei Transaktionen zwischen Unternehmen wäre daher eine Lösung, die Identität von Liefer- und Rechnungsadresse zu fordern. Der Käuferort würde dem Lieferort gewissermaßen folgen. Ein Käufer müsste sodann abwägen, ob eine steuergestalterische Verlagerung des Transaktionsendes insgesamt vorteilhaft ist. Eine steuerliche Verzerrung der Unternehmensentscheidung könnte damit reduziert werden. Bei immateriellen Vermögensgegenständen oder Dienstleistungen sind sowohl der Käuferort als auch der Lieferort gleich mobil und daher eine Steuerplanung des Kostenabzugs leicht zu realisieren.

<sup>451</sup> Durch die Saldierung der internen Transaktionen entfallen diese bei einer Cash-Flow-Betrachtung und es entsteht lediglich an den Außengrenzen des Unternehmensverbunds eine wirtschaftliche Wirkung auf den Cash-Flow.

<sup>452</sup> Avi-Yonah 2000, S. 1672.

Die bisherige Vermutungskette wäre somit in der Form umzugestalten, dass der Käuferort, d. h. der rechtliche Bezugspunkt, zunächst das Ende der Transaktion und damit den steuerlichen Anknüpfungspunkt definiert. Im B2C-Bereich sollte daher die Rechnungsanschrift den steuerlichen Anknüpfungspunkt definieren. Im B2B-Bereich kann für den steuerlichen Anknüpfungspunkt auf die Rechnungsanschrift abgestellt werden. Soweit jedoch ein physischer Bezugspunkt existiert und bekannt ist, sollte im B2B-Bereich der Lieferort (physischer Bezugsort) die Rechnungsanschrift bestimmen (Identität von Rechnungsanschrift und physischem Bezugsort) und damit den Käuferort. Schlussendlich stellt der Käuferort den steuerlichen Anknüpfungspunkt dar. Abb. 2.2 zeigt den angepassten Zusammenhang.

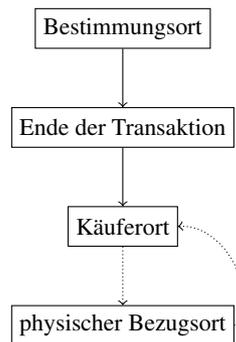


Abb. 2.2: Vermutungskette zur Bestimmung eines Anknüpfungspunkts

*(b) Immaterialgüter & Dienstleistungen*

Bei der Besteuerung des Verkaufs oder der Vergabe von Nutzungsrechten an einem Immaterialgut oder der Erbringung einer Dienstleistung sollte dieselbe Definition des steuerlichen Anknüpfungspunkts zur Anwendung kommen. Der Käuferort bestimmt somit in einem ersten Schritt den Ort der Besteuerung. Das Besteuerungsrecht bzw. die Steuerpflicht wird entsprechend der vertraglichen Ansässigkeit des Käufers bzw. des Nutzungsberechtigten zugeordnet. Grundsätzlich wird der Bestimmungsort von Nutzungsrechten dort vermutet, wo diese verwertet werden. Soweit ein physischer Bezugspunkt besteht, bedeutet dies, dass die Verwertung der Rechte an diesem Bezugspunkt erfolgt und sich damit der Bestimmungsort bzw. Käuferort und steuerliche Anknüpfungspunkt dort befindet. Bei der Miete eines Grundstücks bspw. entsteht demnach das Besteuerungsrecht im Staat, in dem sich das Grundstück befindet.<sup>453</sup> Der physische Bezugspunkt der Leistungserbringung entspricht dem Lieferort und verhindert eine rein steuerlich motivierte Kostenverlagerung auf dem Papier. Bei der Besteuerung von Dienstleistungen, die mit greifbaren Gegenständen verbunden sind, ist das Vorgehen entsprechend. Der Ort des physischen Anknüpfungspunkts definiert als Vermutungsregel den Käuferort und damit den Bestimmungsort, an dem die Dienstleistung genutzt wird.<sup>454</sup>

Die Besonderheit bei Immaterialgütern ist, dass sie meist ohne einen Anknüpfungspunkt zu einem physischen Gut oder einem festen physischen Ortsbezug auskommen. Liegt ein sol-

<sup>453</sup> Millar 2009, S. 340–305; Devereux und de la Feria 2014, S. 15.

<sup>454</sup> Millar 2009, S. 340–305; Devereux und de la Feria 2014, S. 15.

cher physischer Anhaltspunkt nicht vor, kann der Ort des Käufers und damit der Kostenabzug des Käuferunternehmens prinzipiell frei gewählt werden. Dabei stellt erneut der Trade-off zwischen Käufer und Verkäufer eine zentrale Funktion zur Sicherstellung der Steuererhebung dar.<sup>455</sup> Zusätzlich werden Dienstleistungen ohne einen physischen Bezugspunkt oder die Vergabe von Nutzungsrechte eines Immaterialgutes häufig innerhalb derselben Unternehmensgruppe erbracht, so dass es keinen unabhängigen Bezugspunkt zu einem Dritten gibt.<sup>456</sup> Dabei ist zu beachten, dass eine Weitergabe im Konzern ebenfalls eine Besteuerung mit entsprechendem Kostenabzug auslöst. Wird aber die Weitergabe im Konzern nicht abgerechnet, wird die Besteuerung durch die Versagung des Kostenabzugs sichergestellt. Die Weitergabe im Konzern bzw. zwischen zwei Unternehmen ist für einen Staat durch die Saldierung von Steuerzahlung und -erstattung unkritisch.

Problematisch für ein funktionsfähiges Besteuerungssystem sind jedoch vor allem dessen administrative Durchsetzung und die Erhebungsmöglichkeit der Steuer.<sup>457</sup> Insoweit ist fraglich, wie ein Besteuerungsanspruch ohne die Möglichkeit der Erhebung bei der Einfuhr eines Gutes durchgesetzt werden kann. Diese Frage beinhaltet die Sicherstellung der Vollstreckung sowie das vorhergehende Wissen über das Bestehen einer Steuerschuld.<sup>458</sup> Ferner muss das jeweilige Unternehmen in der Lage sein die Ansässigkeit des Konsumenten in Erfahrung zu bringen. Denn nur dann kann im Bestimmungsland die Steuer entrichtet werden. Der steuerpflichtige Zahlungsüberschuss kann insoweit falsch zugeordnet werden, als der Käufer seine Ansässigkeit nicht wahrheitsgemäß erklärt.<sup>459</sup> Während im B2B-Bereich auf eine indirekte Durchsetzung der Besteuerung beim Käufer durch die Versagung des Kostenabzugs verwiesen werden kann,<sup>460</sup> ist diese Art der Erhebung im B2C-Bereich nicht ohne weiteres möglich; ein Konsument kann keinen steuerlichen Abzug der Kosten geltend machen. Hellerstein (2014, S. 350) arbeitet u. a. die folgenden Punkte zur Klärung der Durchsetzungsfähigkeit heraus: Erstens muss ein Staat die notwendigen Technologien besitzen, einen Verkäufer, der die Steuervorschriften nicht einhält, erfolgreich vom eigenen Markt auszuschließen oder insoweit mit ihm zu interagieren, dass er keine weiteren (digitalen) Geschäfte im eigenen Staat mehr abwickeln kann. Hinzu kommt, dass der Staat auch bereit sein muss, diese Technologien zum Einsatz zu bringen. Zweitens muss aber auch der Verkäufer fähig sein, den Aufenthaltsort des Käufers zuverlässig zu identifizieren. Drittens muss geprüft werden, wie wahrscheinlich es ist, dass Unternehmen sich auch bei keinen bzw. nur schwachen Kontrollmöglichkeiten des Staates, dennoch an die Steuervorschriften halten, um sich keinem Risiko bzw. ausstehenden Steuerschulden auszusetzen. Dies erfordert auch die Prüfung, ob die Wahrscheinlichkeit der Steuerehrlichkeit von den zu erwartenden Strafen, der Unternehmensgröße oder anderen Faktoren abhängig ist, damit der Staat

<sup>455</sup> In der VAT wird dieser Mechanismus als wirkungsvoll erachtet (Slemrod und Gillitzer 2014, S. 9).

<sup>456</sup> Millar 2009, S. 308.

<sup>457</sup> Hellerstein 2014, S. 349.

<sup>458</sup> Hellerstein 2014, S. 350.

<sup>459</sup> Spindler 2000, S. 21–22; Parrilli 2009, S. 770.

<sup>460</sup> Ein solches Vorgehen sichert zwar das Aufkommen, darf aber nicht hinweg täuschen, dass es einen Einfluss auf die Unternehmensentscheidungen erzeugen kann.

Strafen für eine erfolgreiche Durchsetzung festlegen kann. Viertens muss geprüft werden, ob Dritte, wie bspw. Finanzinstitutionen, oder der Käufer selbst für die Durchsetzung der Steuer eingesetzt werden können.<sup>461</sup> Die Problematik des Erkennens einer solchen Transaktion, da sie nicht von Außenstehenden beobachtet werden können, könnte möglicherweise mit einer Meldepflicht für Finanzdienstleister verbessert werden. Sobald ein Verkauf getätigt wird, wird der Zahlungsvorgang von einem Finanzinstitut oder Zahlungsdienstleister durchgeführt. Dieses Zahlungsinstitut (Finanzinstitut oder Zahlungsdienstleister) kennt die Ansässigkeit des Käufers oder wenigstens den Staat, dem das Zahlungsmittel zugeordnet wird. Bei einer Meldung an die entsprechenden Behörden könnte ein Abgleich mit den erhaltenen Steuererklärungen durchgeführt werden. Dabei ist eine Automatisierung der personenbezogenen Datenerfassung des Käufers nicht notwendig, da lediglich der Verkäufer von Interesse ist.<sup>462</sup> Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des ersten Punkts für einen Staat die technischen Möglichkeiten, Internetseiten und damit Verkäufer für das eigene Land zu sperren. Häufig wird dafür China als Beispiel einer umfassenden Internetzensur genannt. Dieses Vorgehen gelingt nur dann, wenn der Zugang zum Internet ausschließlich über autorisierte Internet Service Provider (ISP) möglich ist, die wiederum die eigentliche Zensur bzw. Sperrung der Seite vornehmen. Die Effektivität ist jedoch selbst im Chinesischen Fall unklar. Häufig unterwerfen sich Firmen dort auch einer Selbstzensur, um am Markt teilnehmen zu können. Zusätzlich könnte der Verkäufer unter Umständen die Seite einfach unter einer neuen Adresse wieder zugänglich machen.<sup>463</sup> Die Frage der Bereitschaft eines Staates, ein solches Vorgehen auch tatsächlich umzusetzen, ist umstritten. Gleichwohl hat die GEMA erreicht, dass Internetseiten mit rechtsverletzende Inhalten gesperrt werden dürfen.<sup>464</sup>

### *(c) Digitale Wirtschaft*

In Kapitel 1.3.4 wurde die Problematik von digitalen Geschäften, dem sog. E-Commerce erläutert und eine Definition vorgenommen. Kurz lässt sich diese Art der Wirtschaftstätigkeit zusammenfassen als „[u]nternehmerische Tätigkeit[...] unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien“,<sup>465</sup> d. h. jede wirtschaftliche Tätigkeit, die mittels elektronischer Netzwerke zu Stande kommt.<sup>466</sup> Dies umfasst u. a. Sicherheits- und Zahlungstechnologien, die Bereitstellung von Speicherkapazität und Kommunikationssoftware oder einfachen Audio-, Bild- und Textdateien.<sup>467</sup> Beim digitalen Markt handelt es sich nicht um einen eigenständigen Sektor, sondern vielmehr um ein Instrument, das sich in allen Bereichen der Wirt-

---

<sup>461</sup> Hellerstein 2014, S. 350.

<sup>462</sup> Lamensch 2015b, S. 26–27.

<sup>463</sup> Liang und Lu 2010, S. 106–107; Zittrain und Edelman 2003; Xu, Mao und Halderman 2011; Wissenschaftliche Dienste 2016, S. 1–4.

<sup>464</sup> Pressestelle des BGH 2015; EuGH vom 27.3.2017, Rs. C-314/12 2014, ECLI:EU:C:2014:192; Wissenschaftliche Dienste 2016, S. 1, 4–7.

<sup>465</sup> Brunsbach 2003, S. 7.

<sup>466</sup> Picot, Reichwald und Wigand 2008, S. 274–276; Abrams und Doernberg 1997, S. 1573; Brunsbach 2003, S. 6–7.

<sup>467</sup> Doernberg u. a. 2001, S. 37–65; Office of Tax Policy 1996, S. 8–11.

schaft wiederfindet und infolgedessen die Wirtschaft beeinflusst und verändert.<sup>468</sup> Ebenso gilt für Transaktionen im Bereich des E-Commerce, dass diese keine physischen Präsenz benötigen, um erfolgreich durchgeführt zu werden, insbesondere soweit die Leistung selbst ebenfalls in digitaler Form erfolgt.<sup>469</sup>

Während bei Produkten mit physischem Bezugspunkt der Käufer als natürliche Person oder in Form eines Unternehmens in Form der Gesellschaft bekannt ist oder ermittelt werden kann, ist die Ermittlung des Käufers bei rein digitalen Produkten nicht zwangsläufig gewährleistet, soweit dieser anonym in Erscheinung tritt. Eine Transaktion kann auch ohne diese Information erfolgreich abgewickelt werden.<sup>470</sup> Die Definition des Käuferorts richtet sich grundsätzlich bei digitalen Produkten ebenfalls nach der Ansässigkeit des Käufers. Wird ein Artikel kostenpflichtig von einer Datenbank abgerufen oder besteht ein Abonnement zur Nutzung einer Datenbank, wird der Betreiber der Datenbank (Verkäufer) in dem Land steuerpflichtig, in dem der Konsument (Käufer) ansässig ist. Problematisch ist allerdings, dass eine Authentifizierung des Nutzers bzw. Käufers ausschließlich anhand der bestehenden Netzwerkstrukturen des Internets nicht möglich ist.<sup>471</sup> Die Identifikation des Rechners sowie dessen Standort ist grundsätzlich über eine sog. IP-Adresse möglich. Jedoch werden diese bei den meisten Nutzern in der Regel dynamisch und nicht statisch von ihrem ISP vergeben, weshalb eine exakte Zuordnung zu einer natürlichen Person nur dem ISP selbst möglich ist. Einem Unternehmen ist eine solche Zuordnung nicht möglich.<sup>472</sup> Des Weiteren gibt es Möglichkeiten, die IP-Adresse durch entsprechende Virtual Private Network (virtuelles privates Kommunikationsnetz, VPN)- oder Proxy-Server-Dienstleister umzuleiten und dabei zu ändern.<sup>473</sup> Ebenso sprechen datenschutzrechtliche Gründe gegen eine systematische automatisierte Abfrage des Standortes.<sup>474</sup> Es kommt bei dieser Möglichkeit daher auch auf die Bereitschaft an, die Änderungen an den Rechtsgrundlagen dahingehend vorzunehmen, dass der Ort und ggf. die Höhe des Umsatzes von Unternehmen automatisiert abgefragt werden darf.<sup>475</sup> Das Verwenden der IP-Adresse kann daher höchstens ein Hinweis auf den Käuferort, aber kein Kriterium sein, da es einem Unternehmen nicht möglich ist, den tatsächlichen Käuferort anhand der IP-Adresse zu ermitteln.

Das Abstellen des Verkäufers auf das Ausgabenland einer Kreditkarte oder die Länder-

<sup>468</sup> Collin und Colin 2013, S. 97–101; Box 2014, S. 174. Eine genaue Analyse des digitalen Marktes findet sich in der Studie von Collin und Colin (2013). Picot, Reichwald und Wigand (2003, S. 338–339) beschreiben, wie das Internet den gesamten Transaktionsablauf unterstützen kann.

<sup>469</sup> Pinto 2003, S. 58–59.

<sup>470</sup> Avi-Yonah 1997, S. 515–516.

<sup>471</sup> Box 2014, S. 178; Lamensch 2012b, S. 80–81. Bereits das Alter eines Nutzers zu verifizieren, stellt ein Problem dar (Perlroth 2012).

<sup>472</sup> Leiden und Wilensky 2009, Kap. 4; Pinto 2003, S. 3–5; Doernberg u. a. 2001, S. 21–27; Spindler 2000, S. 21–22; Office of Tax Policy 1996, S. 20.

<sup>473</sup> Roth, Hartmann und Kesdoğan 2017; Die Landesbeauftragte 2016.

<sup>474</sup> Roth, Hartmann und Kesdoğan 2017; Die Landesbeauftragte 2016; Spindler 2000, S. 21.

<sup>475</sup> Avi-Yonah 1997, S. 537. Dazu wäre bspw. ein IP-Adressregister notwendig, das aktuelle Daten über den Eigentümer einer Domainadresse und seine Kontaktadressen beinhalten würde. Ein Vorschlag dazu ist „Improvement of Technical Management of Internet Names and Addresses“ in den USA (63 Federal Register 1998, S. 8826; Avi-Yonah 1997, S. 537).

kennung einer Bankverbindung als Ansässigkeitsort ist ebenfalls fehleranfällig, da Konten und Kreditkarten problemlos auch in anderen Ländern eröffnet bzw. beantragt werden können.<sup>476</sup> Bei der Verwendung von Zahlungsdienstleistern und Zahlungsauslösedienstleistern werden ggf. lediglich vergleichbare Informationen über den Käufer an den Verkäufer übermittelt. Ein Auslesen der Informationen, die Aufschluss über die Ansässigkeit des Käufers geben, wird für ein veräußerndes Unternehmen damit zusätzlich erschwert.<sup>477</sup> Unternehmen können lediglich durch direktes Abfragen von Informationen beim Käufer bestimmen, wer mit ihnen in Verbindung steht. Diese Angaben werden jedoch direkt vom Käufer übermittelt und sind daher auch stets von diesem manipulierbar. Gibt ein Unternehmen den Vorteil eines niedrigen Steuersatzes im Käuferort an den Käufer in Form eines günstigeren Preises weiter, entsteht beim Käufer der Anreiz, bewusst falsche Angaben bzgl. seiner Ansässigkeit zu machen.<sup>478</sup> Hinzu kommt, dass die Informationsbeschaffung über den Käufer nicht unverhältnismäßig viel Zeit in Anspruch nehmen sollte, um keine negativen wirtschaftlichen Effekte zu erzeugen.<sup>479</sup>

### *(d) Lösungsmöglichkeiten für digitale Geschäftsbeziehungen*

Im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung und der damit einhergehenden Anonymität, ist ein Bedarf an gesicherter Authentifizierung von real existierenden Vertragspartner entstanden.<sup>480</sup> Es existiert eine ganze Branche, die sich der gesicherten Authentifizierung des Kunden (Käufer) widmet und sog. „Identity Verification Services (IVS)“ anbietet.<sup>481</sup> Die Nachfrage ist in der Notwendigkeit der Finanzinstitutionen begründet dem Geldwäschegesetz (Anti-Money Laundering Act (AMLA), GwG) zu genügen. Das GwG verpflichtet die Finanzinstitutione zur Abfrage spezifischer Risiken (Risikobewertung), wobei die Herkunft des Konsumenten einen Faktor dieser Risikobewertung darstellt. Zusammengefasst wird die Risikobewertung unter dem Begriff „Know Your Customer (KYC)“.<sup>482</sup> Ferner entsteht bei Transaktionen unter privaten Verkäufern bzw. Käufern vermehrt die Nachfrage einer gesicherten Identifikation des Transaktionspartners. Entsprechend gibt es bereits für Transaktionen zwischen privaten Personen ein Angebot gesicherter Identitätsprüfung.<sup>483</sup> Ebenso wird eine gesicherte Identifikation von Plattformen durchgeführt, die einen Marktplatz für Transaktionen bereitstellen und die Authentizität des jeweiligen Gegenübers garantieren wollen.<sup>484</sup> Die neue zweite Zahlungsdienste-

---

<sup>476</sup> Parrilli 2009, S. 770; Spindler 2000, S. 21.

<sup>477</sup> Lamensch 2012b, S. 81; Bal 2014, S. 305.

<sup>478</sup> Parrilli 2009, S. 770; Spindler 2000, S. 21–22.

<sup>479</sup> Lamensch 2012b, S. 81.

<sup>480</sup> Box 2014, S. 178.

<sup>481</sup> Beispiele solcher Unternehmen sind: The ID Co. (<https://directid.co/customer-verification/>), Gemalto (<https://www.gemalto.com/mobile/id-security>), Jumio (<https://www.jumio.com/id-verification/>), KYC Spider AG (<http://www.kyc.ch/>) und SwissSign Group AG (<https://www.swissign.com/de/loesungen/authentication>).

<sup>482</sup> RL 2005/60/EG, Abl. EU L 309/15 2005, Art. 8; HMRC 2010, S. 14; Lootsma 2017, S. 6; Lamensch 2015b, S. 26; Lamensch 2012a, S. 14–15.

<sup>483</sup> Ein Beispiel dafür ist u. a. Hooyu (<https://www.hooyu.com/>).

<sup>484</sup> AirBnB fordert seine Nutzer ggf. auf, sich u. a. per Personalausweis zu authentifizieren (siehe <https://www.airbnb.ch/help/article/1237/how-does-it-work-when-airbnb-asks-for-an-id>).

richtlinie (Payment Services Directive 2, PSD II)<sup>485</sup> der EU und die technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, RTS) der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority, EBA) stellen mit einer sog. starken Kundenauthentifizierung (Strong Customer Authentication, SCA) einen weiteren Schritt in Richtung der gesicherten Nutzerauthentifizierung dar.<sup>486</sup> Die Richtlinie verpflichtet Finanzinstitutionen Drittanbietern, wie z. B. Zahlungsdienstleistern und Zahlungsauslösedienstleistern, den Zugang zu Kontoinformationen zu gewähren. Die Richtlinie berücksichtigt dabei auch die gesicherte Nutzung von solchen Diensten, um Missbrauch zu verhindern und um für personenbezogene Daten weiterhin den Schutz der Privatsphäre zu garantieren.<sup>487</sup> Es kann deshalb geschlussfolgert werden, dass Informationen in Zukunft einfacher (schneller) und exakter ermittelt werden können. Insbesondere die Entwicklung der Distributed-Ledger-Technologie, wie z. B. die Blockchain-Technologie, birgt das Potential Transaktionen und Informationen zuverlässig sowie nachvollziehbar abzuwickeln bzw. sicherzustellen. Die Wiederherstellung von Vertrauen in Transaktionen kann hierbei für die Besteuerung von weitreichendem Nutzen sein. Die Befolgungskosten zur Verifikation von Kundenangaben könnten dadurch maßgeblich gesenkt werden.<sup>488</sup> Sind Transaktionen in einer Blockchain gespeichert, kann deren Erfüllung entsprechend nachvollzogen und eine Manipulation der Daten festgestellt werden.<sup>489</sup> Des Weiteren scheint es im Bereich des technisch Möglichen die Information der Ansässigkeit eines Konsumenten entweder mit Hilfe von Zahlungsdienstleistern gesichert an ein Unternehmen zu übermitteln oder die steuerlich benötigten Informationen direkt mit der Transaktion weiterzugeben, ähnlich eines RFID Chips in einer Produktionskette. Die Hyperledger-Blockchain, eine sog. „permissioned Blockchain“ lässt sich bspw. so konfigurieren, dass die Identität der Teilnehmer bekannt ist. Ebenso ist es technisch möglich, intelligente Rechnungen zu erstellen, welche die Transaktion unveränderbar abbilden und in den Unternehmen automatisch die exakten Besteuerungsfolgen veranlassen.<sup>490</sup> Die Frage des Datenschutzes bzw. des notwendigen Abstraktionslevels ist dennoch zu diskutieren.<sup>491</sup> Denkbar wäre ggf. eine periodische Mitteilung des Zahlungsinstituts an die jeweiligen Unternehmen darüber, wie viel Umsätze ein Unternehmen in einem Land über das jeweilige Zahlungsinstitut abgewickelt hat. Bei einer vollständigen Integration der Prozesse könnte die Privatsphäre geschützt werden, indem nur abstrakte Informationen, wie die steuerliche Ansäs-

<sup>485</sup> RL 2015/2366 EU, ABl. EU L 377/35 2015.

<sup>486</sup> Eroglu 2018; BaFin 2016, S. 62–64. Unter SCA versteht man das Verlangen von „mindestens zwei Elemente[n] der Kategorien „Wissen“ (z.B. Passwort), „Besitz“ (z.B. Zahlungskarte) und „Inhärenz“ (z.B. Fingerabdruck), wobei diese Elemente unabhängig voneinander sein müssen“ zur Kundenauthentifizierung (BaFin 2016, S. 64).

<sup>487</sup> RL 2015/2366 EU, ABl. EU L 377/35 2015, S. 39–40, 46, 50–51; BaFin 2016, S. 62–64.

<sup>488</sup> Parra-Moyano und Ross 2017, S. 8, 15; Anjum, Sporny und Sill 2017, S. 87; Catalini und Gans 2016, S. 1–7; Lootsma 2017.

<sup>489</sup> Burgwinkel 2016, S. 19; Ploom 2016, S. 130–131. Estland verwendet die Blockchain-Technologie z. B. bereits im Gesundheitswesen, um die Datenintegrität zu gewährleisten (Burgwinkel 2016, S. 15).

<sup>490</sup> Hoffman 2018, S. 1180–1181; Chakrabarti und Chaudhuri 2017, S. 3055; Anjum, Sporny und Sill 2017, S. 86–87; Lootsma 2017, S. 9; Ploom 2016, S. 137, 145; Merz 2016, S. 60; Crosby u. a. 2016, S. 14; Lamensch 2012a, S. 15.

<sup>491</sup> Hoffman 2018, S. 1182; Catalini und Gans 2016, S. 13–14.

sigkeit, weitergegeben werden nicht aber die vollständigen personenbezogenen Daten. Es wird nur eine Art gesicherte Signatur der Daten übermittelt anstelle der tatsächlichen Datensätze.<sup>492</sup> Tabelle 2.5 fasst die bisherigen Ergebnisse zur Erfassung des Käuferorts bei physischen und immateriellen Gütern zusammen.

Tab. 2.5: Mögliche Erfassung von physischen und immateriellen Gütern

Käufertyp	Produkttyp	
	greifbar (physischer Bezugspunkt)	immateriell oder digital
B2B bzw. registrierter Nutzer	1) Erhebung bei Grenzübertritt 2) Versagung des Kostenabzugs	Versagung des Kostenabzugs
B2C bzw. nicht registrierter Nutzer	Erhebung bei Grenzübertritt	1) neue Technologien 2) Meldepflicht von Zahlungsinstituten

*in Anlehnung an McLure (2003, S. 755)*

Zur Sicherung des Ziels einer investitionsneutralen Steuer ist das Kriterium zur Bestimmung des Käuferorts solange nicht von zentraler Bedeutung, wie ein einziges einheitliches Kriterium verwendet wird. Die fehlerhafte Erfassung des Käuferorts ist für die Investitionsentscheidung eines Unternehmens dann unerheblich, wenn der Konsument identische unrichtige Angaben macht, d. h. seine Ansässigkeit für alle Unternehmen gleich falsch angibt. Von Bedeutung ist primär, dass das Unternehmen keine Anreize für den Käufer schafft, um sich so einen Steuervorteil zu sichern. Eine solche Absprache mit Konsumenten ist unter den Sachverhalt der Steuerhinterziehung zu subsumieren, da vorsätzlich falsche Angaben gemacht werden.<sup>493</sup> Grundsätzlich ist jedoch von steuerehrlichen Unternehmen auszugehen. Mögliche Kriterien zur Bestimmung des Käuferorts sind eine einfache Abfrage des Aufenthaltsorts,<sup>494</sup> die Herkunft des Zahlungsmittels (z. B. Land der Kreditkarte, Landeskennzeichen der IBAN, Landesangabe der Zahlungsdienstleisters) oder die Geolokalisierung der IP-Adresse. Bei virtuellen Marktplätzen kann die Information über den Käuferort über Registrierungsprozesse in Erfahrung gebracht werden und wenn notwendig entsprechend den KYC-Grundsätzen gesichert überprüft werden. Denkbar ist die Ansässigkeit bei fehlender Registrierung oder Erfassung von Unternehmensseite, im Sinne einer Auffangklausel, mit der Landeskenntung des Zahlungsmittels gleichzustellen. Bei digitalen Währungen müsste insoweit erneut auf die Registrierung des Kunden am Handelsplatz der Währung abgestellt werden. Im Bereich der klassischen Finanzmärkte wäre eine Kodierung der steuerlichen Ansässigkeit des Kunden in dessen Kontonummer denkbar.<sup>495</sup> Alternativ ist auch eine Erfassung und Übertragung der Daten durch Finanzinstitute

<sup>492</sup> Catalini und Gans 2016, S. 13–14; Crosby u. a. 2016, S. 8; Lamensch 2012a, S. 15–17.

<sup>493</sup> Doernberg u. a. 2001, S. 175–176.

<sup>494</sup> Die Nutzung digitaler Pässe (electronic IDs) könnte als erster Schritt zur digitalen Abfrage dienen (Lamensch 2012a, S. 17; Lamensch 2015b, S. 27). Dabei ist zu beachten, dass Staatsangehörigkeit und Aufenthalts- bzw. Ansässigkeitsort nicht identisch sein müssen.

<sup>495</sup> Siehe dazu die Diskussion über die technischen Möglichkeiten im vorhergehenden Absatz.

und Zahlungsmitteldienstleister möglich.<sup>496</sup> Ein solches Vorgehen könnte in Anlehnung an eine sog. „Rückfallklausel“ („Throwbackrule“) von Hellerstein (1997) gestaltet werden.<sup>497</sup> Dabei wird die Rückfalloption nicht wie von Hellerstein (1997) beschrieben auf die Fiktion eines inländischen Umsatzes als Käuferort definiert, sondern die Landeskennung des Zahlungsmittels definiert ersatzweise den Käuferort. Wenn Transaktionen über das Mobiltelefon abgewickelt werden, wäre die Zuordnung über die SIM-Karte bzw. den Telefonanbieter möglich.<sup>498</sup> Eine Verwendung der Standortdaten des Telefons, wie etwa bei der VAT ist dabei nicht notwendig, da es für den Käuferort auf die Ansässigkeit des Käufers ankommt und nicht auf dessen Aufenthaltsort. Weicht der Aufenthaltsort bei einem Abonnement langfristig ab, wäre eine Abfrage beim Käufer mit einer evtl. Anpassung der Ansässigkeit möglich. Streamingdienstleister, wie z. B. Spotify, haben einen solchen Mechanismus bereits implementiert und erlauben den Zugriff beim Erreichen der Grenzwerte erst wieder nach der Anpassung bzw. Bestätigung des Ortes.<sup>499</sup>

#### *(e) Server & Grids*

Server und Netzwerkstrukturen, die unter der derzeitigen quellenbezogenen Einkommensbesteuerung in der Diskussion sind, ob sie eine Betriebsstätte darstellen,<sup>500</sup> sind unter dem Bestimmungslandprinzip auf Seiten des Betreibers ebenso zu behandeln wie das Anmieten oder Erwerben von Ladenflächen oder Büroräumen. D. h. sie stellen unternehmerische Kosten dar und sind somit steuerlich an deren Standort abzugsfähig. Wird der Server vom Unternehmen selbst an dessen Standort betrieben und befindet sich der Käuferort in einem anderen Staat, entsteht aufgrund des Bestimmungslandprinzips am Serverstandort dennoch kein steuerpflichtiger Zahlungszufluss. Selbst dann nicht, wenn die auf dem Server ausgeführte Datenspeicherung und Informationsverarbeitung einen hohen Mehrwert für das Unternehmen generiert. Für den Ansässigkeitsstaat des Unternehmens ist dies insoweit unbedenklich, da den Ausgaben für den Serverstandort des erwerbenden Unternehmens gleich hohe Einnahmen des veräußernden Unternehmens gegenüberstehen. Ein Server ist in erster Linie ein „intelligenter Verkaufsautomat“,<sup>501</sup> dessen Nutzung vergleichbar ist mit einem physischen Vertriebspunkt. Der entscheidende Unterschied ist, dass vom Ort des Servers nicht auf den Käuferort geschlossen werden kann, da keine physische Präsenz vom Käufer zur Abwicklung der Transaktion erforderlich ist.

Der wachsende Bereich des Grid-Computing<sup>502</sup>, in dem Server- bzw. Speicherkapazitäten

<sup>496</sup> Lamensch 2012b, S. 88–91; Lamensch 2012a, S. 15–16; Lamensch 2015b, S. 26–27. Eine Erhebung auf der Ebene der Finanzinstitutionen ist für die VAT-DBCFT als Unternehmenssteuer vermutlich nicht praktikabel, da die Besteuerung von Einnahmen und Ausgaben vollständig getrennt würde. Eine Informations- bzw. Meldepflicht bzw. Auskunftspflicht an Unternehmen könnte aber bereits ausreichend sein.

<sup>497</sup> Hellerstein 1997, S. 488–489.

<sup>498</sup> Lamensch 2015a, S. 13, 15; Bal 2014, S. 303; Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1042/2013 2013, Art. 24b (b), 24f (d).

<sup>499</sup> Spotify 2018.

<sup>500</sup> Jacobs u. a. 2016, S. 338–339; Hongler und Pistone 2015; OECD 2001, S. 79–85; OECD/G20 2015b, S. 100–102, 146–148; Brunsbach 2003, S. 121–127.

<sup>501</sup> Brunsbach 2003, S. 126.

<sup>502</sup> Unter Grid-Computing versteht man ein Netzwerk von Rechnern, die zusammen einen leistungsstärkeren Rechner bilden. Eine typische Anwendung stellt die Cloud dar (Parrilli 2009, S. 743–744).

vermietet werden, fällt ebenfalls in diesen Bereich. Eine Vermietung von Server- und Speicherkapazität ist vergleichbar mit der Vermietung von Grundstücken oder Gebäuden. Es wird dem Bestimmungslandprinzip jedoch nicht gerecht, den Standort des Servers ähnlich dem Standort des Grundstücks oder Gebäudes zu beurteilen und am Serverstandort einen physischen Bezugspunkt als steuerlichen Anknüpfungspunkt zu definieren. Im Gegensatz zur Miete eines Grundstücks oder eines Gebäudes erhält der Mieter keine Verfügungsmacht über den Gegenstand des Servers. Vielmehr wird Rechenkapazität vermietet, auf dessen Standort es nicht ankommt. Ein Mieter hat zudem keinen Einfluss auf den Serverstandort. Grundsätzlich könnte der Anbieter die Daten transferieren, ohne dass sich etwas am Zugriff für den Nutzer ändert. Ein physischer Bezugspunkt zur Bestimmung des Käuferorts ist somit nicht gegeben, weshalb es auf den Ort des Käufers bzw. des Mieters ankommt. Die Bestimmung des Käuferorts richtet sich, wie bereits beschrieben, nach den vertraglichen Angaben bzw. den beschriebenen Lösungsmöglichkeiten, sollte es sich um einen privaten Käufer handeln, dessen Ansässigkeit nicht bekannt ist.

### *(f) Kostenlose Konsumententätigkeit*

Bei dem in der Literatur beschriebenen Problem der kostenlosen Mitarbeit und Wertschöpfung durch die Konsumenten (kostenlose Konsumententätigkeit), findet ein unentgeltlicher Tausch statt.<sup>503</sup> Der Umsatz entsteht durch den Einsatz der Daten in Rahmen von bspw. Marketingdienstleistung für ein zahlendes Unternehmen. Der steuerpflichtige Anknüpfungspunkt ist folglich beim Unternehmen zu sehen, welches die Marketingdienstleistung in Anspruch nimmt. Den Empfänger der Werbemaßnahme als Ort der Bestimmung zu bezeichnen ist denkbar, aber nicht zielführend. Das werbende Unternehmen wird im Erfolgsfall der Werbemaßnahmen am Ort des beworbenen Kunden aufgrund des Verkaufs einer Ware oder Dienstleistung steuerpflichtig.<sup>504</sup> Andernfalls würde der Konsument für die bisher kostenlose Dienstleistung, die als Werbeplattform dient, bezahlen und im Austausch für die Preisgabe seiner Informationen ebenfalls eine Zahlung erhalten. Unter der VAT-DBCFT müssten grundsätzlich beide Transaktionen im Unternehmen steuerlich berücksichtigt werden. Entsprechen sich die beiden Zahlungen, saldieren sie sich bzw. lassen bei einer abweichenden Vergütung der jeweiligen Transaktion eine Steuerzahlung oder -erstattung im Unternehmen bestehen.<sup>505</sup> Da ein Konsument nicht steuerpflichtig ist, werden bei ihm beide Zahlungen nicht erfasst. Für ein unentgeltliches Tauschgeschäft müssten für eine korrekte Differenz aus Steuerzahlungen und -erstattungen im Unternehmen zwei entgeltliche Transaktionen fingiert werden. Alternative kann man sich die Eigenschaften der Cash-Flow-Steuer zu nutzen machen und keinen Kostenabzug auf unentgeltliche Tauschgeschäfte gewähren. Die indirekte Besteuerung des erhaltenen Tauschgutes oder der Dienstleistung tritt an die Stelle des hergegebenen Gutes oder der Dienstleistung. Erfolgt ein solcher Tausch über die Grenze, entfällt somit die Besteuerung im Ausland und wird ersetzt durch die indirekte Besteuerung des erhaltenen Tauschgutes oder der Dienstleistung im Inland.

---

<sup>503</sup> Collin und Colin 2013, S. 33–60; Devereux und Vella 2018, S. 557.

<sup>504</sup> Devereux und Vella 2018, S. 557–559.

<sup>505</sup> Devereux und Vella 2018, S. 558.

*(g) Folgen für den Entstehungsort der Kosten*

Bei der Definition des steuerlichen Anknüpfungspunkts darf nicht übersehen werden, dass die Identifizierung des „einen“ Standorts einer bestimmten Aktivität immer schwieriger wird. Dies deshalb, weil Unternehmen eine grundsätzliche Tendenz der geographischen Unabhängigkeit unter der Zunahme einer globalen Nutzung von immateriellen Produktionsfaktoren aufweisen. Die Forschung, Entwicklung, Herstellung und Vermarktung eines Produkts findet zunehmend in mehreren Ländern statt.<sup>506</sup> Hinzu kommt die Zunahme der persönlichen Mobilität von Mitarbeitern und Geschäftsführung, wodurch Unternehmen die klassischen steuerlichen Anknüpfungspunkte in vielen Ländern vermeiden können.<sup>507</sup> Unter dem Bestimmungslandprinzip klärt sich die Frage, woran ein Anknüpfungspunkt definiert werden soll; einerseits durch die steuerliche Anknüpfung beim Käufer und andererseits durch den steuerlichen Kostenabzug am Entstehungsort. Die Begründung einer Betriebsstätte ist daher in erster Linie eine Frage der Umsetzung der Steuererhebung, da bereits ein einzelner Verkaufsvorgang die Steuerpflicht begründet. Dies macht die Herabsetzung des Grenzwertes zur Begründung einer Betriebsstätte auf einen einzelnen Verkaufsvorgang notwendig. Der Kostenabzug am Entstehungsort erfordert im Gegenzug bei einem einzigen Zahlungsmittelabfluss eine vergleichbar geringe Schwelle für die Begründung einer Betriebsstätte. Dabei wäre es unerheblich, ob es sich um einen sog. Home-Office Arbeitsplatz handelt, der lediglich ein mobiles Endgerät benötigt oder um eine feste Geschäftseinrichtung.

Die Zunahme der Mitarbeitermobilität muss in Bezug auf die Kostenverteilung genauer betrachtet werden. Besteht ein zentrales Zugriffsrecht innerhalb eines Unternehmensverbunds, ist zu klären, ob jeder Zugriff auf eine Software eine zu entgeltende Transaktion darstellt,<sup>508</sup> und wie die Anschaffungskosten der Softwarelizenzierung zu verteilen sind. Erwirbt der in Staat A ansässige Unternehmensteil A eine Software bzw. eine Lizenz zur Nutzung der Software, so sind die Aufwendungen in Staat A abzugsfähig. Erfolgt eine Weitergabe der Software an die Unternehmensteile in den Staaten B und C, hat eine Vergütung des Unternehmensteils A keinerlei steuerliche Auswirkung für das Gesamtunternehmen. In A entstehen keine steuerpflichtigen Einnahmen, sondern in B und C. Dort entsteht gleichzeitig und in derselben Höhe ein Kostenabzug für die jeweiligen Unternehmensteile. Eine denkbare Lösung wäre daher, sich entsprechend dem Konzept der Cash-Flow-Steuer, am Zahlungsstrom zu orientieren. Wird die Software unentgeltlich weitergegeben, findet auch keine Besteuerung statt. Nimmt das Unternehmen für die Lizenzierung bzw. Weitergabe von Software und Rechten eine Verrechnung vor, kann dieser auch steuerlich gefolgt werden. Der Unternehmensteil, der den Einkauf nach außen vornimmt, verursacht als Einziger eine Steuerwirkung. Dessen Standort kann insbesondere bei immateriellen und digitalen Gütern und Dienstleistungen grundsätzlich frei bestimmt werden. Eine Steuersatz abhängige Standortwahl des Einkaufsunternehmens ist folglich möglich. Ein

<sup>506</sup> Devereux und Vella 2018, S. 551, 555; Brunsbach 2003, S. 38–39.

<sup>507</sup> Brunsbach 2003, S. 131; Jacobs u. a. 2016, S. 341–343.

<sup>508</sup> Doernberg u. a. 2001, S. 37–65.

ähnliches Vorgehen könnte auch im Rahmen der Forschung und Entwicklung von immateriellen Wirtschaftsgüter Anwendung finden. Durch die Anknüpfung der Steuerpflicht am Käuferort sind die Erstellung und Lizenzierung von immateriellen Wirtschaftsgütern nicht mehr zur Steuerplanung auf der Einnahmeseite geeignet. Der Entstehungsort der Kosten könnte dagegen für eine Steuerplanung genutzt werden. Soweit ein physischer Bezugspunkt, wie etwa bei Lohnkosten, besteht, sollte dieser maßgeblich sein.

### *(h) Fazit*

Die zunehmende Automatisierung von Geschäftsbeziehungen, Transaktionen und Anwendungen, wie bspw. dem „Internet der Dinge“,<sup>509</sup> legt die Vermutung nahe, dass auch die Erfassung und Überwachung der Transaktionen eine zunehmende Automatisierung durch die Unternehmen erfährt. Dabei ist es wahrscheinlich, dass Technologien, wie die eines Distributed-Ledgers, an Bedeutung gewinnen, um die notwendige Verlässlichkeit von Transaktionen wiederherzustellen. Auch der Zugriff und die Kontrolle von Finanzämtern auf die Transaktionen könnten damit ermöglicht werden.<sup>510</sup> Bei der Definition eines steuerlichen Anknüpfungspunkts sollten daher die technologischen Möglichkeiten nicht außer Acht gelassen werden. Unter der aktuellen technischen Integration ist es jedoch nicht möglich, den korrekten Käuferort für digitale Transaktionen zu ermitteln, ohne dass ein Spielraum auf Seiten des Käufers besteht. In Zukunft kann jedoch davon ausgegangen werden, dass dieses Problem mit Hilfe gesicherter digitaler Identitäten und Prozessketten sowohl im Bereich der Unternehmenstransaktionen als auch bei Transaktionen mit privaten Konsumenten überwunden werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist die Zielsetzung den Käuferort, unter Berücksichtigung des physischen Bezugspunkts, als einzige Vermutungsregel für den steuerlichen Anknüpfungspunkt zu verwenden realisierbar. Zudem führt der Käuferort zu einem größtenteils immobilien Ort, der auch unter steuerplanerischen Gesichtspunkten keine konzeptionellen Fehler erkennen lässt. Für interne Transaktionen bedarf es ebenfalls keiner abweichenden Definition. Die Vorteile des Bestimmungslandprinzips aus Kapitel 2.2.4 können mit der Verknüpfung des Käuferorts als Ausprägung des Bestimmungsort unabhängig von der Form der Transaktion, mittels physischen Transports oder auf digitalem Wege, erreicht werden.

---

<sup>509</sup> Collin und Colin 2013, S. 94–97.

<sup>510</sup> Merz 2016, S. 59–60. Die Technologie könnte einen ähnlichen Nutzen wie etwa eine Registrierkasse für die Steuerbehörden bieten (Burgwinkel 2016, S. 21).

### 3 Wirkung und Anreize der unilateralen Einführung einer VAT-DBCFT

#### 3.1 Betrachtung über eine Periode

##### 3.1.1 Ausgangsmodellierung und Annahmen

Die Analyse der Anreizstrukturen, die durch die Erhebung einer VAT-DBCFT entstehen, wird zu Beginn auf die Betrachtung einer Periode beschränkt. Dies hat den Vorteil, dass es zu keinen Verzerrungen aufgrund von Zeiteffekten kommen kann. Die Effekte der laufenden Besteuerung, die sich durch die asymmetrische Einführung der Steuer ergeben, sowie die Problematik eines steuerlichen Anknüpfungspunkts lassen sich dadurch isoliert aufzeigen. Die Modellierung umfasst dabei zwei Staaten: Reformstaat A, der eine VAT-DBCFT erhebt, sowie Nicht-Reformstaat B, der Gewinne mit einer Einkommensteuer belegt.<sup>511</sup> Die Staaten sind ihrer sonstigen Eigenschaften symmetrisch (hinsichtlich Arbeitsangebot, Eigenschaften des Investitionsstandorts, Größe, Produktionsmöglichkeiten, etc.). Zwischen Reformstaat A und Nicht-Reformstaat B ergeben sich vor Steuern keine Unterschiede.

Betrachtet wird ein Unternehmen, das sich einem vollkommenen Wettbewerb gegenüber sieht und ein greifbares Gut produziert und vertreibt. Das Unternehmen kann dabei entweder im Reformstaat A oder Nicht-Reformstaat B ansässig sein. Die Kapitalbeschaffung wird dabei zunächst vernachlässigt. Es wird ausschließlich die Investition auf Unternehmensebene beurteilt.<sup>512</sup> Es wird weiter grundsätzlich die Annahme getroffen, dass Steuern nicht überwältzt werden können und Informationen gleichmäßig zugänglich sind. Das Unternehmen verlangt für das Gut den Preis  $p$ , für das es Produktionskosten i. H. v.  $c$  aufwendet. Sowohl für  $p$  als auch für  $c$  soll die Bedingung  $\geq 0$  gelten. Der Gesamt-Cash-Flow beträgt somit  $p - c$ .

Als Ausgangspunkt wird zunächst ein rein nationaler Fall betrachtet, so dass sich der Käuferort im Ansässigkeitsstaat des Unternehmens befindet. Da lediglich eine Periode betrachtet wird, läuft die Periodisierung der Einkommensteuer ins Leere. In  $c$  sind daher sämtliche Kosten, die für die Produktion notwendig sind, enthalten. Der Gewinn ermittelt sich aus sämtlichen Einnahmen  $p$  abzüglich aller Kosten  $c$ . Spezielle Regelungen, welche Teile des Cash-Flows von der Gewinnermittlung ausnehmen oder übermäßig berücksichtigen, existieren nicht. Die Bemessungsgrundlage der VAT-DBCFT bestimmt sich aufgrund der Identität von Produktions- und Käuferort gemäß einer Cash-Flow-Steuer ebenfalls aus der Summe der Einnahmen abzüglich aller Ausgaben. Die nationalen Bemessungsgrundlagen von Einkommensteuer und VAT-DBCFT unterscheidet sich infolgedessen nicht. Sowohl unter der Einkommensteuer als auch unter der VAT-DBCFT ergibt sich der nationale Nachsteuergewinn  $\Pi_a$  des Unternehmens bei Ansässigkeit in Staat  $a$ , mit  $a \in \{A, B\}$  von

$$\Pi_a = (p - c)(1 - \tau_a), \quad (3.1)$$

<sup>511</sup> Welcher Staat dabei die VAT-DBCFT einführt, hat keinen Einfluss auf die allgemeine Gültigkeit der Analyse.

<sup>512</sup> Die Wirkung der Finanzierungsströme wird in Kapitel 3.4 aufgezeigt.

wobei  $\tau_a$  den jeweiligen Steuersatz der beiden Staaten A und B beschreibt und für den  $0 \leq \tau_a \leq 1$  gilt. Daraus folgt in einer rein nationalen Betrachtung, dass sich unter den getroffenen Annahmen keine Unterschiede in der Besteuerung ergeben. Da die Periodisierung ins Leere läuft, entsteht der Vorteil der Sofortabschreibung nicht exklusiv bei der VAT-DBCFT, sondern ergibt sich auch für die Einkommensbesteuerung.

Die obige Modellierung wird nun um einen Käuferort im Ausland erweitert. Zur Bestimmung einer Vergleichsgröße wird angenommen, dass beide Staaten eine identische Besteuerung erheben. D. h. Reformstaat A besteuert ebenfalls nach den Prinzipien der Einkommensteuer bzw. Nicht-Reformstaat B erhebt eine VAT-DBCFT. Dabei erfolgt ein direkter Verkauf an Konsumenten im Ausland (Käuferort). Nach den Regeln der Einkommensteuer entsteht daher kein steuerlicher Anknüpfungspunkt im Ausland. Da unter dem Regime der Einkommensteuer das Besteuerungsrecht dem Quellenprinzip bzw. des Ansässigkeitsprinzips folgt, existiert ohne Anknüpfungspunkt im Ausland keine „Quelle“. Das Besteuerungsrecht verbleibt infolgedessen vollständig im Inland. Der Nachsteuergewinn  $\Pi_a$  aus Gl. (3.1) verändert sich nicht.

Wird jedoch nach dem System der VAT-DBCFT besteuert, wird die Bemessungsgrundlage zwischen den beiden Staaten nach dem Bestimmungslandprinzip aufgeteilt und daher am Ort der Bestimmung (Käuferort) versteuert. Durch die Erhebung nach dem VAT-System werden die Kosten in dem Land abgezogen, in dem sie entstehen. Exporte sind bei einem vollständigen Kostenabzug im Export- und Produktionsstaat  $a$ , wobei  $a \in \{A, B\}$  ist, steuerfrei. Im Gegenzug besteuert der Importstaat  $b$  die importierten Güter vollständig am Verkaufsort, ohne jeglichen ausländischen Kostenabzug zuzulassen. In Summe unterliegt der gesamte Zahlungsstrom der Besteuerung und es ergibt sich für das betrachtete Unternehmen ein Nachsteuergewinn  $\Pi_a^{CFT,i}$  i. H. v.

$$\Pi_a^{CFT,i} = p(1 - \tau_b) - c(1 - \tau_a). \quad (3.2)$$

Liegt bei identischer Besteuerung beider Staaten ein steuerlicher Anknüpfungspunkt (Niederlassung) im Konsumstaat  $b$ , mit  $b \in \{A, B\}$  und  $b \neq a$ , vor, erweitert sich im Rahmen der Einkommensteuer der Cash-Flow des Unternehmens um einen Verrechnungspreis  $tp$  zur Verrechnung konzerninterner Transaktionen. Die Niederlassung kann entweder eine Betriebsstätte oder eine Tochtergesellschaft sein. Liegt eine Betriebsstätte im Konsumstaat A vor, wird die Muttergesellschaft dort beschränkt steuerpflichtig. Unterhält die Muttergesellschaft dagegen eine Tochtergesellschaft im Konsumstaat, wird die Tochtergesellschaft selbst unbeschränkt steuerpflichtig. Für die Analyse wird unter der Einkommensteuer vereinfachend angenommen, dass die Unterscheidung zwischen Betriebsstätte und Tochtergesellschaft keine steuerlichen Folgen verursacht. Im Folgenden wird die Tochtergesellschaft synonym für beide Varianten einer Niederlassung verwendet. Weiter wird angenommen, dass es sich bei der Tochtergesellschaft in Staat  $b$  grundsätzlich um eine Vertriebsgesellschaft handelt und alle strategischen Entscheidungen bei der Muttergesellschaft verbleiben. Der Verrechnungspreis findet in beiden Ländern gleichermaßen Anwendung, da beide Staaten identisch besteuern. Sollte Staat

$a$  produzieren, gilt daher vereinfachend, dass dort die gesamten Produktionskosten  $c$  anfallen. Bei einem Verkauf in Staat  $b$  erhält der Verkaufsstandort in Staat  $b$  die Verkaufserlöse  $p$ . Weiter hat die Tochtergesellschaft einen Teil des Erlöses i. H. v.  $tp$  an die Muttergesellschaft abzuführen. Somit ergibt sich ein Cash-Flow des Produktionsstandortes von  $tp - c$  und des Verkaufsstandortes i. H. v.  $p - tp$ . Für die Gruppe ergibt sich daher keine Änderung, da weiterhin  $p - tp + tp - c = p - c$  vereinnahmt wird. Folglich ergibt sich mit den Verrechnungspreisen der beiden Staaten  $tp_a$  und  $tp_b$  für die gesamte Unternehmung ein Nachsteuergewinn von  $\Pi_a^{CIT} = (p - c) - (p - tp_b)\tau_b - (tp_a - c)\tau_a$ . Bei sich entsprechenden Verrechnungspreisen  $tp_a = tp_b = tp$  erhält man die Beziehung

$$\Pi_a^{CIT} = p(1 - \tau_b) - c(1 - \tau_a) + tp(\tau_b - \tau_a). \quad (3.3)$$

Im Ergebnis ist der Nachsteuergewinn abhängig von der Höhe des Verrechnungspreises sowie der Steuersatzdifferenz. Dabei erhöht sich der Gewinn nach Steuern bei  $\tau_b > \tau_a$  und schmälert sich, wenn  $\tau_b < \tau_a$  gilt. Der Verrechnungspreis selbst beeinflusst nur die absolute Auswirkung des Steuersatzdifferentials, kann aber dessen Richtung nicht ändern.

Führen dagegen beide Staaten die VAT-DBCFT ein, ändert sich das Ergebnis aus Gl. (3.2) durch die Hinzunahmen einer Niederlassung in Form der Tochtergesellschaft nicht. Der steuerliche Anknüpfungspunkt entsteht unter einer VAT-DBCFT bereits mit dem Käuferort im Ausland.<sup>513</sup> Angenommen sei derselbe Verrechnungspreis  $tp$  wie zuvor. Der Cash-Inflow i. H. v.  $tp$  an die Muttergesellschaft bleibt steuerfrei, da Exporte nicht besteuert werden. Die Umsetzung im Importland  $b$  kann auf zwei Varianten erfolgen. Zum einen können die Importe voll besteuert werden, d. h. es werden  $tp\tau_b$  Steuern erhoben ohne Berücksichtigung der Kosten. Diese Steuern sind vom Verkäufer (Muttergesellschaft) zu entrichten. Der Käufer (Tochtergesellschaft) in Staat  $b$  erhält im Gegenzug den vollen steuerlichen Kostenabzug ( $-tp\tau_b$ ). Es ergibt sich ein Nachsteuergewinn  $\Pi_a^{CFT,ii}$  des Unternehmens i. H. v.

$$\Pi_a^{CFT,ii} = p(1 - \tau_b) + (tp - tp)(1 - \tau_b) - c(1 - \tau_a) = p(1 - \tau_b) - c(1 - \tau_a). \quad (3.4)$$

Zum anderen können interne Transaktionen steuerlich nicht berücksichtigt werden. Ein Kostenabzug i. H. d. Verrechnungspreises ist in Staat  $b$  nicht möglich. In diesem Fall kommt es zu einer vollständigen Besteuerung des Verkaufserlöses und somit zu einem Gewinn nach Steuern ( $\Pi_a^{CFT,ii}$ ) i. H. v.

$$\Pi_a^{CFT,ii} = p(1 - \tau_b) - c(1 - \tau_a). \quad (3.5)$$

Vergleicht man Gl. (3.3) mit (3.5), zeigt sich, dass unter einer VAT-DBCFT der letzte Term  $+tp(\tau_b - \tau_a)$  entfällt und der Verrechnungspreis selbst sowie die Steuersatzdifferenz im Zusammenhang mit diesem keinen Einfluss auf den Gewinn des Unternehmens nach Steuern hat. Alle Varianten, ohne und mit steuerlichem Anknüpfungspunkt (Tochtergesellschaft), gelangen

<sup>513</sup> Kapitel 2.5.5 führt die Definition eines steuerlichen Anknüpfungspunkt im Detail aus.

unter der VAT-DBCFT zum gleichen Nachsteuergewinn. Im Ergebnis hat der Verrechnungspreis keinen Einfluss auf die Steuereinnahmen der Staaten *A* oder *B*. Dies deshalb, weil sich die Steuereinnahmen und -ausgaben entsprechen. Ebenso kann es zu keinem Auseinanderfallen der Verrechnungspreise durch die separate Bestimmung der beiden Staaten von ebendiesem kommen, denn nur im Importstaat wird der Verrechnungspreis steuerlich berücksichtigt. Beide Varianten der Steuererhebung werden unilateral vom Importstaat bestimmt und durchgeführt. Daraus folgt, dass die Äquivalenz beider Alternativen zur steuerlichen Berücksichtigung interner Transaktionen ebenso für eine unilateral eingeführte VAT-DBCFT erhalten bleibt.

### 3.1.2 Wirkungen auf ein „stand-alone“-Unternehmen

#### 3.1.2.1 Importbetrachtung

Nachfolgend führt Reformstaat *A* unilateral die VAT-DBCFT ein. Das Konsumgut wird in den Reformstaat *A* importiert und dort verbraucht (Käuferort). Produktion und Vertrieb des Unternehmens sind ausschließlich im Nicht-Reformstaat *B* (Einkommensteuersystem) angesiedelt. Abb. 3.1 stellt den Sachverhalt graphisch dar.

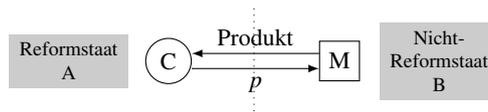


Abb. 3.1: Importstruktur ohne Nexus

Der Cash-Flow der Transaktion vor Steuern besteht aus den in Reformstaat *A* eingenommen Umsätzen i. H. v.  $p$  abzüglich der in Nicht-Reformstaat *B* anfallenden Kosten  $c$ . Da es sich insoweit um einen Direktimport handelt, muss für die Transaktion kein Verrechnungspreis bestimmt werden. Der Cash-Flow vor Steuern beträgt  $p - c$ . Im Ergebnis fällt derselbe Cash-Flow vor Steuern an wie im rein nationalen Fall (vgl. Abschnitt 3.1.1).

Unter Berücksichtigung von Steuern erhebt der Nicht-Reformstaat *B* die Einkommensteuer. Dies deshalb, weil die bestehenden OECD-MA-Regel dem Nicht-Reformstaat *B* das Besteuerungsrecht der Transaktion vollständig zuweisen. Nach den Regeln der Einkommensteuer besteht im Reformstaat *A* kein steuerlicher Anknüpfungspunkt. Entsprechend bestimmt sich die Bemessungsgrundlage des Nicht-Reformstaats *B* aus  $p - c$ . Der Reformstaat *A* knüpft sein Besteuerungsrecht an den Käuferort und erhebt auf das importierte Produkt die VAT-DBCFT. Da Kosten nur am Ort der Entstehung abzugsfähig sind, entspricht die Bemessungsgrundlage im Reformstaat *A* dem Importpreis  $p$ . Der Nachsteuergewinn des betrachteten Unternehmens beträgt daher

$$\Pi_B = (p - c)(1 - \tau_B) - p\tau_A. \quad (3.6)$$

Gl. (3.6) zeigt, dass der Umsatz sowohl im Nicht-Reformstaat *B* als auch im Reformstaat *A* besteuert wird, während die Kosten nur im Nicht-Reformstaat *B* abzugsfähig sind. Im Vergleich des Nachsteuergewinns  $\Pi_B$  (Gl. (3.6)) mit dem zuvor bestimmten Nachsteuergewinn un-

ter der derzeitigen Besteuerung  $\Pi_a$  (Gl. (3.1)), ergänzt sich dieser nach der Einführung der VAT-DBCFT um den Term  $-p\tau_A$ . Da für den Preis  $p \geq 0$  und  $0 \leq \tau_A \leq 1$  gilt, ist der Term insgesamt negativ und schmälert den Nachsteuergewinn des Unternehmens.

Aufgrund der asymmetrischen Steuererhebung der beiden Staaten kommt es zu einer Doppelbesteuerung. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Doppelbesteuerung des Gewinns, sondern um eine zusätzliche Besteuerung des Umsatzes im Reformstaat A bei bestehender Gewinnbesteuerung im Nicht-Reformstaat B. Im Gegensatz zur Einkommensteuer erfolgt bei der VAT-DBCFT eine Trennung der Zahlungsströme hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben. Aus der Perspektive der VAT-DBCFT wird der Umsatz (Einnahmen) dem Bestimmungsort zugeordnet, d. h. dem Reformstaat A. Aus Sicht einer Einkommensteuer kann durch Ermangelung eines steuerlichen Anknüpfungspunkts im Reformstaat A dieser Zuordnung des Umsatzes bzw. Gewinns nicht gefolgt werden. Daraus resultiert, dass zusätzlich zum bestehenden System der Gewinnbesteuerung von Nicht-Reformstaat B Reformstaat A aufgrund des Bestimmungslandprinzips sein Besteuerungsrecht an sämtlichen Einnahmen ausübt. Die Ausgaben bzw. Kosten werden unter der VAT-DBCFT hingegen ihrem Entstehungsort zugeordnet. Deshalb fällt aus Sicht der VAT-DBCFT die steuerliche Berücksichtigung des Kostenabzugs in die Zuständigkeit des Nicht-Reformstaats B. Dieser lässt zwar den Kostenabzug zu, stellt aber den Export nicht - gemäß dem Bestimmungslandprinzip - steuerfrei.

### 3.1.2.2 Exportbetrachtung

Im Folgenden wird der Fall betrachtet, in dem sich der Käuferort im Nicht-Reformstaat B befindet. Das betrachtete Unternehmen ist im Reformstaat A ansässig. Produktion und Vertrieb befinden sich daher im Reformstaat A. Es ergibt sich die in Abb. 3.2 dargestellte Struktur.

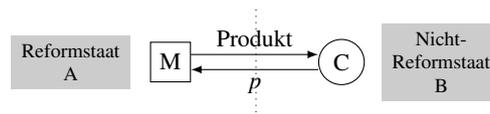


Abb. 3.2: Exportstruktur ohne Nexus

Die Zahlungsströme des Unternehmens setzen sich zusammen aus den Umsätzen i. H. v.  $p$  abzüglich der Kosten für Produktion und Vertrieb von  $c$ . Die Umsatzerlöse werden dabei im Nicht-Reformstaat B erzielt, während Produktion und Vertrieb im Reformstaat A stattfinden. Der Cash-Flow vor Steuern beträgt wiederum  $p - c$ . Im Rahmen der Einkommensteuer sind die Bedingungen eines steuerlichen Anknüpfungspunkts am Käuferort nicht erfüllt.

Unter der VAT-DBCFT ist der Sachverhalt wie folgt zu lösen: Das Bestimmungsland bei einem Exportgeschäft ist der empfangende Nicht-Reformstaat B. Deshalb erhebt Reformstaat A keinen Anspruch auf ein Besteuerungsrecht und stellt die Einnahmen aus dem Exportgeschäft steuerfrei.  $p$  ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage im Reformstaat A. Die Auszahlungen in Höhe der Kosten  $c$  werden ihrem Ort der Entstehung (Reformstaat A) zugeordnet und bilden dort den einzigen Bestandteil der Bemessungsgrundlage. Im Reformstaat A entsteht

somit eine negative Bemessungsgrundlage i. H. v.  $-c$ . Dies führt im Reformstaat A zu einer Steuererstattung. Unter der Einkommensteuer weist der Nicht-Reformstaat B das Besteuerungsrecht hingegen dem exportierenden Staat A zu, da die Voraussetzungen für einen steuerlichen Anknüpfungspunkt unter der Einkommensteuer nicht alleine schon durch die Ansässigkeit eines Konsumenten erfüllt sind. Folglich beträgt der Zahlungsüberschuss des Unternehmens nach Steuern

$$\Pi_A = p - c(1 - \tau_A). \quad (3.7)$$

Der Vergleich des Nachsteuergewinns im Exportfall aus Gl. (3.7) mit dem bisherigen Steuersystem (Gl. (3.1)) offenbart, dass die Besteuerung von  $p$  i. H. v.  $-p\tau_A$  entfällt. Beim Export erfolgt weder beim exportierenden noch beim empfangenden Staat (Reformstaat A und Nicht-Reformstaat B) eine Umsatz- bzw. Gewinnbesteuerung, da das Besteuerungsrecht jeweils wechselseitig zugeordnet wird. Der Gewinn nach Steuern des Unternehmens steigt daher analog zur Importbetrachtung um  $p\tau_A$ . Aufgrund der Ansässigkeit des Unternehmens im Reformstaat A bleibt der Kostenabzug weiterhin erhalten. Folglich fällt im Vergleich zum Gewinn vor Steuern der Gewinn nach Steuern (Gl. (3.7)) um die Steuerersparnis des Kostenabzugs  $c\tau_A$  höher aus.

Im Ergebnis führt die Exporttätigkeit zu einer doppelten Nicht-Besteuerung des Umsatzes bei Erhalt der Abzugsfähigkeit der Kosten. Zum einen stellt der Reformstaat A den Umsatz steuerfrei. Zum anderen mangelt es dem Nicht-Reformstaat an einer steuerlichen Anknüpfung, weshalb ebenfalls keine Besteuerung ausgelöst wird. Der Zahlungsüberschuss nach Steuern erhöht sich daher um die Steuererstattung von Reformstaat A i. H. v.  $c\tau_A$ .<sup>514</sup>

### 3.1.2.3 Zwischenergebnis

Mit der unilateralen Einführung der VAT-DBCFT zeigt sich bereits in der einperiodigen Betrachtung ohne steuerlichen Anknüpfungspunkt unter der Einkommensteuer eine Asymmetrie in der Besteuerung. Dabei liegen die Unterschiede der Besteuerungssysteme in der Definition des Ortes der Gewinnentstehung bzw. der damit zusammenhängenden Umsetzung der Kostenzuordnung. Tabelle 3.1 fasst die Ergebnisse der Asymmetrie der Steuersysteme zusammen. Die Tabelle zeigt für den Importfall eine Doppelbesteuerung i. H. v.  $p\tau_A$ , der eine analoge doppelte Nichtbesteuerung i. H. v.  $p\tau_A$  für den Exportfall gegenübersteht. Dies zeigt sich auch für die Nachsteuergewinne an Hand der Gl. (3.6) und (3.7), die in eben dieser Höhe vom Nachsteuergewinn des bisherigen Besteuerungsregimes (Gl. (3.1)) abweichen.

Tab. 3.1: Asymmetrien ohne Nexus

(a) Asymmetrie des Imports ohne Nexus			(b) Asymmetrie des Exports ohne Nexus		
Import	A	B	Export	A	B
Cash-Flow	$p$	$-c$	Cash-Flow	$-c$	$p$
Bemessungsgrundlage	$p$	$p - c$	Bemessungsgrundlage	$-c$	-
Doppelbesteuerung		$p$	Doppelte Nichtbesteuerung		$p$

<sup>514</sup> Mit Blick auf das Steueraufkommen im Reformstaat sei bzgl. des Kostenabzugs auf Kapitel 2.5.2 verwiesen.

### 3.1.3 Wirkungen unter Einbezug eines steuerlichen Anknüpfungspunkts

#### 3.1.3.1 Importbetrachtung

Bei dem betrachteten Fall sollen die dieselben Annahmen wie zuvor in der Importbetrachtung gelten. Allerdings unterhält das Unternehmen (Muttergesellschaft) nun eine physische Niederlassung (Tochtergesellschaft) im Reformstaat A (s. Abb. 3.3). Der Verkauf an den Konsumenten erfolgt über die Tochtergesellschaft. Die Produktion verbleibt bei der Muttergesellschaft im Nicht-Reformstaat B. Aus Sicht des Nicht-Reformstaats B entsteht im Reformstaat A ein steuerlicher Anknüpfungspunkt, da die Tochtergesellschaft im Reformstaat A eine unbeschränkte Steuerpflicht begründet. Entsprechend dem Umfang der in den Reformstaat A verlagerten Tätigkeiten entstehen dort Kosten i. H. v.  $(1 - \alpha)c$ , wobei  $\alpha$  der Anteil der von der Muttergesellschaft getragenen totalen Kosten ist und  $0 \leq \alpha \leq 1$  gilt. Wenn  $\alpha = 1(0)$  gilt, fallen sämtliche Kosten in Staat B (A) bei der Muttergesellschaft (Tochtergesellschaft) an. Die Gesamtkosten der Produktion bleiben konstant. Der Aufteilungsfaktor  $\alpha$  gibt die Verteilung der Kosten gemäß ihres Entstehungsorts wieder.

Der Zahlungsstrom der Tochtergesellschaft im Reformstaat A setzt sich zunächst zusammen aus dem Verkaufserlös  $p$  und den dort entstandenen Kosten  $(1 - \alpha)c$ . Die Leistungen (Produkte, Dienstleistungen, etc.) zwischen Tochter- und Muttergesellschaft werden zum Preis  $tp$  (interner Verrechnungspreis) mit  $0 \leq tp \leq p$  verrechnet. Für den Cash-Flow der Tochtergesellschaft  $CF_T$  im Reformstaat A ergibt sich  $CF_T = p - (1 - \alpha)c - tp$ . Somit erwirtschaftet die Tochtergesellschaft in A einen Verlust aufgrund des internen Verrechnungspreises, wenn  $p \geq tp \geq p - (1 - \alpha)c$  gilt. Korrespondierend setzt sich der Zahlungsstrom der Muttergesellschaft im Nicht-Reformstaat B aus dem Verrechnungspreis  $tp$  und den eigenen Kosten  $\alpha c$  zusammen. Der Cash-Flow der Muttergesellschaft  $CF_M$  beträgt in der Folge  $CF_M = tp - \alpha c$ . Damit entsteht bei der Muttergesellschaft ein Verlust, wenn gilt  $tp < \alpha c$ . Da unter einem Einkommensteuerregime Verluste in der Regel nur insoweit zu einer sofortigen Erstattung führen, als diese mit anderen Gewinnen verrechnet werden können, können die verbleibenden Verluste lediglich vorgetragen werden. Aufgrund der einperiodigen Betrachtung und fehlender alternativer verrechenbarer Einkünfte, gehen die Verluste bei der Muttergesellschaft unter. Es existiert daher aus steuerplanerischer Sicht des Unternehmens eine Untergrenze für  $tp$ . Über das Gesamtunternehmen gesehen ergibt sich davon unabhängig erneut der Zahlungsstrom von  $CF = CF_T + CF_M = p - (1 - \alpha)c - tp + tp - \alpha c = p - c$ .

Für die Bemessungsgrundlage im Reformstaat A unter der VAT-DBCFT existieren die in Kapitel 3.1.1 vorgestellten zwei Varianten, um die interne Transaktion zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft steuerlich zu berücksichtigen. Zum einen kann der Verrechnungspreis in der jeweiligen Bemessungsgrundlage von Mutter- und Tochtergesellschaft berücksichtigt werden. In der Zusammenfassung beider Bemessungsgrundlagen über den Unternehmensverbund saldiert sich der verwendete Verrechnungspreis. Zum anderen kann die interne Transaktion keinerlei steuerliche Berücksichtigung auslösen und von der Bemessungsgrundlage ausgenommen

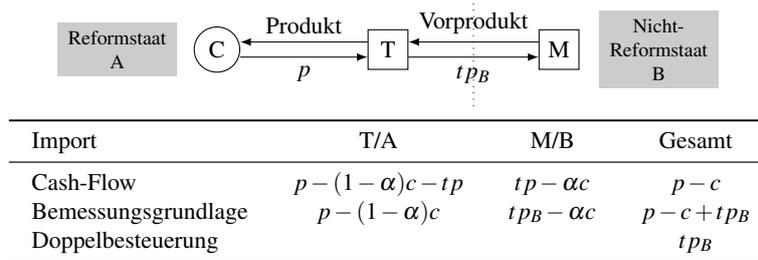


Abb. 3.3: Importstruktur mit Nexus

werden. Wird der Verrechnungspreis berücksichtigt, muss dies zwingend zu einer Steuerpflicht der Muttergesellschaft mit ihrer Verkaufstätigkeit an die Tochtergesellschaft im Reformstaat A führen. Die in Reformstaat A ansässige Tochtergesellschaft wird ebenfalls steuerpflichtig im Staat A. Somit wird sichergestellt, dass die Steuererstattung durch den Abzug des Verrechnungspreises bei der Tochtergesellschaft zuvor in gleicher Höhe bei der Muttergesellschaft als Steuer erhoben wurde. Insgesamt ergibt sich - wie bei der Nichtberücksichtigung interner Transaktionen - keine verbleibende Steuerbelastung auf Ebene des Gesamtunternehmens. Vereinfachend gilt daher für beide Fälle die Bemessungsgrundlage  $p - (1 - \alpha)c$  im Reformstaat A für das Gesamtunternehmen.

Der Nicht-Reformstaat B stellt gemäß der Einkommensteuer die exportierten Güter und Leistungen jedoch steuerlich nicht frei. Wurde bisher lediglich ein Verrechnungspreis für interne Zwecke benötigt - für den Reformstaat A ist die Höhe des Verrechnungspreises irrelevant -, ist aufgrund der Einkommensermittlung ein steuerlicher Verrechnungspreis in Nicht-Reformstaat B  $tp_B$  notwendige Voraussetzung für eine Gewinnzuweisung. Die steuerliche Aufteilung der Kosten kann ebenfalls aufgrund der rechtlichen Unselbstständigkeit einer Betriebsstätte vom Cash-Flow abweichen. Zur Vereinfachung wird im Folgenden jedoch angenommen, dass die steuerliche Aufteilung dem Cash-Flow folgt. Entsprechend der gängigen Regeln der Einkommensbesteuerung<sup>515</sup> ergibt sich die Bemessungsgrundlage im Nicht-Reformstaat B aus  $tp_B - \alpha c$  für das Gesamtunternehmen. Soweit der interne und der steuerliche Verrechnungspreis des Nicht-Reformstaat B übereinstimmen ( $tp = tp_B$ ), entspricht die Bemessungsgrundlage dem Cash-Flow der Muttergesellschaft. Abb. 3.3 fasst die bisherigen Ergebnisse zusammen.

Anhand der jeweiligen Bemessungsgrundlage für die beiden Staaten entsteht für das Gesamtunternehmen mit den zugehörigen Steuersätzen insgesamt ein Nachsteuergewinn von

$$\Pi_B^{Nexus} = (p - c) - (p - (1 - \alpha)c)\tau_A - (tp_B - \alpha c)\tau_B, \quad (3.8)$$

der sich vereinfachen lässt zu

$$\Pi_B^{Nexus} = (p - c)(1 - \tau_A) - \alpha c(\tau_A - \tau_B) - tp_B\tau_B. \quad (3.9)$$

<sup>515</sup> Bezüglich der Bestimmung des Verrechnungspreises ist davon auszugehen, dass die Tochtergesellschaft „tested party“ ist und die Muttergesellschaft als Strategieträger betrachtet wird.

Die Gl. (3.9) zeigt, dass der Verkaufspreis im Reformstaat A, wie zuvor im Fall ohne Tochtergesellschaft, der Besteuerung unterworfen wird. Abweichend besteuert der Nicht-Reformstaat B nun nicht den gesamten Verkaufspreis, wie zuvor ohne Tochtergesellschaft (Gl. 3.6), sondern lediglich den Erlösanteil  $tp_B$ , der unter sein Besteuerungsrecht fällt. Durch die zuvor diskutierte Diskrepanz der Definition von Besteuerungsrechten und der Gewinnbestimmung in Nicht-Reformstaat B umfasst das Besteuerungsrecht in beiden Systemen  $tp_B$ . Dies führt zu einer Doppelbesteuerung i. H. v.  $tp_B$ . Ohne einen steuerlichen Anknüpfungspunkt wurde der Umsatz im Reformstaat A zusätzlich zur bestehenden Gewinnbesteuerung im Nicht-Reformstaat B  $((p-c)\tau_B)$  der Besteuerung im Reformstaat A  $(p\tau_A)$  unterworfen. Unter der Betrachtung mit einer Tochtergesellschaft bleibt die Besteuerung des Umsatzes im Reformstaat weiterhin bestehen. Die Einnahmen für den steuerpflichtigen Gewinn im Nicht-Reformstaat B ( $tp_B$ ) fallen jedoch um die Differenz  $(p - tp_B)$  geringer aus. Wenn  $tp_B$  kleiner als  $p$  ist, wird die Doppelbesteuerung zwar geringer, bleibt jedoch bestehen. Die Kostenverteilung auf die beiden Standorte verändert an der Tatsache der Doppelbesteuerung nichts. Dies deshalb, da sich der Kostenabzug lediglich auf Reformstaat A und Nicht-Reformstaat B aufteilt. Ein zusätzlicher Kostenabzug, welcher die Doppelbesteuerung mindern würde, entsteht nicht. Die Steuerbelastung kann jedoch je nach Steuersatzgefälle zwischen den beiden Staaten variieren. Der mittlere Term  $(-\alpha c(\tau_A - \tau_B))$  korrigiert lediglich den vollständigen Abzug der Kosten im ersten Term  $((p-c)(1-\tau_A))$ . Weiter kann an diesem der steuerliche Vorteil bzw. Nachteil des Verbleibs der Kosten i. H. v.  $\alpha$  bei der Muttergesellschaft im Vergleich zur vollständigen Verlagerung zur Tochtergesellschaft abgelesen werden.

Um die Wirkung der Einführung vergleichen zu können, wird Gl. (3.3) um die beschriebene Kostenaufteilung erweitert. Der Ausgangsgewinn nach Steuern unter dem derzeitigen System beträgt

$$\Pi_B^{CIT,Nexus} = (p-c)(1-\tau_A) - \alpha c(\tau_A - \tau_B) - tp(\tau_B - \tau_A). \quad (3.10)$$

Im Vergleich zwischen Gl. (3.9) und Gl. (3.10) zeigt sich eine Reduktion des Gesamtgewinns des betrachteten Unternehmens nach Steuern um  $tp\tau_A$  durch die Einführung der VAT-DBCFT. Die Differenz der beiden Gleichungen beträgt  $-tp\tau_A$  (Gl. (3.9) abzüglich (3.10)). Da sowohl  $tp$  als auch  $\tau_A$  nicht negativ werden können, handelt es sich um eine Reduktion des Nachsteuergewinns. Bei  $tp\tau_A$  handelt es sich um den steuerlichen Abzug des Verrechnungspreises in der Bemessungsgrundlage des Reformstaats A unter einer Einkommensteuer. Dieser Steuerabzug entfällt unter der VAT-DBCFT, da der Reformstaat A nur Kosten zum Abzugs zulässt, die ihren Entstehungsort im Reformstaat A haben. Die Leistungen zwischen den Unternehmen stellen, wie zu Beginn erläutert (Gl. (3.2), (3.4) und (3.5)), einen zu steuernden Import mit entsprechendem Kostenabzug oder einen nicht abzugsfähigen Kostenfaktor dar. In Summe über das Gesamtunternehmen verbleibt folglich keine steuerliche Berücksichtigung des Verrechnungspreises.

Die damit entstehende Asymmetrie des Besteuerungsrechts gleicht der im Fall ohne Nie-

derlassung. Die Kostenaufteilung wird aufgrund der einperiodigen Betrachtung in beiden Staaten gleichzeitig erfasst und folgt in der Aufteilung dem Entstehungsort der Kosten.<sup>516</sup> Die Veränderung des Gewinns nach Steuern ist daher wie zuvor in der unterschiedlichen Aufteilung der Besteuerungsrechte begründet. Während die VAT-DBCFT den Umsatz (Einnahmen) nach dem Bestimmungslandprinzip zuordnet und die Kosten am Entstehungsort erfasst, ermittelt die Einkommensteuer einen der Muttergesellschaft zu zuordnenden Gewinn. Einen Teil des Umsatzes (der Verrechnungspreis) im Reformstaat A bestimmt dabei den Gewinn der Muttergesellschaft. Für diesen Teil des Umsatzes beansprucht der Nicht-Reformstaat B im Rahmen der Einkommensteuer ebenfalls sein Besteuerungsrecht. Sollte der steuerliche Verrechnungspreis  $tp_B = p$  sein, entsprechen sich die Veränderungen des Gewinns des Unternehmens nach Steuern in beiden Fällen. Gilt  $tp_B < p$  wird die zusätzliche Steuerbelastung, die durch die Asymmetrie entsteht, geschmälert. Dies deshalb, weil i. H. v.  $p - tp_B$  der Nicht-Reformstaat B das Besteuerungsrecht ebenfalls dem Reformstaat A zugesteht. Dadurch, dass der Nicht-Reformstaat B lediglich  $tp$  und nicht  $p$  als Einnahmen in die Bemessungsgrundlage einbezieht, wird insoweit eine Doppelbesteuerung des Umsatzes teilweise vermieden.

### 3.1.3.2 Exportbetrachtung

Im Exportfall schaltet das Unternehmen mit Sitz im Reformstaat A eine Tochtergesellschaft im Nicht-Reformstaat B ein. Damit wird ein steuerlicher Anknüpfungspunkt im Nicht-Reformstaat B erzeugt. In Bezug auf die Verteilung der Kosten, bezeichnet der Aufteilungsfaktor  $\alpha$  die bei der Muttergesellschaft entstehenden Kosten und  $(1 - \alpha)$  den Anteil der Kosten in der Tochtergesellschaft. Für  $\alpha$  gilt wiederum  $0 \leq \alpha \leq 1$ . Der interne Verrechnungspreis  $tp$  bildet den Preis der internen Transaktionen ab und unterliegt der Bedingung  $0 \leq tp \leq p$  wie unter der Importbetrachtung. Der Konsument befindet sich wiederum in Nicht-Reformstaat B. Bei der Muttergesellschaft in Reformstaat A verbleibt die Produktion, während der Vertrieb über die Tochtergesellschaft erfolgt. Zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft ergibt sich folglich eine interne Transaktion (Produkte, Dienstleistungen, etc.). Abb. 3.4 stellt den Fall graphisch da:

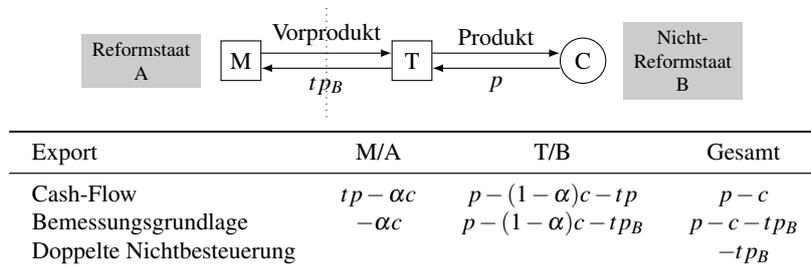


Abb. 3.4: Exportstruktur mit Nexus

Die Zahlungsströme von Mutter- und Tochtergesellschaft verlaufen wie im Importfall. Lediglich die Staaten, in denen sie vereinnahmt bzw. ausgegeben werden kehren sich um. Der

<sup>516</sup> Bei abweichender Kostenverteilung mit dem steuerlichem Aufteilungsfaktor  $\beta$  lautet der Gewinn nach Steuern unter der unilateral eingeführten VAT-DBCFT  $\Pi_B = p(1 - \tau_A) - c(1 - (1 - \alpha)\tau_A - \beta\tau_B) - tp_B\tau_B$ .

Verkaufspreis  $p$  im Nicht-Reformstaat B wird bei der Tochtergesellschaft vereinnahmt. Die dort entstehenden Kosten  $(1 - \alpha)c$  und der interne Verrechnungspreis  $tp$  fließen entsprechend ab. Spiegelbildlich vereinnahmt die Muttergesellschaft den Verrechnungspreis  $tp$ . Dem Verrechnungspreis  $tp$  stehen Kosten i. H. v.  $\alpha c$  gegenüber. In Summe ergibt sich als Zahlungsstrom  $p - c$ . Hinzukommt lediglich eine Aufteilung zwischen den beiden Unternehmensteilen.

Die Behandlung des Verrechnungspreises im Reformstaat A unter der VAT-DBCFT ist im Exportfall steuerlich nicht von Bedeutung. Dies deshalb, weil exportierte Güter und Leistungen steuerfrei gestellt werden. Daher folgt aus der Systematik der VAT-DBCFT, dass sich die gleiche Bemessungsgrundlage wie in der Betrachtung ohne steuerlichen Anknüpfungspunkt ergibt. Da die Kosten jedoch aufgeteilt sind, fallen entsprechend nur  $-\alpha c$  Kosten an, welche schließlich die Bemessungsgrundlage im Reformstaat A bilden.

Auf Ebene der Tochtergesellschaft wird unter der Einkommensteuer ein Gewinn ermittelt, da ein Besteuerungsrecht aufgrund der Niederlassung entsteht. Der Gewinn setzt sich zusammen aus dem Verkaufspreis  $p$  abzüglich der zurechenbaren Kosten  $(1 - \alpha)c$  und dem steuerlichen Verrechnungspreis  $tp_B$  für in Anspruch genommene Leistungen der Tochter- bei der Muttergesellschaft. Der Nicht-Reformstaat B beansprucht somit eine Bemessungsgrundlage von  $p - (1 - \alpha)c - tp_B$ . Abb. 3.4 fasst die Zahlungsströme und die Bemessungsgrundlagen zusammen.

Somit ergibt sich ein Nachsteuergewinn des Gesamtunternehmens von

$$\Pi_A^{Nexus} = (p - c) - (p - tp_B - (1 - \alpha)c)\tau_B + \alpha c\tau_A. \quad (3.11)$$

Der zweite Term stellt die Besteuerung des Gewinns der Tochtergesellschaft im Nicht-Reformstaat B dar. Die Freistellung der Exporte im Reformstaat A ist im dritten Term als Steuererstattung der dort anfallenden Kosten zu erkennen. Vereinfacht man die Gleichung, ergibt sich

$$\Pi_A^{Nexus} = (p - c)(1 - \tau_B) - \alpha c(\tau_B - \tau_A) + tp_B\tau_B. \quad (3.12)$$

Wie bei der Exportbetrachtung ohne Nexus wird der Teil der Einnahmen, der nach dem Besteuerungsrecht des Nicht-Reformstaats B keinen steuerpflichtigen Gewinn darstellt, in Summe nicht besteuert. Zwar berücksichtigt der Nicht-Reformstaat B die Einnahmen i. H. v.  $p$ , allerdings weist er über den steuerlichen Verrechnungspreis  $tp_B$  einen Teil der Einnahmen dem Reformstaat A zu. Der Reformstaat A stellt ebendiesen als Export steuerfrei. Im Ergebnis werden auf  $tp$  keine Steuern erhoben. Der zweite Term  $(-\alpha c(\tau_B - \tau_A))$  korrigiert wie im Importfall den im ersten Term  $((p - c)(1 - \tau_B))$  vollständig erfassten Kostenabzug und gibt Auskunft über den steuerlichen Vorteil bzw. Nachteil des Kostenabzugs bei der Muttergesellschaft i. H. v.  $\alpha$  im Vergleich zur vollständigen Verlagerung zur Tochtergesellschaft.

Um die Wirkung der Einführung der VAT-DBCFT festzustellen, wird die erweiterte Gleichung (3.10) verwendet. Da in Gl. (3.10) beide Staaten die Einkommensteuer verwenden, bleibt

die Gültigkeit bei einer Anpassung der Steuersätze auch für den Exportfall bestehen, so dass gilt:

$$\Pi_A^{CIT,Nexus} = (p - c)(1 - \tau_B) - \alpha c(\tau_B - \tau_A) - tp(\tau_A - \tau_B). \quad (3.13)$$

Im Vergleich zur Einkommensbesteuerung beider Staaten verändert sich nur der letzte Term in Gl. (3.12), wobei  $tp = tp_B$  gelten soll. Die Annahme von  $tp$  und  $\tau_A$ , die keine negativen Werte erlaubt, führen unter einer Einkommensteuer vor der Reform im Reformstaat A zu einer Steuerzahlung i. H. v.  $tp\tau_A$  in Reformstaat A. Mit der Einführung der VAT-DBCFT entfällt diese Steuerzahlung, da der Reformstaat A kein Besteuerungsrecht auf Exporte unter der VAT-DBCFT erhebt.  $tp$  bleibt daher unversteuert. Der Nachsteuergewinn des Unternehmens steigt mit der Einführung der Steuer somit um  $tp\tau_A$ . Da die Kostenaufteilung unter beiden Besteuerungssystemen am jeweiligen Entstehungsort berücksichtigt wird, entsteht aufgrund der Einführung der VAT-DBCFT keine Wirkung auf den Nachsteuergewinn des Unternehmens. Annahm gemäß werden bei der einperiodigen Betrachtung auch unter dem derzeitigen System sämtliche steuerlichen Kosten zum Entstehungszeitpunkt am Ort ihrer Entstehung erfasst. Analog zur Importbetrachtung unter Einbezug einer Niederlassung hängt die Höhe der Zunahme des Gewinns nach Steuern aufgrund der Einführung der VAT-DBCFT von der Höhe der steuerlichen Verrechnungspreise in Staat A und B ab. Entsprechen sich interner und steuerlicher Verrechnungspreis, ist die Steuerersparnis in Nicht-Reformstaat B am höchsten, wenn  $tp_B = p$ . Aufgrund einer fehlenden korrespondierenden Besteuerung im Reformstaat A ist dann ( $tp_B = p$ ) auch die Zunahme des Gewinns nach Steuern am höchsten. Ähnlich der Exportbetrachtung ohne steuerlichen Anknüpfungspunkt wird der Umsatz in diesem Fall in keinem Staat besteuert bei gleichzeitiger Erhaltung des Kostenabzugs. Der Kostenabzug wird hier lediglich auf beide Staaten aufgeteilt. Im Gegensatz dazu verändert sich der Gewinn nach Steuern bei einem Verrechnungspreis von  $tp_B = 0$  durch die Einführung der VAT-DBCFT nicht. In diesem Fall ordnet der Reformstaat A bereits unter dem derzeitigen Einkommensteuersystem das Besteuerungsrecht nicht sich selbst zu, während der Nicht-Reformstaat B das alleinige Besteuerungsrecht bei sich sieht. Insoweit würden sich die Definitionen des Besteuerungsrechts unter der VAT-DBCFT und der Einkommensteuer zufällig entsprechen.

### 3.1.3.3 Zwischenergebnis

Durch die Erweiterung um einen steuerlichen Anknüpfungspunkt nach dem derzeitigen Steuersystem zeigt sich, dass die Problematik der asymmetrischen Definition des Besteuerungsrechts weiterhin besteht, aber durch den Einbezug einer Niederlassung abgeschwächt wird. Durch die Tochtergesellschaft am Käuferort wird ein Teil der Wertschöpfung unter dem derzeitigen Besteuerungssystem (Einkommensteuer) diesem zugeordnet. Folglich wird auch ein Teil des Besteuerungsrechts an den Staat, in dem sich der Konsument befindet, abgetreten. Nach der VAT-DBCFT liegt das Besteuerungsrecht beim Käuferort, d. h. der Staat, in dem sich der Konsument befindet. Existiert am Käuferort daher ein steuerlicher Anknüpfungspunkt nach dem Einkommensteuersystem, wird diesem eine entsprechende Wertschöpfung - respek-

tive ein Gewinn - zugeordnet. Es entsteht für diesen Teil des Gewinns ein faktischer Gleichlauf der Zuordnung des Besteuerungsrechts. D. h. durch einen steuerlichen Anknüpfungspunkt am Käuferort kann sich die Wirkung des asymmetrischen Besteuerungsrechts abmildern. Je höher die Wertschöpfung und in der Folge der Gewinn des steuerlichen Anknüpfungspunkts aus Sicht der Einkommensteuer im Staat des Käuferorts ist, desto weniger kommt es in der Folge zu einer Doppelbesteuerung bzw. zu einer doppelten Nichtbesteuerung. Eine konzeptionelle Annäherung der Zuordnung von Besteuerungsrechten findet dennoch nicht statt. Dies wäre erst dann gegeben, wenn Teile der Wertschöpfung dem Käuferort selbst zugeordnet würden, wie dies unter der VAT-DBCFT geschieht und nicht an einem steuerlichen Anknüpfungspunkt gebunden wäre.

### 3.2 Erweiterte Modellierung über mehrere Perioden

#### 3.2.1 Anpassungen des Ausgangsmodells und Erweiterung der Annahmen

Bei der Betrachtung über mehrere Perioden stellt  $t = 0$  den Anfang der ersten Periode dar, so dass alle folgenden Zahlungsströme beginnend mit  $t = 1$  am Ende der Periode erfolgen.  $T$  beschreibt die letzte Periode und damit die Gesamtdauer der Investition. Grundsätzlich werden zur Vereinfachung nur ganze Perioden betrachtet. Die Anschaffungskosten der Investition  $c_0$  werden in  $t = 0$  getätigt. Die zur Finanzierung der Anschaffungskosten verwendeten Mittel können als zuvor erwirtschaftete Kapitalrücklagen interpretiert werden, die bereits einer Besteuerung unterlagen. Ferner handelt es sich dabei um Aufwendungen, die unter einer Einkommensteuer periodisiert werden müssen. Zur Vereinfachung erfolgt die Periodisierung pro rata temporis zu gleichen Anteilen über die gesamte Dauer der Investition  $T$ . Daraus folgt die periodische Berücksichtigung in der Bemessungsgrundlage von  $\frac{c_0}{T}$ . Existiert ein steuerlicher Nexus im Käuferstaat, erfolgt die Aufteilung der Anschaffungskosten mit demselben Aufteilungsfaktor  $\alpha$ , der für die laufenden periodischen Kosten  $c_t$  zur Anwendung kommt. Bei der Muttergesellschaft fällt stets der Anteil  $\alpha$  der Kosten an, während  $(1 - \alpha)$  den Anteil der Tochtergesellschaft beschreibt. Die periodischen Einnahmen werden beschrieben mit  $p_t$ , deren Entstehung auf das Ende der ersten Periode  $t = 1$  definiert ist. Weiter wird davon ausgegangen, dass die Steuersätze über die Zeit konstant bleiben. Der Steuersatz im Ansässigkeitsstaat der Muttergesellschaft wird allgemein mit  $\tau_a$  beschrieben, wobei  $a \in A, B$  ist. Die im Staat des Käuferorts erhobenen Steuern werden allgemein mit  $\tau_b$  beschrieben mit  $b \in A, B$  und  $b \neq a$ . Unter einem Einkommensteuerregime können abweichende Steuersätze für Kapitaleinkünfte erhoben werden, die mit  $\tau_{a,i}$  bzw.  $\tau_{b,i}$  für die jeweiligen Staaten beschrieben werden.

Da die Zahlungsströme zu unterschiedlichen Zeitpunkten anfallen, wird eine Kapitalwertbetrachtung eingeführt. Der benötigte Zinssatz der Alternativenanlage muss aufgrund der unterschiedlichen Besteuerung von Zinsen unter den beiden Besteuerungsformen nach Steuern variieren. Unter der VAT-DBCFT beschreibt der Zinssatz der Alternative gerade die Normalverzinsung und bleibt daher steuerfrei, um die Rendite der Grenzinvestition nicht zu besteuern.<sup>517</sup>

<sup>517</sup> Devereux und Sørensen 2006, S. 28; Auerbach u. a. 2017a, S. 10; Barker 2012, S. 1004. Eine ausführliche

Im Gegensatz dazu sind Zinsen unter der Einkommensteuer steuerpflichtiges Einkommen und unterliegen der Besteuerung. Fallen Zinszahlungen im Reformstaat A an, sind diese mit dem Bruttozinssatz zu diskontieren, während bei Zinszahlungen im Nicht-Reformstaat B der Nettozinssatz im Rahmen der Diskontierung zu Anwendung kommt. Beschreibt der einheitliche Kapitalmarktzins vor Steuern den Zinssatz der Alternativanlage in beiden Staaten, ist das Unternehmen (Muttergesellschaft) vor Steuern indifferent zwischen einer Alternativanlage im Inland bzw. Ausland. Die Investitionsentscheidung wird weiterhin auf Unternehmensebene getroffen und die Ebene der Besteuerung der Anteilseigner vernachlässigt. Für die Bestimmung des Diskontfaktors nach Steuern ist daher zwischen dem Ansässigkeitsstaat des Unternehmens (Muttergesellschaft) zu unterscheiden (Reformstaat A/Nicht-Reformstaat B) sowie zwischen dem Ort der Alternativanlage (Inland/Ausland). Sitzt die Gesellschaft im Einkommensteuerstaat (Nicht-Reformstaat B) und führt eine inländische Alternativinvestition durch, unterliegt diese der Zinsbesteuerung. Da es sich um eine nationale Investition handelt, werden die Zinseinkünfte grundsätzlich der Einkommensteuer unterworfen. Bei einer Investition im Reformstaat A des im Nicht-Reformstaat B ansässigen Unternehmens würde nach der jeweiligen nach Art. 11 des OECD-MA nachgebildeten Norm in Folge des Welteinkommensprinzip das Besteuerungsrecht dem Sitzstaat zugewiesen werden. Aufgrund der R-Basis wird im Reformstaat A keine Quellensteuer erhoben. In der Modellierung wird die Annahme getroffen, dass bei einer Ansässigkeit im Nicht-Reformstaat B die Einkommensteuer nicht unterscheidet zwischen Zinsen, die aus inländischen Investitionen stammen und solchen aus ausländischen Investitionen. Da keine Quellensteuer erhoben wird, ist der Nettozinssatz in beiden Fällen identisch. Der Steuersatz der Einkommensteuer auf Kapitaleinkünfte kann jedoch vom regulären Einkommensteuersatz abweichen.<sup>518</sup> Somit ergibt sich bei einem einheitlichen Bruttozinssatz von  $i$  mit einem Einkommensteuersatz auf Kapitaleinkommen von  $\tau_{a,i}$  ein Nettozinssatz von  $i(1 - \tau_{a,i})$ . Bei einem im Reformstaat A ansässigen Unternehmen (Muttergesellschaft) ist ebenso zwischen dem Ort der Kapitalmarktinvestition zu unterscheiden. Wird die Alternativanlage ebenfalls im Reformstaat A durchgeführt, sind die damit verbundenen Zahlungsströme - insbesondere die Zinseinnahmen - steuerfrei.<sup>519</sup> Es bleibt beim Bruttozinssatz  $i$  der Alternativanlage. Führt das im Reformstaat A ansässige Unternehmen (Muttergesellschaft) die Investition im Nicht-Reformstaat B durch, würde dem Nicht-Reformstaat B nach der jeweiligen nach Art. 11 des OECD-MA nachgebildeten Norm grundsätzlich ein begrenztes Quellensteuerrecht eingeräumt. Erhebt der Nicht-Reformstaat B eine solche Quellensteuer auf Zinseinkünfte, erwirtschaftet die Alternativanlage einen um die Quellensteuer verminderten Nettozinssatz. Im Rahmen von Finanzierungen wird

---

Diskussion der ökonomischen Wirkung einer Cash-Flow-Steuer findet sich in Kapitel 2.1.

<sup>518</sup> Ein solcher gesonderte Tarif für Kapitaleinkünfte findet sich u. a. im deutschen Einkommensteuersystem im Rahmen der Abgeltungsteuer (§ 32 d Abs. 1 EStG). Anzumerken ist, dass dieser bei der Betrachtung auf Unternehmensebene keine Auswirkung hätte, da Zinseinkünfte auf Unternehmensebene denselben Steuertarif unterliegen.

<sup>519</sup> Unter einer R+F-Basis würden zwar Steuern erhoben, da der Ausgabebetrag ebenfalls eine Steuererstattung erfährt, bleibt die Investition, soweit sie dem Kapitalmarktzins entspricht, steuerfrei. Eine genauere Diskussion inwieweit die beiden Bemessungsgrundlagen äquivalent sind bzw. über die Erfassung des ökonomischen Gewinns, findet sich in Kapitel 2.4.

jedoch regelmäßig keine Quellensteuer erhoben und es bleibt beim Bruttozinssatz  $i$  der Alternativenanlage. Hinzu kommt, dass ein im Reformstaat A ansässiges Unternehmen (Muttergesellschaft) unter einer Quellenbesteuerung stets die Alternativenanlage im Reformstaat A aufgrund der höheren Nachsteuerrendite vorziehen würde.

Betrachtet wird weiterhin das Unternehmen aus der einperiodigen Betrachtung, welches in  $a$  mit  $a \in \{A, B\}$  ansässig ist. Es ergibt sich bei der Erweiterung um  $T$  Perioden für eine global eingeführte VAT-DBCFT in einem rein nationalen Fall ein Kapitalwert nach Steuern von

$$C_{0,a}^{CFT} = -c_0(1 - \tau_a) + \sum_{t=1}^T \frac{(p_t - c_t)(1 - \tau_a)}{(1 + i)^t}. \quad (3.14)$$

Die Einnahmen und Ausgaben werden steuerlich, ihrer zeitlichen Entstehung folgend, berücksichtigt. Aufgrund der globalen Einführung werden in keinem Staat Steuern auf Zinseinkünfte erhoben und es kommt der Bruttozinssatz  $i$  zur Anwendung. Die grundsätzliche Überlegung einer investitionsneutralen Steuer aus Gl. (2.2) finden sich somit in der obigen Gl. (3.14) wieder. Zum Vergleich mit dem Kapitalwert nach Steuern (Gl. (3.14)) beträgt der Kapitalwert vor Steuern  $C_{0,a} = -c_0 + \sum_{t=1}^T \frac{p_t - c_t}{(1 + i)^t}$ , so dass sich die Bedingung  $C_{0,a}^{CFT} = C_{0,a} * (1 - \tau_a)$  wiederherstellen lässt. Erweitert man die Gleichung (3.14) um eine grenzüberschreitende Investition des Unternehmens (Muttergesellschaft) in Staat  $a$  mit einer Niederlassung (Tochtergesellschaft) im Staat  $b$  mit  $b \in \{A, B\}$  und  $b \neq a$ , erhält die Muttergesellschaft bei einem Käuferort in Staat  $b$  einen Kapitalwert nach Steuern von

$$C_{0,a}^{CFT, Nexus} = -c_0(1 - \tau_b) - \alpha c_0(\tau_b - \tau_a) + \sum_{t=1}^T \frac{(p_t - c_t)(1 - \tau_b) - \alpha c_t(\tau_b - \tau_a)}{(1 + i)^t}. \quad (3.15)$$

Die Kosten werden nun gemäß ihres Entstehungsortes den beiden Staaten zugeordnet. Dabei korrigiert der jeweils zweite Kostenterm die vollständige Berücksichtigung in Staat  $b$  mittels des Aufteilungsfaktors  $\alpha$  und des Steuersatzunterschieds. Dem Bestimmungslandprinzip folgend, werden die Einnahmen wie in der einperiodigen Betrachtung am Käuferort, d. h. im Ausland (Staat  $b$ ), erfasst und finden im Ansässigkeitsstaat des Unternehmens (Staat  $a$ ) als Export keine steuerliche Berücksichtigung. Existiert keine Niederlassung im Ausland beträgt  $\alpha = 1$  und die Kosten werden vollständig in Staat  $a$  abgezogen. Für den Kapitalwert nach Steuern bedeutet das

$$C_{0,a}^{CFT} = -c_0(1 - \tau_a) + \sum_{t=1}^T \frac{p_t(1 - \tau_b) - c_t(1 - \tau_a)}{(1 + i)^t}. \quad (3.16)$$

Der steuerliche Anknüpfungspunkt in Form des ausländischen Käuferorts bleibt weiterhin bestehen. Die Gleichungen (3.14), (3.15) und (3.16) zeigen, dass aufgrund der Annahme, dass es zu keiner Wechselkursanpassung kommt, eine Wirkung auf die Investitionsentscheidungen bzgl. des Ortes der Kostenentstehung möglich ist.<sup>520</sup> Die in Kapitel 2.1 beschriebene Bedingung

<sup>520</sup> Eine grundsätzliche Auseinandersetzung der Wirkung des Bestimmungslandprinzips findet sich in den Kapiteln 2.5.4 und 2.5.5.

der Investitionsneutralität lässt sich aufgrund des Bestimmungslandprinzips in dem Modell nur bei identischen Steuersätzen wiederherstellen.

Im Vergleich ergibt sich unter einer sich in beiden Staaten entsprechenden Einkommensteuer bei einer Betrachtung ohne steuerlichen Anknüpfungspunkt, welche der Betrachtung des nationalen Fall gleicht, ein Kapitalwert nach Steuern des Unternehmens von

$$C_{0,a}^{CIT} = -c_0 + \sum_{t=1}^T \left( \frac{(p_t - c_t)(1 - \tau_a) + \frac{c_0}{T} \tau_a}{(1 + i(1 - \tau_{a,i}))^t} \right). \quad (3.17)$$

Annahmegemäß ist das Unternehmen in Staat  $a$  ansässig. Wird die Alternativanlage in Staat  $b$  durchgeführt, wird angenommen, dass der Quellenstaat  $b$  keine Quellensteuern erhebt oder der Ansässigkeitsstaat  $a$  diese vollständig anrechnet. Es bleibt daher unabhängig vom Ort der Alternativanlage beim Nettozinssatz  $i(1 - \tau_{a,i})$ . Der Gewinn nach Steuern kann durch den Steuersatzunterschied zwischen der Alternativanlage ( $\tau_{a,i}$ ) und der Investition ( $\tau_a$ ) verzerrt werden. Da die periodische Berücksichtigung der Anschaffungskosten gleichmäßig über die  $T$  Perioden erfolgt, ergibt sich eine ökonomische Abschreibung nur zufällig und es kann zu verzerrenden Investitionsentscheidungen durch die Abschreibung kommen.<sup>521</sup>

Wird ein steuerlicher Anknüpfungspunkt (Tochtergesellschaft) in die Betrachtung der globalen Einkommensteuer miteinbezogen, werden die internen Transaktionen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft anhand eines periodischen internen Verrechnungspreises  $tp_t$  aufgeteilt. Aufgrund der sich entsprechenden Einkommensteuer in beiden Staaten gilt  $tp_{a,t} = tp_{b,t}$  weiterhin. Ebenso wird davon ausgegangen, dass in dieser Betrachtung der interne Verrechnungspreis mit den steuerlichen Verrechnungspreisen beider Staaten übereinstimmt ( $tp_{a,t} = tp_{b,t} = tp_t$ ). Weiter wird angenommen, dass beide Staaten gemäß dem Quellenprinzip die Einkünfte einer Niederlassung (Betriebsstätte oder Tochtergesellschaft) im anderen Staat steuerfrei stellen. Die Tochtergesellschaft wird weiterhin stellvertretend für beide Varianten einer Niederlassung betrachtet. Da beide Staaten denselben steuerlichen Verrechnungspreis zur Gewinnermittlung verwenden, kommt es in der Folge zu keiner Doppelbesteuerung. Bei den gleichen Regelungen wie im einperiodigen Fall ergibt sich für das Unternehmen ein Kapitalwert nach Steuern von

$$C_{0,a}^{CIT,Nexus} = -c_0 + \sum_{t=1}^T \left( \frac{(p_t - c_t)(1 - \tau_b) + \frac{c_0}{T} \tau_b - \alpha(c_t + \frac{c_0}{T})(\tau_b - \tau_a) - tp_t(\tau_a - \tau_b)}{(1 + i(1 - \tau_{a,i}))^t} \right). \quad (3.18)$$

Ein Teil der Einnahmen und Ausgaben wird gemäß der Gewinnaufteilung mit Hilfe des steuerlichen Verrechnungspreises steuerlich bei der Tochtergesellschaft in Staat  $b$  erfasst. Der Term  $\alpha(c_t + \frac{c_0}{T})(\tau_b - \tau_a)$  korrigiert die vollständige Erfassung der Kosten in Staat  $b$ . Die Korrektur der vollständigen Erfassung der Einnahmen i. H. v.  $p_t$  bei der Tochtergesellschaft in Staat  $b$  findet dagegen durch den steuerlichen Verrechnungspreis  $tp_t$  statt. Das Steuersatzgefälle bestimmt

<sup>521</sup> König und Wosnitza 2004, S. 163–176; Homburg 2015, S. 242–245. Es entsteht daher keine investitionsneutrale Einkommensteuer, die in Kapitel 2.1 diskutiert wurde. Eine genauere Erklärung zur ökonomischen Abschreibung findet sich in Kapitel 2.1.

dabei, wie in der einperiodigen Betrachtung, ob eine Gewinnverlagerung von Vorteil ist. Dies ist am Term  $-tp_t(\tau_a - \tau_b)$  zu erkennen.

Im Falle einer Tochterkapitalgesellschaft werden die Gewinne auf Ebene der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft als Dividende ausgeschüttet. Befindet sich die Tochterkapitalgesellschaft im Nicht-Reformstaat B, kann dieser auf die Dividende an die Muttergesellschaft im Reformstaat A Quellensteuern erheben. Reformstaat A besteuert gemäß der R-Basis Kapitaleinkünfte und damit auch Dividendeneinkünfte nicht. Die Besteuerung der steuerpflichtigen Gewinne im Nicht-Reformstaat B müsste, soweit Staat B die Quellensteuern erhebt, angepasst werden auf  $(1 - \tau_B)(1 - \tau_{B,Div})$ .<sup>522</sup> Befindet sich dagegen die Muttergesellschaft in Nicht-Reformstaat B, unterliegt eine Dividendenausschüttung der Tochterkapitalgesellschaft in Reformstaat A der Dividendenbesteuerung im Nicht-Reformstaat B. Folglich ergibt sich bei der laufenden Ausschüttung eine Gesamtbesteuerung von  $(1 - \tau_A)(1 - \tau_{B,Div})$ . Um die Darstellung übersichtlich zu halten, ist im Folgenden  $\tau_B$  und  $\tau_A$  als effektiver Steuersatz zu interpretieren.

### 3.2.2 Wirkungen auf ein „stand-alone“ Unternehmen

#### 3.2.2.1 Importbetrachtung

Im Mehrperiodenfall ist der Cash-Flow wie im Einperiodenfall. Staat A ist erneut Reformstaat während Nicht-Reformstaat B weiterhin eine Einkommensteuer erhebt und Sitzstaat der Gesellschaft ist, welche ihr Produkt in Reformstaat A verkauft (vgl. Abb. 3.1). Der Cash-Flow erweitert sich lediglich um die zusätzlichen betrachteten Perioden. Weiterhin setzt sich der Cash-Flow im Reformstaat A aus den periodischen Umsätzen  $p_t$  und im Nicht-Reformstaat B aus den periodischen Ausgaben  $c_t$  zusammen. Zusätzlich fallen Anschaffungskosten zu Beginn der Investition im Nicht-Reformstaat B an. Für das Unternehmen setzt sich der Cash-Flow daher aus den Anschaffungskosten  $c_0$  und dem periodischen Zahlungsüberschuss  $(p_t - c_t)$  zusammen.

Für die Bemessungsgrundlage im Nicht-Reformstaat B ist aufgrund des fehlenden steuerlichen Anknüpfungspunkts im Reformstaat A das gesamte Einkommen im Nicht-Reformstaat B steuerpflichtig. Zusätzlich muss für einkommensteuerliche Zwecke der Aufwand zu Beginn der Investition über die Perioden verteilt werden. Deshalb bildet die Differenz  $p_t - c_t - \frac{c_0}{T}$  die steuerliche Bemessungsgrundlage im Nicht-Reformstaat B. Im Reformstaat A werden die periodischen Einnahmen auf Grundlage des Bestimmungslandprinzips ebenfalls steuerlich erfasst. Da es ein reines Importgeschäft darstellt, sind keine Kosten abzugsfähig, so dass es bei  $p_t$  als Bemessungsgrundlage bleibt. Diskontiert wird mit dem Nettozinssatz, da das Unternehmen im Nicht-Reformstaat B ansässig ist und einer Besteuerung der Kapitaleinkünfte unterliegt. Insgesamt

<sup>522</sup> Eine genaue Herleitung der verschiedenen Besteuerungsfälle unter dem bisherigen Einkommensteuersystem findet sich bei Schreiber (2017, S. 923–938).

samt erhält das Unternehmen einen Kapitalwert nach Steuern von

$$C_{0,B}^s = -c_0 + \sum_{t=1}^T \left( \frac{(p_t - c_t)(1 - \tau_B) + \frac{c_0}{T} \tau_B}{(1 + i(1 - \tau_{B,i}))^t} - \frac{p_t \tau_A}{(1 + i(1 - \tau_{B,i}))^t} \right). \quad (3.19)$$

Die periodischen Zuflüsse  $p_t$  (Umsatz) unterliegen einer Doppelbesteuerung, da beide Länder das Besteuerungsrecht der Umsätze bei sich verorten. Die periodischen Kosten  $c_t$  sowie die periodische Abschreibung der Anfangsinvestition  $\frac{c_0}{T}$  sind dagegen nur im Nicht-Reformstaat B abzugsfähig.

Wird die Differenz des Kapitalwerts unter der bisherigen globalen Einkommensteuer  $C_{0,B}^{CIT}$  (Gl. (3.17)) mit dem Kapitalwert nach der unilateralen Einführung der VAT-DBCFT  $C_{0,B}^s$  (Gl. (3.19)) gebildet ((3.19) abzüglich (3.17)), bleibt lediglich der letzte Term  $-\sum_{t=1}^T \frac{p_t \tau_A}{(1 + i(1 - \tau_{B,i}))^t}$  bestehen. Daraus ist zu schließen, dass der Kapitalwert des Unternehmens periodisch um die Doppelbesteuerung i. H. v.  $p_t \tau_A$  fällt, da weiterhin für den Preis  $p_t > 0$  und für den Steuersatz im Reformstaat A  $0 \leq \tau_A \leq 1$  gilt. In Barwerten sinkt der Kapitalwert daher um die periodische Doppelbesteuerung von  $\sum_{t=1}^T \frac{p_t \tau_A}{(1 + i(1 - \tau_{B,i}))^t}$ .

Die Ursache ist identisch zum Einperiodenfall in Kapitel 3.1.2. Aufgrund der asymmetrischen Besteuerung wird der Umsatz im Reformstaat A besteuert, während der Nicht-Reformstaat B zusätzlich den Gewinn besteuert. Der Trennung der Zahlungsströme unter der VAT-DBCFT wird unter der Einkommensteuer nicht gefolgt, so dass der Nicht-Reformstaat B in Ermangelung eines steuerlichen Anknüpfungspunkts die Einnahmen im Reformstaat A weiterhin besteuert. Ebenso besteuert Reformstaat A aufgrund des Bestimmungslandprinzips die Einnahmen in seinem Staat. Aufgrund der Gewinnbesteuerung in Nicht-Reformstaat B sind die Kosten abzugsfähig. Der Abzug der Kosten im Nicht-Reformstaat B entspricht dem Vorgehen unter der VAT-DBCFT. In diesem Fall wäre der Kostenabzug jedoch mit einer steuerlichen Freistellung verbunden, die im Nicht-Reformstaat B nicht erfolgt.

### 3.2.2.2 Exportbetrachtung

Die Exportbetrachtung kehrt die vorhergehende Betrachtung um, so dass nun der Sitz des Unternehmens im Reformstaat A ist und sich der Käuferort im Nicht-Reformstaat B befindet. Die Betrachtung gleicht in der Struktur der einperiodigen Betrachtung (vgl. Abb. 3.2). Der Gesamt-Cash-Flow des Unternehmens setzt sich zusammen aus den periodische Zuflüssen i. H. v.  $p_t$  im Nicht-Reformstaat B, denen periodische Abflüsse i. H. v.  $c_t$  sowie die Anfangsinvestition i. H. v.  $c_0$  im Reformstaat A gegenüberstehen. Aufgrund des fehlenden einkommensteuerlichen Anknüpfungspunkts in Nicht-Reformstaat B erhebt dieser keine Steuern auf die in seinem Staat getätigten Umsätze. Reformstaat A erfasst unter der VAT-DBCFT lediglich die Kosten, da die ausländischen Einnahmen als Export keiner Besteuerung unterliegen. Die Bemessungsgrundlage im Reformstaat A setzt sich daher lediglich aus den Anschaffungskosten  $c_0$  sowie den laufenden Kosten  $c_t$  zusammen. Insgesamt entsteht somit nur in Reformstaat A eine steuerliche

Bemessungsgrundlage.

Um den Kapitalwert nach Steuern berechnen zu können, wird aufgrund der Nicht-Be-steuerung von Kapitaleinkünften unter eine VAT-DBCFT mit dem Bruttozinssatz diskontiert. Dies deshalb, weil die Annahme gilt, dass das Unternehmen eine nationale Alternativinvestition durchführt. Somit ergibt sich ein Kapitalwert nach Steuern von

$$C_{0,A}^s = -c_0(1 - \tau_A) + \sum_{t=1}^T \left( \frac{p_t - c_t(1 - \tau_A)}{(1+i)^t} \right). \quad (3.20)$$

Wird lediglich die laufende Besteuerung, welche der zweite Summand in Gl. (3.20) wiedergibt, betrachtet, findet sich das Ergebnis der einperiodigen Exportbetrachtung unter einer unilate-ral eingeführten VAT-DBCFT wieder (Gl. (3.7)). Die Einnahmen werden durch die asymme-trische Auffassung des Besteuerungsrechts von keinem Staat erfasst. Spiegelbildlich zur Dop-pelbesteuerung beim Import, findet hier eine doppelte Nichtbesteuerung statt. Die Ausgaben bleiben unter VAT-DBCFT aufgrund des Entstehungsortprinzips steuerlich abzugsfähig. Hin-zu tritt in der Betrachtung über mehrere Perioden die Sofortabschreibung in  $t = 0$  sämtlicher Anschaffungskosten im Reformstaat A.

Vergleicht man den Kapitalwert der bisherigen globalen Einkommensteuer  $C_{0,A}^{CIT}$  (Gl. (3.17)), verändert sich neben der Nichtbesteuerung des ausländischen Umsatzes von Re-formstaat A die steuerliche Berücksichtigung der Kosten unter der VAT-DBCFT. Zur genaueren Analyse der Wirkung auf den Kapitalwert des Unternehmens wird die Differenz der Kapital-werte vor und nach der Reform  $\Delta_{0,A}$  (Gl. (3.17) und Gl. (3.20)) betrachtet. Daraus ergibt sich:

$$\begin{aligned} \Delta_{0,A} &= C_{0,A}^s - C_{0,A}^{CIT} \\ &= -c_0(1 - \tau_A) + c_0 + \sum_{t=1}^T \left( \frac{p_t - c_t(1 - \tau_A)}{(1+i)^t} - \frac{(p_t - c_t)(1 - \tau_A) + \frac{c_0}{T} \tau_A}{(1+i(1 - \tau_{A,i}))^t} \right). \end{aligned} \quad (3.21)$$

Verwendet man zur erleichterten Lesbarkeit  $q_A$  als Diskontfaktor des in Reformstaat A an-sässigen Unternehmens unter Verwendung des Bruttozinssatz ( $q_A = (1+i)$ ) im Rahmen der VAT-DBCFT und  $q_{A,s}$  unter Verwendung des Nettozinssatz ( $q_{A,s} = (1+i(1 - \tau_{A,i}))$ ) für die bisherige Besteuerung, lässt sich die Differenz  $\Delta_{0,A}$  vereinfachen zu

$$\Delta_{0,A} = \underbrace{+c_0 \tau_A \left( 1 - \frac{1}{T} \sum_{t=1}^T q_{A,s}^{-t} \right)}_{\text{Sofortabschreibung}} - \underbrace{\sum_{t=1}^T (p_t - c_t(1 - \tau_A))(q_{A,s}^{-t} - q_A^{-t})}_{\text{Zinssatzeffekt}} + \underbrace{\sum_{t=1}^T p_t \tau_A q_{A,s}^{-t}}_{\text{doppelte Nichtbesteuerung}}. \quad (3.22)$$

Anhand der Differenz  $\Delta_{0,A}$  kann die Veränderung des Kapitalwerts durch die Einführung der VAT-DBCFT in drei Haupteffekte zerlegt werden: 1. Sofortabschreibung, 2. Zinssatzeffekt und 3. doppelte Nichtbesteuerung.

Der erste Term der Differenz zeigt die Wirkung der Sofortabschreibung gegenüber der

periodischen Abschreibung über  $T$  Perioden. Dabei kann die periodische Steuerersparnis als konstante Rente aufgefasst werden, so dass sich die Summe der Diskontfaktoren mit dem Rentenbarwertfaktor<sup>523</sup> beschreiben lässt. Die Differenz  $(1 - \frac{1}{T}RBF(i(1 - \tau_{A,i}), T))$  stellt grundsätzlich die Differenz der Barwerte der Abschreibungen der Anfangsauszahlung dar. Bei der Sofortabschreibung entspricht dieser exakt dem Wert der Aufwendung in  $t = 0$  und wird daher auf den Wert 1 normiert. Für die periodische Abschreibung werden pro Periode  $\frac{1}{T}$  der Aufwendungen berücksichtigt, weshalb zur Barwertbestimmung der Rentenbarwertfaktor mitberücksichtigt werden muss. Untersucht man die Grenzen des ersten Terms der Differenz, stellen sich die folgenden Ergebnisse ein. Bei einem Zinssatz von Null spielt der Faktor Zeit keine Rolle und die Barwerte der Abschreibungen entsprechen sich. Folgerichtig nimmt der erste Term der Differenz den Wert Null an und der Effekt tritt nicht auf. Wird im Gegensatz der Zeitraum unendlich lang, wird der Effekt der Steuerersparnis mit  $+c_0\tau_A$  maximal. Für unendlich lange Zeiträume  $T$  wird die Steuerersparnis in Barwerten nahezu wertlos. Da die Abschreibungsdauer durch  $T$  definiert ist, wird auch diese unendlich lang. Folglich nähert sich auch der periodische Abschreibungsbetrag  $\frac{c_0}{T}$  Null an und sorgt dafür, dass die Steuerersparnis selbst bei niedrigen Zinssätzen vernachlässigbar klein wird. Im Ergebnis nimmt der erste Term der Differenz  $\Delta_{0,A}$  für Werte von  $T \in [1, \infty)$  und  $i(1 - \tau_{A,i}) \in (0, 1]$  Werte zwischen  $(0, 1)$  an, so dass die Sofortabschreibung stets zu einer Kapitalwerterhöhung führt.

Der zweite Term der Differenz beschreibt den Effekt des sich verändernden Zinssatzes der Alternativanlage. Die erste Klammer enthält nur Zahlungsströme, welche vor und nach der Reform in Reformstaat A identisch sind. Sowohl die Zuflüsse  $p_t$  als auch die Abflüsse  $c_t$  bleiben erhalten. Ebenso verändert sich der steuerliche Abzug der periodischen Kosten im Reformstaat A aufgrund der Einführung der VAT-DBCFT nicht. Da sich der Diskontfaktor nach der Reform mit dem Bruttozinssatz  $i$  bestimmt, verändert sich jedoch der Barwert der Zahlungsströme. Der Steuersatz auf die Kapitaleinkünfte vor der Einführung der Reform ist zwischen  $0 \leq \tau_{A,i} \leq 1$  definiert. Folglich gilt  $i > i(1 - \tau_{A,i})$  und die Differenz der Diskontfaktoren bleibt positiv. Insgesamt mindert der Zinseffekt den Kapitalwert nach Einführung der VAT-DBCFT.

Der dritte Term der Differenz gibt analog zu der einperiodigen Betrachtung die Erhöhung des Kapitalwerts aufgrund der doppelten Nichtbesteuerung an. Dabei handelt es sich um eine Steuerersparnis in Höhe der Steuern auf die periodischen Einnahmen. Im Unterschied zur einperiodigen Betrachtung erhöht nun der Barwert der periodischen Ersparnis den Kapitalwert des Unternehmens.

Im Ergebnis erhöht sich der Kapitalwert nach der Einführung der unilateralen Steuer solange bis die Summe der Effekte aus Sofortabschreibung und doppelter Nichtbesteuerung größer ist als der Effekt aus dem veränderten Zinssatz. Dabei ist zu beachten, dass die in Barwerten niedrigen Kosten innerhalb dieses Effektes abmildernd wirken. Letztlich muss die Summe der positiven Effekte größer sein als  $\sum_{t=1}^T p_t(q_{A,s}^{-t} - q_A^{-t})$ . Sollte sich das umgekehrte Verhältnis der

<sup>523</sup> Der Rentenbarwertfaktor ist  $\frac{(1+i(1-\tau_{A,i}))^T - 1}{i(1-\tau_{A,i})(1+i(1-\tau_{A,i}))^T}$ .

Effekte einstellen, sinkt der Kapitalwert nach der Einführung. Entfällt der Zeiteffekt durch einen Zinssatz von Null ( $i = 0$ ), entfällt zunächst die Unterscheidung der Diskontfaktoren, da beide 1 betragen. Wie oben bereits erklärt, entfällt auch der Effekt der Sofortabschreibung. Folglich kürzt sich die Differenz  $\Delta_{0,A}$  insgesamt zu  $\sum_{t=1}^T p_t \tau_A$ .

Mit  $T = 1$  lässt sich die Differenz  $\Delta_{0,A}$  vereinfachen zu

$$\Delta_{0,A}^{T=1} = c_0 \tau_A \frac{i(1 - \tau_{A,i})}{1 + i(1 - \tau_{A,i})} + c_1 \frac{i\tau_{A,i}(1 - \tau_A)}{(1 + i(1 - \tau_{A,i}))(1 + i)} + p_1 \frac{\tau_A(1 + i) - i\tau_{A,i}}{(1 + i(1 - \tau_{A,i}))(1 + i)}. \quad (3.23)$$

Dabei sind die ersten beiden Terme unter den geltenden Annahmen positiv. Damit die Differenz  $\Delta_{0,A}$  negativ werden kann, muss der letzte Term negativ werden. Der letzte Term beschreibt das Verhältnis zwischen der Kapitalwertminderung aufgrund der in Barwerten niedrigeren Einnahmen  $p_1$  durch die Verwendung des Bruttozinssatzes nach der Reform anstelle des Nettozinssatzes vor der Reform und der Erhöhung des Kapitalwerts durch die Nichtbesteuerung der Einnahmen  $p_1$ . Dieser wird negativ, wenn für den Steuersatz auf Kapitaleinkommen  $1 > \tau_{A,i} > \tau_A \frac{1+i}{i}$  gilt. Wird der Zähler negativ, folgt daraus, dass die Kapitalwertminderung durch die veränderte Diskontierung größer ist als die Kapitalwerterhöhung der Steuerersparnis aufgrund der Nichtbesteuerung. Damit die Differenz  $\Delta_{0,A}$  in Summe negativ wird, muss diese Minderung zusätzlich den höheren Barwert der laufenden Kosten nach Steuern und die Ersparnis durch die Sofortabschreibung übersteigen. Gilt das Verhältnis der Steuersätze von  $\tau_A \frac{1+i}{i} > \tau_{A,i}$ , folgt daraus eine Erhöhung des Kapitalwerts.

Liegt dagegen eine Investition mit unendlicher Laufzeit ( $T \rightarrow \infty$ ) vor, wird zur Vereinfachung angenommen, dass die laufenden Einnahmen und Ausgaben konstante Zahlungen sind. Im Folgenden wird  $\hat{p}$  für die konstanten periodischen Einnahmen verwendet und  $\hat{c}$  für die konstanten periodische Ausgaben. Unter Verwendung des Rentenbarwertfaktors nähert sich die Differenz  $\Delta_{0,A}$  somit an

$$\Delta_{0,A}^{\infty} = c_0 \tau_A + \frac{(1 - \tau_A) \tau_{A,i}}{i(1 - \tau_{A,i})} \hat{c} + \frac{\tau_A - \tau_{A,i}}{i(1 - \tau_{A,i})} \hat{p}. \quad (3.24)$$

Die Gl. (3.24) zeigt, dass die Richtung der Kapitalwertänderung bei unendlich langen Zeiträumen vom Verhältnis der Steuersätze  $\tau_A$  und  $\tau_{A,i}$  beeinflusst wird. Werden Kapitaleinkünfte gleich oder niedriger besteuert als der Regeltarif  $\tau_A$ , folgt daraus eine Kapitalwerterhöhung durch die Einführung der VAT-DBCFT. Werden Kapitaleinkünfte vor der Reform höher besteuert als der Regeltarif, kommt es bei der Wirkung auf den Kapitalwert nach Steuern auf das Gesamtverhältnis der Terme zueinander an. Damit eine Minderung des Kapitalwerts entsteht, muss die Minderung aus dem Term um  $\hat{p}$  zusätzlich die Kapitalwert steigernden Effekte der Kosten  $c_0$  und  $\hat{c}$  übersteigen. Andernfalls bleibt es bei eine Erhöhung des Kapitalwerts nach Steuern.

<sup>524</sup> Zur Herleitung der Differenz  $\Delta_{0,A}^{T=1}$  vgl. Anhang A.1.

<sup>525</sup> Zur Herleitung der Differenz  $\Delta_{0,A}^{\infty}$  vgl. Anhang A.2.

### 3.2.3 Wirkungen unter Einbezug eines steuerlichen Anknüpfungspunkts

#### 3.2.3.1 Importbetrachtung

Erweitert man die Betrachtung um einen steuerlichen Anknüpfungspunkt unter einer Einkommensteuer, wird die Struktur aus der einperiodischen Betrachtung zugrunde gelegt (vgl. Abb. 3.3). Daraus folgt eine Tochtergesellschaft im Reformstaat A, der ein Kostenanteil i. H. v.  $(1 - \alpha)$  zuzurechnen ist. Die Muttergesellschaft ist im Nicht-Reformstaat B ansässig und trägt einen Kostenanteil i. H. v.  $\alpha$ . Weiter wird die Transaktion zwischen beiden Unternehmensteilen periodisch mit  $tp_t$  abgerechnet. Der Käuferort befindet sich im Reformstaat A.

Die Muttergesellschaft vereinnahmt den periodischen Verrechnungspreis  $tp_t$ . Dem Verrechnungspreis stehen Kosten in Höhe der anteiligen Anfangsauszahlung  $\alpha c_0$  in  $t = 0$  und den anteiligen laufenden Kosten  $\alpha c_t$  gegenüber. Bei isolierter Betrachtung der Muttergesellschaft ergibt sich ein Kapitalwert vor Steuern von

$$C_{0,B}^{Mutter} = -\alpha c_0 + \sum_{t=1}^T \frac{tp_t - \alpha c_t}{(1+i)^t}. \quad (3.25)$$

Der Zahlungsstrom der Tochtergesellschaft setzt sich korrespondierend aus der anteiligen Anfangsauszahlung  $(1 - \alpha)c_0$  und dem periodischen Zahlungsüberschuss aus den Verkaufserlösen  $p_t$  abzüglich der auf sie entfallenden Kosten  $(1 - \alpha)c_t$  sowie dem abzuführenden Verrechnungspreis  $tp_t$  zusammen. Symmetrisch zum Kapitalwert der Muttergesellschaft beträgt der Kapitalwert der Tochtergesellschaft vor Steuern

$$C_{0,B}^{Tochter} = -(1 - \alpha)c_0 + \sum_{t=1}^T \frac{p_t - (1 - \alpha)c_t - tp_t}{(1+i)^t}. \quad (3.26)$$

Für das Gesamtunternehmen bleibt die Summe der Cash-Flows und damit der Kapitalwert vor Steuern mit  $C_{0,B} = -c_0 + \sum_{t=1}^T \frac{p_t - c_t}{(1+i)^t}$  unverändert.

Die steuerliche Bemessungsgrundlage im Reformstaat A folgt dem Cash-Flow, dessen Entstehungsort ihm zuzuordnen ist. Durch die interne Transaktion zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft wird nicht nur die Tochtergesellschaft, sondern auch die Muttergesellschaft im Reformstaat A steuerpflichtig. Dies deshalb, weil sich der Käuferort für die interne Transaktion bei der Tochtergesellschaft befindet. Die Muttergesellschaft unterliegt i. H. d. internen Verrechnungspreises  $tp_t$  der Besteuerung im Reformstaat A. Korrespondierend wird der interne Verrechnungspreis bei der Tochtergesellschaft als Aufwand im Reformstaat A geltend gemacht. In der Kapitalwertbetrachtung des Gesamtunternehmens entfällt daher der Verrechnungspreis im Reformstaat. Durch die Annahme, dass der Kapitalwert nur auf Ebene der Muttergesellschaft berechnet wird, gleichen sich daher die Bewertung in Barwerten von Steuerzahlung bzw. -ersparnis aufgrund des Verrechnungspreises ebenfalls. Die Bemessungsgrundlage der einkommensbesteuerten Muttergesellschaft weicht bereits bei den Anschaffungskosten vom Cash-Flow ab. Die Periodisierung löst in  $t = 0$  keine steuerlichen Berücksichtigung aus. Entsprechend dem

Vorgehen ohne steuerlichen Anknüpfungspunkt wird in der periodischen Bemessungsgrundlage neben den periodischen Ein- und Auszahlungen i. H. v.  $tp_{B,t} - \alpha c_t$  zusätzlich auch die periodische Abschreibung der anteiligen Anfangsauszahlung  $\frac{\alpha c_0}{T}$  berücksichtigt. Zu beachten ist, dass der steuerliche Verrechnungspreis  $tp_{B,t}$  nicht mit dem internen Verrechnungspreis bzw. dem des Reformstaats übereinstimmen muss. Fasst man alle Zahlungsströme sowie die zu entrichtende Steuer zusammen, erhält man einen Kapitalwert des Unternehmens nach Steuern von

$$C_{0,B}^s = -c_0 + (1 - \alpha)c_0\tau_A + \sum_{t=1}^T \left( \frac{p_t - c_t - (tp_{B,t} - \alpha(c_t + \frac{c_0}{T}))\tau_B - (p_t - (1 - \alpha)c_t)\tau_A}{(1 + i(1 - \tau_{B,i}))^t} \right). \quad (3.27)$$

Da die Muttergesellschaft im Nicht-Reformstaat B ansässig ist und die Alternativanlage von dort getätigt wird, berechnet sich der Diskontfaktor mit dem Nettozinssatz. Durch Umformung ergibt sich

$$C_{0,B}^s = -c_0(1 - (1 - \alpha)\tau_A) + \sum_{t=1}^T \left( \frac{(p_t - c_t)(1 - \tau_A) + \alpha\frac{c_0}{T}\tau_B - \alpha c_t(\tau_A - \tau_B) - tp_{B,t}\tau_B}{(1 + i(1 - \tau_{B,i}))^t} \right). \quad (3.28)$$

Die Struktur der laufenden Zahlungsüberschüsse nach Steuern gleicht der einperiodigen Betrachtung (Gl. (3.9)). Die Einnahmen  $p_t$  werden i. H. d. Verrechnungspreises  $tp_{B,t}$  weiterhin im Reformstaat A sowie im Nicht-Reformstaat B besteuert. Weiter besteht der Vorteil bzw. Nachteil des Kostenabzugs in Abhängigkeit der Steuersätze beider Länder. Hinzukommt die abweichende steuerliche Behandlung der Anfangsauszahlung unter beiden Systemen.

Um beurteilen zu können, inwieweit sich die Einführung der VAT-DBCFT auf den Kapitalwert des Unternehmens nach Steuern auswirkt, wird die Differenz  $\Delta_{0,B}^{Nexus}$  zum Kapitalwert der bisherigen globalen Einkommensteuer  $C_{0,B}^{CIT,Nexus}$  (Gl. (3.18)) gebildet.

$$\begin{aligned} \Delta_{0,B}^{Nexus} &= C_{0,B}^{s,Nexus} - C_{0,B}^{CIT,Nexus} \\ &= -c_0(1 - (1 - \alpha)\tau_A) + \sum_{t=1}^T \left( \frac{(p_t - c_t)(1 - \tau_A) + \alpha\frac{c_0}{T}\tau_B - \alpha c_t(\tau_A - \tau_B) - tp_{B,t}\tau_B}{(1 + i(1 - \tau_{B,i}))^t} \right) \\ &\quad - \left( -c_0 + \sum_{t=1}^T \left( \frac{(p_t - c_t)(1 - \tau_A) + \frac{c_0}{T}\tau_A - \alpha(c_t + \frac{c_0}{T})(\tau_A - \tau_B) - tp_{B,t}(\tau_B - \tau_A)}{(1 + i(1 - \tau_{B,i}))^t} \right) \right). \end{aligned} \quad (3.29)$$

Aufgrund der Ansässigkeit der Muttergesellschaft im Nicht-Reformstaat B verändert sich der Diskontfaktor nach der Einführung der VAT-DBCFT im Reformstaat A für die Muttergesellschaft respektive das Gesamtunternehmen nicht. Die Differenz vereinfacht sich zu

$$\Delta_{0,B}^{Nexus} = \underbrace{+(1 - \alpha)c_0\tau_A \left( 1 - \frac{1}{T} \sum_{t=1}^T \frac{1}{(1 + i(1 - \tau_{B,i}))^t} \right)}_{\text{Sofortabschreibung}} - \underbrace{\sum_{t=1}^T \frac{tp_{B,t}\tau_B}{(1 + i(1 - \tau_{B,i}))^t}}_{\text{Doppelbesteuerung}}. \quad (3.30)$$

Die Differenz  $\Delta_{0,B}^{Nexus}$  zeigt, dass zwei Effekte eine Veränderung des Kapitalwerts verursachen: 1. Sofortabschreibung und 2. Doppelbesteuerung.

Der erste Effekt gleicht in seiner Art dem zuvor in der Exportbetrachtung ohne steuerlichen Anknüpfungspunkt beschriebenen Effekt der Sofortabschreibung. Es handelt sich letztlich um einen Zeiteffekt aufgrund der zeitlichen Differenz in der Erfassung der Aufwendungen. Da es sich weiterhin um konstante Steuererstattungen handelt, kann der Rentenbarwertfaktor für die Abschätzung des Effekts herangezogen werden. Beträgt der Nettozinssatz Null, so entfällt der Effekt. Dies deshalb, weil der Preis für die Verschiebung des Konsums in die Zukunft zu einem Preis von Null realisiert werden kann. Der Zeitwert der periodischen Steuerersparnis entspricht folglich exakt dem Barwert. Die Summe der Barwerte der Steuerersparnis und der Wert der Sofortabschreibung entsprechen sich. Im Falle einer unendlichen Investitionsdauer  $T$  wird die periodische Abschreibung aus den oben genannten Gründen nahezu wertlos, weshalb die Sofortabschreibung den Kapitalwert in seiner vollen Höhe ansteigen lässt. Für alle anderen zulässigen Werte bleibt ein positiver Effekt bestehen, da die Differenz nicht negativ werden kann. Die genaue Höhe ist abhängig von der Dauer, über die abgeschrieben wird und dem Diskontfaktor  $(1 + i(1 - \tau_{B,i}))^{-t}$ .

Der zweite Effekt ist in der asymmetrischen Definition der Bemessungsgrundlage bzw. des Besteuerungsrechts begründet und beschreibt die Doppelbesteuerung des Verrechnungspreises  $tp_{B,t}$  nach der Einführung der VAT-DBCFT. Während es unter der globalen Einkommensteuer nur zu einem Steuersatzgefälle kommt, wird der Verrechnungspreis nach der Einführung der VAT-DBCFT in beiden Staaten der Besteuerung unterworfen. Im Rahmen der Einkommensteuer wird der Gewinn der Muttergesellschaft mit den Einnahmen  $tp_{B,t}$  der Besteuerung unterworfen. Unter der VAT-DBCFT stellt der Verrechnungspreis  $tp_{B,t}$  einen Import dar und unterliegt der vollständigen Besteuerung bei der Muttergesellschaft. Zwar erfolgt auf Ebene der Tochtergesellschaft eine korrespondierende Steuererstattung, da der periodische Umsatz  $p_t$  im Reformstaat A ebenfalls vollständig erfasst wird, im Vergleich zu der Gewinnermittlung nach der Einkommensteuer sind um  $tp_{B,t}\tau_A$  höhere Steuern zu entrichten. In der mehrperiodigen Betrachtung sinkt der Kapitalwert folglich um den Barwert der periodischen Doppelbesteuerungen.

Die Gesamtwirkung auf den Kapitalwert lässt sich aufgrund der unterschiedlichen Richtungen nicht direkt bestimmen. Setzt man die Differenz gleich Null, lassen sich jedoch verschiedene Fälle aufzeigen. Spielt der Zeiteffekt aufgrund eines Zinssatzes von Null keine Rolle, so bleibt lediglich der Term der Doppelbesteuerung bestehen und der Kapitalwert sinkt in Summe um  $\sum_{t=1}^T tp_{B,t}\tau_A$ . Wird die Zeitspanne  $T$  dagegen unendlich lang, erhält man unter Verwendung von konstanten steuerlichen Verrechnungspreisen  $t\hat{p}_B$  sowie des Rentenbarwertfaktors die Bedingung  $c_0(1 - \alpha) = t\hat{p}_B \frac{1}{i(1 - \tau_{B,i})}$ . Übersteigt der Barwert der Sofortabschreibung den Barwert der ewigen Rente aus der Doppelbesteuerung, steigt der Kapitalwert nach Steuer durch die Einführung der VAT-DBCFT um deren Differenz. Analog sinkt der Kapitalwert um die-

sen Betrag, wenn der Barwert der ewigen Rente aus der Doppelbesteuerung den Barwert der Sofortabschreibung übersteigt.

### 3.2.3.2 Exportbetrachtung

Keht man die Struktur um, so ist die Muttergesellschaft im Reformstaat A und die Tochtergesellschaft im Nicht-Reformstaat B ansässig (vgl. Abb. 3.4). Die Lieferung bzw. Leistung der Muttergesellschaft an die Tochtergesellschaft stellt einen Export dar. Der Verkauf an den Dritten (Käufer) wird von der Tochtergesellschaft im gleichen Staat durchgeführt. Der Kapitalwert vor Steuern beträgt  $C_{0,A} = -c_0 + \sum_{t=1}^T \frac{p_t - c_t}{(1+i)^t}$ . Im Falle des Exports zur Tochtergesellschaft im Nicht-Reformstaat B, teilt sich dieser analog zum Import zwischen den Unternehmensteilen auf. Die Tochtergesellschaft generiert den periodischen Außenumsatz i. H. v.  $p_t$  mit den dazugehörigen Aufwendungen  $(1 - \alpha)c_t$  und zahlt der Muttergesellschaft den Verrechnungspreis  $tp_t$ . Entsprechend vereinnahmt die Muttergesellschaft  $tp_t$  bei periodisch anfallenden Kosten von  $\alpha c_t$ . Die Anschaffungskosten  $c_0$  in  $t = 0$  teilen sich im Verhältnis  $\alpha$  und  $(1 - \alpha)$  zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft auf.

Für die steuerliche Bemessungsgrundlage im Reformstaat A gelten die Einnahmen der Muttergesellschaft mit Sitz im Reformstaat A als Exportgeschäft an die Tochtergesellschaft im Nicht-Reformstaat B und sind daher steuerfrei. Dies deshalb, weil der Ort der Bestimmung der Lieferung bzw. Leistung im Nicht-Reformstaat B liegt. Somit verbleiben für die Besteuerung nach dem Bestimmungslandprinzip nur die Kosten der Muttergesellschaft als Bemessungsgrundlage. Diese sind zum Zeitpunkt ihrer Entstehung steuerlich abzugsfähig. Daraus ergibt sich bereits in  $t = 0$  die Erstattung auf die anteiligen Anschaffungskosten der Muttergesellschaft  $\alpha c_0$ . Ebenso führen die periodischen Kosten  $\alpha c_t$  zum Zeitpunkt ihrer Entstehung zu einer Steuererstattung bei der Muttergesellschaft. Die Besteuerung der Tochtergesellschaft erfolgt nach dem Einkommensteuersystem. Infolgedessen erfolgt zunächst eine Periodisierung der Anschaffungskosten i. H. v.  $(1 - \alpha)c_0$  über  $T$  Perioden. Im Rahmen der Gewinnermittlung werden den Einnahmen  $p_t$  Ausgaben von  $(1 - \alpha)(\frac{c_0}{T} + c_t)$  gegenübergestellt. Ebenfalls vom steuerlichen Gewinn abzugsfähig ist der steuerliche Verrechnungspreis  $tp_{B,t}$ . Die Tochtergesellschaft hat eine steuerliche Bemessungsgrundlage im Nicht-Reformstaat B von  $p_t - tp_{B,t} - (1 - \alpha)(c_t + \frac{c_0}{T})$ . Zur Berechnung des Kapitalwerts kann aufgrund der Ansässigkeit der Muttergesellschaft im Reformstaat A die Alternativanlage zum Bruttozinssatz durchgeführt werden, da Kapitaleinkünfte nicht besteuert werden. Der Kapitalwert nach Steuern des Gesamtunternehmens beträgt daher

$$C_{0,A}^S = -c_0 + \alpha c_0 \tau_A + \sum_{t=1}^T \left( \frac{p_t - c_t - (p_t - tp_{B,t} - (1 - \alpha)(c_t + \frac{c_0}{T})) \tau_B + \alpha c_t \tau_A}{(1+i)^t} \right). \quad (3.31)$$

Dieser lässt sich nach dem gleichen Schema wie bisher zusammenfassen zu

$$C_{0,A}^s = -c_0(1 - \alpha\tau_A) + \sum_{t=1}^T \left( \frac{(p_t - c_t)(1 - \tau_B) + \frac{c_0}{T}(1 - \alpha)\tau_B - \alpha c_t(\tau_B - \tau_A) + t p_{B,t} \tau_B}{(1+i)^t} \right). \quad (3.32)$$

Die laufenden Zahlungsüberschüsse des Kapitalwerts beinhalten das Ergebnis der einperiodigen Betrachtung aus Gl. (3.12). Nicht-Reformstaat B besteuert zwar die Einnahmen  $p_t$ , weist das Besteuerungsrecht i. H. d. Verrechnungspreises  $t p_{B,t}$  aber dem Reformstaat A zu. Aufgrund der Freistellung von Exporten wird  $t p_{B,t}$  im Reformstaat A jedoch steuerlich nicht erfasst. Dieser Teil der Einnahmen bleibt somit unversteuert. Die Entscheidung über die Verortung des laufenden Kostenabzugs wird weiterhin vom Steuersatzdifferential der beiden Staaten beeinflusst. Unter der Erweiterung um mehrere Perioden kommt, neben der Betrachtung zu Barwerten, die Periodisierung der anteiligen Anschaffungskosten der Tochtergesellschaft im Nicht-Reformstaat B sowie die Sofortabschreibung der anteiligen Anschaffungskosten der Muttergesellschaft im Reformstaat A hinzu. Während die Sofortabschreibung unter der VAT-DBCFT eine sofortige Steuererstattung zur Folge hat, mindert die periodische Abschreibung unter der Einkommensteuer die Steuerlast nur pro rata temporis.

Die Wirkung der Einführung der VAT-DBCFT auf den Kapitalwert kann wiederum durch die Bildung der Differenz  $\Delta_{0,A}^{Nexus}$  zwischen dem Kapitalwert der bisherigen globalen Einkommensteuer (Gl. (3.18)) und dem Kapitalwert nach der Reform (Gl. (3.32)) gezeigt werden. Die Differenz der Kapitalwerte vor und nach der Reform beträgt

$$\begin{aligned} \Delta_{0,A}^{Nexus} &= C_{0,A}^{s,Nexus} - C_{0,A}^{CIT,Nexus} \\ &= -c_0(1 - \alpha\tau_A) + \sum_{t=1}^T \left( \frac{(p_t - c_t)(1 - \tau_B) + \frac{c_0}{T}(1 - \alpha)\tau_B - \alpha c_t(\tau_B - \tau_A) + t p_{B,t} \tau_B}{(1+i)^t} \right) \\ &\quad - \left( -c_0 + \sum_{t=1}^T \left( \frac{(p_t - c_t)(1 - \tau_B) + \frac{c_0}{T}\tau_B - \alpha(c_t + \frac{c_0}{T})(\tau_B - \tau_A) - t p_{B,t}(\tau_A - \tau_B)}{(1+i(1-\tau_{A,i}))^t} \right) \right). \end{aligned} \quad (3.33)$$

Zur erleichterten Lesbarkeit wird auf die Diskontfaktoren  $q_A$  und  $q_{A,s}$  zurückgegriffen. Die Differenz  $\Delta_{0,A}^{Nexus}$  lässt sich damit vereinfachen zu

$$\begin{aligned} \Delta_{0,A}^{Nexus} &= \overbrace{+\alpha c_0 \tau_A \left( 1 - \frac{1}{T} \sum_{t=1}^T q_{A,s}^{-t} \right)}^{\text{Sofortabschreibung}} + \overbrace{\sum_{t=1}^T t p_{B,t} \tau_A q_{A,s}^{-t}}^{\text{doppelte Nichtbesteuerung}} \\ &\quad - \underbrace{\sum_{t=1}^T \left( (p_t - c_t)(1 - \tau_B) - \alpha c_t(\tau_B - \tau_A) + (1 - \alpha) \frac{c_0}{T} \tau_B + t p_{B,t} \tau_B \right) \left( q_{A,s}^{-t} - q_A^{-t} \right)}_{\text{Zinssatzeffekt}}. \end{aligned} \quad (3.34)$$

Die Wirkung der Einführung der VAT-DBCFT ist unter Einbezug einer Tochtergesellschaft in Nicht-Reformstaat B in dieselben Effekte aufzuteilen wie beim direkten Exportgeschäft (vgl. Gl. (3.22)).

Der erste Term der Differenz beschreibt den Barwertvorteil der Sofortabschreibung im Vergleich zur periodisierten Abschreibung. Bezüglich der Wirkung sei daher auf die obigen Ausführungen verwiesen. Festzuhalten ist, dass der Effekt im Vergleich zum direkten Export geringer ausfällt, da er nicht auf die gesamten Anschaffungskosten anzuwenden ist, sondern lediglich auf den Teil, der der Muttergesellschaft zuzurechnen ist.

Der zweite Term der Differenz zeigt korrespondierend zur Doppelbesteuerung beim Importgeschäft (vgl. Gl. (3.30)) die doppelte Nichtbesteuerung des Verrechnungspreises aufgrund des asymmetrischen Besteuerungsrechts. Im Vergleich zum direkten Export kürzt sich die Erhöhung des Kapitalwerts ebenfalls um den auf die Tochtergesellschaft entfallenden Teil der Einnahmen. Die Ersparnis umfasst lediglich den Teil, der unter der bisherigen Einkommensbesteuerung der Muttergesellschaft als Gewinn zugewiesen wurde. Folglich muss für die Bestimmung des Vorteils in Barwerten der Diskontfaktor des Nettozinssatzes Anwendung finden.

Der dritte Term der Differenz beschreibt den Nachteil aufgrund der Diskontierung mit dem Bruttozinssatz durch die Einführung der VAT-DBCFT. Die Zahlungsströme der ersten Klammer des Terms<sup>526</sup> verändern sich durch die Einführung der Steuer nicht. Sie unterscheiden sich lediglich in ihrem Barwert. Dabei ist zu beachten, dass im dritten Term der Effekt des Diskontfaktors in Bezug auf die laufenden Kosten  $-c_t(1 - (1 - \alpha)\tau_B - \alpha\tau_A)$  stets einen Kapitalwert steigenden Effekt auslöst. Da  $\tau_A, \tau_B \in [0, 1]$  sind, kann die Steuerersparnis nicht höher sein als die laufenden Kosten. Daher überwiegt die Minderung der Kosten in Barwerten die Minderung der Steuerersparnis. Damit sich dieses Verhältnis umkehrt, müsste die Bedingung  $\tau_A > \frac{1 - \tau_B(1 - \alpha)}{\alpha}$  gelten. Da sowohl  $\tau_B$  als auch  $\tau_A$  und  $\alpha$  nur Werte zwischen  $[0, 1]$  annehmen können, ist dies nie der Fall. Damit aus dem Nachteil aufgrund der geänderten Diskontierung ein Vorteil wird und es zu einer Erhöhung des Kapitalwerts kommt, muss daher gelten:

$$\begin{aligned}
 & + \alpha c_0 \tau_A \left( 1 - \frac{1}{T} \sum_{t=1}^T q_{A,s}^{-t} \right) + \sum_{t=1}^T t p_{B,t} \tau_A q_{A,s}^{-t} + \sum_{t=1}^T \left( c_t (1 - \tau_B) + \alpha c_t (\tau_B - \tau_A) \right) \left( q_{A,s}^{-t} - q_A^{-t} \right) \\
 & > \sum_{t=1}^T \left( p_t (1 - \tau_B) + (1 - \alpha) \frac{c_0}{T} \tau_B + t p_{B,t} \tau_B \right) \left( q_{A,s}^{-t} - q_A^{-t} \right).
 \end{aligned} \tag{3.35}$$

Weiter lässt sich festhalten, dass sich bei einem isolierten Vergleich der steuerlichen Berücksichtigung der Sofortabschreibung ähnliche Ergebnisse ergeben, die bereits beim ersten Term aufgezeigt wurden. Ist die zeitliche Berücksichtigung aufgrund von  $i = 0$  irrelevant, ergibt sich eine Differenz von Null. Dies deshalb, weil dann die zeitliche Verteilung der Steue-

<sup>526</sup> Die erste Klammer des dritten Terms der Differenz  $\Delta_{0,A}^{Nexus}$  umfasst  $((p_t - c_t)(1 - \tau_B) - \alpha c_t(\tau_B - \tau_A) + (1 - \alpha) \frac{c_0}{T} \tau_B + t p_{B,t} \tau_B)$ .

ersparnis keine Auswirkung auf den Kapitalwert hat. Wird der zeitliche Betrachtungszeitraum dagegen unendlich lang, laufen die periodischen Abschreibungen gegen Null, so dass der Kapitalwertvorteil von  $\alpha c_0 \tau_A$  bestehen bleibt. Zum Vergleich bei  $T = 1$  Perioden muss die Bedingung  $\tau_A > \frac{(1-\alpha)\tau_B\tau_{A,i}}{\alpha(1-\tau_{A,i})(1+i)}$  erfüllt sein, damit sich ein positiver Effekt einstellt.<sup>527</sup>

Für eine isolierte Betrachtung der steuerlichen Behandlung des Verrechnungspreises wird vereinfachend eine konstante Zahlung  $t\hat{p}_B$  angenommen. Wobei sich unter Verwendung des Rentenbarwertfaktors zeigt, dass bei einem Entfallen des zeitlichen Effekts durch  $i = 0$  lediglich die doppelte Nichtbesteuerung bestehen bleibt. Dies deshalb, weil die Diskontfaktoren keinen Unterschied aufweisen können und daher ihre Differenz Null beträgt. Bei unendlich großem  $T$  ist das Verhältnis der Steuersätze entscheidend. Es muss gelten  $\tau_A > \tau_B\tau_{A,i}$ , um einen Kapitalwert erhöhenden Effekt zu erhalten. Solange Kapitaleinkommen vor der Einführung der VAT-DBCFT niedriger besteuert werden, ist dies stets erfüllt.<sup>528</sup>

Im Ergebnis lässt sich daraus für die Differenz  $\Delta_{0,A}^{Nexus}$  ableiten, dass bei einem Wegfallen des zeitlichen Effekts durch  $i = 0$  stets ein positiver Effekt zu erwarten ist. Denn einzig die doppelte Nichtbesteuerung hat eine Wirkung auf den Kapitalwert. Für unendlich lange Betrachtungszeiträume ( $T \rightarrow \infty$ ) und der Annahme von konstanten Zahlungsströmen muss unter der Bedingung  $\tau_A > \tau_B\tau_{A,i}$  gelten,

$$\alpha c_0 \tau_A \frac{i(1-\tau_{A,i})}{\tau_{A,i}} + t\hat{p}_B \left( \frac{\tau_A}{\tau_{A,i}} - \tau_B \right) + \hat{c}(1-\tau_B(1-\alpha) - \alpha\tau_A) > \hat{p}(1-\tau_B) \quad (3.36)$$

um eine Erhöhung des Kapitalwerts nach der Einführung der VAT-DBCFT zu erhalten.<sup>529</sup> D. h. unter der Annahme konstanter Zahlungsströme muss der konstante Preis  $\hat{p}$  nach Steuern ausgeglichen werden durch die Summe aus, *i*) dem Vorteil aus der Sofortabschreibung, *ii*) der doppelten Nichtbesteuerung des Verrechnungspreises sowie *iii*) der konstanten Kosten  $\hat{c}$  nach Steuern. Dabei ist zu beachten, dass es sich um periodisch konstante Zahlungsströme handelt und nicht deren Summe. Somit steigt die Wahrscheinlichkeit einer Kapitalwerterhöhung für Unternehmen mit einem hohen Verrechnungspreis unter der Steuersatzbedingung  $\tau_A > \tau_B\tau_{A,i}$ .

### 3.3 Analyse der Investitionsanreize auf Unternehmensebene

#### 3.3.1 Anreizstrukturen eines Importeurs

##### 3.3.1.1 Laufende Besteuerung

###### (a) Mögliche Investitionsstrukturen

Bisher wurde lediglich die Auswirkung der Einführung einer unilateralen VAT-DBCFT auf den Nachsteuergewinn bzw. den Kapitalwert untersucht. Durch die veränderte Besteuerung

<sup>527</sup> Wird vor der Reform ein einheitlicher Steuersatz für sämtliche Einkünfte verwendet, so dass  $\tau_A = \tau_{A,i}$  gilt, ändert sich die Bedingung zu  $\tau_A < 1 - \frac{1-\alpha}{\alpha(1+i)}\tau_B$ .

<sup>528</sup> Besteht vor der Reform kein Steuersatzunterschied zwischen der Regelbesteuerung und den Kapitaleinkünften, erhöht sich der Kapitalwert immer.

<sup>529</sup> Zur Herleitung der Bedingung aus Gl. (3.36) vgl. Anhang A.3.

ergeben sich jedoch auch neue Anreizstrukturen, die von Unternehmen für die Steuerplanung genutzt werden können. Für den Importfall mit der im Nicht-Reformstaat B ansässigen Muttergesellschaft und einer möglichen Tochtergesellschaft im Reformstaat A ergeben sich drei mögliche Strukturen für ein Unternehmen, um die Transaktion mit dem Käufer im Reformstaat zu realisieren. Erstens kann das Unternehmen die Transaktion direkt aus dem Nicht-Reformstaat B abwickeln, ohne dabei im Reformstaat selbst tätig zu werden (Direktimport). Zweitens kann eine Tochtergesellschaft im Reformstaat bestehen und Funktionen in unterschiedlichem Umfang übernehmen (steuerlicher Anknüpfungspunkt). Drittens kann der ursprüngliche Unternehmensstandort vollständig aufgegeben werden, so dass eine rein nationale Transaktion im Reformstaat entsteht.

(b) Einfluss auf die Grenzinvestition

Im ersten Fall des direkten Vertriebs gibt Gl. (3.6) den Nachsteuergewinn an. Der Nachsteuergewinn der einperiodigen Modellierung kann vereinfachend zur Beurteilung der laufenden Gewinnbesteuerung herangezogen werden. Dabei wurde eine Doppelbesteuerung festgestellt, die sich aus der zusätzlichen Umsatzbesteuerung im Reformstaat A bei bestehender Gewinnbesteuerung in Nicht-Reformstaat B ergibt. Diese lässt sich auf Unternehmensebene nicht vermeiden, da sie aus der Asymmetrie der Besteuerungsrechte resultiert. Werden der Verkaufspreis sowie die Kosten als gegeben betrachtet, hängt die Höhe der Doppelbesteuerung ausschließlich von den Steuersätzen beider Länder ab. Mit steigenden Steuersätzen erhöht sich die Doppelbesteuerung des Umsatzes  $p$ . Der Nachsteuergewinn

$$\Pi_B = p - c - \underbrace{p(\tau_B + \tau_A)}_{\text{Steuerabfluss}} + \overbrace{c\tau_B}^{\text{Steuerersparnis}} \quad (3.37)$$

zeigt die doppelte Besteuerung des Umsatzes in der Addition beider Steuersätze zur Bestimmung der Steuerzahllast. Abmildernd wirkt lediglich die Steuerersparnis durch den Kostenabzug im Nicht-Reformstaat B. Da das Unternehmen keinen Einfluss auf die einzelnen Größen hat, kann es in dieser Situation selbst keine steuerreduzierenden Maßnahmen ergreifen. Die Optionen, die sich dem Unternehmen stellen, ist die Durchführung des Verkaufs im Reformstaat A oder dies zu unterlassen. Eine Investition wird grundsätzlich so lange getätigt wie der Nachsteuergewinn mindestens Null beträgt, um keinen Verlust zu erwirtschaften. Es ergibt sich die Bedingung

$$\Pi_B = p - c - p(\tau_B + \tau_A) + c\tau_B \geq 0, \quad (3.38)$$

die sich vereinfachen lässt zu

$$\frac{p}{c} \geq \frac{1 - \tau_B}{1 - \tau_B - \tau_A}. \quad (3.39)$$

Soweit  $1 - \tau_B - \tau_A \leq 0$  gilt, übersteigt die Steuerlast auf den Umsatz den tatsächlichen Umsatz, wodurch die Investition stets zu einem Verlust führt. Dies deshalb, weil  $\tau_B \leq 1$  gilt und somit die Steuererstattung auf die Kosten  $c$  nicht höher als die tatsächlichen Kosten sein und keinen

Ausgleich der Steuerzahlungen herbeiführen kann. Berücksichtigt man, dass zur Gewinnerzielung vor Steuern mindestens  $p - c \geq 0$  gelten muss, erhält man die Bedingung  $\frac{p}{c} \geq 1$ . Hieraus lässt sich für das Unternehmen nach Steuern folgern, dass  $\tau_A \leq 0$  sein müsste, um nach Steuern die Entscheidung nicht zu verändern. Da  $\tau_A \geq 0$  gilt, muss in allen Fällen, in denen  $\tau_A > 0$  und  $1 - \tau_B - \tau_A > 0$  die Investition nach der Besteuerung um den Faktor  $\frac{1 - \tau_B}{1 - \tau_B - \tau_A}$  mehr erwirtschaften als vor Steuern.

Im Gegensatz dazu können bei einem bestehenden steuerlichen Anknüpfungspunkt im Reformstaat A (Fall 2: steuerlicher Anknüpfungspunkt) zwei Parameter direkt von Unternehmen beeinflusst werden. Dies ist der Verrechnungspreis, der von der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft gezahlt wird. Die Untersuchung der Wirkung der Einführung der VAT-DBCFT zeigt, dass die Doppelbesteuerung nur noch i. H. d. Verrechnungspreises vorliegt und nicht mehr i. H. d. gesamten Umsatzes wie beim direkten Import. Ebenso kann das Unternehmen den Umfang der Kostenverteilung  $\alpha$  in einem gewissen Umfang beeinflussen. Dabei bedeutet  $\alpha = 1$  einen vollständigen Erhalt der Investition bei der Muttergesellschaft, da in der Niederlassung keine Kosten entstehen. Mit  $\alpha = 0$  ist von einer vollständigen Verlagerung der Investition zur Tochtergesellschaft auszugehen. Die Entscheidung hängt dabei auch vom Verhältnis der Steuersätze ab. Grundsätzlich wird das Unternehmen die Investition erst dann durchführen, wenn kein Verlust entsteht. Somit muss Gl. (3.9) mindestens Null betragen, so dass

$$\Pi_B^{Nexus} = (p - c)(1 - \tau_A) - \alpha c(\tau_A - \tau_B) - t p_B \tau_B \geq 0 \quad (3.40)$$

gilt. Formt man die Bedingung um und vergleicht erneut mit der Grenzinvestition vor Steuern, um den Effekt der Besteuerung auf die Investitionsentscheidung zu bestimmen, erhält man

$$0 \geq -\alpha c(\tau_B - \tau_A) + t p_B \tau_B. \quad (3.41)$$

Unter dieser Bedingung wird die Grenzinvestition vor Steuern auch nach Steuern durchgeführt.<sup>530</sup> Bei einem Wert kleiner Null, wird aus der Grenzinvestition vor Steuern eine vorteilhafte Investition nach Steuer. D. h. die Richtung des Effekts der Kostenverteilung ist vom Verhältnis der Steuersätze abhängig. Gilt bspw.  $\tau_B > \tau_A$ , führt die Steuerersparnis des Kostenabzugs dazu, dass nach Steuern um  $\alpha c(\tau_B - \tau_A)$  weniger Gewinn erwirtschaftet werden muss, um die Kosten sowie die Steuerzahlungen zu decken. Gleichzeitig muss die Investition jedoch einen um  $t p_B \tau_B$  höheren Gewinn erwirtschaften, um die Doppelbesteuerung des Verrechnungspreises auszugleichen. Formt man die Bedingung weiter um, ergibt sich für den Verrechnungspreis

$$t p_B \leq \alpha c \frac{\tau_B - \tau_A}{\tau_B}. \quad (3.42)$$

Bleibt der Verrechnungspreis innerhalb der Grenzen  $t p_B \in [0; \alpha c \frac{\tau_B - \tau_A}{\tau_B}]$ , erwirtschaftet die Gren-

<sup>530</sup> Aus dem Nachsteuergewinn in Gl. (3.40) erhält man  $\frac{p}{c} \geq 1 - \alpha \frac{\tau_B - \tau_A}{1 - \tau_A} + \frac{t p_B}{c} \frac{\tau_B}{1 - \tau_A}$ . Die Grenzinvestition setzt  $\frac{p}{c} = 1$  voraus.

zinvestition vor Steuern auch nach Steuern mindestens einen Nachsteuergewinn von Null. Daraus ergibt sich, dass sobald  $\tau_A > \tau_B$ , kein Verrechnungspreis existiert, für den die Grenzinvestition vor Steuern auch nach Steuern wenigstens eine Grenzinvestition erzielt. Vorausgesetzt, der Verrechnungspreis darf nicht negativ werden und müsste folglich Null betragen. Daher muss die Investition bei  $\tau_A > \tau_B$  nach Steuern stets mehr erwirtschaften im Vergleich zur Betrachtung vor Steuern. Gilt dagegen  $\tau_B > \tau_A$ , folgt für  $\frac{\tau_B - \tau_A}{\tau_B} \in (0; 1]$ . Da  $\alpha \in [0; 1]$  ist, muss in der Folge der Verrechnungspreis kleiner als bzw. gleich den anteiligen Kosten werden, damit die Grenzinvestition vor Steuern in der Betrachtung nach Steuern ebenfalls mindestens einen Nachsteuergewinn von Null erwirtschaftet. Das würde jedoch bedeuten, dass aus der internen Transaktion ein steuerlicher Verlust bei der Muttergesellschaft entsteht, da ihre Einnahmen geringer ausfallen als die zugehörigen Kosten. Inwieweit eine solche Bewertung der internen Transaktion unter einer Einkommensteuer Bestand hat, ist fraglich.<sup>531</sup> Die Grenzinvestition vor Steuern wird unter dieser Konstellation zusätzlich nur dann nach Steuern vorteilhaft, wenn der Nicht-Reformstaat B eine Steuererstattung zulässt bzw. andere Einkünfte zum Verrechnen vorhanden sind. Entsprechen sich die Steuersätze, folgt  $tp_B \leq 0$  als Bedingung, um die Grenzinvestition auch nach Steuern noch durchzuführen. Da angenommen wurde, dass  $tp_B$  mindestens Null betragen muss, darf unabhängig von der Kostenverteilung kein Verrechnungspreis für die interne Transaktion erhoben werden. Andernfalls muss die Investition nach Steuern ein um die Doppelbesteuerung erhöhtes Ergebnis erwirtschaften.

Die Ergebnisse zeigen die grundsätzliche Problematik der Doppelbesteuerung aufgrund der asymmetrischen Besteuerung auf, die in Kapitel 3.1 erläutert wurde. Der Vergleich mit der Grenzinvestition legt nahe, dass der Verrechnungspreis möglichst klein gewählt werden sollte. Ferner sollte der Kostenanteil entsprechend des Steuersatzverhältnisses verlagert werden. Dies deshalb, da der Verrechnungspreis den Kostenabzug nicht übersteigen darf, um die Grenzinvestition vor Steuer auch nach Steuer mindestens zu erwirtschaften. Ebenso gilt, dass die Steuerersparnis mit dem Steuersatz steigt, weshalb ein höherer Steuersatz insoweit vorzuziehen ist.

(c) *Gewinnmaximierung unter Einbezug des steuerlichen Anknüpfungspunkts*

Die Gewinnmaximierung als Zielgröße des Unternehmens führt grundsätzlich aus steuerlicher Sicht zum Bestreben, Steuerzahlungen zu minimieren und Steuerersparnisse zu maximieren. Der Nachsteuergewinn aus Gleichung (3.9) kann entsprechend in Steuerzahlungen und -ersparnisse aufgeteilt werden.

$$\Pi_B^{Nexus} = p - c - \underbrace{p\tau_A - tp_B\tau_B}_{\text{Steuerzahlung}} + \underbrace{(1 - \alpha)c\tau_A + \alpha c\tau_B}_{\text{Steuerersparnis}}. \quad (3.43)$$

<sup>531</sup> In der deutschen Finanzverwaltung wird eine solche Gestaltung der Verrechnungspreise lediglich temporär akzeptiert, z. B. bei einem sich im Aufbau befindenden Markt (Ditz 2014, Tz. 6.45, 6.46, 6.76, 6.77).

Da von Unternehmensseite nur auf den Verrechnungspreis und die Kostenverteilung direkt Einfluss genommen werden kann, wird zunächst über  $tp_B$  maximiert. Leitet man den Nachsteuergewinn nach dem Verrechnungspreis ab, erhält man

$$\frac{\partial \Pi_B^{Nexus}}{\partial tp_B} = -\tau_B. \quad (3.44)$$

Es handelt sich um eine in  $tp_B$  lineare Funktion mit einer konstanten negativen Steigung i. H. d. Steuersatzes von Nicht-Reformstaat B. Der Gewinn wird somit an der unteren Grenze des Verrechnungspreises minimal. Soweit die Annahme gilt, dass  $tp_B \geq 0$  und die Muttergesellschaft keinen Verlust der Tochtergesellschaft ausgleichen muss, beträgt der gewinnmaximierende Wert  $tp_B = 0$ . Eine Doppelbesteuerung findet dann nicht statt. Die Höhe des Verrechnungspreises spielt nur dann keine Rolle, wenn  $\tau_B = 0$ ; der Nicht-Reformstaat B also keine Steuern erhebt. Dann hat die Höhe des Verrechnungspreises keine Auswirkung auf den Nachsteuergewinn. Das Ergebnis deckt sich insoweit mit der bisherigen Vermutung, den Verrechnungspreis möglichst niedrig anzusetzen.

Ebenso kann das Unternehmen mittels der zweiten Entscheidungsvariable  $\alpha$  versuchen, die Steuerlast zu minimieren bzw. die Steuerersparnis zu maximieren. Die Ableitung des Nachsteuergewinns über  $\alpha$  ergibt

$$\frac{\partial \Pi_B^{Nexus}}{\partial \alpha} = c(\tau_B - \tau_A). \quad (3.45)$$

Im Ergebnis ist die Richtung der Steigung vom Verhältnis der Steuersätze abhängig. Entsprechen sich im ersten Fall beide Steuersätze ( $\tau_A = \tau_B$ ), ist es für den Nachsteuergewinn unerheblich, wie  $\alpha$  gewählt wird. Die Steuerersparnis entspricht sich in beiden Staaten, daher erfährt der Nachsteuergewinn auch keine Änderung in  $\alpha$ . Gilt dagegen, dass  $\tau_B > \tau_A$ , erhält man eine in  $\alpha$  monoton steigende Funktion. Da  $\alpha$  auf 1 begrenzt ist, erhält man für  $\alpha = 1$  den maximalen Gewinn, d. h. der Muttergesellschaft sollten möglichst sämtliche Kosten zugerechnet werden, um die Steuerersparnis zu erhöhen. Dabei stellt sich erneut die Frage, ob der Nicht-Reformstaat B die Steuerersparnis dem Unternehmen auch in Form einer Steuererstattung bzw. die Verrechnung mit anderen Einkünften zulässt. Ebenso ist fraglich, ob sich trotz voller Kostenzuteilung das zuvor genannte Ziel, einen möglichst kleinen Verrechnungspreis anzusetzen, durchsetzen lässt. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass der Verrechnungspreis von den Kosten abhängig ist. Bei  $\tau_A > \tau_B$  fällt der Gewinn dagegen monoton in  $\alpha$ . Die untere Grenze für  $\alpha$  beträgt Null, daher ist für  $\alpha = 0$  der Unternehmensgewinn maximal. Das bedeutet die vollständige Kostenzuteilung an die Tochtergesellschaft. Da die Betrachtung des Verrechnungspreises eine möglichst niedrige Vergütung als gewinnmaximierend ergeben hat, ergibt sich für steuerliche Zwecke unter der Bedingung  $\tau_A > \tau_B$  eine Struktur, die möglichst nahe an einer rein nationalen Transaktion heranreicht.

Vor diesem Hintergrund bestätigen sich die vorherigen Vermutungen der Anreize. Der Verrechnungspreis sollte möglichst klein gehalten werden mit dem Ziel  $tp_B = 0$ . Die Kostenvertei-

lung folgt erwartbar den Steuersatzunterschieden mit  $\alpha = 1$  bei  $\tau_B > \tau_A$  und  $\alpha = 0$  bei  $\tau_A > \tau_B$ . Sollten sich beide Steuersätze entsprechen, gibt es keinen Effekt auf den Nachsteuergewinn durch die Kostenverteilung.

(d) *Gewinnmaximierung unter der Abhängigkeit des Verrechnungspreises von den Kosten*

Wird unterstellt, dass der Verrechnungspreis von den Kosten abhängig ist, ist zu klären, ob sich das Ergebnis bei  $\tau_B > \tau_A$  mit  $\alpha = 1$  und gleichzeitigem  $tp_B = 0$  erhalten lässt. Nach den OECD-Verrechnungspreisrichtlinien<sup>532</sup> muss für die Verrechnungspreisbestimmung zunächst die sogenannte „tested party“ bestimmt werden. Die „tested party“ ist regelmäßig das Unternehmen, welche im geringen Umfang Funktionen ausführt und Risiken übernimmt. Darüber hinaus werden von der „tested party“ in der Regel keine eigenen immateriellen Wirtschaftsgüter eingesetzt.<sup>533</sup> Weiter werden zur konkreten Umsetzung die Verwaltungsgrundsätze-Verfahren der deutschen Finanzverwaltung zugrunde gelegt.<sup>534</sup> Es wird unterschieden zwischen Unternehmen, die lediglich Routinefunktionen ausüben (Routineunternehmen), und Unternehmen, die wesentliche Funktionen und Risiken ausüben (Strategieträger).<sup>535</sup> Dabei wird dem Routineunternehmen lediglich ein konstanter Routinegewinn zugewiesen, während der Strategieträger den verbleibenden Residualgewinn erhält. In der vorliegenden Analyse werden daher zwei Fälle unterschieden. Der erste Fall nimmt an, dass es sich bei der Muttergesellschaft im Nicht-Reformstaat B um den Strategieträger handelt. Der zweite Fall geht davon aus, dass die Tochtergesellschaft als Strategieträger zu qualifizieren ist. Im Ergebnis ist im Fall 1 die Tochtergesellschaft die „tested party“ (Routineunternehmen) und im Fall 2 die Muttergesellschaft. Zur Bestimmung der Verrechnungspreismethoden für das Routineunternehmen wird auf die sog. Standardmethoden zurückgegriffen. Dies deshalb, da die Standardmethoden grundsätzlich vorrangig zur Anwendung kommen sollen.<sup>536</sup> Da die Preisvergleichsmethode nach einem direkten Vergleichspreis eines Fremdgeschäftsvorfalles sucht, ist die Steuerplanung insoweit begrenzt, da ein Marktpreis direkt beobachtet werden kann. Aufgrund mangelnder Vergleichstransaktionen scheitert diese Methode in der Praxis häufig und wird daher nicht weiter berücksichtigt.<sup>537</sup> Die weiteren Standardmethoden sind die Kostenaufschlagsmethode und die Wiederverkaufspreismethode.<sup>538</sup> Die Kostenaufschlagsmethode wird standardmäßig für produzierende Routineun-

<sup>532</sup> OECD 2018. Nach den Kriterien des Fremdvergleichsgrundsatzes und unter der Annahme des „Grundsatzes des selbstständigen Unternehmens“ wird ein Preis für die interne Transaktion anhand vergleichbarer Geschäftsvorfällen unter vergleichbaren Umständen zwischen unabhängigen Unternehmen ermittelt (OECD 2018, Tz. 1.6, 1.33).

<sup>533</sup> Fälle, in denen eine einseitige Verrechnungspreismethode nicht geeignet wäre, wie bspw. unter der geschäftsvorfallbezogenen Gewinnaufteilungsmethode (OECD 2018, Tz. 2.114, 2.115), werden hier nicht betrachtet. Der zu untersuchende Unternehmensteil stellt regelmäßig den mit einer geringen Komplexität mit Bezug auf die Funktionsanalyse dar (OECD 2018, Tz. 3.18, 3.19; BMF-Schreiben v. 12.04.2005, Abschnitt 3.4.10.2).

<sup>534</sup> BMF-Schreiben v. 12.04.2005, Abschnitt 3.4.10.

<sup>535</sup> BMF-Schreiben v. 12.04.2005, Abschnitt 3.4.10.2.

<sup>536</sup> OECD 2018, Tz. 2.3.

<sup>537</sup> Wassermeyer 2007, S. 536–537; Baumhoff 2014, Tz. 5.14; Ditz 2014, Tz. 6.31, 6.56. Des Weiteren spiegelt die bisherige Betrachtung die Methode wieder. Die Muttergesellschaft erhält dabei als Routineunternehmen den Verrechnungspreis  $tp_B$ .

<sup>538</sup> OECD 2018, Tz. 2.1.

ternehmen (Lohnfertiger) verwendet.<sup>539</sup> Bei der Betrachtung einer Vertriebsgesellschaft wird von einem Eigenhändler ausgegangen, der in Form eines Routineunternehmens agiert.<sup>540</sup> Die Wiederverkaufspreismethode stellt in diesem Fall die Regelmethode für die Vergütung des Routineunternehmens dar.<sup>541</sup>

*(e) Gewinnmaximierung mit der Muttergesellschaft als Strategieträger (Fall 1)*

Für den ersten Fall mit der Muttergesellschaft als Strategieträger wird die Tochtergesellschaft entweder als Routinevertriebsunternehmen oder -produktionsunternehmen verstanden. Der Käufer verändert in sämtlichen Fällen seinen Standort nicht. Für die Vertriebs-Tochtergesellschaft findet somit die Wiederverkaufspreismethode Anwendung. Ausgehend vom Verkaufspreis  $p$ , der von der Tochtergesellschaft vereinnahmt wird (Wiederverkaufspreis), wird eine angemessene Bruttomarge abgezogen. Die verbleibende Differenz beschreibt den Verrechnungspreis, der an die Muttergesellschaft zu entrichten ist.<sup>542</sup> Dabei kann die Bruttomarge auch als ein Aufschlag pro Umsatz ausgedrückt werden. Es gilt  $tp^{WVP} = p(1 - bm)$ , wobei  $bm$  die Bruttomarge beschreibt. Aus der Bruttomarge muss das Vertriebsunternehmen sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Vertrieb stehen sowie sonstige betriebliche Aufwendungen bedienen können. Darüber hinaus muss ihr ein angemessener Gewinn verbleiben.<sup>543</sup> Für die ausgeübte Funktion der Tochtergesellschaft müssen folglich sämtliche  $(1 - \alpha)c$  Kosten berücksichtigt werden. Die Bruttomarge kann daher auch als Summe des angemessenen Gewinns pro Umsatz und der Kosten bezogen auf den Umsatz verstanden werden. Dabei wird der angemessene Gewinn pro Umsatz durch die Nettomarge  $nm$  bestimmt. Die Bruttomarge setzt sich daher zusammen aus  $bm = nm + \frac{(1-\alpha)c}{p}$ . Der Verrechnungspreis lässt sich durch einsetzen berechnen mit  $tp^{WVP} = p(1 - nm) - (1 - \alpha)c$  und ist nun von der Verteilung der Kosten abhängig. Da der Verrechnungspreis eine Zahlung der Tochter- an die Muttergesellschaft beschreibt, gilt  $tp^{WVP} = tp_B$ . Die Muttergesellschaft erzielt daher einen Gewinn nach Steuern von  $p(1 - nm) - (1 - \alpha)c - \alpha c = p(1 - nm) - c$ . Durch die Verrechnungspreismethode erhält die Muttergesellschaft somit den gesamten Gewinn des Unternehmensverbands abzüglich der angemessenen Vergütung der Tochtergesellschaft. Dies entspricht dem Residualgewinn, der gleichzeitig die steuerliche Bemessungsgrundlage im Nicht-Reformstaat B beschreibt. Die Tochtergesellschaft erhält einen Gewinnanteil von  $p - (1 - \alpha)c - (p(1 - nm) - (1 - \alpha)c) = pnm$ . Der verbleibende angemessene Gewinn setzt sich zusammen aus dem Umsatz abzüglich der Kosten und dem Verrechnungspreis. Da sich die Tochtergesellschaft im Reformstaat A befindet, ändert sich an der Bemessungsgrundlage für das Gesamtunternehmen im Reformstaat A nichts. Re-

<sup>539</sup> Damit ein Routineunternehmen vorliegt, muss es sich typischerweise um einen Lohnfertiger handeln. Im Gegensatz zum Eigenproduzenten, der als Strategieträger eingestuft wird (Ditz 2014, Tz. 6.7-6.29, 6.31, 6.47).

<sup>540</sup> Der Eigenhändler kann weiter unterschieden werden in eine „Fully-fledged Distributor“ und einen „Low - Risk-Distributor“, der im Vergleich zu erstem einen wesentlich geringeren Funktions- und Risikoumfang hat (Ditz 2014, Tz. 6.50, 6.51).

<sup>541</sup> Ditz 2014, Tz. 6.60.

<sup>542</sup> OECD 2018, Tz. 2.27.

<sup>543</sup> OECD 2018, Tz. 2.27.

formstaat A besteuert weiterhin den Cash-Flow, wodurch der Verrechnungspreis irrelevant ist. Für den Nachsteuergewinn des Unternehmensverbunds erhält man somit

$$\Pi_B^{M,WVP} = (p - c)(1 - \tau_A - \tau_B) - \alpha c \tau_A + pnm\tau_B. \quad (3.46)$$

Ist die Tochtergesellschaft dagegen ein Produktionsunternehmen und der Verkauf der Waren erfolgt unmittelbar über die Muttergesellschaft<sup>544</sup>, kann der Verrechnungspreis mit Hilfe der Kostenaufschlagmethode berechnet werden. Bei Anwendung der Kostenaufschlagmethode ergibt sich der Verrechnungspreis aus den Kosten der Tochtergesellschaft zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags, der als Prozentzahl auf die Kosten ausgedrückt wird (Kostenaufschlag).<sup>545</sup> Der Verrechnungspreis kann wie folgt dargestellt werden:  $tp^{KA} = (1 - \alpha)c(1 + x)$ , wobei  $x$  den Kostenaufschlag beschreibt. Somit ergibt sich für die Tochtergesellschaft ein Gewinn von  $(1 - \alpha)c(1 + x) - (1 - \alpha)c = (1 - \alpha)cx$ , der dem Gewinnaufschlag entspricht. Als Gewinn verbleibt wie zuvor unter der Wiederverkaufspreismethode der angemessene Gewinn bei der Tochtergesellschaft. Bei der Muttergesellschaft setzt sich der Gewinn zusammen aus dem Verkaufspreis  $p$ , den diese direkt vereinnahmt, abzüglich des Verrechnungspreises, der an die Tochtergesellschaft gezahlt wird, und ihrer Kosten  $\alpha c$ , so dass sich  $p - (1 - \alpha)c(1 + x) - \alpha c = p - c(1 + (1 - \alpha)x)$  als Gewinn ergibt. Wiederum verbleibt das Residual bei der Muttergesellschaft. Dieser Gewinn bildet die Bemessungsgrundlage für den Nicht-Reformstaat B. Um den Nachsteuergewinn des Unternehmensverbunds zu bestimmen, muss aufgrund der Zahlung von  $tp^{KA}$  der Muttergesellschaft an die Tochtergesellschaft, sowie der Definition von  $tp_B$  als Einnahmen der Muttergesellschaft,  $tp_B = p - tp^{KA}$  gelten. Es ergibt sich als Nachsteuergewinn des Gesamtunternehmens

$$\Pi_B^{M,KA} = (p - c)(1 - \tau_A - \tau_B) - \alpha c(\tau_A + x\tau_B) + cx\tau_B. \quad (3.47)$$

Handelt es sich in beiden Fällen um vergleichbare Routineunternehmen, die zwar unterschiedliche Funktionen ausüben, deren Umfang an Wirtschaftsgütern, Risiken etc. gleich gering ausfällt<sup>546</sup>, hat dies zur Folge, dass sich die erzielten Gewinne entsprechen müssen. Vergleicht man daher die jeweiligen Gewinne nach Steuern, ergibt sich unter dieser Voraussetzung der Zusammenhang

$$\begin{aligned} \Pi_B^{M,KA} &= \Pi_B^{M,WVP} \\ (1 - \alpha)cx &= pnm. \end{aligned} \quad (3.48)$$

Da  $(1 - \alpha)cx$  und  $pnm$  jeweils den angemessenen Gewinn beschreiben, werden bei vergleichbaren Routineunternehmen unabhängig von der Verrechnungspreismethode die gleichen ange-

<sup>544</sup> Würde die Tochtergesellschaft zusätzlich den Vertrieb übernehmen, würde sie zwei Funktionen ausüben, die separat zu verrechnen wären.

<sup>545</sup> OECD 2018, Tz. 2.45.

<sup>546</sup> siehe dazu BMF-Schreiben v. 12.04.2005, Tz. 3.4.10.2 a).

messenen Gewinne erzielt. In der Folge entsprechen sich auch die Nachsteuergewinne des Gesamtunternehmens. Für die folgende Analyse der Anreize mit der Muttergesellschaft als Strategieträger wird daher nur die Wiederverkaufspreismethode betrachtet.

Mit der Muttergesellschaft als Strategieträger ergibt sich mit der Wiederverkaufspreismethode der Nachsteuergewinn aus Gl. (3.46). Aus steuerplanerischer Sicht interessiert, wann dieser Gewinn maximal wird. Die veränderbaren Variablen sind einerseits  $\alpha$  als Variable der Kostenverteilung und andererseits  $nm$  als anteilige Umsatzmarge. Die Wahl des gewinnmaximierenden  $\alpha$  ergibt sich mit Hilfe der ersten Ableitung des Nachsteuergewinn und beträgt

$$\frac{\partial \Pi_B^{M,WVP}}{\partial \alpha} = -c\tau_A. \quad (3.49)$$

Die Funktion ist in  $\alpha$  linear und monoton fallend. Daher erreicht sie ihr Maximum im kleinsten Wert von  $\alpha$ , welches nach unten mit  $\alpha = 0$  begrenzt ist. Da  $\alpha$  den Anteil der Kosten beschreibt, der der Muttergesellschaft zugeteilt wird, verfolgt der Unternehmensverbund das Ziel, der Muttergesellschaft möglichst wenig Kosten zuzurechnen. Durch eine Reduktion des Kostenanteils der Muttergesellschaft erhöht sich gleichzeitig der Verrechnungspreis  $tp^{WVP}$ .

Für die Wahl der Nettomarge ergibt die Ableitung des Gewinns nach Steuern nach dieser

$$\frac{\partial \Pi_B^{M,WVP}}{\partial nm} = p\tau_B. \quad (3.50)$$

Sowohl  $p$  als auch  $\tau_B$  sind für das Unternehmen Konstanten, weshalb sich eine in  $nm$  lineare Funktion zeigt, die monoton steigt. Ihr Maximum erreicht sie für den maximalen Wert der Nettomarge, weshalb die Notwendigkeit entsteht, die Grenzen von  $nm$  zu definieren. Von Interesse ist insbesondere die obere Grenze. Da  $nm$  nur einen Teil des Verrechnungspreises  $tp^{WVP}$  darstellt, wird dieser zur Bestimmung der oberen Grenze herangezogen. Der Verrechnungspreis stellt den Einkaufspreis der Tochtergesellschaft für das Produkt oder die Dienstleistung der Muttergesellschaft dar. D. h. ihre Handelsspanne bzw. Bruttomarge und damit auch ihre Nettomarge werden maximal, wenn dieser Preis minimal wird. Die Muttergesellschaft als Strategieträger trägt grundsätzlich das Verlustrisiko, so dass der Verrechnungspreis minimal Null betragen kann. So dann ergibt sich für  $tp = 0$  die maximale Nettomarge von  $nm = 1 - \frac{(1-\alpha)c}{p}$ . Die Handelsspanne beträgt damit 100% ( $bm = 1$ ). Der Verlust auf Seiten der Muttergesellschaft bei gleichzeitigem Gewinn der Tochtergesellschaft führt auf die Dauer zu einer Korrektur der Bruttomarge.<sup>547</sup> Der Verrechnungspreis müsste mindestens  $\alpha c$  betragen, damit die Muttergesellschaft keinen Verlust erleidet. Mit  $tp = \alpha c$  ergibt sich für die Nettomarge  $nm = 1 - \frac{c}{p}$ .<sup>548</sup>

<sup>547</sup> OECD 2018, Tz. 1.129, 1.130; Ditz 2014, Tz. 6.62.

<sup>548</sup> Damit die Nettomarge 1 beträgt, müsste die Mutter- der Tochtergesellschaft zusätzlich deren Kosten erstatten. So dann entsprechen sich bei der Tochtergesellschaft Umsatz und Gewinn. Die untere Grenze der Nettomarge lässt sich auf gleiche Weise bestimmen. Dabei ist zu beachten, dass die Tochtergesellschaft als Routineunternehmen in Form eines „Low-Risk-Distributors“ keinen Verlust erleiden darf (Ditz (2014, Tz. 6.54)), woraus sich eine minimale Nettomarge von Null ergibt bei einer Bruttomarge, die somit gerade die anteiligen Kosten

Der größte zulässige Wert der Nettomarge ist somit  $nm = 1 - \frac{(1-\alpha)c}{p}$  vor  $nm = 1 - \frac{c}{p}$ . Setzt man diese Werte zur Prüfung in Gl. (3.46) ein, ergibt sich für  $nm = 1 - \frac{(1-\alpha)c}{p}$  der höhere Nachsteuergewinn.<sup>549</sup> Im Ergebnis führt eine möglichst hohe Nettomarge zu einem möglichst hohen Gewinn auf Ebene der Tochtergesellschaft und einer Reduktion der Einnahmen durch den Verrechnungspreis auf Ebene der Muttergesellschaft.

Insoweit wird dasselbe Ergebnis wie bei Anwendung des von den Kosten unabhängigen Verrechnungspreises  $tp_B$  erreicht. Im Unterschied zur Analyse mit einem von den Kosten unabhängigen Verrechnungspreis ist die Wahl der Kostenverteilung unter Anwendung der Wiederverkaufspreismethode nicht mehr vom Verhältnis der Steuersätze abhängig, sondern zeigt eine Verlagerung der Kosten zur Tochtergesellschaft an. Dies ist in der Tatsache begründet, dass die Muttergesellschaft das Residual erhält und somit den Gesamtumsatz abzüglich aller Kosten inklusive des angemessenen Gewinns der Tochtergesellschaft. Somit werden sämtliche Kosten unabhängig von  $\alpha$  bei der Muttergesellschaft berücksichtigt. Steuermindernd wirkt sich daher nur noch der Abzug für den angemessenen Gewinn der Tochtergesellschaft aus. Die Besteuerung im Reformstaat A bleibt unabhängig davon bestehen. Auswirkung auf die Steuerlast im Reformstaat A hat lediglich eine Veränderung des Entstehungsortes der Kosten. Da sämtliche Kosten im Nicht-Reformstaat B unabhängig ihres Entstehungsortes effektiv berücksichtigt werden, ist es gewinnmaximierend, deren Entstehungsort in den Reformstaat A zu verlagern, um dort ebenfalls steuerlich berücksichtigt zu werden. Dies ist auch unter der Kostenaufschlagsmethode der Fall. Zwar ist hier der Aufschlag abhängig von der Kostenverteilung, dieser bezieht sich jedoch auf den Kostenanteil der Tochtergesellschaft, der definiert ist auf  $(1 - \alpha)$ , so dass eine Reduktion in  $\alpha$  zu einem höheren Abzug führt. Beide Optimierungen zeigen daher eine Verlagerung der Aktivitäten zur Tochtergesellschaft an. Unter Anwendung von  $\alpha = 0$  und der maximalen Nettomarge  $nm$  resultiert daraus die Aufgabe der Muttergesellschaft und damit die Verlagerung aller Funktionen und Risiken auf die Tochtergesellschaft im Reformstaat A.

*(f) Gewinnmaximierung mit der Tochtergesellschaft als Strategieträger (Fall 2)*

Im zweiten Fall wird die Tochtergesellschaft Strategieträger und die Muttergesellschaft übernimmt lediglich Routinefunktionen. Erneut kann es sich bei der Muttergesellschaft um ein Produktions- oder ein Vertriebsunternehmen handeln. Nimmt man zunächst an, dass die Muttergesellschaft der produzierende Unternehmensteil ist, bestimmt sich der Verrechnungspreis wie im ersten Fall anhand der Kostenaufschlagsmethode.<sup>550</sup> Die Tochtergesellschaft vergütet die Muttergesellschaft für die Produktionsleistung und erhält selbst das Residual. Da die Kosten der Muttergesellschaft auf  $\alpha c$  definiert sind, ändert sich der Verrechnungspreis  $tp^{KA}$

deckt. Ist das Routineunternehmen ein „Fully-fledged Distributor, ist ein Verlust erlaubt, so dass in Summe die anteiligen Kosten als Verlust verbleiben und der gesamte Umsatz abgeführt wird. Es ergibt sich eine minimale Nettomarge von  $nm = -\frac{(1-\alpha)c}{p}$  und eine Handelsspanne von  $bm = 0$ .

<sup>549</sup>  $\Pi_B^{M,WVP}(nm = 1 - \frac{(1-\alpha)c}{p}) = (p - c)(1 - \tau_A) - \alpha c(\tau_B - \tau_A)$  und  $\Pi_B^{M,WVP}(nm = 1 - \frac{c}{p}) = (p - c)(1 - \tau_A) - \alpha c\tau_A$ .

<sup>550</sup> OECD 2018, Tz. 2.1; Ditz 2014, Tz. 6.7-6.29, 6.31, 6.47.

zu  $tp^{KA} = \alpha c(1+x)$ . Der Muttergesellschaft verbleibt damit ein Gewinn i. H. d. Gewinnaufschlags. Dieser beträgt  $\alpha c(1+x) - \alpha c = \alpha cx$ . Der Residualgewinn der Tochtergesellschaft ergibt sich aus dem Verkaufspreis abzüglich des Verrechnungspreises sowie ihrer eigenen Kosten. Es ergibt sich  $p - \alpha c(1+x) - (1-\alpha)c = p - c(1-\alpha x)$ . Da die Tochtergesellschaft im Reformstaat A ansässig ist, ändert sich an der Bemessungsgrundlage für den Unternehmensverbund in Reformstaat A nichts. Dieser beträgt weiterhin  $p - (1-\alpha)c$ . Im Nicht-Reformstaat B ergibt sich eine Bemessungsgrundlage i. H. d. Gewinns der Muttergesellschaft, so dass sich ein Nachsteuergewinn für das gesamte Unternehmen ermitteln lässt von

$$\Pi_B^{T,KA} = (p-c)(1-\tau_A) - \alpha c(\tau_A + x\tau_B). \quad (3.51)$$

Übernimmt die Muttergesellschaft die Vertriebsfunktion, findet der Verkauf direkt zwischen ihr und dem Käufer statt. Zur Verrechnungspreisbildung zwischen der Mutter- und der Tochtergesellschaft findet daher die Wiederverkaufspreismethode Anwendung. Ausgangspunkt bildet die Bruttomarge pro Umsatz, die der Muttergesellschaft als fremdübliche Handelsspanne verbleiben soll. Aus der Handelsspanne muss die Muttergesellschaft ihre Kosten für den Vertrieb sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen decken. Darüber hinaus muss sie einen angemessenen Gewinn erwirtschaften können.<sup>551</sup> Somit lässt sich die Bruttomarge analog zum Fall der Tochtergesellschaft als Routineunternehmen bilden. Diese beträgt für die Muttergesellschaft als Routineunternehmen  $bm = nm + \frac{\alpha c}{p}$ . Es gilt die Annahme, dass die Muttergesellschaft einzig diese Funktion ausübt und daher ihre sämtlichen Kosten der Vertriebsfunktion zuzuordnen sind. Der Verrechnungspreis  $tp^{WVP}$  beträgt somit  $tp^{WVP} = p(1-nm) - \alpha c$ . Da der Verrechnungspreis den fremdüblichen Einkaufspreis der Muttergesellschaft darstellt, erfolgt eine Zahlung von der Muttergesellschaft an die Tochtergesellschaft. Für den bisherigen Verrechnungspreis  $tp_B$  in Form der Einnahmen der Muttergesellschaft muss das Verhältnis  $tp_B = p - tp^{WVP}$  gelten, um den Teil der Einnahmen zu berücksichtigen, der der Muttergesellschaft als Einnahme bleibt. Die Bemessungsgrundlage für den Nicht-Reformstaat B insgesamt ergibt sich aus dem Gewinn der Muttergesellschaft, der  $p - \alpha c - (p(1-nm) - \alpha c) = pnm$  beträgt. Dieser setzt sich zusammen aus der Differenz zwischen dem Verkaufspreis und der Kosten sowie dem Verrechnungspreis. Der Gewinn, der bei der Tochtergesellschaft verbleibt, setzt sich entsprechend zusammen aus dem Verrechnungspreis abzüglich ihrer eigenen Kosten und beträgt  $p(1-nm) - \alpha c - (1-\alpha)c = p(1-nm) - c$ . Da die Bemessungsgrundlage in Staat A erhalten bleibt, gelangt man zu einem Nachsteuergewinn des Unternehmensverbunds von

$$\Pi_B^{T,WVP} = (p-c)(1-\tau_A) - \alpha c\tau_A - pnm\tau_B. \quad (3.52)$$

<sup>551</sup> OECD 2018, Tz. 2.27.

Vergleicht man den Nachsteuergewinn beider Verrechnungspreismethoden ergibt sich

$$\begin{aligned}\Pi_B^{T,KA} &= \Pi_B^{T,WVP} \\ \alpha cx &= pnm\end{aligned}\tag{3.53}$$

Wie bereits im Fall der Muttergesellschaft als Strategieträger (Fall 1), unterscheidet sich der Nachsteuergewinn beider Methoden bei vergleichbaren Routineunternehmen im Fall der Tochtergesellschaft als Strategieträger (Fall 2) ebenso nur in der Darstellung des angemessenen Gewinnaufschlages. Daher wird im Fall der Tochtergesellschaft als Strategieträger einzig die Kostenaufschlagsmethode auf die Anreizwirkung analysiert.

Mit der Tochtergesellschaft als Strategieträger und der Muttergesellschaft als Routineunternehmen wurde der Nachsteuergewinn aus Gl. (3.51) unter Berücksichtigung der Kostenaufschlagsmethode ermittelt. Die Frage nach dem maximalen Gewinn hängt erneut von der Kostenverteilung  $\alpha$  sowie vom Kostenaufschlag  $x$  ab. Als Ableitung des Gewinns nach dem Faktor der Kostenverteilung  $\alpha$  folgt

$$\frac{\partial \Pi_B^{T,KA}}{\partial \alpha} = -c(\tau_A + x\tau_B).\tag{3.54}$$

Da die Steuersätze  $\tau_A$  und  $\tau_B$  als positive Größe definiert sind, hängt die Richtung der Steigung, der in  $\alpha$  linearen Funktion, von der Definition des Kostenaufschlags  $x$  ab. Unter der Annahme, dass  $x < -\frac{\tau_A}{\tau_B}$  eine zulässige Lösung für  $x$  ist, ergibt sich eine Richtungsänderung der linearen Funktion. Dies bedingt jedoch einen negativen Kostenaufschlag ( $x < 0$ ), der unter der Kostenaufschlagsmethode nicht erlaubt ist. Dies deshalb, weil ein Routineunternehmen kein wesentliches Preis- und Absatzrisiko tragen darf, so dass seine Kosten stets gedeckt sein müssen.<sup>552</sup> Daraus ergibt sich, dass der Verrechnungspreis  $tp^{KA}$  mindestens den Kosten der Muttergesellschaft ( $\alpha c$ ) entsprechen muss. Es muss somit  $tp^{KA} = \alpha c(1+x) \geq \alpha c$  gelten, woraus sich mit  $x \geq 0$  die Bedingung eines nicht negativen Kostenaufschlags ergibt. Die Richtung der linearen Funktion kann sich daher nicht ändern und es ergibt sich eine in  $\alpha$  monoton fallende Funktion.<sup>553</sup> Der maximale Wert wird erneut bei  $\alpha = 0$  erreicht. Folglich entsteht unter der unilateralen VAT-DBCFT mit der Tochtergesellschaft als Strategieträger der Anreiz, sämtliche Kosten bei der Tochtergesellschaft entstehen zu lassen. Durch die Kostenaufschlagsmethode sind die steuerpflichtigen Einnahmen der Muttergesellschaft direkt mit den anteiligen Kosten verknüpft. Folglich entspricht der Gewinn der Muttergesellschaft stets dem angemessenen Gewinn  $\alpha cx$ . Die anteiligen Kosten sind im Ergebnis voll umfänglich gedeckt durch den erhaltenen Verrechnungspreis. Daher entsteht, soweit der Kostenaufschlag nicht Null beträgt, unabhängig von den Kosten eine Steuerzahllast auf Ebene der Muttergesellschaft. Da der angemessene Gewinn mit  $\alpha$  abnimmt, nimmt in diesem Umfang auch die Steuerzahlung ab.<sup>554</sup>

<sup>552</sup> Ditz 2014, Tz. 6.17, 6.29.

<sup>553</sup> Für die Nullstelle der Ableitung nach  $\alpha$  ergibt sich  $x = -\frac{\tau_A}{\tau_B}$ , dieser Punkt ist per Definition von  $x$  nicht zulässig. Er führt allerdings zu keinem höheren Maximum.

<sup>554</sup> Dieses Ergebnis stellt sich auch bei der Wiederverkaufspreismethode ein. Dort gleichen sich die Kosten der Muttergesellschaft ebenfalls aus, so dass ein größerer Kostenanteil der Muttergesellschaft keine höhere Steu-

Um den Kostenaufschlag optimal zu wählen, wird der Nachsteuergewinn nach  $x$  abgeleitet und man erhält

$$\frac{\partial \Pi_B^{T,KA}}{\partial x} = -\alpha c \tau_B. \quad (3.55)$$

Da  $\alpha \in [0, 1]$  ist, handelt es sich um eine in  $x$  lineare und monoton fallende Funktion. Daher wird der Nachsteuergewinn maximal, wenn  $x$  minimal wird. Im Optimum muss gelten  $x = 0$ .<sup>555</sup> Der Unternehmensverbund hat infolge dessen den Anreiz, die Vergütung der Muttergesellschaft möglichst gering zu halten.

Im Ergebnis sollte sowohl der Kostenanteil  $\alpha$  als auch der Kostenaufschlag  $x$  der Muttergesellschaft möglichst gering sein, wenn die Tochtergesellschaft als Strategieträger zu qualifizieren ist. Möchte das Unternehmen seine Steuern im Nicht-Reformstaat B senken, ist dies nur über eine Senkung des angemessenen Gewinns der Muttergesellschaft möglich. In der Folge sollte der Kostenabzug im Reformstaat A steigen, da dort unabhängig von einem Verrechnungspreis und der Unternehmensfunktion nur die Kosten abzugsfähig sind, die dort entstanden sind. Der Kostenabzug in Staat B zeigt keine Wirkung, da eine Veränderung lediglich zu einer entsprechenden Anpassung des Verrechnungspreises führen würde. Dementsprechend sollten möglichst viele Kosten im Reformstaat A entstehen. Weiter hat die Veränderung des Verrechnungspreises ebenfalls nur eine Auswirkung auf den Nicht-Reformstaat B. Dies deshalb, weil im Reformstaat A effektiv der gesamte Umsatz der Besteuerung unterliegt. Zwar kann der Verrechnungspreis auf Ebene der Tochtergesellschaft steuerlich geltend gemacht werden, gleichzeitig wird aber die Muttergesellschaft in ebendieser Höhe vollständig im Reformstaat A steuerpflichtig.<sup>556</sup> Insgesamt wird daher der gesamte Umsatz in Staat A besteuert. Im Ergebnis führt die jeweilige Optimierung nach beiden Variablen zu einer Reduktion der Tätigkeit im Nicht-Reformstaat B. Bestimmt man den Nachsteuergewinn für die beiden optimalen Werte, beträgt dieser  $\Pi_B^{T,KA}(\alpha = 0, x = 0) = (p - c)(1 - \tau_A)$ .<sup>557</sup> Somit entsteht auch mit der Tochtergesellschaft als Strategieträger der Anreiz, die Muttergesellschaft als Routineunternehmen im Nicht-Reformstaat B aufzugeben und alle Tätigkeiten in den Reformstaat A zu verlagern.

*(g) Vergleich zum nationalen Fall*

Die zu Beginn beschriebene dritte mögliche Struktur der rein nationalen Transaktion stellt das Ziel der bisherigen Steuerplanung dar. Auch in diesem Fall kann das Unternehmen keinen direkten Einfluss auf die Steuerlast nehmen. Im nationalen Fall bleibt die Grenzinvesti-

---

erersparnis zur Folge hat. Im Gegenteil, sie verringert den steuerlich abzugsfähigen Kostenanteil der Tochtergesellschaft.

<sup>555</sup> Die Suche der Nullstelle der Ableitung führt zu  $\alpha = 0$ , was sich bereits aus der Ableitung nach  $\alpha$  ergab.

<sup>556</sup> Eine genaue Erläuterung dazu findet sich in Kapitel 2.2.4.

<sup>557</sup> Der Nachsteuergewinn bei  $x = 0$  beträgt  $\Pi_B^{T,KA}(x = 0) = (p - c)(1 - \tau_A) - \alpha c \tau_A$ , dagegen beträgt der Nachsteuergewinn bei  $\Pi_B^{T,KA}(\alpha = 0) = (p - c)(1 - \tau_A)$ . Daran lässt sich erkennen, dass der Gewinn bei einer abschließlichen Reduzierung des Kostenaufschlags weiterhin von der Kostenverteilung abhängt und bei  $\alpha = 0$  größer ist. Prüft man den stationären Punkt  $(\alpha = 0, x = 0)$  auf ein Maximum und vergleicht ihn mit dem Nachsteuergewinn, müsste  $-\alpha c(\tau_A + x \tau_B) > 0$  gelten, um einen höheren Wert zu erhalten. Da  $x \geq 0$  und die Steuersätze ebenfalls nicht negativ werden können, ist dies nicht der Fall.

tion unter der VAT-DBCFT erhalten, da lediglich die ökonomische Rente besteuert wird.<sup>558</sup> Anhand der bisherigen Analyse der Anreize lässt sich der Anreiz erkennen, bei einem Käuferort im Reformstaat A die Investition im Reformstaat A durchzuführen. Für eine Struktur mit einem steuerlichen Anknüpfungspunkt hat sich der Anreiz ergeben, sämtliche Tätigkeiten in der Reformstaat A zu verlagern. Der Vergleich zwischen dem Nachsteuergewinn eines „stand-alone“-Unternehmens (Gl. (3.6)) mit dem einer nationalen Investition (Gl. (3.1)) zeigt, dass ebenfalls der Reformstaat A als Investitionsstandort im Vorteil ist. Die Differenz beider Nachsteuergewinne beträgt

$$\Pi_B - \Pi_A = (p - c)(1 - \tau_B) - p\tau_A - (p - c)(1 - \tau_A) = (c - p)\tau_B - c\tau_A \quad (3.56)$$

Für die Indifferenz des Unternehmens zwischen beiden Standorten muss die Differenz der Nachsteuergewinne Null betragen. Daraus ergibt sich die Bedingung des Steuersatzverhältnisses (Indifferenzbedingung) von

$$\tau_B = \frac{c}{c - p}\tau_A \quad (3.57)$$

Erzielt das Unternehmen einen Gewinn, gibt es mit  $\tau_B > 0$  keinen zulässigen Steuersatz, damit die Indifferenzbedingung erfüllt ist. Das Unternehmen zieht den Standort im Reformstaat A dem Nicht-Reformstaat B stets vor. Im Verlustfall müsste  $\tau_B > \tau_A$  sein, damit die Indifferenzbedingung erfüllt ist. Im Ergebnis ist daher bei gleichen Steuersätzen oder bei  $\tau_A > \tau_B$  der Reformstaat A als Investitionsstandort vorzuziehen.

### 3.3.1.2 Einbezug mehrerer Perioden

#### (a) Einfluss auf die Grenzinvestition

Für den Mehrperioden-Fall wurde in Gl. (3.19) der Kapitalwert nach Steuern für den Direktvertrieb bestimmt. Neben den laufenden Nachsteuer-Zahlungsströmen werden dabei zusätzlich die Anfangsinvestitionen und deren Abschreibung berücksichtigt.

$$C_{0,B}^s = \underbrace{-c_0 \left( 1 - \frac{\tau_B}{T} \sum_{t=1}^T \frac{1}{(1+i(1-\tau_{B,i}))^t} \right)}_{\text{Anfangsinvestition}} + \underbrace{\sum_{t=1}^T \frac{(p_t - c_t)(1 - \tau_B) - p_t \tau_A}{(1+i(1-\tau_{B,i}))^t}}_{\text{laufende Besteuerung}}. \quad (3.58)$$

Gl. (3.58) fasst die Zahlungsströme anhand der Anfangsinvestitionen sowie deren Abschreibung und die laufende Besteuerung entsprechend zusammen. Wird die Abschreibung mit einer neutralen steuerlichen Berücksichtigung der Anfangsinvestition von  $-c_0(1 - \tau_B)$  (Sofortabschreibung) verglichen, fällt die Abschreibung in Gl. (3.58) in ihren Barwerten stets um  $\frac{1}{T} \sum_{t=1}^T \frac{1}{(1+i(1-\tau_{B,i}))^t}$  geringer aus, als die Sofortabschreibung.<sup>559</sup> Dieser Nachteil muss von der Investition ausgeglichen werden. Ferner muss die Investition zusätzlich den Nachteil aus der laufenden Besteuerung erwirtschaften, da der Nachteil der Doppelbesteuerung in der laufenden

<sup>558</sup> Die ausführliche Erläuterung und Konzeption findet sich in Kapitel 2.1.

<sup>559</sup> Die Barwerte der steuerlichen Berücksichtigung entsprechen sich nur bei  $i = 0$ .

Besteuerung bei  $\tau_A > 0$  weiterhin in jeder Periode anfällt. Im Ergebnis muss die Investition mittels Direktvertrieb nach der Besteuerung weiterhin mehr erwirtschaften, um mindestens die Rendite vor Steuern zu erreichen.

(b) Gewinnmaximierung unter Einbezug des steuerlichen Anknüpfungspunkts

Unter Hinzunahme des steuerlichen Anknüpfungspunkts beschreibt Gl. (3.28) den Kapitalwert nach Steuern. Der Kapitalwert nach Steuern lässt sich ebenfalls in die laufende Besteuerung und die Anschaffungskosten samt steuerlicher Berücksichtigung aufteilen:

$$C_{0,B}^s = \underbrace{-c_0 \left( 1 - (1 - \alpha)\tau_A - \frac{\alpha\tau_B}{T} \sum_{t=1}^T \frac{1}{(1 + i(1 - \tau_{B,i}))^t} \right)}_{\text{Anfangsinvestition}} + \underbrace{\sum_{t=1}^T \frac{(p_t - c_t)(1 - \tau_A) - \alpha c_t(\tau_A - \tau_B) - t p_{B,t} \tau_B}{(1 + i(1 - \tau_{B,i}))^t}}_{\text{laufende Besteuerung}}. \quad (3.59)$$

Bleiben die Zahlungsströme über die Perioden konstant, entspricht der Zähler der laufenden Besteuerung der einperiodigen Betrachtung (vgl. Gl. (3.9)). Wird der Anreiz, der sich aus dem Einbezug der Anschaffungskosten ergibt, isoliert untersucht, verbleibt für das Unternehmen lediglich die Entscheidungsvariable  $\alpha$ . Die Abschreibung von  $A_{0,B}^s = -c_0 \left( 1 - (1 - \alpha)\tau_A - \alpha\tau_B \frac{RBF(i(1 - \tau_{B,i}), T)}{T} \right)$  nach  $\alpha$  ergibt

$$\frac{\partial A_{0,B}^s}{\partial \alpha} = -c_0 \left( \tau_A - \tau_B \frac{RBF(i(1 - \tau_{B,i}), T)}{T} \right) \quad (3.60)$$

mit  $RBF(i(1 - \tau_{B,i}), T) = \frac{(1 + i(1 - \tau_{B,i}))^T - 1}{i(1 - \tau_{B,i})(1 + i(1 - \tau_{B,i}))^T}$ . Die Steigung der linearen Funktion in  $\alpha$  hängt vom Verhältnis der Steuersätze  $\tau_A$  und  $\tau_B$  ab. Durch Gleichsetzen der Gl. (3.60) mit Null und Auflösen nach  $\tau_A$  resultiert die Bedingung:

$$\tau_A = \tau_B \frac{RBF(i(1 - \tau_{B,i}), T)}{T}. \quad (3.61)$$

Daraus lässt sich folgern, dass, so lange  $\tau_B > \tau_A \frac{T}{RBF(i(1 - \tau_{B,i}), T)}$  gilt, die Funktion linear wächst und ihr Maximum in  $\alpha = 1$  erreicht. Damit der Barwert der Abschreibung die Sofortabschreibung übersteigt, muss der Nicht-Reformstaat B einen relativ höheren Steuersatz aufweisen, als der Reformstaat A.<sup>560</sup> Dementsprechend steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die Relation  $\tau_B > \tau_A \frac{T}{RBF(i(1 - \tau_{B,i}), T)}$  erfüllt ist, mit abnehmender Abschreibungsdauer bzw. mit einem niedrigeren Zinssatz nach Steuern für die Alternativanlage der Muttergesellschaft im Nicht-Reformstaat B ( $i(1 - \tau_{B,i})$ ). Wird der Zinseffekt aufgrund von  $i = 0$  irrelevant, kürzt sich die Bedingung zu  $\tau_A = \tau_B$ . In diesem speziellen Fall führt ein Abschreibungsregime zum gleichen

<sup>560</sup> Es gilt  $\frac{RBF(i(1 - \tau_{B,i}), T)}{T} < 1$  so lange  $i > 0$ .

Effekt wie die Sofortabschreibung. Folglich lohnt es sich, die Kosten der Anfangsinvestition am Ort mit dem höheren Steuersatz anfallen zu lassen. Sollt der umgekehrte Fall gelten und  $\tau_A > \tau_B \frac{RBF(i(1-\tau_{B,i}),T)}{T}$  vorliegen, liegt eine monoton fallende Funktion vor, so dass das Maximum bei  $\alpha = 0$  erreicht wird. In diesem Fall ist  $\alpha = 0$  optimal und die Investition sollte vollständig durch der Tochtergesellschaft durchgeführt werden. Fraglich ist, inwieweit die Alternativanlage zur Bestimmung des Diskontfaktors dann noch bei der Muttergesellschaft anzusiedeln ist. Da ein geringerer Diskontfaktor zu einem höheren Barwert führt, steigt der Kapitalwert bei gleichen Zahlungsströmen mit der Alternativanlage im Nicht-Reformstaat B. Wird die Alternativanlage mit gleicher Vorsteuerrendite im Reformstaat A von einer dort ansässigen Gesellschaft durchgeführt, bleibt diese steuerfrei und der Kapitalwert der Investition sinkt. Dabei ist zu beachten, dass es sich um einen reinen Zinseffekt handelt, so dass die Investition bei der Alternativanlage in Nicht-Reformstaat B grundsätzlich noch durchgeführt wird. Dies gilt jedoch nur dann, wenn es dem Unternehmen nicht möglich ist, die steuerfrei Alternativanlage im Reformstaat A durchzuführen.

Erweitert man die Untersuchung der Anfangsinvestition auf den gesamten Kapitalwert nach Steuern, bilden - wie zuvor bei der einperiodigen Betrachtung -  $\alpha$  und  $tp_B$  die Entscheidungsparameter. Die optimale Kostenverteilung lässt sich anhand der Ableitung von Gl. (3.59) nach  $\alpha$  bestimmen. Diese beträgt

$$\frac{\partial C_{0,B}^s}{\partial \alpha} = -c_0 \left( \tau_A - \tau_B \frac{1}{T} \sum_{t=1}^T \frac{1}{(1+i(1-\tau_{B,i}))^t} \right) - \sum_{t=1}^T \frac{c_t(\tau_A - \tau_B)}{(1+i(1-\tau_{B,i}))^t} \quad (3.62)$$

und beinhaltet die bereits bekannte Ableitung der Anfangsinvestition. Die Ableitung wird erweitert um den Teil der laufenden Besteuerung. Diese entspricht dem Barwert der Summe der Ableitungen des periodischen Nachsteuergewinns nach  $\alpha$  aus der einperiodigen Betrachtung. Im Rahmen der laufenden Besteuerung erhält das Unternehmen mit steigendem Steuersatz eine höhere Steuerersparnis und sollte den steuerlichen Kostenabzug im Staat mit dem höheren Steuersatz verorten. Entsprechen sich die Steuersätze ( $\tau_A = \tau_B$ ), ist die Wahl der Kostenverteilung im Bezug auf die laufende Besteuerung unerheblich. Die Betrachtung der Anfangsinvestition ergibt jedoch, dass dies erst bei  $\tau_A = \tau_B \frac{RBF(i(1-\tau_{B,i}),T)}{T}$  erfüllt ist. Werden beide Effekte (laufende Besteuerung und Anfangsinvestition) zusammen genommen, müsste  $\tau_B$  im Vergleich zur isolierten Betrachtung der Anfangsinvestition niedriger ausfallen, um die Steuerersparnis im Reformstaat A zu übersteigen. Werden über die Perioden gleich bleibende Kosten  $\hat{c}$  zur Verwendung des Rentenbarwertfaktors angenommen und wird dann die Nullstelle der Ableitung ermittelt, gilt das Verhältnis

$$\tau_A = \tau_B \frac{c_0 \frac{RBF(i(1-\tau_{B,i}),T)}{T} + \hat{c}RBF(i(1-\tau_{B,i}),T)}{c_0 + \hat{c}RBF(i(1-\tau_{B,i}),T)}.^{561} \quad (3.63)$$

<sup>561</sup> Zur Herleitung des Verhältnisses aus Gl. (3.63) vgl. Anhnag B.1.

Der Faktor in Gl. (3.63), um den sich  $\tau_B$  von  $\tau_A$  unterscheiden muss, bleibt kleiner als eins. Daraus folgt, dass der Steuersatz in Nicht-Reformstaat B erneut relativ größer sein muss, als der Steuersatz des Reformstaats A, um zur gleichen Steuerersparnis wie im Reformstaat A zu gelangen. Der direkte Vergleich mit der Anfangsinvestition zeigt, dass die laufende Besteuerung den Nachteil der Anfangsinvestition mindert, wenn  $\tau_B > \tau_A$  übersteigt. Betrachtet man daher einen unendlich langen Investitionszeitraum, wird die Steuerersparnis der Abschreibung im Nicht-Reformstaat B näherungsweise Null sein, so dass sich der obige Zusammenhang vereinfacht zu  $\tau_B = \tau_A(1 + \frac{c_0 i(1 - \tau_{B,i})}{\delta})$ . Damit die Steuerersparnis im Nicht-Reformstaat B der Steuerersparnis im Reformstaat A gleicht, muss der Steuersatz  $\tau_B$  höher sein als  $\tau_A$ . Dies deshalb, da neben der Steuerersparnis aus der laufenden Besteuerung - hierfür würde für eine Indifferenz  $\tau_A = \tau_B$  genügen - zusätzlich die Steuerersparnis aus der Verzinsung der Anfangsinvestition ( $c_0 i(1 - \tau_{B,i})$ ) im Sinne eines ökonomischen Gewinns, bezogen auf die laufenden Kosten im Rahmen der steuerlichen Berücksichtigung der laufenden Kosten, im Nicht-Reformstaat B ausgeglichen werden muss. Andernfalls hat das Unternehmen den Anreiz, seine Kosten und damit sein Investitionsvolumen in den Reformstaat A zu verlagern.

Der Verrechnungspreis  $tp_{b,t}$  führt in der laufenden Besteuerung in jeder Periode zu einer Doppelbesteuerung, soweit dieser größer Null ist. Das Ergebnis der einperiodigen Betrachtung lässt sich für jede weitere betrachtete Periode wiederherstellen. Dies deshalb, weil sich die Verrechnungspreismethode nicht ändern kann, soweit die betroffenen Unternehmensteile die gleichen Funktionen ausüben und die gleichen Risiken tragen. Daraus folgt in jeder Periode eine annäherungsweise gleiche Gewinnaufteilung. Das Ergebnis der einperiodigen Betrachtung gilt daher in jeder Periode, so dass es unter der Betrachtung mehrerer Perioden alleine durch die Diskontierung zu keiner Richtungsänderung des Anreizes kommen kann. Infolgedessen ist der Verrechnungspreis weiterhin möglichst gleich Null bzw. möglichst nahe Null zu wählen, um den Kapitalwert zu maximieren.

*(c) Gewinnmaximierung mit der Muttergesellschaft als Strategieträger (Fall 1)*

Bezieht man eine Abhängigkeit des Verrechnungspreises von der Kostenverteilung mit ein, ermitteln sich die Verrechnungspreise nach der gleichen Systematik, wie in der einperiodigen Modellierung. Ist im ersten Fall die Muttergesellschaft der Strategieträger und die Tochtergesellschaft ein Routinevertriebsunternehmen, wird bei der Wiederverkaufspreismethode der Verrechnungspreis durch  $tp_t^{WVP} = p_t(1 - nm) - (1 - \alpha)c_t - \frac{(1 - \alpha)c_0}{T}$  bestimmt. Dabei wird die Annahme getroffen, dass der angemessene Gewinn  $nm$  über den Investitionszeitraum konstant bleibt. Die Bruttomarge muss den angemessenen Gewinn zuzüglich sämtlicher Kosten der Tochtergesellschaft decken. Da sich der Verrechnungspreis für die Besteuerung der Muttergesellschaft im Nicht-Reformstaat B nach den steuerlichen Vorschriften des Nicht-Reformstaats B ermittelt, sind die anteiligen Anschaffungskosten der Tochtergesellschaft im Reformstaat A für die Verrechnungspreisbestimmung zu periodisieren. Für die Muttergesellschaft lässt sich ein Gewinn von  $p_t(1 - nm) - c_t - \frac{c_0}{T}$  ermitteln. Dieser entspricht der steuerlichen Bemessungs-

grundlage im Nicht-Reformstaat B. Die Bemessungsgrundlage des Gesamtunternehmens im Reformstaat A bleibt weiterhin vom Verrechnungspreis unberührt. Der Kapitalwert nach Steuern des Gesamtunternehmens beträgt somit

$$C_{0,B}^{M,WVP} = -c_0(1 - (1 - \alpha)\tau_A) + \sum_{t=1}^T \frac{(p_t - c_t)(1 - \tau_A - \tau_B) - \alpha c_t \tau_A + \frac{c_0}{T} \tau_B + p_t nm \tau_B}{(1 + i(1 - \tau_{B,i}))^t}. \quad (3.64)$$

Daraus lässt sich die optimale Kostenverteilung anhand der nachfolgenden Ableitung bestimmen:

$$\frac{\partial C_{0,B}^{M,WVP}}{\partial \alpha} = -\tau_A c_0 - \tau_A \sum_{t=1}^T \frac{c_t}{(1 + i(1 - \tau_{B,i}))^t}. \quad (3.65)$$

Der erste Term zeigt, dass mit zunehmendem  $\alpha$  die Sofortabschreibung aufgrund der geringeren anteiligen Kosten in Reformstaat A geringer wird. Während der zweite Term die Reduktion des periodischen Abzugs der laufenden Kosten in Staat A mit steigendem  $\alpha$  zeigt. Somit handelt es sich, wie zuvor bei der einperiodigen Betrachtung, um eine monoton fallende Funktion. Der Kapitalwert fällt in  $\alpha$  und erreicht das Maximum bei  $\alpha = 0$ . Wenn die Muttergesellschaft den Residualgewinn erhält, werden die Kosten wie oben erläutert unabhängig von  $\alpha$  im Nicht-Reformstaat B berücksichtigt. Dies trifft auch auf die Abschreibung der Anschaffungskosten zu. Um den Gewinn nach Steuern zu steigern, ist die Entstehung der Kosten im Reformstaat A zu bevorzugen. Der Anreiz,  $\alpha = 0$  zu wählen und die Investition in den Reformstaat A zu verlagern, tritt somit auch unter der Berücksichtigung mehrerer Perioden auf. Die Doppelbesteuerung des Verrechnungspreises mindert sich um den periodisch angemessenen Gewinn  $p_t nm$ , der der Tochtergesellschaft zugewiesen wird. Dies deshalb, weil der Nicht-Reformstaat B i. H. v.  $t p_t^{WVP}$  das Besteuerungsrecht dem Reformstaat A überlässt. Daher sollte auch im mehrperiodigen Fall die Nettomarge möglichst hoch angesetzt werden.<sup>562</sup>

(d) *Gewinnmaximierung mit der Tochtergesellschaft als Strategieträger (Fall 2)*

Im zweiten Fall ist die Tochtergesellschaft der Strategieträger und die Muttergesellschaft produzierendes Routineunternehmen, so dass für die Bestimmung des fremdüblichen Verrechnungspreises die Kostenaufschlagmethode zur Anwendung kommt. Der Verrechnungspreis berücksichtigt bei der Muttergesellschaft ebenfalls alle Kosten, die ihr entstehen, inklusive der Abschreibung der anteiligen Anschaffungskosten. Der Verrechnungspreis beträgt somit  $t p_t^{KA} = (\alpha c_t + \frac{\alpha c_0}{T})(1 + x)$ . Der angemessene Gewinnaufschlag  $x$  wird wiederum als über die Investition konstant betrachtet. Daraus ergibt sich ein Kapitalwert nach Steuern von

$$C_{0,B}^{T,KA} = -c_0(1 - (1 - \alpha)\tau_A) + \sum_{t=1}^T \frac{(p_t - c_t)(1 - \tau_A) - \alpha c_t \tau_A - (\alpha c_t + \frac{\alpha c_0}{T})x \tau_B}{(1 + i(1 - \tau_{B,i}))^t}. \quad (3.66)$$

<sup>562</sup> Durch die Berücksichtigung der Abschreibung verschieben sich je nach Ausgestaltung der Vertriebsgesellschaft die oberen zulässigen Grenzen für  $nm$ . Unter der Verwendung der Kostenaufschlagmethode gelangt man mit dem Verrechnungspreis  $t p_t^{KA} = \left( (1 - \alpha)c_t + \frac{(1 - \alpha)c_0}{T} \right) (1 + x)$  zu den gleichen Anreizstrukturen.

Die Ableitung nach  $\alpha$  zeigt die optimale Kostenverteilung zur Maximierung des Unternehmensgewinns an und beträgt

$$\frac{\partial C_{0,B}^{T,KA}}{\partial \alpha} = -c_0 \tau_A - \sum_{t=1}^T \frac{c_t \tau_A + (c_t + \frac{c_0}{T}) x \tau_B}{(1 + i(1 - \tau_{B,i}))^t}. \quad (3.67)$$

Wie im ersten Fall handelt es sich um eine in  $\alpha$  monoton fallende lineare Funktion, so dass auch unter Einbezug mehrerer Perioden der Kapitalwert nach Steuern bei  $\alpha = 0$  maximal wird. Da die Tochtergesellschaft aus der Sicht von Nicht-Reformstaat B den Residualgewinn erhält, hat der Abzug der Abschreibung sowie der laufenden Kosten der Muttergesellschaft keine Auswirkungen auf die Besteuerung im Nicht-Reformstaat B. Diese werden stets von der Tochtergesellschaft ausgeglichen. Der Steuerersparnis der anteiligen Kosten der Muttergesellschaft stehen stets die zugewiesenen Einnahmen der Tochtergesellschaft gegenüber. Es kann daher keine effektive Steuererstattung entstehen. Infolgedessen ist es von Vorteil, einen möglichst hohen Kostenanteil bei der Tochtergesellschaft entstehen zu lassen, um deren steuerlichen Abzug im Reformstaat A geltend machen zu können. Das Ergebnis spiegelt insoweit das Ergebnis der einperiodigen Untersuchung wieder. Die Wahl des optimalen Kostenaufschlags  $x$  bestimmt sich analog zum einperiodigen Fall. Je höher der Kostenaufschlag, desto höher ist die Doppelbesteuerung des Verrechnungspreises. Eine Reduktion des Kostenaufschlags führt somit zu einer Maximierung des Kapitalwerts. Das Maximum wird bei  $x = 0$  erreicht.<sup>563</sup>

### 3.3.1.3 Ergebnis der Anreizeanalyse eines Importeurs

Im Ergebnis muss die Investition bei einem Import in den Reformstaat A nach Steuern mehr erwirtschaften, damit eine Grenzinvestition vor Steuern auch noch nach Steuern realisiert wird. Um den negativen Folgen der Steuererhebung entgegenzuwirken, sollte der von der Kostenverteilung unabhängige Verrechnungspreis für die Lieferung bzw. Leistung so gering wie möglich gehalten werden. Die Doppelbesteuerung des Verrechnungspreises wird dadurch minimiert. Im Falle eines Zusammenhangs zwischen Kostenverteilung und Verrechnungspreis besteht für die im Nicht-Reformstaat B ansässige Muttergesellschaft als Strategieträger der Anreiz, den höchstmöglichen Gewinnaufschlag zu wählen. Ist die im Reformstaat A ansässige Tochtergesellschaft der Strategieträger, wird, um den höchsten Unternehmensgewinn zu realisieren, der Gewinnaufschlag möglichst minimal gewählt. In beiden Fällen führt dies zu einer Verlagerung des einkommensteuerlichen Gewinns auf die Tochtergesellschaft.

Für die Kostenverteilung orientiert sich die Steuerplanung grundsätzlich am Steuersatzverhältnis. Dies trifft jedoch nur so lange zu, wie eine negative Bemessungsgrundlage im Nicht-Reformstaat B zu einer Steuererstattung führt. Der Kostenabzug erfolgt dann im Staat mit dem höheren Steuersatz. Die Abschreibung mindert einen möglichen Steuersatzvorteil des Nicht-Reformstaats B. Das Steuersatzverhältnis unter dem Unternehmen zwischen dem Kostenabzug in

<sup>563</sup> Dieses Ergebnis stellt sich auch unter Berücksichtigung der Wiederverkaufspreismethode ein. Der Verrechnungspreis beträgt mit der Tochtergesellschaft als Strategieträger  $tp_t^{WVP} = p_t(1 - nm) - \alpha c_t - \frac{\alpha c_0}{T}$ .

Reformstaat A und Nicht-Reformstaat B indifferent sind, verschiebt sich entsprechend zugunsten des Reformstaats A. D. h. für die gleiche Steuerersparnis aufgrund des Kostenabzugs muss im Nicht-Reformstaat B ein relativ höherer Steuersatz gelten. Dies gilt jedoch nur, solange der Verrechnungspreis von den Kosten unabhängig ermittelt wird.

Sind die Kostenverteilung und der Verrechnungspreis miteinander verknüpft, ergibt sich die Anreizstruktur, die Kosten möglichst in den Reformstaat A zu verlagern. Dies deshalb, weil alle Kosten bereits vollständig bei der Muttergesellschaft (Strategieträger) im Nicht-Reformstaat B steuerlich im Residualgewinn berücksichtigt sind. Folglich führt eine Verlagerung der Kosten zur Muttergesellschaft zu keiner höheren Steuerersparnis im Nicht-Reformstaat B. Ist die Tochtergesellschaft der Strategieträger, werden sämtliche Kosten der Muttergesellschaft im Nicht-Reformstaat B über den Verrechnungspreis ausgeglichen. Daraus folgt, dass eine Erhöhung der anteiligen Kosten der Muttergesellschaft eine Erhöhung des Verrechnungspreises zur Folge hat und damit keine effektive Erhöhung der Steuerersparnis erfolgt. Das bedeutet, dass sowohl die Kosten als auch der einkommensteuerliche Gewinn möglichst vollständig dem Reformstaat A zugeordnet werden sollten, um den Unternehmensgewinn nach Steuern zu maximieren.

Im Ergebnis zeichnet sich der Anreiz ab, die Nachfrage des Käufers im Reformstaat A mittels einer nationalen Investition zu bedienen. Zu beachten ist jedoch, dass sich die Alternativinvestition in ihrer Besteuerung bei einem Wegzug in den Reformstaat A ebenfalls ändert. Die Alternativinvestition im Reformstaat A ist steuerfrei, weshalb der Kapitalwert mit der Bruttorendite berechnet wird. Im Vergleich zur Alternativinvestition im Nicht-Reformstaat B, welche lediglich die Nettorendite erwirtschaftet, sinkt der Kapitalwert. Durch die Veränderung der alternativen Investitionsmöglichkeit aufgrund des Wegzugs in den Reformstaat A kommt es folglich zu einer Neubewertung der Investition. Dies ändert jedoch nichts am Anreiz der Investitionsverlagerung in den Reformstaat A.

### **3.3.2 Anreizstrukturen eines Exporteurs**

#### **3.3.2.1 Laufende Besteuerung**

##### *(a) Einfluss auf die Grenzinvestition*

Die bisherige Untersuchung der Einführung der VAT-DBCFT hat in der Exportbetrachtung gezeigt, dass die Freistellung des Exports im Verhältnis zur Gewinnsteuer im Käuferort zu einer doppelten Nichtbesteuerung des Umsatzes bzw. des Verrechnungspreises führt. Grundsätzlich bestehen drei Möglichkeiten, die Transaktion mit dem Käufer im Nicht-Reformstaat B abzuwickeln: durch einen direkten Export an den Käufer, durch die Schaffung einer Niederlassung am Käuferort bei Beibehaltung der Gesellschaft im Reformstaat und durch die Umstrukturierung zu einem nationalen Unternehmen im Nicht-Reformstaat B. Dabei befindet sich die Muttergesellschaft im Reformstaat A und eine mögliche Tochtergesellschaft im Nicht-Reformstaat B.

Der direkte Vertrieb aus dem Reformstaat A führt dabei zum Nachsteuergewinn aus

Gl. (3.7). Diese Investition wird so lang durchgeführt, bis sie einen Gewinn von mindestens Null aufweist:

$$\Pi_A = p - c(1 - \tau_A) \geq 0. \quad (3.68)$$

Daraus lässt sich die Bedingung

$$\frac{p}{c} \geq (1 - \tau_A) \quad (3.69)$$

ableiten. D. h. die Kosten können in diesem Falle die Umsätze übersteigen, ohne dass das Unternehmen nach Steuern einen Verlust erleidet. Im Vergleich mit einer Grenzinvestition vor Steuern, unter der sich das Verhältnis  $\frac{p}{c} = 1$  ergibt, muss  $\tau_A = 0$  gelten, damit es sich bei einer Grenzinvestition vor Steuern nach Einführung der Besteuerung weiterhin um eine Grenzinvestition handelt. In allen Fällen, in denen  $\tau_A > 0$  gilt, erhöht sich der Gewinn nach Steuern, so dass auch vor Steuern unrentable Investitionen durchgeführt werden.

Wird eine rein nationale Investition mit dem direkten Export verglichen, lässt sich der bevorzugte Investitionsstandort über die Differenz der beiden Nachsteuergewinne ermitteln. Der Nachsteuergewinn der nationalen Investition im Nicht-Reformstaat B aus Gl. (3.1) und des direkten Exportgeschäfts aus Gl. (3.7) führt dabei zu einer Differenz von

$$\Pi_B - \Pi_A = (p - c)(1 - \tau_B) - (p - c(1 - \tau_A)) = (c - p)\tau_B - c\tau_A. \quad (3.70)$$

Die Differenz entspricht exakt der Differenz aus der Importbetrachtung (Gl. (3.56)), so dass für die Indifferenz des Unternehmens zwischen dem Standort im Nicht-Reformstaat B und dem Standort im Reformstaat A ebenfalls die Bedingung des Steuersatzverhältnisses von

$$\tau_B = \frac{c}{c - p} \tau_A \quad (3.71)$$

ergibt. Für  $p > c$  (Gewinnfall), existiert kein zulässiges  $\tau_B$ , um die Bedingung zu erfüllen, da der Faktor  $\frac{c}{c-p}$  negativ wird und  $\tau_B > 0$  bzw.  $\tau_A > 0$  gilt. Der Standort im Reformstaat wird in diesem Fall vorgezogen. Einzig beim Verlustfall kann bei einem entsprechend höheren  $\tau_B$  der Standort im Nicht-Reformstaat B bevorzugt werden. Dabei stellt sich jedoch die Frage, ob eine solche Investition überhaupt durchgeführt wird. Daraus folgt, dass bei  $\tau_A \geq \tau_B$  der Reformstaat A als Investitionsstandort vorgezogen wird.

Für eine Niederlassung (Tochtergesellschaft) im Nicht-Reformstaat B wurde der Nachsteuergewinn in Gl. (3.12) ermittelt. Zur Durchführung der Investition muss dieser ebenfalls mindestens einen Gewinn von Null erwirtschaften, so dass

$$\Pi_A^{Nexus} = (p - c)(1 - \tau_B) - \alpha c(\tau_B - \tau_A) + t p_B \tau_B \geq 0 \quad (3.72)$$

gilt. Es ergibt sich die Bedingung

$$\frac{p}{c} \geq 1 - \alpha \frac{\tau_A - \tau_B}{1 - \tau_B} - \frac{t p_B}{c} \frac{\tau_B}{1 - \tau_B}. \quad (3.73)$$

Der Vergleich mit der Bedingung  $\frac{p}{c} = 1$  - resultierend aus der Grenzinvestition vor Steuern - zeigt, dass die Grenzinvestition vor Steuern nur dann auch nach Steuern erhalten bleibt, wenn

$$\alpha c(\tau_B - \tau_A) \leq t p_B \tau_B \quad (3.74)$$

gilt. Die Steuerersparnis aus dem Abzug der Zahlung des Verrechnungspreises der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft gleicht für die Grenzinvestition exakt die Differenz der Steuersätze, bezogen auf den Kostenanteil der Muttergesellschaft, aus. Ist es durch die entsprechende Wahl von  $\alpha$  bzw.  $t p_B$  möglich, die Steuerersparnis aus dem Verrechnungspreis im Verhältnis größer zu gestalten, erwirtschaftet auch in diesem Fall die Investition nach Steuern einen höheren Gewinn, als vor Steuern. Daraus lässt sich ableiten, dass, so lange  $\tau_A \geq \tau_B(1 - \frac{t p_B}{\alpha c})$  gilt, die Grenzinvestition nach Steuern rentabel wird. Selbst für  $\tau_A$  kleiner als  $\tau_B$  bleibt die Bedingung erfüllt. Wird angenommen, dass der Verrechnungspreis  $t p_B$  größer als die anteiligen Kosten der Muttergesellschaft  $\alpha c$  ist, müsste  $\tau_B$  kleiner Null sein, damit die Relation nicht erfüllt ist. Daraus folgt, dass die Relation in diesem Fall für alle  $\tau_A$  erfüllt wird.

*(b) Gewinnmaximierung unter Einbezug des steuerlichen Anknüpfungspunkts*

Da die Kostenverteilung  $\alpha$  und der Verrechnungspreis  $t p_B$  Entscheidungsparameter des Unternehmens sind, kann - analog zum Vorgehen im Importfall - der Nachsteuergewinn über beide Variablen optimiert werden. Betrachtet man zunächst die Kostenverteilung, erhält man die Ableitung

$$\frac{\partial \Pi_A^{Nexus}}{\partial \alpha} = -c \tau_B + c \tau_A. \quad (3.75)$$

Bei Gl. (3.75) handelt es sich für die gegebenen Steuersätze  $\tau_A$ ,  $\tau_B$  um eine in  $\alpha$  lineare Funktion. Die Funktion hat eine konstante Steigungsgerade. Ob es sich um eine steigende oder fallende Funktion handelt, ist abhängig vom Verhältnis der Steuersätze. Gilt  $\tau_A > \tau_B$ , ist die Funktion monoton wachsend. In diesem Fall sollte  $\alpha$  möglichst hoch gewählt werden. Gemäß der Definition von  $\alpha$  wäre das Maximum bei  $\alpha = 1$ , und damit die gesamten Kosten bei der Muttergesellschaft anzusiedeln. Gilt dagegen  $\tau_B > \tau_A$ , kehrt sich dieses Verhältnis um. In diesem Fall ergibt sich eine monoton fallende Funktion. Infolgedessen sollte  $\alpha = 0$  gewählt werden. Die Kosten wären damit vollständig bei der Tochtergesellschaft anzusiedeln.

Die gewinnmaximierende Wahl des Verrechnungspreises  $t p_B$  ergibt sich ebenfalls aus der Ableitung des Nachsteuergewinns und beträgt

$$\frac{\partial \Pi_A^{Nexus}}{\partial t p_B} = \tau_B. \quad (3.76)$$

Dies zeigt, dass der Nachsteuergewinn mit zunehmendem Verrechnungspreis  $t p_B$  steigt, da es sich um eine monoton wachsende Funktion handelt. Dies ist in der doppelten Nichtbesteuerung i. H. d. Verrechnungspreises begründet. Daher sollte  $t p_B$  möglichst dem Umsatz  $p$  entsprechen. In diesem Fall verlagern sich unter der Einkommensteuer die gesamten Einnahmen in den Re-

formstaat A. Betrachtet man den sich daraus ergebenden Nachsteuergewinn, erhält man

$$\Pi_A^{Nexus}(tp_B = p) = p - c(1 - \tau_B) - \alpha c(\tau_B - \tau_A). \quad (3.77)$$

Der Nicht-Reformstaat B stellt den Umsatz dadurch am Käuferort steuerfrei, ohne dass der Kostenabzug im Nicht-Reformstaat B eingeschränkt wird. Soweit keine anderen verrechenbaren Einkünfte im Nicht-Reformstaat B vorliegen, ist fraglich, inwieweit ein solcher Kostenabzug im Nicht-Reformstaat B zu einer Steuererstattung führt.

(c) *Gewinnmaximierung mit der Muttergesellschaft als Strategieträger (Fall 1)*

Legt man zur Berechnung des Verrechnungspreises erneut die OECD-Verrechnungspreisrichtlinien zugrunde, können wiederum zwei Fälle unterschieden werden.<sup>564</sup> Im ersten Fall stellt die Muttergesellschaft den Strategieträger dar, während die Tochtergesellschaft ein Routineunternehmen ist. Findet der Vertrieb der Waren über die Routinevertriebtochtergesellschaft statt, kommt die Wiederverkaufspreismethode zur Anwendung. Die Bruttomarge der Tochtergesellschaft zur Bestimmung des Verrechnungspreises setzt sich aus der Nettomarge  $nm$  und den anteiligen Kosten  $(1 - \alpha)c$ , bezogen auf den Umsatz, zusammen. Der Verrechnungspreis ergibt sich aus der Differenz zwischen Umsatz und Bruttomarge als Einkaufspreis, und es gilt  $tp^{WVP} = p(1 - nm) - (1 - \alpha)c$ . Die Tochtergesellschaft vereinnahmt insgesamt den Verkaufspreis  $p$  abzüglich des an die Muttergesellschaft zuzahlenden Verrechnungspreises  $tp^{WVP}$  und der ihr zuzurechnenden Kosten  $(1 - \alpha)c$ . Somit erwirtschaftet die Tochtergesellschaft den Routinegewinn i. H. v.  $p - (p(1 - nm) - (1 - \alpha)c) - (1 - \alpha)c = pnm$ . Der Routinegewinn unterliegt der Einkommensteuer im Nicht-Reformstaat B. Auf Ebene der Tochtergesellschaft entsteht ein Nachsteuergewinn von  $pnm(1 - \tau_B)$ . Die Muttergesellschaft erhält dagegen das Residual und somit einen Gewinn von  $p(1 - nm) - c$ . Da diese jedoch im Reformstaat A ansässig ist und infolgedessen der Verrechnungspreis einen steuerfreien Export darstellt, bleibt es bei der negativen Bemessungsgrundlage i. H. v.  $-\alpha c$ . Auf Ebene der Muttergesellschaft wird ein Nachsteuergewinn von  $p(1 - nm) - c + \alpha c\tau_A$  realisiert. Der Nachsteuergewinn des Unternehmens beträgt in der Folge

$$\Pi_A^{M,WVP} = p(1 - nm\tau_B) - c(1 - \alpha\tau_A). \quad (3.78)$$

Durch die Verrechnungspreisbestimmung werden die Kosten der Tochtergesellschaft stets ausgeglichen. Infolgedessen ergibt sich aus dem Kostenabzug im Nicht-Reformstaat B kein Effekt mehr. Diesen Kosten stehen in entsprechender Höhe Einnahmen gegenüber. Es verbleibt somit nur der Kostenabzug im Reformstaat A bei der Muttergesellschaft in Höhe der dort entstandenen Kosten. Die Nettomarge bildet den steuerpflichtigen Gewinn der Tochtergesellschaft und wird entsprechend im Nicht-Reformstaat B besteuert. Folglich ist es optimal, die Nettomarge so gering wie möglich zu wählen, während die Kosten vollständig bei der Muttergesellschaft anzusiedeln sind, um den Kostenabzug im Reformstaat A zu maximieren.

<sup>564</sup> Die genauen Erläuterungen zu den Methoden findet sich im voranstehenden Kapitel der Importbetrachtung.

Die jeweiligen Ableitungen nach den Variablen  $\alpha$  und  $nm$ , bestätigen das Ergebnis.

$$\frac{\partial \Pi_A^{M,WVP}}{\partial \alpha} = +c\tau_A, \quad \frac{\partial \Pi_A^{M,WVP}}{\partial nm} = -p\tau_B. \quad (3.79)$$

Die in  $\alpha$  monoton wachsende Funktion erreicht das Maximum in  $\alpha = 1$ , was gleichbedeutend mit der Verlagerung aller Kosten zur Muttergesellschaft ist. Die in  $tp_B$  monoton fallende Funktion erfährt dagegen ihr Maximum, wenn die Nettomarge  $nm$  minimal ist. Deshalb ist die Definition der unteren Grenze von  $nm$  notwendig. Die Bruttomarge und somit die Nettomarge werden minimal, wenn der Verrechnungspreis an die Muttergesellschaft maximal wird. Daraus folgt, dass der Verrechnungspreis dem Umsatz gleicht ( $tp^{WVP} = p$ ). D. h. die Tochtergesellschaft erleidet einen Verlust in Höhe ihrer Kosten  $-(1 - \alpha)c$ . Eine darüber hinaus höhere Vergütung ist unwahrscheinlich, da der Umsatz bereits einen Preis mit einem Dritten darstellt. Man erhält daher die minimale Nettomarge  $nm = -\frac{(1-\alpha)c}{p}$ . Dabei ist zu beachten, dass dies nur möglich ist, wenn es sich bei der Tochtergesellschaft um einen sog. „Fully-fledged-Distributor“ handelt, der ein eigenes Risiko trägt und Verluste erzielen darf. Handelt es sich dagegen um eine Routinevertriebsgesellschaft („Low-Risk-Distributor“), wird die Tochtergesellschaft geringe, aber konstante Gewinne erzielen. Im Ergebnis entspricht die minimale Bruttomarge ihren Kosten. Hieraus ergibt sich die Bedingung  $tp^{WVP} = p - (1 - \alpha)c$  und damit eine Nettomarge von  $nm = 0$ . Der Gewinn bzw. der Umsatz wird somit auch unter Anwendung der Wiederverkaufspreismethode möglichst vollständig in den Reformstaat verlagert. Geht man von einem Routinevertriebsunternehmen aus, welches geringe Risiken trägt, erhält man über beide optimale Punkte einen Nachsteuergewinn von

$$\Pi_A^{M,WVP}(\alpha = 1, nm = 0) = p - c(1 - \tau_A). \quad (3.80)$$

Dieser entspricht exakt dem Gewinn nach Steuern des direkten Exports (Gl. (3.7)). Da die Kosten im Nicht-Reformstaat B durch die Verrechnungspreisbestimmung ausgeglichen werden, entfällt die Möglichkeit, einen möglichen höheren Steuersatz im Staat B für einen Kostenabzug zu nutzen.<sup>565</sup>

(d) *Gewinnmaximierung mit der Tochtergesellschaft als Strategieträger (Fall 2)*

Mit der Tochtergesellschaft als Strategieträger wird der zweite Fall betrachtet. Die Muttergesellschaft agiert dabei als Auftrags- oder Lohnfertiger. Folglich kommt zur Verrechnungspreisbestimmung für die Produktlieferung der Muttergesellschaft an die Tochtergesellschaft die Kostenaufschlagsmethode zur Anwendung. Der Verrechnungspreis bestimmt sich anhand der Kosten der Muttergesellschaft  $\alpha c$  zuzüglich eines Aufschlags  $x$ . Der Aufschlag  $x$  leitet sich aus der Höhe eines angemessenen Gewinns vergleichbarer Unternehmen ab. Man erhält somit

<sup>565</sup> Liegt in der Tochtergesellschaft dagegen ein Produktionsunternehmen vor, kommt die Kostenaufschlagsmethode mit einem Verrechnungspreis i. H. v.  $tp^{KA} = (1 - \alpha)c(1 + x)$  zur Anwendung, unter der man die gleichen Ergebnisse erhält.

$tp^{KA} = \alpha c(1+x)$  als Verrechnungspreis, der von der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft zu zahlen ist. Die Muttergesellschaft vereinnahmt daher den Verrechnungspreis  $tp^{KA}$  abzüglich der bei ihr entstehenden Kosten  $\alpha c$ . Daraus lässt sich der Gewinn der Muttergesellschaft i. H. v.  $\alpha c(1+x) - \alpha c = \alpha cx$  ableiten. Da die Kosten durch die Anwendung der Kostenaufschlagsmethode stets ausgeglichen werden, verbleibt bei der Muttergesellschaft ein konstanter Routinegewinn. Für die Bemessungsgrundlage des Unternehmensverbunds im Reformstaat A, welche weiterhin  $-\alpha c$  beträgt, ist dies irrelevant, da sich die Muttergesellschaft im Reformstaat A befindet und der Verrechnungspreis steuerfrei gestellt wird. Es entsteht somit ein Nachsteuergewinn der Unternehmung im Reformstaat A von  $\alpha cx + \alpha c\tau_A$ . Der Gewinn der Tochtergesellschaft setzt sich aus dem Residual zwischen Umsatz und Verrechnungspreis und ihrer eigenen Kosten  $(1-\alpha)c$  zusammen. Es ergibt sich für die Tochtergesellschaft ein steuerpflichtiger Gewinn von  $p - \alpha c(1+x) - (1-\alpha)c = p - c(1+\alpha x)$ . Der Nachsteuergewinn der Muttergesellschaft beträgt somit  $(p - c(1+\alpha x))(1 - \tau_B)$ . Insgesamt entsteht daher ein Nachsteuergewinn für das gesamte Unternehmen von

$$\Pi_A^{T,KA} = (p - c)(1 - \tau_B) + \alpha c\tau_A + \alpha cx\tau_B. \quad (3.81)$$

Der Gewinn wird somit steuerlich vollständig im Nicht-Reformstaat B erfasst, lediglich der Kostenabzug im Reformstaat A und die Vergütung an die Muttergesellschaft reduzieren die Steuerlast. Infolgedessen entsteht der Anreiz, die Gewinne bzw. den Umsatz möglichst zur Muttergesellschaft zu verlagern und den Kostenaufschlag  $x$  möglichst groß zu wählen. Gleichzeitig lohnt sich die Verlagerung der Kosten zur Muttergesellschaft, aufgrund der stets vollständigen Erfassung der Kosten im Nicht-Reformstaat B durch die Tochtergesellschaft. Die Entstehung der Kosten im Reformstaat A führt daher zu einem zusätzlichen Abzug im Reformstaat A.

Werden die Ableitungen in den Variablen  $\alpha$  und  $x$  betrachtet, bestätigt sich das Ergebnis:

$$\frac{\partial \Pi_A^{T,KA}}{\partial \alpha} = +c(\tau_A + x\tau_B), \quad \frac{\partial \Pi_A^{T,KA}}{\partial x} = \alpha c\tau_B. \quad (3.82)$$

Da es sich bei beiden Ableitungen um in ihren Variablen monoton wachsende Funktionen handelt, liegt deren Maximum an der jeweils oberen zulässigen Grenze. Für  $\alpha$  beträgt diese  $\alpha = 1$ . Für den Kostenaufschlag muss unterschieden werden, ob es der Tochtergesellschaft möglich ist, aus der Vergütung an die Muttergesellschaft einen Verlust zu erleiden. Kurzfristig wird dies evtl. möglich sein. Langfristig wird dies von der Steuerverwaltung im Nicht-Reformstaat B nicht akzeptiert werden.<sup>566</sup> Kurzfristig ist daher ein maximaler Kostenaufschlag von  $x = \frac{p}{\alpha c} - 1$  möglich, der sich aus der maximalen Vergütung der Tochter- an die Muttergesellschaft i. H. v.  $tp^{KA} = p$  ergibt. Langfristig müssen die Kosten der Tochtergesellschaft gedeckt sein, so dass sich die maximale Vergütung durch  $tp^{KA} = p - (1-\alpha)c$  bestimmen lässt. Das maximale  $x$  beträgt somit  $x = \frac{p-c}{\alpha c}$ . Es bleibt auch mit der Tochtergesellschaft als Strategieträger bei einem

<sup>566</sup> OECD 2018, Tz. 1.129; Ditz 2014, Tz. 6.76-6-78.

Anreiz der Verlagerung der Investition in den Reformstaat A, da sowohl der Gewinn bzw. der Umsatz als auch die Kosten in ihren jeweiligen optimalen Ausprägungen zur Muttergesellschaft verlagert werden. Der Nachsteuergewinn beträgt an diesem Punkt

$$\Pi_A^{T,KA}(\alpha = 1, x = \frac{p-c}{\alpha c}) = p - c(1 - \tau_A). \quad (3.83)$$

und entspricht wie zuvor im Fall der Muttergesellschaft als Strategieträger dem direkten Vertrieb aus dem Reformstaat A an den Käufer im Nicht-Reformstaat B (Gl. (3.7)).<sup>567</sup>

### 3.3.2.2 Einbezug mehrerer Perioden

#### (a) Einfluss auf die Grenzinvestition

Erweitert man die bisherige Betrachtung um mehrere Perioden, bestimmt Gl. (3.20) den Kapitalwert nach Steuern für einen direkten Export an den Käufer im Nicht-Reformstaat B. Die laufenden Zahlungsströme entsprechen dabei denen der vorherigen einperiodigen Betrachtung und werden um die Anfangsinvestitionen und deren steuerliche Berücksichtigung ergänzt. Die Zahlungsströme lassen sich wie folgt zusammenfassen:

$$C_{0,A}^S = \underbrace{-c_0(1 - \tau_A)}_{\text{Anfangsinvestition}} + \underbrace{\sum_{t=1}^T \frac{p_t - c_t(1 - \tau_A)}{(1+i)^t}}_{\text{laufende Besteuerung}}. \quad (3.84)$$

Dabei lässt sich erkennen, dass die steuerliche Berücksichtigung der Anfangsinvestitionen entsprechend der Konzeption der VAT-DBCFT einer neutralen Besteuerung gleicht und daher keinen Effekt auf die Investitionsentscheidung nach Steuern im Vergleich zur Investitionsentscheidung vor Steuern hat. Ein Anreiz entsteht daher aus der Besteuerung der Anschaffungskosten nicht. In Bezug auf die laufende Besteuerung behalten die Ergebnisse aus Kapitel 3.3.2.1 ihre Gültigkeit. In Relation zur derzeitigen Gewinnbesteuerung ist eine steuerliche Anreizwirkung jedoch möglich.

#### (b) Gewinnmaximierung unter Einbezug des steuerlichen Anknüpfungspunkts

Für eine Tochtergesellschaft im Nicht-Reformstaat B ermittelt sich der Kapitalwert nach Steuern gemäß Gl. (3.32) und lässt sich in die Zahlungsströme der Anfangsinvestitionen und

<sup>567</sup> Das Ergebnis ergibt sich auch unter Verwendung der Wiederverkaufspreismethode, mit der Muttergesellschaft als Routinevertriebsunternehmen und dem Verrechnungspreis  $tp^{WVP} = p(1 - nm) - \alpha c$ .

der laufenden Investitionen aufteilen:

$$C_{0,A}^s = \overbrace{-c_0(1 - \alpha\tau_A - (1 - \alpha)\tau_B \frac{1}{T} \sum_{t=1}^T \frac{1}{(1+i)^t})}^{\text{Anfangsinvestition}} + \underbrace{\sum_{t=1}^T \frac{(p_t - c_t)(1 - \tau_B) - \alpha c_t(\tau_B - \tau_A) + t p_{B,t}}{(1+i)^t}}_{\text{laufende Besteuerung}}. \quad (3.85)$$

In Bezug auf die Anfangsinvestitionen werden lediglich die im Reformstaat A entstandenen anteiligen Anschaffungskosten i. H. v.  $\alpha c_0$  steuerlich neutral berücksichtigt. Der Teil der Anschaffungskosten, der im Nicht-Reformstaat B anfällt ( $(1 - \alpha)c_0$ ), unterliegt der steuerlichen Abschreibung über die Investitionsdauer. Betrachtet man die Anfangsinvestition isoliert, um den Anreiz zu ermitteln, der aus dem Zusammentreffen beider Steuersysteme entsteht, verbleibt die Kostenverteilung als Entscheidungsparameter. Es gilt  $A_{0,A}^s = -c_0(1 - \alpha\tau_A - (1 - \alpha)\tau_B \frac{1}{T} \sum_{t=1}^T \frac{1}{(1+i)^t})$ , so dass die Ableitung nach  $\alpha$

$$\frac{\partial A_{0,A}^s}{\partial \alpha} = +c_0 \left( \tau_A - \tau_B \frac{1}{T} \sum_{t=1}^T \frac{1}{(1+i)^t} \right) \quad (3.86)$$

beträgt. Die Steigung der Funktion ist dabei vom Verhältnis der Steuersätze abhängig. Ist das Verhältnis  $\tau_A > \tau_B \frac{1}{T} \sum_{t=1}^T \frac{1}{(1+i)^t}$  erfüllt, ist die Sofortabschreibung im Reformstaat A vorzuziehen, da es sich um eine in  $\alpha$  steigende Funktion handelt. Dies deshalb, weil die Funktion ihr Maximum in  $\alpha = 1$  erreicht, woraus sich eine Verlagerung der Kosten zur Muttergesellschaft im Reformstaat ergibt. Da es sich nur um konstante Zahlungen über die Zeit handelt, kann der Barwert auch mittels des Rentenbarwertfaktors ( $RBF(i, T)$ ) ermittelt werden. Betrachtet man unendlich lange Zeiträume, folgt daraus, dass für alle  $\tau_A$  dieser Zusammenhang erfüllt ist, da  $\frac{RBF(i, \infty)}{T} = 0$  gilt. Der Zusammenhang begründet sich in der Verteilung der Anschaffungskosten über die Investitionsdauer. Mit zunehmender Investitionsdauer nimmt der Effekt der Steuerersparnis in Barwerten ab und wird vernachlässigbar. Wird der Zinssatz  $i$  der Alternative Null, hat die zeitliche Verteilung auf die Entscheidung, selbst bei unendlich langen Zeiträumen, keinen Einfluss. Die Barwerte der jeweiligen Steuerersparnis entsprechen sich bei identischem Steuersatz. Folglich wird der Staat mit dem höheren Steuersatz bevorzugt. Gilt die umgekehrte Relation, d. h.  $\tau_A < \tau_B \frac{1}{T} \sum_{t=1}^T \frac{1}{(1+i)^t}$ , ist die Verlagerung der Kosten in den Nicht-Reformstaat B vorzuziehen. Die Funktion wird zur monoton fallenden Funktion und das Maximum liegt bei  $\alpha = 0$ , weshalb eine Verlagerung der Kosten zur Tochtergesellschaft von Vorteil ist.

Wird die laufende Besteuerung in die Untersuchung einbezogen, ist für die Kostenverteilung die Steuerersparnis aus den laufenden Kosten ebenfalls von Bedeutung. Die Entscheidung über die gewinnmaximierende Wahl von  $\alpha$  ergänzt sich um den Steuersatzunterschied, bezogen

auf die periodisch laufenden Kosten. Dies zeigt sich in der Ableitung von  $C_{0,A}^s$  nach  $\alpha$ .

$$\frac{\partial C_{0,A}^s}{\alpha} = +c_0 \left( \tau_A - \tau_B \frac{1}{T} \sum_{t=1}^T \frac{1}{(1+i)^t} \right) - \sum_{t=1}^T c_t \frac{\tau_B - \tau_A}{(1+i)^t}. \quad (3.87)$$

Die Entscheidung über die gewinnmaximierende Kostenverteilung hängt vom Verhältnis der Steuersätze, das sich analog zum Verhältnis der Importbetrachtung (Gl. (3.62) und (3.63)) verhält, ab. Geht man von periodisch konstanten laufenden Kosten  $\hat{c}$  aus, kann der Barwert mit Hilfe des Rentenbarwertfaktors  $RBF(i, T)$  dargestellt werden. Man erhält das Verhältnis

$$\tau_A = \tau_B \frac{c_0 \frac{RBF(i, T)}{T} + \hat{c} RBF(i, T)}{c_0 + \hat{c} RBF(i, T)}, \quad (3.88)$$

zu dem sich die jeweilige Steuerersparnis in beiden Staaten entspricht. Die Wahl von  $\alpha$  wäre somit für den Gewinn nach Steuern unerheblich. Gilt jedoch  $\tau_A > \tau_B \frac{c_0 \frac{RBF(i, T)}{T} + \hat{c} RBF(i, T)}{c_0 + \hat{c} RBF(i, T)}$ , ist die Verlagerung der Kosten in den Reformstaat A vorteilhaft. Die Verlagerung der Kosten zur Tochtergesellschaft im Nicht-Reformstaat ist dagegen von Vorteil, wenn  $\tau_A < \tau_B \frac{c_0 \frac{RBF(i, T)}{T} + \hat{c} RBF(i, T)}{c_0 + \hat{c} RBF(i, T)}$  gilt. Betrachtet man die Gl. (3.88) an ihren Grenzen vereinfacht sich das Verhältnis bei unendlich langen Zeiträumen ( $T \rightarrow \infty$ ) zu<sup>568</sup>

$$\begin{aligned} \tau_A &= \tau_B \frac{\frac{\hat{c}}{i}}{c_0 + \frac{\hat{c}}{i}} \\ \tau_B &= \tau_A \left( 1 + \frac{i c_0}{\hat{c}} \right). \end{aligned} \quad (3.89)$$

Im Nicht-Reformstaat B kürzt sich die Steuerersparnis aus der Abschreibung in Barwerten zu Null. Um den Vorteil aus der Steuerersparnis aus der Verzinsung der Anfangsinvestition ( $i c_0$ ) im Sinne eines ökonomischen Gewinns in Reformstaat A bezogen auf die laufenden Kosten auszugleichen, muss  $\tau_B$  entsprechend größer als  $\tau_A$  sein. Sonst ist die Verlagerung des Investitionsvolumens in den Reformstaat A vorteilhaft. Dies deshalb, weil es bezüglich der Steuerersparnis aus der laufenden Besteuerung beider Staaten bei identischen Steuersätzen ( $\tau_A = \tau_B$ ) zu keinem Unterschied kommt. Es entscheidet lediglich die Besteuerung der Anschaffungskosten über die Vorteilhaftigkeit des Kostenabzugs. Diese führt bei identischen Steuersätzen und einem Zinssatz größer Null stets zu einer höheren Steuerersparnis im Reformstaat A. Entfällt dagegen der Zeiteffekt, da  $i = 0$  gilt, vereinfacht sich das Verhältnis aus Gl. (3.88) mit  $RBF(0, T)$  zu

$$\begin{aligned} \tau_A &= \tau_B \frac{c_0 \frac{T}{T} + \hat{c} T}{c_0 + \hat{c} T} \\ \tau_A &= \tau_B. \end{aligned} \quad (3.90)$$

Das zeitliche Auseinanderfallen der steuerlichen Berücksichtigung der Anfangsinvestition hat

<sup>568</sup> Für unendlich lange Zeiträume beträgt Gl. (3.88)  $\tau_A = \tau_B \frac{c_0 \frac{RBF(i, \infty)}{\infty} + \hat{c} RBF(i, \infty)}{c_0 + \hat{c} RBF(i, \infty)}$ .

folglich keine Auswirkungen mehr, da bei identischen Steuersätzen in Barwerten die gleiche Steuerersparnis erreicht wird. Ebenso entsteht bei identischen Steuersätzen kein Unterschied in der Bewertung der Steuerersparnis aus der laufenden Besteuerung. Der Vorteil der Kostenverlagerung ermittelt sich daher direkt anhand des Steuersatzverhältnisses.

Neben der Kostenverteilung beeinflusst der Verrechnungspreis den Nachsteuergewinn des Unternehmens. Die Abzugsfähigkeit des Verrechnungspreises bei der Tochtergesellschaft bestimmt den periodisch nicht besteuerten Umsatz. Der Anreiz einer einzelnen Periode unterscheidet sich daher nicht von einer Barwertbetrachtung über mehrere Perioden, da die Diskontierung zu keiner Richtungsänderung der einzelnen Perioden führt. Im Sinne einer Gewinnmaximierung sollte der Verrechnungspreis dem Umsatz  $p_t$  der jeweiligen Periode entsprechen.

(c) *Gewinnmaximierung mit der Muttergesellschaft als Strategieträger (Fall 1)*

Wird erneut der Zusammenhang zwischen dem steuerlichen Verrechnungspreis in Nicht-Reformstaat B und der Kostenverteilung  $\alpha$  berücksichtigt, kann zwischen den beiden Fällen der Mutter- bzw. der Tochtergesellschaft als Strategieträger unterschieden werden. Mit der Muttergesellschaft als Strategieträger wird die Tochtergesellschaft zum Routinevertriebsunternehmen. Es findet die Wiederverkaufspreismethode Anwendung. Der Verrechnungspreis bestimmt sich nach Maßgabe der Steuervorschriften im Nicht-Reformstaat B. Nur diese sind steuerlich von Bedeutung, weil nur der Nicht-Reformstaat B einen Verrechnungspreis für die Bestimmung des steuerpflichtigen Gewinns benötigt. Im Gegensatz dazu gleichen sich im Reformstaat A die Zahlungen eines internen Verrechnungspreises über den Unternehmensverbund stets aus, so dass er für die Berechnung des Kapitalwerts nach Steuern ohne Bedeutung ist. Aus diesem Grund wird in der Verrechnungspreisberechnung eine periodische Abschreibung beim Routineunternehmen als Kostenfaktor berücksichtigt. Es ergibt sich ein von der Tochter- an die Muttergesellschaft zu zahlender periodischer Verrechnungspreis i. H. v.  $t p_t^{WVP} = p_t(1 - nm) - (1 - \alpha)c_t - \frac{(1-\alpha)c_0}{T}$ . Der zu versteuernde Gewinn der Tochtergesellschaft im Nicht-Reformstaat B beträgt somit  $p_t nm$ . Sämtliche periodischen, steuerlich abzugsfähigen Kosten der Tochtergesellschaft werden ausgeglichen, so dass ihr die periodische Nettomarge verbleibt. Bei der Muttergesellschaft werden - wie in der einperiodigen Betrachtung - nur die dort entstandenen Kosten steuerlich berücksichtigt. Es lässt sich daher ein Kapitalwert nach Steuern berechnen von

$$C_{0,A}^{M,WVP} = -c_0(1 - \alpha\tau_A) + \sum_{t=1}^T \frac{p_t - c_t + \alpha c_t \tau_A - p_t nm \tau_B}{(1+i)^t}. \quad (3.91)$$

Bestimmt man mittels der Ableitung nach  $\alpha$  die optimale Kostenverteilung, erhält man die in  $\alpha$  steigende Funktion

$$\frac{\partial C_{0,A}^{M,WVP}}{\partial \alpha} = +c_0 \tau_A + \sum_{t=1}^T \frac{c_t \tau_A}{(1+i)^t}. \quad (3.92)$$

Mit zunehmendem  $\alpha$  steigt im ersten Term die Steuerersparnis der Sofortabschreibung. Gleichzeitig steigt im zweiten Term die Steuerersparnis der laufenden Kosten im Reformstaat A eben-

falls in  $\alpha$  an. Durch den Ausgleich der Kosten bei der Tochtergesellschaft im Nicht-Reformstaat B durch die Muttergesellschaft stehen den Kosten der Tochtergesellschaft gleich hohe Einnahmen gegenüber, zuzüglich der zu versteuernden Nettomarge. Das Ergebnis der laufenden Besteuerung gleicht dem aus der einperiodigen Betrachtung und die gewinnmaximierende Kostenverteilung ist bei  $\alpha = 1$  erreicht.

Die Optimierung der Nettomarge entspricht ebenfalls der Summe des einperiodigen Ergebnisses zu Barwerten. Da im Nicht-Reformstaat B eine Steuerzahlung auf die Nettomarge erfolgt, vermindert sich der Teil des Umsatzes, der vollständig steuerfrei bleibt. Da es sich um eine in  $nm$  fallende Funktion handelt, ist die Nettomarge möglichst gering zu wählen. Die Bestimmung der kleinstmöglichen Nettomarge erfolgt analog zum Einperiodenfall und ist um die periodische Abschreibung zu ergänzen. Da es sich um ein Routinevertriebsunternehmen („Low-Risk-Distributor“) handelt, erreicht  $nm = 0$  den maximalen Verrechnungspreis.<sup>569</sup>

Bei einer risikolosen Vertriebsgesellschaft erzielt das Unternehmen unter Verwendung der beiden optimalen Entscheidungsparameter einen Kapitalwert von

$$C_{0,A}^{M,WVP}(\alpha = 1, nm = 0) = -c_0(1 - \tau_A) + \sum_{t=1}^T \frac{p_t - c_t(1 - \tau_A)}{(1 + i)^t}, \quad (3.93)$$

welcher exakt dem Kapitalwert des direkten Exportgeschäfts (Gl. (3.20)) gleicht. Wie bereits bei der einperiodigen Darstellung gezeigt, entfällt durch den Kostenausgleich bei der Tochtergesellschaft aufgrund der Verrechnungspreismethodik die Möglichkeit, den Kostenabzug im Reformstaat B als Steuervorteil zu nutzen.<sup>570</sup>

(d) Gewinnmaximierung mit der Tochtergesellschaft als Strategieträger (Fall 2)

Ist im zweiten Fall dagegen die Tochtergesellschaft als Strategieträger zu qualifizieren, handelt es sich bei der Muttergesellschaft um einen Auftrags- oder Lohnfertiger. Für die Verrechnungspreisbestimmung wird entsprechend der OECD die Kostenaufschlagsmethode angewendet, wobei sich der Verrechnungspreis unter Berücksichtigung einer periodischen Abschreibung der anteiligen Anschaffungskosten der Muttergesellschaft durch  $tp_t^{KA} = (\alpha c_t + \frac{\alpha c_0}{T})(1 + x)$  bestimmt. Hieraus lässt sich der Gewinn der Tochtergesellschaft von  $p_t - c_t(1 + \alpha x) - \frac{c_0}{T}(1 + \alpha x)$  ermitteln. Dieser entspricht dem Residualgewinn und stellt die Bemessungsgrundlage im Nicht-Reformstaat B dar. An der Bemessungsgrundlage der Muttergesellschaft ändert sich nach wie vor nichts. Insgesamt beträgt der Kapitalwert nach Steuern

$$C_{0,A}^{T,KA} = -c_0(1 - \alpha \tau_A) + \sum_{t=1}^T \frac{(p_t - c_t)(1 - \tau_B) + \alpha c_t(\tau_A + x \tau_B) + \frac{c_0 \tau_B}{T}(1 + \alpha x)}{(1 + i)^t}. \quad (3.94)$$

<sup>569</sup> Der „Fully-fledged-Distributor“ führt den gesamten Umsatz, und somit das Maximum, an die Muttergesellschaft ab, wenn gilt  $nm = -\frac{(1-\alpha)c_t T + (1-\alpha)c_0}{pT}$ .

<sup>570</sup> Unterverwendung der Kostenaufschlagsmethode für eine produzierende Routinetochtergesellschaft erhält man die gleichen Ergebnisse.

Wie zuvor bei der Muttergesellschaft als Strategieträger handelt es sich auch bei der Tochtergesellschaft als Strategieträger beim Kapitalwert nach Steuern um eine in  $\alpha$  steigende Funktion, wie sich an der Ableitung nach  $\alpha$  zeigt.

$$\frac{\partial C_{0,A}^{T,KA}}{\partial \alpha} = +c_0 \tau_A + \sum_{t=1}^T \frac{c_t (\tau_A + x \tau_B) + \frac{c_0 x \tau_B}{T}}{(1+i)^t}. \quad (3.95)$$

Der Anreiz zur Kostenverlagerung an die Muttergesellschaft bleibt weiterhin als optimale Strategie bestehen, da die monoton steigende, lineare Funktion der Ableitung in  $\alpha = 1$  ihr zulässiges Maximum erreicht.

Ebenso wie in der Analyse der Anreize der laufenden Besteuerung ist auch unter Einbezug mehrerer Perioden der Kostenaufschlag an die Muttergesellschaft maximal zu gestalten. Der in  $x$  steigende Kapitalwert ist dadurch begründet, dass der Tochtergesellschaft durch die Wahl der Verrechnungspreismethode stets der Residualgewinn zugeordnet wird. Da korrespondierend im Reformstaat A aufgrund der VAT-DBCFT jedoch nur die Kosten der Muttergesellschaft berücksichtigt werden, steigt mit dem Kostenaufschlag der Umsatz, welcher steuerfrei im Reformstaat A bleibt. Die Ableitung beträgt

$$\frac{\partial C_{0,A}^{T,KA}}{\partial x} = \sum_{t=1}^T \frac{\alpha \tau_B (c_t + \frac{c_0}{T})}{(1+i)^t}. \quad (3.96)$$

Das Gesamtunternehmen sollte  $x$  zur Gewinnmaximierung so hoch wie möglich wählen. Kann kurzfristig der gesamte Umsatz an die Muttergesellschaft verrechnet werden, lässt sich für  $x$  ein maximaler Wert von  $x = \frac{p_t \frac{\alpha c_0}{T}}{\alpha c_t + \frac{\alpha c_0}{T}} - 1$  ermitteln. Da die Tochtergesellschaft langfristig keinen Verlust ausweisen kann, lässt sich für  $x$  ein maximaler Wert von  $x = \frac{1}{\alpha} (\frac{p_t T}{c_t T - c_0} - 1)$  ermitteln.

Berechnet man mit den für  $\alpha$  und  $x$  bestimmten Werten den Kapitalwert nach Steuern, ergibt sich

$$C_{0,A}^{T,KA}(\alpha = 1, x = \frac{1}{\alpha} (\frac{p_t T}{c_t T - c_0} - 1)) = -c_0(1 - \tau_A) + \sum_{t=1}^T \frac{p_t - c_t(1 - \tau_A)}{(1+i)^t}. \quad (3.97)$$

Es ergibt sich erneut der Kapitalwert des direkten Exportgeschäfts in den Nicht-Reformstaat B (Gl. (3.20)) als gewinnmaximierender Kapitalwert.<sup>572</sup>

### 3.3.2.3 Ergebnis der Anreizeanalyse eines Exporteurs

Im Ergebnis zeigt sich ein klarer steuerlicher Anreiz, ein Exportgeschäft als direkten Export ohne steuerlichen Anknüpfungspunkt im Konsumstaat durchzuführen, sobald sich der Verrechnungspreis nach den Standardmethoden der OECD bestimmt. Andernfalls kann es bei spe-

<sup>571</sup> Zur Herleitung der Gl. (3.97) vgl. Anfang B.2.

<sup>572</sup> Diese Ergebnis lässt sich ebenfalls anhand der Wiederverkaufspreismethode zur Bestimmung des Verrechnungspreises für eine Muttergesellschaft als Routinevertriebsunternehmen herleiten.

ziellen Steuersatzverhältnissen lohnenswert sein, die Kosten in den Nicht-Reformstaat B zu verlagern. Dies gilt jedoch nur insoweit, als Nicht-Reformstaat B eine Steuererstattung aus dem Kostenabzug erlaubt bzw. andere Einkünfte zum Verrechnen vorhanden sind. Der Verrechnungspreis ist dagegen immer so zu wählen, dass ein möglichst hoher Anteil des Umsatzes  $p$  bzw.  $p_t$  im Reformstaat A anzusetzen ist. Die Einnahmen aus der internen Transaktion stellen einen Export dar und sind steuerfrei, während die Kosten der Muttergesellschaft stets eine Steuererstattung zur Folge haben.

### 3.4 Betrachtung der Finanzierungsentscheidung

#### 3.4.1 Modellierung der Finanzierungsformen

Bisher wurde eine Investition betrachtet, die aus zuvor erwirtschafteten Kapitalrücklagen finanziert wurde. Nachfolgend wird die Analyse um die externe und interne Finanzierung erweitert. Da sich die Zahlungsströme von Investitionen und Finanzierungen trennen lassen, kann die Auswirkung der Finanzierungsmöglichkeiten getrennt untersucht werden. Die grundsätzliche Problematik der Finanzierungswahl unter der bisherigen Einkommensbesteuerung ist die Abzugsfähigkeit des Fremdkapitalzins im Vergleich zur Nichtabzugsfähigkeit des Eigenkapitalzins (Kapitel 1.3.3). Eine Unterscheidung zwischen der Eigen- und Fremdkapitalfinanzierung existiert unter der R-basierten VAT-DBCFT nicht mehr.<sup>573</sup> Vor Steuern gleichen sich die Zahlungsströme einer Eigen- bzw. Fremdkapitalfinanzierung (Finanzierungsformen) auf Unternehmensebene. Der Zahlungsstrom einer Finanzierung beläuft sich auf

$$C_{0,Fin} = +K_0 - \sum_{t=1}^T \frac{z_t}{q^t} - \frac{K_0}{q^T}. \quad (3.98)$$

Dabei steht zu Beginn die Kapitalaufnahme i. H. v.  $K_0$ . Dieses Kapital muss am Ende der Laufzeit zurückgezahlt werden, weshalb eine Diskontierung über  $T$  Perioden erfolgt. Die periodische Vergütung des Eigen- bzw. Fremdkapitalgebers beträgt  $z_t$ . Dabei ist  $z_t$  die periodisch konstante Zinszahlung  $i$  auf den Ausgabebetrag  $K_0$ . Im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung handelt es sich dabei um periodisch konstante Dividendenausschüttungen, die als Rendite  $i$  auf den Ausgabebetrag  $K_0$  zu verstehen sind. Soweit sich die Zinssätze der Finanzierungsformen und der Alternativenanlage des Unternehmens entsprechen, resultiert daraus stets ein Kapitalwert von Null.<sup>574</sup> Unter der diskutierten VAT-DBCFT ändert sich an dem Zahlungsstrom der Finanzierung nach Steuern nichts, da weder die Eigen- noch die Fremdkapitalfinanzierung der Besteuerung unterliegt.

Unter dem bisherigen Einkommensteuersystem finden Eigenkapitalfinanzierungsströme

<sup>573</sup> Im Gegensatz dazu wird unter der R+F-Basis die Unterscheidung zwar getroffen, wirkt sich aber aufgrund der Besteuerung sämtlicher Zahlungsströme nicht aus. Die Diskussion der Bemessungsgrundlagen einer VAT-DBCFT findet sich in Kapitel 2.4.

<sup>574</sup> Mit dem Rentenbarwertfaktor gelangt man zu  $C_{0,Fin} = K_0 \left( 1 - \frac{i((1+i)^T - 1)}{(1+i)^T i} - \frac{1}{(1+i)^T} \right) = 0$ , weshalb sich aufgrund der identischen Zinssätze die Zahlungsströme von Finanzierung und Alternative exakt entsprechen.

auf Ebene des betrachteten Unternehmens keine Berücksichtigung in der Besteuerung. Die Eigenkapitalaufnahme, die damit verbunden Dividendenausschüttungen und Kapitalrückzahlungen werden in der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt. Dagegen unterliegen die Zinseinkünfte aus der Alternativanlage auf Unternehmensebene der Besteuerung. Daraus resultiert ein Diskontfaktor nach Steuern. Der Kapitalwert nach Steuern der Eigenkapitalfinanzierung beträgt

$$C_{0,E}^{CIT} = +K_0 - \sum_{t=1}^T \frac{z_t}{(1+i(1-\tau_{a,i}))^t} - \frac{K_0}{(1+i(1-\tau_{a,i}))^T}. \quad (3.99)$$

Bei konstanter Vergütung an den Eigenkapitalgeber i. H. v.  $z_t = iK_0$  resultiert unter Verwendung des Rentenbarwertfaktors<sup>575</sup> ein Kapitalwertnachteil für die zu finanzierende Investition von

$$C_{0,E}^{CIT, \text{Nachteil}} = -K_0 \frac{\tau_{a,i}}{1-\tau_{a,i}} \left( 1 - \frac{1}{(1+i(1-\tau_{a,i}))^T} \right). \quad (3.100)$$

D. h. die zu finanzierende Investition muss einen um diesen Betrag höheren Kapitalwert erwirtschaften, um den Kapitalwertnachteil  $C_{0,E}^{CIT, \text{Nachteil}}$  auszugleichen.

Nimmt das Unternehmen hingegen Fremdkapital auf, so sind die Zinsen steuerlich abzugsfähig, weshalb sich der Kapitalwert durch

$$C_{0,F}^{CIT} = +K_0 - \sum_{t=1}^T \frac{z_t(1-\tau_{a,i})}{(1+i(1-\tau_{a,i}))^t} - \frac{K_0}{(1+i(1-\tau_{a,i}))^T}. \quad (3.101)$$

bestimmt. Solange kein Steuersatzunterschied zwischen dem Fremdkapitalabzug und der Alternativanlage besteht, ergibt sich bei identischen, konstanten Zinssätzen  $i$ , bezogen auf  $K_0$  ( $z_t = iK_0$ ), ein Kapitalwert von Null. Dies deshalb, weil sich unter Einbezug des Rentenbarwertfaktors der Kapitalwert zu  $C_{0,F}^{CIT} = K_0 \left( 1 - \frac{i(1-\tau_{a,i})((1+i(1-\tau_{a,i}))^T - 1)}{i(1-\tau_{a,i})(1+i(1-\tau_{a,i}))^T} - \frac{1}{(1+i(1-\tau_{a,i}))^T} \right) = 0$  kürzt.

### 3.4.2 Wirkungen durch eine Außenfinanzierung

#### 3.4.2.1 Betrachtung ohne steuerlichen Anknüpfungspunkt

Für den Importfall, d. h. das Unternehmen ist im Nicht-Reformstaat B ansässig und hat keinen steuerlichen Anknüpfungspunkt im Reformstaat A, gelten vor und nach der Reform die gleichen steuerlichen Regelungen. Bei einer Eigenkapitalfinanzierung gilt daher weiterhin der Kapitalwert nach Steuern  $C_{0,E}^{CIT}$  aus Gl. (3.99). Gleiches gilt für die Fremdfinanzierung. Der Kapitalwert  $C_{0,F}^{CIT}$  aus (3.101) gilt unabhängig davon, ob im Nicht-Reformstaat B oder im Reformstaat A das Fremdkapital aufgenommen wird, da es für die steuerliche Behandlung des Fremdkapitals bzw. der zugehörigen Zinszahlungen auf die Ansässigkeit des Unternehmens ankommt.

Im Exportfall, bei Ansässigkeit des Unternehmens im Reformstaat A und ohne steuerlichen Anknüpfungspunkt im Nicht-Reformstaat B, entfällt nach der Einführung der VAT-DBCFT

<sup>575</sup>  $RBF(i(1-\tau_{a,i}), T) = \frac{(1+i(1-\tau_{a,i}))^T - 1}{i(1-\tau_{a,i})(1+i(1-\tau_{a,i}))^T}$ .

der Nachteil der Eigenkapitalfinanzierung gegenüber der Fremdkapitalfinanzierung. Der Kapitalwert der Investition steigt bei einer Eigenkapitalfinanzierung um diesen Nachteil nach der Reform entsprechend an. Es gilt nach der Reform der Kapitalwert der Finanzierung vor Steuern (Gl. (3.98)) auch nach Steuern, unabhängig vom Staat, in dem das Kapital aufgenommen wird. Ferner spielt die Finanzierungsform keine Rolle.

### 3.4.2.2 Betrachtung mit steuerlichen Anknüpfungspunkt

#### (a) Importbetrachtung

Besteht ein steuerlicher Anknüpfungspunkt im jeweils anderen Staat, könnte sich sowohl die Muttergesellschaft, wie auch die Tochtergesellschaft durch Fremdkapital oder zusätzliches Eigenkapital finanzieren. Dabei wird im Fall der zusätzlichen Eigenkapitalaufnahmen der Tochtergesellschaft davon ausgegangen, dass es zu keiner wesentlichen Änderung der Beteiligungsverhältnisse kommt. Bei der Importbetrachtung mit der Muttergesellschaft im Nicht-Reformstaat B und der Tochtergesellschaft im Reformstaat A ändert sich an der Kapitalwertbetrachtung der Finanzierung aufgrund der Einführung der VAT-DBCFT im Reformstaat A nichts, wenn die Muttergesellschaft das Kapital aufnimmt. Die steuerliche Behandlung der Finanzierungsströme im Nicht-Reformstaat B wird durch die Einführung der VAT-DBCFT nicht beeinflusst. Da lediglich die Muttergesellschaft das Kapital aufnimmt, gleicht der Fall der Importbetrachtung ohne steuerlichen Anknüpfungspunkt.

Nimmt dagegen die Tochtergesellschaft das Kapital auf, wird angenommen, dass die Bewertung der Zahlungsströme weiterhin auf Ebene der Muttergesellschaft durchgeführt wird. Dies bedingt eine Diskontierung mit dem Nettozinssatz ( $i(1 - \tau_{B,i})$ ). Dies deshalb, weil die Bewertung der Finanzierung der Realinvestition nicht losgelöst von dieser erfolgen kann. Die Alternativenanlage zur Realinvestition führt die Muttergesellschaft aus, weshalb deren Diskontfaktor auch hier zur Anwendung kommt. Die Aufnahme von zusätzlichem Eigenkapital führt unter der bisherigen Besteuerung zu keinem Abzug in der Bemessungsgrundlage. Aufgrund der Einführung der VAT-DBCFT im Reformstaat A ergibt sich insoweit keine Veränderung der steuerlichen Behandlung von Eigenkapitalfinanzierungsströmen auf Ebene der Tochtergesellschaft. Zusätzlich bleibt der Diskontfaktor konstant, da die Beurteilung auf Ebene der Muttergesellschaft stattfindet. Daraus folgt, dass der Kapitalwert einer zusätzlichen Eigenkapitalfinanzierung auf Ebene der Tochtergesellschaft nach der Reform dem Kapitalwert vor der Reform gleicht. Es gilt daher  $C_{0,E}^{Import,T} = C_{0,E}^{CIT}$ .

Bei der Aufnahme von Fremdkapital durch die Tochtergesellschaft verändert sich aufgrund der Einführung der VAT-DBCFT im Reformstaat A die Kapitalwertberechnung, da die Abzugsfähigkeit des Fremdkapitalzinses entfällt. Die Diskontierung auf Ebene der Muttergesellschaft mit dem Nettozinssatz ( $i(1 - \tau_{B,i})$ ) besteht weiterhin, da diese der Einkommensteuer unterliegt.

Es entsteht eine Minderung des Kapitalwerts im Vergleich zur bisherigen Besteuerung von

$$\begin{aligned}
 C_{0,F}^{Import,T} - C_{0,F}^{CIT_B^T} &= +K_0 - \sum_{t=1}^T \frac{z_t}{(1+i(1-\tau_{B,i}))^t} - \frac{K_0}{(1+i(1-\tau_{B,i}))^T} \\
 &\quad - \left( +K_0 - \sum_{t=1}^T \frac{z_t(1-\tau_{A,i})}{(1+i(1-\tau_{B,i}))^t} - \frac{K_0}{(1+i(1-\tau_{B,i}))^T} \right) \quad (3.102) \\
 &= - \sum_{t=1}^T \frac{z_t \tau_{A,i}}{(1+i(1-\tau_{B,i}))^t}.
 \end{aligned}$$

Gl. (3.102) zeigt, dass der Vorteil der Abzugsfähigkeit der Zinsen einer fremdfinanzierten Investition entfällt. Dadurch wird der Kapitalwert nach Steuern der Fremdfinanzierung gemindert. Die Minderung des Kapitalwerts nach Steuern resultiert aus dem Vergleich des steuerfreien Zinsabzugs mit der besteuerten Kapitalmarktalternative. Die Steuerersparnis des Zinsabzugs entfällt, so dass sich Steuerzahlung und Steuerersparnis nicht ausgleichen können. Würde die Muttergesellschaft im Nicht-Reformstaat B die Alternativanlage zum Fremdkapitalzinssatz  $i$  durchführen, unterliegen diese Zinseinkünfte der Besteuerung. Die Zinseinkünfte nach Steuern decken daher nicht mehr die Zinszahlungen an den Fremdkapitalgeber im Reformstaat A. Die Steuerersparnis, die vor der Reform aus dem Zinsabzug resultiert, muss nun zusätzlich erwirtschaftet werden.

Insgesamt bringt die Einführung der VAT-DBCFT bei der Importbetrachtung auf Ebene der Muttergesellschaft keine Veränderung mit sich, wenn Kapital durch Dritte aufgenommen wird. Ebenso verhält es sich, wenn die Tochtergesellschaft zusätzliches Eigenkapital aufnimmt. Einzig die Fremdkapitalaufnahme auf Ebene der Tochtergesellschaft erfährt eine Veränderung durch den Wegfall des steuerlichen Zinsabzugs unter der VAT-DBCFT, wodurch der Kapitalwert des Unternehmens nach Steuern sinkt.

*(b) Exportbetrachtung*

Unter der Exportbetrachtung mit der Muttergesellschaft im Reformstaat A und der Tochtergesellschaft in Nicht-Reformstaat B kann wieder sowohl die Mutter-, als auch die Tochtergesellschaft zusätzliches Eigenkapital bzw. Fremdkapital aufnehmen. Wobei angenommen wird, dass sich durch die zusätzliche Eigenkapitalaufnahme bei der Tochtergesellschaft im Nicht-Reformstaat B keine wesentlichen Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse entstehen. Bei einer Eigenkapitalaufnahme der Muttergesellschaft ändert sich der Kapitalwert der Finanzierung vor der Reform von Gl. (3.99) zu Gl. (3.98) nach der Reform. An der steuerlichen Behandlung des Eigenkapitals selbst ändert sich nichts. Jedoch muss der Diskontfaktor angepasst werden, da die Alternative nun ebenfalls nicht besteuert wird. Die Änderung des Kapitalwerts nach Steuern

ermittelt sich aus

$$\begin{aligned}
 C_{0,Fin} - C_{0,E}^{CIT^M} &= +K_0 - \sum_{t=1}^T \frac{z_t}{(1+i)^t} - \frac{K_0}{(1+i)^T} \\
 &\quad - \left( +K_0 - \sum_{t=1}^T \frac{z_t}{(1+i(1-\tau_{A,i}))^t} - \frac{K_0}{(1+i(1-\tau_{A,i}))^T} \right) \\
 &= \sum_{t=1}^T z_t \left( \frac{1}{(1+i(1-\tau_{A,i}))^t} - \frac{1}{(1+i)^t} \right) + K_0 \left( \frac{1}{(1+i(1-\tau_{A,i}))^T} - \frac{1}{(1+i)^T} \right).
 \end{aligned} \tag{3.103}$$

Die Differenz der Diskontierung ist stets positiv, so dass sich der Kapitalwert der Finanzierung durch die Einführung der VAT-DBCFT erhöht. Durch den veränderten Diskontfaktor entfällt der Nachteil des Eigenkapitals, weshalb die Kosten der Finanzierung in Barwerten geringer sind und der Kapitalwert der Finanzierung steigt. Die Differenz entspricht, unter der Annahme gleicher Zinssätze für Eigenkapitalgeber und Alternativanlage, erwartungsgemäß dem Nachteil der Eigenkapitalfinanzierung unter der bisherigen Besteuerung  $C_{0,E}^{CIT, \text{Nachteil}}$  (Gl.(3.100)). Der Kapitalwert steigt in gleicher Höhe.

Im Fall der Aufnahme von Fremdkapital durch die Muttergesellschaft tritt, neben dem geänderten Diskontfaktor, die Nichtabzugsfähigkeit der Fremdfinanzierungszinsen unter der VAT-DBCFT hinzu. Die Differenz der Kapitalwerte der Fremdfinanzierung durch die Muttergesellschaft verändert sich somit zu

$$C_{0,Fin} - C_{0,F}^{CIT^M} = \sum_{t=1}^T z_t \left( \frac{1-\tau_{A,i}}{(1+i(1-\tau_{A,i}))^t} - \frac{1}{(1+i)^t} \right) + K_0 \left( \frac{1}{(1+i(1-\tau_{A,i}))^T} - \frac{1}{(1+i)^T} \right). \tag{3.104}$$

Die Richtung der Änderung ist nun nicht mehr eindeutig, da der Vorteil des Abzugs des Fremdkapitalzinses entfällt und den günstigen Barwerten der Zinsaufwendungen und der Kapitalrückzahlung entgegensteht. Bei konstanten periodischen Zinszahlungen  $z_t = iK_0$  betragen beide Kapitalwerte der Finanzierung Null, so dass auch deren Differenz Null beträgt. Der Verlust der Steuerersparnis entspricht der vorteilhafteren Diskontierung. Sollten bei einem Zinssatz  $i$ . H. v.  $i = 0$  dennoch Fremdfinanzierungszinsen gezahlt werden müssen, mindert sich der Kapitalwert der Finanzierung um  $-\tau_{A,i} \sum_{t=1}^T z_t$ . Dies entspricht der Summe der periodischen Steuerersparnis durch den Fremdkapitalzinsabzug vor Einführung der VAT-DBCFT. Der entfallenden Steuerersparnis steht aufgrund von  $i = 0$  kein geringerer Barwert der Zinsaufwendungen gegenüber. Ein Abweichen der Fremdfinanzierungszinsen vom Zinssatz der Alternativanlage über unendliche lange Zeiträume ( $T \rightarrow \infty$ ) führt bei periodisch konstanten Zinszahlungen wiederum dazu, dass der geringere Barwert der Zinsaufwendung nach der Einführung der VAT-DBCFT den Nachteil der entgangenen Steuerersparnis vor der Einführung der VAT-DBCFT ausgleicht. Die Kapitalrückzahlung wird in diesem Fall vernachlässigbar klein.

Nimmt die Tochtergesellschaft das Kapital auf, verändert sich auch bei dieser die Diskon-

tierung, da die Alternativanlage weiterhin von der Muttergesellschaft im Reformstaat A durchgeführt wird. Für die Tochtergesellschaft selbst bleibt durch ihre Ansässigkeit im Nicht-Reformstaat B die steuerliche Behandlung der Finanzierungsströme gleich. Im Zuge der zusätzlichen Eigenkapitalfinanzierung durch die Tochtergesellschaft ergibt sich dasselbe Ergebnis, wie zuvor bei der Muttergesellschaft. Die Eigenkapitalfinanzierungsströme werden zwar weiterhin im Nicht-Reformstaat B steuerlich nicht berücksichtigt, jedoch unterliegt die Alternativanlage im Reformstaat A ebenfalls keiner Besteuerung nach der Einführung der VAT-DBCFT. Der Nachteil des Eigenkapitals entfällt auch hier und der Kapitalwert der Finanzierung steigt nach der Reform.

Nimmt die Tochtergesellschaft Fremdkapital auf, bleibt der steuerliche Abzug der Fremdkapitalzinsen bestehen, da die Bemessungsgrundlage im Nicht-Reformstaat B weiterhin gemäß des Einkommensteuersystems ermittelt wird. Zu beachten ist jedoch die geänderte Diskontierung auf Ebene der Muttergesellschaft. Die Differenz der Kapitalwerte der Finanzierung entspricht daher der Differenz der Diskontfaktoren, die sich zu

$$C_{0,F}^{Export,T} - C_{0,F}^{CIT_A^T} = \sum_{t=1}^T z_t (1 - \tau_{B,i}) \left( \frac{1}{(1+i(1-\tau_{A,i}))^t} - \frac{1}{(1+i)^t} \right) + K_0 \left( \frac{1}{(1+i(1-\tau_{A,i}))^T} - \frac{1}{(1+i)^T} \right). \quad (3.105)$$

zusammenfassen lässt. Da die Differenz der Diskontfaktoren stets positiv ist, erhöht sich der Kapitalwert des Unternehmens nach der Einführung der VAT-DBCFT um den Unterschied in der Bewertung in  $t = 0$ . Wie bei der Finanzierung mit Eigenkapital werden die Kosten der Finanzierung in Barwerten geringer, so dass der Kapitalwert steigt. Unter der Fremdkapitalfinanzierung fällt der Vorteil jedoch geringer aus, da aus der Steuerersparnis des Zinsabzugs ein geringerer Barwertvorteil resultiert. Hat die Zeit keine Auswirkung, da der Zinssatz  $i = 0$  beträgt, ist die Differenz entsprechend Null.<sup>576</sup> Nimmt man erneut fixe Zinszahlungen i. H. v.  $\hat{z}$  an, um die Differenz für unendlich lange Zeiträume ( $T \rightarrow \infty$ ) betrachten zu können, wird mit Hilfe des Rentenbarwertfaktors die Differenz aus Gl. (3.105) beschrieben mit

$$C_{0,F}^{Export,T} - C_{0,F}^{CIT_A^T} = \hat{z}(1 - \tau_{B,i})(RBF(i(1 - \tau_{A,i}), T) - RBF(i, T)) + K_0 \left( \frac{1}{(1+i(1-\tau_{A,i}))^T} - \frac{1}{(1+i)^T} \right). \quad (3.106)$$

Für unendlich lange Zeiträume wird unabhängig vom verwendeten Zinssatz die Kapitalrückzahlung vernachlässigbar klein, so dass der zweite Term näherungsweise Null wird. Es kommt lediglich auf die veränderte Bewertung der fixen Zinszahlungen an. Die Differenz lässt sich mit

<sup>576</sup> Wird in Gl. (3.105)  $i = 0$  gesetzt erhält man  $C_{0,F}^{Export,T} - C_{0,F}^{CIT_A^T} = \sum_{t=1}^T z_t (1 - \tau_{B,i}) \left( \frac{1}{1^t} - \frac{1}{1^t} \right) + K_0 \left( \frac{1}{1^T} - \frac{1}{1^T} \right) = \sum_{t=1}^T z_t (1 - \tau_{B,i}) 0 + K_0 0 = 0$ .

$RBF(i(1 - \tau_{A,i}, \infty))$  bzw.  $RBF(i, \infty)$  weiter vereinfachen zu

$$\begin{aligned} C_{0,F}^{Export,T} - C_{0,F}^{CIT_A^T} &= \hat{z}(1 - \tau_{B,i}) \left( \frac{1}{i(1 - \tau_{A,i})} - \frac{1}{i} \right) \\ &= \hat{z} \frac{(1 - \tau_{B,i}) \tau_{A,i}}{i(1 - \tau_{A,i})} \end{aligned} \quad (3.107)$$

Es ergibt sich folglich eine Erhöhung des Kapitalwerts nach der Einführung der VAT-DBCFT um  $\hat{z} \frac{(1 - \tau_{B,i}) \tau_{A,i}}{i(1 - \tau_{A,i})}$ . Die Erhöhung umfasst zum einen den Unterschied der Steuersätze beider Staaten. Zum anderen beschreibt sie die niedrigen Zinskosten in Barwerten. Bei gleichen Steuersätzen bleibt lediglich der Unterschied der Diskontfaktoren bestehen.

Somit entsteht insgesamt bei der Exportbetrachtung und einer Finanzierung durch Dritte stets der Vorteil der günstigeren Bewertung der Finanzierungskosten in  $t = 0$ . Wird mit Eigenkapital finanziert, steigt der Kapitalwert sowohl bei der Mutter-, als auch bei der Tochtergesellschaft um die geringere Bewertung der Finanzierungskosten sowie den entfallenden Nachteil der Eigenkapitalfinanzierung der bisherigen Besteuerung. Finanziert sich die Muttergesellschaft dagegen mit Fremdkapital, steht dem Diskontvorteil die entgangene Steuerersparnis durch den Zinsabzug unter der bisherigen Besteuerung gegenüber. Die Richtung des Effekts aufgrund der Einführung der VAT-DBCFT lässt sich nicht eindeutig bestimmen. Lediglich für unendlich lange Zeiträume sowie für konstante Zinszahlungen  $z_t = iK_0$  entsteht kein Effekt. Nimmt die Tochtergesellschaft das Fremdkapital auf, bleibt der Zinsabzug bestehen, weshalb der Kapitalwert um die Differenz der Diskontfaktoren steigt.

### 3.4.3 Wirkungen durch eine Innenfinanzierung

#### 3.4.3.1 Innenfinanzierung vor Steuern

Soweit eine Niederlassung besteht, können sich die beiden Unternehmensteile gegenseitig Kapital zur Verfügung stellen. Ohne eine steuerliche Berücksichtigung hat eine solche Kapitalvergabe auf die Investitionsentscheidung keinen Einfluss, da sich alle Zahlungsströme exakt ausgleichen. Unter den getroffenen Annahmen setzten sich diese aus

$$C_{0,Fin}^{intern} = \underbrace{-K_0 + \sum_{t=1}^T \frac{z_t}{(1+i)^t} + \frac{K_0}{(1+i)^T}}_{\text{Kapitalwert der Muttergesellschaft}} + \underbrace{K_0 - \sum_{t=1}^T \frac{z_t}{(1+i)^t} - \frac{K_0}{(1+i)^T}}_{\text{Kapitalwert der Tochtergesellschaft}} = 0 \quad (3.108)$$

zusammen.

#### 3.4.3.2 Interne Eigenkapitalfinanzierung

##### (a) Importbetrachtung

Im Falle der Eigenkapitalfinanzierung ist es entscheidend, wie die Zahlung einer Dividende der Tochter- an die Muttergesellschaft steuerlich behandelt wird. Zunächst wird der

Importfall betrachtet, und zwar mit der Muttergesellschaft im Nicht-Reformstaat B und der Tochtergesellschaft im Reformstaat A. Dabei stellt die Mutter- der Tochtergesellschaft Eigenkapital zur Verfügung und erhält dafür von der Tochtergesellschaft eine Dividende. Diese Dividende wird unter einem Einkommensteuerregime der Bemessungsgrundlage hinzugerechnet und besteuert. Vereinfachend wird hier kein besonderer Steuersatz verwendet, sondern der einheitliche Steuersatz für Kapitaleinkünfte. Eine Quellensteuer im Staat der Tochtergesellschaft wird vernachlässigt. Es ergibt sich bei der Muttergesellschaft ein Kapitalwert nach Steuern von  $-K_0 + \sum_{t=1}^T \frac{z_t(1-\tau_{B,i})}{(1+i(1-\tau_{B,i}))^t} + \frac{K_0}{(1+i(1-\tau_{B,i}))^T}$ . Die Dividendenzahlung kann von der Tochtergesellschaft steuerlich jedoch nicht als Aufwand geltend gemacht werden. Der Kapitalwert nach Steuern der Tochtergesellschaft beträgt daher  $+K_0 - \sum_{t=1}^T \frac{z_t}{(1+i(1-\tau_{B,i}))^t} - \frac{K_0}{(1+i(1-\tau_{B,i}))^T}$ . Durch die Einführung der VAT-DBCFT im Reformstaat A ändert sich an diesen Kapitalwerten nichts. Die Dividendeneinkünfte sind bei der Tochtergesellschaft unter der VAT-DBCFT nicht abzugsfähig, während die Dividendenzahlungen weiterhin der Einkommensteuer im Nicht-Reformstaat B bei der Muttergesellschaft unterliegen. Da für die Diskontierung das Steuerregime der Muttergesellschaft entscheidend ist, bleibt es bei der Verwendung des Nettozinssatzes. In Summe ergibt sich ein Kapitalwert von insgesamt

$$C_{0,E_M}^{CIT,Import} = C_{0,E_M}^{Import} = \sum_{t=1}^T \frac{-z_t \tau_{B,i}}{(1+i(1-\tau_{B,i}))^t}, \quad (3.109)$$

weshalb die interne Eigenkapitalfinanzierung in dieser Konstellation den Kapitalwert der Investition mindert. Eine vor Steuern rentable Investition muss eine entsprechend höhere Rendite erwirtschaften, um weiterhin rentabel zu sein.

Sollte sich die Tochtergesellschaft an der Muttergesellschaft für eine spezifische Investition beteiligen, kehren sich die Zahlungsströme insoweit um. Die Muttergesellschaft zahlt in der Folge eine Dividende an die Tochtergesellschaft. Unter der bisherigen Einkommensbesteuerung ist die Dividendenzahlung bei der Muttergesellschaft nicht abzugsfähig, während sie bei der Tochtergesellschaft der Einkommensteuer unterliegt. Der Kapitalwert der Eigenkapitalfinanzierung unter der Einkommensteuer beträgt für das Gesamtunternehmen daher

$$C_{0,E_T}^{CIT,Import} = \sum_{t=1}^T \frac{-z_t \tau_{A,i}}{(1+i(1-\tau_{B,i}))^t}. \quad (3.110)$$

Nach der Reform entfällt die Besteuerung der erhaltenen Dividende auf der Ebene der Tochtergesellschaft im Reformstaat A. Gemäß der R-Basis der VAT-DBCFT werden keine Kapitaleinkünfte besteuert. Die Zahlungsströme kürzen sich daher vollständig wie in der Betrachtung vor Steuern (Gl. (3.108)). Es gilt daher  $C_{0,E_T}^{Import} = 0$ , d. h. die Eigenkapitalfinanzierung der Muttergesellschaft durch die Tochtergesellschaft hat einen Kapitalwert von Null. Dabei findet die Diskontierung dennoch auf Ebene nach Muttergesellschaft zum Nettozinssatz statt.

Die Einführung der VAT-DBCFT führt zur Beseitigung des Nachteils der Eigenkapitalfi-

nanzierung, soweit die Tochter- der Muttergesellschaft für eine spezifische Investition Eigenkapital zur Verfügung stellt. Stellt dagegen die Mutter- der Tochtergesellschaft Eigenkapital zur Verfügung, hat die Reform keine Auswirkung auf den Kapitalwert und der Nachteil der Eigenkapitalfinanzierung bleibt bestehen.

(b) *Exportbetrachtung*

Betrachtet man erneut den Exportfall, ist die Muttergesellschaft im Reformstaat A ansässig und die Tochtergesellschaft im Nicht-Reformstaat B. Die Muttergesellschaft stellt zunächst der Tochtergesellschaft Eigenkapital zur Verfügung und erhält neben der Kapitalrückzahlung eine Dividende. Die Dividendeneinkünfte unterliegen vor der Reform bei der Muttergesellschaft im Reformstaat A der Einkommensteuer. Bezüglich der Besteuerung unter der Einkommensteuer gelten dieselben Annahmen wie unter dem Importfall. Der Kapitalwert nach Steuern der Muttergesellschaft beträgt bei isolierter Betrachtung somit  $-K_0 + \sum_{t=1}^T \frac{z_t(1-\tau_{A,i})}{(1+i(1-\tau_{A,i}))^t} + \frac{K_0}{(1+i(1-\tau_{A,i}))^T}$ . Da die Dividendenzahlung auf Ebene der Tochtergesellschaft nicht abzugsfähig ist, erhält man einen Kapitalwert nach Steuern von  $+K_0 - \sum_{t=1}^T \frac{z_t}{(1+i(1-\tau_{A,i}))^t} - \frac{K_0}{(1+i(1-\tau_{A,i}))^T}$ . Werden beide Kapitalwerte nach Steuern summiert, ergibt sich

$$C_{0,EM}^{CIT,Export} = \sum_{t=1}^T \frac{-z_t \tau_{A,i}}{(1+i(1-\tau_{A,i}))^t}. \quad (3.111)$$

Nach der Einführung der VAT-DBCFT im Reformstaat A werden Kapitaleinkünfte bei der Muttergesellschaft nicht mehr besteuert. Für die Diskontierung durch die Muttergesellschaft im Reformstaat A findet daher der Bruttozinssatz Anwendung. Aus diesem Grund werden auch die Dividendeneinkünfte bei der Muttergesellschaft nicht mehr besteuert, so dass sich der Kapitalwert zu Null kürzt. Es gilt  $C_{0,EM}^{Export} = C_{0,Fin}^{intern} = 0$  (vgl. Gl. (3.108)). Die Eigenkapitalfinanzierung beeinflusst nach der Reform die Investitionsentscheidung nicht mehr. Im Vergleich zum Kapitalwert der Eigenkapitalfinanzierung vor der Reform ergibt sich aufgrund des Wegfalls der asymmetrischen steuerlichen Behandlung von Dividendeneinkünften ein positiver Effekt.

Sollte sich die Tochtergesellschaft für eine spezifische Investition an der Muttergesellschaft beteiligen, erhält die Tochtergesellschaft eine Dividendenzahlung von der Muttergesellschaft. Diese Dividendenzahlung unterliegt der Besteuerung im Nicht-Reformstaat B. Auf Ebene der Muttergesellschaft beträgt der Kapitalwert  $+K_0 - \sum_{t=1}^T \frac{z_t}{(1+i(1-\tau_{A,i}))^t} - \frac{K_0}{(1+i(1-\tau_{A,i}))^T}$ . Korrespondierend beträgt der Kapitalwert auf Ebene der Tochtergesellschaft  $-K_0 + \sum_{t=1}^T \frac{z_t(1-\tau_{B,i})}{(1+i(1-\tau_{A,i}))^t} + \frac{K_0}{(1+i(1-\tau_{A,i}))^T}$ . Da die Muttergesellschaft weiterhin die Alternativanlage durchführt, kommt der Steuersatz des Reformstaats A zur Ermittlung des Nettozinssatzes zu Anwendung. Für das Gesamtunternehmen beträgt der Kapitalwert der internen Eigenkapitalfinanzierung vor der Reform

$$C_{0,ET}^{CIT,Export} = \sum_{t=1}^T \frac{-z_t \tau_{B,i}}{(1+i(1-\tau_{A,i}))^t}. \quad (3.112)$$

Nach der Reform ändert sich sowohl bei der Mutter-, als auch bei der Tochtergesellschaft an den steuerlichen Folgen nichts. Die Muttergesellschaft im Reformstaat A kann nach der Einführung der VAT-DBCFT die Dividendenzahlung weiterhin steuerlich nicht geltend machen. Für die Tochtergesellschaft im Nicht-Reformstaat B kommt es zu keiner Änderung des Besteuerungsregimes. Jedoch findet die Diskontierung unter der VAT-DBCFT zum Bruttozinssatz statt, da diese sämtliche Kapitaleinkünfte steuerlich nicht berücksichtigt. Der Kapitalwert der internen Eigenkapitalfinanzierung beträgt daher zusammengefasst

$$C_{0,E_T}^{Export} = \sum_{t=1}^T \frac{-z_t \tau_{B,i}}{(1+i)^t}. \quad (3.113)$$

Um die Wirkung der Reform zu beurteilen, wird die Differenz der Kapitalwerte gebildet. Diese beträgt

$$C_{0,E_T}^{Export} - C_{0,E_T}^{CIT,Export} = \sum_{t=1}^T z_t \tau_{B,i} \left( \frac{1}{(1+i(1-\tau_{A,i}))^t} - \frac{1}{(1+i)^t} \right). \quad (3.114)$$

Da die Differenz der Diskontfaktoren stets positiv ist, steigt der Kapitalwert nach der Reform. Dies ist im niedrigeren Barwert des Nachteils der Besteuerung des Eigenkapitalzinses ohne korrespondierenden Steuerabzug begründet.

Unter der internen Eigenkapitalfinanzierung im Exportfall steigt der Kapitalwert in beiden Beteiligungsrichtungen durch die Einführung der VAT-DBCFT. Bei der Eigenkapitalfinanzierung der Tochter-, durch die Muttergesellschaft entfällt der Nachteil der Eigenkapitalfinanzierung vollständig. Bei der Eigenkapitalfinanzierung einer spezifischen Investition zu Gunsten der Mutter- durch die Tochtergesellschaft führt lediglich die vorteilhaftere Diskontierung zu einer Kapitalwerterhöhung. Es bleibt in diesem Fall dennoch ein Nachteil der Eigenkapitalfinanzierung bestehen. Um dieselbe Rendite nach Steuern wie vor Steuern zu erwirtschaften, müsste die Investition diesen Nachteil nach Steuern zusätzlich erwirtschaften.

### 3.4.3.3 Interne Fremdkapitalfinanzierung

#### (a) Importbetrachtung

Wird dagegen ein internes Darlehen vergeben, sind unter der bisherigen Einkommensteuer Zinszahlungen steuerlich abzugsfähig und müssen korrespondierend bei der kapitalgebenden Gesellschaft versteuert werden. In der Importbetrachtung gibt zunächst die Muttergesellschaft im Nicht-Reformstaat B der Tochtergesellschaft im Reformstaat A ein Darlehen. Der zusätzliche Zahlungsstrom zwischen den Gesellschaften ergibt einen Kapitalwert unter der bisherigen

Einkommensteuer von

$$\begin{aligned}
 C_{0,F_M}^{CIT,Import} &= \overbrace{-K_0 + \frac{K_0}{(1+i(1-\tau_{B,i}))^T} + \sum_{t=1}^T \frac{z_t(1-\tau_{B,i})}{(1+i(1-\tau_{B,i}))^t}}^{\text{Kapitalwert der Muttergesellschaft}} \\
 &\quad + \underbrace{K_0 - \frac{K_0}{(1+i(1-\tau_{B,i}))^T} - \sum_{t=1}^T \frac{z_t(1-\tau_{A,i})}{(1+i(1-\tau_{B,i}))^t}}_{\text{Kapitalwert der Tochtergesellschaft}} = \sum_{t=1}^T \frac{z_t(\tau_{A,i} - \tau_{B,i})}{(1+i(1-\tau_{B,i}))^t}.
 \end{aligned} \tag{3.115}$$

Die Terme unter der ersten Klammer beschreiben den Kapitalwert auf Ebene der Muttergesellschaft und die letzten Terme unter der zweiten Klammer beschreiben den Kapitalwert der Tochtergesellschaft. Da die Bewertung der Zahlungsströme einheitlich auf der Ebene der Muttergesellschaft erfolgt, entsteht kein Unterschied durch die Zahlung bzw. Rückzahlung des zur Verfügung gestellten Kapitals. Die Zinszahlungen sowie deren Besteuerung verlaufen ebenfalls korrespondierend. Einzig der unterschiedliche Steuersatz der Staaten führt dazu, dass ein Effekt entstehen kann.<sup>577</sup>

Findet nun die VAT-DBCFT bei der Tochtergesellschaft im Reformstaat A Anwendung, ändert sich lediglich die Behandlung der Zinszahlungen auf Ebene der Tochtergesellschaft, da diese nun steuerlich nicht mehr abzugsfähig sind. Der Kapitalwert nach Steuern der internen Fremdfinanzierung kürzt sich unter der Reform zu

$$C_{0,F_M}^{Import} = \sum_{t=1}^T \frac{z_t(1-\tau_{B,i}) - z_t}{(1+i(1-\tau_{B,i}))^t} = \sum_{t=1}^T \frac{-\tau_{B,i}z_t}{(1+i(1-\tau_{B,i}))^t}. \tag{3.116}$$

In Gl. (3.116) bleibt lediglich die Zinszahlung auf Ebene der Muttergesellschaft im Nicht-Reformstaat B bestehen. Dies liegt an dem fehlenden korrespondierenden Zinsabzug bei der Tochtergesellschaft im Reformstaat A. Da sich die Besteuerung der Muttergesellschaft nicht verändert, bestimmt sich der Diskontfaktor weiterhin mit dem Nettozinssatz  $i(1-\tau_{B,i})$ . Die fehlende Korrespondenz zeigt sich auch in der Differenz der beiden Kapitalwerte, die

$$C_{0,F_M}^{Import} - C_{0,F_M}^{CIT,Import} = - \sum_{t=1}^T \frac{z_t \tau_{A,i}}{(1+i(1-\tau_{B,i}))^t} \tag{3.117}$$

beträgt. Um diese sinkt der Kapitalwert nach der Einführung der VAT-DBCFT.

Im Falle der Darlehensvergabe von der Tochtergesellschaft im Reformstaat A an die Muttergesellschaft im Nicht-Reformstaat B stellt sich dasselbe Ergebnis mit umgekehrten Vorzeichen ein. Der Kapitalwert der internen Fremdfinanzierung lässt sich vor der Reform zusammen-

<sup>577</sup> Die tatsächliche Ausnutzung dieses Steuersatzgefälles unter der derzeitigen Besteuerung wurde in Kapitel 1.3.3 gezeigt.

fassen zu

$$C_{0,F_T}^{CIT,Import} = \sum_{t=1}^T \frac{z_t (\tau_{B,i} - \tau_{A,i})}{(1 + i(1 - \tau_{B,i}))^t}. \quad (3.118)$$

Die Zahlungen zwischen den Gesellschaften sind weiterhin korrespondierend. Da beide Staaten vor der Reform eine Einkommensteuer erheben, fällt im Reformstaat A eine Steuerzahlung auf die Zinsen an, während dies eine Steuerersparnis im Nicht-Reformstaat B zur Folge hat. Die Diskontierung findet weiterhin auf Ebene der Muttergesellschaft statt. Nach der Reform entfällt, gemäß der Nichtbesteuerung von Finanzierungsströmen unter der VAT-DBCFT, die Besteuerung der Zinseinkünfte bei der Tochtergesellschaft im Reformstaat A aus der Darlehensvergabe an die Muttergesellschaft. Der Kapitalwert lässt sich daher zu

$$C_{0,F_T}^{Import} = \sum_{t=1}^T \frac{z_t - z_t(1 - \tau_{B,i})}{(1 + i(1 - \tau_{B,i}))^t} = \sum_{t=1}^T \frac{z_t \tau_{B,i}}{(1 + i(1 - \tau_{B,i}))^t} \quad (3.119)$$

zusammenfassen. Es bleibt in diesem Fall die Steuererstattung auf Ebene der Muttergesellschaft bei gleichzeitigem Wegfall der Besteuerung der Zinseinkünfte bei der Tochtergesellschaft im Reformstaat A erhalten. Die Steuererstattung übt einen positiven Effekt auf den Kapitalwert aus. Die fehlende korrespondierende Besteuerung im Reformstaat A zeigt sich in der positiven Wirkung der Einführung der VAT-DBCFT auf den Kapitalwert der internen Fremdfinanzierung. Die Differenz der beiden Kapitalwerte beträgt

$$C_{0,F_T}^{Import} - C_{0,F_T}^{CIT,Import} = \sum_{t=1}^T \frac{z_t \tau_{A,i}}{(1 + i(1 - \tau_{B,i}))^t}, \quad (3.120)$$

woraus sich die Erhöhung des Kapitalwerts um die entfallende Zinsbesteuerung bei der Tochtergesellschaft im Reformstaat A ablesen lässt.

Im Ergebnis entscheidet bei der internen Fremdfinanzierung die Richtung der Darlehensvergabe über deren Wirkung auf den Kapitalwert nach Einführung der VAT-DBCFT. Vergibt die Muttergesellschaft im Nicht-Reformstaat B ein Darlehen an die Tochtergesellschaft im Reformstaat A, vermindert sich der Kapitalwert nach Steuern aufgrund der VAT-DBCFT-Einführung um den fehlenden korrespondierenden Zinsabzug bei der Tochtergesellschaft. Genau umgekehrt verhält es sich bei der Vergabe eines Darlehens von der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft. Da die entsprechende korrespondierende Zinsbesteuerung auf Ebene der Tochtergesellschaft entfällt, während der steuerliche Zinsabzug auf der Ebene der Muttergesellschaft weiterhin Berücksichtigung findet, steigt der Kapitalwert nach der Reform.

#### (b) Exportbetrachtung

Im Exportfall ist die Muttergesellschaft im Reformstaat A ansässig, während die Tochtergesellschaft im Nicht-Reformstaat B ansässig ist. Vergibt die Muttergesellschaft ein Darlehen an die Tochtergesellschaft, fallen neben der Auszahlung und Rückzahlung des ausgegeben Kapitals Zinszahlungen an die Muttergesellschaft an, welche unter der bisherigen Einkommensteuer in

die Bemessungsgrundlage der beiden Gesellschaften mit einzubeziehen sind. Der Kapitalwert vor der Reform setzt sich analog zu Gl. (3.115) zusammen und beträgt zusammengefasst

$$C_{0,FM}^{CIT,Export} = \sum_{t=1}^T \frac{z_t(\tau_{B,i} - \tau_{A,i})}{(1+i(1-\tau_{A,i}))^t}. \quad (3.121)$$

Die Finanzierung nimmt damit Einfluss auf die Investition, soweit sich die Steuersätze  $\tau_A$  und  $\tau_B$  unterscheiden. Die Richtung ist vom Steuersatzgefälle abhängig.

Durch die Einführung der VAT-DBCFT im Ansässigkeitsstaat der Muttergesellschaft werden dort die Zinseinnahmen nicht mehr besteuert. Der Kapitalwert auf Ebene der Muttergesellschaft setzt sich daher aus  $-K_0 + \sum_{t=1}^T \frac{z_t}{(1+i)^t} + \frac{K_0}{(1+i)^T}$  zusammen. Ebenso unterliegt die Alternativanlage im Reformstaat A keiner Besteuerung mehr. Die Diskontierung bestimmt sich daher mit dem Bruttozinssatz. Für die Tochtergesellschaft im Nicht-Reformstaat B entsteht aufgrund der Einführung der VAT-DBCFT bzgl. des steuerlichen Zinsabzugs keine Veränderung. Der korrespondierende Kapitalwert nach der Reform beträgt bei isolierter Betrachtung der Tochtergesellschaft  $+K_0 - \sum_{t=1}^T \frac{z_t(1-\tau_{B,i})}{(1+i)^t} - \frac{K_0}{(1+i)^T}$ . Somit verbleibt über das gesamte Unternehmen ein Kapitalwert der internen Fremdfinanzierung nach der Reform von

$$C_{0,FM}^{Export} = \sum_{t=1}^T \frac{z_t \tau_{B,i}}{(1+i)^t}. \quad (3.122)$$

Durch den Wegfall der korrespondierenden Besteuerung entsteht eine Asymmetrie, wie zuvor beim Import bzw. ähnlich der doppelten Nichtbesteuerung des Verrechnungspreises. Der Zinsabzug auf Ebene der Tochtergesellschaft bleibt bestehen, wogegen die korrespondierende Besteuerung der Zinseinkünfte nicht stattfindet, da diese im Reformstaat A steuerfrei sind.

Die Einführung der VAT-DBCFT bewirkt damit eine Veränderung des Kapitalwerts um

$$\sum_{t=1}^T z_t \left( \tau_{B,i} \left( \frac{1}{(1+i)^t} - \frac{1}{(1+i(1-\tau_{A,i}))^t} \right) + \tau_{A,i} \frac{1}{(1+i(1-\tau_{A,i}))^t} \right). \quad (3.123)$$

Der erste Term  $\tau_{B,i} \left( \frac{1}{(1+i)^t} - \frac{1}{(1+i(1-\tau_{A,i}))^t} \right)$  beschreibt die veränderte Bewertung der Steuerersparnisse auf Ebene der Tochtergesellschaft. Der Kapitalwert sinkt daher mit Einführung der VAT-DBCFT, denn die Bewertung zum Bruttozinssatz fällt geringer aus, als unter dem bisherigen Nettozinssatz. Der zweite Term  $\tau_{A,i} \frac{1}{(1+i(1-\tau_{A,i}))^t}$  erhöht im Gegensatz dazu den Kapitalwert. Er zeigt die fehlende steuerliche Korrespondenz der Zinsen. Zum einem vermindern die Zinszahlungen weiterhin durch den Steuerabzug im Nicht-Reformstaat B die Bemessungsgrundlage, zum anderem werden die korrespondierenden Zinseinkünfte im Reformstaat A steuerlich nicht erfasst. Zur Abschätzung des überwiegenden Effekts kann die Differenz aus den Kapitalwerten umgeformt werden zu  $\sum_{t=1}^T z_t \left( \frac{\tau_{B,i}}{(1+i)^t} - \frac{\tau_{B,i} - \tau_{A,i}}{(1+i(1-\tau_{A,i}))^t} \right)$ . Daraus lässt sich ableiten, dass die Differenz insgesamt nur dann negativ werden kann, wenn der zweite Term  $-\frac{\tau_{B,i} - \tau_{A,i}}{(1+i(1-\tau_{A,i}))^t}$  negativ bleibt. Wenn  $\tau_{A,i} > \tau_{B,i}$  gilt, wird der zweite Term jedoch positiv, weshalb die Diffe-

renz eine Kapitalwerterhöhung anzeigt. Gilt dagegen  $\tau_{A,i} < \tau_{B,i}$ , wird der zweite Term negativ. Damit es insgesamt zu einer Minderung des Kapitalwerts nach der Einführung der VAT-DBCFT kommt, muss zusätzlich  $\frac{\tau_{B,i}}{(1+i)^t} < \frac{\tau_{B,i} - \tau_{A,i}}{(1+i(1-\tau_{A,i}))^t}$  erfüllt sein. Neben dem Steuersatzverhältnis hängt die Richtung der Wirkung auf den Kapitalwert durch die Einführung der VAT-DBCFT vom Zinssatz ab. Beträgt dieser Null ( $i = 0$ ), kann es zu keiner unterschiedlichen Bewertung der Steuerersparnis auf Ebene der Tochtergesellschaft kommen. Folglich bleibt es beim Vorteil der fehlenden steuerlichen Korrespondenz der Zinsen i. H. v.  $\sum_{t=1}^T z_t \tau_{A,i}$ . Schließlich hat auch die Finanzierungsdauer einen Einfluss darauf, welcher Effekt überwiegt. Beträgt der Zeitraum lediglich  $T = 1$  Perioden, folgt daraus, dass die Differenz stets positiv bleibt.<sup>578</sup> Zur Bestimmung der Differenz für unendlich lange Finanzierungszeiträume lässt sich mit Hilfe konstanter Zinszahlungen  $\hat{z}$  und dem Rentenbarwertfaktor  $RBF(i, T)$  bzw.  $RBF(i(1 - \tau_{A,i}), T)$  die Differenz aus Gl. (3.123) mit

$$\hat{z}(\tau_{B,i}(RBF(i, T) - RBF(i(1 - \tau_{A,i}), T)) + \tau_{A,i}RBF(i(1 - \tau_{A,i}), T)).^{579} \quad (3.124)$$

beschreiben. Die Differenz der Kapitalwerte kann somit vereinfacht werden zu

$$\hat{z} \frac{\tau_{A,i}(1 - \tau_{B,i})}{i(1 - \tau_{A,i})}. \quad (3.125)$$

Aufgrund der Definition der Steuersätze zwischen  $[0, 1]$  bleibt der Term stets positiv. In all seinen Grenzen bleibt die Differenz somit positiv, so dass vereinfachend eine Kapitalwerterhöhung festgehalten wird. Der Vorteil der fehlenden steuerlichen Korrespondenz übersteigt damit den Nachteil der in Barwerten niedrigen Steuerersparnis auf Ebene der Tochtergesellschaft.

Sollte im umgekehrten Fall die Tochter- der Muttergesellschaft<sup>580</sup> ein Darlehen geben, kehren sich die Zahlungsströme um; vor Steuern erhält man unter demselben Vorgehen den Kapitalwert des Unternehmens von

$$C_{0,FT}^{CIT,Export} = \sum_{t=1}^T \frac{z_t(\tau_{A,i} - \tau_{B,i})}{(1+i(1-\tau_{A,i}))^t}. \quad (3.126)$$

Nach der Einführung der VAT-DBCFT bleibt die Besteuerung der Zinseinkünfte bei der Tochtergesellschaft bestehen. Durch die Nichtbesteuerung der Kapitaleinkünfte entfällt jedoch der korrespondierende Zinsabzug auf Ebene der Muttergesellschaft. Der Diskontfaktor bestimmt sich nach der Reform erneut mit dem Bruttozinssatz. Insgesamt ergibt sich daher analog zur Vergabe des internen Fremdkapitals durch die Muttergesellschaft der Kapitalwert der internen

<sup>578</sup> Die Differenz vereinfacht sich zu  $\sum_{t=1}^T z_t \frac{\tau_{A,i}(1+i(1-\tau_{B,i}))}{(1+i)(1+i(1-\tau_{A,i}))}$ .

<sup>579</sup> Unter Verwendung  $RBF(i, \infty)$  bzw.  $RBF(i(1 - \tau_{A,i}), \infty)$  erhält man  $\hat{z}(\tau_{B,i}(\frac{1}{i} - \frac{1}{i(1-\tau_{A,i})}) + \tau_{A,i} \frac{1}{i(1-\tau_{A,i})})$ .

<sup>580</sup> Die Muttergesellschaft ist im Reformstaat A ansässig, während die Tochtergesellschaft im Nicht-Reformstaat B ansässig ist.

Fremdfinanzierung von der Tochter-, an die Muttergesellschaft von

$$C_{0,F_T}^{Export} = - \sum_{t=1}^T \frac{z_t \tau_{B,i}}{(1+i)^t}. \quad (3.127)$$

Die Reform führt zu einer asymmetrischen Besteuerung, so dass der Kapitalwert der Fremdfinanzierung von der Investition ausgeglichen werden muss, um weiterhin eine rentable Investition nach Steuern zu erhalten. Bildet man die Differenz, um die Veränderung zu untersuchen, ergibt sich

$$\sum_{t=1}^T z_t \left( \tau_{B,i} \left( \frac{1}{(1+i(1-\tau_{A,i}))^t} - \frac{1}{(1+i)^t} \right) - \tau_{A,i} \frac{1}{(1+i(1-\tau_{A,i}))^t} \right). \quad (3.128)$$

Der erste Term beschreibt den Vorteil des niedrigeren Barwerts der Zinsbesteuerung bei der Tochtergesellschaft im Nicht-Reformstaat B aufgrund der Nichtbesteuerung der Alternativanlage nach der Reform. Der zweite Term beschreibt den Nachteil des fehlenden korrespondierenden Zinsabzugs bei der Muttergesellschaft. Formt man die Differenz zu  $\sum_{t=1}^T z_t \left( \frac{-\tau_{B,i}}{(1+i)^t} - \frac{\tau_{A,i} - \tau_{B,i}}{(1+i(1-\tau_{A,i}))^t} \right)$  um, lässt sich ableiten, dass die Differenz negativ bleibt und eine Minderung des Kapitalwerts durch die Reform zur Folge hat, wenn  $\tau_{A,i} > \tau_{B,i}$  gilt. Gilt das Verhältnis  $\tau_{A,i} < \tau_{B,i}$ , wird der zweite Term positiv, so dass  $\frac{-\tau_{B,i}}{(1+i)^t} < \frac{\tau_{A,i} - \tau_{B,i}}{(1+i(1-\tau_{A,i}))^t}$  gelten muss, um eine Erhöhung des Kapitalwerts durch die Reform zu erhalten. Unter der Annahme, dass der Zeiteffekt aufgrund von  $i = 0$  entfällt, wird der erste Term aus (3.128) Null und der Nachteil des fehlenden Steuerabzugs i. H. v.  $-\sum_{t=1}^T z_t \tau_{A,i}$  bleibt bestehen. Wird lediglich über die Dauer von  $T = 1$  ein Darlehen von der Tochter-, an die Muttergesellschaft vergeben, wirkt sich die Einführung der VAT-DBCFT in Summe negativ auf den Kapitalwert der internen Fremdfinanzierung aus.<sup>581</sup> Gleiches gilt unter einer unendlich langen Darlehensvergabe ( $T \rightarrow \infty$ ) von der Tochter-, an die Muttergesellschaft. Unter Verwendung von konstanten Zinszahlungen  $\hat{z}$  und unter Verwendung des Rentenbarwertfaktors  $RBF(i(1-\tau_{A,i}), T)$  bzw.  $RBF(i, T)$  kann die Differenz aus Gl. (3.128) wie folgt dargestellt werden

$$\hat{z} (\tau_{B,i} (RBF(i(1-\tau_{A,i}), T) - RBF(i, T)) - \tau_{A,i} RBF(i(1-\tau_{A,i}), T)). \quad (3.129)$$

In der Folge vereinfacht sich die Differenz aus Gl. (3.128) zu

$$-\hat{z} \frac{\tau_{A,i}(1-\tau_{B,i})}{i(1-\tau_{A,i})}. \quad (3.130)$$

Es bleibt daher auch in diesem Fall bei einer Minderung des Kapitalwerts durch die Einführung der VAT-DBCFT.

Insgesamt führt die Einführung der VAT-DBCFT unter der Exportbetrachtung dazu, dass die Vergabe eines Darlehens der Mutter-, an ihre Tochtergesellschaft von der fehlenden steuer-

<sup>581</sup> Die Differenz vereinfacht sich zu  $-\sum_{t=1}^T z_t \frac{\tau_{A,i}(1+i(1-\tau_{B,i}))}{(1+i)(1+i(1-\tau_{A,i}))}$ .

<sup>582</sup> Unter Verwendung  $RBF(i, \infty)$  bzw.  $RBF(i(1-\tau_{A,i}), \infty)$  erhält man  $\hat{z} (\tau_{B,i} (\frac{1}{i(1-\tau_{A,i})} - \frac{1}{i}) - \tau_{A,i} \frac{1}{i(1-\tau_{A,i})})$ .

lichen Korrespondenz der Zinseinkünfte profitiert und der Kapitalwert steigt. Vergibt die Tochtergesellschaft jedoch das Darlehen an die Muttergesellschaft, sinkt der Kapitalwert durch den fehlenden korrespondierenden Zinsabzug bei der Muttergesellschaft im Reformstaat A.

### 3.4.4 Anreize auf die Finanzierungsstruktur

#### 3.4.4.1 Finanzierung des Importgeschäfts

Neben der Wirkung der Einführung der VAT-DBCFT auf den Kapitalwert der jeweiligen Finanzierung ist die Finanzierungsentscheidung unter einer unilateral eingeführten VAT-DBCFT von Interesse. Wird in den Reformstaat A importiert, wurde für die Muttergesellschaft im Nicht-Reformstaat B festgestellt, dass es bei der Finanzierung durch Dritte keine Veränderung in der steuerlichen Behandlung der Finanzierungsströme gibt. Es bleibt daher der Anreiz der Fremdfinanzierung gegenüber der Eigenkapitalfinanzierung, wie unter dem bisherigen Einkommensteuersystem, bestehen. Die Finanzierung der Tochtergesellschaft erfährt durch die VAT-DBCFT dagegen eine Änderung, da Fremdkapitalzinsen ebenso wie Eigenkapitalzinsen bzw. Dividenden steuerlich im Reformstaat A keine Berücksichtigung mehr finden. Dadurch entfällt der Vorteil der Fremdfinanzierung. Die Alternativenanlage auf Ebene der Muttergesellschaft unterliegt dagegen weiterhin der Besteuerung, weshalb beide Finanzierungsformen gleich bewertet werden und sich daher kein Unterschied in der Finanzierungsentscheidung für die Tochtergesellschaft ergibt. Es gilt  $C_{0,F}^{Import,T} = C_{0,E}^{Import,T}$ . Vergleicht man die Finanzierung durch Dritte auf Ebene der Tochtergesellschaft mit der Eigenkapitalfinanzierung der Muttergesellschaft, entsprechen sich alle drei Finanzierungsformen ( $C_{0,F}^{Import,T} = C_{0,E}^{Import,T} = C_{0,E}^{CIT}$ ). Daraus kann gefolgert werden, dass der Vorteil der Fremdfinanzierung auf Ebene der Muttergesellschaft auch im Verhältnis zur Tochtergesellschaft Bestand hat. Infolgedessen ist die Fremdfinanzierung auf Ebene der Muttergesellschaft vorzuziehen. Ein Vergleich der Kapitalwerte zeigt dies.

$$\Delta_{externe\ Fin}^{Import} = C_{0,F}^{CIT} - C_{0,F}^{Import,T} = \sum_{t=1}^T \frac{z_t \tau_{B,i}}{(1+i(1-\tau_{B,i}))^t}. \quad (3.131)$$

Durch die unilaterale Einführung der VAT-DBCFT entfällt zwar der Anreiz zur Fremdfinanzierung auf Ebene der Tochtergesellschaft, auf Ebene der Muttergesellschaft besteht dieser jedoch fort. Der Anreiz resultiert somit nicht aus der unilateral eingeführten VAT-DBCFT, sondern aus dem bisherigen Einkommensteuersystem.

Bei der internen Finanzierung ist neben der steuerlichen Behandlung des Zinsabzugs bzw. der Dividendenzahlung die steuerliche Erfassung der korrespondierenden Einnahmen von Bedeutung. Im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung von der Mutter-, zur Tochtergesellschaft bleibt der Nachteil der fehlenden steuerlichen Korrespondenz von Dividendenauszahlungen und -Einkünften bestehen. Aufgrund der R-Basis der VAT-DBCFT werden Dividendenzahlungen ebenso wie unter der Einkommensteuer nicht berücksichtigt. Dagegen erfasst die Einkommensteuer im Nicht-Reformstaat B den Erhalt von Dividendeneinkünften bei der Muttergesellschaft steuerlich. Es ergibt sich ein negative Kapitalwert von  $C_{0,E_M}^{Import} = \sum_{t=1}^T \frac{-z_t \tau_{B,i}}{(1+i(1-\tau_{B,i}))^t}$ . Beteiligt sich

die Tochtergesellschaft dagegen für eine spezielle Investition bei der Muttergesellschaft, wird die Dividendenauszahlung der Mutter-, an die Tochtergesellschaft im Nicht-Reformstaat B bei der Muttergesellschaft steuerlich nicht berücksichtigt. Aufgrund der VAT-DBCFT wird der Erhalt der Dividende bei der Tochtergesellschaft im Reformstaat A nicht in die Bemessungsgrundlage mit einbezogen und daher steuerlich ebenfalls nicht erfasst. Dadurch entsprechen sich nach Steuern die Zahlungsströme der beiden Gesellschaften und der Kapitalwert des Zahlungsstroms beträgt  $C_{0,E_T}^{Import} = 0$ . Es kommt zu keinem Effekt der Finanzierung auf die Realinvestition.

Die gleiche Systematik wurde im Rahmen der Fremdfinanzierung ermittelt. Die Vergabe eines Darlehens der Mutter-, an die Tochtergesellschaft führt zur Nichtabzugsfähigkeit der Zinszahlung bei der Tochtergesellschaft aufgrund der eingeführten VAT-DBCFT, während die Besteuerung der Zinseinkünfte bei der Muttergesellschaft im Nicht-Reformstaat B erhalten bleibt. Der Kapitalwert entspricht bei gleichen Zins- bzw. Dividendenzahlen dem der Eigenkapitalfinanzierung ( $C_{0,E_M}^{Import} = C_{0,F_M}^{Import}$ ). Im Rahmen der Darlehensvergabe der Tochter-, an die Muttergesellschaft sind die Zinszahlungen bei der Muttergesellschaft im Nicht-Reformstaat B weiterhin abzugsfähig. Dagegen fallen die Zinseinkünfte ebenso wie die Dividendeneinkünfte nun nicht mehr unter die Besteuerung des Reformstaats A und können steuerfrei vereinnahmt werden. Vor Steuern saldieren sich die Zahlungsströme der beiden Gesellschaften weiterhin unter der internen Fremdfinanzierung. Der Steuerersparnis aus dem Zinsabzug auf Ebene der Muttergesellschaft steht dagegen keine korrespondierende Steuerzahlung bei der Tochtergesellschaft im Reformstaat A gegenüber und es ergibt sich ein Kapitalwert nach Steuern für den Unternehmensverbund von  $C_{0,F_T}^{Import} = \sum_{t=1}^T \frac{z_t \tau_{B,i}}{(1+i(1-\tau_{B,i}))^t}$ .

Im Ergebnis sollte möglichst die Muttergesellschaft über die Tochtergesellschaft finanziert werden. Die Einnahmen aus der Finanzierung können im Reformstaat A steuerfrei vereinnahmt werden. Vergleicht man die Eigenkapitalfinanzierung mit der Fremdfinanzierung, erhält das Unternehmen einen positiven Kapitalwertbeitrag aus der Fremdfinanzierung. Dies deshalb, da der Zinsabzug im Nicht-Reformstaat zu einer Steuerersparnis führt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass aus der Analyse der Realinvestitionen der Anreiz einer Verlagerung hin zu einer nationalen Investition im Reformstaat A hervorgeht. Außer, der Verrechnungspreis konnte unabhängig von den Kosten bestimmt werden. Die Einnahmen aus den Investitionen sollten jedoch in allen Fällen möglichst im Reformstaat A verbleiben. Der Abzug der Fremdfinanzierungskosten im Nicht-Reformstaat B müsste folglich ebenso zu einer tatsächlichen Steuererstattung führen oder mit anderen Einkünfte verrechnet werden können, um den positiven Effekt auf den Kapitalwert zu erzielen.

### 3.4.4.2 Finanzierung des Exportgeschäfts

Unter der Exportbetrachtung befindet sich der Käuferort im Nicht-Reformstaat B und es wird aus dem Reformstaat A exportiert. Dabei ist die Muttergesellschaft im Reformstaat A und die Tochtergesellschaft am Käuferort ansässig. Nimmt die Muttergesellschaft zur Finanzierung der Investitionen Eigenkapital auf, hat dies keine Auswirkungen auf den Kapitalwert nach

Steuern. Der Nachteil der Nichtabzugsfähigkeit der Dividenden- bzw. Eigenkapitalzinszahlungen entfällt, da sämtliche Finanzierungsströme von der Besteuerung ausgenommen werden. Aus diesem Grund ist auch die Aufnahme von Fremdkapital bei der Muttergesellschaft ohne Wirkung auf den Kapitalwert. Der Vorteil des Fremdkapitalzinsabzugs besteht nicht mehr. Auf Ebene der Muttergesellschaft entsteht im Reformstaat A kein Anreiz für eine bestimmte Finanzierungsform, da  $C_{0,Fin} = C_{0,E}^{Export,M} = C_{0,F}^{Export,M}$  gilt. Betrachtet man die Wahl der Finanzierung auf Ebene der Tochtergesellschaft, entfällt der Nachteil der Eigenkapitalfinanzierung ebenfalls. Dies deshalb, da der Vergleichswert der Alternativenanlage von der Besteuerung der Muttergesellschaft abhängt. Da dieser der VAT-DBCFT unterliegt wird zum Bruttozinssatz bewertet. Es gilt daher auch  $C_{0,Fin} = C_{0,E}^{Export,T}$ . Nimmt die Tochtergesellschaft dagegen Fremdkapital auf, bleibt der Steuerabzug der Fremdfinanzierungskosten erhalten. Die Steuerersparnis wird auf Ebene der Muttergesellschaft bewertet. Der Kapitalwert der Fremdfinanzierung beträgt daher  $C_{0,F}^{Export,T} = K_0 - \sum_{t=1}^T \frac{z_t(1-\tau_{B,i})}{(1+i)^t} - \frac{K_0}{(1+i)^T}$ . Vergleicht man den Kapitalwert der Fremdfinanzierung durch die Tochtergesellschaft  $C_{0,F}^{Export,T}$  mit dem Kapitalwert  $C_{0,Fin}$  der übrigen Finanzierungsformen, erhält man die Differenz

$$\Delta_{externe Fin}^{Export} = C_{0,F}^{Export,T} - C_{0,Fin} = \sum_{t=1}^T \frac{z_t \tau_{B,i}}{(1+i)^t}. \quad (3.132)$$

Die Differenz zeigt, dass die Aufnahme von Fremdkapital durch die Tochtergesellschaft im Nicht-Reformstaat B zu einem höheren Kapitalwert des gesamten Unternehmens führt, verglichen mit den übrigen externen Finanzierungsformen. Der Vorteil entspricht exakt der Steuerersparnis durch den Zinsabzug. Für das Unternehmen entsteht der Anreiz, möglichst Fremdkapital auf Ebene der Tochtergesellschaft zur Finanzierung der Realinvestition aufzunehmen. Die unilaterale Einführung der VAT-DBCFT beseitigt jedoch auf Ebene der Muttergesellschaft den Anreiz der Fremdfinanzierung.

Stellt die Muttergesellschaft der Tochtergesellschaft Eigenkapital zur Verfügung, kann die Dividendenzahlung bei der Tochtergesellschaft im Nicht-Reformstaat B steuerlich nicht geltend gemacht werden. Jedoch fallen im Reformstaat A korrespondierend keine Steuern auf den Erhalt der Dividende an. Die Zahlungsströme der beiden Gesellschaften kürzen sich zu Null ( $C_{0,E_M}^{Export} = 0$ ). Die Eigenkapitalfinanzierung hat somit keinen Einfluss auf die Investitionen. Beteiligt sich die Tochtergesellschaft dagegen für eine spezielle Investition an der Muttergesellschaft, unterliegt die Dividende der Mutter-, an die Tochtergesellschaft der Besteuerung im Nicht-Reformstaat B. Die Dividendenzahlung ist dagegen bei der Muttergesellschaft im Reformstaat A steuerlich nicht abzugsfähig. Es entsteht der gleiche Nachteil der Eigenkapitalfinanzierung, wie unter der bisherigen Besteuerung. Dies zeigt sich auch im negativen Kapitalwertbeitrag dieser Finanzierungsform, der  $C_{0,E_T}^{Export} = \sum_{t=1}^T \frac{-z_t \tau_{B,i}}{(1+i)^t}$  beträgt. Die interne Eigenkapitalfinanzierung sollte daher möglichst aus dem Reformstaat A heraus erfolgen, so dass die Einkünfte aus der Kapitalvergabe dort entstehen und steuerfrei bleiben.

Bei der Vergabe des Darlehens von der Mutter-, an die Tochtergesellschaft sind im Gegensatz zur Finanzierung mit Eigenkapital die Zinszahlungen im Nicht-Reformstaat B steuerlich abzugsfähig und mindern die Bemessungsgrundlage der Tochtergesellschaft. Die Zinseinkünfte der Muttergesellschaft bleiben dagegen steuerfrei, da sie, der R-Basis entsprechend, nicht zu den steuerbaren Zahlungsströmen zählen. Der Steuerersparnis steht daher keine korrespondierende Steuerzahlung gegenüber, weshalb sich ein positiver Kapitalwertbeitrag von  $C_{0,F_M}^{Export} = \sum_{t=1}^T \frac{z_t \tau_{B,i}}{(1+i)^t}$  ergibt. Das gegenläufige Ergebnis erhält man bei der Vergabe eines Darlehens von der Tochter-, an die Muttergesellschaft. Wie zuvor unterliegt der Zahlungsstrom der Finanzierung bei der Muttergesellschaft im Reformstaat A keiner Besteuerung, weshalb es zu keiner Steuerersparnis durch einen möglichen Zinsabzug kommt. Die Tochtergesellschaft unterliegt dagegen mit ihren Zinseinkünften der Besteuerung im Nicht-Reformstaat B. Die fehlende Korrespondenz erzeugt folglich eine Steuerzahlung im Nicht-Reformstaat B, der keine Steuerersparnis im Reformstaat A gegenübersteht. Es ergibt sich ein negativer Kapitalwert von  $C_{0,F_T}^{Export} = \sum_{t=1}^T \frac{-z_t \tau_{B,i}}{(1+i)^t}$  durch die interne Darlehensvergabe durch die Tochtergesellschaft.

Der Unternehmensverbund sollte daher den Kapitalgeber möglichst im Reformstaat A ansiedeln. In der Folge bleiben die Einnahmen aus der Finanztransaktion steuerfrei. Im Rahmen einer internen Fremdfinanzierung mindern die Zinszahlungen darüber hinaus die Bemessungsgrundlage im Nicht-Reformstaat B. Der direkte Vergleich der Kapitalwerte der internen Finanzierung mit der Muttergesellschaft als Kapitalgeber zeigt den Vorteil des Fremdkapitals ( $C_{0,F_M}^{Export} > C_{0,E_M}^{Export}$ ). Aufgrund des Steuerabzugs der Zinsaufwendungen bei der Tochtergesellschaft im Falle der Fremdfinanzierung durch die Muttergesellschaft erhöht sich der Kapitalwert. Dabei muss berücksichtigt werden, dass dieser Vorteil nur dann tatsächlich entsteht, wenn im Nicht-Reformstaat B Einkünfte vorliegen, so dass es zu einer Steuerersparnis kommt oder eine Steuererstattung vorgenommen wird.

Unter Einbezug der Ergebnisse zur Investitionsentscheidung ist anzumerken, dass möglichst alle Einnahmen dem Reformstaat A zugeordnet werden sollten, um deren Besteuerung im Nicht-Reformstaat B zu vermeiden. Die Untersuchung der Verrechnungspreisgestaltung in Abhängigkeit der Kosten hat weiter gezeigt, dass ein Verbleib der Einnahmen in Höhe der Kosten im Nicht-Reformstaat B nicht optimal ist, da der Kostenabzug dort keine zusätzliche Steuerersparnis erzeugt, sondern lediglich die Besteuerung im Nicht-Reformstaat B vermeidet, die bei einer Zuordnung zum Reformstaat ebenfalls nicht stattgefunden hätte. Der Abzug der Fremdfinanzierung bringt daher nur dann einen Vorteil, wenn im Nicht-Reformstaat B Einkünfte vorliegen, die nicht in den Reformstaat A verlagert werden können<sup>583</sup> oder eine Steuererstattung ohne entsprechende Einkünfte erfolgt.

<sup>583</sup> Sollte nach den Verrechnungspreismethoden ein angemessener Gewinn verbleiben, darf die Finanzierung letztlich keinen Einfluss auf diesen haben. Werden die Finanzierungskosten in die Kostenbasis mit einbezogen, werden diese durch den Strategieträger stets ausgeglichen und es verbleibt der unveränderte angemessene Gewinn beim Routineunternehmen. Werden die Finanzierungskosten nicht in die Kostenbasis mit eingerechnet, schmälern diese den verbleibenden Gewinnanteil des Routineunternehmens. Der angemessene Gewinn muss zur Erhaltung der Vergleichbarkeit entsprechend höher gewählt worden sein, so dass nach Abzug der Finanzierungskosten derselbe Gewinn bei Routineunternehmen verbleibt (Hülshorst und Mank 2018, Tz. 216).

## 4 Steuerplanung der Unternehmen

### 4.1 Standortentscheidung

#### 4.1.1 Wahl des Unternehmensstandorts

Die primäre Besteuerung aktiver Einkünfte an der Quelle nach der Einkommensteuer hat Unternehmen veranlasst, ihre Ansässigkeit bzw. ihre Gewinne möglichst in Niedrigsteuerstaaten zu verlagern. Dies deshalb, da die Steuerplanung aufgrund der Quellenbesteuerung meistens durch das Ausnutzen eines Steuersatzgefälles geprägt wird. Durch die unilaterale Einführung der VAT-DBCFT könnte dieser Anreiz durch eine bevorzugte Ansässigkeit im Reformstaat abgelöst werden. Intuitiv kann dies mit einem entstehenden Quellensteuersatz von Null im Reformstaat begründet werden.<sup>584</sup> Ebenso lassen die aus Kapitel 3.3 gewonnen Anreizstrukturen der Investitionsverlagerung in den Reformstaat darauf schließen.

Betrachtet man einen Verkauf oder eine Dienstleistung an einen Dritten (Transaktion) zur Steuerplanung, hat diese einen direkten Zusammenhang zum Reformstaat, wenn sich dort der Käuferort befindet oder das Unternehmen bzw. eine Niederlassung im Reformstaat unabhängig vom Käuferort ansässig ist. Befindet sich der Käuferort im Reformstaat, hat die Analyse in Kapitel 3.3 gezeigt, dass die Ansässigkeit im Reformstaat zu einem höheren Kapitalwert führt, verglichen zum Direktimport aus einem Nicht-Reformstaat. Befindet sich der Käufer im Reformstaat, ist es aus steuerplanerischer Sicht sinnvoll, den Unternehmensstandort ebenfalls im Reformstaat zu wählen. Wird die Form einer Niederlassung gewählt, ist es stets von Vorteil, die Einnahmen aus der Transaktion möglichst nur im Reformstaat der Besteuerung zu unterwerfen. Dies kann durch eine vorteilhafte Verrechnungspreisgestaltung im Nicht-Reformstaat geschehen, um eine doppelte Besteuerung des Verrechnungspreises im Rahmen der Gewinnbesteuerung im Nicht-Reformstaat zu vermeiden. Dies deshalb, da Einnahmen aus den Verkäufen im Reformstaat vollständig im Käuferstaat (Reformstaat) besteuert werden, unabhängig von einer zusätzlichen Quellen- oder Wohnsitzbesteuerung des Nicht-Reformstaats.<sup>585</sup> Vergleicht man den Nicht-Reformstaat als Standortalternative, findet einerseits eine quellen- oder wohnsitzbasierte Besteuerung des Einkommens des Unternehmens im Ansässigkeitsstaat statt. Andererseits unterliegen die Einnahmen aus dem Importverkauf der vollständigen Besteuerung im Reformstaat.<sup>586</sup> Der Standort im Nicht-Reformstaat könnte aufgrund eines höheren Steuersatzes mit einer höheren Steuerersparnis gerechtfertigt werden. Grundsätzlich steigt zwar die Steuerersparnis mit zunehmendem Steuersatz. Damit dieser Effekt jedoch zum Tragen kommt, dürfen im Nicht-Reformstaat dem Kostenabzug keine steuerpflichtigen Einnahmen aus dem Ex-

<sup>584</sup> Auerbach u. a. 2017b, S. 792; Musgrave 2000, S. 93.

<sup>585</sup> Nach Becker und Englisch (2017b, S. 106) führt die Berücksichtigung von Wechselkursanpassungen ebenfalls zum Ergebnis einer Doppelbesteuerung, da ein höherer Verkaufspreis im Reformstaat zwar die dortigen Steuern ausgleicht, gleichzeitig der gestiegene Verkaufspreis die Bemessungsgrundlage im Inland ebenfalls steigen lässt und daher höhere Steuern zu entrichten sind.

<sup>586</sup> In Kapitel 3.1 findet sich eine detailliertere Auseinandersetzung mit der Doppelbesteuerung bzw. der doppelten Nicht-Besteuerung. Diese Problematik kritisieren auch Heinemann und Spengel (2017, S. 2).

portgeschäft gegenüberstehen. Ferner müsste der Nicht-Reformstaat eine Steuererstattung gewähren, soweit keine anderen Einkünfte zur Verrechnung der negativen Bemessungsgrundlage vorliegen. Andernfalls steht der Steuerersparnis stets eine Steuerzahlung im Nicht-Reformstaat gegenüber, weshalb die Doppelbesteuerung des Verrechnungspreises aufgrund der Erfassung im Reformstaat nicht abgemildert werden kann. Unter Einbezug eines Verrechnungspreises, der abhängig von der Kostenverteilung ist, entsteht daher unabhängig von den Steuersätzen der unmittelbare Anreiz, die Investition vollständig in den Reformstaat zu verlagern. Die bisherige Steuerplanung mittels Sitzverlagerung in einen Niedrigsteuerstaat, bspw. der Produktion, führt bei einem Steuersatz nahe Null dazu, dass die doppelte Steuerbelastung der Einnahmen aus der Transaktion im Reformstaat durch den niedrigen Steuersatz im Nicht-Reformstaat zwar abnimmt, die doppelte Steuerbelastung aber nicht systematisch verhindert wird. Ebenso werden die (Produktions-) Kosten im Nicht-Reformstaat nur mit dem geringen Steuersatz berücksichtigt. Bei einem Steuersatz von Null führt dies weiterhin zu einer vollständigen Besteuerung der Importeinnahmen im Reformstaat. Die Kosten im Nicht-Reformstaat verursachen jedoch aufgrund des Steuersatzes von Null keine effektive Steuerersparnis. Befindet sich die Produktion bzw. das Unternehmen dagegen im Reformstaat, führt dies zur vollständigen Berücksichtigung der dort entstandenen Kosten.<sup>587</sup> Im Ergebnis lohnt es sich bei gegebenem Käuferort im Reformstaat, stets den Unternehmensstandort in den Reformstaat zu verlagern.

Befindet sich der Käuferort im Nicht-Reformstaat, kann sich das Unternehmen oder eine verbundene Niederlassung im Nicht-Reformstaat, im Reformstaat oder in einem Dritten Staat mit einer sehr niedrigen Einkommensteuer (Niedrigsteuerstaat) befinden. Handelt es sich um eine inländische Transaktion im Nicht-Reformstaat, unterliegt der Gewinn der normalen Einkommensbesteuerung. Liegt dagegen kein steuerlicher Anknüpfungspunkt nach den Voraussetzungen des Nicht-Reformstaats vor, entsteht für die grenzüberschreitende Transaktion nach dessen Auffassung bei ihm keine Besteuerungsrecht des Umsatzes (Gewinns).<sup>588</sup> Das Besteuerungsrecht fällt unter dem bisherigen Besteuerungssystem dem Ansässigkeitsstaat des Unternehmens zu, so dass die Gewinne dort besteuert werden. Bei einer Ansässigkeit, bspw. der Produktion, im Niedrigsteuerstaat wird der Gewinn dort ermittelt und entsprechend niedrig oder ggf. mit einem Steuersatz von Null besteuert. Entsprechend des Steuersatzgefälles kann diese Art der Steuerplanung lohnend sein.<sup>589</sup> Dabei entfaltet der Kostenabzug keine oder nur eine geringe Wirkung. Dies deshalb, weil auch die Steuerersparnis von dem niedrigen Steuersatz bestimmt wird. Der Standort im Reformstaat führt zur Steuerfreistellung der Einnahmen, da diese als Export nicht in das Besteuerungsrecht des Reformstaats fallen, sondern dem Käuferort zugewiesen werden. Der Kostenabzug bleibt dabei jedoch vollständig erhalten. Da der Nicht-Reformstaat das Besteuerungsrecht gleichermaßen nicht bei sich sieht, führt die Asymmetrie der Besteue-

<sup>587</sup> Schizer 2017, S. 1455; Heinemann und Spengel 2017, S. 2.

<sup>588</sup> Becker und Englisch 2017b, S. 106.

<sup>589</sup> Unter der Annahme der Nicht-Reformstaat ergreift keine Maßnahmen zur Verhinderung solcher Steuerplanungen.

rungsrechte zur vollständigen Steuerfreiheit der Einnahmen.<sup>590</sup> Vergleicht man die bestehende Steuerplanung mit Hilfe eines Standorts im Niedrigsteuerstaat mit dem Standort im Reformstaat, führt der Export vereinfacht in beiden Fällen zu keiner Steuerbelastung der Einnahmen. Dagegen birgt der Kostenabzug und die damit einhergehende Steuererstattung im Reformstaat einen steuerplanerischen Anreiz der Standortverlagerung in den Reformstaat.<sup>591</sup> Der Standortvorteil im Reformstaat ist im Bestimmungslandprinzip begründet, woraus sich der Kostenabzug trotz steuerfreiem Export ergibt. Hinzukommt die Sofortabschreibung sämtlicher Kosten des Unternehmens, die aus der Cash-Flow-Besteuerung resultiert. Letztere führt zur Nichtbesteuerung der Grenzinvestition, woraus sich im Vergleich zum Nicht-Reformstaat eine effektive niedrigere Steuerbelastung ergibt.<sup>592</sup> Im Vergleich zu einer rein nationalen Transaktion hängt dieser Vorteil von der Abschreibungsdauer und dem Steuersatz im Nicht-Reformstaat ab.<sup>593</sup> Dennoch ist dies ein eindeutiger Vorteil für den Reformstaat. Zu beachten ist, dass lediglich eine Verlagerung der Investitionen selbst in den Reformstaat von Vorteil ist und es sich nicht um einen Anreiz zur reinen Gewinnverlagerung mittels Verrechnungspreisen etc. handelt.<sup>594</sup>

Unabhängig von Käuferort ist es infolgedessen für das Unternehmen vorteilhaft, sich im Reformstaat anzusiedeln.<sup>595</sup> Zwar hängt die Besteuerung unter der VAT-DBCFT nicht von der Ansässigkeit des Unternehmens ab, sondern vom Käuferort, jedoch kann mit der Ansässigkeit im Reformstaat die Einkommensteuer des Nicht-Reformstaats vermieden werden. Gewinne des Reformstaats lassen sich aufgrund des Bezugs des Besteuerungsrechts auf den Käuferort nicht durch eine Verlagerung des Unternehmenssitzes verschieben. Die Einnahmen werden weiterhin am Ort der Käufers besteuert bzw. Kosten am Entstehungsort abgezogen.<sup>596</sup> Die Errichtung einer Niederlassung im Nicht-Reformstaat zur Verlagerung der Gewinne aus Transaktionen im Reformstaat ist unter der VAT-DBCFT nicht mehr wie bisher möglich. Zu prüfen ist jedoch, ob es gelingt, den Kostenabzug im Reformstaat auszunutzen oder die Besteuerung der Gewinne aus den Nicht-Reformstaaten mit Hilfe des Reformstaats zu minimieren.<sup>597</sup>

#### 4.1.2 Maßnahmen des Nicht-Reformstaats

Einfluss auf die Standortwahl können auch Maßnahmen bzw. Regelungen des Nicht-Reformstaats haben. Befindet sich im Reformstaat eine Betriebsstätte als Niederlassung, werden

---

<sup>590</sup> Die detailliertere Darstellung findet sich in Kapitel 3.1. Ebenso sehen Heinemann und Spengel (2017, S. 2–3) die Problematik der Wettbewerbsverzerrung der kollidierenden Steuersysteme.

<sup>591</sup> Ein Beispiel zum Verhältnis der Steuerzahlungen findet sich bei Hariton (2017, S. 119–120).

<sup>592</sup> Grubert und Newlon 1997, S. 14.

<sup>593</sup> Es wurde gezeigt, dass bei abnehmender Abschreibungsdauer die Wahrscheinlichkeit, einen solchen Steuersatz im Reformstaat zu finden, steigt.

<sup>594</sup> Auerbach und Holtz–Eakin (2016, S. 13) kommen mit Eliminierung des Anreizes der Gewinn- sowie Investitionsverlagerung in einen Niedrigsteuerstaat zu einem vergleichbaren Ergebnis. Sullivan (2017, S. 150–154) nimmt das Beispiel von Auerbach und Holtz–Eakin (2016, S. 13) auf und stellt fest, dass der Anreiz mit Zunahme des anteiligen Lohnkostenabzugs steigt.

<sup>595</sup> Becker und Englisch 2017b, S. 107.

<sup>596</sup> Auerbach u. a. 2017b, S. 795; Schizer 2017, S. 1456.

<sup>597</sup> Eine erste Analyse dazu findet sich in Kapitel 4.3.

deren Einkünfte bei der im Nicht-Reformstaat ansässigen Gesellschaft regelmäßig entsprechend dem OECD-MA freigestellt. Alternativ werden die im Ausland gezahlten Steuern angerechnet.<sup>598</sup> Eine mögliche Reaktion eines Nicht-Reformstaats wäre daher, die Freistellung bzw. Anrechnung auf die im Reformstaat gezahlten Steuern auf die Betriebsstätteneinkünfte nicht zu gewähren. Als Argument könnte angeführt werden, dass es sich bei der VAT-DBCFT um keine Einkommensteuer handelt.<sup>599</sup> Dabei ist zu beachten, dass sich die Betriebsstätteneinkünfte nach Maßgabe der Einkommensteuer des Nicht-Reformstaats bestimmen. Der Nicht-Reformstaat erhebt davon ungeachtet weiterhin die Steuern auf die Einkünfte, die er dem Stammhaus (Muttergesellschaft) zurechnet. Findet keine Anrechnung statt, können nach dem Welteinkommensprinzip, welches im Nicht-Reformstaat auf die Muttergesellschaft Anwendung findet, sämtliche in- und ausländischen Einkünfte dem steuerpflichtigen Einkünften im Nicht-Reformstaat zugeordnet und versteuert werden.<sup>600</sup> Dieses Vorgehen hätte zur Folge, dass sämtliche Einnahmen aus Verkäufen im Reformstaat doppelt besteuert werden. Es entsteht ein vergleichbares Ergebnis wie unter dem Direktimport. Soweit im Reformstaat Kosten entstehen, sind diese jedoch abzugsfähig und schmälern die dortige Bemessungsgrundlage. Für den Nicht-Reformstaat müssten neben den Einnahmen auch alle zugehörigen Kosten in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden, da weiterhin der Gewinn und nicht der Cash-Flow besteuert werden soll. Bezüglich der Standortwahl ermöglicht eine Betriebsstätte im Reformstaat aus steuerplanerischer Sicht die Berücksichtigung der dortigen Kosten unabhängig davon, ob eine Freistellung der Betriebsstätteneinkünfte erfolgt oder nicht. Insoweit ist sie dem direkten Import vorzuziehen. Es bleibt jedoch das Risiko einer vollständigen Doppelbesteuerung der dortigen Einnahmen.<sup>601</sup> Bezüglich der Reaktion des Nicht-Reformstaats wird deshalb in der Literatur empfohlen, die Steuern des Reformstaats anzurechnen, da dies einen Wettbewerbsnachteil der Unternehmen des Nicht-Reformstaats gegenüber den national agierenden Unternehmen im Reformstaat begründen würde.<sup>602</sup>

Bei einer Kapitalgesellschaft im Reformstaat wird regelmäßig deren eigene Rechtspersönlichkeit anerkannt und deren Einkommen nicht als Einkommen der kapitalgebenden Gesellschaft im Nicht-Reformstaat betrachtet. Erst bei einer Ausschüttung kommt es zur Berücksichtigung auf Ebene der Muttergesellschaft im Nicht-Reformstaat. Diese Abschirmwirkung könnte durch die Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung durchbrochen werden. Dies deshalb, da die Besteuerung im Reformstaat den Voraussetzungen einer niedrigen Besteuerung genügt, insbesondere bei Exporten, und ggf. mögliche Ausnahmeregelungen wie etwa das Vorhandensein

<sup>598</sup> In Deutschland ist meistens die Freistellung für Betriebsstätteneinkünfte geregelt, ansonsten werden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unilateral die ausländischen Steuern angerechnet (Schreiber 2017, S. 446-447, 454).

<sup>599</sup> Grubert und Newlon 1995, S. 642; Musgrave 2000, S. 96; Avi-Yonah und Clausing 2017, S. 246-247; Tomazela Santos 2017, S. 86; Bärsch, Olbert und Spengel 2017b, S. 28.

<sup>600</sup> Graetz 2017, S. 141.

<sup>601</sup> In Kapitel 3 wurde der grundsätzliche Vorteil eines steuerlichen Anknüpfungspunkts im Reformstaat gegenüber einem direkten Import gezeigt. Liegen interne Transaktionen vor, bedarf es eines Verrechnungspreises zwischen den Gesellschaften, der im folgenden Kapitel genauer betrachtet wird.

<sup>602</sup> Becker und Englisch 2017b, S. 106; Tomazela Santos 2017, S. 86.

aktiver Einkünfte nicht erfüllt werden können.<sup>603</sup> Damit entsteht eine Doppelbesteuerung der Einnahmen im Reformstaat, wenn insoweit die Anrechnung der im Reformstaat gezahlten Steuern unterbleibt. Dies entspricht dem Ergebnis unter Verwendung einer Betriebsstätte.

Um das Risiko der Doppelbesteuerung zu vermeiden, wird ein Unternehmen daher möglichst versuchen, seine Ansässigkeit vollständig in den Reformstaat zu verlagern. Sollte der Standort im Nicht-Reformstaat weiterhin benötigt werden oder kann dieser aus anderen nicht steuerlichen Gründen nicht aufgegeben werden, empfiehlt sich eine Umkehr der Beteiligungsverhältnisse bei Kapitalgesellschaften, so dass die Muttergesellschaft im Reformstaat angesiedelt wird. Alternativ verbleibt im Nicht-Reformstaat lediglich eine Betriebsstätte mit einer Muttergesellschaft im Reformstaat. Diese Art der Steuerplanung kann jedoch aufgrund bestehender Wegzugsbesteuerungen (Exit-Tax) an Attraktivität verlieren.<sup>604</sup> Eine Möglichkeit wäre daher, die bestehenden Produktionsstätten schleichend aufzugeben und eine Funktionsverdoppelung am neuen Standort vorzunehmen.<sup>605</sup>

## 4.2 Gewinnverlagerung

### 4.2.1 Steuerplanung mittels Verrechnungspreisen

Neben der grundsätzlichen Frage der Standortwahl, ist ein entscheidender Aspekt der derzeitigen Steuerplanung die Gewinnverlagerung zwischen verbundenen Unternehmen mit dem Ziel, die Bemessungsgrundlage in einem möglichst niedrig besteuerten Staat entstehen zu lassen. Grundsätzlich werden, wie in Kapitel 2.2.4 und 2.5.1 gezeigt wurde, Verrechnungspreise für den Reformstaat irrelevant. Für den Nicht-Reformstaat bleiben mit der unilateralen Einführung der VAT-DBCFT die bisherigen Steuerplanungsmöglichkeiten weiterhin bestehen. Die derzeitige Problematik könnte sich entsprechend verschärfen, da ein Korrektiv in Form des anderen Staates fehlt. Kapitel 3 zeigt, dass die Wahl des Verrechnungspreises weiterhin von Interesse ist. Aus der Sicht eines Unternehmens beträgt der Quellensteuersatz im Reformstaat Null, so dass der Anreiz geschaffen wird, Gewinne in den Reformstaat zu verschieben.<sup>606</sup> In der vorherigen Analyse (Kapitel 3.3) bestätigt sich, dass eine Verlagerung der Einnahmen in den Reformstaat von Vorteil ist.<sup>607</sup>

Die internen Zahlungsströme stellen aus Sicht des Reformstaats entweder einen Export oder einen Import dar (vgl. Abb. 4.1). Ein Export liegt vor, wenn der Unternehmensteil *A* im Reformstaat dem Unternehmensteil *B* Waren, Dienstleistungen, Nutzungsrechte oder ähnliches im Nicht-Reformstaat zur Verfügung stellt. Verläuft die interne Transaktion in umgekehrter

---

<sup>603</sup> Avi-Yonah und Clausing 2017, S. 246–247; Schreiber 2017, S. 450–451, 543–551; Auerbach u. a. 2017a, S. 61; Avi-Yonah und Mazzoni 2017, S. 13; Tomazela Santos 2017, S. 86; Bärsch, Olbert und Spengel 2017b, S. 22.

<sup>604</sup> Schreiber 2017, S. 451; Avi-Yonah und Clausing 2017, S. 246–247; Bärsch, Olbert und Spengel 2017a, S. 1680; Bärsch, Olbert und Spengel 2017b, S. 29.

<sup>605</sup> Heinemann und Spengel 2017, S. 2.

<sup>606</sup> Auerbach u. a. 2017b, S. 792.

<sup>607</sup> Auerbach und Holtz–Eakin (2016, S. 13) und Auerbach u. a. (2017b, S. 792) kommen ebenfalls zu dem Ergebnis, dass eine Verlagerung der Gewinne in den Reformstaat von Vorteil ist.

Richtung, handelt es sich um einen Import.

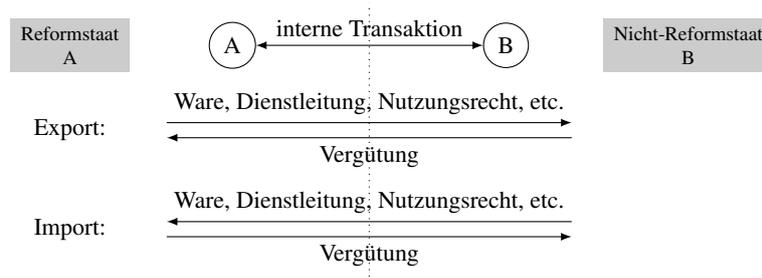


Abb. 4.1: Export- bzw. Importströme einer internen Transaktion

Die Einnahmen aus der Exportvergütung von B an A sind im Reformstaat steuerfrei. Ein Verrechnungspreis interessiert für die steuerlichen Folgen im Reformstaat folglich nicht. Gleichzeitig entstehen abzugsfähige Kosten im Nicht-Reformstaat B i. H. d. dortigen Verrechnungspreises. Bei einem Export entsteht daher die Tendenz, einen überhöhten Verrechnungspreis anzusetzen.<sup>608</sup> Durch diesen wird der Gewinn im Nicht-Reformstaat gemindert und der steuerfreie Anteil der Einnahmen steigt. Die Importvergütung von A an B muss entweder von B im Reformstaat versteuert werden, wodurch A zum Steuerabzug berechtigt wird, oder die interne Transaktion ist von der Bemessungsgrundlage des A nicht abzugsfähig. Die Bemessungsgrundlage des gesamten Unternehmensverbands im Reformstaat kürzt sich in beiden Fällen zu Null. Im Gegensatz zu den Kosten aus einer rein nationalen Transaktion erhält das Unternehmen aus dem Import somit keine Steuererstattung. Folglich findet eine vollständige Besteuerung des späteren Verkaufs statt. Zusätzlich erhebt der Nicht-Reformstaat nach dem Quellenprinzip Steuern auf den Gewinn der internen Transaktion. Dieser setzt sich grundsätzlich aus dem Verrechnungspreis, d. h. der Vergütung, die von A gezahlt wird, abzüglich der zugehörigen Kosten zusammen. Für den Import von Waren, Dienstleistungen, Lizenzen oder Ähnlichem bedeutet dies, dass im Nicht-Reformstaat aufgrund der sich ergebenden Doppelbesteuerung des Verrechnungspreises ein möglichst niedriger Verrechnungspreis angesetzt wird. Dadurch können wie beim Export die Gewinn in den Reformstaat verlagert werden.<sup>609</sup>

Die VAT-DBCFT eliminiert zwar die Notwendigkeit der Verrechnungspreisbildung für den Reformstaat, dies hat jedoch keinen Einfluss auf den Fortbestand der Notwendigkeit eines Verrechnungspreises im Nicht-Reformstaat. Eine Steuerplanung in Bezug auf den Nicht-Reformstaat zur Senkung der Bemessungsgrundlage und damit der Steuerlast im Nicht-Reformstaat besteht weiterhin fort. Der Reformstaat hat dabei eine Position vergleichbar einem Staat mit ei-

<sup>608</sup> Auerbach u. a. 2017b, S. 793; Avi-Yonah und Mazzoni 2017, S. 12; Auerbach u. a. 2017a, S. 40; Bärsch, Olbert und Spengel 2017a, S. 1680; Bärsch, Olbert und Spengel 2017b, S. 28.

<sup>609</sup> Miller 2017a, S. 1123; Miller 2017b, S. 301; Auerbach u. a. 2017b, S. 793; Avi-Yonah und Mazzoni 2017, S. 12; Bärsch, Olbert und Spengel 2017a, S. 1680; Bärsch, Olbert und Spengel 2017b, S. 28. Die Herleitung findet sich in Kapitel 3.3. Auerbach u. a. (2017b, S. 793–794) zeigen den Zusammenhang in einem Beispiel. Die Erklärung des Anreizes niedriger interner Verrechnungspreise im Importfall aufgrund der Nichtabzugsfähigkeit des Verrechnungspreises von Miller (2017b, S. 301) und Miller (2017a, S. 1123) ist um die asymmetrische Ausübung des Besteuerungsrechts mit der Folge von gleichzeitiger Import- und Quellenbesteuerung zu ergänzen. Unterliegen die Lizenzzahlungen einem Nullsteuersatz, ergibt sich kein Effekt.

nem Nullsteuersatz.<sup>610</sup> Der Verrechnungspreis sollte daher zur Maximierung des Kapitalwerts nach Steuern so gewählt werden, dass der Gewinn der im Nicht-Reformstaat ansässigen Gesellschaft nahe Null beträgt. Ziel ist es, das Einkommen des Nicht-Reformstaats in den Reformstaat zu verlagern und bspw. ein Lizenzrecht aus dem Reformstaat heraus zu vergeben, um die Asymmetrie der Besteuerung zu nutzen.<sup>611</sup>

In der Literatur wird angeführt, dass ein eigentlich nationaler Verkauf über einen Export mit anschließendem Re-Import als steuerfreier Export deklariert werden könnte. Dies könnte mit Hilfe von verbundenen Unternehmen an scheinbar unabhängige Unternehmen im Ausland erreicht werden. In der Folge wären diese Transaktionen steuerfrei.<sup>612</sup> Bspw. könnten Waren etwa von einem Hafen in den nächsten geliefert werden, um einen Export vorzutäuschen. Ebenso werden die Betrugstatbestände der VAT angeführt, um die Vermeidung der Besteuerung eigentlich nationaler Tatbestände zu umgehen. Soweit die Importbesteuerung nicht sichergestellt werden kann oder die Import- und Exporttatbestände nicht symmetrischen Steuerregelungen unterliegen, sind diese Umgehungstatbestände durchaus möglich.<sup>613</sup> Jedoch handelt es sich dabei um Steuerbetrug und illegale Steuerplanungen und nicht um ein systematisches Besteuerungsproblem der VAT-DBCFT selbst, was hier nicht weiter thematisiert werden soll.

#### **4.2.2 Forschung & Entwicklung sowie daraus resultierende Lizenzzahlungen**

Eine zentrale Frage im Bereich der Forschung und Entwicklung ist vor allem, wo diese Tätigkeiten aus steuerlicher Sicht anzusiedeln ist, um den Nachsteuergewinn möglichst zu maximieren. Daran schließt sich die Frage an, inwieweit eine Auftragsforschung steuerlich weiterhin von Interesse ist. Schließlich interessiert in diesem Bereich, welchem Standort das wirtschaftliche bzw. rechtliche Eigentum von den geschaffenen immateriellen Wirtschaftsgütern zugeordnet wird. Im Fokus steht dabei die Besteuerung der Einnahmen bzw. des Gewinns aus der Lizenzierung von Nutzungsrechten, etc.

Bezüglich der Forschung und Entwicklung entsteht kein grundsätzlicher Unterschied in der steuerlichen Behandlung der zugehörigen Kosten zwischen einer VAT-DBCFT und der Einkommensteuer. In den meisten Ländern können die Kosten für Forschung und Entwicklung bereits als Aufwand geltend gemacht werden und sind damit ebenfalls direkt steuerlich abzugsfähig. Dies gilt insbesondere für die zugehörigen Lohnkosten.<sup>614</sup> Für die Standortplanung ist ein hoher Steuersatz am Forschungsstandort optimal. Je höher der Steuersatz, desto höher ist die daraus folgende Steuerersparnis. Die spätere Nutzung solcher Vermögenswerte bzw. die anfallenden Erträge aus diesen sollten dagegen möglichst niedrig besteuert sein. Für die bisherige Steuerplanung unter der Einkommensteuer ergab sich mit Hilfe der Auftragsforschung die

---

<sup>610</sup> Auerbach u. a. 2017b, S. 792.

<sup>611</sup> Grubert und Newlon 1997, S. 22; Müller 2013, S. 50; Auerbach, Devereux und Simpson 2010; Auerbach und Holtz-Eakin 2016, S. 13.

<sup>612</sup> Bradford 2004, S. 12–13; Auerbach u. a. 2017b, S. 796; Hariton 2017, S. 120.

<sup>613</sup> Bradford 2004, S. 12–13; Auerbach u. a. 2017b, S. 796; Hariton 2017, S. 120.

<sup>614</sup> Grubert und Newlon 1995, S. 632; Miller 2017a, S. 1121.

Möglichkeit, trotz eines Forschungsstandorts in einem Hochsteuerland, die zukünftigen Gewinne teilweise in einen Niedrigsteuerstaat zu verlagern. Gleichzeitig wird dabei der Steuernachteil einer Wegzugbesteuerung reduziert.<sup>615</sup>

Wird im Reformstaat ein immaterielles Wirtschaftsgut entwickelt, stellt sich die Frage, wo aus steuerlichen Gesichtspunkten dessen Verwertung angesiedelt werden sollte. Bei der Steuerplanung mit Lizenzen war es bisher attraktiv, das immaterielle Wirtschaftsgut in einen Niedrigsteuerstaat zu verlagern und die Nutzungsrechte in die höher besteuerten Staaten zu lizenzieren. Die Vergütung von Lizenzen unterliegt der gleichen Systematik, wie die steuerlichen Gestaltungsanreize von Verrechnungspreisen.<sup>616</sup> Lizenzzahlungen für die Nutzung der Rechte im Ausland sind gleichgestellt mit Zahlungen für den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen ins Ausland (Export) und sind daher von der Bemessungsgrundlage ausgenommen.<sup>617</sup> Der Reformstaat ist aufgrund des steuerfreien Exports für die Lizenzzahlung vergleichbar mit einem Niedrigsteuerstaat mit Nullsteuersatz und die Verwertung kann im Reformstaat selbst verbleiben.

Wird ein immaterielles Wirtschaftsgut im Reformstaat weiterhin entwickelt und erfolgt dessen spätere Verwertung im Nicht-Reformstaat, wird als Steuerplanung dessen Verkauf von der Gesellschaft im Reformstaat an eine verbundene Gesellschaft im Nicht-Reformstaat vorgeschlagen.<sup>618</sup> Geschieht dies zu einem möglichst hohen Preis, erhält die erwerbende Gesellschaft im Nicht-Reformstaat eine Steuerersparnis in Form einer Abschreibung der Anschaffungskosten. Der Verkauf des Nutzungsrechts ist im Reformstaat steuerfrei, da es sich um einen Export handelt. Insgesamt erhält das Unternehmen daher einmal die Steuerersparnis im Reformstaat durch den Abzug der Entwicklungs- bzw. Herstellungskosten und zusätzlich die Steuerersparnis im Nicht-Reformstaat aufgrund der Abschreibung. Die Abschreibung kann nun genutzt werden, um mit Einnahmen der Gesellschaft im Nicht-Reformstaat verrechnet zu werden. Dabei ist zu beachten, dass eine Lizenzierung aus dem Nicht-Reformstaat heraus in den Reformstaat nicht erfolgen sollte, da es sich, wie zuvor bereits erklärt, um einen steuerpflichtigen Import im Reformstaat handelt.<sup>619</sup> Die bisherige Steuerplanungsmöglichkeit der Auftragsforschung verliert in Bezug auf den Reformstaat als Forschungsstandort insoweit ebenfalls seine Notwendigkeit, da der Reformstaat keine Wegzugbesteuerung erhebt.

Dasselbe Ergebnis erreicht man jedoch auch ohne einen Verkauf des immateriellen Wirtschaftsguts von der Gesellschaft im Reformstaat an die Gesellschaft im Nicht-Reformstaat. Dafür muss die Gesellschaft im Reformstaat lediglich die Nutzungsrechte an die Gesellschaft im Nicht-Reformstaat lizenzieren. Bei den Lizenzzahlungen an die Gesellschaft im Reformstaat

<sup>615</sup> Jacobs u. a. 2016, S. 1113–1121; Brauner 2010, S. 555–561; Devereux und Vella 2014, S. 455–456; Schreiber 2017, S. 557–558, 947–956.

<sup>616</sup> Auerbach u. a. 2017b, S. 792, 795; Auerbach u. a. 2017a, S. 40.

<sup>617</sup> Grubert und Newlon 1995, S. 630; Auerbach u. a. 2017b, S. 792, 795; Avi-Yonah und Mazzoni 2017, S. 12; Auerbach u. a. 2017a, S. 40–41.

<sup>618</sup> Avi-Yonah und Clausing 2017, S. 248–249; Miller 2017a, S. 1123.

<sup>619</sup> Avi-Yonah und Clausing 2017, S. 248–249; Miller 2017a, S. 1123.

handelt es sich um steuerlich abzugsfähige Kosten der im Nicht-Reformstaat ansässigen Gesellschaft. Diese führen zu einer Steuerersparnis und können mit Einnahmen verrechnet werden. Im Reformstaat bleiben die Einnahmen aus der Lizenzierung als Export steuerfrei.<sup>620</sup> Die Steuerersparnis im Reformstaat aufgrund der Entwicklung dieses Wirtschaftsguts bleibt bestehen. Zusätzlich ist die Steuerersparnis bei einer Lizenzierung aus dem Reformstaat heraus nicht auf eine bestimmte Laufzeit begrenzt, wie dies bei einer Abschreibung der Falle ist. Das Ergebnis von zuvor, Lizenzen möglichst aus dem Reformstaat heraus zu vergeben, greift weiterhin.<sup>621</sup> Ferner sollten Lizenzzahlungen von einer Gesellschaft im Nicht-Reformstaat an eine Gesellschaft im Reformstaat möglichst hoch ausfallen.<sup>622</sup> Betrachtet man die Zahlungsströme über beide Gesellschaften, führen die Lizenzzahlungen im optimalen Fall zu einem Nullgewinn im Nicht-Reformstaat. Es verbleibt das Ergebnis eines direkten Exportgeschäfts.<sup>623</sup> Kann der Standort im Nicht-Reformstaat aufgegeben werden, kann das Risiko einer Anpassung der Lizenzzahlungen durch die Aufgabe des Standorts minimiert werden. Wenn die Gesellschaft im Nicht-Reformstaat aus nicht steuerlichen Gründen erhalten bleiben soll, oder eine Verlagerung der Gesellschaft in den Reformstaat eine hohe Wegzugbesteuerung auslöst, kann es von Vorteil sein, die Nutzungsrechte in den Nicht-Reformstaat zu verkaufen. Dann etwa, wenn der Nicht-Reformstaat die Höhe der Lizenzzahlungen oder etwaiger Verrechnungspreise begrenzt oder vollständig nicht anerkennt. Eine Abschreibung des erworbenen immateriellen Wirtschaftsguts kann den Gewinn dennoch mindern.

Wird das immaterielle Wirtschaftsgut dagegen im Nicht-Reformstaat entwickelt und im Reformstaat verwertet, entstehen die Entwicklungskosten im Nicht-Reformstaat. Die Lizenzzahlungen fallen entsprechend von der Gesellschaft im Reformstaat an die Entwicklungsgesellschaft an. Für den Reformstaat stellt dies einen Import von immateriellen Wirtschaftsgütern dar. Der Import ist entweder vollständig zu versteuern und damit abzugsfähig, oder von der Besteuerung ausgenommen.<sup>624</sup> Zusätzlich erhebt der Nicht-Reformstaat Steuern auf die Lizenzvergütungen. Es kommt zur doppelten Besteuerung. Aus steuerplanerischer Sicht sollten importierte Lizenzzahlungen deshalb möglichst gering ausfallen.<sup>625</sup> Bei einem Verkauf des immateriellen Wirtschaftsguts findet dementsprechend eine Besteuerung des Verkaufserlöses im Nicht-Reformstaat statt. Gleichzeitig bleibt die Importbesteuerung im Reformstaat erhalten. Der Verkaufspreis sollte daher möglichst klein sein, um die Besteuerung im Nicht-Reformstaat zu minimieren. Im Reformstaat hat die Höhe des internen Verkaufspreises keinen Einfluss auf die Steuerlast. Betrachtet man die Auftragsforschung erneut als Mittel der Steuerplanung, kann versucht werden, die Besteuerung am Forschungsstandort möglichst klein zu halten. Die lau-

---

<sup>620</sup> Auerbach u. a. 2017b, S. 795; Auerbach u. a. 2017a, S. 40–41.

<sup>621</sup> Eine genauere Erläuterung der Zusammenhänge findet sich in Kapitel 3.3.

<sup>622</sup> Miller 2017a, S. 1123; Avi-Yonah und Mazzoni 2017, S. 12.

<sup>623</sup> Hierbei erhöht sich der Kapitalwert nach Steuern im Vergleich zum Kapitalwert vor Steuern, da keine Steuern zu zahlen sind, das Unternehmen aber dennoch eine Steuererstattung bzgl. der entstandenen Kosten erhält.

<sup>624</sup> Grubert und Newlon 1995, S. 630–631; Auerbach u. a. 2017b, S. 792, 795; Avi-Yonah und Mazzoni 2017, S. 12; Avi-Yonah und Clausing 2017, S. 249.

<sup>625</sup> Miller 2017a, S. 1123; Avi-Yonah und Mazzoni 2017, S. 12.

fende Entlohnung für die Forschungs- und Entwicklungsarbeit sollte dazu möglichst niedrig angesetzt werden, so dass der Kostenabzug dagegen gerechnet werden kann. Das immaterielle Wirtschaftsgut befindet sich am Ende im Besitz der Gesellschaft im Reformstaat und eine Besteuerung des ggf. höheren Verkaufspreises nach der Fertigstellung kann vermieden werden. In Bezug auf den Reformstaat bleibt es unabhängig davon bei einer vollständigen Besteuerung aller Importvorgänge in Form der anteiligen Wissensübertragung. Der Vorteil einer solchen Steuerplanung hängt vor allem von der Annahme über die zukünftig erwarteten Erträge aus den Lizenzeinnahmen ab, da diese bei einem Export steuerfrei vereinnahmt werden können.

In Bezug auf die Nutzung des immateriellen Wirtschaftsguts im Reformstaat bei Erstellung von diesem im Nicht-Reformstaat bleiben die bisherigen Möglichkeiten zur Minimierung der Steuerlast bei einer Übertragung erhalten. Solche Steuergestaltungen haben nur Auswirkungen auf den Nicht-Reformstaat, jedoch nicht auf den Reformstaat.<sup>626</sup> D. h. die Besteuerung im Reformstaat kann nicht umgangen werden. Der Reformstaat ist für Unternehmen dennoch als zentraler Standort für Lizenzinhaber attraktiv. Wenn der Forschungsstandort nicht verlegt werden kann, sollte zunächst versucht werden, die Besteuerung im Nicht-Reformstaat auf nahe Null zu reduzieren. Dies löst zwar eine Importbesteuerung im Reformstaat aus, die aber eine korrespondierende Steuererstattung zur Folge hat. Für das Unternehmen fällt daher zum Zeitpunkt des Imports keine effektive Steuerbelastung an. Die Steuerbelastung entsteht erst, wenn unter der Verwendung des immateriellen Wirtschaftsguts Einnahmen im Reformstaat erzielt werden. Einnahmen, die im Ausland erwirtschaftet werden, bleiben aufgrund des Bestimmungslandprinzips steuerfrei. Den Einnahmen im Inland stehen dabei keine Kosten aus der Erstellung des immateriellen Wirtschaftsguts gegenüber. Lediglich Kosten, die im Reformstaat selbst entstanden sind, können die steuerpflichtigen Einnahmen mindern. Die Steuern auf den Import werden somit nur bzgl. der inländischen Einnahmen erhoben. Dabei ist festzustellen, dass ein Unternehmen dieser Besteuerung nicht entgehen kann, solange sich der Käuferort nicht verschieben lässt oder der Reformstaat die Importbesteuerung nicht vollständig erhebt. Bei einer direkten Transaktion zwischen der Gesellschaft im Nicht-Reformstaat und dem Käufer im Reformstaat werden dieselben steuerlichen Folgen ausgelöst, soweit im Reformstaat keine zusätzlichen Kosten entstanden sind. Die Transaktion stellt einen Import dar, der vollständig im Reformstaat zu besteuern ist. Befindet sich der Käuferort jedoch außerhalb, ist der Verkauf wie bereits erwähnt steuerfrei und es fallen im Idealfall keine Steuern auf die gesamte Transaktion an. Im Nicht-Reformstaat lassen sich durch die bisherige Steuerplanung ggf. die Steuern auf Null reduzieren, während sich im Reformstaat der Importvorgang über das gesamte Unternehmen zu einer Steuerlast von Null kürzte oder erst gar nicht erfasst wird. Da der anschließende Verkaufsvorgang ein Export darstellt, bleibt es bei einem Ausbleiben der Besteuerung.

Für eine weitere Optimierung müsste es gelingen, eine Steuererstattung im Nicht-Reformstaat zu erzeugen. Im Nicht-Reformstaat ist dies unwahrscheinlich, da dies nach den OECD-Richtlinien auf eine zu geringe Vergütung der Forschungsleistung schließen lässt und es zu ei-

<sup>626</sup> Auerbach u. a. 2017b, S. 792, 797–798.

ner Anpassung der Vergütungsvereinbarung kommen würde. Bei einer Verlagerung der Kosten in den Reformstaat kann dies gelingen, wenn der inländische Absatz im Vergleich zum Export nicht sehr hoch ist. Es entsteht jedoch kein Mehrgewinn, wenn der inländische Verkaufsanteil zunächst an eine weitere Gesellschaft im Ausland steuerfrei exportiert wird, um anschließend von dieser als Direktimport im Reformstaat veräußert zu werden. Der Verkauf unterliegt vollständig der Importbesteuerung. Die Kosten sind zwar weiterhin im Reformstaat steuerlich abzugsfähig und führen zu einer Steuererstattung, in Summe bleibt jedoch die Steuerlast aus dem direkten nationalen Verkauf erhalten. Es entsteht weder ein Vorteil, noch ein Nachteil durch diese Konstruktion, es sei denn, die Importbesteuerung würde nicht erhoben oder rechtswidrig umgangen.

### 4.2.3 Digitale Wirtschaft

Vor der Hintergrund der Steuerplanung ergibt sich im Bereich der digitalen Wirtschaft und des E-Commerce keine grundlegende Besonderheit. Die steuerlichen Anknüpfungspunkte bestimmen sich in gleicher Weise wie bei physisch greifbaren Wirtschaftsgütern bzw. bei immateriellen Nutzungsrechten oder Lizenzen. Die Lizenzierung einer Software bspw. gleicht in ihrer steuerlichen Behandlung und den sich daraus ergebenden Steuerplanungsmöglichkeiten der im voranstehenden Kapitel erläuterten Systematik. Für ein global agierendes Softwareunternehmen ist ein (Vertriebs-) Standort im Reformstaat von besonderem Interesse. Unter der Annahme, dass der Nicht-Reformstaat seine Definition eines steuerlichen Anknüpfungspunkts nicht anpasst, sind sämtliche Verkäufe und Lizenzierungen an den Nicht-Reformstaat steuerfrei. Die Besonderheit liegt in der Erfassung und der hohen Mobilität solcher Güter, die einen einzigen zentralen Vertriebsstandort ermöglichen. Die Problematik der Erfassung solcher Transaktionen für den Reformstaat darf damit nicht vernachlässigt werden. Zu unterschieden ist in diesem Bereich die Steuerehrlichkeit der Unternehmen gegenüber der Ehrlichkeit der Konsumenten. Ein steuerehrliches Unternehmen sollte im Idealfall selbst bei einem sog. „cheating customer“, der den Käuferort zu seinen Gunsten manipuliert, in der Lage sein, diesen korrekt zu identifizieren. Ebenso sollte es möglich sein, ein steuerunehrliches Unternehmen ohne größeren administrativen Aufwand zu identifizieren. Eine solche Verifizierung und Identifikation ist nach den aktuellen Standards der Transaktionserfassung nur bedingt zu realisieren. Die technischen Entwicklungen im Bereich der Distributed-Ledger-Technologie, wie z. B. die Blockchain-Technologie, lassen jedoch darauf schließen, dass solche Lösung in der Zukunft realisierbar sind.<sup>627</sup>

### 4.2.4 Reaktion des Nicht-Reformstaats

Bisher regeln DBA die Aufteilung der Besteuerungsrechte von Unternehmensgewinnen zwischen zwei Staaten. Da die VAT-DBCFT das Besteuerungsrecht nach dem Bestimmungslandprinzip zuordnet, stellt sich die Frage, ob ein Nicht-Reformstaat weiterhin an diesen Vereinbarungen festhält. Insbesondere die veränderte Betriebsstättendefinition zur Durchsetzung

---

<sup>627</sup> Die Diskussion verschiedener Möglichkeiten der gesichert Erfassung findet sich in Kapitel 2.5.5.

der Importbesteuerung stellt einen „treaty override“ dar.<sup>628</sup> Ebenso ist es wahrscheinlich, dass der Nicht-Reformstaat den Reformstaat als Steueroase betrachtet.<sup>629</sup> Dabei könnte die VAT-DBCFT nicht als Einkommensteuer klassifiziert werden, so dass reduzierte Quellensteuersätze keine Anwendung finden und der Nicht-Reformstaat eine Quellenbesteuerung vornimmt. Ebenso könnten steuerliche Abzüge aus internen Transaktionen teilweise oder ganz verwehrt werden.<sup>630</sup> Werden Quellensteuern erhoben bzw. findet ein reduzierter Quellensteuersatz keine Anwendung, trifft dies in erster Linie Importgeschäfte. Diese unterliegen dadurch einer Doppelbesteuerung. Entsprechend der bisherigen Steuerplanung sollten die zugewiesenen Einnahmen möglichst reduziert bzw. die Investition in den Reformstaat verlagert werden. Ein direktes Exportgeschäft bleibt davon unberührt, da sich kein steuerlicher Anknüpfungspunkt im Nicht-Reformstaat befindet, dem ein Gewinn zugewiesen werden könnte.

Bei der Ermittlung der Verrechnungspreise kann zunächst die Nicht-Konformität der erklärten Verrechnungspreise mit den OECD-Standards überprüft werden. Entsprechend kann eine Korrektur durch den Nicht-Reformstaat vorgenommen werden. Dabei könnten die Preise für eine Lieferung oder Dienstleistung aus dem Reformstaat abgesenkt und bei einer Lieferung oder Dienstleistung in den Reformstaat hinein angehoben werden. Dadurch reduzieren sich die steuerlichen Abzüge bzw. erhöhen sich die Einnahmen aus den internen Transaktionen im Nicht-Reformstaat.<sup>631</sup> Exporte sind steuerfrei und werden, soweit kein steuerlicher Anknüpfungspunkt im Ausland besteht, von der dortigen Besteuerung ebenso nicht erfasst. Der Nicht-Reformstaat könnte daher versuchen, Einkommen, welches keiner Besteuerung unterliegt, selbst zu besteuern, in dem Abzüge für Zahlungen an eine verbundene Gesellschaft im Reformstaat nicht gewährt, Quellensteuern erhoben, oder ganz allgemein Steuerabzüge von Importen aus dem Reformstaat versagt werden.<sup>632</sup> Eine solche Zunahme der nicht besteuerten Einkünfte könnte in Anlehnung an die BEPS-Diskussion zu hybriden Steuerplanungen erfolgen. Dort wurden die Problemfelder des doppelten Steuerabzugs (Double Deduction) bzw. des Steuerabzugs ohne korrespondierende Besteuerung (Deduction/No Inclusion) im Zusammenspiel nationaler Steuergesetzgebung bereits erkannt und Maßnahmen zur Beseitigung diskutiert.<sup>633</sup> Soweit eine Niederlassung in Form einer Betriebsstätte oder einer verbundenen Kapitalgesellschaft besteht, ist ein solches Vorgehen innerhalb der eigenen Steuersystematik für den Nicht-Reformstaat realisierbar. Liegt kein steuerlicher Anknüpfungspunkt im Nicht-Reformstaat vor, wäre eine umfangreiche Erweiterung der Betriebsstättendefinition notwendig. Dabei ist jedoch festzustellen, dass diese Maßnahmen effektiv die korrespondierende Besteuerung nach dem Bestimmungslandprinzip herstellen würden. Für das Unternehmen resultiert daraus keine Doppelbesteuerung. Es

<sup>628</sup> Avi-Yonah und Clausing 2017, S. 246; Graetz 2017, S. 140.

<sup>629</sup> Avi-Yonah und Clausing 2017, S. 254.

<sup>630</sup> Grubert und Newlon 1995, S. 642; Avi-Yonah und Mazzoni 2017, S. 12; Avi-Yonah und Clausing 2017, S. 246–247; Graetz 2017, S. 140; Auerbach u. a. 2017a, S. 41. Wie bereits oben dargestellt kann die Anrechnung der ausländischen Steuern ebenso verwehrt werden.

<sup>631</sup> Avi-Yonah und Mazzoni 2017, S. 12–13.

<sup>632</sup> Graetz 2017, S. 141.

<sup>633</sup> OECD/G20 2015f; Boer und Marres 2015, S. 16–17, 31.

wird lediglich die doppelte Nicht-Besteuerung aufgehoben. Erhebt der Nicht-Reformstaat einen höheren Steuersatz, könnte es von Vorteil sein, die Kosten unter einen solchen Vorgehen in den Nicht-Reformstaat zu verlagern, um eine höhere Steuerersparnis zu erhalten.

Im Bereich der digitalen Wirtschaft bzw. des E-Commerce existiert aus Sicht des Nicht-Reformstaats kein steuerlicher Anknüpfungspunkt, auf Grund dessen ein Steuerabzug eines steuerfreien Exports aus dem Reformstaat versagt werden könnte. Vor diesem Hintergrund scheint der Vorschlag, für Länder mit bereits existierender VAT das eigene Steuersystem ebenfalls in Richtung einer VAT-DBCFT zu reformieren, nicht abwegig.<sup>634</sup> Becker und Englisch (2017b, S. 108–110) und Becker und Englisch (2017c, S. 38–39) sehen eine schrittweise Einführung einer VAT-DBCFT über die Mehrwertsteuer ebenfalls als Möglichkeit.<sup>635</sup> Weiter wird eine Anrechnung bzw. ein Abzug der Steuern des Reformstaats als vorteilhaft angesehen. Ob die Einführung von Vorteil ist, hängt dabei u. a. von der Handelsbilanz des Nicht-Reformstaats ab.<sup>636</sup>

### 4.3 Kostenabzug und Sofortabschreibung

#### 4.3.1 Strukturierung der Kosten

Für die Steuerplanung besteht unter der VAT-DBCFT grundsätzlich der Anreiz, möglichst hohe Kosten im Reformstaat zu generieren, da diese zu einer Steuererstattung führen.<sup>637</sup> Dabei könnten Abzüge durch Investitionstätigkeiten generiert und sofort als Aufwand erfasst werden. Ein Unternehmen könnte im Reformstaat eine Investition tätigen, in dem es bspw. ein Gebäude erwirbt und dieses anschließend an den Verkäufer zurück vermietet. Der Kauf löst eine Sofortabschreibung mit entsprechender Steuererstattung aus. Diese könnte zum Verrechnen anderer Einkünfte genutzt werden.<sup>638</sup> Der Verkauf des Gebäudes löst auf der Seite des Verkäufers jedoch eine Steuerzahlung aus. Die spätere Steuerersparnis für die Mietaufwendungen in den Folgeperioden kann aufgrund des Zeiteffekts die Steuerzahlung jedoch nicht ausgleichen. Der Verkauf lohnt somit nicht.<sup>639</sup> Auf der Käuferseite besteht aus ebendiesem Grund bei einem Gewinnunternehmen der Anreiz, möglichst viele Investitionen durchzuführen, um Steuerzahlungen in die Zukunft zu verschieben. Es entsteht somit die Gefahr der Überinvestition.<sup>640</sup>

Wie bereits im Kapitel 2.5.5 erklärt, kommt es für den Erhalten einer effektiven Steuererstattung im Reformstaat innerhalb eines Unternehmensverbunds auf den erstmaligen Abzug der Kosten im Reformstaat an. Bei einem „Durchschleusen“ der Kosten über eine Gesellschaft im Reformstaat werden die Kosten zunächst importiert, woraus eine vollständige Besteuerung im Reformstaat resultiert. Gleichzeitig ergibt sich die gewünschte Steuerersparnis der importier-

---

<sup>634</sup> An 2017, S. 115; Fuest 2017, S. 48; Becker und Englisch 2017b, S. 108–110; Becker und Englisch 2017c, S. 38–39; Handler 2017, S. 8.

<sup>635</sup> Ein ähnlicher Vorschlag wird auch von Viard (2017a, S. 169–170) und Musgrave (2000, S. 95) angeführt.

<sup>636</sup> Fuest 2017, S. 48.

<sup>637</sup> Viard 2017a, S. 161; Bärsch, Olbert und Spengel 2017a, S. 1680.

<sup>638</sup> Mintz und Seade 1991, S. 187; Miller 2017b, S. 298; Miller 2017a, S. 1121.

<sup>639</sup> Eine genaue Erläuterung zum Verkauf von Unternehmen erfolgt in 4.3.2.

<sup>640</sup> Das Risiko der Überinvestition zur Steuervermeidung schildern Auerbach u. a. (2017a, S. 51) im Zusammenhang mit der R+F-Basis bei Finanzinvestitionen.

ten Kosten. Diese gleicht jedoch die vorangegangene Steuerzahlung des Imports aus, so dass sich für den Unternehmensverbund kein Mehrwert ergibt. Ein anschließender Export bleibt steuerfrei, weshalb keine steuerlichen Kosten entstehen. Der Verkauf könnte allerdings Steuern im Verkaufsstaat auslösen, da dieser keine VAT-DBCFT erhebt und ein Export nach dem Quellenprinzip meist der Besteuerung unterliegt. Denkbar ist, dieses Prinzip in Bezug auf Käufe von Dritten zu nutzen. Für den Unternehmensverbund entsteht dabei keine Steuerzahlung und die Steuerersparnis bleibt bestehen. Die Steuerzahlung leistet nun der Verkäufer.<sup>641</sup> Ein Unternehmen könnte daher sämtliche Einkäufe über den Reformstaat abwickeln und eine Art Einkaufsgesellschaft begründen. Entscheidend für die Steuerplanung ist, dass der Einkauf von Waren und Dienstleistungen, die Zahlung von Löhnen, etc. die erstmaligen Berücksichtigung der Kosten darstellt. Der Weiterverkauf an ein verbundenes Unternehmen würde als Export steuerfrei bleiben. Beim empfangenden Unternehmensteil könnten, ähnlich der Steuerplanung bei immateriellen Wirtschaftsgütern, zusätzlich Abschreibungen geltend gemacht werden. Alternativ könnte ein Leasingvertrag vereinbart werden, aus dem periodisch abzugsfähige Leasingraten resultieren würden und so dauerhaft die Bemessungsgrundlage im Nicht-Reformstaat mindern. Die Einnahmen aus dem Leasinggeschäft wären im Reformstaat ebenso ein steuerfreier Export.<sup>642</sup> Bei Löhnen wäre es denkbar, über eine Endsendung nicht nur die Löhne für Tätigkeiten, die unmittelbar im Reformstaat ausgeübt werden, sondern sämtliche Lohnkosten im Reformstaat geltend zu machen. Ähnlich einer Einkaufsgesellschaft könnte eine zentrale Personalabteilung geschaffen werden. Der Erfolg dieser Steuerplanung dürfte vom Reformstaat jedoch leicht zu verhindern sein. Der Reformstaat könnte bspw. die Voraussetzung schaffen, dass Löhne nur abzugsfähig sind, wenn entsprechende Einkommensteuern auf diese erhoben werden. Ebenso wäre es möglich, Löhne, die an entsendete Mitarbeiter gezahlt werden, vom Steuerabzug auszunehmen.

Dem Steuervorteil steht die Steuerzahlung des Verkäufers gegenüber, weshalb es zu einem Trade-off der beteiligten Unternehmen kommt.<sup>643</sup> Entsprechend der Verhandlungsposition der beteiligten Unternehmen könnte es zu einer Überwälzung der Importbesteuerung auf das erwerbende Unternehmen kommen. Findet eine vollständige Überwälzung der Steuern statt, müsste ein importierendes Unternehmen, um die gleichen Einnahmen nach Steuern zu erhalten, einen um den Faktor  $\frac{1}{(1-\tau)}$  höheren Preis verlangen. Beträgt der Preis vor der Reform 100, müsste dieser bei einem Steuersatz von 20% auf 125 steigen. Der Verkäufer würde nach der Importbesteuerung weiterhin 100 erhalten. Die Steuerersparnis des Käufers würde vollständig durch die Preiserhöhung aufgezehrt.<sup>644</sup> Wird von einer Überwälzung der Steuer auf die eigenen Käufer (Konsumenten) des betrachteten Unternehmens ausgegangen, ändert der höhere Einkaufs-

<sup>641</sup> Es steht somit auch weiterhin einem Steuerabzug eine vorherige Steuerzahlung gegenüber. Dies gilt grundsätzlich für alle Steuerabzüge mit Ausnahme der Lohnkosten.

<sup>642</sup> Aufgrund des sog. Authorised OECD Approach (AOA), der in Deutschland durch die Betriebsstätten-gewinnaufteilungsverordnung (BsGaV) umgesetzt wurde, müsste dies selbst bei einer Betriebsstätte gelingen.

<sup>643</sup> Avi-Yonah 2000, S. 1672.

<sup>644</sup> Martin 2018, S. 2633, 2637.

preis die Gewinnmaximierung nicht. Die abzuführenden Steuern des Unternehmens werden als Mehrpreis von den inländischen Konsumenten getragen, während sich der höhere Einkaufspreis aufgrund des Steuerabzugs ausgleicht.<sup>645</sup> Beim Export an ausländische Konsumenten gleichen sich weiterhin die Steuerersparnis aus dem Kostenabzug des erwerbenden Unternehmens und die Preiserhöhung des verkaufenden Unternehmens aus. Das erwerbende Unternehmen kann allerdings keinen höheren Preis gegenüber seinen eigenen ausländischen Konsumenten durchsetzen, da keine Steuern auf Export zu zahlen sind. Es entsteht daher kein Effekt.<sup>646</sup> Der Erfolg der Steuerplanung hängt daher auch von der Verhandlungsposition des erwerbenden Unternehmens ab.

Eine weitere in der Literatur genannte Steuerplanung befasst sich mit der Möglichkeit, bei gleichzeitiger Erhaltung des Steuerabzugs die Importbesteuerung zu vermeiden. Ziel ist ein steuerfreier Verkauf an einen im Reformstaat ansässigen Käufer. Die genannte Idee legt ein inländisches Unternehmen (Reformstaat) zugrunde, welches zunächst an eine ausländische Tochtergesellschaft steuerfrei exportiert. Die Tochtergesellschaft unterhält selbst keinen physischen Anknüpfungspunkt im Reformstaat, sondern veräußert direkt an einen unabhängigen Vertreter im Reformstaat. Der Vertreter führt den eigentlichen Verkauf an den ursprünglichen Käufer durch. Durch diesen Reimport soll die Besteuerung im Reformstaat vollständig vermieden werden.<sup>647</sup> Damit dies gelingt, muss es bei der bisherigen Definition eines steuerlichen Anknüpfungspunkts bleiben. Der Export wird entsprechend dem Bestimmungslandprinzip steuerfrei gestellt. Der Import bleibt nur dann steuerfrei, wenn es bei der Definition des Bestimmungslands für ein Importgeschäft, wie etwa den Verkauf an einen unabhängigen Vertreter, auf den Verkaufsort, d. h. die Ansässigkeit der ausländischen Tochtergesellschaft, ankommt. Dies entspricht jedoch vielmehr dem Quellenprinzip der Einkommensteuer, da sich der Bestimmungsort weiterhin beim Vertreter (Käuferort) befindet. Diese Steuerplanung funktioniert somit nur, wenn der steuerliche Anknüpfungspunkt der VAT-DBCFT nicht symmetrisch für Export und Import definiert ist. Ansonsten wird die Besteuerung des Umsatzes lediglich auf die beteiligten Gesellschaften und den Vertreter aufgeteilt. Der Kostenabzug findet weiterhin auf Ebene der inländischen Gesellschaft statt, während die Einnahmen ohne Abzug (Import) bei der ausländischen Tochtergesellschaft im Reformstaat zu versteuern sind. Erhält der Vertreter ebenfalls einen Anteil am ursprünglichen Gewinn, fällt die Importbesteuerung der ausländischen Tochtergesellschaft geringer aus. Die Differenz zum ursprünglichen Umsatz unterliegt der Besteuerung beim Vertreter. Werden sämtliche Steuerzahlungen zusammengefasst, ergibt sich im Reformstaat das gleiche steuerliche Ergebnis, wie bei einem direkten Vertrieb der inländischen Gesellschaft. Zusätzlich unterliegen die Einnahmen der ausländischen Tochtergesellschaft durch den Verkauf an den Vertreter der Besteuerung in ihrem Ansässigkeitsstaat (Nicht-Reformstaat). Es entsteht die

---

<sup>645</sup> Dass dies nicht als gegeben betrachtet werden kann, zeigt sich bei Handler (2017, S. 6), der von den heftigen Kritik US-amerikanischer Importgesellschaften an den Steuerplänen des Ways and Means Committee of the House of Representatives (2016) berichtet.

<sup>646</sup> Auerbach und Holtz-Eakin 2016, S. 4–5, 7–14; Martin 2018, S. 2633, 2637.

<sup>647</sup> Miller 2017b, S. 298–299; Miller 2017a, S. 1122.

in Kapitel 3 beschriebene Doppelbesteuerung des Verrechnungspreises, welche nie von Vorteil ist. Dies zeigt weiter, dass es die Besteuerung von Exporten und Importen stets symmetrisch erfolgen muss, da sonst Steuerplanungen, wie die oben genannte, ermöglicht werden.<sup>648</sup> Die Möglichkeiten der Steuerplanung sind somit eng verknüpft mit der Definition des steuerlichen Anknüpfungspunkts, die in Kapitel 2.5.5 diskutiert wurde. Ebenso sollte der Käuferort nicht mit dem Konsumort verwechselt werden, da dessen Feststellung aus der VAT hinlänglich bekannte Probleme mit sich bringt.<sup>649</sup>

Für den Reformstaat ist weiter die Sicherstellung der Steuerzahlung von Bedeutung. Andernfalls sind für steuerunehrliche Unternehmen vielfach Steuerumgehungsmöglichkeiten vorhanden.<sup>650</sup> Um solche Importe identifizieren zu können und sein Besteuerungsrecht durchzusetzen, besteht neben der Steuererhebung beim Grenzübertritt von physischen Waren die Möglichkeit, eine indirekte Erhebung durch das Verwehren des Steuerabzugs bei Käufer bei fehlendem Nachweis der vorherigen (Import-) Besteuerung durchzusetzen. Innerhalb verbundener Unternehmen ist es für das Gesamtergebnis unerheblich, wie die Steuererhebung erfolgt, da sich die Importzahlung und der Kostenabzug ausgleichen.<sup>651</sup> Dasselbe Prinzip kommt grundsätzlich bei unabhängigen Unternehmen zum Tragen. Soweit das kaufende Unternehmen keinen um die Steuerersparnis geringeren Preis beim verkaufenden Unternehmen durchsetzen kann, trägt jedoch der Käufer die Steuerzahlung. Der Käufer erzielt ein um den versagten Kostenabzug höheres Einkommen, welches beim Verkauf besteuert wird. Je nach Verhandlungsmacht der beteiligten Unternehmen ist eine Steuerersparnis auf Kosten des Käufers für ein Importunternehmen möglich. Erfolgt der Import an kein steuerpflichtiges Unternehmen, ist eine exakte zuverlässige Erfassung des Imports jedoch unerlässlich.<sup>652</sup>

### 4.3.2 Unternehmenskäufe und Wegzugbesteuerung

Ein Unternehmenskauf im Reformstaat kann in Form eines Asset-Deals oder eines Share-Deals erfolgen. Im Rahmen eines Asset-Deals erfolgt die Vermögensübertragung durch den Verkauf sämtlicher Wirtschaftsgüter. Aus diesem Grund sollte die Abzugsfähigkeit von Investitionsausgaben zum Erwerbszeitpunkt ebenso für den Erwerb eines Unternehmens gelten. Daraus ergibt sich, dass der Erwerber im Zeitpunkt des Kaufs zusätzlich zu den bisherigen Vermögenswerten den vollen Step-up der stillen Reserven als Sofortabschreibung erhält. Korrespondierend realisiert der Verkäufer Einnahmen i. H. d. Verkaufspreises, der ebenfalls vollständig der Besteuerung unterworfen werden müsste. Im Gegensatz zur Einkommensteuer wurden

<sup>648</sup> Die steuerplanerischen Auswirkungen der nicht symmetrischen Besteuerung nach der „U.S. Tax Reform Blueprint“ (Ways and Means Committee of the House of Representatives 2016) zeigen Miller (2017a) und Hariton (2017) auf.

<sup>649</sup> Grubert und Newlon 1995, S. 638–639; Gravelle 2017, S. 33–34; Hariton 2017, S. 121–122.

<sup>650</sup> Grubert und Newlon 1995, S. 638–639; Gravelle 2017, S. 33–34; Hariton 2017, S. 121–122. Hariton (2017, S. 121–122) zeigt einige Steuerumgehungsmöglichkeiten auf.

<sup>651</sup> Das Zusammenspiel dieser Zahlungsströme wurde anhand des Verrechnungspreises in Kapitel 2.2.4 gezeigt.

<sup>652</sup> Neue technologische Systeme, sowie die Verpflichtung von Zahlungsdienstleistern sind mögliche Ansatzpunkte, um dieses Problem zu lösen. Eine genaue Diskussion des steuerlichen Anknüpfungspunkts findet sich in Kapitel 2.5.5.

unter der VAT-DBCFT sämtliche Vermögenswerte bereits in ihrem Erwerbszeitpunkt als Aufwand berücksichtigt und haben somit die Bemessungsgrundlage geschmälert. Eine Gegenüberstellung der fortgeführten Anschaffungskosten, wie unter der derzeitigen Einkommensteuer, zur Bestimmung des Veräußerungserlöses ist daher systematisch nicht korrekt. Der Abzug der Anschaffungskosten ist bereits zeitlich vorgelagert erfolgt. Daher wird das Hindernis des sog. Lock-in-Effekts des Unternehmenskaufs in der bisherigen Einkommensteuer beseitigt.<sup>653</sup> Verkauft ein Unternehmen einen Teilbetrieb oder eine Niederlassung, ermittelt sich sein Grenzpreis anhand seiner Alternativen. Bei einer Unternehmensfortführung erhält das Unternehmen den erwarteten Gewinn nach Steuern über die Investitionsdauer. Dieser ist in Barwerten der Vermögenswert  $V_0$  nach allen Steuern. Daraus ergibt sich, dass das Unternehmen mindestens diesen Betrag zuzüglich der Steuern auf den Verkauf als Kaufpreis vom erwerbenden Unternehmen als Verkaufspreis verlangt. Es ergibt sich die Indifferenzbedingung  $V_0 = P_V(1 - \tau)$ . Der Grenzpreis des Veräußerers bestimmt somit durch

$$P_V = \frac{V_0}{1 - \tau}, \quad (4.1)$$

wenn davon ausgegangen wird, dass derselbe Steuersatz  $\tau$  der laufenden Besteuerung für Veräußerungen im Reformstaat Gültigkeit hat. Betrachtet man das erwerbende Unternehmen, vergütet dieses maximal den erwarteten Gewinn zuzüglich der Steuerersparnis aus der Sofortabschreibung des Kaufpreises. Mit  $P_E$  als Grenzpreis des Erwerbers ergibt sich die Bedingung  $P_E = V_0 + P_E \tau$ . Der Grenzpreis des Erwerbers bestimmt sich daher durch

$$P_E = \frac{V_0}{1 - \tau}, \quad (4.2)$$

wenn weiterhin davon ausgegangen wird, dass der Steuersatz der laufenden Besteuerung Anwendung findet.<sup>654</sup> Da sich beide Grenzpreise bei identischer Bewertung der zukünftigen Unternehmensgewinne entsprechen, kommt es zu keiner Verzerrung der Verkaufsentscheidung im nationalen Fall. Bezieht man die Rückzahlung von möglichem Beteiligungskapital mit ein, unterliegen diese Zahlungsströme unter der VAT-DBCFT keiner steuerlichen Berücksichtigung. Dies deshalb, weil die Finanzierungsform für die Besteuerung unerheblich sind.<sup>655</sup>

Aus diesem Grund dürfte ein Share-Deal in einem rein nationalen Fall des Reformstaats ebenfalls keine Besteuerung auslösen. Da Eigenkapitalanteile von der Besteuerung ausgenommen sind, darf deren Übertragung ebenfalls keine Besteuerung auslösen.<sup>656</sup> Die Besteuerung von Unternehmenstransaktionen ist damit in die Investitionsbesteuerung integriert, wobei die Besteuerung nur insoweit erfolgt, als damit reale Zahlungsströme verbunden sind. Ähnlich der

<sup>653</sup> Zum bisherigen steuerlichen Behandlung des Unternehmenskaufs in Deutschland siehe Schreiber (2017, S. 881-900).

<sup>654</sup> Die Darstellung erfolgt in Anlehnung an Schreiber (2017, S. 881-900).

<sup>655</sup> Die Betrachtung zeigt hier lediglich die systematischen Grundzüge eines solchen Unternehmensverkaufs und bedarf einer weiteren Untersuchung hinsichtlich möglicher Ausnahmefälle.

<sup>656</sup> Eine genaue Erläuterung zu den steuerpflichtigen Zahlungsströmen findet sich in Kapitel 2.4.

Besteuerung einer finanzwirtschaftlichen Rendite findet die Besteuerung eines Share-Deals indirekt in den Händen des Käufers statt. Der Käufer erhält keine Steuerersparnis auf die Anfangsinvestition in Form des Unternehmenskaufs, weshalb keine Steuererstattung erfolgt, die den zukünftigen Einnahmen des Unternehmens mindernd gegenübersteht. Da keine Besteuerung durch die Transaktion ausgelöst wird, ist davon auszugehen, dass der erwartete zukünftige Gewinn in Barwerten i. H. v.  $V_0$  vergütet wird und die sich Grenzpreise von Erwerber  $P_E$  und Veräußerer  $P_V$  folglich entsprechen. Im Vergleich zum Asset-Deal ergibt sich ein um die Steuerersparnis bzw. Steuerzahlung niedrigerer Grenzpreis. Da der Erwerber bzw. der Verkäufer nach Abzug der Steuern bei einem Asset-Deal ebenfalls  $V_0$  ( $P_V(1 - \tau) = \frac{V_0}{1 - \tau}(1 - \tau) = V_0$  bzw.  $P_E(1 - \tau) = \frac{V_0}{1 - \tau}(1 - \tau) = V_0$ ) erhält, ist grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass eine bestimmte Form der Veräußerung bevorzugt wird. Veräußert ein ausländischer Anteilseigner das Unternehmen im Reformstaat, ist entsprechend der Steuervorschriften im Nicht-Reformstaat zu prüfen, ob im Nicht-Reformstaat zusätzlich Steuern zu entrichten sind. Fallen Steuern im Nicht-Reformstaat an, entsprechen sich die Grenzpreise nicht mehr, da der Veräußerer zusätzlich die ausländischen Steuern vergütet haben möchte. Diese führen beim Erwerber allerdings zu keiner korrespondierenden Steuerersparnis, weshalb dessen Grenzpreis unverändert bleibt. Eine hohe Steuerersparnis durch den Erwerb eines Unternehmens zu generieren ist somit nur gegenüber Dritten möglich, da sich innerhalb eines Unternehmensverbunds Steuerzahlung und Steuerersparnis saldieren.

Wird unterstellt, dass eine Verlagerung eines Unternehmens aus dem Nicht-Reformstaat in den Reformstaat mittels eines Verkaufs stattfindet, stellt dies ebenso einen Import an Wirtschaftsgütern dar. Daraus folgt, dass beim grenzüberschreitenden Kauf ebenso wie bei einem nationalen Kauf der Verkäufer der vollständigen Besteuerung im Importstaat unterliegt. Betrachtet man ausschließlich den Reformstaat, bleibt das obige Ergebnis erhalten. Befindet sich jedoch das verkaufende Unternehmen im Nicht-Reformstaat, unterliegt der Verkauf dort ebenfalls der Besteuerung. Im Nicht-Reformstaat wird der Veräußerungsgewinn zugrunde gelegt, weshalb nur die Differenz zwischen möglichen Buchwerten ( $BW$ ) und Verkaufspreis besteuert wird. Die Indifferenzbedingung des Veräußerers verändert sich zu  $V_0 = P_V(1 - \tau_A) - (P_V - BW)\tau_B$ , wobei  $\tau_A$  den Steuersatz des Reformstaats beschreibt und  $\tau_B$  den des Nicht-Reformstaats. Der Grenzpreis verändert sich daher zu

$$P_V = \frac{V_0 + BW\tau_B}{1 - \tau_A - \tau_B}. \quad (4.3)$$

Der Grenzpreis des erwerbenden Unternehmens bleibt davon unberührt. Bei gleicher Bewertung des zu veräußernden Unternehmens ist eine Einigung auf einen Verkaufspreis nicht möglich. Es kommt zum sog. Lock-in-Effekt.<sup>657</sup> Diese Form der Doppelbesteuerung tritt auch auf, wenn lediglich ein Unternehmensteil in den Reformstaat verlagert wird, wie etwa bei einer Funk-

<sup>657</sup> Damit es zu gleichen Grenzpreisen kommt, müsste der Buchwert dem Verkaufspreis entsprechen und somit ggf. höher als der Vermögenswert selbst sein.

tionsverlagerung.<sup>658</sup> Soweit ein Nicht-Reformstaat eine Wegzugbesteuerung erhebt, fallen hier ebenso wie bei Verkauf Steuern an.<sup>659</sup> Der Reformstaat erhebt ebenfalls eine Importbesteuerung auf den gesamten Transaktionspreis, gewährt im Gegenzug aber auch eine Steuererstattung. Die Steuerzahlung fällt beim Unternehmen im Nicht-Reformstaat an, während die Steuererstattung dem ggf. neu begründeten Unternehmen im Reformstaat gutgeschrieben wird.

Für den Share-Deal entsteht bei einem grenzüberschreitenden Verkauf in den Reformstaat unabhängig von der Nichtbesteuerung im Reformstaat ebenfalls eine Besteuerung des Verkaufserlöses der Unternehmensanteile im Nicht-Reformstaat. Im Ergebnis ergibt sich somit kein Unterschied zum Asset-Deal, da sich bei einer Verlagerung innerhalb eines Unternehmens Steuerzahlungen und Steuererstattungen im Reformstaat unter dem Asset-Deal ebenso zu Null saldieren und die Verzerrung somit gleich bleibt.

Im Ergebnis lohnt sich eine Verlagerung von Unternehmen in den Reformstaat nur, wenn mit der Verlagerung des Unternehmens in den Reformstaat ein höherer Kapitalwert nach Steuern erwartet wird, verglichen mit der Weiterführung im Nicht-Reformstaat. Die Analyse der Unternehmensanreize hat gezeigt, dass ein Unternehmen im Reformstaat einen höheren Kapitalwert erwirtschaftet, als ein bei einer Ansässigkeit im Nicht-Reformstaat. Dieser Effekt steht dem Lock-in-Effekt entgegen, so dass eine Verlagerung des Unternehmens trotz Wegzugbesteuerung steuerplanerisch von Vorteil sein kann.

Wird ein Unternehmen aus dem Reformstaat in den Nicht-Reformstaat in Form eines Asset-Deals veräußert bzw. findet eine Funktionsverlagerung statt, entsteht keine Besteuerung im Reformstaat. Der Verkauf ist ein Export und somit steuerfrei.<sup>660</sup> Der Veräußerer kann das Unternehmen steuerfrei verkaufen. Sein Grenzpreis entspricht exakt dem Barwert der in Zukunft erwarteten Gewinne nach Steuern  $V_0$ . Dies gilt entsprechend dem Bestimmungslandprinzip nur dann, wenn der Käufer sich im Nicht-Reformstaat befindet und eine tatsächliche Verlagerung der Vermögenswerte stattfindet. Bleibt das Unternehmen selbst im Reformstaat bestehen und findet nur ein Eigentümerwechsel statt, greifen dieselben Besteuerungsfolgen wie im inländischen Fall unter der VAT-DBCFT. Der Erwerber im Nicht-Reformstaat wird ebenfalls nicht besteuert. Auf die Anschaffungskosten i. H. d. Kaufpreises wird eine Abschreibung der Vermögenswerte über die Zeit gewährt. Es wird angenommen, dass die Abschreibung des Kaufpreises gleichmäßig über die Investitionsdauer erfolgt. Die Steuerersparnis im Nicht-Reformstaat lässt sich mit  $S_{AfA} = \frac{P_E \tau_B}{T} RBF(i_s, T)$  beschreiben.<sup>661</sup> Somit ist es dem Erwerber möglich, einen niedrigeren Grenzpreis zu erzielen, da er bereits bei einem um die Steuerersparnis verminderten Vermögenswert indifferent ist. Der Grenzpreis des Erwerbers bestimmt sich daher durch

$$P_E = \frac{V_0}{1 - \frac{\tau_B}{T} RBF(i_s, T)} \quad (4.4)$$

<sup>658</sup> Zu den Vorschriften und Auswirkungen der deutschen Funktionsverlagerung s. Schreiber (2017, S. 947-956).

<sup>659</sup> Bärsch, Olbert und Spengel 2017b, S. 1680.

<sup>660</sup> Müller 2013, S. 36.

<sup>661</sup> Die Darstellung erfolgt in Anlehnung an Schreiber (2017, S. 894).

Der Grenzpreis des Erwerbers fällt unter den Grenzpreis des Veräußerers ( $V_0$ ). Es entsteht ein Lock-out-Effekt. Dem entgegen steht der höhere Kapitalwert einer Investition im Reformstaat gegenüber der Investition im Nicht-Reformstaat. Die Bewertung der zukünftig zu erwarteten Gewinne  $V_0$  weicht in diesem Fall zwischen Veräußerer und Erwerber ab.

Einen nationalen Verkauf aus steuerplanerischen Gesichtspunkten über den Nicht-Reformstaat durchzuführen bzw. den Reformstaat zu nutzen, um einen nationalen Verkauf innerhalb des Nicht-Reformstaats abzuwickeln, ist nicht von Vorteil. Der Reformstaat würde zwar den Verkauf ins Ausland steuerfrei stellen, der Re-Import würde jedoch dieselben Besteuerungsfolgen auslösen, wie bei einem direkten nationalen Verkauf. Da die Abschreibung im Nicht-Reformstaat erst über die Zeit erfolgt und eine Verkauf in in den Reformstaat ebenfalls eine Besteuerung auslöst, besteht das Risiko einer insgesamt höheren Steuerbelastung. Im umgekehrten Fall wird der Kauf im Nicht-Reformstaat unabhängig vom Zielland besteuert. Der Import mit anschließendem Export führt zwar zu keiner höheren Steuerlast, da sich in Summe sämtliche Zahlungen ausgleichen, es entsteht jedoch auch kein Vorteil.

### 4.3.3 Einfluss durch den Nicht-Reformstaat

Der Niederlassung im Reformstaat, die als Einkaufsgesellschaft tätig ist, könnte in Form einer Betriebsstätte die Freistellung der Einkünfte im Nicht-Reformstaat versagt werden. Liegt eine Kapitalgesellschaft vor, könnte sie ggf. unter die Hinzurechnungsbesteuerung fallen.<sup>662</sup> Soweit eine Anrechnung der im Reformstaat gezahlten Steuern nicht anerkannt wird, besteht dabei für die Einnahmen aus den Verkäufen im Reformstaat das Risiko einer Doppelbesteuerung. In der betrachteten Steuerplanung der Einkaufsgesellschaft steht jedoch der Vorteil der Sofortabschreibung aller Aufwendungen im Vordergrund, so dass im Reformstaat die Wahrscheinlichkeit von Verlusten steigt. Entsteht nach dem Steuerrecht des Nicht-Reformstaats dennoch ein Gewinn, der entsprechend besteuert wird, findet die tatsächliche Doppelbesteuerung der Einnahmen im Reformstaat erst über die Investitionsdauer statt, wenn im Reformstaat ebenfalls steuerpflichtige Einnahmen entstehen. Ansonsten schmälern die Steuern des Nicht-Reformstaats die Steuererstattungen im Reformstaat. Bei einer Lizenzierung, Vermietung oder einem Weiterverkauf an die Gesellschaft im Nicht-Reformstaat liegen im Reformstaat selbst keine steuerbaren Einkünfte vor. Aus Sicht des Nicht-Reformstaats könnte dagegen ein Gewinn entstehen, der nicht besteuert wird, so dass dieser mit den erwähnten Mitteln der Hinzurechnungsbesteuerung oder aufgrund des Welteinkommensprinzips ohne Gewährung einer Anrechnung oder Freistellung diesen Gewinn bei sich besteuert. Im Ergebnis führt dies zur Annäherung an die korrespondierende Importbesteuerung nach dem Bestimmungslandprinzip. Mit Bezug auf einen Unternehmenskauf existiert mit der Wegzugbesteuerung bereits heute ein wirksames Mittel, um eine Unternehmens- oder Funktionsverlagerung zu verhindern. Wenn die Besteuerung eines Verkaufs oder einer Verlagerung entsprechend hoch ist, kann dies den Kapitalwertvorteil

<sup>662</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 61; Avi-Yonah und Mazzoni 2017, S. 13; Tomazela Santos 2017, S. 86; Bärsch, Olbert und Spengel 2017b, S. 22; Avi-Yonah und Clausing 2017, S. 246–247; Schreiber 2017, S. 450–451, 543–551.

im Reformstaat übersteigen und die Transaktion findet nicht statt.

## 4.4 Finanzierung

### 4.4.1 Wahl und Strukturierung der Finanzierung

Unter der obigen Analyse (Kapitel 3.4) wurde die Finanzierungsentscheidung eines Unternehmens untersucht. Dabei ist die Finanzierungsentscheidung für ein nationales Unternehmen im Reformstaat irrelevant, da sämtliche Finanzierungsströme von der Besteuerung ausgenommen werden.<sup>663</sup> In Bezug auf die Finanzierungsstruktur eines internationalen Unternehmens besteht der Anreiz der Fremdfinanzierung im Nicht-Reformstaat entsprechend fort. Bei internen Finanzierungsströmen ergibt sich durch die Asymmetrie der steuerlichen Zinsberücksichtigung in den beiden Staaten ein Steuerplanungspotenzial. Eine Verlagerung von Zinseinkünften in den Reformstaat ist vorteilhaft, wenn sie im ausländischen Staat der Besteuerung unterliegen.<sup>664</sup>

Unter der betrachteten R-Basis sind Zinsaufwendungen im Reformstaat nicht abzugsfähig. Nimmt der Unternehmensteil im Reformstaat nun ein Darlehen von der Gesellschaft im Nicht-Reformstaat auf, führen die Zinsaufwendungen zu keiner Steuerersparnis, während die Zinseinkünfte im Nicht-Reformstaat steuerpflichtig werden. Die indirekte Besteuerung der finanzwirtschaftlichen Rendite der R-Basis nach dem Bestimmungslandprinzip erhöht damit die Kapitalkosten für ausländisches Fremdkapital, soweit diese in ihrem Sitzstaat ebenfalls einer Zinsbesteuerung unterliegen. Dies führt zu einem geringeren Kapitalwert, so dass kein Anreiz der Gewinnverlagerung entsteht.<sup>665</sup> Vergibt dagegen eine Gesellschaft im Reformstaat ein Darlehen an die verbundene Gesellschaft im Nicht-Reformstaat, bleibt die Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen im Nicht-Reformstaat weiterhin erhalten. Im Reformstaat entsteht durch die Nichtberücksichtigung der Finanzierungsströme keine Besteuerung der Zinseinkünfte. In der Folge entsteht der Anreiz der Verlagerung der Fremdfinanzierungsfunktion zur Niederlassung im Reformstaat, solange die Zinsaufwendungen in Nicht-Reformstaat steuerlich abzugsfähig sind. Der Vorteil des Reformstaats als Standortort des Fremdkapitalgebers ist für die Steuerplanung vergleichbar mit einem Standort in einer Steueroase oder Niedrigsteuerstaat unter der derzeitigen Besteuerung. Für ein internationales Unternehmen ist es von Vorteil, den Unternehmensteil des Reformstaats mit Eigenkapital zu finanzieren.<sup>666</sup> Das in Form von Eigenkapital übertragene Kapital sollte die Niederlassung in der Folge als Fremdkapital an die Gesellschaft im Nicht-Reformstaat ausgeben, in dem ein nominaler Zinsabzug möglich ist. Die Bemessungsgrundlage im Nicht-Reformstaat lässt sich dadurch weiter reduzieren, so dass die Finanzierungskosten in Höhe der Steuerersparnis auf den Nicht-Reformstaat übertragen werden könnten und nicht vom Unternehmen zu tragen sind.<sup>667</sup> Somit ist der Reformstaat aufgrund der

---

<sup>663</sup> Grubert und Newlon 1997, S. 22.

<sup>664</sup> Grubert und Newlon 1997, S. 22.

<sup>665</sup> McLure 1992a, S. 231; Auerbach u. a. 2017b, S. 794; Auerbach u. a. 2017a, S. 60–61.

<sup>666</sup> Mintz und Seade 1991, S. 187; Grubert und Newlon 1997, S. 21–22; Avi-Yonah und Clausing 2017, S. 248; Auerbach u. a. 2017a, S. 60–61; Auerbach u. a. 2017b, S. 794.

<sup>667</sup> Mintz und Seade 1991, S. 187; Grubert und Newlon 1995, S. 632.

Abzugsfähigkeit der Kosten einer Finanzierungsgesellschaft bei der gleichzeitigen Nicht-Be-steuerung von Finanzierungsströmen als Standort einer Holdinggesellschaft oder eines Cash-Pools attraktiv. Neben den Zinseinnahmen sind ebenso Dividendeneinkünfte steuerfrei auf Ebe-ne der Gesellschaft im Reformstaat.

Die Grenzziehung zwischen realen und finanzwirtschaftlichen Strömen lässt für Finanzie-rungsgesellschaften und Finanzinstitute eine negative Bemessungsgrundlage im Reformstaat erwarten. Die Einnahmen aus den Finanzierungsströmen sind steuerfrei, während die Kosten, insbesondere die Lohnkosten, abzugsfähig sind. Es ist mit regelmäßigen Steuererstattungen zu rechnen, die einen Vorteil in der Wahl eines Finanzierungsstandortes darstellen. Eine internatio-nale Fondsgesellschaft könnte davon profitieren, da die Vergütungen für Dienstleistungen an In-vestoren im Nicht-Reformstaat als Exporte gelten und wie Finanzierungsströme steuerfrei sind. In der Literatur wird angeführt, dass ein Fondsmanager nicht besteuert würde.<sup>668</sup> Soweit dieser die Einnahmen direkt vereinnahmt und keinen Lohn erhält, sind jedoch auch keine Lohnkosten abzugsfähig und die Steuererstattung mindert sich. Da das Bestimmungslandprinzip die Wert-schöpfung auch bei Finanzierungsströmen am Bestimmungsort ansiedelt, ist dies folgerichtig. Führt das investierte Kapital im Nicht-Reformstaat zu realwirtschaftlichen Einnahmen im Re-formstaat, wird die ökonomische Rente letztlich dennoch im Reformstaat besteuert und damit auch der Gewinn aus der Finanzierung. Eine Überwälzung der Besteuerung der realwirtschaftli-chen Zahlungsströme auf das Finanzinstitut ist in Form von sinkenden Zinssätzen denkbar und würde den Vorteil des Finanzinstituts mindern. Fraglich bleibt, ob ein Unternehmen eine ent-sprechende Verhandlungsposition zur Steuerüberwälzung gegenüber dem Finanzinstitut innehat oder ob es die korrespondierenden Steuern des Steuervorteils des Finanzinstituts trägt.

Weiter kann die Grenzziehung zwischen realen und finanzwirtschaftlichen Strömen ge-nutzt werden, um realwirtschaftliche Einnahmen wie etwa eine steuerpflichtige Gebühr als steuerfreie Zinsen zu deklarieren. Dadurch vermeidet das Finanzinstitut eine Besteuerung und überwälzt diese auf das finanzierte Unternehmen. Denn, wie in Kapitel 2.4 beschrieben, bleibt grundsätzlich auch im Fall einer erhöhten Zinsforderung anstelle einer Gebühr die ökonomi-sche Rendite nicht steuerfrei. Es findet lediglich eine Verschiebung des Besteuerungsorts statt. Das Unternehmen kann geringere steuerliche Abzüge geltend machen und übernimmt die Steu-erzahlung des Finanzinstituts.<sup>669</sup> Innerhalb von verbunden Unternehmen lohnt diese Steuerpla-nung nicht. Erhebt die Finanzierungsgesellschaft im Reformstaat Gebühren statt Zinsen von ei-ner Gesellschaft im Nicht-Reformstaat, bleiben bei dieser dieselben Kosten abzugsfähig und es fallen aufgrund des Exports keine Steuerzahlungen an. Sollte die Finanzierungsgesellschaft im Reformstaat Gebühren statt Zinsen an eine Gesellschaft im Nicht-Reformstaat zahlen, handelt es sich jeweils um einen Importvorgang. Im Falle der Zinsen ist kein Abzug erlaubt, weshalb die kapitalgebende Gesellschaft im Nicht-Reformstaat keiner Besteuerung des Imports im Re-formstaat unterliegt. Bei der Erhebung einer Gebühr entstehen zwar abzugsfähige Kosten im

<sup>668</sup> Miller 2017a, S. 1121; Ehrenfreund 2017.

<sup>669</sup> Auerbach u. a. 2017a, S. 52.

Reformstaat, jedoch müssen die Einnahmen im Reformstaat von der erhaltenden Gesellschaft voll versteuert werden. Eine Ausnutzung der Grenzziehung von realen und Finanzierungsströmen lohnt für das finanzierende Unternehmen nur, wenn dieses unabhängig vom Unternehmen ist, das Kapital aufnimmt.

Die Differenzierung zwischen realwirtschaftlichen und finanzwirtschaftlichen Zahlungsströmen kann ggf. im Verhältnis zu natürlichen Personen von einem Unternehmen genutzt werden. Da natürliche Personen nicht der VAT-DBCFT unterliegen, kann es je nach Definition der Bemessungsgrundlage von Vorteil sein, den direkten Verkauf der Waren oder Dienstleistungen um ein Leasing oder einen Finanzierungskauf zu erweitern. Wie in Kapitel 2.4.4 beschrieben, könnte dadurch ein Teil der ökonomischen Rente als steuerfreier Zins vereinnahmt werden. Werden solche Finanzierungs Käufe im Verhältnis zu nicht steuerpflichtigen Personen mit in die Bemessungsgrundlage einbezogen, entfällt diese Möglichkeit jedoch.<sup>670</sup>

### 4.4.2 Einschränkende Maßnahmen des Nicht-Reformstaats

Eine Steuerplanung mittels überhöhter oder übermäßiger Zinsabzüge hat bereits heute in den Vorschriften zur Vermeidung der Steuergestaltung, wie etwa der Zinsschranke in Deutschland, ihre Grenzen.<sup>671</sup> Auch die Ausnutzung der asymmetrischen Behandlung von Fremdkapital zwischen Reform- und Nicht-Reformstaaten gleicht der gegenwärtigen Diskussion zum Umgang mit hybriden Finanzinstrumenten. Die Steuerplanung mittels hybrider Finanzinstrumente verfolgt ebenfalls das Ziel einer Nicht-Besteuerung der Zinseinkünfte bei Erhaltung des Zinsabzugs. Unter Einbeziehung der BEPS-Diskussion bzgl. hybrider Finanzinstrumente wäre es denkbar, dass eine solche Steuerplanung auf Dauer nur begrenzten Erfolg hat.<sup>672</sup> Klassifiziert der Nicht-Reformstaat Fremdkapital, das eine Gesellschaft im Reformstaat an eine Gesellschaft im Nicht-Reformstaat vergibt, als hybrides Finanzinstrument, können in der Folge die Zinszahlungen als Eigenkapitalzins qualifiziert werden. Da Eigenkapitalzinsen unter der Einkommensteuer nicht geltend gemacht werden können, entfällt der Vorteil des steuerlichen Zinsabzugs. Davon ungeachtet kann eine Finanzierungsgesellschaft der oben erwähnten Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen, wodurch die Steuerplanung ins Leere laufen würde. Damit diese greifen kann, kommt es auf die Beteiligungsstruktur an, welche wiederum vom Unternehmen selbst steuerplanerisch optimiert werden kann.

---

<sup>670</sup> Grubert und Newlon 1995, S. 639; Auerbach, Devereux und Simpson 2010, S. 861; Auerbach u. a. 2017a, S. 53–55; McLure 1992a, S. 232.

<sup>671</sup> Mintz und Seade 1991, S. 187; Grubert und Newlon 1995, S. 641; Auerbach u. a. 2017b, S. 794; Auerbach u. a. 2017a, S. 41.

<sup>672</sup> Zur Diskussion hybrider Steuerplanung siehe OECD/G20 (2015f), Brauner (2014, S. 79–83) und Boer und Marres (2015, S. 16–17).

## 5 Fazit

Vor dem Hintergrund der Diskussion über die Problematik der internationalen Besteuerung von MNU wurde der Lösungsansatz einer VAT-DBCFT diskutiert. Nach dem Bestimmungslandprinzip werden Exporte steuerfrei gestellt, während Importe vollständig der Besteuerung unterliegen. Daraus resultiert eine Verlagerung des steuerlichen Anknüpfungspunkts an den Käuferort, der - unter Berücksichtigung des physischen Bezugspunkts - als einzige Vermutungsregel für den steuerlichen Anknüpfungspunkt verwendet wird. Unter der aktuellen technischen Integration ist vor allem die korrekte Lokalisierung des Käuferorts bei digitalen Transaktionen schwierig. In Zukunft kann jedoch davon ausgegangen werden, dass dieses Problem mit Hilfe gesicherter digitaler Identitäten und Prozessketten sowohl im Bereich der Unternehmenstransaktionen als auch bei Transaktionen mit privaten Konsumenten überwunden werden kann.

Die Kostenzuordnung erfolgt dagegen nach dem Entstehungsortprinzip, d. h. die Kosten können in dem Staat abgezogen werden, in dem sie entstanden sind. Zur Gewährleistung von Effizienz und Neutralität der Besteuerungsform erfolgt der Kostenabzug zum Entstehungszeitpunkt (Sofortabschreibung). Ebenso ist eine sofortige Berücksichtigung negativer Bemessungsgrundlagen notwendig. Dabei kann eine Steuererstattung oder eine Verrechnung der Steuererstattung mit der Steuerzahllast anderer Steuerarten erfolgen. Eine verzinsliche Verlustberücksichtigung würde insbesondere bei exportstarken Unternehmen zu einer effektiven Nichtberücksichtigung der negativen Bemessungsgrundlage führen.

Die sich ergebende Erhebungssystematik aus Bestimmungslandprinzip und Entstehungsortprinzip verhindert die Einflussnahme von Verrechnungspreisen auf die Bemessungsgrundlagen von Konzernen im Reformstaat. Zur Steuerplanung bedarf es in Bezug auf die VAT-DBCFT einer realen Verlagerung von Investitionen bzw. Kosten. Ebenso verhindert die Verwendung von realwirtschaftlichen Zahlungsströmen für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage (R-Basis) die Problematik der Steuerplanung durch den Einsatz von Fremdkapital für den Reformstaat.

Die unilaterale Einführung der VAT-DBCFT führt zusammen mit der bisherigen Einkommensteuer zu einer asymmetrischen Verteilung der Besteuerungsrechte. Daraus entsteht für die laufende Besteuerung (Einperiodenfall) eine Doppelbesteuerung des Umsatzes bzw. des Verrechnungspreises im Importfall. Im Exportfall findet analog eine doppelte Nichtbesteuerung statt. Ein steuerlicher Anknüpfungspunkt nach den Kriterien der Einkommensteuer mindert die Doppelbesteuerung bzw. doppelte Nichtbesteuerung, da es zu einem faktischen Gleichlauf der Besteuerungsrechte kommt. Dies deshalb, weil sich der Käuferort und die einkommensteuerliche Einkommensquelle im selben Staat befinden. Unter Einbezug mehrerer Perioden entsteht zusätzlich ein positiver Effekt aus der Sofortabschreibung auf die Investitionsbewertung, soweit das Unternehmen bzw. eine Niederlassung im Reformstaat ansässig ist. Ist das investierende Unternehmen im Reformstaat (Exportfall) ansässig, ist nach der Einführung der VAT-DBCFT die Alternativanlage steuerfrei. Daher muss die Investition unter der VAT-DBCFT mindestens den Marktzins erwirtschaften, um weiterhin durchgeführt zu werden.

Befindet sich der Käuferort im Reformstaat, ist es für das investierende Unternehmen von Vorteil, seine Ansässigkeit ebenfalls in den Reformstaat zu verlagern. Ist ein vollständiger Wegzug des Unternehmens aus dem Nicht-Reformstaat in den Reformstaat nicht möglich, sollte der steuerpflichtige Gewinn im Nicht-Reformstaat, bspw. mittels der Verrechnungspreisbestimmung, möglichst niedrig gehalten werden. Befindet sich der Käufer dagegen im Nicht-Reformstaat, entsteht aus steuerlichen Gesichtspunkten für das im Reformstaat ansässige Unternehmen kein Anreiz, die Investition im Nicht-Reformstaat durchzuführen. Soweit es im Nicht-Reformstaat zu keinem steuerlichen Anknüpfungspunkt kommt, werden die Einnahmen des exportierenden Unternehmens in keinem Staat besteuert. Der Kostenabzug im Reformstaat bleibt dennoch erhalten. Zur Reduzierung der Steuerbelastung können sich Unternehmen den Effekt der Sofortabschreibung zunutze machen, in dem eine Gesellschaft im Reformstaat begründet wird, über die sämtliche Einkäufe abgewickelt werden.

Da lediglich realwirtschaftliche Zahlungsströme in der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden, beseitigt die Einführung der VAT-DBCFT den Nachteil der Eigenkapitalfinanzierung im Reformstaat. Daraus folgt weiter, dass die Aufnahme von Fremdkapital keinen steuerlichen Abzug von Zinszahlungen zur Folge hat. Da die Alternativanlage ebenfalls keiner Besteuerung unterliegt, bleibt die Finanzierungsentscheidung, soweit eine Außenfinanzierung im Reformstaat vorliegt, unverzerrt. Bei der Gewährung von internem Fremdkapital vom Unternehmensteil im Nicht-Reformstaat an den im Reformstaat ansässigen Unternehmensteil entsteht ein negativer Effekt aus der Finanzierung. Dies deshalb, weil die Zinseinkünfte im Nicht-Reformstaat weiterhin der Besteuerung unterliegen, während die Zinszahlungen im Reformstaat steuerlich nicht abzugsfähig sind. Im umkehrten Fall der Vergabe des internen Fremdkapitals aus dem Reformstaat in den Nicht-Reformstaat entsteht dagegen ein Vorteil für das Unternehmen. Die Zinseinkünfte unterliegen beim Fremdkapitalgeber im Reformstaat keiner Besteuerung. Im Nicht-Reformstaat mindern die Zinszahlungen jedoch die Bemessungsgrundlage. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Abzug der Fremdfinanzierung nur dann einen Vorteil bringt, wenn im Nicht-Reformstaat Einkünfte vorliegen oder eine Steuererstattung ohne entsprechende Einkünfte erfolgt. Knüpft der Nicht-Reformstaat die Abzugsfähigkeit der Zinsen an eine Besteuerung der Zinseinnahmen im Reformstaat, bleibt die Steuerplanung ebenfalls erfolglos.

Wird die Reaktion des Nicht-Reformstaats mit einbezogen, hat dies vor allem Auswirkungen auf Unternehmen, die im Nicht-Reformstaat ansässig sind oder einen steuerlichen Anknüpfungspunkt im Nicht-Reformstaat haben. Der Nicht-Reformstaat kann die Anwendung eines DBA untersagen, eine Hinzurechnung der ausländischen Einkünfte oder eine Anpassung des Verrechnungspreises vornehmen. Befindet sich der Käuferort im Nicht-Reformstaat, führt dies lediglich zu einer Annäherung an die Besteuerung gemäß der VAT-DBCFT. Greifen die Maßnahmen des Nicht-Reformstaats, wenn sich der Käuferort im Reformstaat befindet, trifft die daraus resultierende Doppelbesteuerung der Einnahmen insbesondere Unternehmen mit Ansässigkeit im Nicht-Reformstaat.

## Anhang A

### Herleitungen zum Kapitel 3.2

#### A.1 Herleitung zu Gl. 3.23

Ausgang der Herleitung bildet Gl. (3.22):

$$\begin{aligned}
\Delta_{0,A}^{T=1} &= +c_0\tau_A \left(1 - \frac{1}{1} \sum_{t=1}^1 q_{A,s}^{-1}\right) - \sum_{t=1}^1 (p_1 - c_1(1 - \tau_A))(q_{A,s}^{-1} - q_A^{-1}) + \sum_{t=1}^1 p_1 \tau_A q_{A,s}^{-1} \\
&= +c_0\tau_A \left(1 - \frac{1}{1+i(1-\tau_{A,i})}\right) - (p_1 - c_1(1 - \tau_A)) \left(\frac{1}{1+i(1-\tau_{A,i})} - \frac{1}{1+i}\right) \\
&\quad + p_1 \tau_A \frac{1}{1+i(1-\tau_{A,i})} \\
&= +c_0\tau_A \frac{1+i(1-\tau_{A,i})-1}{1+i(1-\tau_{A,i})} + c_1(1-\tau_A) \left(\frac{1}{1+i(1-\tau_{A,i})} - \frac{1}{1+i}\right) \\
&\quad + p_1 \left(\frac{\tau_A}{1+i(1-\tau_{A,i})} - \left(\frac{1}{1+i(1-\tau_{A,i})} - \frac{1}{1+i}\right)\right) \\
&= +c_0\tau_A \frac{i(1-\tau_{A,i})}{1+i(1-\tau_{A,i})} + c_1(1-\tau_A) \frac{1+i-(1+i(1-\tau_{A,i}))}{(1+i(1-\tau_{A,i}))(1+i)} \\
&\quad + p_1 \left(\frac{\tau_A}{1+i(1-\tau_{A,i})} - \frac{1+i-(1+i(1-\tau_{A,i}))}{(1+i(1-\tau_{A,i}))(1+i)}\right) \\
&= +c_0\tau_A \frac{i(1-\tau_{A,i})}{1+i(1-\tau_{A,i})} + c_1(1-\tau_A) \frac{i-i(1-\tau_{A,i})}{(1+i(1-\tau_{A,i}))(1+i)} \\
&\quad + p_1 \left(\frac{\tau_A}{1+i(1-\tau_{A,i})} - \frac{i-i(1-\tau_{A,i})}{(1+i(1-\tau_{A,i}))(1+i)}\right) \\
&= +c_0\tau_A \frac{i(1-\tau_{A,i})}{1+i(1-\tau_{A,i})} + c_1(1-\tau_A) \frac{i\tau_{A,i}}{(1+i(1-\tau_{A,i}))(1+i)} \\
&\quad + p_1 \left(\frac{\tau_A(1+i)}{(1+i(1-\tau_{A,i}))(1+i)} - \frac{i\tau_{A,i}}{(1+i(1-\tau_{A,i}))(1+i)}\right) \\
&= c_0\tau_A \frac{i(1-\tau_{A,i})}{1+i(1-\tau_{A,i})} + c_1 \frac{i\tau_{A,i}(1-\tau_A)}{(1+i(1-\tau_{A,i}))(1+i)} + p_1 \frac{\tau_A(1+i) - i\tau_{A,i}}{(1+i(1-\tau_{A,i}))(1+i)}.
\end{aligned} \tag{A.1}$$

**A.2 Herleitung zu Gl. 3.24**

Angang der Herleitung bildet Gl. (3.22):

$$\Delta_{0,A}^{\infty} = +c_0 \tau_A \left( 1 - \frac{1}{\infty} \sum_{t=1}^{\infty} q_{A,s}^{-t} \right) - \sum_{t=1}^{\infty} (p_t - c_t(1 - \tau_A))(q_{A,s}^{-t} - q_A^{-t}) + \sum_{t=1}^{\infty} p_t \tau_A q_{A,s}^{-t} \quad (\text{A.2})$$

Unter Verwendung konstanter Zahlungsströme für die laufenden Einnahmen und Ausgaben kann die Summe der Diskontfaktoren  $\sum_{t=1}^{\infty} q_{A,s}^{-t}$  bzw.  $\sum_{t=1}^{\infty} q_A^{-t}$  mit Hilfe des Rentenbarwertfaktors bestimmt werden. Dabei bezeichnet  $\hat{p}$  die konstanten periodischen Einnahmen und  $\hat{c}$  die konstanten periodischen Ausgaben. Der Rentenbarwertfaktor bestimmt sich durch  $RBF(i(1 - \tau_{A,i}), T) = \frac{(1+i(1-\tau_{A,i}))^T - 1}{i(1-\tau_{A,i})(1+i(1-\tau_{A,i}))^T}$  bzw.  $RBF(i, T) = \frac{(1+i)^T - 1}{i(1+i)^T}$ . Wird  $T$  unendlich groß vereinfacht sich dieser zu  $RBF(i(1 - \tau_{A,i}), \infty) = \frac{1}{i(1-\tau_{A,i})}$  bzw. zu  $RBF(i, \infty) = \frac{1}{i}$ . Daraus vereinfacht sich die obige Gleichung (A.2) zu:

$$\begin{aligned} \Delta_{0,A}^{\infty} &= +c_0 \tau_A (1 - 0) - (\hat{p} - \hat{c}(1 - \tau_A))(RBF(i(1 - \tau_{A,i}), \infty) - RBF(i, \infty)) \\ &\quad + \hat{p} \tau_A RBF(i(1 - \tau_{A,i}), \infty) \\ &= +c_0 \tau_A + \hat{c}(1 - \tau_A)(RBF(i(1 - \tau_{A,i}), \infty) - RBF(i, \infty)) \\ &\quad + \hat{p}(\tau_A RBF(i(1 - \tau_{A,i}), \infty) - (RBF(i(1 - \tau_{A,i}), \infty) - RBF(i, \infty))) \\ &= +c_0 \tau_A + \hat{c}(1 - \tau_A) \left( \frac{1}{i(1 - \tau_{A,i})} - \frac{1}{i} \right) + \hat{p} \left( \tau_A \frac{1}{i(1 - \tau_{A,i})} - \left( \frac{1}{i(1 - \tau_{A,i})} - \frac{1}{i} \right) \right) \quad (\text{A.3}) \\ &= +c_0 \tau_A + \hat{c}(1 - \tau_A) \frac{1 - (1 - \tau_{A,i})}{i(1 - \tau_{A,i})} + \hat{p} \left( \frac{\tau_A}{i(1 - \tau_{A,i})} - \frac{1 - (1 - \tau_{A,i})}{i(1 - \tau_{A,i})} \right) \\ &= +c_0 \tau_A + \hat{c}(1 - \tau_A) \frac{\tau_{A,i}}{i(1 - \tau_{A,i})} + \hat{p} \frac{\tau_A - \tau_{A,i}}{i(1 - \tau_{A,i})} \\ &= +c_0 \tau_A + \frac{(1 - \tau_A) \tau_{A,i}}{i(1 - \tau_{A,i})} \hat{c} + \frac{\tau_A - \tau_{A,i}}{i(1 - \tau_{A,i})} \hat{p} \end{aligned}$$

### A.3 Herleitung zu Gl. 3.36

Angang der Herleitung bildet Gl. (3.35):

$$\begin{aligned}
 & + \alpha c_0 \tau_A \left( 1 - \frac{1}{\infty} \sum_{t=1}^{\infty} q_{A,s}^{-t} \right) + \sum_{t=1}^{\infty} t p_{B,t} \tau_A q_{A,s}^{-t} + \sum_{t=1}^{\infty} \left( c_t (1 - \tau_B) + \alpha c_t (\tau_B - \tau_A) \right) \left( q_{A,s}^{-t} - q_A^{-t} \right) \\
 & > \sum_{t=1}^{\infty} \left( p_t (1 - \tau_B) + (1 - \alpha) \frac{c_0}{\infty} \tau_B + t p_{B,t} \tau_B \right) \left( q_{A,s}^{-t} - q_A^{-t} \right)
 \end{aligned} \tag{A.4}$$

Unter Verwendung konstanter Zahlungsströme für die laufenden Einnahmen und Ausgaben kann die Summe der Diskontfaktoren  $\sum_{t=1}^{\infty} q_{A,s}^{-t}$  bzw.  $\sum_{t=1}^{\infty} q_A^{-t}$  mit Hilfe des Rentenbarwertfaktors bestimmt werden. Dabei bezeichnet  $\hat{p}$  die konstanten periodischen Einnahmen und  $\hat{c}$  die konstanten periodischen Ausgaben. Der Rentenbarwertfaktor bestimmt sich durch  $RBF(i(1 - \tau_{A,i}), T) = \frac{(1+i(1-\tau_{A,i}))^T - 1}{i(1-\tau_{A,i})(1+i(1-\tau_{A,i}))^T}$  bzw.  $RBF(i, T) = \frac{(1+i)^T - 1}{i(1+i)^T}$ . Wird  $T$  unendlich groß vereinfacht sich dieser zu  $RBF(i(1 - \tau_{A,i}), \infty) = \frac{1}{i(1-\tau_{A,i})}$  bzw. zu  $RBF(i, \infty) = \frac{1}{i}$ . Daraus vereinfacht sich die obige Gleichung (A.4) zu:

$$\begin{aligned}
 & + \alpha c_0 \tau_A (1 - 0) + t \hat{p}_B \tau_A RBF(i(1 - \tau_{A,i}), \infty) \\
 & + (\hat{c}(1 - \tau_B) + \alpha \hat{c}(\tau_B - \tau_A))(RBF(i(1 - \tau_{A,i}), \infty) - RBF(i, \infty)) \\
 & > (\hat{p}(1 - \tau_B) + (1 - \alpha) \tau_B 0 + t \hat{p}_B \tau_B)(RBF(i(1 - \tau_{A,i}), \infty) - RBF(i, \infty)) \\
 & + \alpha c_0 \tau_A + t \hat{p}_B \tau_A \frac{1}{i(1 - \tau_{A,i})} + \hat{c}(1 - \tau_B + \alpha \tau_B - \alpha \tau_A) \left( \frac{1}{i(1 - \tau_{A,i})} - \frac{1}{i} \right) \\
 & > \hat{p}(1 - \tau_B) \left( \frac{1}{i(1 - \tau_{A,i})} - \frac{1}{i} \right) + t \hat{p}_B \tau_B \left( \frac{1}{i(1 - \tau_{A,i})} - \frac{1}{i} \right) \\
 & + \alpha c_0 \tau_A + t \hat{p}_B \left( \frac{\tau_A}{i(1 - \tau_{A,i})} - \tau_B \frac{\tau_{A,i}}{i(1 - \tau_{A,i})} \right) + \hat{c}(1 - \tau_B(1 - \alpha) - \alpha \tau_A) \frac{\tau_{A,i}}{i(1 - \tau_{A,i})} \\
 & > \hat{p}(1 - \tau_B) \frac{\tau_{A,i}}{i(1 - \tau_{A,i})} \tag{A.5}
 \end{aligned}$$

Die Multiplikation mit  $\frac{i(1-\tau_{A,i})}{\tau_{A,i}}$  führt zu

$$+ \alpha c_0 \tau_A \frac{i(1 - \tau_{A,i})}{\tau_{A,i}} + t \hat{p}_B \left( \frac{\tau_A}{\tau_{A,i}} - \tau_B \right) + \hat{c}(1 - \tau_B(1 - \alpha) - \alpha \tau_A) > \hat{p}(1 - \tau_B). \tag{A.6}$$

## Anhang B

### Herleitungen zum Kapitel 3.3

#### B.1 Herleitung zu Gl. 3.63

Ausgang der Herleitung bildet Gl. (3.62):

$$\frac{\partial C_{0,B}^s}{\partial \alpha} = -c_0 \left( \tau_A - \tau_B \frac{1}{T} \sum_{t=1}^T \frac{1}{(1+i(1-\tau_{B,i}))^t} \right) - \sum_{t=1}^T \frac{c_t(\tau_A - \tau_B)}{(1+i(1-\tau_{B,i}))^t} \quad (\text{B.1})$$

Setzt man die Ableitung gleich Null, ergibt sich die Gleichung

$$-c_0 \left( \tau_A - \tau_B \frac{1}{T} \sum_{t=1}^T \frac{1}{(1+i(1-\tau_{B,i}))^t} \right) - \sum_{t=1}^T \frac{c_t(\tau_A - \tau_B)}{(1+i(1-\tau_{B,i}))^t} = 0. \quad (\text{B.2})$$

Unter Verwendung konstanter Zahlungsströme für die laufenden Einnahmen und Ausgaben kann die Summe der Diskontierung  $\sum_{t=1}^T \frac{1}{(1+i(1-\tau_{B,i}))^t}$  mit Hilfe des Rentenbarwertfaktors bestimmt werden. Dabei bezeichnet  $\hat{c}$  die konstanten periodischen Ausgaben. Der Rentenbarwertfaktor bestimmt sich durch  $RBF(i(1-\tau_{B,i}), T) = \frac{(1+i(1-\tau_{B,i}))^T - 1}{i(1-\tau_{B,i})(1+i(1-\tau_{B,i}))^T}$ . Daraus vereinfacht sich die obige Gleichung (B.2) zu:

$$-c_0(\tau_A - \tau_B \frac{1}{T} RBF(i(1-\tau_{B,i}), T)) - \hat{c}(\tau_A - \tau_B) RBF(i(1-\tau_{B,i}), T) = 0. \quad (\text{B.3})$$

Durch die folgende Umformung ergibt sich

$$\begin{aligned} -\tau_A \hat{c} RBF(i(1-\tau_{B,i}), T) + \tau_B \hat{c} RBF(i(1-\tau_{B,i}), T) &= c_0 \tau_A - \tau_B \frac{c_0}{T} RBF(i(1-\tau_{B,i}), T) \\ + \tau_B \frac{c_0}{T} RBF(i(1-\tau_{B,i}), T) + \tau_B \hat{c} RBF(i(1-\tau_{B,i}), T) &= c_0 \tau_A + \tau_A \hat{c} RBF(i(1-\tau_{B,i}), T) \\ + \tau_B \left( \frac{c_0}{T} RBF(i(1-\tau_{B,i}), T) + \hat{c} RBF(i(1-\tau_{B,i}), T) \right) &= \tau_A (c_0 + \hat{c} RBF(i(1-\tau_{B,i}), T)). \end{aligned} \quad (\text{B.4})$$

Entsprechend lässt sich nach  $\tau_A$  auflösen, so dass das Verhältnis aus Gl. (3.63) entsteht

$$\tau_A = \tau_B \frac{c_0 \frac{RBF(i(1-\tau_{B,i}), T)}{T} + \hat{c} RBF(i(1-\tau_{B,i}), T)}{c_0 + \hat{c} RBF(i(1-\tau_{B,i}), T)}. \quad (\text{B.5})$$

**B.2 Herleitung zu Gl. 3.97**

Die Gl. (3.97) lässt sich durch Einsätzen der gewinnmaximierenden Werte für  $\alpha$  und  $x$  in Gl. (3.94) bestimmen. Gl. (3.94) beträgt

$$C_{0,A}^{T,K_A} = -c_0(1 - \alpha\tau_A) + \sum_{t=1}^T \frac{(p_t - c_t)(1 - \tau_B) + \alpha c_t(\tau_A + x\tau_B) + \frac{c_0\tau_B}{T}(1 + \alpha x)}{(1+i)^t}. \quad (\text{B.6})$$

Somit ergibt sich:

$$\begin{aligned} C_{0,A}^{T,K_A}(\alpha = 1, x = \frac{1}{\alpha} \left( \frac{p_t T}{c_t T - c_0} - 1 \right)) &= \\ &= -c_0(1 - 1\tau_A) \\ &+ \sum_{t=1}^T \frac{(p_t - c_t)(1 - \tau_B) + 1c_t(\tau_A + \frac{1}{1} \left( \frac{p_t T}{c_t T - c_0} - 1 \right) \tau_B) + \frac{c_0\tau_B}{T}(1 + 1\frac{1}{1} \left( \frac{p_t T}{c_t T - c_0} - 1 \right))}{(1+i)^t} \\ &= -c_0(1 - \tau_A) \\ &+ \sum_{t=1}^T \frac{(p_t - c_t)(1 - \tau_B) + c_t(\tau_A + \left( \frac{p_t T}{c_t T - c_0} - 1 \right) \tau_B) + \frac{c_0\tau_B}{T}(1 + \left( \frac{p_t T}{c_t T - c_0} - 1 \right))}{(1+i)^t} \\ &= -c_0(1 - \tau_A) + \sum_{t=1}^T \frac{(p_t - c_t) - p_t \tau_B + c_t \tau_B + c_t \tau_A - c_t \tau_B + \frac{c_t T p_t \tau_B}{c_t T - c_0} + \frac{c_0 p_t \tau_B}{c_t T - c_0}}{(1+i)^t} \\ &= -c_0(1 - \tau_A) + \sum_{t=1}^T \frac{p_t - c_t + c_t \tau_A - p_t \tau_B + \frac{p_t \tau_B (c_t T + c_0)}{c_t T - c_0}}{(1+i)^t} \\ &= -c_0(1 - \tau_A) + \sum_{t=1}^T \frac{p_t - c_t(1 - \tau_A) - p_t \tau_B + p_t \tau_B}{(1+i)^t} \\ &= -c_0(1 - \tau_A) + \sum_{t=1}^T \frac{p_t - c_t(1 - \tau_A)}{(1+i)^t}. \end{aligned} \quad (\text{B.7})$$



## Literatur

### Monographien und Beiträge aus Sammelwerken und Konferenzen

- Auerbach, Alan J. (2010). *A Modern Corporate Tax*. The Center for American Progress und The Hamilton Project.
- Auerbach, Alan J., Michael P. Devereux und Helen Simpson (2010). „Taxing Corporate Income“. In: *Dimensions of Tax Design: The Mirrlees Review*. Hrsg. von James Alexander Mirrlees. Oxford University Press, S. 837–893.
- Auerbach, Alan J. und Douglas Holtz–Eakin (2016). „The Role of Border Adjustments in International Taxation“. In: *American Action Forum*, available at <https://www.americanactionforum.org/research/14344>.
- Ault, Hugh J. und David F. Bradford (1990). „Taxing International Income: An Analysis of the US System and its Economic Premises“. In: *Taxation in the Global Economy*. University of Chicago Press, S. 11–52.
- Bach, Stefan (1993). *Die Idee der Cash-flow-Steuer vor dem Hintergrund des gegenwärtigen Steuersystems*. Bd. 150. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung: Sonderheft. Berlin: Duncker & Humblot.
- Bach, Stefan (1999). „Der Cash-flow als Bemessungsgrundlage der Unternehmensbesteuerung“. In: *Einkommen versus Konsum*, S. 85–122.
- BaFin (Mai 2016). *Jahresbericht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*. Bonn und Frankfurt am Main: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
- Baumhoff, Hubertus (2014). „Verrechnungspreisbestimmung für einzelne Bereiche des Liefer- und Leistungsaustausches“. In: *Verrechnungspreise international verbundener Unternehmen*. Hrsg. von Franz Wassermeyer und Hubertus Baumhoff. Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt. Kap. 5, S. 315–351.
- Boadway, Robin W und Jean-François Tremblay (2014). *Corporate tax reform: Issues and prospects for Canada*. Mowat Centre, School of Public Policy & Government, University of Toronto.
- Borstell, Thomas (2015). „Grundsätze“. In: *Verrechnungspreise - Betriebswirtschaft, Steuerrecht*. Hrsg. von Alexander Vögele, Thomas Borstell und Gerhard Engler. 4. Aufl. München: Beck. Kap. C.
- Brown, E. Cary (1948). „Business-Income Taxation and Investment Incentives“. In: *Income, Employment and Public Policy: Essays in Honor of Alvin H Hansen*. Hrsg. von Lloyd A Metzler u. a. New York: WW Norton und company inc., S. 300–316.
- Brunsbach, Stefan (2003). *Electronic Commerce und internationale Unternehmensbesteuerung*. 1. Aufl. Reihe: Steuer, Wirtschaft und Recht; 225. Lohmar; Köln: Eul-Verl.
- Burgwinkel, Daniel (2016). „Blockchaintechnologie und deren Funktionsweise verstehen“. In: *Blockchain Technology: Einführung für Business- und IT Manager*. Hrsg. von Daniel Burg-

- winkel. Berlin, Boston: De Gruyter Oldenbourg. Kap. 1, S. 51–98. URL: <https://www.degruyter.com/viewbooktoc/product/475359>.
- Cordes, Martin (2014). „Dokumentationspflichten“. In: *Verrechnungspreise international verbundener Unternehmen*. Hrsg. von Franz Wassermeyer und Hubertus Baumhoff. Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt. Kap. 8, S. 1029–1182.
- Czakert, Ernst (2008). „Administrative Aspekte einer gemeinsamen konsolidierten körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage in der EU“. In: *A Common Consolidated Corporate Tax Base for Europe: Eine einheitliche Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage für Europa*. Hrsg. von Wolfgang Schön, Ulrich Schreiber und Christoph Spengel. Berlin; Heidelberg: Springer, S. 155–166. URL: [http://dx.doi.org/10.1007/978-3-540-79484-4\\_10](http://dx.doi.org/10.1007/978-3-540-79484-4_10).
- de la Feria, Rita (2009). „Place Where the Supply/Activity Is Effectively Carried Out as Allocation Rule: VAT v. Direct Taxation“. In: *Value Added Tax and Direct Taxation - Similarities and Differences*. Hrsg. von Michael Lang, Peter Melz und Eleonor Kristoffersson. IBFD, International Bureau of Fiscal Documentation, S. 961–1014.
- Desai, Mihir A., C. Fritz Foley und James R. Hines Jr. (2003). „Chains of Ownership, Regional Tax Competition, and Foreign Direct Investment“. In: *Foreign Direct Investment in the Real and Financial Sector of Industrial Countries*. Berlin; Heidelberg: Springer, S. 61–98.
- Ditz, Xaver (2014). „Verrechnungspreisbestimmung für einzelne Bereiche des Liefer- und Leistungsaustausches“. In: *Verrechnungspreise international verbundener Unternehmen*. Hrsg. von Franz Wassermeyer und Hubertus Baumhoff. Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt. Kap. 6, S. 503–558.
- Doernberg, Richard L., Luc Hinnekens, Walter Hellerstein und Jinyan Li (2001). *Electronic Commerce and Multi-Jurisdictional Taxation*. Alphen aan Den Rijn: Kluwer Law International.
- Endres, Dieter und Christoph Spengel (2015). *International Company Taxation and Tax Planning*. Alphen aan Den Rijn: Kluwer Law International.
- Engler, Gerhard, Ulf Freytag, Dimitrios Gotsis, Eduard Herda und Claudia Kachur (2015). „Immaterielle Wirtschaftsgüter“. In: *Verrechnungspreise - Betriebswirtschaft, Steuerrecht*. Hrsg. von Alexander Vögele, Thomas Borstell und Gerhard Engler. 4. Aufl. München: Beck. Kap. O.
- Ewert, Ralf und Alfred Wagenhofer (2014). *Interne Unternehmensrechnung*. 8. Aufl. Berlin; Heidelberg: Springer.
- Frebel, Maibrit (2006). *Erfolgsaufteilung und-besteuerung im internationalen Konzern*. Lohmar; Köln: Eul Verlag.
- Griffith, Rachel, James R Hines Jr. und Peter Birch Sørensen (2008). „International Capital Taxation“. In: *The Mirrlees Review: Reforming the Tax System for the 21st Century*.
- Grubert, Harry und T. Scott Newlon (1997). *Taxing Consumption in the Global Economy*. Washington, D.C.: The AEI Press.
- Hall, Robert Ernest und Alvin Rabushka (1995). *The Flat Tax*. 2. Hoover Institution Press.

- Hiemann, Moritz und Stefan Reichelstein (2012). „Transfer Pricing in Multinational Corporations: An Integrated Management- and Tax Perspective“. In: *Fundamentals of International Transfer Pricing in Law and Economics*. Hrsg. von Wolfgang Schön und Kai A. Konrad. Berlin; Heidelberg: Springer, S. 3–18.
- Hiller, Matthias (2003). *Cash-Flow-Steuer und Umsatzsteuer: eine ökonomische Analyse unter Einbezug der US-amerikanischen Reformüberlegungen*. Gabler Edition Wissenschaft. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.
- Hirschler, K. und M. Zagler (2010). „Investigating the Shift toward a Value-Added-Type Destination-Based Cash Flow Capital Income Tax“. In: *International tax coordination, an interdisciplinary perspective on virtues and pitfalls*. Hrsg. von M. Zagler. New York: Routledge, S. 134–147.
- Hoffman, MichałR. (2018). „Can Blockchains and Linked Data Advance Taxation“. In: *Companion Proceedings of the The Web Conference 2018*. WWW '18. Lyon, France: International World Wide Web Conferences Steering Committee, S. 1179–1182. URL: <https://doi.org/10.1145/3184558.3191555>.
- Homburg, Stefan (2015). *Allgemeine Steuerlehre*. 7. Aufl. München: Vahlen.
- Hufbauer, Gary Clyde, Carol Gabyzon u. a. (1996). *Fundamental tax reform and border tax adjustments*. Washington, DC.
- Hülshorst, Jörg und Katharina Mank (2018). „Teil II: Geschäftsvorfallbezogene Standardmethoden“. In: *Kroppen, Handbuch Internationale Verrechnungspreise*. Hrsg. von Heinz-Klaus Kroppen. Bd. 39. Lieferung 09.2018. Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt. Kap. D.1 Allgemeines.
- Jacobs, Otto H., Dieter Endres, Christoph Spengel, Andreas Oestreicher, Andreas Schumacher, Sven-Eric Bärsch, Hannah Nusser und Barbara Zuber (2016). *Internationale Unternehmensbesteuerung - Deutsche Investitionen im Ausland. Ausländische Investitionen im Inland*. Hrsg. von Otto H. Jacobs, Dieter Endres und Christoph Spengel. 8. Aufl. München: C.H. Beck.
- Kaldor, Nicholas (1969). *An Expenditure Tax*.
- Kay, John A. und Mervyn A. King (1990). *The British Tax System*. 5. Aufl. Oxford [u.a.]: Oxford University Press.
- King, Mervyn A. (1987). „The Cash Flow Corporate Income Tax“. In: *The Effects of Taxation on Capital Accumulation*. Hrsg. von Martin Feldstein. Kap. 12, S. 377–400.
- King, Mervyn A. (2009). „The Cash Flow Corporate Income Tax“. In: *The Effects of Taxation on Capital Accumulation*. 3. Aufl. Chicago: University of Chicago Press.
- König, Rolf und Michael Wosnitza (2004). *Betriebswirtschaftliche Steuerplanungs- und Steuerwirkungslehre: mit 3 Tabellen*. Physica-Lehrbuch. Heidelberg: Physica-Verl.
- Korn, Christian (2017). „§14 UStG: Ausstellung von Rechnungen“. In: *‘Bunjes’ Umsatzsteuergesetz: Kommentar*. Hrsg. von Johann Bunjes und Reinhold Geist. 16. Aufl. München: C.H. Beck.

- Krause-Junk, Gerold (1999). „Ausgabesteuern im Steuerwettbewerb“. In: *Einkommen versus Konsum*. Hrsg. von Christian Smekal und Hannes Sendlhofer Rupert and Winner, S. 123–142.
- Lamensch, Marie (2015b). „The Treatment of "Digital products" and Other "E-Services" Under VAT“. In: *VAT/GST in a Global Digital Economy*. Hrsg. von Michael Lang und Ine Lejeune. Bd. 43. Alphen aan Den Rijn: Kluwer Law International, S. 15–39. URL: <https://lirias.kuleuven.be/retrieve/429550>.
- Leiden, Candace und Marshall Wilensky (2009). *TCP/IP for dummies*. 6. For dummies. Hoboken, NJ: Wiley.
- Leipold, Carsten (2018). „§14 UStG: Ausstellung von Rechnungen“. In: *‘Sölch/Ringleb’ Umsatzsteuergesetz: Kommentar*. Hrsg. von Wilfried Wagner. Stand: März 2018 (82. Ergänzungslieferung). Beck’sche Steuerkommentare. München: C.H. Beck.
- Luckhaupt, Hagen (2013). *Fortentwicklung der steuerlichen Erfolgsabgrenzung: Bestandsaufnahme und Reformvorschlag*. Mannheim. URL: <http://ub-madoc.bib.uni-mannheim.de/33224/>.
- Luckhaupt, Hagen, Michael Overesch und Ulrich Schreiber (2012). „The OECD Approach to Transfer Pricing: a Critical Assessment and Proposal“. In: *Fundamentals of International Transfer Pricing in Law and Economics*. Hrsg. von Wolfgang Schön und Kai A. Konrad. Berlin; Heidelberg: Springer, S. 91–121.
- McLure, Charles E. und George R. Zodrow (1996b). „Frontiers of Tax Reform“. In: Hrsg. von Michael J. Boskin. Hoover Institution Press. Kap. A Hybrid Approach to the Direct Taxation of Consumption, S. 70–90.
- Meade, James (1978). *The Structure and Reform of Direct Taxation: Report of a Committee Chaired by J. E. Meade*. 3. Aufl. London [u.a.]: Allen & Unwin.
- Merz, Michael (2016). „Einsatzpotenziale der Blockchain im Energiehandel“. In: *Blockchain Technology: Einführung für Business- und IT Manager*. Hrsg. von Daniel Burgwinkel. Berlin, Boston: De Gruyter Oldenbourg. Kap. 1, S. 3–50. URL: <https://www.degruyter.com/viewboktoc/product/475359>.
- Millar, Rebecca (2009). „Echoes of Source and Residence in VAT Jurisdictional Rules“. In: *Value Added Tax and Direct Taxation - Similarities and Differences*. Hrsg. von Michael Lang, Peter Melz und Eleonor Kristoffersson. IBFD, International Bureau of Fiscal Documentation, S. 275–322.
- Miller, Benjamin F. (1984). „Worldwide Unitary Combination: The California Practice“. In: *The State Corporation Income Tax: Issues in Worldwide Unitary Combination*. Hrsg. von Charles E. McLure. Hoover Press, S. 133–166.
- Mintz, Jack M. und Alfons J. Weichenrieder (2010). *The Indirect Side of Direct Investment: Multinational Company Finance and Taxation*. CESino Book series. Cambridge, Mass. [u.a.]: MIT Press.

- Mirrlees, James, Stuart Adam, Timothy Besley, Richard Blundell, Stephen Bond, Robert Chote, Malcolm Gammie, Paul Johnson, Gareth Myles und James Poterba (2011). *Tax by Design: The Mirrlees Review*. Oxford: Oxford University Press.
- Müller, Peter Christian (2013). *Cash-Flow-Unternehmenssteuern und Europäisches Recht*. Bd. 337. Reihe: Steuer, Wirtschaft und Recht. Lohmar, Köln: Eul.
- Musgrave, Richard A. und Peggy Brewer Musgrave (2000). „Inter-nation equity“. In: *Public finance in a democratic society: Volume 3 The foundations of taxation and expenditure*. Wheatsheaf Books, S. 63–85.
- Mutti, John und Harry Grubert (2009). „The Effect of Taxes on Royalties and the Migration of Intangible Assets Abroad“. In: *International Trade in Services and Intangibles in the Era of Globalization*. Hrsg. von Marshall Slaughter und Matthew Reinsdorf. Chicago: University of Chicago Press, S. 111–137.
- Oestreicher, Andreas, Wolfram Scheffler, Christoph Spengel und Dietmar Wellisch (2008). *Modelle einer Konzernbesteuerung für Deutschland und Europa*. 1. Aufl. Bd. 87. Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, Mannheim: ZEW-Wirtschaftsanalysen. Baden-Baden: Nomos.
- Parrilli, Davide M. (2009). „Tax Treatment of Companies Providing Grid Services: Direct v. Indirect Taxation“. In: *Value Added Tax and Direct Taxation - Similarities and Differences*. Hrsg. von Michael Lang, Peter Melz und Eleonor Kristoffersson. IBFD, International Bureau of Fiscal Documentation, S. 743–772.
- Paschke, Dominic (2007). *Die Unitary Taxation der US-Bundesstaaten: Leitbild für die Konzernbesteuerung in der Europäischen Union?* Bd. 279. Reihe: Steuer, Wirtschaft und Recht. Lohmar; Köln: Eul.
- Picot, Arnold, Ralf Reichwald und Rolf T. Wigand (2003). *Die grenzenlose Unternehmung : Information, Organisation und Management; Lehrbuch zur Unternehmensführung im Informationszeitalter*. 5. aktualisierte Aufl. Wiesbaden: Gabler.
- Picot, Arnold, Ralf Reichwald und Rolf T. Wigand (2008). *Information, Organization and Management*. Berlin, Heidelberg: Springer.
- Pinto, Dale (2003). *E-commerce and Source-Based Income Taxation*. Bd. 6. International Bureau of Fiscal Documentation.
- Ploom, Martin (2016). „Blockchain Business Modelle in der Finanzindustrie“. In: *Blockchain Technology: Einführung für Business- und IT Manager*. Hrsg. von Daniel Burgwinkel. Berlin, Boston: De Gruyter Oldenbourg. Kap. 1, S. 99–110. URL: <https://www.degruyter.com/viewbooktoc/product/475359>.
- Rose, Manfred (1991). „Plädoyer für ein konsumbasiertes Steuersystem“. In: *Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems*. Hrsg. von Manfred Rose. Berlin; Heidelberg: Springer, S. 7–34.
- Roth, Christian, Lukas Hartmann und Doğan Kesdoğan (2017). „PARTS – Privacy-Aware Routing with Transportation Subgraphs“. In: *Secure IT Systems*. Hrsg. von Helger Lipmaa, Ai-

- katerini Mitrokotsa und Raimundas Matulevičius. Cham: Springer International Publishing, S. 86–101.
- Schneider, Dieter (1992). *Investition, Finanzierung und Besteuerung*. 7. Auflage. Wiesbaden: Gabler Verlag.
- Schreiber, Ulrich (2017). *Besteuerung der Unternehmen: Eine Einführung in Steuerrecht und Steuerwirkung*. Hrsg. von Ulrich Schreiber. 4. Aufl. Wiesbaden: Springer Gabler Verlag.
- Schreiber, Ulrich, Stefan Homburg und Michael Lang (2005). „Die internationale Unternehmensbesteuerung im Wandel. Festschrift für Otto H. Jacobs zum 65. Geburtstag“. In: Hrsg. von Dieter Endres, Andreas Oestreicher, Wolfram Scheffler, Ulrich Schreiber und Christoph Spengel. München. Kap. Internationale Kapitaleinkommensbesteuerung nach dem Wohnsitzprinzip oder dem Quellenprinzip?, S. 7–54.
- Stöwhase, Sven (2005). *Taxes and Multinational Enterprises in the EU: Location Decisions and Income Shifting*. München.
- Suttman, Christoph (2007). *Die Flat Tax: Bemessungsgrundlage und Tarif im Rahmen einer Einkommensteuer - Effizienz, Gerechtigkeit und rechtliche Bewertung*. Bd. 177. Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft. Berlin: Duncker & Humblot.
- US Treasury (1977). *Blueprints for Basic Tax Reform*. Washington DC.
- Viard, Alan D. (2017b). „The Economics of Tax Policy“. In: Hrsg. von Alan J. Auerbach und Kent Smetters. New York: Oxford University Press. Kap. Fundamental Tax Reform: A Comparison of Three Options, S. 341–368.
- Vögele, Alexander und Jürgen Raab (2015). „Verrechnungspreismethoden“. In: *Verrechnungspreise - Betriebswirtschaft, Steuerrecht*. Hrsg. von Alexander Vögele, Thomas Borstell und Gerhard Engler. 4. Aufl. München: Beck. Kap. D.
- Wagner, Franz W. und Reiner Schwinger (1991). „Der Einfluß einer Cash-flow-Steuer auf Finanzierung und Rechnungslegung“. In: *Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems*. Berlin; Heidelberg: Springer, S. 495–532.
- Xu, Xueyang, Z. Morley Mao und J. Alex Halderman (2011). „Internet Censorship in China: Where Does the Filtering Occur?“. In: *Passive and Active Measurement*. Hrsg. von Neil Spring und George F. Riley. Berlin, Heidelberg: Springer, S. 133–142.

### **Artikel aus Periodika und Working Paper**

- Abrams, Howard E. und Richard L. Doernberg (1997). „How Electronic Commerce Works“. In: *Tax Notes International* 14, S. 1573–1589.
- Alcover, Maria und Ana María Garcés (2016). „The Interpretation of ‚Treatment No Less Favourable‘ Under Article III: 4 of the GATT 1994 and Article 2.1 of the TBT Agreement: A Comparative Analysis“. In: *Global Trade and Customs Journal* 11.9, S. 360–368.

- An, Zhiyong (2017). „The Debate Over U.S. Corporate Tax Reform: How Should China Respond?“ In: *Bulletin for International Taxation* 71.6a/Special Issue. published online: 26 June 2017, S. 113–116.
- Andrews, William D. (1974). „A Consumption-Type or Cash Flow Personal Income Tax“. In: *Harvard Law Review*, S. 1113–1188.
- Anjum, Ashiq, Manu Sporny und Alan Sill (Juli 2017). „Blockchain Standards for Compliance and Trust“. In: *IEEE Cloud Computing* 4.4, S. 84–90.
- Auerbach, Alan J. (1997). „The future of fundamental tax reform“. In: *The American Economic Review* 87.2, S. 143–146.
- Auerbach, Alan J. und Michael P. Devereux (2018). „Cash Flow Taxes in an International Setting“. In: *American Economic Journal: Economic Policy* 10.3, S. 69–94.
- Auerbach, Alan J., Michael P. Devereux, Michael Keen und John Vella (2017a). „Destination-Based Cash Flow Taxation“. In: *Oxford University Center for Business Taxation Working paper series* WP 17/01.
- Auerbach, Alan J., Michael P. Devereux, Michael Keen und John Vella (2017b). „International Tax Planning under the Destination-Based Cash Flow Tax“. In: *National Tax Journal* 70.4, S. 783–802.
- Avi-Yonah, Reuven S. (1996). „The Structure of International Taxation: A Proposal for Simplification“. In: *Texas Law Review* 74.6, S. 1301–1359.
- Avi-Yonah, Reuven S. (1997). „International Taxation of Electronic Commerce“. In: *Tax Law Review* 52, S. 507.
- Avi-Yonah, Reuven S. (2000). „Globalization, tax competition, and the fiscal crisis of the welfare state“. In: *Harvard Law Review*, S. 1573–1676.
- Avi-Yonah, Reuven S. (2013). „Should the US Dictate World Tax Policy? Reflections on PPL Corporation v. Commissioner“. In: *University of Michigan Public Law Research Paper* 308.
- Avi-Yonah, Reuven S. (2014a). „And Yet It Moves: Taxation and Labor Mobility in the Twenty-First Century“. In: *Tax Law Review* 67, S. 169–183.
- Avi-Yonah, Reuven S. (2014b). „Who Invented the Single Tax Principle: An Essay on the History of US Treaty Policy“. In: *New York Law School Law Review* 59, S. 305.
- Avi-Yonah, Reuven S. und Kimberly A. Clausing (2017). „Problems with Destination-Based Corporate Taxes and the Ryan Blueprint“. In: *Columbia Journal of Tax Law* 8.2, S. 229–255.
- Avi-Yonah, Reuven S. und Gianluca Mazzoni (2017). „The Trump Tax Reform Plan: Implications for Europe“. In: *Bulletin for International Taxation* 71.6a/Special Issue. published online: 26 June 2017, S. 8–14. URL: [https://online.ibfd.org/document/bit\\_2017\\_06a\\_us\\_10](https://online.ibfd.org/document/bit_2017_06a_us_10).
- Bach, Stefan (1992). „Cash-flow Steuern: Ein Weg zu einem konsumorientierten Steuersystem“. In: *Wirtschaftsdienst* 72, S. 325–332.
- Bal, Aleksandra (Juli 2014). „EU VAT: New Rules on B2C Supplies of Digital Services from 2015“. In: *European Taxation* 54.7, S. 300–306. URL: [https://online.ibfd.org/document/et\\_2014\\_07\\_e2\\_1](https://online.ibfd.org/document/et_2014_07_e2_1).

- Barker, William B. (2010). „International Tax Reform Should Begin at Home: Replace the Corporate Income Tax with a Territorial Expenditure Tax“. In: *Northwestern Journal of International Law & Business* 30, S. 647.
- Barker, William B. (2012). „A Common Sense Corporate Tax: The Case for a Destination-Based, Cash Flow Tax on Corporations“. In: *Catholic University Law Review* 61.4.
- Barrios, Salvador, Harry P. Huizinga, Luc Laeven und Gaëtan Nicodeme (2012). „International Taxation and Multinational Firm Location Decisions“. In: *Journal of Public Economics* 96.11, S. 946–958.
- Bärsch, Sven-Eric, Marcel Olbert und Christoph Spengel (2017a). „Internationale Unternehmensbesteuerung in den USA nach den Reformplänen der US-Regierung“. In: *Der Betrieb: DB* 70.30, S. 1676–1680.
- Bärsch, Sven-Eric, Marcel Olbert und Christoph Spengel (2017b). „US tax reform: the implications in a Germany-US context“. In: *Bulletin for international taxation* 71.6a/Special Issue. published online: 26 June 2017, S. 22–29.
- Becker, Johannes und Joachim Englisch (2017a). „A European Perspective on the US Plans for a Destination Based Cash Flow Tax“. In: *Oxford University Center for Business Taxation Working paper series*.
- Becker, Johannes und Joachim Englisch (2017b). „Die radikalen Steuerpläne der US-Republikaner und die Folgen für die EU“. In: *Wirtschaftsdienst* 97.2, S. 103–110.
- Becker, Johannes und Joachim Englisch (2017c). „The U.S. Border Tax and Its Implications for the EU“. In: *Bulletin for International Taxation* 71.6a/Special Issue. published online: 26 June 2017, S. 34–39.
- Becker, Johannes und Nadine Riedel (2012). „Cross-Border Tax Effects on Affiliate Investment - Evidence from European Multinationals“. In: *European Economic Review* 56.3, S. 436–450.
- Bergin, Tom (15. Okt. 2012). „Special report: How Starbucks avoids UK taxes“. In: *Reuters London*. URL: <https://uk.reuters.com/article/uk-britain-starbucks-tax/special-report-how-starbucks-avoids-uk-taxes-idUKBRE89E0EW20121015>.
- Boer, Reinout de und Otto Marres (2015). „BEPS Action 2: Neutralizing the Effects on Hybrid Mismatch Arrangements“. In: *Intertax* 43.1, S. 14–41.
- Bond, Stephen R. und Michael P. Devereux (1995). „On the design of a neutral business tax under uncertainty“. In: *Journal of Public Economics* 58.1, S. 57–71.
- Bond, Stephen R. und Michael P. Devereux (2002). „Cash Flow Taxes in an Open Economy“. In: *CEPR Discussion Paper* 3401.
- Bond, Stephen R. und Michael P. Devereux (2003). „Generalised R-based and S-based Taxes under Uncertainty“. In: *Journal of Public Economics* 87.5-6, S. 1291–1311. URL: <http://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S004727270100161X>.
- Box, John (2014). „E-Commerce and Tax – An Australian Perspective“. In: *Asia-Pacific Tax Bulletin* 20.3, S. 174–180. URL: [https://online.ibfd.org/document/aptb\\_2014\\_03\\_au\\_1](https://online.ibfd.org/document/aptb_2014_03_au_1).

- Bradford, David F. (2001). „Blueprint for International Tax Reform“. In: *Brooklyn Journal of International Law* 26, S. 1449.
- Bradford, David F. (2004). „The X Tax in the World Economy“. In: *NBER Working Paper Series Working Paper* 10676.
- Brauner, Yariv (2010). „Cost Sharing and the Acrobatics of Arm’s Length Taxation“. In: *Inter-tax* 38.11, S. 554–567.
- Brauner, Yariv (2014). „What the BEPS“. In: *Florida Tax Review* 16, S. 55.
- Buettner, Thiess, Michael Overesch, Ulrich Schreiber und Georg Wamser (2008). „The Impact of Thin-Capitalization Rules on Multinationals’ Financing and Investment Decision“. In: *Bundesbank Discussion Paper* 03/2008.
- Buettner, Thiess, Michael Overesch, Ulrich Schreiber und Georg Wamser (2009). „Taxation and Capital Structure Choice - Evidence from a Panel of German Multinationals“. In: *Economics Letters* 105.3, S. 309–311.
- Buettner, Thiess, Michael Overesch, Ulrich Schreiber und Georg Wamser (2012). „The Impact of Thin-Capitalization Rules on the Capital Structure of Multinational Firms“. In: *Journal of Public Economics* 96.11, S. 930–938.
- Buettner, Thiess und Martin Ruf (2007). „Tax Incentives and the Location of FDI: Evidence from a Panel of German Multinationals“. In: *International Tax and Public Finance* 14.2, S. 151–164.
- Buettner, Thiess und Georg Wamser (2009). „The Impact of Nonprofit Taxes on Foreign Direct Investment: Evidence from German Multinationals“. In: *International Tax and Public Finance* 16.3, S. 298–320.
- Catalini, Christian und Joshua S. Gans (Dez. 2016). „Some simple economics of the blockchain“. In: *NBER Working Paper* No. 22952.
- Chakrabarti, Arijit und Ashesh Kumar Chaudhuri (2017). „Blockchain and its Scope in Retail“. In: *International Research Journal of Engineering and Technology* 7.
- Clausing, Kimberly A. (2003). „Tax-Motivated Transfer Pricing and US Intrafirm Trade Prices“. In: *Journal of Public Economics* 87.9, S. 2207–2223.
- Coase, Ronald H. (1937). „The Nature of the Firm“. In: *Economica* 4.16, S. 386–405.
- Collin, Pierre und Nicolas Colin (2013). „Task Force on Taxation of the Digital Economy“. In: *Report to the Minister for the Economy and Finance, the Minister for Industrial Recovery, the Minister Delegate for the Budget and the Minister Delegate for Small and Medium-sized Enterprises, Innovation and the Digital Economy*. URL: <http://citeseerx.ist.psu.edu/viewdoc/download?doi=10.1.1.460.5914&rep=rep1&type=pdf>.
- Crosby, Michael, Nachiappan, Pradan Pattanayak, Sanjeev Verma und Vignesh Kalyanaraman (2016). „Blockchain technology: Beyond bitcoin“. In: *Applied Innovation Review* 2, S. 6–10.
- Cui, Wei (2017). „Destination-Based Cash-Flow Taxation: A Critical Appraisal“. In: *University of Toronto Law Journal* 67.3, S. 301–347.

- Culbertson, Robert E. und Jamie E. King (2003). „U.S. Rules on Earnings Stripping: Background Structure and Treaty Interaction“. In: *Tax Notes International* 29, S. 1161.
- De Mooij, Ruud A. und Sjef Ederveen (2003). „Taxation and Foreign Direct Investment: a Synthesis of Empirical Research“. In: *International Tax and Public Finance* 10.6, S. 673–693.
- Desai, Mihir A. (2009). „The Decentering of the Global Firm“. In: *The World Economy* 32.9, S. 1271–1290.
- Desai, Mihir A. (Mai 2017). „The Debate on Corporate Tax Reform Just Started for Real“. In: *Harvard Business Review*. URL: <https://hbr.org/2017/05/the-debate-on-corporate-tax-reform-just-started-for-real>.
- Desai, Mihir A., C. Fritz Foley und James R. Hines Jr. (2004a). „A Multinational Perspective on Capital Structure Choice and Internal Capital Markets“. In: *The Journal of Finance* 59.6, S. 2451–2487.
- Desai, Mihir A., C. Fritz Foley und James R. Hines Jr. (2004b). „Foreign Direct Investment in a World of Multiple Taxes“. In: *Journal of Public Economics* 88.12, S. 2727–2744.
- Desai, Mihir A., C. Fritz Foley und James R. Hines Jr. (2006). „The Demand for Tax Haven Operations“. In: *Journal of Public Economics* 90.3, S. 513–531.
- Desai, Mihir A. und James R. Hines Jr. (2005). „Value-added taxes and international trades: the evidence“. In: *Unpublished Manuscript*. URL: <https://www.law.umich.edu/centersandprograms/lawandeconomics/workshops/Documents/Fall2005/hines.pdf>.
- Devereux, Michael P. und Rita de la Feria (Apr. 2014). „Designing and Implementing a Destination-Based Corporate Tax“. In: *Oxford University Center for Business Taxation Working paper series* WP 14/07.
- Devereux, Michael P. und Rachel Griffith (1998). „Taxes and the Location of Production: Evidence from a Panel of US Multinationals“. In: *Journal of Public Economics* 68.3, S. 335–367.
- Devereux, Michael P., Rachel Griffith und Alexander Klemm (2002). „Corporate Income Tax Reforms and International Tax Competition“. In: *Economic Policy* 17.35, S. 449–495.
- Devereux, Michael P. und Peter Birch Sørensen (2006). „The Corporate Income Tax: International Trends and Options for fundamental Reform“. In: *European Commission Economic Papers* 264.
- Devereux, Michael P. und John Vella (2014). „Are we Heading towards a Corporate Tax System fit for the 21st Century?“ In: *Fiscal studies* 35.4, S. 449–475.
- Devereux, Michael P. und John Vella (2018). „Implications of Digitalization for International Corporate Tax Reform“. In: *Intertax* 46.6 & 7, S. 550–559.
- Dharmapala, Dharmika (2014). „What do we Know about Base Erosion and Profit Shifting? A Review of the Empirical Literature“. In: *Fiscal Studies* 35.4, S. 421–448.

- Dischinger, Matthias, Bodo Knoll und Nadine Riedel (2014). „The Role of Headquarters in Multinational Profit Shifting Strategies“. In: *International Tax and Public Finance* 21.2, S. 248–271.
- Dischinger, Matthias und Nadine Riedel (2011). „Corporate Taxes and the Location of Intangible Assets within Multinational Firms“. In: *Journal of Public Economics* 95.7, S. 691–707.
- Ebrahimi, Helia (12. Nov. 2012). „Starbucks, Amazon and Google accused of being ‘immoral’“. In: *The Telegraph*.
- Egger, Peter, Wolfgang Eggert und Hannes Winner (2010). „Saving Taxes through Foreign Plant Ownership“. In: *Journal of International Economics* 81.1, S. 99–108.
- Elschen, Rainer (1991). „Entscheidungsneutralität, Allokationseffizienz und Besteuerung der Leistungsfähigkeit“. In: *Steuer und Wirtschaft* 2, S. 99–115.
- Eynatten, Wim (2008). „European R&D and IP Tax Regimes: A Comparative Study“. In: *International Tax* 36, S. 502–519.
- Feld, Lars P. und Jost H. Heckemeyer (2011). „FDI and Taxation: a Meta-Study“. In: *Journal of economic surveys* 25.2, S. 233–272.
- Feld, Lars P., Jost H. Heckemeyer und Michael Overesch (2013). „Capital Structure Choice and Company Taxation: A Meta-Study“. In: *Journal of Banking & Finance* 37.8, S. 2850–2866. URL: <http://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S037842661300160X>.
- Feldstein, Martin (Jan. 2017). „The House GOP’s Good Tax Trade-Off. Exempting Exports from Corporate Income Taxes would Strengthen the Dollar and Raise Revenue“. In: *Wall Street Journal*.
- Fell, Lisa Maria und Ulrich Schreiber (Feb. 2017). „International Profit Allocation, Intangibles and Sales-Based Transactional Profit Split“. In: *World Tax Journal*, S. 1–18.
- Fox, William F. und Zhou Yang (2016). „Destination Taxation: Road to Economic Success?“. In: *National Tax Journal* 69.2, S. 285.
- Fuest, Clemens (2017). „ifo Standpunkt Nr. 182: Die Trump Steuer: Eine Revolution für die internationale Unternehmensbesteuerung / Trumps Steuerrevolution“. In: *ifo Standpunkt / Handelsblatt* 9. Februar 2017, S. 48. URL: [www.ifo.de/de/w/3F6KqVcfr](http://www.ifo.de/de/w/3F6KqVcfr).
- Gordon, Roger H und James R. Hines Jr. (2002). „International Taxation“. In: *Handbook of public economics* 4, S. 1935–1995.
- Graetz, Michael J. (1979). „Implementing a Progressive Consumption Tax“. In: *Harvard Law Review*, S. 1575–1661.
- Graetz, Michael J. (2001). „The David R. Tillinghast Lecture Taxing International Income: Inadequate Principles, Outdated Concepts, and Unsatisfactory Policies“. In: *Tax Law Review* 54, S. 261–336.
- Graetz, Michael J. (2017). „The Known Unknowns of the Business Tax Reforms Proposed in the House Republican Blueprint“. In: *Columbia Journal of Tax Law* 8, S. 117–169.
- Graetz, Michael J. und Michael M. O’Hear (1997). „The Original Intent of US International Taxation“. In: *Duke Law Journal* 46, S. 1021–1109.

- Gravelle, Jane G. (Aug. 2017). „The ‘Better Way’ House Tax Plan An Economic Analysis Congressional Research Service“. In: *Congressional Research Service*. URL: <https://fas.org/sgp/crs/misc/R44823.pdf>.
- Griffith, Rachel, Helen Miller und Martin O’Connell (2014). „Ownership of Intellectual Property and Corporate Taxation“. In: *Journal of Public Economics* 112, S. 12–23.
- Grinberg, Itai (2017). „A Destination-Based Cash Flow Tax Can Be Structured to Comply with World Trade Organization Rules“. In: *National Tax Journal* 70.4, S. 803–818.
- Grubert, Harry (2003). „Intangible Income, Intercompany Transactions, Income Shifting, and the Choice of Location“. In: *National Tax Journal* 56.1, S. 221–242.
- Grubert, Harry (2015). „Destination-Based Income Taxes: A Mismatch Made in Heaven“. In: *Tax Law Review* 69, S. 43.
- Grubert, Harry und Rosanne Altshuler (2013). „Fixing the System: An Analysis of Alternative Proposals for the Reform of International Tax“. In: *National Tax Journal* 66.3, S. 671–712.
- Grubert, Harry und T. Scott Newlon (1995). „The International Implications of Consumption Tax Proposals“. In: *National Tax Journal* 48, S. 619–648.
- Grubert, Harry und Joel Slemrod (1998). „The Effect of Taxes on Investment and Income Shifting to Puerto Rico“. In: *The Review of Economics and Statistics* 80.3, S. 365–373.
- Handler, Heinz (2017). „How should Europe react to US Corporate Tax Reform Plans?“ In: *Policy Crossover Center: Vienna-Europe, Flash paper 2*.
- Hariton, David P. (2017). „Planning for Border Adjustments: A Practical Analysis“. In: *Tax Notes* 154, S. 965. URL: <https://www.taxnotes.com/tax-notes/transfer-pricing/planning-border-adjustments-practical-analysis/2017/02/20/18843006>.
- Heckemeyer, Jost H. und Michael Overesch (2012). „Auswirkungen der Besteuerung auf Entscheidungen international tätiger Unternehmen - Ein Überblick zu den empirischen Befunde“. In: *Die Betriebswirtschaft* 6, S. 451–472.
- Heckemeyer, Jost H. und Michael Overesch (2013). „Multinationals’ Profit Response to Tax Differentials: Effect Size and Shifting Channels“. In: *ZEW - Centre for European Economic Research Discussion Paper* 13-045.
- Heinemann, Friedrich und Christoph Spengel (2017). „US-Steuerpläne bedrohen den globalen Handels- und Steuerfrieden“. In: *ZEW policy brief* 2/2017. URL: <http://hdl.handle.net/10419/157382>.
- Hellerstein, Walter (1997). „State Taxation of Electronic Commerce“. In: *Tax Law Review* 52, S. 425–506.
- Hellerstein, Walter (2003). „Jurisdiction to Tax Income and Consumption in the New Economy: A Theoretical and Comparative Perspective“. In: *Georgia Law Review* 38.1, S. 1–70.
- Hellerstein, Walter (2014). „Jurisdiction to Tax in the Digital Economy: Permanent and Other Establishments“. In: *Bulletin for International Taxation* 68.6-7.
- Hines Jr., James R. und Eric M. Rice (1994). „Fiscal Paradise: Foreign Tax Havens and American Business“. In: *The Quarterly Journal of Economics* 109.1, S. 149–182.

- Hongler, Peter und Pasquale Pistone (2015). „Blueprints for a New PE Nexus to Tax Business Income in the Era of the Digital Economy“. In: *IBFD Working paper*.
- Hufbauer, Gary Clyde und Zhiyao Lucy Lu (2017). „How Border Tax Adjustments: Assessing Risks and Rewards“. In: *Peterson Institute for International Economics. Policy Brief* PB 17-3.
- Huizinga, Harry P. (2002). „A European VAT on financial services?“ In: *Economic Policy* 17.35, S. 497–534.
- Huizinga, Harry P., Luc Laeven und Gaetan Nicodeme (2008). „Capital Structure and International Debt Shifting“. In: *Journal of Financial Economics* 88.1, S. 80–118.
- Huizinga, Harry P. und Johannes Voget (2009). „International Taxation and the Direction and Volume of Cross-Border M&As“. In: *The Journal of Finance* 64.3, S. 1217–1249.
- Karkinsky, Tom und Nadine Riedel (2012). „Corporate Taxation and the Choice of Patent Location within Multinational Firms“. In: *Journal of International Economics* 88.1, S. 176–185.
- Kaufman, Nancy H. (1998). „Fairness and the taxation of international income“. In: *Law & Policy in International Business* 29, S. 145–203.
- Kennedy, Sean, Sean Lyons, Edgar Morgenroth und Keith Walsh (2017). „Assessing the level of cross-border fuel tourism“. In: *Munich Personal RePEc Archive (MPRA) Paper* 76961. URL: <https://mpa.ub.uni-muenchen.de/76961/>.
- Keuschnigg, Christian und Michael P. Devereux (2013). „The Arm’s Length Principle and Distortions to Multinational Firm Organization“. In: *Journal of International Economics* 89, S. 432–440.
- Knirsch, Deborah und Rainer Niemann (2008). „Deferred Shareholder Taxation—Implementing a Neutral Business Tax in the European Union“. In: *Accounting in Europe* 5.2, S. 101–125.
- Kruschwitz, Lutz, Dirk Schneider und Sven Husmann (2003). „Investitionsneutrale Steuersysteme unter Sicherheit“. In: *Wirtschaftswissenschaftliches Studium* 32.6, S. 328–333.
- Lamensch, Marie (2012a). „Are ‘reverse charging’ and the ‘one-stop-scheme’ efficient ways to collect VAT on digital supplies?“ In: *World Journal of VAT/GST Law* 1.1, S. 1–20. URL: <https://doi.org/10.5235/WJOVL.1.1.1>.
- Lamensch, Marie (2012b). „Unsuitable EU VAT Place of Supply Rules for Electronic Services – Proposal for an Alternative Approach“. In: *World Tax Journal* 4.1, S. 77–91. URL: [https://online.ibfd.org/document/wtj\\_2012\\_01\\_int\\_3](https://online.ibfd.org/document/wtj_2012_01_int_3).
- Lamensch, Marie (2015a). „The 2015 Rules for Electronically Supplied Services – Compliance Issues“. In: *International VAT Monitor* 26.1, S. 11–16. URL: [https://online.ibfd.org/document/ivm\\_2015\\_01\\_e2\\_5](https://online.ibfd.org/document/ivm_2015_01_e2_5).
- Liang, Bin und Hong Lu (2010). „Internet development, censorship, and cyber crimes in China“. In: *Journal of Contemporary Criminal Justice* 26.1, S. 103–120.
- Lootsma, Yvonne (2017). „From Fintech to Regtech: the Possible use of Blockchain for KYC“. In: *Initio. Brüssel*.

- Martin, Will (Okt. 2018). „Trade and economic impacts of destination-based business cash-flow taxes“. In: *The World Economy* 41.10, S. 2631–2649. URL: <https://doi.org/10.1111/twec.12663>.
- McCracken, Sara K (2002). „Going, Going, Gone... Global: A Canadian Perspective on International Tax Administration Issues in the "Exchange-of-Information Age"“. In: *Canadian Tax Journal* 50.6, S. 1869–1912.
- McLure Jr., Charles E. und Walter Hellerstein (2002). „Does Sales-Only Apportionment of Corporate Income Violate the Gatt?“ In: *NBER Working Paper Series Working Paper* 9060. URL: <http://www.nber.org/papers/w9060>.
- McLure, Charles E. (1992a). „A Simpler Consumption-Based Alternative to the Income Tax for Socialist Economies in Transition“. In: *The World Bank Research Observer* 7.2, S. 221–237.
- McLure, Charles E. (1992b). „Substituting Consumption-Based Direct Taxation for Income Taxes as the International Norm“. In: *National Tax Journal* 45.2, S. 145–154.
- McLure, Charles E. (2003). „The value added tax on electronic commerce in the European Union“. In: *International Tax and Public Finance* 10.6, S. 753–762.
- McLure, Charles E. und George R. Zodrow (1996a). „A Hybrid Consumption-Based Direct Tax Proposed for Bolivia“. In: *International Tax and Public Finance* 3.1, S. 97–112.
- Miller, David S. (2017a). „How Donald Trump Can Keep His Campaign Promises“. In: *Tax Notes* 155.8, S. 1105–1133.
- Miller, David S. (2017b). „Tax Planning under the Destination Based Cash Flow Tax: A Guide for Policymakers and Practitioners“. In: *Colum. J. Tax L.* 8, S. 295.
- Mintz, Jack M. und Jesus Seade (1991). „Cash Flow or Income?: the Choice of Base for Company Taxation“. In: *The World Bank Research Observer* 6.2, S. 177–190.
- Modigliani, Franco und Merton H. Miller (1963). „Corporate Income Taxes and the Cost of Capital: A Correction“. In: *The American Economic Review* 53.3, S. 433–443. URL: <http://www.jstor.org/stable/1809167>.
- Muller, Gilles (2016). „National Treatment and the GATS: Lessons from Jurisprudence“. In: *Journal of World Trade* 50.5, S. 819–843.
- Musgrave, Peggy Brewer (2000). „Consumption tax proposals in an international setting“. In: *Tax Law Review* 54, S. 77.
- Newberry, Kaye J. und Dan S. Dhaliwal (2001). „Cross-Jurisdictional Income Shifting by US Multinationals: Evidence from International Bond Offerings“. In: *Journal of Accounting Research* 39.3, S. 643–662.
- Overesch, Michael (2009). „The Effects of Multinationals' Profit Shifting Activities on Real Investments“. In: *National Tax Journal*, S. 5–23.
- Overesch, Michael und Georg Wamser (2009). „Who Cares about Corporate Taxation? Asymmetric Tax Effects on Outbound FDI“. In: *The World Economy* 32.12, S. 1657–1684.
- Overesch, Michael und Georg Wamser (2010a). „Corporate Tax Planning and Thin-Capitalization Rules: Evidence from a Quasi-Experiment“. In: *Applied Economics* 42.5, S. 563–573.

- Overesch, Michael und Georg Wamser (2010b). „The Effects of Company Taxation in EU Accession Countries on German FDI“. In: *Economics of Transition* 18.3, S. 429–457.
- Overesch, Michael und Georg Wamser (2014). „Bilateral Internal Debt Financing and Tax Planning of Multinational Firms“. In: *Review of Quantitative Finance and Accounting* 42.2, S. 191–209.
- Parra-Moyano, Jose und Omri Ross (2017). „KYC Optimization Using Distributed Ledger Technology“. In: *mimeo*. URL: <https://ssrn.com/abstract=2897788>.
- Patel, Elena und John McClelland (Jan. 2017). „What Would a Cash Flow Tax Look Like For U.S. Companies? Lessons from a Historical Panel“. In: *Office of Tax Analysis Working Paper* 116.
- Perlroth, Nicole (17. Juni 2012). „Verifying Ages Online Is a Daunting Task, Even for Experts“. In: *The New York Times*. A version of this article appears in print on June 18, 2012, on Page B1 of the New York edition with the headline: Big Hurdles In Verifying Ages Online. URL: <https://nyti.ms/MA1vy5> (besucht am 05. 06. 2018).
- Poddar, Satya und Morley English (März 1997). „Taxation of financial services under a value-added tax: Applying the cash-flow approach“. In: *National Tax Journal* 50.1, S. 89–111.
- Ramb, Fred und Alfons J. Weichenrieder (2005). „Taxes and the Financial Structure of German Inward FDI“. In: *Review of World Economics* 141.4, S. 670–692.
- Richter, Wolfram F (2017). „Steuerreform in den USA“. In: *Wirtschaftsdienst* 97.4, S. 279–281.
- Roin, J. (2001). „Competition and Evasion: Another Perspective on International Tax Competition“. In: *Georgetown Law Journal* 89, S. 543.
- Romero-Jordán, Desiderio, Marta Jorge García-Inés und Santiago Álvarez García (2013). „The impact of fuel tourism on retailers’ diesel price in Spanish neighbouring regions“. In: *Applied Economics* 45.4, S. 407–413. URL: <https://doi.org/10.1080/00036846.2011.605757>.
- Ruf, Martin (2011). „Why is the Response of Multinationals’ Capital-Structure Choice to Tax Incentives That Low? Some Possible Explanations“. In: *FinanzArchiv: Public Finance Analysis* 67.2, S. 123–144.
- Schanz, Georg (1896). „Der Einkommensbegriff und die Einkommensteuergesetze“. In: *FinanzArchiv/Public Finance Analysis* 13.H. 1, S. 1–87.
- Schizer, David M. (2017). „Border Adjustments and the Conservation of Tax Planning“. In: *Tax Notes*, S. 1451–1459.
- Schön, Wolfgang (Juli 2004). „World Trade Organization Law and Tax Law“. In: *Bulletin for International Taxation* 58.7, S. 283–296.
- Schön, Wolfgang (Sep. 2009). „International Tax Coordination for a Second-Best World (part I)“. In: *World Tax Journal IFA Congress Issue*.
- Schön, Wolfgang (Jan. 2016). „Destination-Based Income Taxation and WTO Law: A Note“. In: *Max Planck Institute for Tax Law and Public Finance Working Paper* 2016 - 03.

- Schreiber, Ulrich (2004). „Unternehmensbesteuerung im Binnenmarkt: Angleichung der Gewinnermittlung und des Satzes der Körperschaftsteuer?“ In: *Steuer und Wirtschaft: StuW; Zeitschrift für die gesamten Steuerwissenschaften* 34.3, S. 212–226.
- Schreiber, Ulrich (Juli 2013). „International Business Taxation and the Business Cash Flow Tax“. In: *Review of Managerial Science* 7.3, S. 309–326. URL: <http://search.proquest.com/docview/1370219108?accountid=14570>.
- Schreiber, Ulrich (2015). „Investitionseffekte des BEPS Aktionsplans der OECD“. In: *Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung* 67.1, S. 102–127.
- Schreiber, Ulrich und Michael Overesch (2010). „Asset Specificity, International Profit Shifting, and Investment Decisions“. In: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft* 80.Special Issue 2, S. 23–47.
- Sinn, Hans-Werner (1991). „Taxation and the cost of capital: The " old" view, the " new" view, and another view“. In: *Tax policy and the economy* 5, S. 25–54.
- Slemrod, Joel und Christian Gillitzer (2014). „Insights from a Tax-systems Perspective“. In: *CESifo Economic Studies* 60.1, S. 1–31.
- Smart, M. (2011). „Repatriation Taxes and Foreign Direct Investment: Evidence from Tax Realties“. In: *mimeo*.
- Spindler, Gerald (2000). „Internationales Verbraucherschutzrecht im Internet – Auswirkungen der geplanten neuen Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“. In: *MultiMedia und Recht* 1, S. 18–25.
- Sullivan, Martin A. (2017). „Unlike VAT, Cash Flow Tax Helps Exports, Hits Imports“. In: *Bulletin for International Taxation* 71.6a/Special Issue. published online: 26 June 2017, S. 149–154.
- Syal, Rajeev und Patrick Wintour (3. Dez. 2012). „MPs attack Amazon, Google and Starbucks over tax avoidance“. In: *The Guardian*. URL: <https://www.theguardian.com/business/2012/dec/03/amazon-google-starbucks-tax-avoidance> (besucht am 19. 12. 2018).
- Tomazela Santos, Ramon (2017). „US Tax Reform: The Potential Tax Implications for Brazilian Taxpayers“. In: *Bulletin for International Taxation* 71.6a/Special Issue. published online: 26 June 2017, S. 82–88.
- Viard, Alan D. (2009). „Border Tax Adjustments Won't Stimulate Exports“. In: *Tax Notes* 122.9, S. 1139–1143.
- Viard, Alan D. (2017a). „The Brady-Ryan Plan: Potential and Pitfalls“. In: *Bulletin for International Taxation* 71.6a/Special Issue. published online: 26 June 2017, S. 155–170.
- Voget, Johannes (2011). „Relocation of Headquarters and International Taxation“. In: *Journal of Public Economics* 95.9, S. 1067–1081.
- Wagner, Franz W. und Stefan Weber (Dez. 2016). „Wird die Umsatzsteuer überwältigt?“ In: *Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung* 68.4, S. 401–421.

- Wamser, Georg (2008). „The Impact of Thin-Capitalization Rules on External Debt Usage: A Propensity Score Matching Approach“. In: *Ifo Working Paper* 62.
- Warren, Alvin C. Jr. (1994). „Alternatives for international corporate tax reform“. In: *Tax Law Review* 49, S. 599–614.
- Wassermeyer, Franz (2007). „Modernes Gesetzgebungsniveau am Beispiel des Entwurfs zu § 1 AStG“. In: *Der Betrieb* 60.10, S. 535–539.
- Weichenrieder, Alfons J. und Helen Windischbauer (2008). „Thin-Capitalization Rules and Company Responses - Experience from German Legislation“. In: *CESifo Working Paper* 2456.
- Weisbach, David A (2003). „Does the X-tax Mark the Spot“. In: *SMU Law Review* 56.1, S. 201–238.
- Williamson, Oliver E. (2002). „The Theory of the Firm as Governance Structure: From Choice to Contract“. In: *The Journal of Economic Perspectives* 16.3, S. 171–195.
- Zittrain, J. und B. Edelman (März 2003). „Internet filtering in China“. In: *IEEE Internet Computing* 7.2, S. 70–77.

## Internetquellen

- Die Landesbeauftragte, für den Datenschutz Niedersachsen (2016). *Selbstdatenschutz im Internet*. URL: <https://www.lfd.niedersachsen.de/themen/internet/selbstschutz/selbstdatenschutz-im-internet-56226.html> (besucht am 10. 06. 2018).
- Ehrenfreund, Max (8. Feb. 2017). *Trump Said They Were ‘Getting Away With Murder.’ Now They Might Be Getting a Tax Break*. URL: [https://www.washingtonpost.com/news/wonk/wp/2017/02/08/the-gop-tax-plan-could-mean-a-big-break-for-some-of-donald-trumps-least-favorite-people/?noredirect=on](https://www.washingtonpost.com/news/wonk/wp/2017/02/08/the-gop-tax-plan-could-mean-a-big-break-for-some-of-donald-trumps-least-favorite-people/?hpid=hp_hp-top-table-main-trump-tax-plan%3Ahomepage%2Fstory&hpid=hp_hp-top-table-main-trump-tax-plan%3Ahomepage%2Fstory) (besucht am 19. 12. 2018).
- Eroglu, Hakan (2018). *PSD2: Biometrie als Differenzierungsfaktor*. URL: <https://www.moneytoday.ch/news/psd2-biometrie-als-differenzierungsfaktor/> (besucht am 15. 06. 2018).
- KPMG (2017). *Corporate Tax Rates Table*. URL: <https://home.kpmg.com/xx/en/home/services/tax/tax-tools-and-resources/tax-rates-online/corporate-tax-rates-table.html> (besucht am 07. 11. 2017).
- Pomerleau, Kyle (15. Feb. 2017). *Understanding the House GOP’s Border Adjustment*. URL: <https://taxfoundation.org/understanding-house-gop-border-adjustment/> (besucht am 19. 12. 2018).
- Spotify (22. Juni 2018). *Land ändern: Wenn du ins Ausland gehst, begleitet dich dein Spotify Konto*. Spotify AB. URL: [https://support.spotify.com/at/account\\_payment\\_help/account\\_help/how-can-i-change-my-country-setting/](https://support.spotify.com/at/account_payment_help/account_help/how-can-i-change-my-country-setting/) (besucht am 22. 06. 2018).
- US Senat (2013). *Hearings | Homeland Security Governmental Affairs Committee of 21. 05. 2013*. URL: <http://www.hsgac.senate.gov/download/?id=213D0921-28F7-4D15-ABFD-4E2501B0DFD2> (besucht am 07. 11. 2017).

Ways and Means Committee of the House of Representatives (24. Juni 2016). *A Better Way: Our Vision for a Confident America (the Blueprint)*. URL: [https://abetterway.speaker.gov/\\_assets/pdf/ABetterWay-Tax-PolicyPaper.pdf](https://abetterway.speaker.gov/_assets/pdf/ABetterWay-Tax-PolicyPaper.pdf) (besucht am 16. 10. 2018).

### **Berichte, Abkommen, Richtlinien, Gerichtsurteile und Gesetze**

BMF-Schreiben v. (12.04.2005). *BMF, Schreiben. v. 12.04.2005 - IV B 4 - S 1341 - 1/05, BStBl 2005 I S. 570. Grundsätze für die Prüfung der Einkunftsabgrenzung zwischen nahestehenden Personen mit grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen in Bezug auf Ermittlungs- und Mitwirkungspflichten, Berichtigungen sowie auf Verständigungs- und EU-Schiedsverfahren (Verwaltungsgrundsätze-Verfahren)*.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1042/2013 (2013). *Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1042/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 bezüglich des Ortes der Dienstleistung*. Amtsblatt der Europäischen Union L 284/1 vom 26.10.2013.

EStG (2018). *Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist*.

EuGH vom 27.3.2017, Rs. C-314/12 (2014). *Gerichtshof - Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 27. März 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs - Österreich) - UPC Telekabel Wien GmbH/Constantin Film Verleih GmbH, Wega Filmproduktionsgesellschaft GmbH (Rechtssache C-314/12)*. ECLI:EU:C:2014:192. Amtsblatt der Europäischen Union C 151/2 vom 19.5.2014. URL: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/PDF/?uri=uriserv%3A0J.C\\_.2014.151.01.0002.01.DEU](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/PDF/?uri=uriserv%3A0J.C_.2014.151.01.0002.01.DEU).

European Commission (2016). *Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)*. COM(2016) 683 final. Commission to the European Communities. Brussels.

Federal Register (1998). *Improvement of Technical Management of Internet Names and Addresses; Proposed Rule, Vol. 63, No. 34, Friday, February 20, 1998*.

G20 Leaders (2013). *G20 Leaders' Declaration, Saint Petersburg Summit*. URL: [http://www.g20.utoronto.ca/2013/Saint\\_Petersburg\\_Declaration\\_ENG.pdf](http://www.g20.utoronto.ca/2013/Saint_Petersburg_Declaration_ENG.pdf) (besucht am 07. 11. 2017).

GATT (1970). *Report by the Working Party on Border Tax Adjustments*. L/3464. 20 November 1970.

HM Treasury (Nov. 2010). *Corporate Tax Reform: delivering a more competitive system*. URL: [https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/81303/corporate\\_tax\\_reform\\_complete\\_document.pdf](https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/81303/corporate_tax_reform_complete_document.pdf) (besucht am 19. 12. 2018).

HMRC (Juli 2010). *Anti-money laundering guidance for money service businesses*. HM Revenue und Customs. URL: <https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/>

- system/uploads/attachment\_data/file/686152/Money\_Service\_Businesses\_Guidance.pdf (besucht am 19. 12. 2018).
- HMRC, Public Accounts Committee (2012). *19th Report - HM Revenue and Customs: Annual Report and Accounts 2011-12*. 28 November 2012. URL: <https://publications.parliament.uk/pa/cm201213/cmselect/cmpublic/716/71602.htm> (besucht am 07. 11. 2017).
- OECD (2001). *Taxation and Electronic Commerce: Implementing the Ottawa Taxation Framework Conditions*. Paris. OECD Publishing. URL: <https://www.oecd-ilibrary.org/content/publication/9789264189799-en>.
- OECD (2010). *Model Tax Convention on Capital and Income*. Paris. OECD Publishing.
- OECD (2013). *Action Plan on Base Erosion and Profit Shifting*. Paris. OECD Publishing.
- OECD (2014). *International VAT/GST Guidelines*. Paris. OECD Publishing.
- OECD (2018). *OECD-Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen 2017*. Paris. OECD Publishing. URL: <https://www.oecd-ilibrary.org/content/publication/9789264304529-de>.
- OECD-Musterabkommen (Apr. 2014). *Model Tax Convention on Capital and Income*. Paris. OECD Publishing.
- OECD/G20 (2015a). *2015 Final Report, OECD/G20 Base Erosion and Profit Shifting Project*. Paris. OECD Publishing.
- OECD/G20 (2015b). *Addressing the Tax Challenges of the Digital Economy, Action 1 - 2015 Final Report. 2015 Final Report, OECD/G20 Base Erosion and Profit Shifting Project*. Hrsg. von OECD/G20. Paris. OECD Publishing. URL: <https://www.oecd-ilibrary.org/content/publication/9789264241046-en>.
- OECD/G20 (2015c). *Aligning Transfer Pricing Outcomes with Value Creation, Actions 8-10 - 2015 Final Report. 2015 Final Report, OECD/G20 Base Erosion and Profit Shifting Project*. Hrsg. von OECD/G20. Paris. OECD Publishing. URL: <https://www.oecd-ilibrary.org/content/publication/9789264241244-en>.
- OECD/G20 (2015d). *Explanatory Statement. 2015 Final Report, OECD/G20 Base Erosion and Profit Shifting Project*. Paris. OECD Publishing. URL: [www.oecd.org/tax/beps-explanatory-statement-2015.pdf](http://www.oecd.org/tax/beps-explanatory-statement-2015.pdf).
- OECD/G20 (2015e). *Limiting Base Erosion Involving Interest Deductions and Other Financial Payments, Action 4 - 2015 Final Report. 2015 Final Report, OECD/G20 Base Erosion and Profit Shifting Project*. Hrsg. von OECD/G20. Paris. OECD Publishing. URL: <https://www.oecd-ilibrary.org/content/publication/9789264241176-en>.
- OECD/G20 (2015f). *Neutralising the Effects of Hybrid Mismatch Arrangements, Action 2 - 2015 Final Report. 2015 Final Report, OECD/G20 Base Erosion and Profit Shifting Project*. Hrsg. von OECD/G20. Paris. OECD Publishing. URL: <https://www.oecd-ilibrary.org/content/publication/9789264241138-en>.
- Office of Tax Policy (Nov. 1996). *Selected Tax Policy Implications of Global Electronic Commerce*. Washington, D.C.. United States Department of the Treasury.

- President's Advisory Panel (1. Nov. 2005). *Simple, Fair, and Pro-Growth: Proposals to Fix America's Tax System. Report of the President's Advisory Panel on Federal Tax Reform.* URL: <https://www.treasury.gov/resource-center/tax-policy/documents/report-fix-tax-system-2005.pdf> (besucht am 19. 12. 2018).
- Pressestelle des BGH (Nov. 2015). *Mitteilung der Pressestelle Nr. 194/2015: Bundesgerichtshof zur Haftung von Access-Providern für Urheberrechtsverletzungen Dritter - Urteile vom 26. November 2015 - I ZR 3/14 und I ZR 174/14.* URL: [http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&pm\\_nummer=0194/15](http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&pm_nummer=0194/15).
- RL 2005/60/EG, Abl. EU L 309/15 (2005). *Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.* Amtsblatt der Europäischen Union L 309/15 vom 25.11.2005.
- RL 2015/2366 EU, ABl. EU L 377/35 (2015). *Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG.* Amtsblatt der Europäischen Union L 337/35 vom 23.12.2015.
- South Dakota v. Wayfair, Inc., et al., 585 U.S. (June 21, 2018) (2018). *No. 17-494. Argued April 17, 2018—Decided June 21, 2018.* URL: <https://supreme.justia.com/cases/federal/us/585/17-494/>.
- Wissenschaftliche Dienste (März 2016). *Sachstand - Internetsperren in Deutschland.* WD 10 - 3000 - 007/16 (01.03.2016). Berlin. Deutscher Bundestag.

## Curriculum Vitae

Mira Eugenia Bazlen

### Akademischer Werdegang:

- 07/2013 – 12/2017    Wissenschaftliche Mitarbeiterin  
Lehrstuhl für ABWL und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre  
Prof. Dr. Ulrich Schreiber
- 09/2012 – 03/2019    Graduiertenstudium „Accounting & Taxation“  
Graduate School of Economic and Social Sciences (GESS)  
Universität Mannheim
- 01/2012 – 04/2012    Auslandssemester  
Cass Business School  
City University London, Großbritannien
- 09/2010 – 08/2012    Studium „Mannheim Master in Management“  
Universität Mannheim  
Abschluss: Master of Science
- 09/2009 – 01/2010    Auslandssemester  
University of Leeds, Großbritannien
- 09/2007 – 08/2010    Studium der Betriebswirtschaftslehre  
Universität Mannheim  
Abschluss: Bachelor of Science
- 03/2007                Wilhelm-von-Humboldt-Gymnasium Ludwigshafen  
Abitur